Bavar.
84 lh

Kunst=Handbuch

Digitized by Google

<36604456190010

<36604456190010

Bayer. Staatsbibliothek

Amts-Handbuch

für die

Proteſtantiſchen Geiſtlichen

des

Königreiches Baiern.

Im Verlage der allgemeinen proteſtantiſchen Pfarrwittwen-Caſſe.

Sulzbach,
In Commiſſion der J. E. Seidelſchen Buchhandlung.

Min. d. Jnnern

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorbericht.

Das Kirchenjahrbuch für die proteſtantiſche Geſammtgemeinde in Baiern, welches im Jahr 1812 zuerſt erſchien, hat verſchiedener Hinderniſſe wegen zu der damals anbefohlen geweſenen jährlichen Fortſetzung nicht gelangen können, und iſt dem dermaligen Stande dieſer Gemeinde, nachdem ſie im Verlauf der Jahre theils durch die mit dem Königreiche vereinigten neuen Gebietstheile beträchtliche Erweiterungen ihres Umfangs erhalten, theils in Folge der neuen Landesverfaſſung beträchtliche Veränderungen ihrer Einrichtung erfahren hat, nicht mehr angemeſſen. An deſſen Stelle tritt deshalb jezt das Amts-Handbuch für die proteſtantiſchen Geiſtlichen des Königreiches Baiern, welches in drei Haupt-Abtheilungen 1) die allgemeinen und beſondern Verordnungen, die dem Geiſtlichen für ſeine perſönlichen und amtlichen Verpflichtungen und Befugniſſe zu wiſſen nöthig ſind, 2) die ſtatiſtiſche Beſchreibung ſämmtlicher proteſtantiſcher Pfarreien, nach ihren kirchlichen Verhältniſſen, 3) ein Verzeichniß des Dienſtperſonals der proteſtantiſchen Kirche in Baiern, nach dem Stande deſſelben in der Mitte des laufenden Jahres 1821, enthält. Ein Exemplar davon wird auf Koſten der Kirchen-Aerarien für jede Pfarr-Regiſtratur angeſchafft, damit insbeſondere die angeſtellten Geiſtlichen ſich um ſo leichter in vertrauter Bekanntſchaft mit der Verfaſſung der Kirche und mit den weſentlichen Verordnungen erhalten können.

Da der Inhalt des Amtshandbuches in ſeinen zwei erſten Haupt-Abtheilungen, welche das Veſtſtehende umfaſſen, zunächſt keinen großen Veränderungen unterworfen ſeyn kann, die Veränderungen, der dritten überhaupt weniger weſentlichen, Haupt-Abtheilung aber von geringerem Belang ſind, ſo iſt eine Fortſetzung

deſſelben erſt dann zu erwarten, wann ſich in jenen beiden Haupt-Abtheilungen hinlänglicher Vorrath zu einem neuen Bande geſammelt haben wird.

Dagegen werden jährliche Nachrichten von der proteſtantiſchen Geſammtgemeinde des Königreiches Baiern, im nächſten oder in dem darauf folgenden Jahre angefangen werden, welche vorzugsweiſe dazu beſtimmt ſind, 1) die im Laufe des Jahres erſcheinenden wichtigern kirchlichen Verordnungen aufzunehmen, 2) die vorgefallenen Perſonal-Veränderungen bekannt zu machen, 3) Berichtigungen und Verbeſſerungen für die Fortſetzung des Amtshandbuches zu ſammeln, 4) Nachrichten von Wichtigkeit, die Kirche betreffend mitzutheilen ꝛc. ꝛc. Die Fortſetzung dieſes Jahrbuches wird dann hauptſächlich davon abhangen, ob ſich Abnehmer in hinlänglicher Anzahl finden, um wenigſtens die Druck- und Verlagskoſten der Herausgabe zu decken.

In Beziehung auf die in das Amtshandbuch aufgenommene Pfarrei-Beſchreibung iſt noch die Erinnerung nothwendig erachtet worden, daß darin überhaupt von den einzelnen Pfarrämtern, der wiederholten Anmahnungen unerachtet, noch immer nicht durchgängig mit der erforderlichen Genauigkeit verfahren worden, daß ſonach auch die Angaben für jetzt noch nicht durchaus die Zuverläſſigkeit haben, um darauf Anſprüche im Einzelnen gründen zu können. Es wird deshalb auch die ſchon in die Vorrede zu dem Kirchenjahrbuch aufgenommene Aufforderung an die Decane und Pfarrer wiederholt, in den alljährlichen ſtatiſtiſch-kirchlichen Berichten das in jenen Beſchreibungen noch zu bemerkende Mangelhafte oder Irrige zur Ergänzung oder Berichtigung anzuzeigen.

München, den 14ten October 1821.

Des

Des Amtshandbuches

Erſte Hauptabtheilung.

Edicte und Verordnungen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erſter Abſchnitt.

Grundgeſetzliche Beſtimmungen.

I.

Aus der Verfaſſungsurkunde des Königreiches *).

Tit. IV.

Von allgemeinen Rechten und Pflichten.

§. 9.

Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewiſſensfreiheit geſichert; die Hausandacht darf daher Niemanden, zu welcher Religion er ſich bekennen mag, unterſagt werden.

Die in dem Königreiche beſtehenden drei chriſtlichen Kirchengeſellſchaften genießen gleiche bürgerliche und politiſche Rechte.

Die nicht chriſtlichen Glaubensgenoſſen haben zwar vollkommene Gewiſſensfreiheit; ſie erhalten aber an den ſtaatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maße einen Antheil, wie ihnen derſelbe in den organiſchen Edicten über ihre Aufnahme in die Staatsgeſellſchaft zugeſichert iſt.

Allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, iſt das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den urſprünglichen Stiftungsurkunden und dem rechtmäßigen Beſitze, ſie ſeyen für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit beſtimmt, vollſtändig geſichert.

Die geiſtliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreiſe nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geiſtlichen Gegenſtänden der Religionslehre und des Gewiſſens ſich nicht einmiſchen, als inſoweit das Oberſthoheitliche Schutz- und Aufſichtsrecht eintritt, wonach keine Verordnungen und Geſetze der Kirchengewalt ohne vorgängige Einſicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen.

---

*) Geſetzblatt für das Königreich Baiern 1818. S. 117.

Die Kirchen und Geiſtlichen ſind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen — wie auch in Anſehung des ihnen zuſtehenden Vermögens — den Geſetzen des Staates und den weltlichen Gerichten untergeben; auch können ſie von öffentlichen Staatslaſten keine Befreiung anſprechen.

Die übrigen nähern Beſtimmungen über die äußern Rechtsverhältniſſe der Bewohner des Königreichs, in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften, ſind in dem der gegenwärtigen Verfaſſungsurkunde beygefügten beſondern Edicte enthalten. (Beilage II.) *)

II.

Edict

über die äußern Rechtsverhältniſſe des Königreichs Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften.

(Beilage II zur Verfaſſungsurkunde des Reichs, Tit. IV. §. 9.). **)

I. Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen über Religionsverhältniſſe.

Erſtes Kapitel.

Religions- und Gewiſſensfreiheit.

§. 1. Jedem Einwohner des Reiches iſt durch den 9ten §. des IVten Titels der Verfaſſungsurkunde eine vollkommene Gewiſſensfreiheit geſichert.

§. 2. Er darf demnach in Gegenſtänden des Glaubens und Gewiſſens keinem Zwange unterworfen, auch darf Niemanden, zu welcher Religion er ſich bekennen mag, die einfache Hausandacht unterſagt werden.

*) S. die nächſtfolgende Nro. II.

**) Geſetzblatt 1818. S. 149—180.

§. 3. Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion ſich verbinden wollen, ſo wird jederzeit hiezu die königliche ausdrückliche Genehmigung nach den im II. Abſchnitte folgenden nähern Beſtimmungen erfordert.

§. 4. Alle heimliche Zuſammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienſtes ſind verboten.

Zweites Kapitel.

Wahl des Glaubensbekenntniſſes.

§. 5. Die Wahl des Glaubensbekenntniſſes iſt jedem Staatseinwohner nach ſeiner eigenen, freien Ueberzeugung überlaſſen.

§. 6. Derſelbe muß jedoch das hiezu erforderliche Unterſcheidungsalter, welches für beide Geſchlechter auf die geſetzliche Volljährigkeit beſtimmt wird, erreicht haben.

§. 7. Da dieſe Wahl eine eigene, freie Ueberzeugung vorausſetzt, ſo kann ſie nur ſolchen Individuen zuſtehen, welche in keinem Geiſtes- oder Gemüthszuſtande ſich befinden, der ſie derſelben unfähig macht.

§. 8. Keine Partei darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder Liſt zum Uebergang verleiten.

§. 9. Wenn von denjenigen, welche die Religionserziehung zu leiten haben, eine ſolche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, ſo hat die betreffende Regierungsbehörde den Fall zu unterſuchen, und an das königliche Staatsminiſterium des Innern zu berichten.

§. 10. Der Uebergang von einer Kirche zu einer andern muß allezeit bei dem einſchlägigen Pfarrer oder geiſtlichen Vorſtande, ſowohl der neu gewählten als der verlaſſenen Kirche, perſönlich erklärt werden.

§. 11. Durch die Religionsänderung gehen alle kirchlichen Geſellſchaftsrechte der verlaſſenen Kirche verloren; dieſelbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen ſtaatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geſchehe der Uebertritt zu einer Religionspartei, welcher nur eine beſchränkte Theilnahme an dem Staatsbürgerrechte geſtattet iſt.

Drittes Kapitel.

Religionsverhältniſſe der Kinder aus gemiſchten Ehen.

§. 12. Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwiſchen Aeltern, die verſchiedenen Glaubensbekenntniſſen zugethan ſind, beſtimmt worden iſt, in welcher Religion die Kinder erzogen werden ſollen, ſo hat es hiebei ſein Bewenden.

§. 13. Die Gültigkeit ſolcher Eheverträge iſt ſowohl in Rückſicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Geſetzen zu beurtheilen.

§. 14. Sind keine Ehepacten oder ſonſtige Verträge hierüber errichtet, oder iſt in jenen über die religiöſe Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, ſo folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubensbekenntniſſe der Mutter erzogen.

§. 15. Uebrigens benimmt die Verſchiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntniſſes keinem der Aeltern die ihm ſonſt wegen der Erziehung zuſtehenden Rechte.

§. 16. Der Tod der Aeltern ändert nichts in den Beſtimmungen der §§. 12. und 14. über die religiöſe Erziehung der Kinder.

§. 17. Die Eheſcheidungen, oder alle ſonſtigen rechtsgültigen Auflöſungen der Ehe, können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

§. 18. Wenn ein das Religionsverhältniß der Kinder beſtimmender Ehevertrag vorhanden iſt, ſo bewirkt der Uebergang der Aeltern zu einem andern Glaubensbekenntniß darin in ſo lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemiſcht bleibt; geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf gemiſcht zu ſeyn, ſo folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Aeltern; ausgenommen ſie waren — dem beſtehenden Ehevertrag gemäß — durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer andern Confeſſion aufgenommen, in welchem Falle ſie bis zum erlangten Unterſcheidungsjahre darin zu belaſſen ſind.

§. 19. Pflegkinder werden nach jenem Glaubensbekenntniſſe erzogen, welchem ſie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

§. 20. Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religionsunterricht ehelichen Kindern gleich geachtet.

§. 21. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn ſie von einem Vater anerkannt ſind, werden in Anſehung der Religionserziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt; ſind ſie aber von dem Vater nicht anerkannt, ſo werden ſie nach dem Glaubensbekenntniſſe der Mutter erzogen.

§. 22. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt iſt, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, ſoferne er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religionspartei des Findlingsinſtitutes, worin ſie erzogen werden. Außer dieſen Fällen richtet ſich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungsortes.

§. 23. Die geiſtlichen Obern, die nächſten Verwandten, die Vormünder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorſtehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu dieſem Behufe die Einſicht der betreffenden Beſtimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religionserziehung ſich beziehenden Urkunden fordern.

II. Abſchnitt.

Von Religions- und Kirchengeſellſchaften.

Erſtes Kapitel.

Ihre Aufnahme und Beſtätigung.

§. 24. Die in dem Königreiche beſtehenden drei chriſtlichen Glaubensconfeſſionen ſind als öffentliche Kirchengeſellſchaften mit gleichen bürgerlichen und politiſchen Rechten, nach den unten folgenden nähern Beſtimmungen anerkannt.

§. 25. Den nicht chriſtlichen Glaubensgenoſſen, iſt zwar nach §§. 1. und 2. eine vollkommene Religions- und Gewiſſensfreiheit geſtattet; als Religionsgeſellſchaften und in Beziehung auf Staatsbürgerrecht aber ſind ſie nach den über ihre bürgerli-

chen Verhältniſſe beſtehenden beſondern Geſetzen und Verordnungen zu behandeln.

§. 26. Religions- oder Kirchengeſellſchaften, die nicht zu den bereits geſetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche königliche Genehmigung nicht eingeführt werden.

§. 27. Sie müſſen vor der Aufnahme ihre Glaubensformeln und innere kirchliche Verfaſſung zur Einſicht und Prüfung dem Staatsminiſterium des Innern vorlegen.

Zweites Kapitel.

Rechte und Befugniſſe der aufgenommenen und beſtätigten Religions- und Kirchengeſellſchaften.

§. 28. Die mit ausdrücklicher königlicher Genehmigung aufgenommenen Kirchengeſellſchaften genießen die Rechte öffentlicher Corporationen.

§. 29. Die zur Ausübung ihres Gottesdienſtes gewidmeten Gebäude ſollen, wie andere öffentliche Gebäude, geſchützt werden.

§. 30. Die zur Feier ihres Gottesdienſtes und zum Religionsunterrichte beſtellten Perſonen genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten.

§. 31. Ihr Eigenthum ſteht unter dem beſondern Schutze des Staats.

§. 32. Eine Religionsgeſellſchaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengeſellſchaften bei ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Corporation, ſondern als eine Privatgeſellſchaft geachtet.

§. 33. Es iſt derſelben die freie Ausübung ihres Privatgottesdienſtes geſtattet.

§. 34. Zu dieſer gehört die Anſtellung gottesdienſtlicher Zuſammenkünfte in gewiſſen dazu beſtimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religionsgrundſätzen gemäßen Gebräuche, ſowohl in dieſen Zuſammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder.

§. 35. Den Privat-Kirchengeſellſchaften iſt aber nicht geſtattet, ſich der Glocken oder ſonſtiger Auszeichnung zu bedienen,

welche Geſetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.

§. 36. Die von ihnen zur Feier ihrer Religionshandlungen beſtellten Perſonen genießen als ſolche keine beſondern Vorzüge.

§. 37. Die ihnen zuſtehenden weitern Rechte müſſen nach dem Inhalte ihrer Aufnahmsurkunde bemeſſen werden.

§. 38. Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchengeſellſchaft, kömmt unter der oberſten Staatsaufſicht nach den im III. Abſchnitte enthaltenen Beſtimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfaſſung ihrer Kirche, alle innern Kirchenangelegenheiten anzuordnen. Dahin gehören die Gegenſtände:

a) der Glaubenslehre,
b) der Form und Feier des Gottesdienſtes,
c) der geiſtlichen Amtsführung,
d) des religiöſen Volksunterrichts,
e) der Kirchendisciplin,
f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener,
g) der Einweihung der zum Gottesdienſte gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe,
h) der Ausübung der Gerichtsbarkeit in reingeiſtlichen Sachen; nämlich des Gewiſſens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchen-Pflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, ſymboliſchen Büchern und darauf gegründeten Verfaſſung.

§. 39. Den kirchlichen Obern, Vorſtehern oder ihren Repräſentanten kömmt demnach das allgemeine Recht der Aufſicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu; damit die Kirchengeſetze befolgt, der Cultus dieſen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geiſt der Religion und Sittlichkeit bewahret, und deſſen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieſer Aufſicht zukömmt, wird durch ſeine Amtsvollmacht beſtimmt.

§. 40. Die Kirchengewalt übt das reingeiſtliche Correctionsrecht nach geeigneten Stufen aus.

§. 41. Jedes Mitglied einer Kirchengeſellſchaft iſt ſchuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht ſich zu unterwerfen.

§. 42. Keine Kirchengewalt iſt aber befugt, Glaubensgeſetze gegen ihre Mitglieder mit äuſſerm Zwange geltend zu machen.

§. 43. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienſtes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder Andere in ihrer Andacht ſtören, ſo iſt die Kirchengeſellſchaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Verſammlungen zu verſagen.

§. 44. Die in dem Königreiche als öffentliche Corporationen aufgenommenen Kirchen ſind berechtiget, Eigenthum zu beſitzen, und nach den hierüber beſtehenden Geſetzen auch künftig zu erwerben.

§. 45. Die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchengeſellſchaften wird nach ihrer Aufnahmsurkunde, oder wenn in dieſer darüber nichts feſtgeſetzt iſt, nach den Rechten der Privatgeſellſchaften beſtimmt.

§. 46. Allen Religionstheilen ohne Ausnahme iſt dasjenige, was ſie an Eigenthum geſetzmäßig beſitzen, es ſey für den Cultus oder für den Unterricht beſtimmt, es beſtehe in liegenden Gütern, Rechten, Capitalien, baarem Gelde, Prätioſen, oder ſonſtigen beweglichen Sachen, durch den §. 9. im IV. Titel der Verfaſſungsurkunde des Reichs garantirt.

§. 47. Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Subſtanz zum Beſten eines andern als des beſtimmten Stiftungszweckes ohne Zuſtimmung der Betheiligten, und ſoferne es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zuſtimmung der Stände, nicht veräußert oder verwendet werden.

§. 48. Wenn bei demſelben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Deckung der Localkirchenbedürfniſſe, Ueberſchüſſe ſich ergeben, ſo ſollen dieſe zum Beſten des nämlichen Religionstheiles nach folgenden Beſtimmungen verwendet werden:

a) zur Erhaltung oder Wiederherſtellung der Kirchen und geiſtlichen Gebäude in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögen beſitzen;

b) zur Ergänzung des Unterhaltes einzelner Kirchendiener, oder

c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarrſtellen;

d) zur Unterſtützung geiſtlicher Bildungsanſtalten;

e) zu Unterhaltsbeiträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienſt unfähig gewordenen geiſtlichen Perſonen.

§. 49. In ſofern für dieſe Zwecke vom Kirchenvermögen nach einer vollſtändigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieſer Ueberſchuß im Einverſtändniſſe mit der betreffenden geiſtlichen Oberbehörde vorzüglich zur Ergänzung von Schulanſtalten, dann der Armenſtiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen ſind) verwendet werden.

III. Abſchnitt.

Verhältniſſe der im Staate aufgenommenen Kirchengeſellſchaften zur Staatsgewalt.

Erſtes Kapitel.

In Religions- und Kirchen-Sachen.

§. 50. Seine Majeſtät der König haben in mehreren Verordnungen Ihren ernſtlichen Willen ausgeſprochen, daß die geiſtliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreiſe nie gehemmt werden, und die königliche weltliche Regierung in reingeiſtliche Gegenſtände des Gewiſſens und der Religionslehre ſich nicht einmiſchen ſolle, als in ſoweit das königliche oberſte Schutz- oder Aufſichtsrecht dabei eintritt. Die königlichen Landesſtellen werden wiederholt zur genauen Befolgung derſelben angewieſen.

§. 51. So lange demnach die Kirchengewalt die Gränzen ihres eigentlichen Wirkungskreiſes nicht überſchreitet, kann dieſelbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Geſetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den königlichen einſchlägigen Landesſtellen nicht verſagt werden darf.

§. 52. Es ſteht aber auch den Genoſſen einer Kirchengeſellſchaft, welche durch Handlungen der geiſtlichen Gewalt gegen die feſtgeſetzte Ordnung beſchwert werden, die Befugniß zu, dagegen den königlichen Landesfürſtlichen Schutz anzurufen.

§. 53. Ein ſolcher Recurs gegen einen Mißbrauch der geiſtlichen Gewalt kann entweder bei der einſchlägigen Regierungsbehörde, welche darüber alsbald Bericht an das königliche Staats-

miniſterium des Innern zu erſtatten hat, oder bei Seiner Majeſtät dem Könige unmittelbar angebracht werden.

§. 54. Die angebrachten Beſchwerden wird das königliche Staatsminiſterium des Innern unterſuchen laſſen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geiſtlichen Behörde das Geignete darauf verfügen.

§. 55. Der Regent kann bei feierlichen Anläſſen in den verſchiedenen Kirchen ſeines Staates durch die geiſtlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeſte anordnen.

§. 56. Auch iſt derſelbe befugt, wenn er wahrnimmt, daß bei einer Kirchengeſellſchaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingeriſſen ſind, zur Wiederherſtellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter ſeinem Schutze Kirchenverſammlungen zu veranlaſſen, ohne jedoch in Gegenſtände der Religionslehre ſich ſelbſt einzumiſchen.

§. 57. Da die hoheitliche Oberaufſicht über alle innerhalb der Gränzen des Staats vorfallende Handlungen, Ereigniſſe und Verhältniſſe ſich erſtreckt, ſo iſt die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Verſammlungen der Kirchengeſellſchaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

§. 58. Hiernach dürfen keine Geſetze, Verordnungen oder ſonſtige Anordnungen der Kirchengewalt nach den hierüber in den königlichen Landen ſchon längſt beſtehenden Generalmandaten ohne Allerhöchſte Einſicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. Die geiſtlichen Obrigkeiten ſind gehalten, nachdem ſie die königliche Genehmigung zur Publication (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausſchreibungen ihrer Verordnungen von derſelben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun.

§. 59. Ausſchreiben der geiſtlichen Behörden, die ſich blos auf die ihnen untergeordnete Geiſtlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung.

§. 60. Die Ausübung der geiſtlichen Gerichtsbarkeit kömmt zwar nach §. 38. lit. h. der Kirchengewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, ſo wie ihre Verfaſſung, müſſen aber vor ihrer Einführung von dem Könige beſtätiget werden. Auch ſollen die einſchlägigen königlichen Landesſtellen aufmerkſam ſeyn, damit die königlichen Unterthanen von den geiſtlichen Stellen nicht mit ge-

ſetzwidrigen Gebühren beſchwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für ſie läſtige Art aufgehalten werden.

§. 61. Die vorgeſchriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige ſelbſt, mittelſt des königlichen Staatsminiſteriums des Innern ertheilt werden, an welches die zu publicirenden kirchlichen Geſetze und Verordnungen eingeſendet, und ſonſtige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müſſen.

Zweites Kapitel.

In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

§. 62. Die Religions- und Kirchengeſellſchaften müſſen ſich in Angelegenheiten, die ſie mit andern bürgerlichen Geſellſchaften gemein haben, nach den Geſetzen des Staats richten.

§. 63. Dieſen Geſetzen ſind in ihren bürgerlichen Beziehungen ſowohl die Obern der Kirche als einzelne Mitglieder derſelben auf gleiche Art unterworfen.

§. 64. Zur Beſeitigung aller künftigen Anſtände werden nach ſolchen Beziehungen als weltliche Gegenſtände erklärt:

a) alle Verträge und letztwillige Diſpoſitionen der Geiſtlichen;
b) alle Beſtimmungen über liegende Güter ꝛc. fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Perſonen;
c) Verordnungen und Erkenntniſſe über Verbrechen und Strafen der Geiſtlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben;
d) Ehegeſetze, in ſoferne ſie den bürgerlichen Vertrag und deſſen Wirkungen betreffen;
e) Privilegien, Diſpenſationen, Immunitäten, Exemtionen, zum Beſten ganzer Kirchengeſellſchaften, einzelner Gemeinden oder Geſellſchaftsgenoſſen, oder der dem Religionsdienſte gewidmeten Orte und Güter, in ſoferne ſie politiſche oder bürgerliche Verhältniſſe berühren;
f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geiſtlichen Gebäude;
g) Beſtimmungen über die Zulaſſung zu Kirchenpfründen;

h) Vorſchriften über die Einrichtung der Kirchenliſten, als Quellen der Bevölkerungs-Verzeichniſſe, als Regiſter des Civilſtandes und über die Legalität der pfarrlichen Documente.

§. 65. In allen dieſen Gegenſtänden kömmt der Staatsgewalt allein die Geſetzgebung und Gerichtsbarkeit zu.

§. 66. Hiernach ſind alle Geiſtlichen in bürgerlichen Perſonal-Klagſachen, in allen aus bürgerlichen Contracten hervorgehenden Streitſachen, in den Verhandlungen über ihre Verlaſſenſchaften ꝛc. einzig den weltlichen Gerichten untergeben.

§. 67. Sie genießen nach Titel V. §. 5. der Verfaſſungsurkunde in bürgerlichen und ſtrafrechtlichen Fällen den befreiten Gerichtsſtand.

§. 68. Bei Sterbfällen der Geiſtlichen ſoll darauf Rückſicht genommen werden, daß die geiſtlichen Verrichtungen, wenn der Verſtorbene dergleichen verſehen hat, nicht gehemmt werden; alles, was darauf Bezug hat, und zum Gottesdienſte gehört, als heilige Gefäße ꝛc. ſoll von der Sperre ausgenommen, und mittelſt Verzeichniſſes entweder dem Nachfolger im Beneficium ſogleich verabfolgt oder andern ſichern Händen einſtweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter der geiſtlichen Behörde ſich einfindet, welche zu dieſem Ende von dem weltlichen Richter bei jedem Sterbfalle eines im Beneficium ſtehenden Geiſtlichen davon in Kenntniß zu ſetzen iſt.

§. 69. Die Criminal-Gerichtsbarkeit auch über Geiſtliche kömmt nur den einſchlägigen königlichen weltlichen Gerichten zu.

§. 70. Dieſe ſollen aber die einſchlägige geiſtliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Unterſuchung in Kenntniß ſetzen, um auch von ihrer Seite gegen die Perſon des Verbrechers in Beziehung auf ſeine geiſtlichen Verhältniſſe das Geeignete darnach verfügen zu können.

§. 71. Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das geſellſchaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältniſſe, ohne Einwilligung der Staatsgewalt im Staate geſtattet.

§. 72. Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenſtänden, welche nach den obigen Beſtimmungen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einſchreitungen geiſtlicher Stellen weder unterbrochen noch aufgehoben werden.

§. 73. Die Kirchen und Geiſtlichen können in Anſehung des ihnen zuſtehenden Vermögens weder von Landesunterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit, noch von öffentlichen Staatslaſten irgend eine Befreiung anſprechen.

§. 74. Alle älteren Befreiungen, die hierüber mögen verliehen worden ſeyn, werden als nichtig erklärt.

§. 75. Die Verwaltung des Kirchenvermögens ſtehet nach den hierüber gegebenen Geſetzen unter dem königlichen oberſten Schutze und Aufſicht.

Drites Kapitel.

Bei Gegenſtänden gemiſchter Natur.

§. 76. Unter Gegenſtänden gemiſchter Natur werden diejenigen verſtanden, welche zwar geiſtlich ſind, aber die Religion nicht weſentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner deſſelben haben. Dahin gehören:

a) alle Anordnungen über den äußern Gottesdienſt, deſſen Ort, Zeit, Zahl ꝛc.

b) Beſchränkung oder Aufhebung der nicht zu den weſentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feyerlichkeiten, Proceſſionen, Nebenandachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderſchaften;

c) Errichtung geiſtlicher Geſellſchaften und ſonſtiger Inſtitute, und Beſtimmung ihrer Gelübde;

d) organiſche Beſtimmungen über geiſtliche Bildungs- Verpflegungs- und Straf-Anſtalten;

e) Eintheilung der Diöceſen, Decanats- und Pfarr-Sprengel;

f) alle Gegenſtände der Geſundheitspolizei, in ſoweit dieſe kirchliche Anſtalten mit berühren.

§. 77. Bei dieſen Gegenſtänden dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einſeitigen Anordnungen geſchehen.

§. 78. Der Staatsgewalt ſteht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über dieſe Gegenſtände Einſicht zu nehmen, ſondern auch durch eigene Verordnungen dabei alles das-

jenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig seyn könnte.

§. 79. Zu außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, besonders wenn dieſelben an Werktagen gehalten werden wollen, muß allezeit die ſpecielle königliche Bewilligung erholt werden.

IV. Abſchnitt.

Von dem Verhältniſſe verſchiedener Religionsgeſellſchaften gegen einander.

Erſtes Kapitel.

Allgemeine Staatspflichten gegen einander.

§. 80. Die im Staate beſtehenden Religionsgeſellſchaften ſind ſich wechſelſeitig gleiche Achtung ſchuldig; gegen deren Verſagung kann der obrigkeitliche Schutz aufgerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen iſt aber auch keiner eine Selbſthülfe erlaubt.

§. 81. Jede Kirche kann für ihre Religionshandlungen von den Gliedern aller übrigen Religionsparteien vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen.

§. 82. Keine Kirchengeſellſchaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottesdienſte der andern Antheil zu nehmen. Kein Religionstheil iſt demnach ſchuldig, die beſondern Feiertage des andern zu feiern, ſondern es ſoll ihm frei ſtehen, an ſolchen Tagen ſein Gewerbe und ſeine Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienſtes des andern Theiles, und ohne daß die Achtung dabei verletzt werde, welche nach §. 80. jede Religionsgeſellſchaft der andern bei Ausübung ihrer religiöſen Handlungen und Gebräuche ſchuldig iſt.

§. 83. Der weltlichen Staatspolizey kömmt es zu, in ſo weit, als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwiſchen verſchiedenen Religionsparteyen es erfordert, Vorſchriften für äußere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben.

§. 84. Religionsverwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können ſich zu

einer

einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Gränzen des Reichs halten.

§. 85. Auch iſt ihnen freigeſtellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Confeſſion an ihrem Wohnorte jene Dienſte und Amtsfunctionen nachzuſuchen, welche ſie mit ihren eigenen Religionsgrundſätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religionsgrundſätzen leiſten können.

§. 86. In dergleichen Fällen ſollen dem Pfarrer oder Geiſtlichen der fremden Confeſſion für die geleiſteten Dienſte die feſtgeſetzten Stolgebühren entrichtet werden.

§. 87. Dieſen auf ſolche Art der Ortspfarrei einverleibten fremden Religionsverwandten darf jedoch nichts aufgelegt werden, was ihrem Gewiſſen oder der jedem Staatseinwohner garantirten Hausandacht entgegen iſt.

§. 88. Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchengeſellſchaften ſteht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frei, wenn ſie das erforderliche Vermögen zum Unterhalt der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienſt, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude beſitzen, oder wenn ſie die Mittel hiezu auf geſetzlich geſtattetem Wege aufzubringen vermögen.

§. 89. Das Verhältniß der Staatseinwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht oder nur ein Privatgottesdienſt geſtattet iſt, muß aus dem Inhalte der Conceſſionsurkunde beurtheilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchengewalt des Ortes, wo ſie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Conceſſion weder beſchränkt noch beeinträchtiget werden. Da ſie mit der Ortskirche in keiner Verbindung ſtehen, ſo können von derſelben keine pfarrlichen Rechte gegen ſie ausgeübt werden; dagegen haben ſie aber auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthume der Kirche.

Zweites Kapitel.

Vom Simultangebrauche der Kirchen.

§. 90. Wenn zwei Gemeinden verſchiedener Religionsparteien zu einer Kirche berechtiget ſind, ſo müſſen die Rechte

einer jeden hauptſächlich nach den vorhandenen beſondern Geſetzen oder Verträgen beurtheilt werden.

§. 91. Mangelt es an ſolchen Beſtimmungen, ſo wird vermuthet, daß eine jede dieſer Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe.

§. 92. Die Entſcheidung der über Ausübung dieſer Rechte entſtehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten ſie durch gemeinſchaftliches Einverſtändniß nicht beizulegen vermögen, gehört an das Staatsminiſterium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umſtände vor den Staatsrath bringen wird.

§. 93. Wird aber darüber geſtritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtiget ſey, ſo gehört die Entſcheidung vor den ordentlichen Richter.

§. 94. Wenn nicht erhellet, daß beide Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtiget ſind, ſo wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am ſpäteſten gelangt iſt, denſelben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§. 95. Selbſt ein vieljähriger Mitgebrauch kann für ſich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen.

§. 96. Wenn jedoch außer dieſem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinden beſtritten worden, ſo begründet dieß die Vermuthung, daß auch der ſpäter zum Mitgebrauch gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zuſtehe.

§. 97. So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweiſe hat, muß ſie bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienſtlichen Handlung die Erlaubniß der Vorſteher dazu nachſuchen.

§. 98. Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden ſteht es jederzeit frei, durch freiwillige Uebereinkunft denſelben aufzuheben, und das gemeinſchaftliche Kirchenvermögen unter königlicher Genehmigung, welche durch das Staatsminiſterium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen, und für jede eine geſonderte gottesdienſtliche Anſtalt zu bilden.

§. 99. Auch kann eine ſolche Abtheilung von der Staatsgewalt aus polizeilichen oder adminiſtrativen Erwägungen, oder auf Anſuchen der Betheiligten, verfügt werden.

§. 100. Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof beſitzt, oder nicht bei der Theilung des gemeinſchaftlichen Kirchenvermögens einen für ſich anlegt, ſo iſt der im Orte befindliche als ein gemeinſchaftlicher Begräbnißplatz für ſämmtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu deſſen Anlage und Unterhaltung aber auch ſämmtliche Religionsverwandte verhältnißmäßig beitragen müſſen.

§. 101. Kein Geiſtlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religionsverwandten nach den Feierlichkeiten ſeiner Kirche zu verrichten.

§. 102. Wird derſelbe darum erſucht, und er findet keinen Anſtand, dem Begräbniſſe beizuwohnen, ſo müſſen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

§. 103. Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde bei ihren Leichenfeierlichkeiten, gegen Bezahlung der Gebühr, ſich bedienen.

Dieſes allgemeine Staatsgrundgeſetz beſtimmt, in Anſehung der Religionsverhältniſſe der verſchiedenen Kirchengeſellſchaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majeſtätsrechte des Regenten, und die jedem Unterthan zugeſicherte Gewiſſensfreiheit und Religionsausübung.

In Anſehung der übrigen innern Kirchenangelegenheiten ſind die weitern Beſtimmungen, — in Beziehung auf die katholiſche Kirche in dem mit dem päpſtlichen Stuhle abgeſchloſſenen Concordat vom 5. Junius 1817, und — in Beziehung auf die proteſtantiſche Kirche in dem hierüber unterm heutigen Tage erlaſſenen eigenen Edicte *), enthalten.

München den 26. May 1818.

*) S. die nächſtfolgende Nro. III.

III.

Edict über die innern kirchlichen Angelegenheiten der proteſtantiſchen Geſammtgemeinde in dem Königreiche*).

I.

Verfaſſung des proteſtantiſchen Kirchenregiments.

§. 1. Das oberſte Episcopat und die daraus hervorgehende Leitung der proteſtantiſchen innern Kirchenangelegenheiten ſoll künftig durch ein ſelbſtſtändiges Ober-Conſiſtorium ausgeübt werden, welches dem Staatsminiſterium des Innern unmittelbar untergeordnet iſt.

§. 2. Daſſelbe beſteht:

a) aus einem Präſidenten des proteſtantiſchen Glaubensbekenntniſſes;

b) aus vier geiſtlichen Oberconſiſtorialräthen, unter welchen Einer der reformirten Religion iſt;

c) aus einem weltlichen Rathe;

d) aus dem nothwendigen Unter-Perſonal, mit Einſchluß eines Rechnungsverſtändigen zur Superreviſion der Pfarrfaſſionen und der Rechnungen über die Pfarrunterſtützungs- und Wittwen-Caſſen.

§. 3. Die Oberconſiſtorialräthe haben den Rang der Centralräthe; die Gehalte und reſpective Functionszulagen des Geſammtperſonals werden auf die Staats-Caſſe übernommen.

§. 4. Statt der bisherigen Generaldecanate ſollen drey Conſiſtorien, in Ansbach, Baireuth, und für den Rheinkreis zu Speier, errichtet werden. Dieſe ſollen künftig beſtehen:

a) aus einem Vorſtande der proteſtantiſchen Confeſſion; dieſe Function ſoll dem Regierungsdirector, oder dem älteſten Regierungsrathe derſelben Confeſſion, übertragen werden;

b) aus zwei geiſtlichen und einem weltlichen proteſtantiſchen Rathe, dann

c) aus dem nothwendigen Unter-Perſonal.

---

*) Geſetzblatt 1818. S. 437. ff.

§. 5. Die Conſiſtorialräthe haben den Rang der vormaligen Kreiskirchenräthe. Die Beſoldungen und reſpective Functionszulagen des Conſiſtorialperſonals werden gleichfalls auf die Staatscaſſe übernommen.

§. 6. Die bisherige Verfaſſung der Diſtrictsdecanate und Diſtricts-Schulinſpectionen, ſo wie der übrigen Mittelorgane wird beibehalten *).

§. 7. Zur Handhabung der Kirchenverfaſſung ſoll in jedem Decanate eine jährliche Viſitation, und am Dekanatsſitze jährlich eine Diöceſan-Synode, dann alle vier Jahre eine allgemeine Synode am Sitze des Conſiſtoriums, unter der Leitung eines Mitgliedes des Ober-Conſiſtoriums, zur Berathung über innere Kirchenangelegenheiten, in Gegenwart eines königlichen Commiſſärs, welcher jedoch an den Berathungen ſelbſt keinen Antheil zu nehmen hat, gehalten werden.

§. 8. Die theologiſche Prüfungscommiſſion für die Aufnahmsprüfung der proteſtantiſchen Pfarramtscandidaten bleibt in Ansbach mit dem Conſiſtorium daſelbſt, ſo wie in Speier mit dem dortigen Conſiſtorium für die Candidaten aus dem Rheinkreiſe verbunden. Derſelben ſind auch die Anſtellungsprüfungen in den jährlich auszuſchreibenden Concursterminen übertragen.

Es ſoll dabei rückſichtlich der Fragen und Aufgaben der Cenſur und Claſſification ein analoges Verfahren, wie bei den Prüfungen der Candidaten für den Staatsdienſt, nach der Verordnung vom 9. December 1817 **) beobachtet und eingeleitet werden. Im übrigen verbleibt es bei der Inſtruction ***) über die Prüfung der proteſtantiſchen Pfarramtscandidaten und deren Beförderung vom 23. Jänner 1809, und deren Modification vom 8. November 1813.

§. 9. Die allgemeine Unterſtützungsanſtalt für proteſtantiſche Geiſtliche des Obermain- Rezat- Ober- und Unterdonau- Iſar- und Regenkreiſes, dann die Verſorgungsanſtalt für Pfarrerswittwen dieſer Kreiſe, bleibt mit ihrer Adminiſtration in Nürnberg, unter der Leitung des Conſiſtoriums

*) S. unten Anhang Nro. 1.

**) Regierungsbl. 1817. S. 1011. ff.

***) S. unten zweyten Abſchnitt. Nro. 2.

zu Ansbach und der Oberaufſicht des Ober-Conſiſtoriums, nach der bisherigen Verfaſſung dieſer beiden Inſtitute *).

II.

Wirkungskreis des Ober-Conſiſtoriums und der dieſem untergeordneten Conſiſtorien.

§. 10. Alle Gegenſtände, welche die Aufrechthaltung der Religionsedicte und der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältniſſe der religiöſen Gemeinden und Körperſchaften; die Handhabung der geſetzlichen Gränzen zwiſchen weltlicher und geiſtlicher Gewalt; die Bewahrung und Vertretung der landesfürſtlichen Rechte und Intereſſen in Bezug auf die Kirchen aller Confeſſionen und deren Anſtalten und Güter; die Handhabung der geſammten Religions- und Kirchenpolizei in allen Beziehungen, und beſonders in Rückſicht auf alle äußeren Handlungen der Kirchengemeinden und ihrer Angehörigen, betreffen, gehören zur Competenz der Kreisregierungen und des Staats-Miniſteriums des Innern; nach den näheren Beſtimmungen der hierüber erlaſſenen beſonderen Verordnungen über die Formation und den Wirkungskreis der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen vom 27. März 1817 **), dann über den Geſchäftskreis der Staatsminiſterien vom 15. April 1817 ***).

§. 11. Der Wirkungskreis des Oberconſiſtoriums ſo wie der ihm untergeordneten Conſiſtorien in den Kreiſen iſt demnach beſchränkt auf die Gegenſtände der innern Kirchenpolizei; auf die Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episcopats und die Leitung der innern Kirchenangelegenheiten; es ſteht ihnen hiernach zu: die Aufſicht über Kirchenverfaſſung, Kirchenordnung, Disciplin, Lehrvorträge, Amtsführung und Betragen der Geiſtlichen, Prüfung, Ordination, Anſtellung und Beförderung der Candidaten, Ertheilung des Religionsunterrichts in den Schulen, Cultus, Liturgie und Ritual, Purificationen und Dismembrationen der Pfarreien, Erledigung und Wiederbeſetzung

*) S. unten zweyten Abſchnitt. Nro. 4. 5.

**) Regierungsbl. 1817. S. 245. ff.

***) Ebendaſ. 1817. S. 343. ff.

der Pfarrſtellen und anderer Kirchendienſte, Inveſtitur der Geiſtlichen, Synodal- und Diöceſan-Verhältniſſe, Diſpenſationen, Pfarrwittwen- und Pfarrpenſions-Anſtalten, Fatirung und Veränderung der Pfarreinkünfte.

In Anſehung des Geſchäftskreiſes des Oberconſiſtoriums und der untern Conſiſtorien wird es im Allgemeinen bei den Beſtimmungen belaſſen, welche hierüber in den früheren Edicten, nämlich:

a) in der Anordnung einer Section in Kirchengegenſtänden vom 8. September 1808, insbeſondere im §. VI. *).

b) in den Inſtructionen für das Generalconſiſtorium **) und für die Generalkreiscommiſſariate, in Beziehung auf das Kirchenweſen der proteſtantiſchen Geſammtgemeinde des Königreichs Baiern vom 8. September 1809; ***)

c) in dem Edicte über die Bildung der Mittelſtellen für die proteſtantiſchen Kirchenangelegenheiten v. 17. März 1809 ****)

enthalten ſind.

§. 12. In Anſehung der Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Oberaufſicht über die Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der proteſtantiſchen Kirche und Kirchenſtiftungen verbleibt es bei den bisherigen geſetzlichen Beſtimmungen. *****)

§. 13. Dem Oberconſiſtorium iſt die Aufſicht über das proteſtantiſch-theologiſche Studium auf der Univerſität Erlangen in Anſehung der Lehren übertragen, auch wird bei Beſetzung der theologiſchen Lehrſtellen daſſelbe mit ſeinem Gutachten vernommen.

§. 14. Demſelben, ſo wie den untern Conſiſtorien in ihren Bezirken, verbleibt, wie ſchon in den frühern Edicten verordnet war, die Aufſicht über den proteſtantiſchen Religionsunterricht in den Schulen. Die Aufſicht und die Anordnungen über den übrigen Unterricht, ſowohl in den Volksſchulen als Studienanſtalten, gehören als ein Staatspolizeigegenſtand lediglich zur Competenz der Regierungen und des Staatsminiſteriums des Innern, nach den darüber beſtehenden geſetzlichen Einrichtungen.

*) Anhang Nro. 2. **) Ebend. Nro. 3. I. ***) Ebend. Nro. 3. II. ****) Ebend. Nro. 1. *****) S. die folg. Nro. VI. Anhang Nro. 3. I.

In den Kreiſen, in welchen die größere Mehrheit der Einwohner proteſtantiſcher Confeſſion iſt, ſoll jedoch das Referat in Schulangelegenheiten einem Rathe von dieſer Confeſſion übertragen, auch ſoll unter den Oberſtudienräthen jederzeit Einer der proteſtantiſchen Confeſſion angeſtellt werden.

III.

Verhältniß des Oberconſiſtoriums zu den untern Conſiſtorien, und dieſer zu den Regierungen und anderen weltlichen Behörden.

§. 15. Die Conſiſtorien behalten in allen Beziehungen gegen das Oberconſiſtorium daſſelbe Verhältniß, in welchem die zeitherigen Generaldecanate zu dem Generalconſiſtorium geſtellt waren.

§. 16. Die Conſiſtorien ſind in ihrem Wirkungskreiſe gegen die Regierungen als coordinirte Stellen zu betrachten, wonach ſie ſich wechſelſeitig gegen einander zu benehmen haben; in Staats- Policei- und anderen nach dem Edicte über die äußeren Rechtsverhältniſſe zur weltlichen Regierung gehörigen Gegenſtänden aber ſind ſie den Regierungen untergeben, dieſe haben jedoch in ihren Ausfertigungen an dieſelbe ſich jederzeit einer geziemenden Schreibart zu bedienen.

§. 17. Den Conſiſtorien ſind in Gegenſtänden ihres Wirkungskreiſes die Diſtrictsdecanate und Pfarrer untergeordnet; Verfügungen an weltliche Behörden können ſie nur durch die Regierungen bewirken, welche ihnen zur Unterſtützung in der Ausübung ihrer Amtsbefugniſſe nicht verweigert werden dürfen, ſo lange ſie in den geſetzlichen Schranken ihres Wirkungskreiſes verbleiben; auch werden die Landgerichte und übrigen Policeiſtellen hierdurch angewieſen, denſelben hiezu jederzeit den erforderlichen Beiſtand zu leiſten.

IV.

Verhältniſſe des Oberconſiſtoriums zu dem Staatsminiſterium des Innern.

§. 18. Das Oberconſiſtorium iſt ein dem Staatsminiſterium des Innern unmittelbar untergeordnetes Collegium; es

empfängt hiernach von demſelben Aufträge und Befehle durch Reſcripte und erſtattet an daſſelbe Berichte.

§. 19. Daſſelbe hat hiernach an genanntes Staatsminiſterium gutachtliche Berichte zu erſtatten und durch dieſes die Allerhöchſte Entſchließung zu erholen:

a) in allen Gegenſtänden neuer organiſcher kirchlicher Einrichtungen und allgemeiner Verordnungen;

b) bei Anordnungen allgemeiner öffentlicher Gebete und auſſerordentlicher Kirchenfeſte, oder Abſchaffung beſtehender Feſte und Feiertage;

c) in Fällen, wo es auf Beſtimmung der Verhältniſſe zwiſchen katholiſchen und proteſtantiſchen Pfarreien und einzelner Einwohner verſchiedener Glaubensbekenntniſſe ankömmt, nach §§. 47. und 48. der Conſiſtorialordnung *), wohin insbeſondere die Purificationen gemiſchter Pfarreien gehören;

d) bei Diſpenſationsgeſuchen wegen verbotener Verwandtſchaftsgrade;

e) über alle Anſtellungen und Beförderungen in geiſtlichen Amtsſtellen, Verſetzungen, Degradationen, Suſpenſionen vom Amte, Penſionirungen, Entſetzungen oder Ausſchließung vom geiſtlichen Amte;

f) bei Eintheilung der Pfarrſprengel und Errichtung neuer Pfarreien, oder Vereinigung mehrerer Gemeinden in eine Pfarrei;

g) bei Anordnungen außerordentlicher Synodalverſammlungen;

h) über die Reſultate gehaltener allgemeiner Synodalverſammlungen;

i) über die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken, mit Vorbehalt der Competenz der Kreisregierungen in Anſehung der adminiſtrativen Beziehungen;

k) in Fällen, wo ein Benehmen mit andern Staatsminiſterien erforderlich iſt.

Nebſtdem hat daſſelbe am Schluſſe eines jeden Jahres eine allgemeine Ueberſicht des kirchlichen Zuſtandes der proteſtan-

*) Anhang Nro. 3. I. §. 47. 48.

tiſchen Geſammtgemeinde mit den im Laufe des Jahres darin vorgegangenen wichtigen Veränderungen mit gutachtlichen Bemerkungen vorzulegen.

V.

Geſchäftsgang.

§. 20. Die Leitung der Geſchäfte liegt bei dem Ober-Conſiſtorium dem Präſidenten, und bei den untern Conſiſtorien dem Vorſtande, und in Abweſenheit oder Verhinderung deſſelben dem erſten Rathe, ob.

§. 21. Aller Einlauf wird von dem Vorſtande geöffnet und präſentirt. Derſelbe hat zu ſorgen, daß alsbald die Eintragung in das mit dem Geſchäftsprotocolle verbundene beſondere Einlaufsjournal bewirkt, und die Producte mit den Voracten an diejenigen Referenten vertheilt werden, welche er entweder durch eine allgemeine Repartitionsvorſchrift, oder in einzelnen Fällen beſonders, benannt hat.

§. 22. Sämmtliche Gegenſtände werden mittelſt gemeinſchaftlicher Berathung in förmlichen Sitzungen behandelt; in jeder Woche ſoll eine Sitzung nach der Beſtimmung des Vorſtandes gehalten werden.

§. 23. Der Vorſtand hält, wie in andern Collegien, die Umfrage, ſpricht die Beſchlüſſe nach der Einheit oder Mehrheit der Stimmen aus, und läßt dieſelben in das Sitzungsprotocoll eintragen. Bei ſich ergebender Stimmengleichheit iſt die Stimme des Vorſtandes entſcheidend.

§. 24. Sämmtliche Entwürfe werden von dem Proponenten unterzeichnet, und von dem Vorſtande mit dem Expediatur verſehen; der Secretär bemerkt auf demſelben den Tag der Sitzung mit Hinweiſung auf die Nummer des Sitzungsprotocolls, und ſorgt ſodann für die Reinſchrift.

§. 25. Die Eingaben geſchehen unter der Aufſchrift:

an das

„Königl. Baier. Proteſtantiſche Ober-Conſiſtorium.“

oder in den Kreiſen:

an das

„Königl. Baier. Proteſtantiſche Conſiſtorium zu N.“

Die Berichte des Oberconſiſtoriums an das Staatsminiſterium werden in der allgemein vorgeſchriebenen Form abgefaßt, und mit der Unterſchrift des Vorſtandes, des Referenten und Secretärs bezeichnet; die Berichte der unteren Conſiſtorien an das Oberconſiſtorium erhalten die eben bemerkte Aufſchrift, unter Beobachtung der Unterordnung; ein gleiches geſchieht von den Diſtrictsdecanaten und Pfarrämtern an die Conſiſtorien. Die Anrede iſt;

„Königliches Ober-Conſiſtorium.“

oder

„Königliches Conſiſtorium.“

Die Unterſchrift an das Oberconſiſtorium:

„gehorſamſtes N.“

an die Conſiſtorien:

„gehorſames N.“

§. 26. Die Form der Ausfertigungen iſt folgende:

a) Jene an die untergeordneten Stellen geſchehen mit der Ueberſchrift:

„Im Namen Seiner Majeſtät des Königs;“

Die Schreibart iſt befehlend, und die Unterſchrift:

„Königlich Proteſtantiſches Oberconſiſtorium.“

b) Die Schreiben an coordinirte Stellen fangen mit der Bezeichnung der Behörde an, von welcher und an welche geſchrieben wird:

„Das Königliche Conſiſtorium zu N.

an

ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.“

Die Schreibart iſt geſinnend, der Inhalt wird in der dritten Perſon gefaßt, den Schluß bildet die Unterſchrift des Vorſtandes; der Secretär contraſignirt.

§. 27. Die Conſiſtorien bedienen ſich bei ihren Ausfertigungen eigener Siegel mit der Umſchrift:

„Königl. Baier. Proteſtantiſches Oberconſiſtorium,“

oder:

„Königl. Baier. Proteſtantiſches Conſiſtorium zu N.“

§. 28. Der Secretär hat die Führung des Journals und der Protocolle, ſo wie die Expedition zu beſorgen. Die Aufſicht über die Canzlei- und Regiſtraturgeſchäfte führt der Vorſtand; ſie kann auch einem Rathe aufgetragen werden.

§. 29. Der Präſident des Oberconſiſtoriums darf ohne Anzeige und Genehmigung des Staatsminiſteriums des Innern von den Geſchäften ſich niemals entfernen; der Vorſtand der untern Conſiſtorien muß davon die Anzeige bei dem Oberconſiſtorium machen, und deſſen Genehmigung erholen. Der Vorſtand iſt befugt, den Räthen und dem übrigen Perſonal, mit vorſorglicher Rückſicht auf den Dienſt, einen Urlaub auf 14 Tage zu bewilligen; bei Urlaubsgeſuchen in das Ausland, in die Reſidenz, oder auf längere Zeit als 14 Tage, ſind die beſtehenden Vorſchriften zu beobachten.

München, den 26. May 1818.

IV.

Aus dem Edicte über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der vormals reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herren *).

Tit. I.

Von den perſönlichen Vorzügen ꝛc. der vormaligen reichsſtändiſchen Fürſten ꝛc.

§. 4. In allen Städten, Märkten und Dörfern, welche den ſtandesherrlichen Häuſern gehören, ſoll das Kirchengebet — nach dem Souverain — auch für das Haupt des Hauſes und für deſſen Familie verrichtet werden.

Auf gleiche Weiſe wird hinſichtlich der Trauer-Feierlichkeiten geſtattet, daß das Trauergeläute für den Herrn, ſeine Gemahlin und für ſeinen nächſten Nachfolger drei Wochen, für einen Nachgebornen aber vierzehn Tage lang von dem Leichenbegängniſſe an, beobachtet werde; daß die ſtandesherrlichen Stellen und Beamten eine Trauer von ſechs Wochen anlegen, und daß

*) Geſetzblatt 1818. S. 437. ff.

alle öffentlichen Luſtbarkeiten in den ſtandesherrlichen Gebieten bis nach Beendigung der Exequien eingeſtellt werden.

Tit. IV.

Kirchliche Angelegenheiten.

§. 43. Die in den ſtandesherrlichen Gebieten befindlichen weltlichen und geiſtlichen Obrigkeiten müſſen die in Kirchen-polizeiſachen erlaſſenen Verordnungen des Souverains vollziehen, und für ihre Beobachtung wachen.

§. 44. Wo eigene proteſtantiſche Conſiſtorien beſtehen, oder wo vormals ſolche beſtanden haben, und die Standesherren dieſelben wieder herſtellen wollen, haben ſie die Conſiſtorialſachen, wie die in den Bezirken angeordneten unmittelbaren Conſiſtorien, nach den beſtehenden Verordnungen zu verhandeln und ſind, wie dieſe, dem königlichen Generalconſiſtorium untergeordnet.

§. 45. Wo keine eigenen Conſiſtorien beſtehen, iſt für die Conſiſtorialſachen das königl. einſchlägige Conſiſtorium die geeignete Behörde.

§. 46. Die ſtreitigen Conſiſtorial- und Ehegerichtsſachen werden bei der ſtandesherrlichen Juſtizcanzlei verhandelt und entſchieden, von welcher die Berufung an das königl. Oberappellationsgericht gehet.

§. 47. Die Verwaltung des Kirchen- Schulen- und milden Stiftungsvermögens bleibt unter der unmittelbaren Leitung und Aufſicht der Mediatbehörde, jedoch unter genauer Beobachtung der hierüber beſtehenden Verordnungen.

§. 48. Jedem Standesherrn ſteht in ſeinem Gebiete, abgeſondert von den Episcopalrechten, die Ausübung der Patronatsrechte, wo ſie hergebracht ſind, zu; über die Qualification der Subjecte müſſen die königlichen Geſetze beobachtet werden. Die Inſtallation der Pfarrer geſchieht nach erfolgtem königlichen Poſſeßbefehle durch die ſtandesherrliche Mediatbehörde.

V.
Aus dem Edicte über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit *).

Tit. II.

Von einigen beſondern Rechten der Gutsherren.

§. 22. Eben ſo verbleiben den Gutsherren die Patronatsrechte, in deren Beſitz ſie ſich befinden, mit Beobachtung der hierüber, und insbeſondere über die Prüfung und Würdigkeit der geiſtlichen Candidaten, beſtehenden Verordnungen.

§. 23. Das Inſtallationsrecht kann von denjenigen Gutsbeſitzern, welchen es bisher zuſtändig geweſen iſt, nur im Namen des Königs, auf den hierzu erhaltenen Poſſeſſionsbefehl, ausgeübt werden.

§. 24. Gutsbeſitzer, welche als Kirchenpatrone gewiſſe Ehrenrechte hergebracht haben, werden hierin beſtätigt.

Tit. V. Cap. IV.

Von den Schul- und Kirchenangelegenheiten.

§. 94. In Anſehung der in den §§. 22 — 24. bezeichneten Patronats- und damit verknüpften Ehrenrechte, haben die gutsherrlichen Beamten die Aufträge ihrer Gutsherren zu befolgen; und im übrigen die niedere Kirchenpolizei in ihren Gerichtsbezirken oder Orten nach den Verordnungen zu vollziehen.

§. 95. Rückſichtlich des Inſtallationsrechtes insbeſondere iſt im §. 23. das Geeignete enthalten.

Bei geiſtlichen Verlaſſenſchaften ſteht den Herrſchafts- und Patrimonialgerichten das Recht der proviſoriſchen Verſiegelung zu.

Cap. V.

Von den Stiftungs- und Gemeinde-Angelegenheiten.

§. 96. Wo über gewiſſe beſtimmte Stiftungen den Gutsherren aus einem beſondern Privat-Rechtstitel die niedere Curatel und Verwaltung zuſteht, verbleibt ihnen dieſelbe, und ſie haben ſolche nach den beſtehenden Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorſchriften, mit Vorbehalt der Unterordnung unter die obere Curatel, ſelbſt, oder durch ihre Beamten, auszuüben. Sie haften aber alsdann für das verwaltete Vermögen perſönlich, ſind zur vollſtändigen Inventariſation, ſo wie zur Nachweiſung

*) (Geſetzblatt 1818. S. 226. und 256. ff.)

über die Erhaltung und ſorgfältige Bewirthſchaftung der Fonds verpflichtet, und bleiben insbeſondere verantwortlich, daß dieſelben nicht mit fremdartigem Vermögen vermiſcht, noch zu fremdartigen Zwecken verwendet werden.

§. 97. Bei allen übrigen Stiftungen treten die Gemeinden, welchen dieſelben angehören, oder deren Beſtem ſie gewidmet ſind, in die Verwaltung ein, nach Maßgabe der Verordnung vom 17. May d. Jahres *).

In Beziehung auf dieſe Stiftungen haben die gutsherrlichen Behörden blos über die zweckmäßige Verwaltung zu wachen; die Herrſchaftsgerichte leiten dieſe Verwaltung in der nämlichen Art, wie die Landgerichte; die Patrimonialgerichte aber führen dieſe Leitung lediglich nach Anweiſung und unter der obern Aufſicht der Landgerichte.

§. 98. Ganz dieſelben Beſtimmungen gelten auch von der Verwaltung des Gemeindevermögens.

§. 99. In Bezug auf die Verwaltung der Stiftungen ſowohl, als des Gemeindevermögens, ſteht nach §. 105. der Verordnung über das Gemeindeweſen den Herrſchafts- und Patrimonialgerichten die Reviſion der Rechnungen zu. Die vorſchriftmäßige jährliche Ueberſicht der zur Reviſion eingekommenen und wirklich revidirten Rechnungen dieſer Art wird von den Herrſchaftsgerichten unmittelbar, von den Patrimonialgerichten aber mittelbar durch die vorgeſetzten Landgerichte, welchen dießfalls die etwa erforderliche nähere Prüfung und Cognition zuſteht, an die Kreisregierung eingeſendet.

Die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen der mit einem Magiſtrat beſetzten Städte und Märkte, welche einem gutsherrlichen Gerichte untergeben ſind, ſollen vor der Einſendung an die Kreisregierung den Gutsherren oder ihren Gerichten zur Einſicht und Beifügung ihrer allenfallſigen Erinnerungen vorgelegt werden.

§. 100. Wegen der Verpachtung von Stiftungsrealitäten an die mit der Curatel beauftragten Gutsherren, ihre Beamten, und die Verwandten Beider, ſo wie wegen der Anlehen von Stiftungskapitalien an eben dieſe Perſonen, wird das im §. 128. der oben angeführten Verordnung **) ausgeſprochene Verbot wiederholt.

*) S. die nächſtfolgende Nro. VI.

**) Geſetzblatt 1818. S. 226. und 256. ff.)

VI.

Aus der Verordnung über die künftige Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden.

Tit. IV. Cap. 2.

Von der Gemeinde-Verwaltung in den Städten und größeren Märkten.

§. 59. Er (der Magiſtrat) verwaltet das geſammte Communal- und das locale Stiftungsvermögen durch die in ſeiner Mitte befindlichen Stadt- oder Markts-Kämmerer und Stiftungsverwalter, nach den hierüber gegebenen beſondern Vorſchriften.

Die Rechnungen über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens müſſen hiernach von den Verwaltern ihm jährlich abgelegt werden, welcher ſie den Gemeinde-Bevollmächtigten zur Einſicht und ſchriftlichen Erinnerung vorlegt, und mit dieſen der Kreisregierung zur Reviſion einſchickt.

Die Rechnungen über das Cultusvermögen müſſen jedesmal auch den betreffenden Ortspfarrern zur Einſicht und Erinnerung mitgetheilt, und ihre Erklärung über dieſelbe der Einſendung an die höhere Stelle beigefügt werden.

Tit. IV. Cap. 6.

Von der Verwaltung in den Ruralgemeinden.

§. 94. Dieſer (der Gemeindeausſchuß) wird gebildet: 1) aus dem Gemeindevorſteher, 2) aus dem Gemeindepfleger, und 3) aus dem Stiftungspfleger; 4) aus drei bis fünf beſonderen Gemeinde-Bevollmächtigten.

Die oben benannten Pfleger können bei nicht bedeutendem Vermögen der Gemeinde und der örtlichen Stiftungen, jedoch mit abgeſonderter Rechnungsführung, in Einer Perſon vereiniget werden.

In allen Gegenſtänden des Gemeinde- Stiftungs- und Schulweſens, dann der Armenpflege, wohnet der Ortspfarrer dem Gemeindeausſchuß bei.

§. 102. Ein vorzüglicher Gegenſtand der Pflichten und Obſorge des Gemeindeausſchuſſes iſt die Verwaltung des Gemeinde- und Localſtiftungs-Vermögens. Dieſe wird durch die aufgeſtellten Gemeinde- und Stiftungspfleger, als Mitglieder des Gemeindeausſchuſſes, vollzogen, welche jedoch, gleichwie die Stadtkämmerer und Stiftungsverwalter bei den Magiſtraten, in allen wichtigen Verwaltungsangelegenheiten, blos mit Ausnahme der ſtändigen Einnahmen und Ausgaben, an die nach der Stimmenmehrheit zu faſſenden Beſchlüſſe des geſammten Ausſchuſſes, bei Gegenſtänden des Cultusvermögens aber insbeſondere an die Einwilligung des treffenden Pfarrers, gebunden ſind.

*) Geſetzblatt 1818. S. 70. 81. 85.

Anhang

Anhang
der in obigem Edict III. angezogenen frühern Verordnungen.

1.
Aus dem Edict über die Mittelorgane für die proteſtantiſchen Kirchenangelegenheiten.
(Vom 17. März 1809.) *)

§. 12. Der Geſchäftskreis der genannten Generalcommiſſariate als Stellvertreter der proteſtantiſchen Generaldecanate erſtreckt ſich auf alle jene Gegenſtände, welche vorhin der Leitung der Provinzialconſiſtorien anvertraut waren, inſoferne dieſe nicht nach der Analogie der den Wirkungskreis der Generalkreiscommiſſariate beſtimmenden Grundſätze, oder nach den Vorſchriften des organiſchen Edicts über die Bildung der Kirchenſection, bereits davon ausgenommen ſind, oder in der nach dem angeführten §. 6. Nro. 8. bekannt zu machenden Conſiſtorialordnung noch werden ausgenommen werden.

§. 13. Unter dieſer Beſchränkung gehören zu ihrem Geſchäftskreiſe,

1) die Oberaufſicht
   a) auf den Religionsunterricht und die Bewahrung der proteſtantiſchen Glaubenslehre,
   b) auf den Religionscultus und die vorgeſchriebene Liturgie,
   c) auf die Befolgung der kirchlichen Verordnungen;
2) die beſondere Aufſicht auf die Diſtricts= oder Specialdecane und die Mediatconſiſtorien;
3) die Oberaufſicht über Pfarrer und Pfarramtscandidaten in Rückſicht auf ihre Lehrvorträge, ihre Sittlichkeit, und ihre geiſtliche Amtsführung überhaupt, über welche ſie alljährlich die regelmäßigen Berichte der Diſtrictsdecane einzuſammeln, Controlle zu führen, und begutachtende Berichte zu erſtatten haben;
4) Viſitationen der ihnen untergeordneten Decanate, Pfarreien und Vicariate; jedoch iſt hiezu jedesmal ein Auftrag unſers Miniſteriums des Innern nach dem Antrage des Generalconſiſtoriums, oder eine auf vorläufige Anfrage erfolgte Genehmigung desſelben erforderlich;
5) Sammlung und begutachtende Einſendung der von den Specialdecanen vorzulegenden Pfarrberichte;

*) Regsbl. 1809. S. 569. f.

6) Vorſchläge zur Verbeſſerung des religiöſen Zuſtandes einzelner oder ſämmtlicher Gemeinden des Kreiſes mit beſonderer Rückſicht auf Localverhältniſſe;

7) die Unterſuchung und Beilegung der Streitigkeiten zwiſchen Pfarrern und den Pfarrgenoſſen in Gegenſtänden der Amtsführung, der Ausſchlieſſung von dem Gottesdienſte, oder von den Sacramenten, oder, wenn keine gütliche Beilegung ſtatt findet, gutachtliche Berichtserſtattung an Unſer Miniſterium des Innern;

8) bei Erledigung eines Pfarramtes die Einſendung des Todtenberichts, Anzeige der Verhältniſſe der erledigten Stelle und der Bewerber um dieſelbe in Gemäßheit der Inſtruction über die Prüfung der proteſtantiſchen Pfarramtscandidaten und deren Beförderung (Regierungsblatt l. J. X. Stück, Seite 186.);

9) Vollziehung der von dem Generalconſiſtorium durch das Miniſterium des Innern ihnen zugehenden Aufträge oder Verordnungen, ſo wie die Erſtattung der abgefoderten Berichte;

10) Diſpenſation, zu deren Ertheilung ſie durch die künftige Kirchenordnung werden autoriſirt werden;

11) Inveſtituren der Specialdecane, und

12) Ordination der Predigtamtscandidaten nach Vorſchrift der oben angeführten Inſtruction über die Prüfung und Beförderung der proteſtantiſchen Pfarramtscandidaten.

§. 14. Die Generalcommiſſariate ſind in ihrer Eigenſchaft als Generaldecanate auffehende und vollziehende Organe des Generalconſiſtoriums, und dadurch ſind ſie im allgemeinen beauftragt, alle Gebrechen, die ſie in der Kirchenverfaſſung wahrnehmen, zur Kenntniß des Generalconſiſtoriums bei Unſerem Miniſterium des Innern zu bringen, die Mittel, wie ſie auf das zweckmäßigſte gehoben werden können, vorzuſchlagen, und dafür zu ſorgen, daß die beſtehenden Geſetze und Ordnungen in Anſehen erhalten, und die Zuwiderhandelnden gehörig zurecht gewieſen werden.

§. 15. Ihre unmittelbaren Organe ſind
a) die Diſtricts- oder Specialdecane,
b) die Pfarrer.

§. 16. Jene haben
1) die unmittelbare Aufſicht auf Pfarrer und Vicarien,
2) die Viſitation der Pfarren in ihren Sprengeln,
3) die Anordnung und Direction der nach der Kirchenordnung ſtatt habenden Diöceſan-Synoden,
4) Einſammlung und Beurtheilung der Uebungsarbeiten der Pfarrer und ihre Einſendung an das Generalkreiscommiſſariat als Generaldecanat,
5) die Anzeige der Todesfälle der ihrem Decanate untergebenen Geiſtlichen an das Generalkreiscommiſſariat,

6) Anordnung der interimiſtiſchen Verwaltung des Pfarramtes und einer regelmäßigen Uebernahme der Pfarr-Regiſtratur,

7) Einführung und Inveſtitur der Pfarrer,

8) Entſcheidung minder bedeutender Streitigkeiten einzelner Gemeindeglieder wider ihre Pfarrer oder Vicarien nach Maßgabe der Kirchenordnung.

§. 17. Die Pfarrer haben als Organe der Kirchenaufſicht

a) die Localvollziehung der Kirchengeſetze und Verordnungen,

b) die Aufſicht auf die Beobachtung derſelben, und der Kirchendisciplin, auf Religionscultus und Liturgie,

c) die Aufſicht über den Religionsunterricht der Jugend,

d) die Correction der gegen Kirche oder Religion ſich vergehenden und religiöſes Aergerniß gebenden Gemeindeglieder nach Vorſchrift der Kirchenordnung,

e) in ſchwereren Fällen die Anzeige an das Specialdecanat,

f) die Führung der Kirchenbücher,

g) die Verbindlichkeit einer alljährlichen Berichtserſtattung über alle Zweige ihrer Amtsführung.

§. 18. In der allgemeinen Kirchenordnung, welche nach dem organiſchen Edicte über die Anordnung einer Section der kirchlichen Gegenſtände §. 6. Nro. 7. uns vorzulegen iſt, wird der Geſchäftskreis dieſer ſämmtlichen Mittelorgane ſeine genauere Beſtimmung erhalten.

2.

Aus der Anordnung einer Section in Kirchengegenſtänden bei dem Miniſterium des Innern.

(Vom 8. September 1808.)*)

VI. In Beziehung auf die vereinigte Staats- und Kirchengewalt.

1. In dieſer Beziehung bildet die Miniſterialſection der kirchlichen Angelegenheiten zugleich das Generalconſiſtorium für die in dem Reiche öffentlich recipirten proteſtantiſchen Confeſſionen, und beſorgt in dieſer Eigenſchaft nicht nur die Kirchenpolizei, ſondern alle aus dem oberſten Episcopat, und der Leitung der innern Kirchenangelegenheiten hervorgehenden Geſchäfte.

*) Regsbl. 1808. S. 2275. f.

2. Sie führt theils unmittelbar, theils durch den Generalſuperintendenten und die Decane, die oberſte Aufſicht über die Kirchendisciplin, von ihr gehen alle die Erhaltung und Verbeſſerung derſelben bezielenden allgemeinen Anordnungen aus.

3. Das Generalconſiſtorium wacht auf die Lehrvorträge der Geiſtlichen und der Schullehrer (in ſo weit dieſe mit dem Religionsunterrichte ſich befaſſen), und führt ein Verzeichniß über dieſelben, und deren Benehmen. Dieſes erſtreckt ſich auch auf jene Kirchen- und reſpective Schuldiener, welche in dem Bezirke der Fürſten, Grafen und Patrimonialgerichtsherren angeſtellt ſind, nach der Pragmatik vom 19. März 1807. und der Verordnung über die gutsherrlichen Rechte.

4. Die oberſte Leitung des Gottesdienſtes, die Bewahrung oder Verbeſſerung der Liturgie und des Kirchenritus liegt ihm ob.

5. Die Prüfung pro Ministerio und die Ziehung der hieraus hervorgehenden Reſultate geſchieht ausſchlieſſend bey dem Generalconſiſtorium, nach der allgemeinen Inſtruction über die theologiſchen Prüfungen, welche alsbald nach der Conſtituirung des Generalconſiſtoriums öffentlich bekannt gemacht werden ſoll.

6. Nach den Reſultaten dieſer Prüfungen ſchlägt das Generalconſiſtorium Uns die Candidaten zu den Pfarrſtellen unmittelbar vor.

7. Unſer Generalconſiſtorium hat ſich übrigens vorzüglich angelegen ſeyn zu laſſen, die bereits angefangene Beſchreibung des geſammten Kirchenweſens in Unſerem Königreiche zu vollenden, und in einer allgemeinen nach der gegenwärtigen Territorialeintheilung Unſeres Reiches bearbeiteten Ueberſicht darzuſtellen, ſofort auf dieſes Werk eine den vernünftigen Foderungen Unſerer proteſtantiſchen Unterthanen entſprechende Verfaſſung ihrer geſammten Gemeinde zu gründen, und Uns dieſe in einer allgemeinen Kirchenordnung zur Sanction vorzulegen.

8. Uebrigens ſoll eine eigene Conſiſtorialordnung den Geſchäftskreis Unſeres proteſtantiſchen Generalconſiſtoriums und deſſen übrige Verhältniſſe näher feſtſetzen.

3.

Conſiſtorialordnung

(Vom 8. September 1809.)

I. Inſtruction für das Generalconſiſtorium der proteſtantiſchen Geſammtgemeinde des Königreichs Baiern.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Verhältniſſe des Generalconſiſtoriums.

§. 1. Die bei dem Miniſterium des Innern errichtete Section der Kirchenangelegenheiten iſt für die in eine Geſammtgemeinde vereinigten evangeliſchen Kirchengemeinden des ganzen Königreichs Baiern zur vorgeſetzten Centralbehörde unter dem Namen: proteſtantiſches Generalconſiſtorium, angeordnet, und hat ihre Formation durch das organiſche Edict vom 8. September 1808 in den §§. 1, 2, 3 und 4. deſſelben erhalten.

§. 2. Die Ernennung des geſammten Perſonals behalten Seine königliche Majeſtät nach Vernehmung Ihres Miniſteriums des Innern ſich unmittelbar vor.

§. 3. Das Generalconſiſtorium, als eine beſondere Abtheilung der Section für die kirchlichen Gegenſtände, ſteht in unmittelbarer Verbindung mit dem Miniſterium des Innern und unter ſeiner oberſten Leitung; es kann nach dem ihm vorgeſchriebenen Geſchäftsgange ohne deſſelben Vorwiſſen und Genehmigung keine Verfügung erlaſſen.

§. 4. Die dem Generalconſiſtorium theils mittelbar, theils unmittelbar untergeordneten Organe ſind, nach dem organiſchen Edicte über die Bildung der Mittelſtellen für die proteſtantiſchen Kirchenangelegenheiten vom 17. März 1809, und nach der Verordnung über die Prüfung der proteſtantiſchen Pfarramtscandidaten vom 23. Jänner 1809, a) die Generalkreiscommiſſariate, welchen nach §. 10. des obigen Edicts eine beſondere Amtsvollmacht in Beziehung auf proteſtantiſche reinkirchliche Gegenſtände ertheilt iſt, b) die theologiſche Prüfungscommiſſion, c) die Diſtrictsdecanate, d) und die Pfarrämter.

§. 5. Die ſpecielle Vollmacht des Generalconſiſtoriums begreift, nach dem §. 6. des organiſchen Edicts vom 8. September 1808, in der bemerkten Unterordnung, die Ausübung aller Rechte, ſo wie die Leitung aller

*) Regsbl. 1809. S. 1489—1533.

innern kirchlichen Angelegenheiten, welche aus der Vereinigung der Staats- und proteſtantiſchen Kirchengewalt fließen.

Zweiter Abſchnitt.

Wirkungskreis des Generalconſiſtoriums.

I. Titel.

Wirkungskreis des Generalconſiſtoriums in Rückſicht kirchlicher Aemter und Diener.

A. Prüfung, Ordination, und Charakteriſirung der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit.

§. 6. Das Generalconſiſtorium veranſtaltet für alle diejenigen, welche ſich dem Lehramte der evangeliſchen Kirche widmen wollen, ſogleich nach vorſchriftmäßiger Beendigung ihrer Univerſitätsſtudien, die Prüfung ihrer Tauglichkeit zur Aufnahme unter die Pfarramtscandidaten, durch die, zu dieſer Abſicht verordnete theologiſche Prüfungskommiſſion, und fertiget die Aufnahmsatteſte für die geprüften Candidaten nach Vorſchrift der Inſtruction vom 23. Jänner 1809 aus.

§. 7. Es ertheilt für die zu Vicariaten beſtimmten Candidaten die Bewilligung ihrer Ordination.

§. 8. Es nimmt ſelbſt mit allen Pfarramtscandidaten, welche zu einer geiſtlichen Amtsſtelle gelangen ſollen, die Anſtellungsprüfungen vor, und ſtellt die Atteſtate über die den Geprüften zugetheilte Befähigungsnote aus.

§. 9. Nach den Reſultaten der Aufnahms- und Anſtellungsprüfung verfaßt das Generalconſiſtorium eine charakteriſirende Ueberſicht ſämmtlicher Candidaten zum Behufe ihrer vorſchriftmäßigen Anſtellung.

§. 10. Es führt ein beſonderes Verzeichniß über alle im Amte ſtehenden Geiſtlichen, worin dieſelben nach ihrem Lebens- und Amtsalter, und nach ihrer Qualification gewiſſenhaft dargeſtellt werden.

B. Anſtellung und Beförderung der Geiſtlichen.

§. 11. Es entwirft und berichtiget von Zeit zu Zeit die Claſſification ſämmtlicher proteſtantiſcher Pfarrſtellen nach ihrem, durch genaue Conſignation auszumittelnden reinen Ertrage.

§. 12. Bei jeder Erledigung einer geiſtlichen Amtsſtelle wird von dem einſchlägigen Generalkreiskommiſſariate an das Miniſterium des Innern mit dem Beiſatze: „an die Kirchenſection, als proteſtantiſches Generalconſiſtorium" Bericht erſtattet, mit Bemerkung der, zur proviſoriſchen Verwaltung der Stelle während des Nachſitzes der Relicten des verſtorbenen Geiſtlichen oder bis zur Wiederbeſetzung des Amtes, getroffenen Masregeln, und der geſchehenen Publication der Erledigung im Regierungsblatte.

§. 13. Geſuche um Verlängerung des Nachſitzes über die geſetzliche Friſt werden mit gutachtlichem Berichte von den Generalkreiscommiſſariaten durch das Miniſterium des Innern zum Generalconſiſtorium eingeſendet, und von demſelben erlediget.

§. 14. In der zweiten Hälfte der Nachſitzzeit, oder, wo kein Nachſitz ſtatt findet, ſechs Wochen nach geſchehener Bekanntmachung der Vacanz, wird von dem Generalcommiſſariate über die Verhältniſſe der zu beſetzenden Stelle und über die zur Anſtellung oder Beförderung für dieſelbe ſich meldenden Competenten Bericht zu dem Miniſterium des Innern, mit dem vorſchriftsmäßigen Beiſatze: „zur Kirchenſection, als Generalconſiſtorium" erſtattet, mit Beilegung der urſchriftlichen Zeugniſſe und Bittſchriften der Concurrenten.

§. 15. Das Generalconſiſtorium wählt aus der Zahl der Letztern jederzeit den Würdigſten nach Vorſchrift der Beförderungsordnung vom 23. Jänner 1809 aus, und ſchlägt denſelben durch den Miniſter des Innern Seiner Majeſtät vor. Nach erhaltener Genehmigung des Vorſchlages wird durch das Miniſterium des Innern das Ernennungsdecret nebſt der Vollmacht zur Ertheilung des Poſſeßbefehls, dann zur Verpflichtung und Einweiſung in das Amt, an das Generalkreiscommiſſariat unter Allerhöchſter Unterzeichnung ausgefertiget.

C. Emeritirung und Penſionirung der Geiſtlichen und Verſorgung ihrer Wittwen.

§. 16. Es macht in jedem erforderlichen Falle die geeigneten Anträge zur Feſtſetzung der Pfarrbeſoldungen, zur Emeritirung und Penſionirung hoch bejahrter, oder durch anhaltenden Krankheitszuſtand zum Dienſte unfähiger, und um Entlaſſung bittender Geiſtlichen, ſo wie auch zur Unterſtützung durch Zulagen für ſolche Pfarrer, welche eines Gehülfen bedürftig, und wegen geringen Einkommens denſelben zu halten nicht im Stande ſind.

§. 17. Es hat zu dieſer Abſicht das Geſchäft der Bildung, Erhaltung und Benützung einer eigenen Penſionirungs- und Emeritirungsanſtalt für die proteſtantiſche Geiſtlichkeit zu beſorgen, und wegen Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben derſelben ſich mit der Miniſterialſection der Generalſtiftungsadminiſtration zu benehmen.

§. 18. Es wird demſelben auf gleiche Weiſe zur Pflicht gemacht, die einzelnen Anſtalten zur Verſorgung von Pfarrwittwen in ein Ganzes, mit Berückſichtigung der beſondern Rechte der bisherigen Theilnehmer ſolcher Anſtalten, zu vereinigen, und mit Zuziehung anderer Hülfsquellen eine eigene Pfarrwittwenpenſionirungsanſtalt zu bilden, dann für deren Erhaltung und Benutzung zu ſorgen, über die dabei zu führenden Rechnungen aber, und deren Reviſion und Juſtificatur, mit der Generalſtiftungsadminiſtration in Kommunikation zu treten.

D. Anſtellung der Patronatsgeiſtlichen.

§. 19. Auch alle Erledigungen mittelbarer Pfarreien, und die zur proviſoriſchen Verwaltung derſelben bis zur Wiederbeſetzung getroffenen Anſtalten nebſt der Verfügung über den Nachſitz, müſſen den Generalkreiskommiſſariaten angezeigt, und durch dieſe mittels Berichts an das Miniſterium des Innern zur Kenntniß des Generalconſiſtoriums gebracht werden.

§. 20. Das Generalconſiſtorium hat darauf zu ſehen, daß bei der Wiederbeſetzung ſolcher Pfarreien die Mediatherren und Patronen aus der Zahl der inländiſchen bereits zur Anſtellung geprüften Candidaten und Vicarien, oder der ſchon im Amte ſtehenden Geiſtlichen ein Subject wählen, wobei ſie jedoch nicht an die für Immediatſtellen vorgeſchriebene Ordnung der Dienſteszeit der anzuſtellenden oder zu befördernden Individuen gebunden ſind.

§. 21. Auch ſoll das Generalconſiſtorium darüber wachen, daß die geſchehene Wahl dem Generalkreiscommiſſariate und durch daſſelbe dem Miniſterium des Innern jederzeit ſpäteſtens ſechs Monate nach erfolgter Dienſteserledigung angezeigt werde, wenn nicht eine ausdrückliche Verwilligung eines längern Nachſitzes oder verlängerter Vacanz und Dienſtverweſung geſucht, und vom Miniſterium des Innern auf Antrag des Generalconſiſtoriums ertheilt worden iſt, bei Verluſt des Präſentationsrechtes für den vorliegenden Fall.

§. 22. Ueber den Präſentirten ſtellt das Generalconſiſtorium ſein Gutachten aus; nach eingeholter allerhöchſter Genehmigung der getroffenen Wahl wird an das Generalcommiſſariat durch das Miniſterium des Innern die Verfügung wegen des zu ertheilenden Poſſeßbefehls und der im königlichen Namen zu vollziehenden Verpflichtung und Einweiſung des Mediatgeiſtlichen in ſein Amt, ausgefertiget.

E. Anſtellung von Feld- und Garniſonspredigern.

§. 23. Wenn für die königlichen Truppen Feldprediger, oder in Feſtungen Garniſonsprediger anzuſtellen für dienlich erachtet wird, ſo wird das Miniſterium des Innern, auf Anſinnen des königlichen geheimen Miniſteriums des Kriegsweſens, durch das Generalconſiſtorium die dazu tauglichen Individuen auswählen, ſie inſtruiren, verpflichten, und in einzelnen

Amtsverhältniſſen auf ihre Berichte und Anfragen ihnen unmittelbare Anweiſungen ertheilen laſſen.

F. Beſetzung der Decanatsſtellen.

§. 24. Bei der Erledigung von Kreiskirchenrathsſtellen und Diſtrictsdecanaten hat das Generalconſiſtorium bei dem Miniſterium des Innern ſogleich die geeigneten Anträge zur interimiſtiſchen Beſorgung der Inſpectionsgeſchäfte durch den am meiſten dazu qualificirten Geiſtlichen des Kreiſes oder Diſtricts zu machen, welcher dieſelben bis zur Wiederbeſetzung des Decanats zu führen hat.

§. 25. Auch im Falle der durch hohes Alter oder anhaltenden Krankheitszuſtand eines Decans entſtehenden Unfähigkeit deſſelben zur Führung ſeiner Inſpectionsgeſchäfte hat das Generalconſiſtorium bei dem Miniſterium des Innern die Einleitung zu treffen, damit durch daſſelbe ein tauglicher Verweſer dieſer Geſchäfte angeordnet werde.

§. 26. Zur Wiederbeſetzung erledigter Decanate hat das Generalconſiſtorium vorzüglich durch Gelehrſamkeit, Amtstreue, Erfahrung, Geſchäftsthätigkeit und muſterhaftes Verhalten ausgezeichnete Geiſtliche in Vorſchlag zu bringen, und zugleich darauf zu ſehen, daß die Diſtrictsdecane, wo es möglich iſt, in dem Sitze des Landgerichts oder deſſen Nähe aufgeſtellt werden.

G. Beſtellung weltlicher und niederer Kirchendiener.

§. 27. Das Generalconſiſtorium hat darauf zu achten, daß Cantorate, Organiſten- und Kirchnerſtellen, bei unmittelbaren Pfarreien von den Generalcommiſſariaten, bei mittelbaren Pfarreien von den Patronen mit tauglichen Subjecten beſetzt werden.

§. 28. Beſonders hat es dafür zu ſorgen, daß zu den Cantoraten und Kirchnerſtellen in der Regel nur Elementarſchullehrer gewählt werden.

H. Aufſicht über die Geiſtlichen und andere Kirchendiener.

§. 29. Die geſammte proteſtantiſche Geiſtlichkeit ſowohl in Immediat- als Mediatſtellen ſteht, was ihre Amtsführung und ihren Lebenswandel betrifft, unter der Oberaufſicht des Generalconſiſtoriums, und iſt demſelben über beides, wenn ſie dazu aufgefordert wird, Rechenſchaft zu geben, auch die durch das Generalconſiſtorium veranlaßten Verordnungen darüber bereitwillig zu befolgen, verbunden.

§. 30. Das Generalconſiſtorium übt dieſe Aufſicht theils unmittelbar, theils mittelbar durch die ihm untergeordneten Organe aus.

§. 31. Es ſucht ſich durch alle ihm zu Gebote ſtehenden Hülfsmittel zu überzeugen, ob die Geiſtlichen in ihrer eigenen wiſſenſchaftlichen Bildung

und praktiſcher Vervollkommnung eifrig, in ihrer Amtsführung gewiſſenhaft und treu, in ihrem Verhalten gegen die Gemeine und in ihrem Lebenswandel unſträflich und muſterhaft zu ſeyn ſich bemühen, und dadurch die Würde und Wirkſamkeit ihres Amtes zu erhöhen ſuchen.

§. 32. Die von den Geiſtlichen nach Vorſchrift der Kirchenordnung einzuſchickenden Jahresberichte über ihre Amtsführung und den Zuſtand ihrer Gemeinen, die von denſelben zu liefernden Beantwortungen aufgegebener Synodalfragen und praktiſchen Aufſätze, die anzuſtellenden Synodalverſammlungen, Localviſitationen und vorſchriftmäßigen Conduitenliſten über Candidaten, Vicarien und Pfarrer — benützt das Generalconſiſtorium zu obigem Zwecke.

§. 33. Nach den ſich daraus ergebenden Reſultaten ſollen die Belohnungen der durch Pflichttreue und Wohlverhalten ſich auszeichnenden Geiſtlichen, nach Vorſchrift der Beförderungsordnung, zuerkannt werden.

§. 34. Dem Generalkreiskommiſſariate, als Generaldecanate, wird vorbehalten, aus adminiſtrativen und politiſchen Erwägungen auf die Verſetzung von einer Pfarrei zur andern, ohne Rückſicht auf ihren höheren oder geringeren Ertrag, bei dem Generalconſiſtorium anzutragen, welches demnach dieſe Anträge zu würdigen, und dem Miniſterium des Innern zur Veranlaſſung der königlichen Beſchlüſſe vorzulegen hat.

§. 35. Bei eintretendem Falle, daß Geiſtliche ihre Amtspflichten vernachläſſigen, oder einen unanſtändigen Lebenswandel führen, oder andere Vergehungen zu Schulden bringen, kommt dem Generalconſiſtorium zu, bei dem Miniſterium des Innern die geeigneten Anträge zur Rüge dieſer Vergehungen zu machen, wobei daſſelbe die verſchiedenen Grade der Correction, mit ſorgfältiger Beobachtung ihrer Stufenfolge und genauer Angemeſſenheit zu dem Grade der Verſchuldung der Geiſtlichen, in Anwendung zu bringen hat.

§. 36. Die anzuwendenden Strafmittel beſtehen, nach vorher fruchtlos geſchehener Zurechtweiſung, Warnung und Strafbedrohung, in Geldſtrafe, in der Suspenſion von Amtsverrichtungen auf kürzere oder längere Zeit, in der Suspenſion vom Amte mit Einziehung der Amtseinkünfte, in der völligen Entſetzung vom Pfarramte, und in der gänzlichen Ausſchließung vom geiſtlichen Stande.

§. 37. Das Generalconſiſtorium ſoll auf das Gutachten des Generalkreiscommiſſariats als Generaldecanats auf die in obigem §. 36. bezeichneten geringeren Strafen, mit Einſchluß der Strafe der Suspenſion der Geiſtlichen vom Amte und Gehalte, und nach einer durch deſſen Mittelorgan gepflogenen Unterſuchung auf die Remotion und Ruheverſetzung derſelben, durch das Miniſterium des Innern bei Seiner Majeſtät dem Könige antragen.

Ein ſolcher Antrag muß aber durch alle demſelben zum Grunde liegenden Thatſachen hinreichend motivirt ſeyn, und die Allerhöchſte Entſchließung muß darüber erwartet werden.

§. 38. Wenn zugleich die Entlaſſung ohne Penſion oder Ruhegehalt, die Degradation, oder die Nothwendigkeit einer noch ſchwereren Beſtrafung, in Frage kommen würde, ſo werden Seine Majeſtät der König die Sache an den geheimen Rath verweiſen, und deſſen Gutachten vernehmen: ob der Angeſchuldete vor den Richter zu ſtellen, oder was ſonſt gegen ihn zu verfügen wäre.

Ueberhaupt ſoll die Entlaſſung eines Geiſtlichen ohne Penſion, oder die Degradation, nie anders, als nach vorhergegangener richterlichen Unterſuchung und Verurtheilung des Straffälligen, ſtatt finden.

§. 39. Auch die niederen und weltlichen Kirchendiener ſind rückſichtlich ihrer Amtsgeſchäfte und ihres Lebenswandels der Oberaufſicht des Generalconſiſtoriums unterworfen, welches auch wegen ihrer Belohnung und Beſtrafung die geeigneten Verfügungen zu erlaſſen hat.

I. Bewilligung von Heiraths-, Urlaubs- und Reiſegeſuchen.

§. 40. Die Geſuche der Geiſtlichen um die Erlaubniß, ſich zu verheirathen, müſſen an das Miniſterium des Innern gebracht werden; das darüber zu vernehmende Generalconſiſtorium hat in ſeinem Antrage um ſo mehr die genaueſte Rückſicht auf die über Heirathsbewilligung beſtehenden Geſetze zu nehmen, als den hinterlaſſenen Wittwen der Geiſtlichen dadurch nach Errichtung einer Pfarrwittwenverſorgungsanſtalt zugleich Anſpruch auf künftigen Wittwengehalt ertheilt wird.

§. 41. Für Candidaten, Vicarien und Subſtituten ſollen gar keine Heirathsbewilligungen ertheilt werden, wenn ſie über eine ſichere hinreichende Subſiſtenz für eine Familie ſich nicht ausweiſen können.

§. 42. Weltliche und niedere Kirchendiener haben zu ihrer Verheirathung die Bewilligung bei den ihnen vorgeſetzten Diſtrictsdecanaten und Landgerichten einzuholen.

§. 43. Urlaubs- und Reiſeerlaubnißgeſuche der Geiſtlichen und der übrigen Kirchendiener ſind, wenn die Abweſenheit nicht über eine Woche dauert, und die Reiſe nicht auſſer Lands geht, bei den Diſtrictsdecanen; bei vierzehntägiger Entfernung vom Amte und Orte, wo keine Reiſe ins Ausland damit verbunden iſt, bei dem Generalkreiscommiſſariate; bei längerer Abweſenheit aber, oder bei Reiſen ins Ausland, oder an den Ort des königlichen Hoflagers, bei dem Miniſterium des Innern anzubringen, und es ſind darüber die Verordnungen vom 5. März und 9. April 1804, und 21. Juni 1807. in analoge Anwendung zu bringen. *)

*) S. auch Seite 52.

K. Mitwirkung bei Beſetzung theologiſcher Lehrſtellen.

§. 44. Bei der Beſetzung von proteſtantiſchen theologiſchen Lehrſtellen an Univerſitäten wird das königliche geheime Miniſterium des Innern nebſt der Miniſterialſtudienſection auch allezeit die Kirchenſection, als proteſtantiſches Generalconſiſtorium, mit ihrem Gutachten vernehmen.

II. Titel.

Wirkungskreis des Generalconſiſtoriums in Rückſicht kirchlicher Handlungen, Gebräuche und Anſtalten.

L. Oberaufſicht über die Parochialverhältniſſe.

§. 45. Das Generalconſiſtorium hat wegen Errichtung neuer proteſtantiſcher Gemeinden und Pfarreien, und wegen der ihnen zu ertheilenden Befugniſſe und Rechte, ſo wie auch wegen der Bedingungen, unter welchen ſie zu ertheilen ſind, die erforderlichen Anträge zu machen.

§. 46. In Anſehung der ſchon beſtehenden Gemeinden und Pfarreien hat es für die ſchicklichſte Eintheilung der Pfarrſprengel und Vertheilung der Pfarrgeſchäfte, für die Vereinigung kleiner Gemeinden nahe benachbarter Orte zu einer Pfarrei, jedoch mit ſorgfältiger Berückſichtigung der Localrechte und Localmittel der einzelnen Ortsgemeinden, für die beſſere Dotirung geringer Pfarreien, und Auffindung der dazu anzuwendenden Hülfsmittel Sorge zu tragen.

§. 47. Fälle, wo es auf Beſtimmung der Verhältniſſe

a) zwiſchen katholiſchen und proteſtantiſchen Pfarreien, welche in einem Orte, mit abgeſonderten oder gemeinſchaftlichen Kirchen, nach dem Simultaneum beſtehen,

b) einzelner katholiſcher Einwohner einer proteſtantiſchen Pfarrei, oder einzelner proteſtantiſchen Einwohner in einem katholiſchen Pfarrſprengel

ankommt, wechſelſeitige, den Rechten beider Confeſſionen unnachtheilige Purificationen jener Verhältniſſe, — Verfügungen zur Erhaltung des guten Benehmens der verſchiedenen Confeſſionsverwandten, und zu Verhütung aller gegenſeitigen Eingriffe, —

eignen ſich zu den g e m e i n ſ ch a f t l i ch e n Geſchäften der Kirchenſection. Dergleichen Gegenſtände ſollen, mit Rückſicht auf das Edict vom 24. März 1809, IV. Abſchnitt 1. und 2. Capitel, in ihrer vollen Verſammlung reiflich berathen, und die Reſultate der Abſtimmungen dem königlichen Miniſterium des Innern, und durch dieſes ſofort Seiner Majeſtät dem Könige zur Entſchließung vorgelegt werden.

§. 48. Auf gleiche Weiſe iſt bei Beſtimmung des Verhältniſſes katholiſcher und proteſtantiſcher Pfarreien zu Ortseinwohnern, welche ſich entweder nicht zu einer der recipirten chriſtlichen Confeſſionen, oder gar nicht zur chriſtlichen Religion bekennen, nach den einſchlägigen Vorſchriften des oben angeführten Edicts zu verfahren.

§. 49. Die adminiſtrative Behandlung ſowohl von Parochialſtreitigkeiten, als überhaupt von Gegenſtänden ſtreitiger kirchlicher Gerichtsbarkeit ſteht dem Generalconſiſtorium zu.

M. Aufnahme neuer Mitglieder in die evangeliſche Kirchengemeinſchaft.

§. 50. Das Generalconſiſtorium hat zu wachen, daß in den Fällen, wo neue Mitglieder aus einer andern chriſtlichen Confeſſion, oder aus einer andern nicht chriſtlichen Religionspartei, in die proteſtantiſche Kirchengemeinſchaft aufgenommen werden wollen, die in dem Edicte vom 24. März 1809. im I. Abſchnitte, 2. Capitel enthaltenen Vorſchriften genau beobachtet werden.

N. Oberaufſicht über die Lehre und den Cultus.

§. 51. Sowohl in Rückſicht des Innern, als des Aeuſſern der proteſtantiſchen Religions- und Kirchenverfaſſung iſt dem Generalconſiſtorium die oberſte Aufſicht und Leitung derſelben, und die Ausübung der darauf Beziehung habenden Rechte der Staats- und Kirchengewalt bei dem Miniſterium des Innern übertragen, und beſonders demſelben zur Pflicht gemacht, eine vollſtändige Beſchreibung des geſammten Kirchenweſens der proteſtantiſchen Gemeinde zu verfaſſen, darauf eine den vernünftigen Forderungen der proteſtantiſchen Unterthanen des Königreichs entſprechende Verfaſſung ihrer Geſammtgemeinde zu gründen, und dieſe in einer allgemeinen Kirchenordnung zur Allerhöchſten Sanction vorzulegen, ſofort über die Aufrechthaltung dieſer Kirchenordnung zu wachen, und die von Zeit zu Zeit erforderlichen Veränderungen derſelben in Vorſchlag zu bringen, auch über deren Vollzug in einzelnen Fällen zu entſcheiden.

§. 52. Nach dieſer Vollmacht führt das Generalconſiſtorium die oberſte Aufſicht über die Lehre und den Cultus der evangeliſchen Kirchengeſellſchaft.

§. 53. Beſonders hat das Generalconſiſtorium für die Erweiterung und Verbeſſerung des religiöſen Jugendunterrichtes zu ſorgen, und zu dieſem Zwecke theils über die Lehrvorträge, ſowohl in Volks- als Studienſchulen zu wachen, theils zu ſeinen Mittelorganen, als Kreiskirchenräthe und Diſtrictsdecane, vorzüglich ſolche Individuen in Vorſchlag zu bringen, welche durch Einſicht, Erfahrung und Thätigkeit im Schulweſen ſich auszeichnen.

§. 54. Eben deswegen wird das Generalconſiſtorium den kirchlichen Katechiſationen ſeine beſondere Aufmerkſamkeit widmen, und Geiſtliche, welche dieſen Theil ihrer Amtspflichten mit beſonderer Geſchicklichkeit, Eifer und Erfolg erfüllen, auch zu beſſerer Beförderung empfehlen.

§. 55. Von den öffentlichen Lehrvorträgen der Geiſtlichen ſucht ſich das Generalconſiſtorium theils unmittelbar, theils mittelbar in Kenntniß zu ſetzen, und alle Hinderniſſe der Verbeſſerung und Wirkſamkeit derſelben zu entfernen.

§. 56. Die Ertheilung der erforderlichen Vorſchriften über die zur Feier des Religionsbekenntniſſes und der würdigen Begehung der Religionshandlungen nöthigen Anſtalten, die oberſte Leitung des öffentlichen Religionscultus, die Verbeſſerung des Kirchengeſanges, die zweckmäßige Auswahl der Predigttexte und bibliſchen Vorleſungen, der Liturgie und des Kirchenrituals, die Beſtimmung des Alters der Katechumenen und ihrer Aufnahme in die Gemeinde erwachſener Chriſten durch die Confirmation, die Veredlung der Beichtanſtalt, der Taufe, Confirmations- Trauungs- und Begräbnißfeier, liegt dem Generalconſiſtorium ob, um durch alle angemeſſenen Mittel, die der kirchliche Verein darbietet, frommen Tugendſinn zu erwecken und zu beleben.

§. 57. Das Generalconſiſtorium beſtimmt die zum öffentlichen Unterrichte, zur kirchlichen Erbauung, und bei der Feier der Religionshandlungen anzuwendenden Katechismen, Geſangbücher und liturgiſchen Schriften, und ſorgt für deren zweckmäßige Einführung und fortſchreitende Verbeſſerung.

§. 58. Die Beſtimmung der Feſt- und Feiertage, Abſchaffung oder Verlegung der beſtehenden, und Anordnung neuer, wo es zweckmäßig iſt, Feſtſetzung der Zahl und Zeit der öffentlichen Religionsverſammlungen, die Genehmigung oder Aufhebung und Umſtaltung der bei einzelnen Gemeinden herkömmlichen Einrichtungen, und die Verfügung wegen zweckmäßiger Anordnung der Kirchengebäude, ihrer Verzierungen, der Kirchengeräthe und Kirchenkleidung der Geiſtlichen, wird von dem Generalconſiſtorium ſowohl in der Kirchenordnung, als in einzelnen beſonderen Fällen, unter Allerhöchſter Genehmigung, durch beſondere Vorſchriften verordnet.

§. 59. Die Anordnung auſſerordentlicher religiöſer Feſte und allgemeiner Kirchengebete, und die Beſtimmung, inwieferne die bereits angeordneten Kirchenfeſte mit oder ohne Einſtellung von Handarbeiten und bürgerlichen Gewerben begangen werden ſollen, wird nach Allerhöchſten Befehlen durch das Generalconſiſtorium in Beziehung auf die evangeliſche Kirchengeſellſchaft verfügt.

§. 60. Die öffentlichen Bekanntmachungen von den Kirchenkanzeln erhalten, inſoferne ſie regelmäßige ſind, und auf das Innere der Kirchenverfaſſung ſich beziehen, wie die Proclamationen der Brautleute, durch die

Kirchenordnung in Uebereinſtimmung mit den Geſetzen des Staats, ihre nähere Feſtſetzung.

§. 61. Auſſerordentliche Publicationen von den Kirchenkanzeln, wenn dieſelben bei einer allgemeinen königlichen Verordnung für nöthig erachtet werden, ſollen, nach geſchehener Communication darüber von Seite des die Publication verordnenden Miniſteriums mit dem Miniſterium des Innern, von Letzterm durch das Generalconſiſtorium in den evangeliſchen Kirchen anbefohlen werden, wenn nicht ſchon in der Verordnung ſelbſt die Publication von den Kanzeln verordnet iſt.

§. 62. Die Diſpenſationsgeſuche wegen verbotener Verwandtſchaftsgrade von Brautleuten, und wegen Erlaß der Proclamation derſelben, ſind an das Miniſterium des Innern zur Kirchenſection als Generalconſiſtorium zu richten, und von demſelben nach den beſtehenden geſetzlichen Normen zu erledigen.

§. 63. Auf gleiche Weiſe ſtehet demſelben allein zu, Anträge zu ertheilender Diſpenſationen, in Anſehung der Zeit und des Orts der Taufe, des Alters der Confirmanden, des Wechſels der Beichtverhältniſſe, der Privatcommunion, der öffentlichen oder Haustrauung, der Trauung im Auslande, und der Beerdigungsfeier, in auſſerordentlichen Fällen von den in der Kirchenordnung beſtimmten Vorſchriften bei dem Miniſterium des Innern zu machen.

§. 64. Eheſtreitigkeiten aber und Ehefälle überhaupt, wobei es nicht auf Belehrung und Aufrechthaltung der Kirchendiſciplin ankommt, ſind von dem Reſſort des Generalconſiſtoriums ausgeſchieden, und gehören vor die Civilobrigkeit.

§. 65. Die Sorge für den Vollzug der Geſetze und Verträge über die religiöſe Erziehung der Kinder aus gemiſchter Ehe, nach dem Edicte vom 24. März 1809, I. Abſchnitt, 3. Capitel, und die Erledigung der hierauf gegründeten Beſchwerden, gehören zu den Geſchäften der geſammten Kirchenſection, welche deßfalls nach der §. 46. ertheilten Vorſchrift ſich zu benehmen hat.

O. Oberaufſicht über die Diſciplin der Gemeinden.

§. 66. Die Diſciplinaraufſicht über die Geſammtgemeinde der proteſtantiſchen Kirche übt das Generalconſiſtorium durch die dazu geordneten Mittelorgane nach der denſelben ertheilten Amtsinſtruction in Gemäßheit des eben angeführten Edicts vom 24. März 1809, II. Abſchnitts 2. Capitels aus.

§. 67. Zu gleichem Zwecke hat daſſelbe auch über die Diſciplin einzelner Kirchengemeinden die Oberaufſicht zu führen, und theils durch die Veranlaſſung der dahin gehörigen organiſchen Einrichtungen in den Ge-

meinden ſelbſt, theils durch beſondere Verfügungen, in einzelnen zur Anzeige kommenden Fällen, die nöthigen Vorkehrungen zur Erhaltung der Frömmigkeit und Sittlichkeit in den Gemeinden zu treffen.

§. 68. Von dem Zuſtande der Gemeinden in moraliſcher und religiöſer Hinſicht wird das Generalconſiſtorium auch durch die jährlich von allen Pfarrämtern einzuſendenden Amts- und Jahrsberichte, und durch die Berichte über die bei den vorſchriftmäßigen Localviſitationen gemachten Bemerkungen, ſich unausgeſetzt in Kenntniß zu erhalten ſuchen.

§. 69. Wenn einzelne Mitglieder einer Gemeinde oder ganze Gemeinden die Ordnung und den geziemenden Anſtand der kirchlichen Verſammlungen ſtören, oder der Erreichung der heilſamen Abſicht des kirchlichen Vereins und öffentlichen Cultus ſich gefliſſentlich widerſetzen, ſo hat das Generalconſiſtorium auf geſchehene Anzeige, zur Abſtellung des öffentlichen Aergerniſſes, durch das Miniſterium des Innern die geeignete Verfügung zu veranlaſſen, und ſich dazu der Mittel der Kirchenzucht und des kirchlichen Strafrechtes, durch Ermahnung, Warnung und temporelle Ausſchließung aus der öffentlichen Kirchenverſammlung zu bedienen.

§. 70. Sollte hingegen größere Beſtrafung an Vermögen, Ehre und Leib der abſichtlichen Ruheſtörer der kirchlichen Ordnung nach den Geſetzen zu verfügen ſeyn, ſo iſt die Verfügung ſolcher Strafen an den zuſtändigen Richter zu verweiſen.

§. 71. Von der nach dem Antrage des Generalconſiſtoriums bei dem Miniſterium des Innern in letzter Inſtanz genehmigten Ausſchließung aus der Kirchengemeinde findet kein Recurs an eine andere Behörde ſtatt.

P. Oberaufſicht über die Führung der Kirchenbücher.

§. 72. Rückſichtlich der über alle kirchlichen Handlungen zu führenden Kirchenbücher hat das Generalconſiſtorium ernſtlich darauf zu achten, daß ſolche von allen Pfarrämtern nach den geſetzlichen Verordnungen gleichförmig, genau und vollſtändig geführt, bei jeder Erledigung und Verweſung einer Pfarrei in ſorgfältige Aufſicht genommen, und ſicherer Verwahrung übergeben, auch regelmäßig fortgeſetzt werden. Es iſt darauf auch bei den anzuordnenden Pfarrviſitationen, und bei der Inſtallation eines jeden Pfarrers, von den Decanaten die größte Aufmerkſamkeit zu richten, und jeder Fall der Uebertretung der ſich darauf beziehenden Geſetze ungeſäumt zur Anzeige bei dem Miniſterium des Innern zu bringen, bei welchem das Generalconſiſtorium der Wichtigkeit des Gegenſtandes gemäß die geeignete Ahndung veranlaſſen wird.

Q. Feſtſetzung der Stolgebühren.

§. 73. Ueber die von Kirchenhandlungen und pfarramtlichen Geſchäften zu beziehenden Stolgebühren hat das Generalconſiſtorium ein allgemeines

gemeines Regulativ zu verfaſſen, und nach Allerhöchſter Genehmigung deſſelben ſoll es zur Kenntniß aller Pfarrämter und Polizeibehörden gebracht, über deſſen Beobachtung ſorgfältig gewacht, und in vorkommenden Uebertretungsfällen ſollen auf den Antrag des Generalconſiſtoriums die geeigneten Strafen verfügt werden.

III. Titel.

Wirkungskreis des Generalconſiſtoriums in Rückſicht kirchlicher Rechte und Güter.

B. Bewahrung der Hoheitsrechte in Kirchenſachen.

§. 74. Die Aufrechthaltung der königlichen Hoheitsrechte in Beziehung auf alle in dem Königreiche beſtehenden Kirchen, folglich auch in Beziehung auf die evangeliſche Kirche gehört zu dem gemeinſchaftlichen Geſchäftskreiſe der Kirchenſection; dieſe hat dasjenige, was demſelben entgegen iſt, nach den in dem königlichen Edicte declarirten Grundſätzen im Innern des Reichs ſogleich ſelbſt abzuſtellen.

§. 75. Wenn dabei auswärtige Verhältniſſe einſchlagen, ſo iſt bei dem Miniſterium des Innern eine Communication mit dem königlichen geheimen Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten darüber zu veranlaſſen.

§. 76. Wenn die Vertretung der landesfürſtlichen Patronatsgerechtſame oder der Hoheitsrechte in andern auf die Kirchenpolizei ſich beziehenden Gegenſtänden vor Gerichtsſtellen, durch die angeſtellten Fiscale nöthig iſt, ſo gehört es gleichfalls zum gemeinſchaftlichen Geſchäftskreiſe der Kirchenſection, nach Vorſchrift des §. 5. des Edicts vom 8. September 1808 hiezu die Einleitung zu treffen.

§. 77. Die Vollziehung der königlichen Declarationen und Edicte über die Rechte der mediatiſirten Fürſten, Grafen und Herren, dann über die Rechte und Pflichten der Privatpatronen, und über die Patronatsverhältniſſe, in welchen Corporationen und moraliſche Perſonen ſtehen, wird in Rückſicht der evangeliſchen Kirchenſachen dem Generalconſiſtorium zur beſondern Pflicht gemacht.

C. Bewahrung der Rechte der kirchlichen Gemeinden und Kirchendiener.

§. 78. Auf gleiche Weiſe hat das Generalconſiſtorium darüber zu wachen, daß die proteſtantiſche Geſammtgemeinde in ungeſtörtem Genuſſe der

nach der Conſtitution des Reiches und dem Edicte vom 24. März 1809 ihr zuſtehenden Gerechtſame, in Beziehung auf Freiheit des öffentlichen Gottesdienſtes, auf Ausübung ihrer Kirchenrechte, und auf den vollkommenen Genuß ihres Kirchenvermögens, erhalten und geſchützt werde.

§. 79. In denjenigen Fällen, wo das proteſtantiſche Kirchenvermögen vor den Gerichtshöfen vertreten werden muß, wird das Miniſterium des Innern die Einleitung treffen, daß die königlichen Fiscale dieſe Vertretung beſorgen.

§. 80. Nicht minder hat ſich das Generalconſiſtorium auch der ihm untergeordneten Geiſtlichkeit und der übrigen Kirchendiener in jedem Falle anzunehmen, wo ihren geſetzlich zugeſtandenen Rechten und Einkünften Schmälerung widerrechtlich widerfährt, und ſolchenfalls ihre Vertretung auf dem Wege der geſetzlichen Ordnung einzuleiten.

T. Oberaufſicht über die Kirchengüter.

§. 81. Mit der Miniſterialſection der Generaladminiſtration des Stiftungsvermögens hat das Generalconſiſtorium zugleich die Verpflichtung auf ſich, über die ungeſchwächte Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der proteſtantiſchen Kirchen und Kirchenſtiftungen des Reiches zu wachen.

§. 82. Beſonders hat es darauf zu ſehen, daß die für den Cultus der evangeliſchen Kirchen beſtimmten nöthigen Ausgaben aus dieſem Theile des Stiftungsvermögens beſtritten, die dazu vorhandenen localen und allgemeinen Kirchenfonds etatsmäßig zu dieſem Zwecke benützt, und wie es das Bedürfniß und die Würde des öffentlichen Gottesdienſtes, und der Unterhalt der zur Beſorgung deſſelben angeſtellten Geiſtlichen und übrigen Kirchendiener erfordert, regelmäßig und ausſchließend verwendet werde.

§. 83. Es trägt daher das Generalconſiſtorium durch ſeinen Vorſtand dem geheimen Miniſterium des Innern nach dem organiſchen Edicte vom 8. September 1808. ſeine Vorſchläge über die Errichtung neuer Pfarreien und über die Einziehung oder beſſere Dotirung von Pfarreien, deren Ertrag zur Unterhaltung eines Geiſtlichen unzureichend iſt, vor, und veranlaßt, benehmlich mit der geheimen Miniſterialſtiftungsſection, die deßhalb nöthigen Bauten oder Veränderungen der vorhandenen Kirchen- und Pfarrgebäude.

§. 84. Es erhält das Generalconſiſtorium in jedem erforderlichen Falle Einſicht des Vermögensſtandes einzelner Kirchenſtiftungen, und der darüber eingekommenen Rechnungen und formirten Etats.

§. 85. Es begutachtet die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken der proteſtantiſchen Confeſſion, nebſt den Bedingungen ihrer Beſtätigung und ihrer zweckmäßigen Verwaltung und Verwendung.

§. 86. Es werden dem Generalconſiſtorium alle Anträge, welche auf die Veräuſſerung von Kirchenrealitäten, auf neue Anordnung von Kircheneinkünften, auf Abänderungen in der matrikelmäßigen Beſoldung der Geiſtlichen und andern Kirchendiener, oder auf anderweitige Verwendung von Kirchen und Pfarrgebäuden ſich beziehen, zur Kenntniß mitgetheilt, um ſich darüber mit der Miniſterialſection der Adminiſtration des Stiftungsvermögens zu benehmen, oder auch ſeine gutachtlichen Vorſchläge darüber und die in ſolchen Fällen an die äuſſern Stiftungsadminiſtrationen nach ſeinem Antrage zu erlaſſenden Verfügungen dem geheimen Miniſterium des Innern zur Genehmigung vorzulegen.

II. Specialinſtruction für die Generalkreiscommiſſariate in Beziehung auf das Kirchenweſen der proteſtantiſchen Geſammtgemeinde des Königreichs Baiern.

§. 1. Die Generalkreiscommiſſariate, nach dem organiſchen Edicte v. 17. März 1809 als die erſten, mit dem Miniſterium des Innern, und der bei demſelben errichteten Kirchenſection als Generalconſiſtorium der proteſtantiſchen Geſammtgemeinde, im unmittelbaren Verhältniſſe ſtehenden Leitungsorgane der Kirchenregierung, haben theils unmittelbar, theils mittelbar, über alle in ihrem Kreiſe befindlichen Kirchengemeinden, Kirchendiener und Kirchenangelegenheiten die Oberaufſicht zu führen.

§. 2. Zu dem Geſchäfte der Aufſicht über die Kirchenangelegenheiten ſind denſelben ein Kreiskirchenrath und mehrere Diſtrictsdecane untergeordnet, deren ſie ſich nach den in dem obigen Edicte ausgeſchiedenen Gegenſtänden als ihrer Organe bedienen.

§. 3. Es liegt den Generalkreiscommiſſariaten ob, die von dem Miniſterium des Innern an ſie auf Antrag des Generalconſiſtoriums erlaſſenen allgemeinen und beſonderen Vorſchriften, Anträge und Weiſungen zu beobachten, ihre Bekanntmachung, ſo weit ſie für die untergeordneten Organe gehört, zu beſorgen, und über ihre Befolgung zu wachen.

§. 4. Sie haben über alle wichtigere Kirchenſachen, welche nicht nach bereits publicirten Verordnungen entſchieden werden können, an das

Miniſterium des Innern Bericht zu erſtatten, und nur in dringenden Fällen, die eine ſchleunige Entſchließung fordern, eine geeignete proviſoriſche Verfügung zu treffen.

§. 5. Bei Erledigung einer Pfarrſtelle königlichen Patronats durch den Tod des Pfarrers hat das Generalcommiſſariat den Nachſitz der Wittwen und Relicten anzuordnen, für die Bewahrung der Pfarregiſtratur und Verweſung der Stelle die erforderlichen Verfügungen zu treffen, und über die Vollziehung dieſer Maasregeln an das Miniſterium des Innern Bericht zu erſtatten.

§. 6. Jede Erledigung ſolcher Stellen, ſie ſey durch Abſterben, Reſignation, Emeritirung, Verſetzung, oder Abſetzung, des Geiſtlichen erfolgt, hat das Generalcommiſſariat im Regierungsblatte bekannt zu machen, die Bittſchriften der Competenten um die Stelle zu ſammeln, und dieſelben im Originale mit beſonderem Berichte über die vacante Stelle, deren Verhältniſſe und Ertrag, und über die Anſprüche der Concurrenten, ſechs Wochen vor Ende des Nachſitzes, oder, wo kein Nachſitz ſtatt findet, ſechs Wochen nach geſchehener Bekanntmachung der Vacanz, an das Miniſterium des Innern einzuſchicken.

§. 7. Bei Mediat- und Privatpatronatſtellen hat das Generalcommiſſariat die Anzeige der Erledigung, und der zur proviſoriſchen Verwaltung der Stelle vom Patron getroffenen Maasregeln, zu empfangen, und die von demſelben in der geſetzlichen Zeit und Form übergebene Präſentation mit gutachtlichem Berichte an genanntes Miniſterium zu befördern.

§. 8. Nach erfolgter Ernennung eines Pfarrers, oder Genehmigung und Beſtätigung eines von Patronen ernannten Geiſtlichen, hat das Generalcommiſſariat, auf erhaltenen Auftrag, die Beſtallung oder den Poſſeßbefehl für denſelben auszufertigen, und für deſſen Verpflichtung und Einführung ins Amt zu ſorgen.

§. 9. Bei Erledigung von Cantoraten, Organiſten- und Küſterſtellen bewirkt das Generalcommiſſariat aus Auftrag des Generalconſiſtoriums deren zweckmäßige Wiederbeſetzung.

§. 10. Bei andern Stellen des niedern Kirchendienſtes hat es in adminiſtrativer und polizeilicher Hinſicht für deren Beſetzung mit tauglichen Subjecten nach gutachtlicher Vernehmung der Pfarrämter zu ſorgen.

§. 11. Alle Urlaubs- und Reiſegeſuche der Geiſtlichen und anderer Kirchendiener werden vom Generalcommiſſariate theils unmittelbar, theils mitelbar erlediget, theils in vorbehaltenen Fällen einer längern Abweſenheit vom Amte und Orte, oder einer Reiſe ins Ausland und an das königliche Hoflager, zum Miniſterium des Innern zur Erledigung eingeſchickt.

§. 12. Die Heirathsgeſuche der Geiſtlichen gelangen durch das Generalcommiſſariat an das Miniſterium des Innern mit gutachtlichem Berichte. *)

§. 13. Eben ſo werden die Emeritirungs-, Penſions- und Zulagsgeſuche der Geiſtlichen und übrigen Kirchendiener, nebſt den Unterſtützungsgeſuchen ihrer Wittwen und deren Bitten um Nachſitzverlängerung, mit Gutachten deſſelben an erwähntes Miniſterium befördert.

§. 14. Ueber Veränderung der Parochialgränzen, und über Eintheilung, Aufhebung, oder beſſere Dotation der Parochien, kommt dem Generalcommiſſariate Berichtserſtattung zu.

§. 15. Ueber Aenderung der kirchlichen Gebäude und Pfarrhäuſer, Errichtung neuer und Veräuſſerung der vorhandenen, ſendet daſſelbe erforderlichen Falls Gutachten und Informationsbericht ein.

§. 16. Die Erhaltung und vorſchriftmäßige Verwendung des Kirchenvermögens hat das Generalcommiſſariat zu controlliren; —

§. 17. auf genaue Beobachtung der Kirchenordnung zu achten, und die ihm bekannt gewordenen Uebertretungen derſelben abzuſtellen;

§. 18. am Schluſſe jeden Jahres einen das Kirchenweſen des Kreiſes umfaſſenden Generalbericht, mit Beifügung der vierteljährig eingekommenen Decanatsprotocolle und Jahresberichte der Pfarrämter, zu erſtatten; —

§. 19. ſeine eigenen Geſchäftsprotocolle, welche über das Kirchenweſen abgeſondert zu führen ſind, vierteljährig dem Miniſterium des Innern zur Einſicht des Generalconſiſtoriums vorzulegen; —

§. 20. überhaupt ſich in ſteter Ueberſicht des ganzen kirchlichen und ſittlichen Zuſtandes der Pfarrgemeinden des ganzen Kreiſes zu erhalten, um über alle vorfallenden Ereigniſſe und Angelegenheiten die von dem Generalconſiſtorium geforderten Gutachten, Berichte und Vorſchläge ſogleich mit angemeſſener Perſonen- und Sachkenntniß angeben zu können.

§. 21. Der nach §. V. des organiſchen Edicts vom 17. März l. J. dem Generalkreiscommiſſär beigegebene Kreiskirchenrath hat unter der Leitung und im Namen des Generalkreiscommiſſariats alle dem Letztern in Beziehung auf proteſtantiſche Kirchenangelegenheiten angewieſenen Geſchäfte zu bearbeiten, dem Generalcommiſſär Vortrag darüber zu erſtatten, und die beſchloſſenen Expeditionen zu fertigen.

---

*) In Folge der a. h. Verordn. v. 2. October 1811. iſt die Ertheilung der Heirathsbewilligungen für bereits ſtabile Geiſtliche den Gen. Kommiſſariaten resp. Kreisregierungen überlaſſen. (Regbl. 1811. S. 1501.)

§. 22. Er iſt beſonders mit der genauen Aufſicht auf die Lehre und den Cultus, deren Beförderungsmittel, und die Hinderniſſe ihrer Vervollkommnung und Wirkſamkeit, dann über die Amtsführung und den Lebenswandel der Geiſtlichen und anderer Kirchendiener, auch über den religiöſen und moraliſchen Zuſtand der Kirchengemeinden des Kreiſes beauftragt.

§. 23. Er hat jährlich um Oſtern als Synodalaufgabe für die der Aufſicht des Generalcommiſſariats untergebene Geiſtlichkeit eine wiſſenſchaftliche und eine praktiſche Frage zur Beantwortung vorzulegen, die bis Ende des Jahres auf dieſe Synodalfragen einlaufenden Antworten, welche von allen Geiſtlichen, die noch nicht über 60 Jahre alt, oder nicht durch Kapitelswürden davon diſpenſirt ſind, ſo wie von allen Vicarien und Candidaten, die eine in teutſcher, die andere in lateiniſcher Sprache, geliefert werden müſſen, zu cenſiren, und dieſe Cenſur den Diſtrictsdecanen zur Bekanntmachung an die Geiſtlichen jedesmal bey der Aufgabe neuer Fragen im folgenden Jahre mitzutheilen, auch dieſelbe mit Beilegung der ausgezeichnetſten Arbeiten dieſer Art an das Miniſterium des Innern einzuſchicken.

§. 24. Eben ſo hat er die Synodal- und Viſitationsberichte der Diſtrictsdecane und die Jahresberichte der Pfarrämter zu revidiren, und, mit ſeinen Bemerkungen begleitet, an das Miniſterium des Innern zum Generalconſiſtorium zu übergeben.

§. 25. Auch kommt ihm zu, die Cenſur der von den Pfarrämtern einzuſchickenden Predigten, Diſpoſitionen und anderer praktiſcher Aufſätze, worüber die Kirchenordnung nähere Vorſchrift ertheilt, ſorgfältig abzufaſſen, und die Reſultate derſelben theils den Diſtrictsdecanen zur Belehrung der Pfarrämter, theils dem Generalconſiſtorium berichtlich mitzutheilen.

§. 26. Er hat die Inſtallation der Diſtrictsdecane nach Vorſchrift der Kirchenordnung zu verrichten, und bei dieſer Gelegenheit beſonders von dem Zuſtande der Decanatsregiſtraturen genaue Notiz zu nehmen.

§. 27. Die Ordination der zur Aufnahme geprüften und zu einem Vicariate beſtellten Candidaten hat er nach Auftrag des Generalconſiſtoriums, mit Zuziehung der Stadtgeiſtlichen ſeines Wohnorts, zu verrichten.

§. 28. Zu den erledigten Pfarreien hat er, wenn ein beſonderer Vicarius zu ihrer Verweſung erforderlich iſt, taugliche Candidaten als Verweſer dem Generalkreiscommiſſariate vorzuſchlagen, auch ſonſt jede Anſtellung von Vicarien zu begutachten.

§. 29. In erforderlichen Fällen werden ihm Localviſitationen einzelner Pfarrämter oder Diſtrictsdecanate aufgetragen.

§. 30. Ueber die ſämmtlichen Diſtrictsdecane des Kreiſes hat er nach ihrer ihm bekannt werdenden Gelehrſamkeit, Amtsführung, Decangtsgeſchäftsbeſorgung und Lebenswandel, Conduitenliſten nach der in der Kirchenordnung vorzuſchreibenden Form zu führen, und an das Generalconſiſtorium durch das Generalkreiscommiſſariat einzuſchicken.

§. 31. Die von den Diſtrictsdecanen mit ihren Synodalberichten einzuſchickenden Conduitenliſten über ſämmtliche Geiſtliche, Vicarien und Candidaten ihres Diſtricts, nebſt den Reſultaten der Jahresberichte aller Pfarrämter, den wiſſenſchaftlichen und praktiſchen Ausarbeitungen derſelben, und anderen officiellen Anzeigen, hat er zu benützen, um eine genaue unparteiiſche Conduitenliſte über den ganzen proteſtantiſchen Clerus des Kreiſes nach §. 3. der Beförderungsordnung abzufaſſen, und nebſt einem umſtändlichen das ganze Kirchenweſen umfaſſenden Jahresbericht, dem die einzelnen Jahresberichte und Decanatsconduitenliſten beizufügen ſind, durch das Generalkreiscommiſſariat an das Generalconſiſtorium einzuſchicken.

§. 32. Er hat die von den Pfarrämtern durch die Diſtrictsdecanate einzuſchickenden jährlichen Katechumenenliſten genau zu revidiren, und die dabei bemerkten Unordnungen theils ſelbſt abzuſtellen, theils, wenn ſie von größerem Belange ſind, dem Generalconſiſtorium zur Abſtellung anzuzeigen.

§. 33. Er hat über alle, den Episcopal- und Patronatsrechten des Regenten zuwiderlaufenden Ereigniſſe durch das Generalcommiſſariat an das Miniſterium des Innern zu berichten, und wo zur Verbeſſerung des Kirchenweſens überhaupt oder in einzelnen Gegenſtänden ſich Gelegenheit darbietet, die geeigneten Anträge dazu mittels Generalcommiſſariatsberichtes dem Miniſterium des Innern vorzulegen.

III. Specialinſtruction für die Diſtrictsdecane.

§. 1. Zur Ausübung der kirchlichen Specialaufſicht der Gränzen eines, oder, wenn darinn nur wenige proteſtantiſche Pfarreien ſich befinden, etlicher benachbarter Landgerichte werden Diſtricts- oder Specialdecane angeordnet, deren Amt mit dem Beſitze guter Pfarrſtellen verbunden, und wo es thunlich iſt, mit dem Amte des Diſtrictsſchulinſpectors in einer Perſon vereiniget, und über deren Ernennung beſondere allerhöchſte Entſchließung erfolgen wird.

§. 2. Sie ſtehen unter der Direction des Generalkreiscommiſſariats.

§. 3. Die Geiſtlichen und anderen Kirchendiener des Diſtricts ſind ihnen unmittelbar untergeordnet, und verpflichtet, ihnen auf jedesmaliges Verlangen von Amtsführung, Lehre und Wandel Rechenſchaft zu geben.

§. 4. Durch ſie gelangt an die Geiſtlichen Alles, was vom Generalconſiſtorium oder von dem Generalcommiſſariate in Kirchenſachen erlaſſen, oder verfügt wird.

§. 5. Wo es nöthig ſcheint, haben ſie die Verfügung mit Erläuterungen, Rathſchlägen und Anweiſungen für einzelne Fälle zu begleiten, dann jedesmal für die regelmäßige Inſinuation derſelben zu ſorgen, und die Atteſte darüber zu ſammeln.

§. 6. Sie erſtatten alle ihre Berichte, Gutachten und Vorſchläge über das Kirchenweſen ihres Diſtricts an das Generalkreiscommiſſariat, und erhalten von demſelben auch in dem Falle, wenn es an irgend ein einzelnes Pfarramt beſondere Verfügung in Kirchenſachen erläßt, davon eine Abſchrift zur Notiz.

§. 7. Der Diſtrictsdecan hat das Einſammeln und Einſenden der Collecten zu beſorgen.

§. 8. Er erhält von den Pfarrämtern die jährlichen Katechumenenliſten, und ſchickt ſie, nach vorheriger genauer Durchſicht derſelben, und Bemerkungen der etwa vorgefallenen Abweichungen von den über die Aufnahme der Katechumenen vorhandenen Geſetzen, zum Generaldecanat ein.

§. 9. Geiſtliche und andere Kirchendiener des Diſtricts ſind gehalten, ſich mit ihren Anfragen, Beſchwerden und Anliegen immer zuerſt an den ihnen vorgeſetzten Diſtrictsdecan zu wenden, welcher ihnen Rath zu ertheilen und erforderlichen Falls ihre Eingaben, mit ſeinen Gutachten begleitet, an das Generalkreiscommiſſariat einzuſchicken hat.

§. 10. Der Diſtrictsdecan hat über die Vollziehung der das Kirchenweſen betreffenden Edicte, die Bewahrung der Episcopal- und Patronatsrechte des Regenten, die Beobachtung der Kirchenordnung in ſeinem Diſtricte zu wachen, und die Amtsführung und Aufführung der Geiſtlichen und anderen Kirchendiener, ſo wie das religiöſe und moraliſche Verhalten der Gemeinen, und die Beförderungsmittel oder Hinderniſſe der Reinheit und Wirkſamkeit der Lehre und des Cultus zu beobachten.

§. 11. Beſonders ſoll er jede Gelegenheit benützen, die ihm untergeordneten Individuen nach ihren Fähigkeiten, ihrer wiſſenſchaftlichen und moraliſchen Bildung, ihrer Amtsthätigkeit und Aufführung genau kennen zu lernen, um jedem nach ſeinem Bedürfniſſe Rath und Anweiſung geben zu können.

§. 12. Zu dieſer Abſicht hat er in jedem Jahre die Hälfte der Kirchenſprengel ſeines Diſtrictes ſorgfältig perſönlich zu viſitiren, und die Bedürfniſſe des Unterrichts und Cultus, die Mittel zu deren Befriedigung, das Verhalten des Pfarrers und der Gemeinde gegen einander, und derer wechſelſeitigen Beſchwerden, die Beſchaffenheit der Pfarr-Regiſtratur und der Kirchenbücher, überhaupt die ganze Art der Beobachtung oder Vernachläſſigung der Kirchenordnung, zu unterſuchen, darüber ein genaues Viſitationsprotocoll abzufaſſen, und mit Beilegung deſſelben an das königliche Generalkreiscommiſſariat Bericht zu erſtatten.

§. 13. Die vom Kreiskirchenrathe aufgegebenen Synodalfragen hat er ſeinen Capitularen bekannt zu machen, die einlaufenden Antworten durchzuſehen, und, mit ſeinen Bemerkungen begleitet, an das Generalcommiſſariat einzuliefern, auch die darauf erfolgende Cenſur des Kreiskirchenrathes ſeinen Diöceſanen mitzutheilen.

§. 14. Auf gleiche Weiſe hat er mit den von den Geiſtlichen abzufaſſenden Jahresberichten, und mit den von ihnen einzuliefernden Predigten, Dispoſitionen und praktiſchen Aufſätzen zu verfahren.

§. 15. Jährlich einmal hat er alle Capitularen und im Diſtricte ſich aufhaltenden Vicarien und Candidaten zu einer Synode im Wohnorte des Decanats zu verſammeln, welche mit einer Predigt eines Diöceſangeiſtlichen eröffnet, und zu einem Vortrage des Decans über einen wiſſenſchaftlichen Gegenſtand, zu Unterredungen darüber, zur Recapitulation der im Laufe des Jahres im Kirchenweſen des Diſtricts vorgefallenen wichtigeren Veränderungen und darüber ergangenen Verordnungen, zur Berathung über wichtige Amtsfälle, und über die ökonomiſchen und literariſchen Angelegenheiten des Capitels, dann zur Wahl für die etwa erledigten Stellen von Capitelsſenioren und Camerarien benutzt werden ſoll.

§. 16. Protocoll und Bericht über die gehaltene Synode hat der Decan an das Generalcommiſſariat einzuſchicken, und denſelben die gehaltene Synodalpredigt und die Jahrsberichte ſämmtlicher Pfarrämter beizulegen, auch ſeinen eigenen Jahrsbericht über den Zuſtand des Kirchenweſens im ganzen Diſtricte, und eine genaue unparteiiſche Conduitenliſte über alle Geiſtlichen, Vicarien und Candidaten des Capitels anzufügen.

§. 17. Die Urlaubsgeſuche der Geiſtlichen und anderer Kirchendiener des Diſtricts, wenn ſie nicht über acht Tage ſich erſtrecken, und keine Reiſe ins Ausland oder an das königliche Hoflager bezwecken, hat der

Decan zu erledigen, im entgegengeſetzten Falle aber ſie weiter an die Behörde zu befördern.

§. 18. Bei Erledigung einer Pfarrſtelle hat er ſogleich Anzeige zu machen, und ſeine gutachtlichen Vorſchläge wegen Verweſung der Stelle beizufügen, auch für die Verwahrung der Amtsregiſtratur zu ſorgen.

§. 19. Die Inſtallation der Geiſtlichen und die Verpflichtung der niederen Kirchendiener wird von ihm, nach der in der Kirchenordnung vorgeſchriebenen Form, auf den vom Generalcommiſſariate deshalb zu ertheilenden Befehl vollzogen.

München, den 8. September 1809.

VII.
Urkunde der Vereinigung beider proteſtantiſchen Confeſſionen im Rheinkreiſe.

Auf den Antrag Unſers proteſtantiſchen General-Conſiſtoriums ertheilen Wir der von euch mittelſt Bericht vom 21. Auguſt d. J. eingeſandten Vereinigungsurkunde der beiden proteſtantiſchen Confeſſionen im Rheinkreiſe die erbetene Landesherrliche Beſtätigung in der Art, daß dieſelbe nach den von Uns genehmigten Erinnerungen Unſers General-Conſiſtoriums abzufaſſen, und zur allgemeinen Kenntniß zu bringen iſt. Wir erklären daher auf dieſe Grundlage die Vereinigung der proteſtantiſchen Confeſſionen im Rheinkreiſe für vollzogen, und tragen euch auf, für die Ausführung der gefaßten Beſchlüſſe die geeigneten Vorkehrungen zu treffen. München, den 10. Oktober 1818.

Vereinigungs-Urkunde.

Die in Gemäßheit des allerhöchſten Reſcripts vom 11. Juni 1818. zu Kaiſerslautern, unter dem Vorſitze eines königlichen Commiſſarius, verſammelte proteſtantiſche General-Synode: —

Erwägend, daß Seine königliche Majeſtät den mit großer Stimmenmehrheit ausgedrückten Wunſch der Proteſtanten des Rheinkreiſes beider Confeſſionen, ſich künftig in eine einzige evangeliſch-chriſtliche Kirche zu vereinigen, huldreichſt aufgenommen haben;

Erwägend, daß Allerhöchſtdieſelben ausdrücklich zu beſtimmen geruhten, daß, wenn eine Vereinigung zu Stande gebracht werden ſoll, ſolche nicht bloß dem Namen nach, ſondern auch in der That beſtehen müſſe;

Erwägend, daß der unterm 10. Januar und 11. Juni 1818 zur Ausführung dieſes wichtigen Zweckes allergnädigſt bewilligten General-Synode als Richtſchnur vorgeſchrieben worden iſt, zur Vermeidung aller künftigen Irrungen die Art dieſer Vereini-

gung, durch gegenſeitige Uebereinkunft, feſtzuſetzen, und deßhalb in ihren gemeinſchaftlichen Beſchlüſſen auf die kirchliche Lehre, den Ritus, die Liturgie, den Schulunterricht, das Kirchenvermögen und die Kirchenverfaſſung Rückſicht zu nehmen;

Erwägend ferner, daß der glückliche Augenblick der Wiedervereinigung beider bisher getrennten Confeſſionen zugleich die fröhliche Rückkehr eines neuen religiöſen Lebens bezeichnet, welches alle Verhältniſſe der proteſtantiſchen Geſammt-Gemeinde gleich kräftig umfaſſend und durchdringend, — den erhabenen Zweck ihres kirchlichen Vereins, unter Gottes allmächtigem Segen und dem Schutze des beſten Königs, zur gewünſchten und dauerhaften Ausführung bringen wird;

Erwägend endlich, daß es zum innerſten und heiligſten Weſen des Proteſtantismus gehört, immerfort auf der Bahn wohlgeprüfter Wahrheit und ächt-religiöſer Aufklärung, mit ungeſtörter Glaubensfreiheit, muthig voranzuſchreiten; —

Hat in ihren Sitzungen vom 5., 6., 7., 8., 10., 11., 12., 13., 14. und 15. Auguſt 1818, unter Vorbehalt der allerhöchſten Genehmigung Seiner königlichen Majeſtät, ſich ernſtlich und umſtändlich über die verſchiedenen Punkte der kirchlichen Lehre, des Ritus, der Liturgie, des religiöſen Schulunterrichts, des Kirchen-Vermögens und der Kirchen-Verfaſſung berathen, und ſodann die alſo erhaltenen Reſultate in einem allgemeinen Beſchluß zuſammengefaßt.

A. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1. Inskünftige wollen die Proteſtanten des Rheinkreiſes feſt und brüderlich vereiniget ſeyn und bleiben, als proteſtantiſch-evangeliſch-chriſtliche Kirche.

§. 2. Sie erklären feierlich, daß der wirklichen Vereinigung beider Confeſſionen in Lehre, Ritus, Kirchenvermögen und Kirchenverfaſſung, durchaus nichts Weſentliches im Wege ſtehe.

§. 3. Die proteſtantiſch-evangeliſch-chriſtliche Kirche erkennt keinen andern Glaubensgrund, als die heilige Schrift; erklärt aber zur Lehr-Norm die allgemeinen Symbola, und die, beiden Confeſſionen gemeinſchaftlichen, ſymboli-

ſchen Bücher, mit Ausnahme der darin enthaltenen, unter beiden Confeſſionen bisher ſtreitig geweſenen Punkte, nach den hier folgenden nähern Beſtimmungen:

B. Kirchliche Lehre.

§. 4. Die bisherigen ſtreitigen Lehrpuncte ſind, nach wohlerwogenen Gründen, durch eine den klaren Ausſprüchen des Evangeliums gemäße Anſicht beſeitiget worden.

§. 5. Dieſemnach erklärt die proteſtantiſch-evangeliſch-chriſtliche Kirche das heilige Abendmahl für ein Feſt des Gedächtniſſes an Jeſum, und der ſeligſten Vereinigung mit dem für die Menſchen in den Tod gegebenen, vom Tode auferweckten, zu ſeinem und ihrem Vater aufgenommenen Erlöſer derſelben, der bei ihnen iſt, alle Tage, bis an der Welt Ende. — Die Proteſtanten des Rheinkreiſes erklären ſich dabei öffentlich für ſeine Bekenner.

Die Früchte einer frommen und dankvollen Feier dieſes Gedächtniſſes ſind in dem gläubigen Gemüthe des Chriſten: Schmerz über das Böſe, Entſchluß zu allem Guten, Ueberzeugung von der durch Chriſtum erlangten Vergebung der Sünde, Liebe zu den Brüdern, und Hoffnung auf ein ewiges Leben.

§. 6. Da die proteſtantiſch-evangeliſch-chriſtliche Kirche mit dem Worte Beichte keinen andern Begriff verbindet, als die 1 Korinth. 11, v. 28. für nothwendig erkannte Selbſtprüfung vor dem Genuſſe des heiligen Abendmahls, und die alsdann den gebeſſerten, oder ſich beſſern wollenden Chriſten, durch den Diener der Kirche, aus dem Worte Gottes zugeſicherte Vergebung der Sünden; ſo nimmt dieſelbe dafür den Ausdruck „Vorbereitung" an.

§. 7. Hinſichtlich der frühern kirchlichen Lehren von Prädeſtination und Gnadenwahl, gründet die proteſtantiſch-evangeliſch-chriſtliche Kirche auf die Worte des neuen Teſtaments 1 Joh. 4, v. 16., 1 Tim. 2, v. 4, 5, 6. und 2 Petr. 3, v. 9. ihre Ueberzeugung: daß Gott alle Menſchen zur Seligkeit beſtimmt hat, und ihnen die Mittel nicht vorenthält, derſelben theilhaftig zu werden.

§. 8. Die proteſtantiſch-evangeliſch-chriſtliche Kirche nimmt keine Nothtaufe an, beſchränkt aber keineswegs die Freiheit chriſtlicher Aeltern, die Taufe ihrer neugebornen Kinder, ſo viel nöthig, zu beſchleunigen, jedesmal aber ſolche durch den ordentlichen Diener der Kirche verrichten zu laſſen.

C. Ritus und Liturgie.

Tauf-Ritus.

§. 9. Nach anſtändiger und genauer Meldung bei dem Pfarrer, muß die Taufhandlung innerhalb ſechs Wochen nach der Geburt des Kindes ſtatt finden. Wo mehrere Pfarrer ſind, verrichtet derjenige die Taufe, in deſſen Dienſtwoche das Kind geboren ward. In der Regel geſchieht die Taufe am Sonntage, bei dem Schluſſe des Gottesdienſtes, bei beſonderen Umſtänden auch in der Woche; immer öffentlich in der Kirche, oder in dem ſonſt zu kirchlichen Handlungen beſtimmten Gebäude. Nur unläugbare Schwächlichkeit des Kindes, oder ſtrenges, ſtürmiſches Wetter können die Ausnahme begründen. Den Pfarrern iſt vorbehalten, die Tauffeierlichkeit durch Geſang und Gebet zu erhöhen. Nicht weniger als zwei, nicht mehr als vier Taufzeugen oder Pathen werden erfordert, wovon der Vater des Kindes einer ſein darf. Sie können aus jeder chriſtlichen Confeſſion gewählt werden. Die Taufpathen können ſich nöthigen Falls vertreten laſſen. Kinder, die noch nicht confirmirt und zum heiligen Abendmahle zugelaſſen worden ſind, werden nicht angenommen. — Bei der Taufhandlung ſelbſt erklärt eine kurze Einleitung den Zweck der Taufe, und berührt die Haupt-Momente des proteſtantiſch-evangeliſch-chriſtlichen Glaubens, wobei die Einſetzungsworte, das apoſtoliſche Symbolum, und das Unſer Vater zu ſprechen ſind. Hierauf folgt das Gebet. Auf die Frage des Geiſtlichen erklären die Taufzeugen, in ihrem und der Aeltern Namen, ihr Verlangen, das Kind durch die Taufe in die proteſtantiſch-evangeliſch-chriſtliche Kirche aufgenommen zu ſehen. Einer derſelben hält das Kind über das Taufbecken, während der Geiſtliche unter Ausſprechung der Worte Matth. 28, v. 19. „N. N. Ich taufe dich in dem Namen Gottes des Vaters, des Sohnes, und des heiligen Geiſtes,“ den Kopf des Kindes dreimal aus hohler Hand mit Waſſer begießt, und hernach, mit Auflegung

der Hand einen kurzen Segensſpruch hinzufügt, worauf dann die Feierlichkeit mit Gebet und dem gewöhnlichen Segen beſchloſſen wird.

Abendmahl-Ritus.

§. 10. Zur Austheilung des heiligen Abendmahls wird einfaches, weißes Brod genommen, welches durchgängig in einer und derſelben Geſtalt geſchnitten, die Länge von zwei, die Breite von einem, und die Dicke von einem halben Zoll erhält, und zwar ſo, daß jedes einzelne Stück in zwei gleiche Theile gebrochen, und zweien Communicanten zugleich dargereicht werden kann. Das Brod wird jedesmal am Tage vor der Austheilung gebacken.

Sowohl das gebrochene Brod, als der Kelch wird den Communicanten in die Hände gegeben; das erſtere mit den Worten Luc. 22, 19. Chriſtus ſpricht: „Nehmet hin und eſſet, „das iſt mein Leib, der für euch gegeben wird; das thut zu meinem Gedächtniſſe;“ — der Kelch mit den Worten des folgenden 20. Verſes, Chriſtus ſpricht: „Das iſt der Kelch, das neue Teſtament in meinem Blute, das für euch vergoſſen wird.“

Die Abendmahls-Handlung beginnt mit einer in der Liturgie vorgeſchriebenen Anrede, und einem Gebete, welches mit dem Gebete des Herrn ſchließt. Hierauf werden die Einſetzungsworte geſprochen. Bei den Worten „das iſt mein Leib“ deutet der Prediger mit der Hand auf das Brod hin, und bei den Worten „das iſt mein Blut“ auf den Kelch. Wo ſich mehrere Prediger an einer Gemeinde befinden, tritt nur einer, und zwar in der Regel derjenige, welcher nicht geprediget hat, an den Altar, um Anrede und Gebet zu verrichten, nach deren Beendigung ſich auch der andere Amtsgehülfe an den Altar begiebt, und ſogleich den für ihn beſtimmten Platz einnimmt. Wo keine beſondere Uebereinkunft getroffen worden, geſchieht die Vertheilung des Brodes jedesmal durch denjenigen, welchem nach Amtswürde, oder Amtsalter ein Vorzug zukommt.

Nach dieſer Vorſchrift muß das heilige Abendmahl in allen proteſtantiſch-evangeliſch-chriſtlichen Kirchen des Rheinkreiſes gefeiert werden.

Sollten in einer Gemeinde mehrere Mitglieder ſeyn, welche das heilige Abendmahl nach altem Ritus zu empfangen wünſchten; ſo ſoll für dieſelben, ein- oder nach Befinden mehreremal des Jahres, öffentliche Communion gehalten werden.*) Für alle Neu-Confirmirten hingegen, bleibt es bei der in gegenwärtiger Vereinigungsurkunde feſtgeſetzten Form.

Zur Feier des heiligen Abendmahls, ſowohl für Stadt- als Landgemeinden, ſind unter den jährlichen Kirchenfeſten, wozu auch der *grüne Donnerſtag*, der *Charfreitag*, und das Feſt der *Himmelfahrt Jeſu Chriſti* gehören, folgende gewählt worden, nämlich: der Buß- und Bettag, der Palmſonntag, Oſtern, Pfingſten, das Aerndtefeſt, der erſte Advent und Weihnachten. In anſehnlichern, beſonders Stadtgemeinden, kann die Feier jedesmal den Sonntag nach dem Feſte wiederholt werden. Für die größere Feierlichkeit derſelben werden, nach Verbeſſerung des Kirchengeſangs, künftige Synodal-Beſchlüſſe ſorgen.

Beim Hingehen zu dem heiligen Abendmahle findet, ſowohl bei dem zuerſt hintretenden männlichen, als auch bei dem darauf folgenden weiblichen Geſchlechte, durchaus keine andere Rangordnung ſtatt, als die Reihenfolge der Stühle.

Bevor der Prediger am Communiontage die Kanzel verläßt, ertheilt er den Gemeindegliedern, welche der Abendmahlsfeier nicht beiwohnen wollen, den Segen mit der Weiſung, vor Anfang des Gebetes die Verſammlung zu verlaſſen. Erſt nach eingetretener völliger Stille nimmt die Handlung ihren Anfang. Zum Schluſſe der Abendmahlsfeier darf kein anderer Dankgeſang ſtatt

*) Durch a. h. Entſchl. v. 3. Auguſt 1820. folgendermaßen erläutert: „Es „verſteht ſich von ſelbſt, daß die gegebene Erlaubniß, das h. Abendmahl nach dem Ritus Einer der vorhin beſtandenen Kirchen genießen „zu dürfen, nur auf diejenigen Individuen angewendet werden könne, „welche ſich *gegen* die confeſſionelle Vereinigung erklärt haben. Alle „zu der Vereinigung ſich bekennende Mitglieder ſind an den neuangenommenen Ritus gebunden. Dieſe Vergünſtigung muß alſo mit der „Zeit von ſelbſt erlöſchen. — Wenn übrigens die Anzahl jener, der „Vereinigung nicht beigetretenen, Perſonen ſo gering iſt, daß ſie in „Einer Gemeinde keine hinreichende Communicantenzahl für eine öffentliche Feier bilden; ſo iſt es eben ſo klar, daß ihnen das Abendmahl „nur privatim gereicht werden könne.."

ſtatt finden, als ein ſolcher, der den Grundſätzen, welche die General-Synode über dieſen Gegenſtand ausgeſprochen hat, gemäß iſt.

Predigt-Ritus und Liturgie.

§. 11. Die Gottesverehrung beginnt mit einem paſſenden Geſange. Nach Beendigung einiger Strophen tritt der functionirende Geiſtliche an den Altar, um ein kurzes Gebet zu ſprechen. Sodann werden wieder einige Verſe geſungen; während des letzten beſteigt der Pfarrer die Kanzel. Er beginnt mit einem kurzen Segenswunſche oder Gebet, worauf das Exordium der Predigt folgt. Statt deſſelben kann auch wohl dem ganzen Eingange die Form eines Gebetes gegeben werden. Iſt der Eingang beendigt, ſo wird der Text verleſen, oder auch vorher noch, nach Gutbefinden des Predigers, ein zum Vortrage paſſender Lieder-Vers von ihm ſelbſt geſprochen, oder von der Gemeinde geſungen. Unmittelbar nach dem Vortrage folgt das Kirchengebet, welches von der Gemeinde ſtehend angehört wird, und mit dem Gebete des Herrn ſich endet, vor deſſen Anfang der beſondern Fürbitten erwähnt wird. Zuletzt kommen die Proclamationen der Verlobten, Verkündigungen u. ſ. w., nach welchen der Prediger mit einem Segenswunſche die Kanzel verläßt. Hierauf ſtimmt die Gemeinde den Schlußgeſang an, während welchem der Prediger an den Altar tritt, um die Verſammlung mit dem gewöhnlichen Kirchenſegen zu entlaſſen, die nach demſelben ſich in anſtändiger Stille zu entfernen hat.

Das Gebet des Herrn kann am füglichſten nach Matth. 6, v. 9 bis 13. incl. gleichförmig alſo geſprochen werden:

„Unſer Vater, der du biſt in dem Himmel; dein Name „werde geheiliget; dein Reich komme; dein Wille geſchehe auf „Erden, wie im Himmel. Unſer tägliches Brod gieb uns heute, „und vergieb uns unſere Schulden, wie wir unſern Schuldigern „vergeben; und führe uns nicht in Verſuchung, ſondern erlöſe „uns von dem Uebel. Denn dein iſt das Reich, die Kraft und „die Herrlichkeit in Ewigkeit, Amen.“

Allenthalben ſoll während des Gebetes des Herrn, beim Schluſſe des ſonntäglichen Vormittags-Gottesdienſtes, eine Glocke angezogen werden.

In Anſehung der Predigt-Texte wird, im Allgemeinen, ein dreifacher Turnus von Evangelien, Epiſteln und freien Texten beobachtet, wobei es jedoch den Predigern freiſtehen ſoll, nach eigenem Ermeſſen zuweilen von dieſer Ordnung abzuweichen. Wo der Gottesdienſt auch an Wochentagen eingeführt iſt, oder noch eingeführt werden wird, findet bei demſelben die nämliche Einrichtung ſtatt, wie bei den ſonntäglichen Verſammlungen; nur mit Ausnahme des Gebetes vor dem Altar, und des Geſangs zwiſchen dem Exordium und der Predigt; ſo wie auch bei dem Wochen-Gottesdienſte die gewöhnlichen Verkündigungen nicht ſtatt finden.

Bei der Vorbereitung zum heiligen Abendmahle wird dieſelbe Einrichtung, wie bei andern gottesdienſtlichen Verſammlungen an Werktagen, beibehalten. Nach dem Abſingen einiger paſſenden Lieder-Verſe wird die Vorbereitungsrede auf der Kanzel gehalten, die eigentliche Vorbereitungs-Formel aber, nach nochmaligem Geſange aus der Kirchen-Agende, am Altare verleſen, und ſodann der Segen geſprochen.

Hinſichtlich der Beerdigung iſt keine beſondere Verordnung nothwendig. Es bleibt der Amtsklugheit der Pfarrer überlaſſen, dieſe Amtshandlung nach den Gewohnheiten und Local-Verhältniſſen, ſo zweckmäßig als möglich, einzurichten.

In Anſehung der Confirmation findet das Nämliche ſtatt; ſie iſt durch die bereits über dieſen Gegenſtand erſchienenen Verordnungen geregelt. Die Pfarrer werden nach Kräften bemüht ſeyn, dieſer wichtigen Handlung die möglichſte Feierlichkeit zu geben. Der Tag der Confirmation iſt auf den Sonntag vor Oſtern feſtgeſetzt; die Confirmanden ſind nach ihrem Lebensalter zu ordnen; wegen des Confirmations-Alters ſoll der letzte Tag des Monats März, als terminus ad quem, verordnungsmäßig angeſehen werden.

Im Betreffe der Trauung iſt die pünktliche Beobachtung einer, wo möglich mit der bürgerlichen Bekanntmachung zuſammentreffenden, zweimaligen Proclamation in der Kirche feſtgeſetzt, ſo wie auch, daß kein Geiſtlicher die Trauung irgend einer vorher nicht in ſeiner Pfarrei anſäßigen Perſon verrichten dürfe, ohne ſich zuvor einen Dimiſſorial-Schein von Seiten des be-

treffenden Pfarramtes vorlegen zu laſſen. Die Form der Trauung iſt durch die eingeführte oder noch einzuführende Kirchenordnung beſtimmt. Der Regel nach ſoll jede Trauung öffentlich, und in der Kirche geſchehen. Doch kann auch die kirchliche Einſegnung der Ehe unter gewiſſen Umſtänden in der Stille, beſonders in der Pfarrwohnung, geſtattet werden. Die nähere Beſtimmung dieſer Umſtände iſt als Disciplinar-Sache anzuſehen, und dem Conſiſtorium zu überlaſſen.

Hinſichtlich der Liturgie iſt feſtgeſetzt, daß ein von der General-Synode gewählter Ausſchuß beauftragt werden ſoll, bis zur Zuſammenkunft der nächſten allgemeinen Synode die Zuſammentragung und Abfaſſung einer eigenen, für den Rheinkreis beſtimmten Kirchen-Agende zu beſorgen, um derſelben alsdann ſeine Arbeit zur Beurtheilung und Annahme, und durch das Conſiſtorium dem königlichen Ober-Conſiſtorium zur Prüfung und Beſtätigung vorgelegt zu werden. Bis dahin bleibt es der Amtsklugheit der Pfarrer überlaſſen, bei ihren Amtsverrichtungen jede ihnen gefällige, zweckmäßige Kirchen-Agende, welche den von der General-Synode ausgeſprochenen Grundſätzen gemäß iſt, zu gebrauchen. Hiezu wird die an den meiſten Orten des Rheinkreiſes bereits eingeführte neue churpfälziſche lutheriſche Kirchenordnung vorzugsweiſe empfohlen.

Im Betreff der Amtstracht iſt feſtgeſetzt, daß nicht der ſogenannte Kirchenrock, ſondern der an vielen Orten bereits eingeführte Predigermantel nebſt dem Kragen, als die alleinige Amtstracht der Pfarrer erklärt ſeyn ſoll, vorbehaltlich jedoch der, durch eine allgemeine Kirchenordnung etwa beſtimmt werdenden Anordnungen.

Hinſichtlich des in allen proteſtantiſch-evangeliſch-chriſtlichen Gemeinden des Rheinkreiſes einzuführenden Geſangbuches ward angeordnet, daß ſolches, wie die Agende, von einem beſonders beſtimmten Ausſchuſſe ausgewählt, verfaßt, und der nächſten allgemeinen Synode zur Beurtheilung und Annahme, und ſodann dem königlichen Ober-Conſiſtorium zur Prüfung und Beſtätigung, vorgelegt werden ſoll. Das neue Geſangbuch wird ſich durch möglichſte Vollſtändigkeit auszeichnen, und mit Noten und einem Melodien-Regiſter verſehen ſein. Die Lieder ſelbſt

ſollen, nach dem eigentlichen Zwecke des Gebrauches zur Gottesverehrung, mehr von lyriſchem als didaktiſchem Inhalte gewählt werden. Einſtweilen haben die Pfarrer in ihren bisher getrennten Gemeinden dahin zu ſehen, daß, ſo viel ſolches nur immer geſchehen kann, zu dem öffentlichen Gottesdienſte keine andere Geſänge gewählt werden, als ſolche, welche in den Geſangbüchern beider ehemals getrennten Confeſſionen enthalten ſind.

Für die Auswahl oder Abfaſſung eines Katechismus iſt ebenfalls, wie bei der Agende und dem Geſangbuche, ein beſonderer Ausſchuß von der General-Synode gewählt worden, welcher bei ſeiner Arbeit die Glaubenslehren der proteſtantiſch-evangeliſch-chriſtlichen Kirche des Rheinkreiſes, und die Bedürfniſſe des Jugendunterrichts in den proteſtantiſchen Schulen genau zu berückſichtigen hat. Bis dahin ſind das neue Lehrbuch der Kirche zu Zweibrücken, und der in vielen Gemeinden eingeführte Leitfaden zum Unterrichte in der Religion zum Gebrauche vorzüglich zu empfehlen, erſterer mit Abänderung des Titels, beide mit Hinzufügung der ſogenannten fünf Hauptſtücke chriſtlicher Lehre.

Da jedoch das Bedürfniß der gemeinſchaftlichen Kirchen-Agende, wie des gemeinſchaftlichen Geſangbuches und Katechismus dringend iſt; ſo wird zur Abfaſſung derſelben ein Zeitraum von höchſtens zwei Jahren feſtgeſetzt. So bald nun die verſchiedenen Ausſchüſſe die ihnen aufgetragenen Arbeiten geendiget haben, ſind ſolche dem Conſiſtorium einzuſenden, welches darauf bei dem Ober-Conſiſtorium die Zuſammenberufung einer allgemeinen Synode für den obigen Zweck bewirken wird.

Was die innere Einrichtung und Verzierung der Kirchen anbetrifft, ſo iſt beſtimmt worden, daß beide, nach den Grundſätzen der proteſtantiſch-evangeliſch-chriſtlichen Kirche, von edler Simplicität ſeyn ſollen, und daß daher in die Kirchen nichts aufgenommen werden darf, was ſich von dieſem Grundſatze entfernt, oder wohl gar an ehemalige, der proteſtantiſch-evangeliſch-chriſtlichen Kirche fremde Lehrſätze erinnern könnte. Dennoch werden, durch die alſo vorgeſchriebene Simplicität, bisher übliche Verzierungen, wie Orgeln, Kruzifixe, Altargemälde aus der bibliſchen Geſchichte, nicht als unzuläſſig erklärt,

und es wird nicht verlangt, daß ſolche da, wo ſie bisher gewöhnlich waren, oder ferner gewünſcht werden dürften, ausgeſchloſſen ſeyn ſollen.

D. Religiöſer Schulunterricht.

§. 12. Von nun an wird bei Beſetzung proteſtantiſcher Schulſtellen durchaus nicht mehr auf den ehemaligen confeſſionellen Unterſchied, ſondern allein auf die Fähigkeiten, Kenntniſſe, Geſchicklichkeit und Würdigkeit der vorzuſchlagenden Subjecte Rückſicht genommen.

Der ſchrift- und vernunftmäßige Religions- und Sittenunterricht ſoll in allen proteſtantiſch-evangeliſch-chriſtlichen Schulen mit großer Sorgfalt gepflegt, und hauptſächlich von den Pfarrern ſelbſt ertheilt werden.

Ein gemeinſchaftliches, zweckmäßiges Lehrbuch wird hiezu von den Schullehrern, nach beſonderer Vorſchrift, benützt, und von den Pfarrern, in gehöriger Stufenfolge und hinlänglicher Zeit, vorzüglich in den Ortsſchulen, und auch nach Umſtänden in den Filial-Orten, der Jugend erklärt, und in Herz und Gedächtniß eingedrückt.

Die kirchlichen Katechiſationen ſollen ernſtlich gehalten werden, ſo viel die Umſtände ſolches nur immer erlauben.

Der Unterricht in den Sonntagsſchulen iſt, beſonders zur allgemeinen religiöſen Fortbildung der erwachſenen Jugend, zweckmäßig zu benützen.

Das Gebet, der öffentliche Gottesdienſt, und insbeſondere der regelmäßige Kirchengeſang, ſind als eben ſo viele Kräftigungsmittel des religiöſen Gefühls, der thätigen und immer wachſamen Sorgfalt ſämmtlicher Geiſtlichen dringend empfohlen.

Von dem ſittlichen und religiöſen Zuſtande der Schulen ſoll dem Conſiſtorium und den Diöceſan-Synoden alljährlich durch die Pfarrer und Inſpectoren gewiſſenhafte Rechenſchaft abgelegt werden.

Hinſichtlich der den Schullehrern oder Kirchendienern aus geiſtlichen Gefällen zu verabreichenden Competenz ſoll die fundations- oder obſervanzmäßige Norm aufs genaueſte eingehalten

werden. Es iſt übrigens billig und gerecht, daß die beſondere Dienſtleiſtung auch beſonders remunerirt werde, worüber demnach die Pfarrer, als Ortsſchul-Inſpectoren, bei Ausmittelung der Gehaltsbezüge der Schullehrer, nach Befinden der Umſtände, zu wachen haben.

Die übrigen Verhältniſſe des Schulunterrichts ſind in den bereits beſtehenden Schulverordnungen näher beſtimmt worden.

E. Kirchenvermögen.

§. 13. Das geſammte Kirchenvermögen beider bisher getrennt geweſenen Confeſſionen iſt durch die Vereinigung ein gemeinſchaftliches Gut geworden, das der proteſtantiſch-evangeliſch-chriſtlichen Kirche gehört, jedoch ohne daß dadurch die Rechte der einzelnen Kirchengemeinden können verletzt werden. Demgemäß bleibt einer jeden Kirchengemeinde ihr privatives Eigenthum, es mag beſtehen in Almoſen, in Pfarrwitthum, in Rechten und competenzmäßigen Anſprüchen pro rata an einer Kirchenſchaffnei, oder worin es immer wolle. Nur derjenige Geiſtliche und Kirchendiener kann daran participiren, welcher auf eine Stelle berufen iſt, für die dieſer Fonds bisher verwendet ward, noch immer verwendet wird, und fundationsmäßig verwendet werden ſoll.

Sollte ſich nach vollſtändiger Befriedigung aller fundations- oder ſtatusmäßigen Ausgaben ein wirklicher Ueberſchuß ergeben; ſo ſoll ſolcher für die dürftigſte Gemeinde, welche vor der franzöſiſchen Regierungszeit darauf fundations-, conventions- oder obſervanzmäßig berechtiget war, verwendet werden.

Sollte irgendwo eine als nützlich und nothwendig erkannte neue Umſchreibung eines Pfarrſprengels einen Theil der Einkünfte, er ſei ein Haus, eine Kirche, oder auch ein Pfarrgut, zu anderweiter Dispoſition freiſtellen; ſo ſoll derſelbe vorzugsweiſe zur Verbeſſerung der übrigen Kirchen und der proteſtantiſchen Schullehrer des nämlichen Ortes und der nämlichen Pfarrei, im beſten Intereſſe der vereinigten Gemeinde, verwendet werden.

Ueberall, wo es nothwendig iſt, gewiſſe Orte von einer Pfarrei zu trennen, und alſo ihren Sprengel einzuſchränken, oder

zu verändern, kann dadurch der lebende Pfarrer keinen Nachtheil erleiden, ſondern alle ihm dadurch entzogene Einkünfte müſſen ihm, nach gemachter Abſchätzung, vollkommen vergütet werden.

In einer jeden Pfarrgemeinde, wo bisher mehrere Almoſen waren, ſind ſolche unter einem und dem nämlichen Kirchenrechner zu vereinigen, und die Armen der Gemeinde ſind aus den Fonds gleichmäßig zu unterſtützen, und auch die übrigen herkömmlichen Ausgaben daraus zu beſtreiten.

Da, wo Adminiſtrationen von geiſtlichen Gefällen ſind, werden dieſelben beibehalten, und in Zukunft ohne Unterſchied der ehemaligen Confeſſion durch ſolche Subjecte beſetzt, welche zur proteſtantiſch-evangeliſch-chriſtlichen Kirche gehören, und von den einſchlägigen Inſpectionen, als die tauglichſten, der höheren Kirchenbehörde vorgeſchlagen werden.

F. Kirchenverfaſſung.

Kirchenvorſtand oder Presbyterium.

§. 14. In jeder Pfarrgemeinde befindet ſich ein einziges Presbyterium, in der Regel aus vier bis acht Mitgliedern beſtehend, welche in größern Pfarreien, nach Anzahl der dazu gehörigen Orte, vermehrt werden können. Die durch die Vereinigung hervorgebrachte größere Anzahl des gemeinſchaftlichen Presbyteriums ſoll nach und nach auf obige Zahlen reducirt werden.

Das Presbyterium ergänzt ſich bei Erledigung einer Stelle ſelbſt, indem die beſtehenden Mitglieder, mit Inbegriff des Pfarrers, ein anderes Gemeindeglied erwählen. Nur durchaus unbeſcholtene und religiösgeſinnte Männer ſollen in die Presbyterien gewählt werden. Die Beſtätigung der gewählten Mitglieder kommt den Inſpectionen zu, und nur bei Conteſtation der Wahl tritt die Berufung an das Conſiſtorium zur Entſcheidung ein.

Das Presbyterium beſorgt die Aufſicht über die Rechnungen und hat zur Befeſtigung des moraliſch-religiöſen Zuſtandes der Gemeinde beizutragen, weswegen ihm die Befugniß zuſteht, den Pfarrgenoſſen brüderliche Ermahnungen zu ertheilen, und für

die Beförderung des religiöſen Schulunterrichtes zu ſorgen. Das Presbyterium ſchlägt dem Conſiſtorium nicht blos den Kirchenrechner vor; ſondern ihm ſtehet auch die jährliche Abhörung und gutachtliche Abſchließung der Kirchenrechnungen zu.

Daſſelbe hat ein wachſames Auge auf die Erhaltung des Kirchenvermögens und der Kirchengebäude, und ſorgt für eine gerechte Austheilung des Almoſens unter die Hülfsbedürftigen.

Der Pfarrer iſt beſtändiger Präſes des Presbyteriums. In einer Gemeinde, wo mehrere Pfarrer ſind, ſteht der Vorſitz demjenigen zu, welchem Amtswürde und Dienſtalter dieſen Vorzug geben. Er beruft zu außerordentlichen Sitzungen, und entſcheidet bei Stimmengleichheit, ſo wie er auch die Ordnung der Geſchäfte feſtſetzt.

Diöceſan-Synode.

§. 15. Die Pfarreien einer Inſpection machen den Diſtrict einer Diöceſan-Synode aus. Die Geiſtlichen der Inſpection, ſo wie eine Anzahl von weltlichen Mitgliedern, welche ſich zu jenen wie eins zu zwei verhalten, und im ganzen Sprengel gewählt werden, bilden dieſe Synode.

Die Wahl der weltlichen Mitglieder findet ſtatt, wie folgt: Jedes Presbyterium des Sprengels ſchlägt drei Candidaten aus der Geſammtheit der Gemeinden vor, die Inſpection begutachtet den Vorſchlag, das Conſiſtorium wählt die Glieder der Synode, und das Oberconſiſtorium beſtätiget ſie. Die weltlichen Mitglieder haben das Recht, nach vier Jahren, ohne Gründe anzugeben, aus der Synode auszutreten. Die Ergänzung derſelben geſchieht nach der oben angezeigten Form.

Die Synode verſammelt ſich gewöhnlich alle Jahre, den erſten Montag nach der Pfingſtwoche, und außerordentlich auf jedesmaliges Berufen der competenten Behörde.

Der Inſpector des Diſtricts führt den Vorſitz, hat entſcheidende Stimme, ordnet den Gang der Geſchäfte, führt die Correſpondenz, beruft zu den ordentlichen Sitzungen auf die beſtimmte Zeit, und hat allein das Recht, die außerordentlichen auf höheren Auftrag, oder nach vorhergegangener höherer Geneh-

migung, zu bewirken. Die Synode wählt einen Secretär unter den geiſtlichen Mitgliedern.

Das Archiv der Synode befindet ſich in der Behauſung des Inſpectors, bei welchem auch die Synoden gehalten werden, wenn derſelbe keinen andern ſchicklichen Ort dazu beſtimmt. Die Synode hat über die Erhaltung des Kirchenvermögens zu wachen, ſich über alle Vorſchläge, welche ihr über Veränderung, Einführung von Kirchen- und Schulbüchern und über andere Angelegenheiten von höherer Behörde gemacht werden mögen, unpartheiiſch zu erklären, ſo wie überhaupt in dieſer Hinſicht geeignete Anträge zu machen.

Ihre Rechte in Bezug auf die Disciplin werden in der Verordnung über die Kirchenzucht näher angegeben werden.

Conſiſtorium.

§. 16. Durch die allerhöchſten Edicte und Verordnungen iſt die Competenz des Conſiſtoriums bereits genau beſtimmt worden.

Allgemeine Synode.

§. 17. Die allgemeine Synode wird, mit Ausnahme des Vorſtandes, aus dem Inſpector und einem Pfarrer und einem weltlichen Mitgliede eines jeden Diöceſan-Synoden-Sprengels zuſammengeſetzt. Der Inſpector iſt von Amtswegen ein Mitglied derſelben; die Pfarrer aber und das weltliche Mitglied werden durch die Diöceſan-Synode gewählt. Das darüber aufzuſetzende Protokoll wird dem Conſiſtorium in Speier zugeſchickt. Der Secretär wird von den Mitgliedern unter den Geiſtlichen der Synode gewählt.

In der letzten Sitzung der Diöceſan-Synode, vor der Epoche jeder gewöhnlichen Verſammlung der allgemeinen Synode, wird zu einer neuen Wahl geſchritten. Die nämlichen Mitglieder ſind immer wählbar.

Die allgemeine Synode verſammelt ſich alle vier Jahre, den erſten Sonntag des Monats September, ſo wie außerordentlich auf jede Aufforderung der competenten Behörde, ſammt den

Räthen des Conſiſtoriums, unter der Leitung eines Mitgliedes des Oberconſiſtoriums und in Gegenwart eines königlichen Commiſſärs proteſtantiſcher Religion.

Jedes Mitglied erhält eine mäßige Reiſeentſchädigung und gleiche Taggelder.

Die von der gegenwärtigen General-Synode feſtgeſetzten und von Seiner königl. Majeſtät auf den Antrag des Oberconſiſtoriums genehmigten Beſtimmungen über Lehre, Ritus, Liturgie, religiöſen Schulunterricht, Kirchenvermögen und Kirchenverfaſſung können auf keine Art, ohne die Zuſtimmung der künftigen Synode des Rheinkreiſes, Abänderungen erleiden, noch denſelben etwas Entgegenlaufendes verordnet werden.

Der allgemeinen Synode ſteht es zu, Anträge über alle, die Religion angehenden Gegenſtände und Zweige des Cultus, ſo wie über die Verwaltung des Kirchenvermögens, an das Ober-Conſiſtorium gelangen zu laſſen.

Bei Beſetzung der erledigten Conſiſtorial-Rathsſtellen wird jederzeit das Conſiſtorium mit ſeinem Gutachten vernommen werden, wobei es jedoch der General-Synode unbenommen bleiben ſoll, auch ihre Wünſche hierüber zu äußern.

Die Archive der allgemeinen Synode werden auf der Kanzlei des Conſiſtoriums hinterlegt, und ein Duplicat der Verhandlungen dem Vorſtande und dem königl. Commiſſarius mitgetheilt. Die Sitzungen können ohne beſondere eingeholte Genehmigung nicht über acht Tage dauern; ſie fangen mit einem feierlichen Gottesdienſte an, und enden damit.

G. Kirchenzucht.

Diſciplin gegen Geiſtliche. Allgemeine und beſondere Verfügungen.

§. 18. Der allgemeinen Synode, dem Conſiſtorium, den Inſpectoren, ſo wie den Diöceſan-Synoden liegt es beſonders ob, eine ernſte Aufſicht über das Betragen der Geiſtlichen auszuüben, und

darüber zu wachen, daß ein ſtrengſittliches und untadelhaftes Betragen die Beamten des geiſtlichen Standes auszeichne.

In Anſehung der von der höchſten geiſtlichen Behörde auszuübenden Oberaufſicht, und der Disciplinar-Strafen gegen Geiſtliche, ſind die Vorſchriften der §§. 29 bis 39. der Conſiſtorial-Ordnung vom 8. September 1809, wie nachſteht, zu befolgen:*)

„Die geſammte proteſtantiſche Geiſtlichkeit ſteht, hinſichtlich der Amtsführung und des Lebenswandels, unter der Aufſicht des königl. Oberconſiſtoriums. Sie iſt verbunden, über beides, wenn ſie dazu aufgefordert wird, Rechenſchaft zu geben, auch den durch das Oberconſiſtorium veranlaßten Verordnungen darüber bereitwillig nachzukommen.

Das Oberconſiſtorium übt dieſe Aufſicht theils unmittelbar, theils mittelbar durch die ihm untergeordneten Organe, aus.

Es ſucht ſich durch alle ihm zu Gebote ſtehenden Hülfsmittel zu überzeugen, ob die Geiſtlichen in ihrer eigenen wiſſenſchaftlichen Bildung und praktiſcher Vervollkommnung eifrig, in ihrer Amtsführung gewiſſenhaft und treu, in ihrem Verhalten gegen die Gemeinde, und in ihrem Lebenswandel unſträflich und muſterhaft zu ſeyn ſich bemühen, und dadurch die Würde und Wirkſamkeit ihres Amtes zu erhöhen ſuchen.

Die Belohnungen der durch Pflichttreue und Wohlverhalten ſich auszeichnenden Geiſtlichen ſollen denſelben, nach Vorſchrift der Beförderungsordnung, zuerkannt werden.

---

*) Durch obenerwähnte a. h. Entſchließung v. 3. Aug. 1820. iſt erklärt: a) „daß jene Inſtruction für das Generalconſiſtorium v. 8. Sept. 1809. jetzt nur noch in ſo weit angewendet werden könne, als ſie nicht durch die ſpäter gegebene Conſtitution des Reichs modificirt oder aufgehoben worden; und b) daß die in die Vereinigungsurkunde aufgenommenen §§. 29—39. jener Inſtruction in ſo weit ihre Wirkſamkeit verloren haben.“

Das Conſiſtorium kann, bewogen durch adminiſtrative oder politiſche Gründe, auf die Verſetzung von einer Pfarrei, ohne Rückſicht auf ihren höhern oder geringern Gehalt, bei dem königl. Oberconſiſtorium antragen.

Vernachläſſigung der Amtspflichten, unanſtändiger Lebenswandel, oder andere Vergehungen werden mit der geeigneten Strafe belegt, wobei die verſchiedenen Grade der Correction, mit ſorgfältiger Beobachtung ihrer Stufenfolge, und genauer Angemeſſenheit zu dem Grade der Verſchuldung der Geiſtlichen, in Anwendung gebracht werden ſollen.

Die anzuwendenden Strafmittel beſtehen, nach vorher fruchtlos geſchehener Zurechtweiſung, Warnung und Strafbedrohung, in Geldſtrafen, in der Suſpenſion von Amtsverrichtungen auf kürzere oder längere Zeit, in der Suſpenſion vom Amte mit Einziehung der Amtseinkünfte, in der völligen Entfernung vom Pfarramte und in der gänzlichen Ausſchließung vom geiſtlichen Stande.

Das Oberconſiſtorium wird auf das Gutachten des Conſiſtoriums, die ebengenannten geringern Strafen, mit Einſchluß der Strafe der Suspenſion der Geiſtlichen vom Amte und Gehalte, verfügen, und nach einer durch deſſen Mittelorgan gepflogenen Unterſuchung, auf die Remotion oder Ruheverſetzung derſelben, durch das Miniſterium des Innern, bei ſeiner Majeſtät dem Könige antragen. Ein ſolcher Antrag muß aber durch alle demſelben zum Grunde liegenden Thatſachen hinreichend motivirt ſeyn, und die Allerhöchſte Entſchließung muß darüber erwartet werden.

Wenn zugleich die Entlaſſung ohne Penſions- oder Ruhegehalt, Degradation oder die Nothwendigkeit einer noch ſchwerern Beſtrafung in Frage kommen würde; ſo ſind bei Seiner königl. Majeſtät von dem Oberconſiſtorium die geeigneten Schritte zu machen zur Entſcheidung, ob der Angeſchuldete vor den Richter zu ſtellen, oder was ſonſt gegen ihn zu verfügen wäre.

Ueberhaupt wird die Entlaſſung eines Geiſtlichen ohne Penſion, oder die Degradation nie anders, als nach vorhergegangener richterlicher Unterſuchung und Verurtheilung des Straffälligen Statt finden.

Auch die niederen und weltlichen Kirchendiener ſind rückſichtlich ihrer Amtsgeſchäfte und ihres Lebenswandels der Oberaufſicht des Oberconſiſtoriums unterworfen, welches auch wegen ihrer Belohnung und Beſtrafung die geeigneten Verfügungen zu erlaſſen hat."

Der Diſtricts-Inſpector iſt ermächtiget, bei leichteren Verſtößen oder Unterlaſſungen im Dienſte, den Geiſtlichen mit brüderlichen Ermahnungen, mit Verweiſen, ſelbſt mit Androhung der Stellung vor die höhere Behörde zu beſtrafen.

Sind dieſe letzteren Behandlungen ohne Folge geblieben; ſo kann er ihn zur Ertheilung der censura fratrum beſcheiden, jedoch darf dieſe Strafe nur im Stillen, und in Gegenwart von zwei der älteſten Geiſtlichen, Diöceſan-Synodal-Mitgliedern, angewendet werden.

Wenn dieſe Strafarten erſchöpft ſind, oder die zu beſtrafende Handlung einen ſolchen Charakter der Schwere hat, daß ſie nicht unter eine leichte Strafe ſubſumirt werden kann; ſo benachrichtiget der Inſpector, oder auch die Synode, das Conſiſtorium von dieſem Falle, welches dann auf die vorgeſchriebene Weiſe einzuſchreiten hat.

Wegen Fahrläſſigkeit, Leichtſinnes, Unfleißes, Unſittlichkeit, Verletzung der Amtspflicht und anderer Handlungen, welche nicht durch die Strafgeſetze als Vergehen bezeichnet ſind, läßt das Conſiſtorium dem Beſchuldigten durch die Inſpection Verweiſe geben, oder ladet denſelben zu dieſem Zwecke vor eine ſeiner Sitzungen, oder wird wegen der nöthigen Beſtrafung die weitern Maaßregeln im Umfange ſeiner Competenz veranlaſſen.

Hat das Conſiſtorium eine dreimalige Disciplinar-Beſtrafung in Verweiſen und Geldſtrafen ausgeſprochen, oder iſt die Suspenſion von höherer Behörde verfügt worden, ohne daß der Beſtrafte ſich gebeſſert hätte; ſo kann, nach einer weitern

fruchtlos gebliebenen Ermahnung, auf den Antrag des Conſiſtoriums, das Oberconſiſtorium denſelben mit Dienſtentlaſſung belegen, oder ihn verſetzen. *)

Gegen die Inſpectoren wird auf die nämliche Art durch das Conſiſtorium verfahren. Die Geiſtlichen der Diöceſan-Synoden ſind befugt, ihre Beſchwerden gegen den Inſpector, entweder einzeln oder in corpore, auf dem geeigneten Wege an das Conſiſtorium zu bringen.

Kirchen-Disciplin in Bezug auf die proteſtantiſch-evangeliſch-chriſtlichen Pfarrgenoſſen.

§. 19. Die Strafen der Kirche gegen ihre Gläubigen können nicht in das Gebiet des eigentlichen bürgerlichen Strafrechts übergehen; ſie beſtehen daher nur in rein-geiſtlichen Anwendungen, als zum Beiſpiel: in brüderlichen Ermahnungen, Entfernung vom heiligen Abendmahle, interimiſtiſcher Ausſchließung aus der Kirchengemeinde und in der Excommunication.

Der Pfarrer darf einem jeden Kirchſpielsgenoſſen angemeſſene Ermahnungen und Verweiſe geben, jedoch mit Berückſichtigung der beſtehenden allerhöchſten Edicte, beſonders jenes vom 26. Mai 1818. **) Im Falle, daß dieſe fruchtlos wären, iſt der Fehlende vor das Presbyterium zu ſtellen.

Nach Beſchaffenheit der Umſtände kann das Presbyterium temporäre Ausſchließung aus der Kirchengemeinſchaft verhängen. Die Excommunication aber ſteht nur dem Conſiſtorium zu, vorbehaltlich der Berufung an das Oberconſiſtorium. Ueber die ausgeſprochene Excommunication hat das Conſiſtorium mit Einſendung der Acten Bericht zu erſtatten.

Kirchen-Viſitationen.

§. 20. Die Kirchen-Viſitationen ſollen jährlich von dem Inſpector vorgenommen werden.

Sie ſollen zum Gegenſtande haben:

a) den ſittlichen und religiöſen Zuſtand der Gemeinde zu erforſchen;

---

*) Vergl. Anmerkung S. 75. **) S. oben S. 4. Nr. II.

b) das Verhalten des Pfarrers, des Presbyteriums und der Kirchendiener, in Hinſicht ihrer Amtsführung und ihres ſittlichen Betragens genau kennen zu lernen;

c) ſich über die zweckmäßige Einrichtung und die glücklichen Fortſchritte des religiöſen Schulunterrichts Rechenſchaft ablegen zu laſſen;

d) die ökonomiſche Lage der kirchlichen Gemeinde, den Zuſtand ihrer Güter und Gebäulichkeiten, ſo wie ihres Vermögens überhaupt, ſorgſam zu unterſuchen;

e) die Pfarr-Regiſtratur und die Kirchenbücher einzuſehen, und zu deren Erhaltung das Nöthige anzuordnen.

Eintheilung der Diöceſen oder Inſpectionen.

§. 21. In der Regel wird in jedem Land-Commiſſariate des Rheinkreiſes eine Inſpection errichtet oder beibehalten, inſoferne die Anzahl der Pfarreien nicht zu groß iſt.

In letzterem Falle kann, nach Umſtänden, ein Land-Commiſſariat auch mehrere Inſpectionen umfaſſen.

Die Filial-Orte einer Pfarrei bleiben der Regel nach bei dem Hauptorte, wenn ſie auch in einem andern Land-Commiſſariate gelegen ſeyn ſollten.

Wo bei der neuen Eintheilung zwei Inſpectoren in einer Inſpection ſich befinden, werden dieſelben für ihre Lebenszeit beibehalten, und können entweder die Geſchäfte unter ſich theilen, oder ſonſt eine zweckdienliche Uebereinkunft treffen.

Zweiter Abſchnitt.

Allgemeine Verordnungen.

I.

Inſtruction über die Prüfung der theol. Candidaten.

(Vom 23. Jänner 1809.)

I. Abſchnitt.

Allgemeine Vorſchriften.

I. Da es vor der Verleihung geiſtlicher Amtsſtellen von der größten Wichtigkeit iſt, daß der Staat die gegründete Ueberzeugung von der erforderlichen Tauglichkeit der anzuſtellenden Religionslehrer, und von ihrem gewiſſenhaften Eifer, durch Lehre und Wandel Gutes zu ſtiften, erhalte; ſo iſt eine ſorgfältige Prüfung ſowohl der Fähigkeiten und Kenntniſſe, als der Lehrgeſchicklichkeit und Aufführung, aller derer vorzunehmen, welche ſich dieſem Amte beſtimmt haben.

II. Dieſe Prüfung iſt eine doppelte. Die erſte oder Aufnahmsprüfung ſoll ſogleich nach geendigten akademiſchen Studien, und vor ertheilter Erlaubniß, zu predigen und geiſtliche Amtshandlungen im Namen Anderer verrichten zu dürfen, vorausgehen, und überhaupt die Tauglichkeit zu dieſen Geſchäften erforſchen. Die zweite oder Anſtellungsprüfung ſoll vor der wirklichen Anſtellung im Pfarramte ſtatt finden, und über die Würdigkeit zur Bekleidung einer geiſtlichen Amtsſtelle entſcheiden.

III. Beide Prüfungen ſollen theils in der Unterſuchung der vorzulegenden Zeugniſſe des Examinanden über ſeine vorſchriftmäßige Bildung zum Lehramte, und über ſein moraliſches Verhalten, theils in ſchriftlicher und mündlicher Erforſchung ſeiner Fähigkeiten, Kenntniſſe und Geſchicklichkeit beſtehen.

IV. Nach

IV. Nach dem Erfolge dieſer Prüfungen ſoll über die Qualification des Candidaten entſchieden, und ihm ſeine Befähigungsnote, im Verhältniſſe zu anderen gleichzeitigen Candidaten, oder zu den übrigen Competenten um eine erledigte Pfarrſtelle, zugetheilt werden.

V. Nach der Beſchaffenheit dieſer Befähigungsnote ſoll alsdann ſowohl die frühere und beſſere Anſtellung, als die künftige weitere Beförderung, nicht bloß auf immediate Pfarrſtellen, ſondern auch auf Patronatspfarreien ſich richten.

II. Abſchnitt.

Erſte oder Aufnahmsprüfung vor der Aufnahme unter die Zahl der Pfarramts-Candidaten.

(Examen pro licentia concionandi et sacra administrandi vicario nomine.)

§. I.

Errichtung einer Prüfungs-Commiſſion.

a) Die erſte Prüfung der proteſtantiſchen theologiſchen Studirenden, welche ſich dem chriſtlichen Lehramte gewidmet haben, ſoll in der Nähe der Univerſität, worauf dieſelben ihre theologiſchen Studien zu vollenden haben, ſtatt finden.

b) Es wird zu dieſer Abſicht eine eigene Prüfungscommiſſion in Nürnberg errichtet, welche unmittelbar unter der Aufſicht des Generalconſiſtoriums ſteht, und deren ordentliche und auſſerordentliche Mitglieder beſonders dazu ernannt werden ſollen. *)

*) Dieſe Aufnahmsprüfungskommiſſion beſteht nach neuern Beſtimmungen dermalen in Ansbach, und zwar, unter der Aufſicht des Conſiſtorialdirektors und der Leitung eines geiſtl. Conſiſtorialrathes, aus zweien Geiſtlichen und einem Gymnaſialprofeſſor.

§. II.
Beſtimmung des Termins der Aufnahmsprüfung.

In den nächſten vierzehn Tagen nach dem Schluſſe jedes akademiſchen Halbjahres wird von der Prüfungscommiſſion ein Termin zur Aufnahmsprüfung angeſetzt, und wenigſtens ſechs Wochen vorher öffentlich bekannt gemacht, in welchem ſich alle diejenigen zur Prüfung einfinden müſſen, welche in dem abgewichenen Halbjahre ihr theologiſches Univerſitätsſtudium vorſchriftsmäßig vollendet haben. Sollten ſich mehr als ſechs Studirende in einem ſolchen Termin melden, ſo iſt acht Tage nach dem angeſetzten Termine eine Prüfung der übrigen Angemeldeten vorzunehmen.

§. III.
Anmeldung zur Prüfung, und beizubringende Zeugniſſe.

a) Jeder die Akademie verlaſſende ſtudirende Theolog iſt verpflichtet, vier Wochen vor dem Schluſſe des Halbjahres ſich ſchriftlich bei der Prüfungscommiſſion um Aufnahme zur nächſten bevorſtehenden Prüfung anzumelden, und um Mittheilung des Textes zu der auszuarbeitenden Probepredigt, und nähere Anweiſung wegen des Tages, an welchem er ſich zur Prüfung zu ſtellen hat, zu bitten.

b) Dieſer Anmeldung hat jeder Studirende ſogleich die erforderlichen Zeugniſſe beizulegen, nämlich:

1) das erhaltene Schulzeugniß der Reife zur Univerſität;
2) verſchloſſene Zeugniſſe von jedem Profeſſor, bei welchem er Vorleſungen gehört hat, worin nicht bloß der Fleiß im Beſuche der Vorleſungen, ſondern auch die Ausbildung für ein moraliſches und wohlanſtändiges Betragen bezeugt werden ſoll;
3) ein Zeugniß des akademiſchen Senats und Gerichtes über die Legalität ſeiner Aufführung auf der Univerſität.

c) Eben dieſer Anmeldung hat jeder Studirende eine genaue Beantwortung der (am Ende dieſer Inſtruction), in dem Schema A.*) beigelegten Fragen, in Form eines ſelbſt entworfenen kurzen Lebenslaufes, beizufügen:

*) S. am Schluß der allgemeinen Verordnungen.

d) Kein ſtudirender Theolog darf ohne beſondere, nur aus wichtigen Gründen von dem Generalconſiſtorium zu ertheilende Dispenſation ſpäter, als im erſten Monate nach geendigten Univerſitätsſtudien, ſich der Aufnahmsprüfung unterwerfen.

e) Um darüber die nöthige Aufſicht führen zu können, wird die proteſtantiſche theologiſche Facultät der Univerſität angewieſen, am Anfange jeden Halbjahres ein Verzeichniß derjenigen ſtudirenden inländiſchen Theologen, welche die Univerſität am Schluſſe des vorigen Halbjahres verlaſſen haben, der Prüfungscommiſſion mitzutheilen, welche daſſelbe mit dem Berichte über die vollzogene Frühlings- und Herbſtprüfung der aufzunehmenden Candidaten an das Generalconſiſtorium einzuſchicken hat, um gegen diejenigen, die ohne erhaltene Dispenſation ſich der Prüfung entzogen haben, das Erforderliche verfügen zu können.

f) Trifft, nach Ausſage der vorgelegten Zeugniſſe, einen zur Prüfung kommenden ſtudirenden Theologen der Vorwurf des Leichtſinnes, der Vernachläſſigung ſeiner Studien und Pflichten, oder der Unſittlichkeit, ſo hat die Prüfungscommiſſion ſogleich mit dem akademiſchen Senate nähere Rückſprache darüber zu pflegen, und im Falle, daß der gemachte Vorwurf zum öffentlichen Anſtoße gereicht, den Studirenden von der Prüfung abzuweiſen, und an das Generalconſiſtorium beſonderen Bericht darüber zu erſtatten; im Falle minderer Vorwürfe aber dem Studirenden nicht nur bei ſeinem Erſcheinen zur Aufnahmsprüfung eine nachdrückliche Ermahnung zur Beſſerung zu ertheilen, ſondern daß dieſes geſchehen ſey, auch in dem Protokolle der Prüfung ausdrücklich zu bemerken, damit in dem Atteſte ſeiner Aufnahme unter die Candidaten (wenn er derſelben ſonſt nicht unwürdig befunden wird) davon Notiz gegeben, und dadurch der Decan, in deſſen Diöceſe ſich ein ſolcher Candidat aufhält, und dem er ſein Aufnahmsatteſt vorzuzeigen hat, aufmerkſam gemacht werden kann, ihn in Anſehung ſeines Lebenswandels deſto ſorgfältiger zu beobachten. Auch iſt ein ſolcher Candidat bei ſeiner künftigen Anſtellungsprüfung verbunden, ſeine erfolgte Beſſerung durch Zeugniſſe der Decane, unter deren Aufſicht er geſtanden iſt, nachzuweiſen.

§. IV.

Aufzugebende praktiſche Probearbeiten für die Examinanden.

a) Jedem ſich zur Prüfung anmeldenden Studirenden giebt die Prüfungscommiſſion ſpäteſtens 4 Wochen vor dem zur Prüfung anberaumten Termine einen bibliſchen Text auf, worüber derſelbe eine Predigt auszuarbeiten, und ſolche mit der dabei zum Grunde gelegten Diſpoſition, acht Tage vor dem ihm beſtimmten Tage ſeiner perſönlichen Stellung zur Prüfung, an die Commiſſion einzuſchicken hat.

b) Bei der Ausarbeitung dieſer Predigt hat ſich der Studirende genau an die im Texte liegende Materie zu halten, und die Predigt ſo populär abzufaſſen, wie er ſie vor einer gemiſchten Gemeinde zu halten gedächte.

c) Dieſe Predigt wird an dem von der Commiſſion zu beſtimmenden Tage und Orte beim öffentlichen Sonntags- oder Wochengottesdienſte vor verſammelter Gemeinde, und im Beiſeyn der Prüfungscommiſſion, von dem Candidaten frei aus dem Gedächtniſſe abgelegt.

d) Nach Endigung der Predigt geben die Examinatoren dem Candidaten ſogleich die nöthigen Erinnerungen wegen des Memorirens, der Declamation, des äuſſeren Anſtandes und der Action.

e) Das Concept der Predigt circulirt ſodann innerhalb der letzten acht Tage vor der mündlichen Prüfung bei den Mitgliedern der Commiſſion, welche demſelben ihre Cenſur über Inhalt und Darſtellung ſchriftlich beilegen.

f) An demſelben Tage, an welchem die Probepredigt abgelegt worden iſt, oder auch an dem Tage nachher, hat der Candidat in dem Sitzungslocale der Commiſſion, und im Beiſein der Mitglieder derſelben, mit einigen dazu beſtellten Kindern aus einer öffentlichen Schule eine kurze Probe im Catechiſiren, über eine ihm an dem Tage zuvor bekannt zu machende Materie, anzuſtellen.

g) Nach geendigter Catechiſation wird von dem Examinator, welcher bei der Prüfung das Fach der Catechetik zu behandeln hat, dem Candidaten bemerklich gemacht, was an ſeiner Probekatechiſation Beifalls- oder Tadelnswerthes beobachtet worden iſt.

§. V.

Schriftliche Prüfung.

a) Die Mitglieder der Prüfungscommiſſion vertheilen unter ſich die verſchiedenen theoretiſchen und praktiſchen Gegenſtände, worüber geprüft werden ſoll, nach gemeinſchaftlicher Verabredung, und jeder Examinator giebt aus dem ihm zugetheilten Fache die ſchriftlich zu beantwortenden Fragen auf, welche dem zu Examinirenden in den nächſten Tagen vor der mündlichen Prüfung, nach der Reihe, wie er ſie zu beantworten hat, und erſt unmittelbar vor der Ausarbeitung ſeiner ſchriftlichen Antworten mitgetheilt werden dürfen.

b) Die Abfaſſung der Extemporalaufſätze zur Beantwortung dieſer Fragen geſchieht im Sitzungszimmer der Prüfungs-Commiſſion, unter Aufſicht des Secretärs, welcher zu verhüten hat, daß die gleichzeitig an der Beantwortung dieſer Fragen arbeitenden Studirenden ſich nicht einander einhelfen; ſondern jeder bloß aus eigenem Nachdenken ſeine Aufſätze verfertige.

c) Es muß dabei der Examinand bloß ſeinen eigenen Kräften überlaſſen bleiben, ohne mit anderen Hülfsmitteln, als dem Grundtexte des alten und neuen Teſtaments, und einer Bibelconcordanz, verſehen zu ſeyn. Nur wenn er aus Aengſtlichkeit und Mangel an Zutrauen zu ſeiner Sprachkenntniß es beſonders verlangt, kann ihm auch die kirchliche Bibelüberſetzung und ein lateiniſches Wörterbuch dabei zu gebrauchen verſtattet werden.

d) Eine von den aufzugebenden Fragen ſoll dogmatiſchen, eine andere ethiſchen Inhaltes ſein, und bei deren Bearbeitung die genaue Beſtimmung der Begriffe und Ausdrücke, die Führung der Beweiſe aus der Vernunft und Schrift, die Darſtellung der Lehre nach dem kirchlichen Syſteme und ihre praktiſche Behandlung, ſorgfältig berückſichtigt werden.

e) Zwei andere Fragen ſollen exegetiſchen Inhaltes ſeyn, und die Erklärung und Anwendung einer altteſtamentlichen und einer neuteſtamentlichen Stelle betreffen, wozu indeſſen nie eine ſehr ſchwierige, oder eine erſt durch kritiſche Unterſuchungen zu berichtigende Stelle, ſondern ein kurzer Abſchnitt der Bibel zu wählen iſt, bei deſſen Bearbeitung der Candidat Gelegenheit hat, theils ſeine Bekanntſchaft mit dem Sprachgebrauche der Bibel und mit den Regeln der Schrifterklärung zu zeigen, theils ſeine Geſchicklichkeit in populärer und praktiſcher Erläuterung des Zuſammenhanges und Sinnes bibliſcher Ausſprüche, und in Angabe der dogmatiſchen und moraliſchen Wahrheiten, womit dieſer Sinn in Beziehung ſteht, an den Tag zu legen.

f) Zwei weitere Fragen ſollen aus der Kirchen- und Dogmengeſchichte, beſonders des Reformationszeitalters, gewählt werden und ſo beſchaffen ſeyn, daß ſie ohne Hülfsmittel beantwortet werden können, und mehr zur richtigen Beurtheilung hiſtoriſcher Angaben und zur pragmatiſchen Darſtellung derſelben, als zur bloßen Wiederholung ins Gedächtniß gefaßter Notizen Anlaß geben.

g) Um nicht durch zu beſtimmte Fragen das Feld der Antwort zu ſehr zu begränzen, kann dem Candidaten auch bloß aufgegeben werden, über einen Gegenſtand aus den oben erwähnten Wiſſenſchaften, der ihm angedeutet wird, aufzuzeichnen, was er davon weiß oder urtheilt, woraus ſich ſeine Beurtheilungskraft und ſeine Bekanntſchaft mit der vorgelegten Aufgabe deſto beſſer abnehmen läßt.

h) Uebrigens wird es dem Examinanden frei gelaſſen, welche von den aufgegebenen Extemporalaufſätzen er in lateiniſcher oder teutſcher Sprache abfaſſen will, und nur verordnet, daß wenigſtens die Hälfte derſelben lateiniſch bearbeitet werden ſoll.

i) Die fertigen Aufſätze der Examinanden nimmt der Secretär, nach geſchehener Unterzeichnung des Namens ihres Verfaſſers und des Tages der Abfaſſung, in Empfang, und läßt ſie ſogleich bei den Mitgliedern der Prüfungscommiſſion in Umlauf kommen, deren jedes alsdann die Beantwortungen der von ihm

aufgegebenen Fragen, nachdem ſie von allen Mitgliedern durchgeleſen worden ſind, zur genauern Cenſur bei ſich behält.

§. VI.

Mündliche Prüfung.

a) Bei der Prüfung wird die Cenſur der lateiniſchen Extemporalaufſätze in lateiniſcher Sprache vorgetragen, um dem Candidaten Gelegenheit zu geben, ſeine erlangte Fertigkeit im Lateinſprechen zu zeigen. Die Prüfungsgegenſtände ſelbſt aber werden in teutſcher Sprache behandelt.

b) Die Wahl der Materien zur mündlichen Unterhaltung mit dem Examinanden bleibt jedem Examinator überlaſſen. Jedoch

1) ſoll jederzeit die Predigt und ihre Diſpoſition, dann die ſchriftliche Beantwortung der Fragen zum Grunde gelegt werden, damit ſich ergebe: ob der Examinand die etwa gemachten Fehler zu verbeſſern, die gelaſſenen Lücken auszufüllen, die unbeſtimmten Sätze zu berichtigen wiſſe, und den Zuſammenhang der abgehandelten Wahrheiten mit anderen Hauptwahrheiten kenne;

2) ſoll ein Abſchnitt aus dem neuen Teſtamente in der Grundſprache geleſen, und von dem Examinanden nicht bloß überſetzt, ſondern auch erklärt werden, wobei zugleich ſich Gelegenheit darbieten wird, zu erforſchen, in wieferne derſelbe mit den grammatiſchen und hermeneutiſchen Regeln bekannt ſey. Da kritiſche Unterſuchungen nicht ohne Hülfsmittel angeſtellt werden können, ſo iſt der Examinand damit zu verſchonen; es müßte denn die Rede von ſolchen Stellen ſeyn, die eine allgemeine Aufmerkſamkeit auf ſich gezogen haben. Zeigt der Candidat auch keine Bekanntſchaft mit der Kritik derſelben, ſo iſt er wenigſtens auf die allgemeinen kritiſchen Grundſätze zu führen, und zu befragen: inwieferne er mit dem Nutzen der Kritik und mit den wichtigſten Regeln und Hülfsmitteln derſelben bekannt ſey;

3) auf eben dieſe Art iſt ein kurzer Abſchnitt aus dem alten Teſtamente zu leſen. Bei dieſer Erklärung der bibliſchen Stellen müſſen ſogleich die daraus herzuleitenden dogmatiſchen und moraliſchen Wahrheiten näher entwickelt, und darauf geſehen werden: ob der Examinand nicht nur deutliche Begriffe davon habe, ſondern auch den praktiſchen Einfluß dieſer Wahrheiten kenne; weswegen er auch vorzüglich über die praktiſchen Gegenſtände zu befragen iſt;

4) aus der Kirchengeſchichte iſt vornehmlich nach den wichtigſten Begebenheiten, d. i. nach ſolchen zu fragen, welche einen erheblichen Einfluß auf den Lehrbegriff und auf die Verfaſſung der Kirche gehabt haben, oder noch haben. Hiebei iſt hauptſächlich darauf zu ſehen, ob der Candidat mit der Entſtehung des proteſtantiſchen Lehrbegriffes, und mit dem Lehrſyſteme anderer chriſtlichen Religionsparteien, nach deſſen Gründen und Gegengründen, bekannt ſey, und darüber nachgedacht habe;

5) aus dem Gebiete der philoſophiſchen Wiſſenſchaften iſt beſonders zu erforſchen: ob der Examinand mit den Hauptbegriffen derſelben bekannt, vorzüglich aber: wie er überhaupt zum philoſophiſchen Denken und Urtheilen angeleitet und darin geübt ſey;

6) iſt zu prüfen: wie weit ſich der Candidat mit den Grundſätzen der Didaktik und Pädagogik und ihrer Anwendung vertraut gemacht habe;

7) aus der Homiletik und Catechetik iſt wenigſtens nach der Kenntniß der allgemeinen Grundſätze zu fragen, welche der Examinand während ſeines akademiſchen Studiums ſich erworben, und nach den Vorübungen, welche er angeſtellt hat;

8) der der Prüfungscommiſſion beigeordnete Kreisrath hat zu erforſchen: ob der Examinand wenigſtens ſo viele Kenntniß der allgemeinſten Rechtsverhältniſſe, der Landesgeſetze, des Kirchenrechtes, und der Kirchenverfaſſung beſitze, als ihm zur Führung eines Pfarrvicariats nöthig iſt.

c) Was die äuſſere Form der Prüfung betrifft, ſo haben ſich die Mitglieder der Prüfungscommiſſion in die Prüfungs-

gegenſtände ſo zu theilen, daß jeder Examinator etliche verwandte Fächer bei der Prüfung ſo weit zu behandeln übernimmt, als es nöthig iſt, um die Talente und Kenntniſſe des Examinanden gründlich zu erforſchen, und richtig zu beurtheilen. Auch iſt bei jedem Fache die Kenntniß der Geſchichte und Literatur deſſelben nicht auſſer Acht zu laſſen.

Jeder Examinator muß deutlich, beſtimmt und zuſammenhangend fragen, und den Examinanden nicht dadurch muthlos machen, daß er von ihm fordert, er ſoll gerade das antworten, was er ſelbſt im Sinne hat, oder daß er unbeſtimmte Antworten geradezu verwirft; ſondern er muß ſeine Fragen in ſolchem Falle genauer beſtimmen, und durch neue Fragen den Candidaten auf das Mangelhafte ſeiner Antworten aufmerkſam machen.

Am allerwenigſten ſoll der Examinator ſich auf lange Selbſtgeſpräche einlaſſen, oder dociren und diſputiren, ſondern beſtändig dem Candidaten Gelegenheit geben, ſeine Meinung zu entwickeln, zu berichtigen und zu beweiſen. Wenn mehrere Studirende zugleich geprüft werden, ſo ſoll jederzeit die Frage nur an einen, und am öfteſten an den gerichtet werden, welcher ſich als den Schwächſten gezeigt hat. Bleibt dieſer die Antwort ſchuldig, ſo wird dieſelbe Frage an einen Andern gerichtet; oder kann der eine ſeine mangelhafte Antwort nicht berichtigen, ſo iſt der Verſuch zu machen, ob ein Anderer entdecke, worin der Fehler liege und ihn verbeſſern könne. Fragen, die nur dazu dienen, den Candidaten in Verlegenheit zu ſetzen, ſollen gar nicht geſchehen, und am wenigſten ſollen verfängliche Fragen demjenigen vorgelegt werden, der etwa ſchon betreten, oder an und für ſich ſchüchtern iſt. Zum Beſchluſſe der Prüfung haben die Examinatoren demjenigen, der ſich in einem oder dem andern Stücke unwiſſend oder ſchwach gezeigt hat, zugleich eine Anweiſung zu geben: wie er das Verſäumte nachholen könne, welche Bücher er vorzüglich zu ſtudiren, und welche Uebungen er zu dieſer Abſicht anzuſtellen habe.

§. VII.

Abfaſſung des Urtheils über den Examinanden.

a) Schon während der Prüfung ſelbſt hat jeder Examinator die vorgekommenen Gegenſtände und den Gang der Prü-

fung, nebſt ſeinem Urtheile über die Befähigung jedes Studirenden in den einzelnen Prüfungsfächern, nach ſeiner individuellen Ueberzeugung, ſchriftlich kurz aufzuzeichnen, um daraus in der Folge nach der Stimmenmehrheit das allgemeine Urtheil abfaſſen zu können.

b) Wenn die Prüfung geendigt iſt, und die Examinirten abgetreten ſind, ſo wird über die Tüchtigkeit derſelben deliberirt, und ein Protokoll aufgenommen, worin hauptſächlich Folgendes genau anzugeben iſt:

1) Ob der Candidat in ſeiner Predigt, in ſeinen Extemporalaufſätzen, und in den mündlichen Antworten gezeigt habe, daß er ſich in ſeiner Mutterſprache grammatiſch richtig, deutlich, und rein auszudrücken wiſſe; denn, wem es daran fehlt, der wird weder ſelbſt richtig denken, noch bei Andern deutliche und beſtimmte Vorſtellung erregen können;

2) ob er der lateiniſchen Sprache wenigſtens ſo weit mächtig ſey, daß er darin geſchriebene Werke zu ſeiner weitern Belehrung mit Leichtigkeit benutzen könne. Ob er ſich ſelbſt ſchriftlich und mündlich darin auszudrücken im Stande ſey, und wie weit ſeine Fertigkeit hierin gehe;

3) ob er das neue Teſtament aus der Grundſprache richtig überſetzen, und nach den bewährteſten hermeneutiſchen Regeln der philologiſchen und hiſtoriſchen Interpretation erklären könne: beſonders aber: ob er mit dem Geiſte der chriſtlichen Religionsurkunden, mit dem Zwecke und Inhalte des Ganzen und einzelner Bücher bekannt, auch mit den dogmatiſchen, moraliſchen und aſcetiſchen Hauptſtellen derſelben vertraut ſey;

4) ob er die hebräiſche Sprache wenigſtens ſoweit verſtehe, daß er mit Anwendung der nöthigſten Hülfsmittel das alte Teſtament in der Grundſprache leſen, und bei der Auslegung des neuen Teſtaments davon Gebrauch machen könne, oder ob er weiter darin gekommen ſey. Ueberhaupt, ob er auch die Schriften des alten Teſtamentes, nach ihrer Veranlaſſung und ihrem Inhalte, richtig gefaßt habe, und ſie nach ihrem Geiſte und Zwecke wohl zu würdigen und praktiſch anzuwenden im Stande ſey;

5) wie viel umfaſſend, gründlich und praktiſch ſeine Kenntniß der dogmatiſchen Theologie, des Lehrbegriffes der chriſtlichen Hauptparteien, und der chriſtlichen Sittenlehre ſey;

6) wie weit er in dem Studium der theologiſchen Hülfswiſſenſchaften, vorzüglich der Kirchengeſchichte, Reformationsgeſchichte und Dogmengeſchichte, dann in den Hauptfächern der Philoſophie gekommen ſey; ob ihm die Regeln der Kritik und Hermeneutik, das zur Erklärung homiletiſcher und catechetiſcher Texte Nöthige von den Kenntniſſen der bibliſchen Geographie, Chronologie, Geſchichte und Alterthümer, ſo wie die Einleitung in das alte und neue Teſtament, und die theologiſche Literatur nicht unbekannt ſey. Was er in der Homiletik und Catechetik geleiſtet, und mit welchem Erfolge er auch auf Didaktik und Pädagogik ſeinen Fleiß verwendet; dann welche Kenntniſſe der allgemeinen Rechtsverhältniſſe, der Landesgeſetze, der Kirchenverfaſſung, des Kirchenrechts und der Kirchenordnung, er ſich erworben habe;

7) in wieferne er bewieſen, daß er über das Praktiſche in der Religionswiſſenſchaft richtig urtheile, und daß ihm überhaupt die Religion eine ernſte Angelegenheit ſey;

8) welche Erinnerungen ihm über die noch auszufüllenden Lücken ſeiner Kenntniſſe ſeyen gegeben worden.

c) Das ſchriftliche Urtheil der einzelnen Mitglieder der Prüfungscommiſſion über die Probepredigt, über die Catechiſation, und über die Extemporalaufſätze des Studirenden, nebſt den während der Prüfung ſelbſt von den Mitgliedern aufgezeichneten Bemerkungen über den Gang und Erfolg der Prüfung bei jedem einzelnen Subjecte, und in jedem einzelnen Prüfungsfache, dienen zur Grundlage des allgemeinen Urtheils, welches die Commiſſion nach Mehrheit der Stimmen, und nach Maßgabe der Rubriken, die in dem Schema B. der Beilage dieſer Verordnung enthalten ſind, über jeden Examinirten beſonders abzufaſſen hat. Daher ſollen auch dieſe Specialurtheile dem Prüfungsprotokolle beigelegt, und das Protokoll ſelbſt von ſämmtlichen Examinatoren unterzeichnet werden; bei auffallender Verſchiedenheit des Urtheils aber ſteht es dem diſſentirenden Exami-

nator frei, die Gründe ſeiner Abweichung von der Mehrheit unter ſeiner Unterſchrift beſonders zum Protokolle zu geben. Dieſes Protokoll iſt ſodann nebſt ſeinen Beilagen, 8 Tage nach vollendeter Prüfung, an das Generalconſiſtorium einzuſchicken, welchem die Ausſtellung des Aufnahmsatteſtes zuſteht.

§. VIII.
Ertheilung der Befähigungsnote für den Examinirten, und des Aufnahmsatteſtes.

Das Generalconſiſtorium entſcheidet, nach Maßgabe des Prüfungsprotokolls und ſeiner Beilagen, ob ein theologiſcher Studirender abzuweiſen, oder der Aufnahme unter die Candidaten würdig ſey, und fertigt für denſelben das Atteſt nach folgenden Grundſätzen aus:

1) Ein Studirender, der ſich bei der Prüfung in allen in §. VI. angeführten Kenntniſſen zur billigen Zufriedenheit der Prüfungscommiſſion geſchickt bewieſen, und wegen ſeines Lebenswandels ein rühmliches Zeugniß beigebracht hat, erhält die Erlaubniß zu predigen und Pfarrvicariate zu verſehen; und in dem ihm deshalb zu ertheilenden Atteſte wird ausdrücklich bemerkt, daß er bei der Prüfung ſehr gut ſey befunden worden;

2) hat derſelbe dieſe Zufriedenheit der Examinatoren, wenigſtens in den meiſten und wichtigſten der im §. VI. angegebenen Prüfungsgegenſtände, ſich erworben, ſo wird ihm das Prädicat gut im Atteſte der Aufnahme unter die Candidaten beigelegt;

3) hat überdieß ein Studirender unter anderen ausgezeichneten Kenntniſſen auch eine vorzügliche Bekanntſchaft mit der heiligen Schrift, Fertigkeit im Schreiben und Sprechen der lateiniſchen Sprache, Uebung, ſich rein und gebildet im Teutſchen auszudrücken, nebſt gutem Anſtande und angenehmem äuſſeren Vortrage auf der Kanzel gezeigt; ſo wird ihm das Atteſt der Aufnahme unter die Candidaten mit dem Beiſatze ertheilt, daß er vorzüglich ſey befunden worden;

4) wenn ein Examinand nur in einigen der im §. VI. angegebenen Prüfungsgegenſtände noch etwas zurück wäre, und

entweder mit philologiſch-hiſtoriſcher Schrifterklärung weniger, als mit der populären und praktiſchen, vertraut, oder in gelehrter Dogmatik und wiſſenſchaftlicher Moral weniger bewandert wäre, als in der populären und praktiſchen Religions- und Sittenlehre, oder in den Hülfswiſſenſchaften der Philoſophie, Philologie, Geſchichte und Literatur, oder in den Disciplinen der Homiletik, Catechetik und Pädagogik, zwar mangelhafte, aber doch durch eigenen Fleiß zu ergänzende, Kenntniſſe bewieſen hätte, oder nicht frei wäre von grammatiſchen Fehlern im ſchriftlich- und mündlichen Gebrauche der teutſchen und lateiniſchen Sprache, oder rückſichtlich des äuſſern Anſtandes und Vortrages im Predigen noch mehrere Zurechtweiſung bedürfte; ſo erhält er, wenn es ihm ſonſt nicht an Anlage und an guten Zeugniſſen ſeines Fleißes und Wohlverhaltens fehlt, zwar die Aufnahme unter die Candidaten, jedoch wird in dem Atteſte darüber nicht nur bemerkt, daß er nur hinlänglich befähigt ſey, ſondern es ſind auch darin ausdrücklich diejenigen Kenntniſſe und Fertigkeiten anzugeben, auf deren Erwerbung er noch größeren Fleiß zu wenden hat;

5) wenn ein Examinand in den meiſten, oder gar allen, unter Nro. 4 bemerklich gemachten Rubriken noch etwas zurück iſt, ſo wird ihm zwar die Aufnahme unter die Candidaten nicht verweigert, im Falle es ihm nur an Fähigkeit, ſich zu bilden, ſo wie an Fleiß und Wohlverhalten nicht fehlt; aber er erhält ſie nur mit der im Atteſte ausdrücklich beizufügenden Bemerkung, daß er nur nothdürftig befähiget erfunden worden ſey, und ernſtlich ermahnt werde, ſich eine beſſere Qualification zu erwerben, und daß er eben daher nach einem oder zwei Jahren ſich einer neuen Prüfung zu unterwerfen habe, um die Befolgung dieſer Vorſchrift und die gemachten Fortſchritte in Kenntniſſen und Fertigkeiten zu erweiſen:

6) iſt ein Examinand nicht nur in allen unter Nro. 4. bemerkten Kenntniſſen noch ſehr weit zurück, ſondern auch von geringen Fähigkeiten, ohne jedoch den Vorwurf des Unfleißes und der Unſittlichkeit verdient zu haben, ſo hat ihn die Prüfungscommiſſion ſogleich anzuweiſen, daß er auf die

Univerſität zurückkehre, und ſich die mangelnden Kenntniſſe und Fertigkeiten durch angeſtrengten Fleiß noch zu erwerben ſuche. Eben dieſe Vorſchrift ertheilt ihm das Generalconſiſtorium in dem für ihn auszuſtellenden Prüfungsatteſte, worin er mit dem Prädicate ſchwach bezeichnet, und ſogleich bedeutet wird, ſich nach einem Jahre einer nochmaligen Prüfung vor der Examinationscommiſſion zu unterwerfen, um die gemachten Fortſchritte in theoretiſchen und praktiſchen Kenntniſſen nachzuweiſen, weil er, ohne wenigſtens das Prädicat nothdürftig erlangt zu haben, nicht in die Zahl der Pfarramtscandidaten aufgenommen werden könne;

7) wenn bei einem Studirenden aus ſeiner ſchriftlichen und mündlichen Prüfung ſich ergiebt, daß er entſchieden unfähig, unwiſſend und unfleißig ſey, auch wenn derſelben durch auffallende körperliche Gebrechen, oder durch nicht zu hebende organiſche Sprachfehler zum äuſſeren Vortrage untauglich iſt, (worauf jedoch ſchon die Rectoren der Studieninſtitute denſelben vor Anfang ſeiner Univerſitätsſtudien aufmerkſam zu machen, und daß dieſes geſchehen ſey, auch in dem Abiturientenzeugniſſe ausdrücklich anzugeben verpflichtet ſind) ſo iſt er nicht nur als untüchtig zu charakteriſiren, und ihm die Erlaubniß zum Predigen durchaus zu verſagen, ſondern er iſt auch von einer künftigen Anſtellung im Pfarramte ganz auszuſchließen, und zur Ergreifung irgend eines andern für ihn paſſenden Berufes anzuweiſen.

§. IX.

Wirkung der Atteſte für die Pfarramtscandidaten.

a) Jeder Candidat muß ſich mit dem vom Generalconſiſtorium erhaltenen Aufnahmsatteſte bei dem Diſtrictsdecane, in deſſen Diöces er wohnt, melden, ſich demſelben, ſo viel als möglich, bekannt zu machen ſuchen, und ihm auch die etwaigen Veränderungen ſeines Auffenthaltsortes anzeigen.

b) Aus den nach vollendeter Prüfung von der Prüfungscommiſſion einzuſchickenden Protokollen und deren Beilagen, ſo wie aus den für die Candidaten ausgefertigten Atteſten, wird

bei dem Generalconſiſtorium ein Verzeichniß abgefaßt und aufbewahrt, in dem alle geprüften Candidaten nach dem Jahre ihrer Aufnahme, und nach ihren Befähigungsnoten, ob ſie

1) vorzüglich,
2) ſehr gut,
3) gut,
4) hinlänglich,
5) nothdürftig befähiget erfunden worden ſind, eingetragen werden. Eben ſo wird ein Regiſter der mit der Note
6) ſchwach, und
7) untüchtig, entweder auf eine Zeit lang oder auf immer zurückgewieſenen Subjecte abgefaßt.

Sollte ein Candidat in der Meinung ſtehen, daß durch die ihm zugetheilte Befähigungsnote ihm nicht völlige Gerechtigkeit widerfahren ſey, ſo ſteht es ihm frei, ſich an das Generalconſiſtorium zu wenden, um von demſelben nochmal geprüft, und mit einer ſeiner Qualification angemeſſenen Note in die Candidatenliſte eingetragen zu werden. Doch muß ein ſolcher Recurs an das Generalconſiſtorium ſpäteſtens innerhalb 6 Wochen, von der erſten Prüfung an, genommen werden.

c) Jedem Candidaten, der das Atteſt der Aufnahme mit einer der obigen 5 erſten Befähigungsnoten erhalten hat, darf der Decan des Kreiſes, worin der Candidat ſich aufhält, mit Zuziehung des geiſtlichen Miniſteriums der Stadt, worin das Kreisdecanat ſeinen Sitz hat, nach vorher eingeholter Erlaubniß des Generalconſiſtoriums, die Ordination, der eingeführten Kirchenordnung gemäß, ertheilen, ſobald der Candidat nachgewieſen hat, daß ihm ein Vicariat übertragen worden ſey. Hingegen darf kein Candidat, dem das Aufnahmsatteſt, oder eine der 5 obengenannten erſten Befähigungsnoten fehlt, zur Ordination, oder zu einem Vicariate zugelaſſen, noch weniger aber zu einer Pfarrſtelle präſentirt werden.

d) Kein Pfarrer im Königreiche Baiern darf einem Candidaten, der nicht mit einem Aufnahmsatteſte verſehen iſt, Predigten oder Pfarrgeſchäfte auftragen. Ausländer, wenn ſie ſich gleich für ordinirte Prediger ausgeben, ſoll Niemand eine Gaſtpredigt halten laſſen.

e) Studirende auf Univerſitäten ſollen keinen Verſuch im Predigen machen, wenn ſie nicht ihre zu haltende Predigt vorher dem Diſtrictsdecane, oder einem öffentlichen academiſchen Lehrer der Theologie gezeigt, und deſſen ſchriftliche Approbation erhalten haben. Sollte ein Studirender ſich zu häufig, oder zu ſchnell hintereinander zum Predigen melden, ſo hat der Diſtrictsdecan ihm ſolches zu widerrathen, und ihm die öftere Approbation zu verſagen.

Junge Leute, die noch nicht auf der Univerſität ſtudiren, ſollen gar nicht predigen.

III. Abſchnitt.

Zweite oder Anſtellungsprüfung vor der Präſentation eines Candidaten zum Pfarramte.

(Examen pro Ministerio.)

§. 1.

Allgemeinheit der Prüfung pro Ministerio.

a) Wenn gleich die Ordination den Candidaten, welche in der Aufnahmsprüfung eine der 5 erſten Befähigungsnoten erhalten haben, unmittelbar nach ihrer Aufnahme in die Zahl der Candidaten ertheilt werden kann; ſo ſind doch alle Candidaten vor ihrer Anſtellung im Pfarramte, oder auch in einer ſolchen Schulſtelle, mit der pfarramtliche Geſchäfte verbunden ſind, noch einer beſonderen Prüfung pro Ministerio unterworfen, um ihre Würdigkeit zur Bekleidung einer geiſtlichen Amtsſtelle entſcheidend bewähren zu können.

b) Dieſe zweite oder Anſtellungsprüfung aller im Königreiche Baiern anzuſtellenden proteſtantiſchen Geiſtlichen bleibt, nach dem organiſchen Edicte über die Bildung der kirchlichen Section bei dem Miniſterium des Innern, vom 8. Sept. 1808, Abſchnitt 6, §. 5., ausſchließlich dem Generalconſiſtorium vorbehalten, als der Behörde, welcher die ſowohl aus der vereinigten Staats- und Kirchengewalt, als aus der Repräſentation

tion der proteſtantiſchen Geſammtgemeinde herflieſſenden Geſchäfte übertragen ſind, von welcher die gutachtlichen Vorſchläge zur Beſetzung der Immediatpfarreien, und die Begutachtung der von Patronen auf Mediatpfarreien präſentirten Subjecte ausgehen, welcher eben daher eine genaue Kenntniß aller zur Beförderung gelangenden Individuen unentbehrlich iſt. *)

§. II.

Beſtimmung des Termins zu den Prüfungen pro Ministerio.

Das Generalconſiſtorium ſetzt in jedem der vier Monate: Mai, Juni, Juli und Auguſt einen Termin zur Anſtellungsprüfung feſt, und macht denſelben jederzeit 8 Wochen vorher durch das Regierungsblatt bekannt, damit ſich alle jene Candidaten, welche nach ihrer Befähigungsnote und Dienſteszeit ſich in demſelben Jahre zur Anſtellung im Pfarramte melden zu dürfen glauben, oder von einem Patron auf eine Mediatpfarrei präſentirt zu werden Hoffnung haben, in einem dieſer Termine zur Prüfung pro ministerio anmelden können; indem künftig weder zu Immediat- noch zu Mediatpfarreien andere, als bereits pro ministerio geprüfte Individuen, präſentirt werden ſollen. Bei Mangel ſich zu dieſer Prüfung freiwillig meldender Candidaten hat daher das Generalconſiſtorium diejenigen, welche nach ihrer Befähigungsnote und Dienſteszeit zunächſt bei Pfarrbeſetzungsvorſchlägen berückſichtiget werden ſollen, ausdrücklich zur Anſtellungsprüfung einzuberufen. Patronen aber, denen die Präſentation auf Mediatpfarreien zuſteht, haben die von ihnen aus der Zahl inländiſcher Candidaten gewählten Subjecte, wenn ſie noch nicht pro ministerio geprüft ſind, zeitig genug von der auf ſie gefallenen Wahl zu benachrichtigen, damit ſie ſich noch vor der Präſentation der Prüfung pro ministerio unterwerfen, und das Atteſt ihrer Würdigkeit zur Anſtellung im Pfarramte beibringen.

*) Nach neuern Beſtimmungen werden die Anſtellungsprüfungen nunmehr von dem Conſiſtorium zu Ansbach mit Zuziehung des Kreisſchulrathes und unter der Leitung eines geiſtlichen Oberconſiſtorialrathes beſorgt.

§. III.
Vor der Anſtellungsprüfung einzuſchickende Notizen und Zeugniſſe.

Jeder ſich zur Anſtellungsprüfung meldende oder dazu berufene Candidat hat 6 Wochen vor dem Prüfungstermine eine kurze, in Form eines Lebenslaufes abgefaßte, Beantwortung der in dem beiliegenden Schema A. enthaltenen Fragen an das Generalconſiſtorium einzuſchicken; und da die Zeugniſſe über ſein Verhalten auf der Schule und Univerſität, nebſt den Protokollen über ſeine Aufnahmsprüfung und dem für ihn ausgefertigten Aufnahmsatteſte, ſchon bei dem Generalconſiſtorium vorliegen, nur noch beglaubigte Zeugniſſe über ſein Verhalten in der Exſpectanzzeit von den Rectoraten, unter deren Aufſicht er in einer öffentlichen Studienſchule geſtanden, oder von den Decanen, in deren Diſtrict er als Vicarius ſich aufgehalten, und von den Familien, in welchen er etwa als Hauslehrer angeſtellt war, ſeinem Lebenslaufe beizulegen.

§. IV.
Praktiſche Aufgaben bei der Anſtellungsprüfung.

a) Das Generalconſiſtorium giebt jedem zur Prüfung kommenden Candidaten, ſpäteſtens 4 Wochen vor dem zur Prüfung beſtimmten Termine, einen bibliſchen Text auf, worüber derſelbe eine Predigt auszuarbeiten, und ſie mit der dabei zum Grunde gelegten Diſpoſition 8 Tage vor dem Prüfungstermine einzuſchicken hat.

b) Ueber die Abfaſſung, Haltung und Cenſur dieſer Probepredigt, ſo wie über die Probecatechiſation und deren Cenſur, ſind die nämlichen Vorſchriften zu befolgen, welche oben im zweiten Abſchnitte §. IV. in Bezug auf die Aufnahmsprüfung verordnet worden ſind.

§. V.
Schriftliche Prüfung.

Rückſichtlich der aufzugebenden Fragen aus den theologiſchen Wiſſenſchaften, und der darüber abzufaſſenden Extemporal-

aufſätze, gelten die nämlichen Vorſchriften, die oben im zweiten Abſchnitte §. V. aufgeſtellt ſind.

§. VI.
Mündliche Prüfung.

a) Bei dem Anfange der mündlichen Prüfung wird die Cenſur der Extemporalaufſätze eben ſo, wie oben im zweiten Abſchnitte §. VI. a) angegeben iſt, behandelt; auch gelten hier die nämlichen Vorſchriften über den Gebrauch der lateiniſchen und teutſchen Sprache bei der Prüfung.

b) Die Prüfungsgegenſtände und Prüfungsmethode ſind zwar im Ganzen bei der Anſtellungsprüfung die nämlichen, welche oben für die Aufnahmsprüfung vorgezeichnet ſind; doch iſt dabei vornehmlich darauf zu ſehen:

1) Ob der Candidat dasjenige nachgeholt habe, was ihm, laut des erhaltenen Atteſtes, bei der Aufnahmsprüfung an Kenntniſſen und Fertigkeiten noch gemangelt hat?

2) Ob er beſonders mit dem Inhalte und Geiſte der bibliſchen Schriften, wie mit ihrer Grundſprache, und mit der Kunſt, ſie populär und praktiſch zu erklären, vertraut ſey?

3) Ob er eine überzeugende Einſicht in die allgemeinen Religionswahrheiten beſitze, und dieſelben klar mitzutheilen verſtehe, dann auch, ob er das Weſentliche der kirchlichen Unterſcheidungslehren, nach Inhalt der ſymboliſchen Schriften, und nach ihren temporellen oder bleibenden Gründen und Hauptbeziehungen anzugeben, und mit dem Lehrſyſteme anderer Confeſſionen zu vergleichen wiſſe, oder die Momente kenne, wegen welcher die verſchiedenen chriſtlichen Kirchen auch jetzt noch in ihrer Differenz bleiben?

4) Ob er die moraliſchen Religionswahrheiten gründlich und deutlich zu entwickeln, und eindringend darzuſtellen verſtehe?

5) In welchem Umfange er die Hilfswiſſenſchaften der Philologie, Geſchichte und Philoſophie, für ſich ſelbſt weiter ſtudirt habe?

6) Ob er das Praktiſche von dem Theoretiſchen in den Wiſſenſchaften eines Religionslehrers richtig zu unterſcheiden, und beides zweckmäßig anzuwenden geübt ſey?

7) Ob er die Grundſätze und Vorſchriften der Homiletik, Catechetik, Liturgik und Paſtoral, dann der Didactik und Pädagogik ausführlicher kennen gelernt, und in ihrer Befolgung ſich mehrere Fertigkeit erworben habe?

8) Ob er die Landesgeſetze, das Kirchenrecht, die Kirchenverfaſſung und Kirchenordnung der proteſtantiſchen Geſammtgemeinde im Königreiche Baiern ſo weit, als es zur Verwaltung des Pfarramtes erforderlich iſt, ſich bekannt gemacht habe?

9) Inwieferne man überhaupt von ihm den Grad von Lehrgeſchicklichkeit und Lehrweisheit, von Religioſität und Moralität zu erwarten berechtiget ſey, der dazu erforderlich iſt, daß er als Prediger, Liturg und Seelſorger, dann als Catechet und Schulaufſeher, ſein Amt mit Würde und Segen führe?

c) In Anſehung der äuſſeren Form der mündlichen Prüfung, und der Pflichten der Examinatoren werden hier eben die Vorſchriften gegeben, die oben im zweiten Abſchnitte §. VI. c) feſtgeſetzt worden ſind.

§. VII.

Abfaſſung des Urtheils über die examinirten Candidaten.

a) Während der Prüfung ſelbſt hat jeder der Examinatoren ſein individuelles Urtheil auf eben die Weiſe, wie oben im zweiten Abſchnitte §. VII. a) verordnet iſt, kurz zu bemerken, und dieſe Notaten nachher als Grundlage des abzufaſſenden allgemeinen Urtheils dem Prüfungsprotokolle beizulegen.

b) Nach geendigter Prüfung wird von den Räthen des Generalconſiſtoriums denjenigen Candidaten, die ſich in dem einen oder anderen Stücke mangelhaft bewieſen haben, beſonders bemerklich gemacht: welche Lücken ſie mit doppeltem Fleiße auszufüllen, und welche Hülfsmittel und Uebungen ſie dabei anzuwenden haben.

c) Wenn hierauf die Candidaten abgetreten ſind, ſo wird von den Examinatoren über die Tüchtigkeit eines jeden, nach den Geſichtspuncten, welche theils oben im zweiten Abſchnitte §. VII. b) beſtimmt, theils im vorigen VI. §. angewieſen ſind, berathſchlagt,

und ein Protokoll über den Erfolg der Prüfung nach Maßgabe der Rubriken im beiliegenden Schema C. aufgenommen, worin beſonders auch anzugeben iſt:

1) ob der Candidat ſeit der vorigen Prüfung in Kenntniſſen und Fertigkeiten Fortſchritte gemacht habe;

2) ob die Examinatoren ihm nach ſeiner geſammten Qualification, d. h. rückſichtlich ſeiner Fähigkeiten, Kenntniſſe, Fertigkeiten und ſittlichen Eigenſchaften, mit Bezug auf die im folgenden §. anzugebenden näheren Beſtimmungen, die Note vorzüglich, ſehr gut, gut, hinlänglich, nothdürftig, ſchwach oder untüchtig zuerkennen;

3) welche Erinnerungen wegen ſeiner weiter fortzuſetzenden Bildung ſie ihm zu ertheilen für nöthig befunden haben.

d) Die ſchriftlichen Urtheile der Examinatoren über die Probearbeiten des Candidaten, und ihre während der Prüfung aufgezeichneten Bemerkungen, werden ſo, wie oben im zweiten Abſchnitte §. VII. c) verordnet iſt, nun nach Mehrheit der Stimmen in ein allgemeines, nach dem Schema C. artikulirtes Urtheil zuſammengefaßt, und dieſes von ſämmtlichen Examinatoren unterzeichnet; wobei es im Falle bedeutender Verſchiedenheit der Reſultate dem abweichenden Examinator frei ſteht, ſein individuelles Urtheil mit deſſen Gründen beſonders zu Protokoll zu geben, um daſſelbe bei dem nächſtfolgenden Referate über die Prüfung im Generalconſiſtorium nochmals beſonders erläutern zu können.

§. VIII.

Ertheilung der Befähigungsnote für die zur Anſtellung geprüften Candidaten.

In der nächſten Sitzung des Generalconſiſtoriums nach gehaltener Prüfung wird über die Tüchtigkeit der Examinirten zum Pfarramte Vortrag erſtattet, und nach geſchehener Abſtimmung ein Sectionsbeſchluß gefaßt, mit welcher Note jeder Examinirte in der Candidatenliſte zu bezeichnen ſey. Bei dieſer Entſcheidung ſind folgende Grundſätze zu beobachten:

a) Die Note vorzüglich erhält ein Candidat, wenn er nicht nur gute Zeugniſſe wegen ſeines Fleißes und Wohlverhaltens beigebracht, und bei der Probepredigt, Catechiſation und Prüfung, Wahrheitsſinn, Lehrweisheit und Religioſität an den

Tag gelegt hat, ſondern auch in allen Kenntniſſen, welche von ihm gefordert werden, ſo wie in den zur Führung des Pfarramtes erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten, den Beifall der Examinatoren verdient hat; dazu gehört alſo:

1) daß er ſich im Teutſchen richtig, zuſammenhangend, faßlich und würdig ausdrücken könne;

2) daß er die lateiniſche Sprache richtig und rein ſchreibe und ſpreche;

3) daß er das neue Teſtament aus dem Grundtexte ohne Anſtoß überſetze und erkläre, auch mit dem Inhalte und Geiſte deſſelben, beſonders mit den dogmatiſchen und moraliſchen Hauptſtellen bekannt, und zu deren populärer und praktiſcher Anwendung geſchickt ſey;

4) daß er den hebräiſchen Text des alten Teſtaments richtig überſetze und erkläre, auch mit dem Geiſte und Zwecke der hebräiſchen Religionsurkunden, und den richtigen Grundſätzen ihres Gebrauches im Chriſtenthume bekannt ſey. Bei dieſen exegetiſchen Gegenſtänden können indeſſen richtige Auflöſungen beſonderer philologiſcher und hermeneutiſcher Schwierigkeiten zwar ein Grund des Lobes für einen Candidaten, aber die mangelnde Kenntniß der bisher verſuchten Löſungen derſelben keine Urſache des Tadels ſeyn;

5) daß er das Syſtem der chriſtlichen Glaubens- und Sittenlehre mit gründlicher Kenntniß gefaßt habe; die dafür zu führenden Vernunft- und Schriftbeweiſe gehörig entwickeln, und die vornehmſten Einwürfe dagegen heben könne; auch mit den Bekenntnißbüchern der proteſtantiſchen Kirche, nach ihrer Entſtehung, ihrem Inhalte und Anſehen, und mit den mit anderen chriſtlichen Religionsparteien geführten Streitigkeiten bekannt ſey;

6) daß er die Geſchichte der chriſtlichen Kirche und ihrer Hauptdogmen kenne, die merkwürdigſten Ereigniſſe, und die Urſachen und Folgen der wichtigſten Veränderungen in ihrer inneren und äuſſeren Verfaſſung anzugeben wiſſe: beſonders auch die Entſtehung und Ausbildung des proteſtantiſchen Lehrbegriffes, und die Geſchichte der vornehmſten anderen Religionsparteien kenne;

7) daß er Einſicht in die philoſophiſchen Wiſſenſchaften zeige, und überhaupt in philoſophiſcher Anſicht und Behandlung wiſſenſchaftlicher Gegenſtände nicht unerfahren ſey;

8) daß er ſich mit der theologiſchen Literatur, auch mit der neueren und neueſten bekannt gemacht habe, und die Hülfsmittel kenne, deren Gebrauch zur ferneren Erweiterung ſeiner Kenntniß dient;

9) daß er theoretiſche und praktiſche Kenntniß der Unterrichts- und Erziehungskunſt, nach ihren Hauptgrundſätzen und Methoden, ſich in dem Grade erworben habe, als ſie ihm zur Führung der Schulaufſicht, und zur praktiſchen Theilnahme am Schulunterrichte nöthig iſt;

10) daß er die Regeln der Catechiſirkunſt vollſtändig kenne, ausgebildete Fertigkeit im Catechiſiren beweiſe, beſonders auch die Gabe beſitze, ſowohl die gehörige Auswahl deſſen zu treffen, was für den Religionsunterricht der Jugend gehört, als auch das Nachdenken derſelben zu erwecken, ihr ſittliches Gefühl anzuregen, und ihren Religionsſinn zu beleben;

11) daß er die Vorſchriften der Homiletik und Liturgik kenne, und in ſeiner Predigt Beſtimmtheit und logiſche Ordnung der Begriffe, Klarheit und Faßlichkeit des Ausdruckes, ſtäte Rückſicht auf das praktiſche Moment der vorgetragenen Wahrheiten, Würde und Wärme in ihrer Darſtellung, an den Tag lege;

12) daß auch ſein Anſtand auf der Kanzel, ſeine Stimme, Declamation und Action ungezwungen und beifallswerth, und ſein Vortrag vernehmlich genug ſey, um auch in einer größeren Kirche überall verſtanden zu werden; hiezu gehört auch, daß er die Predigt ſo gut memorirt habe, um ſie ohne Beihülfe des Concepts zu halten;

13) daß er von der Paſtoralwiſſenſchaft, den Landesgeſetzen, dem Kirchenrechte, und der Kirchenverfaſſung und Kirchenordnung der proteſtantiſchen Geſammtgemeinde, die zur Pfarramtsführung erforderlichen Kenntniſſe ſich erworben habe.

b) Die Note ſehr gut erhält ein Candidat, der zwar nicht in allen oben genannten Stücken, aber doch in den meiſten

und wichtigſten derſelben, beſonders in Num. 1, 2, 3, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 13, auf den Beifall der Examinatoren gerechten Anſpruch machen kann, in den übrigen Stücken nicht ohne Kenntniß iſt, auch gute Anlagen und praktiſche Fertigkeiten beſitzt, dann vortheilhafte Zeugniſſe ſeines Fleißes und Wohlverhaltens, und ein günſtiges Urtheil über ſeinen Sinn für Wahrheit, Tugend und Religion, ſo wie über ſeine Lehrweisheit ſich erworben hat.

c) Wer durch Anlagen, Fleiß und Wohlverhalten ſich empfiehlt, in ſeinen Kenntniſſen ſeit der Aufnahmsprüfung gute Fortſchritte gemacht hat, auch in keiner der oben bemerkten Rubriken ganz unwiſſend iſt, der kann, obgleich ſeine philologiſche Kenntniß, und ſein theoretiſches und hiſtoriſches Wiſſen noch manche Lücken zeigt, doch in dem Falle die Note gut erhalten, wenn ſeine praktiſchen Kenntniſſe und Fertigkeiten nach den Rubriken 1, 3, 5, 9, 10, 11, 12, 13, die völlige Zufriedenheit der Examinatoren ihm zugezogen haben.

d) die Note hinlänglich iſt demjenigen zu ertheilen, der zwar in keiner der angeführten 13 Rubriken die völlige Zufriedenheit ſeiner Examinatoren verdient; aber doch in keiner eigentlich unwiſſend iſt, und beſonders die Forderungen unter Num. 3, 5, 10, 11, 12, hinlänglich erfüllt, um die Hoffnung zu geben, daß er ein Pfarramt nicht ohne Nutzen werde führen können, wenn er nur ſonſt auch in Rückſicht ſeines Wohlverhaltens und Beſtrebens, ſich weiter zu vervollkommnen, ein günſtiges Urtheil verdient.

e) Hätte ein Candidat in ſeinem Anſtande und ſeiner Declamation auffallende Fehler, ſo müßte er darauf gleich nach gehaltener Predigt aufmerkſam gemacht, und ernſtlich davor gewarnt werden. Wären aber dieſe Fehler von der Art, daß Störung der Andacht einer ganzen Gemeinde davon zu erwarten iſt, wohin auch das Ableſen der Predigt, und allzuhäufiges Einſehen in das Concept gehört, ſo müßte der Candidat nicht blos darüber zurechtgewieſen, ſondern auch zur nochmaligen Ablegung einer Probepredigt aus dem Gedächtniſſe angehalten werden; damit er zeigen könne, er ſey im Stande, die ihm deshalb mitgetheilten Belehrungen zu benutzen. Legte er dieſen Beweis nicht ab, ſo würde er, wenn er gleich ſonſt eine beſſere Note erhalten haben würde, doch nur mit der Note nothdürftig zu bezeichnen, und zwar von der Anſtellung im Pfarramte nicht auszuſchließen, aber ihm

doch ernſtlich zu bedeuten ſeyn, ſich dieſe Fehler abzugewöhnen; auch müßte dem Decan, in deſſen Diſtricte er angeſtellt wird, der Auftrag ertheilt werden, ihn in dieſer Rückſicht genau zu beobachten, und in ſeinen Inſpectionsberichten ausdrücklich zu bemerken, ob die gegebene Erinnerung von ihm befolgt worden ſey.

f) Wer nur geringe Fähigkeiten und durchaus mangelhafte Kenntniſſe, ſelbſt auch in den unter Num. 1, 2, 10, 11, 12 geforderten Fertigkeiten noch einen ſehr geringen Grad von Geſchicklichkeit bewieſen hat, aber es doch an Fleiß und Wohlverhalten nicht hat ermangeln laſſen, der erhält die Note ſchwach und wird alsdann angewieſen, daß er die Lücken ſeiner Kenntniſſe und die Schwäche ſeiner Fertigkeiten noch durch anhaltenden Fleiß zu verbeſſern ſuche, und ſich alsdann nach einem Jahre einer neuen Prüfung unterwerfe, weil er nicht eher, als bis er ſich einer beſſeren Note würdig bewieſen hat, in einem Pfarramte angeſtellt werden könne.

g) Entſcheidende Gründe, einen Candidaten für ganz untüchtig zu einem Pfarramte zu erklären, ſind folgende:

1) Wenn er durch ſeine Zeugniſſe, durch ſeine Aeuſſerungen in der Prüfung, und durch ſein Benehmen bei der Catechiſation und Predigt zeigt, daß er über die Wahrheiten der Religion leichtſinnig denkt, und für Moralität und Religioſität keine Achtung hat;
2) wenn er ſich im Teutſchen nicht richtig, beſtimmt, deutlich und zuſammenhangend ſowohl im mündlichen, als ſchriftlichen Vortrage ausdrücken kann;
3) wenn er ſo wenig Latein verſteht, daß er nicht einmal ein theologiſches Buch, oder einen leichten klaſſiſchen Schriftſteller zu überſetzen im Stande iſt;
4) wenn er mit dem Inhalte und Geiſte der neuteſtamentlichen Schriften unbekannt, und in ihrer populären und praktiſchen Behandlung ganz unwiſſend iſt;
5) wenn es ihm auch an Kenntniß der Religions- und Sittenlehre ſo ſehr fehlt, daß er nicht einmal die Hauptwahrheiten derſelben deutlich zu entwickeln und gegen Einwürfe zu vertheidigen vermag;

6) wenn er in der Kirchen- oder Dogmengeſchichte, in der Reformationsgeſchichte und Symbolik ganz unwiſſend befunden wird;

7) wenn er aus den philoſophiſchen Wiſſenſchaften nicht einmal ſoviel weiß, als zum Verſtehen der daraus in die Theologie aufgenommenen Begriffe und Ausdrücke nothwendig iſt;

8) wenn er überhaupt in ſeinen Probearbeiten und Antworten, ſo wie in ſeiner Predigt und Catechiſation, Mangel an Fähigkeit zur Beurtheilung des Praktiſchen in der Religionslehre, und zur Ausführung der praktiſchen Geſchäfte des geiſtlichen Amtes bewieſen hat;

9) wenn er wegen organiſcher und körperlicher Gebrechen, oder wegen einer ganz unverſtändlichen Stimme und Ausſprache befürchten läßt, daß er nie im Predigtamte werde Nutzen ſtiften können.

Die Mängel, welche unter Nis. 1, 2, 4, 5, 8, 9, angegeben ſind, ſind jeder an ſich allein ſchon hinlänglich, um die völlige Ausſchließung eines Candidaten vom Pfarramte zu begründen; die unter Nis. 3, 6 und 7 erwähnten ſind wenigſtens vereinigt hinreichend, den Candidaten für untüchtig zu erklären.

Das, nach dem Schluſſe der Kirchenſection, über jeden zur Anſtellung geprüften Candidaten gefällte allgemeine Urtheil, und die ihm zu Theil gewordene Befähigungsnote iſt demſelben in einem eigenen, über dieſe Prüfung auszuſtellenden Atteſte bekannt zu machen.

Jeder nach der Aufnahmsprüfung noch nicht ordinirte Candidat iſt nun auch, wenn er zu Folge des erhaltenen Atteſtes eine von den Noten: vorzüglich, ſehr gut, gut, hinlänglich, nothdürftig, erlangt, und deshalb zur Anſtellung im Pfarramte Hoffnung hat, von den geiſtlichen Mitgliedern des Generalconſiſtoriums, nach Vorſchrift der Kirchenordnung zu ordiniren. Die als ſchwach und als untüchtig befundenen Candidaten aber ſind von der Ordination auszuſchließen, und wenn ſie dieſelbe etwa gleich nach ihrer Aufnahmsprüfung, wegen damaliger beſſerer Befähigung, ſchon erhalten haben ſollten, demungeachtet zur Ergreifung einer anderen Lebensweiſe anzuhalten. Jedoch wird es ſolchen Candi-

daten freigeſtellt, wenn ſie glauben, aus Zufall oder Mangel an Faſſung bei ihrer Prüfung auſſer Stand geweſen zu ſeyn, ſich eine beſſere Note zu erwerben, und ſich zutrauen, auch jetzt noch das Verſäumte durch angeſtrengten Fleiß nachholen und die Fehler verbeſſern zu können, ſich freiwillig nach zwei Jahren einer nochmaligen definitiven Anſtellungsprüfung zu unterwerfen, um alsdann, wenn ſie dabei ſich wenigſtens einer der fünf erſten Noten würdig gemacht haben, zu einem Pfarramte präſentirt werden zu können.

§. IX.

Beſtimmung der Taxen für die Aufnahms- und Anſtellungsprüfung, dann für die Ordination der Pfarramtscandidaten und der Zeitdauer ihrer Prüfung.

a) Sowohl die Aufnahms- als Anſtellungsprüfung ſoll ohne Entrichtung von Gebühren an die Examinatoren vorgenommen werden.

b) Nur für die Ausſtellung des den Geprüften zu ertheilenden Atteſtes iſt bei jeder dieſer beiden Prüfungen

1 fl. 30 kr. für Ausfertigung des Atteſtes, und

30 kr. für den dabei anzuwendenden Stempelbogen zu entrichten.

c) Die Ordination iſt jedem Candidaten ganz koſtenfrei zu ertheilen.

d) Kein Candidat ſoll länger, als eine Woche am Orte der Prüfung aufgehalten werden, in welcher alſo ſeine Probepredigt und Catechiſation ſowohl, als ſeine ſchriftliche und mündliche Prüfung vorzunehmen iſt.

II.

Beförderungsordnung der Geiſtlichen.

(Genehmigt durch a. h. Entſchl. vom 27. Oktober 1820.)

Erſter Abſchnitt.

Claſſenordnung der geiſtlichen Stellen.

§. 1. Zur Grundlage einer gemeſſenen Ordnung der Anſtellung und Beförderung in dem geiſtlichen Amte werden ſämmtliche proteſtantiſche Pfarreien und Diakonate des Königreichs nach ihrem Dienſteinkommen in folgende fünf Claſſen abgetheilt:

Erſte Claſſe	des unterſten Grades, oder der Anfangsdienſte,	von	400	bis	800 fl.
Zweite —	des erſthöhern Grades	—	800	—	1200 ſ
Dritte —	des zweithöhern Grades	—	1200	—	1600 ſ
Vierte —	des dritthöhern Grades	—	1600	—	2000 ſ
Fünfte —	des vierthöhern Grades	—	2000 fl. u. darüber.*)		

§. 2. Die Eintheilung ſämmtlicher geiſtlichen Stellen der proteſtantiſchen Kirche des Königreiches nach dieſer Claſſenordnung, wird in einer vollſtändigen Ueberſicht aller, ſowohl unmittelbaren als mittelbaren Pfarreien und Diaconate dieſer Kirche öffentlich bekannt gemacht, ſobald die ſchon unterm 20. November 1809 angeordneten Faſſionen vorſchriftsmäßig geprüft und abgeſchloſſen, und darnach die Erträgniſſe der einzelnen Stellen genauer beſtimmt ſeyn werden.

Einſtweilen wird noch in Erledigungsfällen die Claſſe der Stellen nach den bisher als gültig angenommenen Anſätzen ihres Ertrags beſtimmt.

*) Die beſondern Verhältniſſe des Rheinkreiſes erfordern eine andere Claſſification der dortigen Pfarreien, welche ſeiner Zeit wird bekannt gemacht werden.

§. 3. Bei Stellen, deren Ertrag zufolge der neuen Faſſionen die Summe des unterſten Dienſtgrades von 400 fl. nicht erreicht, ſoll Bedacht genommen werden, ſie entweder durch alle zu Gebot ſtehende Mittel auf ein Einkommen von wenigſtens vollen 400 fl. zu bringen, oder, wo es an allen dazu anwendbaren Mitteln gebricht, ſie mit einer benachbarten Pfarrei zu vereinigen, ſofern nicht örtliche Hinderniſſe durchaus entgegenſtehen.

Zweiter Abſchnitt.
Claſſenordnung der Candidaten.

§. 4. Zur Anſtellung im geiſtlichen Amte kann in der Regel nur derjenige gelangen, der die vorgeſchriebene doppelte Prüfung

1) zur Aufnahme unter die Candidaten,
2) zur Anſtellung im Pfarramte,

beſtanden hat.

§. 5. Die Prüfung zur Aufnahme unter die Candidaten des Predigtamtes ſoll in der Regel ſogleich in dem Jahre des Abgangs von der Univerſität geſchehen, und beſtimmt die Ordnung, nach welcher die Candidaten ihre Wartzeit zu zählen haben.

Die durch Krankheit oder andere gültige Urſachen verhindert ſind, ſich dieſer Prüfung gleich zu der Zeit zu unterziehen, haben bei dem Oberconſiſtorium Friſtverlängerung nachzuſuchen, und behalten, wenn ihnen dieſe bewilligt wird, das Recht, den Candidaten ihres Concursjahres beigezählt und unter dieſelben nach der Befähigungsnote, die ſie nach beſtandener Aufnahmsprüfung erhalten, eingereiht zu werden. Die ohne erhaltene Diſpenſation ſich erſt ſpäter zu dieſer Prüfung einfinden, ſollen auch nur in die Concursreihe des ſpäteren Jahres, in dem ſie die Prüfung beſtehen, geſtellt werden.

§. 6. Die in einem und demſelben Jahre zur Aufnahme geprüften und nach der Prüfung wirklich aufgenommenen Candidaten bilden zuſammen Eine Concursreihe, in welcher die Candidaten unter ſich nach den in der Aufnahmsprüfung erlangten Befähigungsnoten und bei gleichen Noten nach dem Lebensalter geordnet werden.

§. 7. Die Prüfung zur Anſtellung im Pfarramt ſoll je zwei Jahre nach der Aufnahmsprüfung ſtatt haben, und es iſt die ganze zweijährige Concursreihe dazu einzuberufen.

Früher als mit ſeiner Concursreihe ſoll kein Candidat einzeln zu dieſer zweiten Prüfung zugelaſſen werden; damit ihm die nöthige Zeit der praktiſchen Vorbereitung zu ſeinem Beruf nicht fehle.

Dagegen ſoll ein Candidat, der entweder durch Anſtellung bei einem inländiſchen Studienlehramt, oder durch ein mit allerhöchſter Genehmigung eingegangenes auswärtiges Dienſtverhältniß, oder durch Krankheit, verhindert iſt, ſich mit ſeiner Concursreihe gleichzeitig zu dieſer zweiten Prüfung zu ſtellen, auf ſein Anſuchen Friſtverlängerung erhalten, und in dieſem Fall das Recht nicht verlieren, in Berechnung ſeiner Wart- und Dienſtzeit mit ſeiner Concursreihe fortzurücken.

§. 8. Die in dieſer zweiten Prüfung vorſchriftsmäßig erworbenen Befähigungsnoten ſtellen erſt die Ordnung feſt, nach welcher die Candidaten in den Vorſchlägen zur wirklichen Anſtellung im geiſtlichen Amte zu würdigen ſind. Die mit erlangter Genehmigung die Anſtellungsprüfung erſt ſpäter beſtehen, werden nach der dabei erhaltenen Befähigungsnote in jene Ordnung ihrer Concursreihe eingetragen.

§. 9. In Anſehung derjenigen, die ihre Einreihung unter die Pfarramtscandidaten vor dieſer neuen, im Jahr 1809 erſt eingetretenen Ordnung erlangt haben, bleibt es bei der Beſtimmung: daß ſie a) von der Zeit ihres Abgangs von der Univerſität an ihre Candidatenjahre, b) zwölf von dieſen als ihre Candidatenzeit, und c) was darüber iſt, als Pfarramtsjahre zu zählen haben.

Dritter Abſchnitt.
Claſſenordnung der angeſtellten Geiſtlichen.

§. 10. Ueber die bereits im Amte ſtehenden Geiſtlichen iſt ebenfalls eine fortlaufende, nach dem Grade der größeren oder geringeren Würdigkeit jedes Einzelnen zu beſtimmende Claſſen-

ordnung zu führen, welcher bei Begutachtung der Beförderungsgeſuche ein entſcheidendes Hauptgewicht zukommen ſoll.

§. 11. Da aber die nicht auf weitere Prüfungen zu gründende Beurtheilung der Würdigkeit der bereits angeſtellten Geiſtlichen einen andern, als den für die Claſſenordnung der Candidaten vorgeſchriebenen, Maßſtab erfordert; da hiebei zwar auch darauf geſehen werden ſoll, daß die Geiſtlichen in den erworbenen Kenntniſſen nicht zurückkommen, vielmehr nach Maßgabe ihrer Kräfte und Mittel möglichſt fortſchreiten; daneben jedoch eine vorzügliche Rückſicht darauf zu nehmen iſt: a) daß ſie in der Führung ihres Seelſorgeramtes Geſchicklichkeit, Gewiſſenhaftigkeit, Fleiß und Treue beweiſen, b) daß ſie als Prediger Beifall verdienen, c) daß ſie die pfarramtlichen Geſchäfte mit Genauigkeit und Sorgfalt verwalten, d) daß ſie ſich der Schule und der Bildung der Jugend mit Liebe und Thätigkeit annehmen, e) daß ſie ihren ſtaatsbürgerlichen Obliegenheiten willig und pünktlich genügen, und f) daß ſie nicht weniger durch ihr Leben, als durch ihr Lehren, auf ihre Gemeinde wohlthätig einwirken, und ſich ihres Amtes und Standes würdig betragen: ſo iſt dieſe Claſſenordnung der angeſtellten Geiſtlichen auf eine ausführliche und genaue Charakteriſtik derſelben zu gründen, die vorzugsweiſe nach den hier angedeuteten weſentlichen Rückſichten zu entwerfen iſt.

§. 12. Die nach dieſen Rückſichten zu faſſende Charakteriſtik der angeſtellten Geiſtlichen iſt unter die vorgeſchriebenen vier Hauptpuncte

1) nach den Fähigkeiten,
2) nach den Kenntniſſen und Fertigkeiten,
3) nach der Amtsführung ſowohl in kirchlicher, als in ſtaatsbürgerlicher Beziehung, *)
4) nach dem Lebenswandel,

zu bringen, und die jedem einzelnen Geiſtlichen, nach dem Ergebniß jener Beſchreibung zu ertheilende Würdigkeitsnote in nachſtehender Stufenfolge zu beſtimmen und zu bezeichnen:

*) Die leztere Beziehung findet in dem Rheinkreiſe, wo ſchon früherhin die einſchlägigen Geſchäfte an weltliche Beamte übertragen wurden, keine Anwendung.

I. Note, mit dem Prädicat vorzüglich, erhält derjenige, der unter allen vier obengenannten Hauptpuncten die erſte Note verdient;

II. Note, mit dem Prädicat ſehr gut, der unter Nr. 1, 3, 4, gut, unter Nro. 2 aber, wenigſtens in praktiſchen Kenntniſſen und Fertigkeiten, wohl geübt gefunden wird;

III. Note, mit dem Prädicat gut, der unter Nro. 1 und 4. Lob verdient, und unter Nro. 2 und 3. ſich wenigſtens über das Mittelmäßige erhebt;

IV. Note, mit dem Prädicat hinlänglich, der unter Nro. 1, 3, 4, nur mittelmäßig, unter Nro. 2. mangelhaft ſich bewieſen hat;

V. Note, mit dem Prädicat nothdürftig, der unter Nro. 1, 2, 3, gering, doch unter Nro. 4. tadellos gefunden wird;

VI. Note, mit dem Prädicat ſchwach, der unter allen vier Hauptpuncten ſich gering gezeigt hat.

Als ganz untüchtig endlich iſt der zu bezeichnen, der ſich unter Nro. 1. ganz unfähig, unter Nro. 2. unwiſſend und unter Nro. 3 und 4. tadelnswerth dargeſtellt hat.

§. 13. Die Hülfsmittel, die dieſer Beurtheilung zur Grundlage dienen ſollen, ſind die von den Geiſtlichen regelmäßig theils bei der Viſitation zu leiſtenden und vorzuweiſenden, theils an das Decanat einzuſendenden Arbeiten: 1) die bei der Viſitation zu haltende Predigt oder Katechiſation, 2) die zu führenden Pfarr- und Kirchenbücher, 3) der pfarramtliche Jahresbericht, 4) die vorzulegenden Predigten und Predigtentwürfe, 5) die Beantwortung der Synodalfragen, 6) andere praktiſche Aufſätze.

§. 14. Damit aber bei der — den Geiſtlichen zu ertheilenden Würdigkeitsnote und der darnach zu beſtimmenden Claſſenordnung derſelben mit möglichſter Vorſicht und Beachtung aller Verhältniſſe verfahren werde, ſoll 1) nicht nur der Decan ſämmtliche Geiſtliche ſeines Capitels nach den oben gegebenen Vorſchriften und nach den Beobachtungen, die er bei den Viſitationen, bei den Synodalverſammlungen und ſonſt anzuſtellen Gelegenheit findet, gewiſſenhaft beſchreiben, und

jedem

jedem Einzeln die daraus ſich ergebende Würdigkeitsnote beilegen, ſondern auf gleiche Weiſe 2) auch der Senior, (oder ein anderer von dem Conſiſtorium für die erforderlichen Fälle zur Decanatsverweſung aufzuſtellender Geiſtliche des Capitels, (eine Beſchreibung und Würdigung ſämmtlicher Capitularen nach den demſelben von dem Decan mitzutheilenden Arbeiten der Geiſtlichen, ſo wie nach Maßgabe ſeiner perſönlichen Kenntniß der letztern, mit der ſtrengſten Gewiſſenhaftigkeit entwerfen; 3) von den Conſiſtorien aber die Obliegenheit übernommen werden: a) auf den Grund dieſer zweifachen Charakteriſtiken, die von allen Decanen und Capitels-Senioren, (oder deren Stellvertretern,) ihres Bezirks, und zwar von jedem unmittelbar und von dem andern unabhängig, an ſie einzuſenden ſind, die den Geiſtlichen von ihren Decanen und Senioren zuerkannten Würdigkeitsnoten miteinander zu vergleichen, und nach allen ihnen zu Gebot ſtehenden Mitteln, mit Zuziehung der beſondern Urtheile der mit einem Decanat nicht vereinigten Diſtricts-Schulinſpectionen, und mit Berückſichtigung der Zeugniſſe über die von den Geiſtlichen in ihrer Eigenſchaft als Civilbeamte*) bewieſene Thätigkeit, ſtreng zu prüfen, zu berichtigen, oder zu bekräftigen, b) denſelben eine nach gleichen Rückſichten zu faſſende Beſchreibung und Würdigung der Decane und Capitels-Senioren, (oder deren Stellvertreter,) beizugeben; ſodann c) nach dem Ergebniß dieſer ſämmtlichen Vorlagen ſowohl die nach ihrem Gutachten jedem einzelnen Geiſtlichen zukommende Würdigkeitsnote zu beſtimmen, als auch die Claſſenordnung ſämmtlicher angeſtellten Geiſtlichen ihres Conſiſtorialbezirks zu entwerfen, welche ſodann 4) unter Anfügung aller erwähnten Vorlagen zur Beurtheilung und definitiven Beſtimmung an das Ober-Conſiſtorium einzuſenden iſt. Die letztere Behörde wird daraus ein Hauptverzeichniß ſämmtlicher proteſtantiſchen Geiſtlichen des Königreichs nach den ihnen zuerkannten Würdigkeitsnoten fertigen laſſen, und der allerhöchſten Stelle vorlegen.

§. 15. Die auf ſolche Weiſe zu ertheilenden Würdigkeitsnoten und die darauf zu gründende Claſſenordnung der ange-

*) S. die Note bei §. 12.

ſtellten Geiſtlichen, gelten von dem gegenwärtigen Jahr 1820 an auf die nächſten fünf Jahre, und ſind je von 5 zu 5 Jahren zu erneuern.

§. 16. Zu den künftigen Erneuerungen derſelben ſollen alljährlich 1) von den Decanen ſowohl, als von den Capitels-Senioren (oder deren Stellvertretern,) die nach obiger Vorſchrift zu entwerfenden und einzuſendenden Charakteriſtiken ihrer Capitularen fortgeſetzt; 2) von den Conſiſtorien aber nicht nur ſorgfältig zuſammengeſtellt, ſondern auch 3) die dabei etwa nöthig erachteten Erinnerungen und die aus den eigenen Beobachtungen und Vergleichungen der Conſiſtorien ſelbſt ſich ergebenden Bemerkungen ſogleich eingetragen werden; um die nach fünf Jahren neu zu fertigende allgemeine Charakteriſtik und Claſſenordnung der Geiſtlichen deſto erſchöpfender vorzubereiten.

§. 17. Die in den jährlichen Decanats- und Seniorats-Charakteriſtiken vorgeſchlagen werdenden Aenderungen in Anſehung der Würdigkeitsnoten einzelner Geiſtlichen können aber bei den Beförderungsgeſuchen dieſer letztern, während des fünfjährigen Zeitraums, in der Regel nicht in Rechnung kommen. Hat jedoch ein Geiſtlicher während jener Zwiſchenzeit ſich entweder durch auszeichnende Arbeiten weit über ſeine Note erhoben, oder durch auffallend verſchuldete Erinnerungen oder Rügen ſich um ganze Notengrade weniger würdig, als er durch ſeine Note bezeichnet iſt, bewieſen; ſo iſt ſolches, mit Anführung der Gründe, bei Begutachtung ſeiner Beförderungsgeſuche auch beſonders anzumerken.

§. 18. Daſſelbe gilt auch von den binnen ſolcher fünf Jahre zur Anſtellung im Pfarramt gelangenden Candidaten, die übrigens in der Regel die in der Anſtellungsprüfung ihnen zuerkannte Note bis zur nächſtfolgenden Erneuerung der Claſſenordnung behalten.

Vierter Abſchnitt.

Ordnung der erſten Anſtellung.

§. 19. In Anſehung des Vorrückens zur wirklichen Anſtellung im geiſtlichen Amte folgen ſich die Concursreihen in der

Ordnung, daß, ſo lange noch Candidaten der ältern Reihe vorhanden ſind, dieſe den Candidaten der nächſtfolgenden Reihe in der Regel vorgehen.

§. 20. Die Candidaten, welche nach der Ordnung des Concursjahres die Reihe der Anſtellung trifft, werden auf die Anfangsdienſte nach der Ordnung berufen, die durch die Anſtellungsprüfung §. 8. beſtimmt iſt. Jedoch ſoll denſelben unverwehrt ſeyn, wenn eine der erledigten Stellen ihren beſondern Verhältniſſen vor andern zuträglich ſcheinen ſollte, ihre Wünſche zu äuſſern, um hierauf nach Thunlichkeit billige Rückſicht nehmen zu können; wie denn ohnedies auch beſonders darauf wird Bedacht genommen werden, Candidaten nicht auf Stellen vorzuſchlagen, wo ſie wegen allzuweiter Entfernung von ihrer Heimath Unterſtützungsmittel verlören, die ſie nicht entrathen können, oder wo ſie vielleicht ſelbſt in ihrer Amtswirkſamkeit, z. B. durch das Fremdartige ihrer Ausſprache und dergleichen, Hinderniſſe fänden.

§. 21. Im Fall ſich um einen einträglicheren Anfangsdienſt wirklich ſchon im Amte ſtehende Geiſtliche melden, gehen dieſe zwar den Candidaten der Concursreihe in der Regel vor; jedoch bei geringerer Note nur dann, wenn ſie bereits volle fünf Dienſtjahre zählen.

§. 22. Damit bei dieſer Verleihung der Anfangsdienſte eine nicht zu verrückende Ordnung beobachtet und mit voller Gerechtigkeit verfahren werde, ſoll von den Conſiſtorien ſtreng nach der Zeitfolge, in welcher die Anfangsdienſte erledigt worden, von Vierteljahr zu Vierteljahr eine Zuſammenſtellung eingeſendet und die gleichzeitige Beſetzung aller derſelben nach der Ordnung, daß je der höher befähigte Candidat auch die höher fatirte Stelle erhalte, in Antrag gebracht werden.

§. 23. Eine nach dieſer Ordnung ungeſucht ertheilte Stelle dürfen diejenigen Candidaten, die in der Anſtellungsprüfung eine der zwei erſten Noten erlangt haben, unter Darlegung ſtatthafter Gründe, verbitten. Jedoch kann von dieſer Erlaubniß keiner mehr als dreimal Gebrauch machen.

§. 24. Denjenigen in dem Studienlehramt, entweder als Lehrer einer Studienſchule (einer lateiniſchen

Vorbereitungsſchule oder eines Progymnaſiums) oder als Profeſſoren an einem Studien-Inſtitut (einem Gymnaſium oder Lyceum) angeſtellten Candidaten, die in der Prüfung für das Lehramt eine der drei erſten Noten erlangt und ſie in demſelben fortwährend verdient haben, wird vorbehalten: 1) nicht ohne ihr ausdrückliches Anſuchen auf die Anfangsdienſte mit ihrer Concursreihe einberufen zu werden; 2) im Fall ſie darum anſuchen und zu dem Ende auch der Anſtellungsprüfung in ihrer Ordnung ſich unterzogen haben, mit ihrer in derſelben erhaltenen Befähigungsnote ihren Concursgenoſſen von gleicher Note vorzugehen; 3) im Fall ſie aber länger in dem Lehramt zu bleiben vorziehen, a) mit ihrer Concursreihe gleiche Pfarramtsjahre zu zählen, und in allen Vortheilen und Ansprüchen, die das Dienſtalter gewährt, fortzurücken, folglich auch b) wenn ſie ihren Dienſt im Lehramt ſo lange fortſetzen, bis ihre Concursreihe zur Bewerbung um Stellen einer höhern Dienſtklaſſe vorgerückt iſt, zu einer ſolchen, auch mit einem Decanat oder Inſpectionsamt verbundenen Stelle ebenfalls von dem Lehramt aus unmitelbar gelangen zu können; dieſes letztere jedoch nur, ſofern ſie entweder durch die früher oder ſpäter noch zu beſtehende Anſtellungsprüfung darthun, daß ſie hinter den Erſten ihrer Concursreihe nicht zurückgeblieben ſind, oder Beweiſe beibringen, daß ſie auch während der Zeit ihres Lehramtes 1) an den Synodal-Verſammlungen und Synodal-Arbeiten beifallswerthen Antheil genommen, 2) von Zeit zu Zeit geprediget und dabei ſich gut bewährt, ſonach die nähere Vorbereitung auf ein ſolches Amt nicht aus den Augen gelaſſen, und auch darin den Erſten ihrer Concursgenoſſen gleichgeſtellt zu werden verdient haben.

Eben ſo bleibt auch den Univerſitätsprofeſſoren, die geiſtlichen Standes ſind, die Erlaubniß, ſich um geiſtliche Stellen zu bewerben.

§. 25. Feldprediger, welche wenigſtens Ein Jahr zur Zufriedenheit Dienſte geleiſtet und einen Feldzug mitgemacht haben, werden beſonders bedacht werden.

§. 26. Candidaten, welche mit allerhöchſter Erlaubniß eine geiſtliche Stelle im Auslande angenommen haben und denen der Rücktritt ins Vaterland vorbehalten worden, dürfen

zwar, wenn ſie früher oder ſpäter um eine vaterländiſche geiſtliche Stelle ſich bewerben wollen, ihre Dienſtjahre nach den Pfarramtsjahren ihrer Concursreihe zählen. Allein es treten dabei folgende nähere Beſtimmungen ein:

1) ſie gehen bei ſolchen Bewerbungen ihren im Inlande dienenden Concursgenoſſen von gleicher Note billig nach;

2) im Fall ſie die vorſchriftmäßige Anſtellungsprüfung vor dem Antritt des auswärtigen Amtes nicht beſtanden hatten, müſſen ſie vor allem andern ſich derſelben unterziehen, bevor auf ihre Geſuche um ein inländiſches geiſtliches Amt Rückſicht genommen werden kann;

3) im Fall ſie aber auch die Anſtellungsprüfung vor der Annahme der auswärtigen Stelle ſchon beſtanden haben, kann doch ſpäterhin bei ihren Bewerbungen um ein inländiſches geiſtliches Amt nicht die in jener Prüfung ihnen ertheilte Befähigungsnote, ſondern nur das von ihrer vorgeſetzten Aufſichtsbehörde ausgeſtellte Amtszeugniß, und auch dieſes nur vergleichungsweiſe mit den ihren Concursgenoſſen inzwiſchen zuerkannten Würdigkeitsnoten, in Anrechnung kommen.

4) In Anſehung derjenigen ältern Candidaten, welche noch von früherer Zeit her im Auslande geiſtliche Stellen bekleiden, bleibt es bei den Beſtimmungen der Verordnung vom 27. December 1808. (Regierungsbl. 1809. S. 43.)*)

*) 1) „Inländiſchen Candidaten, welche unter der vorigen Verfaſſung ihres Vaterlandes im auswärtigen Gebiete als Vicarien oder Pfarrer angeſtellt worden ſind, bewilligen Wir die freie Concurrenz bei der Eröffnung geiſtlicher Amtsſtellen in Unſerem Reiche.

2) Sie müſſen aber bei der Bewerbung um ſolche Pfarrämter nachweiſen, daß ihnen bei der auswärtigen Anſtellung von den ihnen vorgeſetzten inländiſchen Conſiſtorien die Erlaubniß zur Annahme fremdherriſcher Dienſte, und die ausdrückliche Verſicherung einer künftigen Zurückberufung in ihr Vaterland ertheilt worden ſey.

3) Auch ſind ſie verpflichtet, von ihren bisherigen vorgeſetzten Behörden Zeugniſſe für ihre Geſchicklichkeit, treue Amtsführung, und ihr ſittliches Wohlverhalten beizubringen.

4) Sie müſſen ſich, wie alle inländiſche Candidaten, vor ihrer wirklichen Anſtellung im geiſtlichen Amte auf eine Pfarrei Unſers Reiches der Prüfung pro Ministerio vor Unſerm General-Conſiſtorium zu München unterwerfen, und können nachher nur auf ſolche Stellen be-

Fünfter Abſchnitt.
Ordnung der weiteren Beförderung.

§. 27. Jedem im Amte ſtehenden Geiſtlichen iſt verſtattet, ſich um Beförderung nicht blos in ſeinem Conſiſtorialbezirk, ſondern auch außer demſelben um jede erledigt werdende geiſtliche Stelle, zu bewerben. Doch wird dieſes allgemeine Bewerbungsrecht folgendermaßen näher beſtimmt:

1) Vor Ablauf von drei, auf der nämlichen Dienſtesſtelle zugebrachten Jahren, findet keine Verſetzung oder Beförderung auf eine andere ſtatt.

2) Nach Verfluß von drei Jahren darf ſich der Geiſtliche zwar um eine andere Stelle, aber nur um eine der nämlichen Dienſtklaſſe, bewerben.

3) Um in eine Stelle der nächſthöhern Dienſtklaſſe vorrücken zu können, muß er fünf Jahre in ſeiner bis dahin bekleideten zugebracht haben.

§. 28. Die um Beförderung anſuchenden Geiſtlichen haben:

1) ihre Bittſchriften durch das ihnen vorgeſetzte Decanat an das Conſiſtorium, zu deſſen Bezirk ſie bis dahin gehörten, einreichen zu laſſen;

2) diejenige der eben erledigten Stellen, auf welche ſie verſetzt zu werden wünſchen, darin beſtimmt zu nennen;

3) im Fall ſie um mehrere Stellen zugleich nachſuchen wollen, um jede derſelben eine eigene Vorſtellung zu übergeben;

4) im Fall ſie ihr Geſuch auf Beförderung im Allgemeinen richten wollen, darin beſtimmt und mit Angabe der Gründe, die ſie dafür anzuführen haben, zu erklären, daß es ihnen gleich gelte, in welche Stelle von höherem Ertrage ſie ver-

---

fördert zu werden erwarten, welche ihrer Qualification und Exſpectanzzeit angemeſſen ſind.

5) Jeder inländiſche Candidat oder Vicar, welcher von jetzt an noch fremdherriſche Dienſte anzunehmen wünſcht, muß vor deren Annahme Unſere Bewilligung durch Unſer geheimes Miniſterium des Innern nachſuchen, und hat dabei allen Forderungen, welche die Geſetze Unſeres Reiches über Auswanderung Unſerer Unterthanen, und die beſonderen Verordnungen über die Vorbereitung der Candidaten zum Dienſte des Vaterlandes vorſchreiben, völliges Genüge zu leiſten."

ſetzt würden; damit den unbefugten Reclamationen gegen bereits beſchloſſene Pfarrverleihungen vorgebeugt werde.

§. 29. Eine auf beſtimmtes Anſuchen erhaltene Stelle zu verbitten, iſt keinem Geiſtlichen geſtattet, vielmehr iſt jeder in ſolchem Fall nach erfolgter Verleihung verbunden, die Stelle zu rechter Zeit unweigerlich anzutreten, und kann davon nicht anders als unter der Bedingung, daß er drei Jahre hindurch auf eine andere Beförderung keinen Anſpruch machen dürfe, freigeſprochen werden.

Eine Ausnahme hievon tritt nur dann ein, wenn die nachgeſuchte Stelle erſt nach der Einreichung des Geſuches und noch vor Ablauf der zum Antritt der verliehenen Stelle beſtimmten geſetzlichen Friſt, entweder durch Abpfarrung, Beſteuerung, oder durch Abreiſſung oder Verſchüttung beträchtlicher Grundſtücke und andere dergleichen (jedoch nicht wie Hagel, Mißwachs u. ſ. w. blos auf Ein Jahr treffende) nicht vorherzuſehende Unfälle, in ihrem Ertrag oder Werth bedeutend vermindert worden.

Wird einem ſolchen Bewerber der Antritt der Stelle erlaſſen, ſo ſoll ſie

a) im erſtern Fall, ohne weitere Ausſchreibung dem zunächſt Berechtigten unter den frühern Bewerbern, oder einem Candidaten der Anſtellungsreihe zugetheilt,

b) im letztern Fall aber aufs Neue ausgeſchrieben werden.

§. 30. Unter den, um eine erledigte Stelle ſich bewerbenden angeſtellten Geiſtlichen iſt im Allgemeinen nach folgenden Beſtimmungen zu entſcheiden;

1) Bei der Beſetzung von Decanaten, Inſpectionen und geiſtlichen Stellen in den Städten, ſoll vorzugsweiſe auf die Bewerber von der erſten und zweiten Befähigungsnote Rückſicht genommen werden.

2) Bei einfachen Landpfarreien, mit welchen kein höheres Amt verbunden iſt, concurriren die Bewerber der erſten, zweiten und dritten Note nach ihrem Dienſtalter. Bei gleichem Dienſtalter entſcheidet die Note; iſt beides gleich, das Lebensalter.

3) Dagegen müſſen Bewerber von der vierten und fünften Note je ſechs Dienſtjahre mehr zählen, als der

Mitbewerber der höheren Note, um demſelben gleich geſtellt zu werden.

§. 31. Durch dieſe allgemeinen Beſtimmungen ſoll jedoch bei Dienſtverleihungen die billige Rückſichtnahme auf ausgezeichnete Verdienſte, ſo wie auf beſondere Dienſtes- perſönliche- und Local-Verhältniſſe nicht ausgeſchloſſen werden, wozu insbeſondere z. B. folgende zu rechnen ſind:

1) Bedrängniß durch Mittelloſigkeit, oder unverſchuldetes Unglück, bei zahlreicher Familie;
2) unveranlaßte, oder wohl gar durch eifrige Erfüllung der Amtspflicht herbeigeführte Entzweiung mit der Gemeinde;
3) geſchwächte Geſundheit, ſofern dieſelbe durch auffallend rauhes Klima, ſchlechte Beſchaffenheit der Amtswohnung u. dgl. gefährdet iſt;
4) eine zweifache ſehr beſchwerliche und dabei gering beſoldete Pfarrei, wie z. B. in dem vormaligen Fürſtenthum Sulzbach mehrere, oder mit dem Pfarramte verbundene andere läſtige und anſtrengende Dienſte, namentlich ein Schuldienſt, eine Zucht- und Arbeitshaus-Prädicatur ꝛc.

Sechster Abſchnitt.

Ordnung der Unterſtützung, Emeritirung und Reſignation älterer Geiſtlichen.

§. 32. Hochbejahrte oder durch Krankheit dienſtunfähige Geiſtliche, die zu Beförderung auf eine andere Stelle nicht mehr geeignet, ihr Amt jedoch noch fortzuführen im Stande ſind, haben auf Unterſtützung Anſpruch.

§. 33. Dieſe Unterſtützung beſteht in einer Gehaltszulage, die nach Verſchiedenheit der in den betreffenden Conſiſtorial-Bezirken beſtehenden Unterſtützungsanſtalten und der für dieſen Zweck vorfindlichen Localmittel zu bemeſſen und als Beihülfe zu Haltung eines Vicars zu betrachten iſt. Sie wird eben deswegen nur

1) bei Stellen der erſten und zweiten Dienſtklaſſe,

2) bei erwieſenem Bedürfniſſe wegen hohen Alters oder dauernden Krankheitszuſtandes, wenn ſolche einen bleibenden Gehülfen nothwendig machen, bewilliget;

3) nach der größeren oder geringeren Bedürftigkeit jedes einzelnen darum Bittenden genau bemeſſen und ſoll

4) die Summe von 200 fl. niemals überſteigen.

Für jüngere Geiſtliche findet eine ſolche bleibende Zulage gar nicht ſtatt, ſondern höchſtens in äußerſt dringenden Fällen eine momentane Unterſtützung.

§. 34. Geiſtliche, die wegen einer durch Alter oder Krankheit entſtandenen Dienſtunfähigkeit ihr Amt freiwillig niederlegen wollen, haben die Bewilligung ihres Geſuches nur dann zu gewärtigen, wenn ſie ihre Reſignation ganz unbedingt erklären.

§. 35. In dieſem Fall hat der reſignirende Geiſtliche Anſpruch auf einen lebenslänglichen Ruhegehalt, welcher

1) aus dem Ertrag der reſignirten Stelle geſchöpft,

2) in der Regel den dritten Theil des reinen Einkommens derſelben betragen,

3) nach dem Tode des Reſignirenden unmittelbar an die Stelle zurückfallen,

4) in keinem Fall über 500 fl. ſteigen, und

5) nur dann in dem vollen Drittheil des Einkommens gereicht werden ſoll, wenn der für den Amtsnachfolger übrigbleibende Ertrag dadurch nicht unter 400 fl. herabfällt.

§. 36. Geiſtliche aber, die durch eigene Schuld und Verwahrloſung zu der Note ſchwach oder untüchtig herunterſinken, haben auf eine ſolche Unterſtützung oder Ruhegehalts-Verwilligung keinen Anſpruch; ſondern es ſoll ihnen vielmehr ein bleibender Vicar auf ihre eigene Koſten geſetzt werden.

Siebenter Abſchnitt.
Beſtimmungen, die Patronatsſtellen betreffend.

§. 37. Nach erfolgter Erledigung einer geiſtlichen Patronatsſtelle muß die Präſentation des Amtsnachfolgers je-

derzeit, bei Verluſt des Präſentations-Rechtes für den vorliegenden Fall, längſtens vor Ablauf des ſechſten Monats der Erledigung geſchehen; oder die landesherrliche Bewilligung eines verlängerten Präſentations-Termins nachgeſucht werden.

§. 38. Den zu einer erledigten Patronatsſtelle zu präſentirenden Amtsnachfolger iſt der Patron gehalten, aus der Zahl entweder der bereits zur Anſtellung geprüften Candidaten, oder der ſchon im Amte ſtehenden Geiſtlichen des Innlandes zu wählen.

§. 39. An die übrigen Vorſchriften über die Wart- und Dienſtzeit der anzuſtellenden oder angeſtellten Geiſtlichen ſind die Patronatsbeſitzer nicht gebunden.

Candidaten aber, welche durch Präſentation auf eine ſolche Patronatsſtelle und durch allerhöchſte Beſtätigung derſelben früher als ihre Concursreihe zur wirklichen Anſtellung gelangen, können dadurch in der Zählung ihrer Amtsjahre ihre Concursreihe nicht überſpringen, ſondern bleiben in der Berechnung ihrer eigentlichen Dienſtzeit auf der gleichen Linie mit den Candidaten ihres Concursjahres.

§. 40. Den Mediat- und Patronats-Pfarrern bleibt übrigens das Recht, ſich um Beförderung auf Immediatſtellen nach den obigen Vorſchriften (Abſchnitt 5.) gleich den übrigen Geiſtlichen zu bewerben.

III.

Unterſtützungsanſtalten für Geiſtliche.

a.

Errichtungsurkunde der Anſtalt zu Nürnberg.

Durch Unſere landesväterliche Fürſorge für die proteſtantiſche Geiſtlichkeit Unſeres Reiches ſind Wir bewogen worden, die verſchiedenen Anſtalten zur Unterſtützung hilfsbedürftiger Individuen

dieſes Standes in ein Ganzes zu vereinigen, und deren Wirkungen über alle Kreiſe des Staates zu verbreiten.

Wir haben daher beſchloſſen, Unſerer ſchon (in frühern Verordnungen) erklärten Abſicht gemäß, eine **allgemeine Unterſtützungsanſtalt für die proteſtantiſche Geiſtlichkeit** des ganzen Reiches zu errichten, und über deren Beſtimmung, Einrichtung, Verwaltung und Verwendung nachfolgende Vorſchriften zu ertheilen:

I. Beſtimmung dieſer Anſtalt.

Die zu errichtende proteſtantiſch-geiſtliche Unterſtützungsanſtalt hat die Beſtimmung:

a) Pfarrſtellen, deren Ertrag nicht 400 fl. reines Einkommen gewährt, im Falle ſie nicht mit benachbarten Pfarreien als Filiale verbunden werden können, und weder das Local- und Diſtricts-Kirchenvermögen noch ein angemeſſener Beitrag der Patronatsherrſchaft und der Gemeinde zur Erhöhung ihres Ertrags in Anſpruch genommen werden kann, beſſer zu dotiren;

b) Geiſtlichen, denen wegen hohen Alters oder anhaltenden Krankheits-Zuſtandes ein Pfarrgehülfe unentbehrlich und die Bezahlung deſſelben aus eigenen Mitteln unmöglich iſt, wenn ihr Pfarreinkommen nicht den Ertrag von Stellen der erſten und zweiten Dienſtklaſſe überſteigt, auch das Local- und Diſtricts-Kirchenvermögen keinen zu ihrer Unterſtützung nach §. 52. des Religions- und Kirchen-Edicts vom 24. März 1809.*) anwendbaren Renten-Ueberſchuß gewähret, eine angemeſſene Gehaltszulage, deren Betrag jedoch die Summe von **zweihundert Gulden niemals überſteigen** ſoll, als Beihülfe zur Belohnung des unentbehrlichen Vicars zu bewilligen;**)

---

*) S. §. 48. des neuen Edicts Seite 10. oben.

**) 1) Die Zahlung ſolcher Zulagen darf erſt dann realiſirt werden, wenn ſich der betreffende Pfarrer über die wirkliche Haltung des Vicars ausgewieſen hat. (Gemäß Entſchl. v. 1. Sept. 1820.)

2) Dergleichen Zulagen ſind übrigens von der **Beſteuerung** befreit. (Gemäß Entſchl. des K. St. Miniſteriums d. Finanzen v. 28. Mai 1818.)

c) den Diſtricts-Decanen, deren Pfarrſtellen den Ertrag der beſſern Pfarreien der zweiten Dienſtklaſſe nicht erreichen, eine ihrem Inſpectionsgeſchäfte angemeſſene Belohnung zu gewähren;

d) Zulagen für ſolche Geiſtliche, welche noch auf Stellen der erſten Claſſe ſich befinden, und einer Verbeſſerung zwar bedürftig und würdig, aber wegen erreichten höhern Alters oder Kränklichkeit zur Verſetzung nicht geeignet ſind, daraus zu ſchöpfen;

e) Beiträge der Emeriten-Penſion ſolcher Geiſtlichen zu leiſten, welche bei der hinlänglich motivirten Reſignation ihrer Stelle durch den Vorbehalt des dritten Theils vom Einkommen der reſignirten Stelle unter 300 fl. Penſion erhalten würden, und keine weitere Beihülfe zu ihrer Suſtentation beſitzen.

II. Einrichtung dieſer Anſtalt.

1. In dem Verbande dieſer Anſtalt ſollen alle Immediat- und Mediat-Pfarreien der proteſtantiſchen Geſammtgemeinde im ganzen Königreiche aufgenommen werden.

2. Das Fundirungs-Vermögen derſelben ſoll gebildet werden

a) aus dem Capitalfond der ehemaligen Ansbachiſchen Conſiſtorial-Haupt- oder combinirten Pfarr-Vacatur-Revenüen- und Caplanei-Gelder-Caſſe,

b) aus einem verhältnißmäßig zu beſtimmenden Antheile des Capitalfonds der bisherigen combinirten Hauptpfarr- und Schulfonds-Caſſe des Fürſtenthums Baireuth,

c) aus dem Erlöſe der zu veräußernden Realitäten aller bereits aufgelösten oder noch aufzulöſenden entbehrlichen proteſtantiſchen Pfarreien und Kaplaneien,

d) aus dem Capital-Vermögen der zu Verbeſſerung von Pfarrdotationen oder Gehaltserhöhungen für proteſtantiſche Geiſtliche gemachten oder noch zu machenden Stiftungen, ſoferne dieſelben nicht blos für ein beſtimmtes Local geſtiftet worden ſind.

3. Als Ergänzungsvermögen wird für dieſes Inſtitut verordnet:

a) der Bezug aller Intercalareinkünfte ſowohl mittelbarer als unmittelbarer proteſtantiſch-geiſtlicher Amtsſtellen, nach Abzug der Koſten für die Pfarrverweſung, worüber die allgemeine Verordnung vom 27. Nov. 1809 und deren Nachtrag *) die nähern Beſtimmungen enthält;

b) eine, anſtatt der ehemaligen bei verlängerten Vacanzen zu der Pfarr-Vacatur-Kaſſe eingezogenen Pfarreinkünfte, zu leiſtende Abgabe von jedem Geiſtlichen, welche jeder Neuangeſtellte mit dem vierten Theile der erlangten Pfarrbeſoldung, jeder weiter Beförderte aber mit dem vierten Theile des erhaltenen Mehreinkommens zu entrichten hat, wogegen aber jede Pfarrſtelle ſogleich nach geendigtem Nachſitzo wieder beſetzt und die ehemals zum Beſten der Pfarr-Vacatur-Kaſſe herkömmlich geweſenen längern Pfarrvacanzen für immer abgeſchafft werden ſollen. . . . Bei der Berechnung des erlangten Pfarreinkommens ſollen die Reſultate der neuverfaßten gleichförmigen Pfarrfaſſionen zur Grundlage genommen, und jeder aus dem Schulamte ins Pfarramt beförderte Geiſtliche, ſo wie jeder zu einer beſſern Stelle beförderte Geiſtliche, welcher nicht ſchon von ſeiner bisherigen Pfarrſtelle eine Abgabsquote an die Ansbachiſche oder Baireuthiſche Pfarr-Vacatur-Kaſſe entrichtet, und im Verbande derſelben bisher ſchon geſtanden hat, in Bezug auf dieſe Unterſtützungsanſtalt als ein Neuangeſtellter betrachtet und den vierten Theil des vollen Ertrages der erlangten Stelle in die Kaſſe derſelben zu bezahlen gehalten ſeyn. Dieſe Abgabsquarte iſt jedoch nur im erſten Dienſtjahre in zwei Terminen, nämlich den 1. April und 1. October, baar an die Diſtricts-Stiftungsadminiſtration zu erlegen; **)

c) alle diejenigen Pfarr-Kanons-Abgaben und Kaplaneigelder, welche ſchon vor Errichtung der ehemaligen Ansbachiſchen und Baireuthiſchen Pfarr-Vacatur-Kaſſe von gut dotirten Pfarrſtellen zur Unterſtützung bedürftiger Geiſtlichen abgege-

*) S. Nro. V. a. 1 und 2. nachher.

**) Das in dieſer Beziehung vormals von den Stiftungsadminiſtrationen beſorgte Geſchäft iſt bei deren Auflöſung an die dem Conſiſtorium zu Ansbach untergeordneten Organe übergegangen.

ben werden mußten, oder ſeitdem wegen aufgehobener Caplaneien den Pfarrſtellen, gegen Bezug der Caplanei-Einkünfte, auferlegt worden ſind, ſo wie auch alle ähnlichen Pfarrabgaben in andern Diſtricten des Königreichs, welche mit dem Einkommen der Pfarreien in einem billigen Verhältniſſe ſtehen. Hingegen ſollen die für den Zweck der ehemaligen Pfarr-Vacatur-Kaſſen nur temporär und perſönlich auferlegten oder erhöheten Pfarrabgaben nach und nach ganz erlöſchen;

d) eine jährliche Abgabe von einem Procent des reinen Einkommens von allen proteſtantiſchen geiſtlichen Amtsſtellen, ſowohl mittelbaren als unmittelbaren, welche nach den Reſultaten der neueſten Faſſionen berechnet, und zur Hälfte am 1. April, zur andern Hälfte am 1. October an die Diſtricts-Stiftungsadminiſtration *) geleiſtet werden ſoll. **)

III. Verwaltung dieſer Anſtalt.

Die Verwaltung der Einkünfte dieſer Anſtalt ſoll nach folgenden Grundſätzen geführt werden:

1) Es wird dazu ein eigener Adminiſtrator in Nürnberg, als dem ſchicklichſten Mittelpuncte der ſämmtlichen proteſtantiſchen Pfarreien des Königreichs, aufgeſtellt, und demſelben in der Folge auch die Adminiſtration der proteſtantiſchen Pfarr-Wittwen-Verſorgungsanſtalten übertragen.

2) Die Zinſen derjenigen Capitalien dieſer Anſtalt, welche bei Staats-Finanz-Kaſſen angelegt ſind, werden durch diejenigen Diſtricts-Adminiſtrationen ***) erhoben, die ſich am Sitze der treffenden Kreis-Finanz- und Schuldentilgungskaſſen befinden, und von denſelben an den beſondern Adminiſtrator der geiſtlichen Unterſtützungskaſſe entweder baar, oder in Quittungsſcheinen der in ihrem Diſtricte befindlichen Empfänger von Unterſtützungsbeiträgen aus dieſer Anſtalt abgeliefert.

---

*) S. die Note Seite 125.

**) Nach einer a. h. Entſchl. v. 13. Nov. 1813. ſoll von den Lehrern an den Studienſchulen, welche zugleich als Adjuncten des Predigtamts angeſtellt — oder mit beſondern Functionen im Predigtamte beauftragt ſind, keine Abgabe an die Pfarrunterſtützungsanſtalt erhoben werden.

***) S. die Note Seite 125.

3) Auf gleiche Art wird auch mit der Erhebung und Ablieferung oder Verrechnung der Zinſen von Kapitalien dieſer Anſtalt, welche bei Korporationen oder Privaten angelegt ſind, nicht minder den Renten aus Realitäten und Rechten dieſer Anſtalt und den Renten des Ergänzungsvermögens derſelben, ſie mögen in Intercalar-Früchten erledigter Pfarrſtellen, in Abgabsquoten neuangeſtellter oder beförderter Geiſtlichen, in Pfarr- Kanons- oder Caplanei-Gelder-Abgaben, oder in der jährlichen Beitragsrate von einem Procent der geiſtlichen Dienſterträgniſſe beſtehen, verfahren.

4) Die auf dem Vermögen dieſer Anſtalt liegenden Laſten der Fundation und Adminiſtration werden von dem beſondern Adminiſtrator derſelben in Nürnberg entweder durch baare Zahlung, oder durch Anweiſung auf die in einzelnen Adminiſtrations-Diſtrieten zu erhebenden Renten dieſer Anſtalt geleiſtet.

5) Alle in die Caſſe dieſer Anſtalt fließenden Einkünfte werden in zwei halbjährigen Terminen, am 1. April und 1. October erhoben, und in eben dieſen Terminen auch alle auf das Fundations- oder Ergänzungsvermögen dieſer Anſtalt angewieſenen Zahlungen halbjährig geleiſtet.

6) Die Rechnungen dieſer beſondern Adminiſtration ſind der Reviſion bei dem Stadtkommiſſariate zu Nürnberg *) zu unterwerfen, und werden von da zur Superreviſion an das geheime Miniſterium des Innern **) eingeſchickt.

7) Dem proteſtantiſchen Generalconſiſtorium werden halbjährig die Rechnungsextracte und Etats dieſer Anſtalt zur Einſicht mitgetheilt, und dieſelbe durch Kommunication aller erforderlichen Notizen in beſtändiger genaueſter Kenntniß des Zuſtandes dieſer Anſtalt erhalten, um die gutachtlichen Berichte und geeigneten Anträge über die Verwendung der Renten derſelben halbjährlich erſtatten zu können.

---

*) Nunmehr dem Conſiſtorium zu Ansbach.

**) Nunmehr an das Oberconſiſtorium.

IV. Verwendung der Renten dieſer Anſtalt.

Ueber die Verwendung der Einkünfte dieſer Anſtalt hat das proteſtantiſche Generalconſiſtorium die erforderlichen Anträge den nachſtehenden Grundſätzen gemäß zu machen:

1) Aus den ſämmtlichen Renten dieſer Anſtalt, nach Abzug der Adminiſtrationskoſten und einer jährlich zur Vermehrung des Fundirungsvermögens zurückzulegenden und verzinslich auszuleihenden Summa von wenigſtens 1000 fl., wird eine verhältnißmäßige Anzahl von Zulagsraten im Betrag von 25, 50, 75, 100, 125, 150, 175 und 200 fl. gebildet, welche der Unterſtützung proteſtantiſcher Geiſtlichen, nach dem Erforderniſſe der oben Abſchnitt I. angegebenen Zwecke, gewidmet ſind. *)

2) Alle dieſe Zulagen können nur für eine beſtimmte Amtsſtelle und nur für die Zeit der Dienſtdauer auf derſelben bewilliget werden, ſie gehen daher nicht auf Wittwen und Waiſen und auch auf den Amtsnachfolger nicht ohne neue Decretur über, ſondern erlöſchen als bloß perſönliche Zulagen mit dem Ende der Amtsführung, es ſey nun durch Beförderung oder durch Abſterben des Empfängers.

3) Jedes Geſuch um eine ſolche Zulage iſt bei dem betreffenden Generaldecanate, mit den Atteſten für die Dürftigkeit und Würdigkeit des Bittſtellers begleitet, einzureichen, von dieſem zu ſammeln, und bei jedem Einzelnen aus den abzufordernden Berichten der betheiligten Behörden noch nachzuweiſen: ob und in welchem Maße das Local- oder Diſtricts-Kirchen-Vermögen, der Patron oder die Gemeinde, zur Unterſtützung des Bittſtellers beizutragen verpflichtet und vermögend ſeyen? Gegen das Ende der erſten und zweiten Hälfte jedes Etatsjahres ſind alsdann die geſammelten Bittſchriften, Zeugniſſe, Berichte und Gutachten von jedem Generaldecanate mit einem begutachtenden Geſammtberichte zum geheimen Miniſterium des Innern **) einzuſchicken.

4) Das

*) Nach einer a. h. Entſchl. v. 18. Dezember 1813. ſind dieſe Zulagen und Unterſtützungen von der geh. Rathstaxe und von der Anwendung des Claſſenſtempels befreit.

**) Nunmehr zum Oberconſiſtorium.

4) Das Generalconſiſtorium hat ſodann über die Vertheilung der heimfällig gewordenen oder ſonſt disponiblen Zulagsraten am Schluſſe jedes halben Jahres nach dem Maaßſtabe der Würdigkeit und Bedürftigkeit ſämmtlicher Kompetenten die geeigneten Anträge zu machen, und dabei die in der Beförderungsordnung vorgeſchriebenen Normen zu befolgen.

5) Völlig dienſtunfähige Geiſtliche, welche emeritirt zu werden ſuchen, können aus dieſer Anſtalt keinen Beitrag zu ihrer Subſiſtenz erhalten, ſondern ſind rückſichtlich ihrer Reſignation und Penſionirung nach den Vorſchriften der Beförderungsordnung zu behandeln. Nur in dem Falle, wenn das zur Emeritenpenſion zu beſtimmende Drittheil des reinen Pfarreinkommens unter 300 fl. beträgt, und der zu emeritirende Geiſtliche ganz von allen andern Mitteln zu ſeiner Erhaltung entblößt iſt, kann deſſen Emeritenpenſion aus den Renten dieſer Unterſtützungsanſtalt bis auf dieſe Summe erhöht werden. München am 25. März 1812.

(Regierungsbl. 1812. S. 568. ff.)

b.

Errichtungsurkunde der Pfarrunterſtützungskaſſe in Würzburg.

Mehrere proteſtantiſche Pfarreien in Unſerm Großherzogthume gewähren den Pfarrern nicht immer einen ihren Verhältniſſen angemeſſenen Ertrag. Eine nicht ſtandesmäßige Exiſtenz der Pfarrer bringt aber für ſie und ihre Familien, für die ſo nothwendige Erhaltung der Achtung des geiſtlichen Standes, und, da der mit Nahrungsſorgen kämpfende Mann ſeinen Beruf nicht mit der erforderlichen Heiterkeit des Geiſtes erfüllen kann, ſelbſt für die Gemeinden nachtheilige Wirkungen hervor.

Wir haben daher

a) über die Mittel zur allmähligen Bewirkung eines höhern Ertrags der proteſtantiſchen Pfarreien,

b) über die Vorausſetzungen, unter welchen für die Zukunft die Errichtung neuer Pfarreien ſtatt haben ſoll, und

c) zur Begründung einer eigenen Pfarrunterſtützungskaſſe zu verordnen Uns bewogen gefunden:

Zu a)

§. 1. Zur Erhaltung und Erhöhung des Ertrags der Pfarreien ſoll auf eine richtige, und mit dem möglichſt geringſten Aufwande verbundene Verwaltung des Kirchenvermögens Rückſicht genommen werden, damit, wenn die Ausgaben für die Reparatur der kirchlichen Gebäude und Geräthſchaften, für die Ausübung des Gottesdienſtes und ſonſtige Gegenſtände gedeckt ſind, das Ueberſchießende zu einem Capital aufgeſpart, und der Zins davon den Pfarrern überlaſſen werde.

§. 2. Um die wohlhabenden Kirchenglieder zu Stiftungen für kirchliche Zwecke geneigt zu machen, ſoll ſtets nach der Abſicht des Stifters eine zweckmäßige und gerechte Verwendung des Kirchenvermögens realiſirt werden.

§. 3. Durch eine angemeſſene Bekanntmachung der dürftigen Lage der Kirche und der Kirchendiener ſind wohlhabende und kinderloſe Pfarrgenoſſen durch die Pfarrer ſelbſt zu Vermächtniſſen und Schankungen zum Beſten der Kirche zu ermuntern.

§. 4. Bei Vertheilung vorhandener Gemeindegründe ſoll der Pfarrei der Theil eines Gemeindegliedes zufallen.

§. 5. Wenn gering dotirte Pfarreien, die ihren Pfarrern ein kärgliches, oder zum Unterhalte einer Familie gar nicht zureichendes Einkommen ſichern, nahe beiſammen liegen, ſo ſollen beide Pfarreien vereiniget werden, und die Einkünfte derſelben dem gemeinſchaftlichen Pfarrer entweder ausſchließlich zufallen, oder, wenn deſſen anſtändiges Auskommen feſtgeſetzt iſt, der Reſt zu andern kirchlichen Zwecken erhalten und verwendet werden.

Zu b)

§. 6. Zur Errichtung einer neuen Pfarrei wird nur dann die Einwilligung ertheilt werden, wenn

1) ein zureichender Fonds zur Unterhaltung der Kirchengebäude, der Pfarrwohnung, und zur Sicherung aller von der Ausübung des Gottesdienſtes abhängigen Ausgaben ausgemittelt iſt, und

2) für den Pfarrer auſſer der Wohnung ein reiner Ertrag von 500 fl. rhnl. an baarem Gelde, oder mit Einrechnung des Ertrags von Dienſtgründen, hergeſtellt iſt.

Zu c)

§. 7. Bei der Betrachtung nun, daß die Herſtellung eines Zuſtandes, wodurch jedem Pfarrer ein anſtändiges Einkommen verſchafft wird, nach den Localverhältniſſen der Pfarreien und der Pfarrgemeinden nicht immer realiſirt werden kann, und immer Religionslehrer vorhanden ſeyn werden, deren drückende Lage Anſpruch auf Unterſtützung macht, ſoll zu dieſem Zwecke eine eigene Pfarrunterſtützungskaſſe mit Ausdehnung auf alle in dem Grosherzogthume beſtehenden hülfsbedürftigen Pfarreien errichtet werden.

§. 8. Zu dem dazu erforderlichen Fond wollen Wir eine noch zu beſtimmende Summe jährlich auf eine gewiſſe Zahl von Jahren beitragen laſſen.

§. 9. Bei Erledigung einer Pfarrſtelle ſoll dieſelbe nach Ablauf des Nachſitzes, wenn der verſtorbene Pfarrer eine Wittwe oder Kinder hinterlaſſen hat, 12, 15, bis 18 Monate unbeſetzt bleiben. Im Falle aber dringende Umſtände deren frühere definitive Beſetzung erheiſchen, ſo ſoll die Adminiſtration wenigſtens ein ganzes Jahr dauern. Während der Vacatur ſoll die Pfarrei durch einen Vicar verſehen, dieſem aus deren Einkünften jährlich 300 bis 365 fl. auch 400 fl. nach Beſchaffenheit ſeiner Amtsgeſchäfte und des Dienſtertrags, zu ſeinem Unterhalte ausgeſetzt, der Ueberſchuß der Pfarreirevenüen aber, worüber eine genaue Rechnung zu führen iſt, auf die Zeit der Adminiſtration der Pfarrunterſtützungskaſſe überlaſſen werden.

§. 10. Jeder Pfarrer, dem eine Pfarrei übertragen wird, ſoll, wenn dieſelbe 400 fl. rhnl. abwirft, als Beitrag zur Unterſtützungskaſſe vier vom Hundert ein für allemal abgeben, und dieſe Abgabe bei einer Stelle zu 5—6—700 fl. rhnl. auf 5—6—7 Procent beſtimmt ſeyn, ſo wie der Beitrag nach der angeführten Steigerung erhöht wird.

§. 11. Wird dagegen ein Pfarrer auf eine einträglichere Pfarrei verſetzt werden, ſo ſollen alljährlich 5 Procent von dem Mehrertrage an die Unterſtützungskaſſe abgegeben werden.

§. 12. Wollen Wir, zur Beförderung der guten Sache, die jährlich bei Unſerm proteſtantiſchen Conſiſtorium fallenden Diſpenſationsgelder der Unterſtützungskaſſe überlaſſen.

§. 13. Für dieſelbe ſoll jedes Jahr in allen proteſtantiſchen Kirchen des Grosherzogthums, da es ſich um die Erhöhung und Verbeſſerung des pfarrlichen Zuſtandes des proteſtantiſchen Religionstheiles handelt, eine Collecte angeſtellt und der Ertrag dem Fonds zugewendet werden.

§. 14. Zur Verwaltung dieſer Kaſſe ſoll ein eigener Adminiſtrator aufgeſtellt werden, welcher jährlich Rechnung zu ſtellen hat, und dieſe ſoll dem proteſtantiſchen Conſiſtorium zur Einſicht vorgelegt werden, da die Kenntniß von deren Zuſtande zur Beſtimmung: ob, und wann irgend einem Pfarrer eine jährliche Unterſtützung zufließen ſoll? erforderlich iſt.

Würzburg den 4. Februar 1812.

(Würzburg. Regierungsbl. 1812. S. 25. ff.)

C.

Beſondere Inſtruction in Hinſicht der Einziehung und Verrechnung der Intercalarien.

§. 1. Jeder Pfarrverweſer, er ſey Pfarrer oder Candidat, hat ſogleich, nachdem ihm von dem Diſtrictsdecan der Auftrag zur Pfarrverweſung geſchehen iſt, die neueſte Faſſion über die Pfarreinkünfte aus der Pfarr-Regiſtratur zu erheben, oder, wenn die Faſſion allda nicht vorzufinden wäre, bei dem Diſtrictsdecanat um die Mittheilung aus den Decanatsacten nachzuſuchen.

§. 2. Die Faſſion giebt die Quellen an, aus welchen die Pfarreinkünfte fließen, oder woher ſie erhoben werden.

§. 3. Dieſe Einkünfte gehören entweder der Wittwe und den unverſorgten minorenen Kindern eines verſtorbenen Pfarrers als Nachſitz, oder der allgemeinen Unterſtützungsanſtalt für proteſtantiſche Geiſtliche des Königreichs Baiern als Intercalar-Revenüen.

§. 4. Der Nachſitz für die Wittwe und für die unverſorgten Kinder eines verſtorbenen Pfarrers iſt durch die allerhöchſte Verordnung vom 13. Auguſt 1811. beſtimmt. Der Nachſitz fängt von dem Todestage eines Pfarrers an, und dauert zwei Quartale. Mit der Einführung einer allgemeinen Wittwenpenſionsanſtalt iſt derſelbe aber auf ein Vierteljahr geſetzt.*)

§. 5. In dem Fall eines Nachſitzes muß der Pfarrverweſer bei Zeiten Vorkehrung treffen, daß an die Wittwe und an die unverſorgten minorenen Kinder eines Geiſtlichen weder aus königlichen- noch aus Stiftungscaſſen irgend etwas auf eine längere Zeit bezahlt werde, als auf die Dauer des Nachſitzes kommt.

§. 6. Für die Abtheilung der Pfarreinkünfte zwiſchen den zum Nachſitz gelangenden Relicten der verſtorbenen Geiſtlichen, und der zum Bezug der Intercalareinkünfte berechtigten Unterſtützungsanſtalt für proteſtantiſche Geiſtliche iſt folgende Verordnung**) gegeben:

a) Für alle aus Staats- und Stiftungsmitteln herfließenden Theile der Pfarrbeſoldung an Geld und Naturalien wird das Etatsjahr vom 1. October bis zum letzten September zum Rechnungstermin beſtimmt.

b) Alle Pfarrbeſoldungsbezüge an Dominical- und Ruſticalrenten, an Sammlungen, dann Geld- und Naturalconcurrenzen der Gemeinden werden nach dem Kalenderjahre vom erſten Januar bis letzten December berechnet.

c) Alle Accidentien, Laudemien, Stolarien und freiwilligen Geſchenke werden ohne Abtheilung dem Percipienten überlaſſen, in deſſen Periode des Bezugs der Pfarreinkünfte der Anfall derſelben ſich ereignet.

d) Unter dem Percipienten wird aber nicht der Pfarrverweſer, es ſey derſelbe ein nun ſchon angeſtellter Pfarrer oder ein Candidat, ſondern entweder die Wittwe und die unverſorgten minorenen Kinder eines verſtorbenen Geiſtlichen, ſo lange als deren Nachſitz dauert, oder nach Beendigung des Nachſitzes die allgemeine Unterſtützungsanſtalt verſtanden.

---

*) S. hierüber die betreffenden Verordnungen.

**) S. Regierungsbl. 1813. S. 326. ff.

e) Der Laudemialbezug wird noch näher dahin beſtimmt, daß Sterbhandlöhner demjenigen Theil zufallen, welcher in der Stunde des Abſterbens des Beſitzers eines zur Pfarrei ſterbhandlohnspflichtigen Gült- oder Grundſtückes, in dem Bezug der Pfarreinkünfte iſt.

f) Eben dieß gilt auch von den Erbs- oder Uebernahms- dann Einſitzhandlöhnern, welche durch das Abſterben eines zur Pfarre gehörigen Grundholdens fällig werden, und von der Wittwe, wenn ſie für ſich oder mit ihren Kindern forthauſen oder ſich wieder verehelichen will, ohne daß ihr zweiter Ehewirth das Gut kauft und alleiniger Eigenthümer wird, bezahlt werden müſſen. Dieſe Erb- oder Uebernahms-Handlöhner, oder wie ſie nach Provinzialausdrücken genannt werden mögen, wenn ſie durch das Abſterben eines Pfarrei-Grundholden fällig werden, gehören dem Theil, welcher in der Stunde des Abſterbens des Grundholdens in dem Bezug der Pfarreinkünfte iſt.

g) Bei Kaufshandlöhnern hingegen entſcheidet der Tag des vorgegangenen Kaufcontracts, es mag nun derſelbe ſogleich oder auch ſpäter bei derjenigen Behörde, welche die gerichtliche Beſtätigung hierüber zu ertheilen hat, angezeigt werden, und die gerichtliche Beſtätigung mag erfolgen, wenn ſie wolle.

h) Bei der Regulirung der Handlöhner aus den Kauf- oder Uebernahmsſummen ſind die nämlichen Normen, welche die königlichen Stiftungsadminiſtrationen zu beobachten haben, in Anwendung zu bringen.

i) Holzbeſoldungen werden nach dem Etatsjahre vom erſten October bis letzten September, und zwar in der Art berechnet, daß davon zwei Drittheile auf die ſechs Wintermonate vom erſten October bis letzten März, ein Drittheil aber auf die ſechs Sommermonate vom erſten April bis letzten September zuzutheilen iſt.

Es wird dabei, da die Holzabgaben in dem Frühjahre geſchehen, angenommen, daß alle Holzbeſoldungen im Voraus geleiſtet werden; wonach alſo, wenn z. B. ein Pfarrer aus dem Holzſchlag im Jahre $18\frac{1}{1}\frac{2}{3}$ ſechs Maas Holz zu erhalten hätte,

v i e r Klafter auf die ſechs Wintermonate und zwar October 1812 bis März 1813, und

z w e i Klafter auf die ſechs Sommermonate April bis September 1813, kommen, und nach dieſer Beſtimmung in der Nachſitzperiode vertheilt werden.*)

§. 7. Inſofern bei dem Abſterben eines Beſitzers zur Pfarrei grundbarer Güter oder Stücke, oder bei dem Verkaufe derſelben der Werth oder Kaufſchilling derſelben ganz oder zum Theil in das Vermögen einer auswärtigen Perſon übergienge, gegen deren Herrſchaft der Nachſteuerbezug noch beſtünde, ſo hat der Pfarrverweſer auf den Fall, wenn der Pfarrei das Recht einer Nachſteuererhebung zuſtehen ſollte, bei dem, die Theilung regulirenden, oder die Kaufsbeſtätigung ertheilenden Landgerichte um einen Auszug des Theilungsreceſſes oder des Kaufsprotokolls anzuſuchen, und auf dem Grunde deſſelben die Nachſteuer von dem in das Ausland gehenden Betrag zu erheben und einzuziehen.

§. 8. Güter und Zehendverpachtungen müſſen eben ſo, wie der Verkauf der Naturalien mittels öffentlichen Aufſtrichs und salva ratificatione geſchehen. Die dießfalſigen Verhandlungen ſind in der nämlichen Form aufzunehmen, wie dieß von den königl. Stiftungsadminiſtrationen geſchieht; ſodann aber mit Bericht an das Diſtrictsdecanat und von dieſem an das königliche Generaldecanat zu bringen, und die Ratification nachzuſuchen.

§. 9. Für den Bezug der E i n n a h m e n hat ſich der Pfarrverweſer ein Manual anzulegen, in welchem alles eingetra-

*) Nach einer a. h. Entſchl. vom 31. Auguſt 1816. ſind

a) „im Fall für das Beſoldungsholz bei einer oder der andern Pfarrei ein anderer Perceptions- und Verrechnungstermin beſtehen ſollte, die Beträge mit Rückſicht des Perzeptionstermins und der Etatsperiode in der Art zur Verrechnung zu bringen, daß, wenn z. B. ein Pfarrer für den Termin Martini, d. i. von Martini 1815 bis dahin 1816 — 12 Klafter Holz zu fordern hätte, für die Etatsperiode 1816 bis 1817 — $1\frac{11}{36}$ Klafter zu verrechnen bleiben;" und

b) „können bei dem Holz aus Pfarrwaldungen, oder aus Forſtrechten die nämlichen Verhältniſſe, wie bei dem Beſoldungsholze, wenn ſich der Perceptionstermin hiernach bildet, Platz greifen."

gen werden muß, was in der Intercalarperiode erhoben werden kann, und für den Lauf derſelben erhoben werden ſoll.

Dieſes Manual muß (nach dem beiliegenden Schema gefertiget ſeyn, und) folgende Einnahmsrubriken haben:

a) aus ſtändigem Gehalte,
b) aus Zinſen von den zur Pfarrei geſtifteten Capitalien, wovon der Zinsertrag einem jedesmaligen Pfarrer zuſteht,
c) aus dem Ertrage der Realitäten,
d) aus dem Ertrage der Rechte,
e) aus den Einnahmen für beſonders bezahlt werdende Dienſtverrichtungen, und
f) aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen der Gemeinde.

§. 10. An Ausgabsrubriken kommen diejenigen Poſten zum Vortrag, welche in der Faſſion als fixirte oder beſtändige Ausgaben beſtimmt ſind, wie z. B. Paſſivreichniſſe vom nutzbaren Eigenthume, zu welchen noch die Poſitionen

a) an Steuern von Dominical- und Ruſticalrenten,
b) an Unterſtützungsabgaben von 1 pr. Cent zu dem Inſtitut, und
c) an Vicariatsgehalt, geſetzt werden.

§. 11. Auſſer dem Manual hat der Pfarrverweſer aber auch ein Tagbuch zu halten, in welches die Einnahmen und Ausgaben, wie ſie von Zeit zu Zeit vorkommen, eingetragen werden.

§. 12. Feſtſtehende Ausgaben bedürfen zu ihrer Verrechnung außer der Quittung von dem Empfänger keines Mandats; außerordentliche Abgaben hingegen, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, darf der Pfarrverweſer, ohne dazu von dem königlichen Generaldecanate Erlaubniß zu haben, bei Vermeidung der eigenen Vertretung nicht beſtreiten.

Sollten deren einige vorkommen, ſo ſind ſelbige zuſammen zuſtellen, und durch das Diſtrictsdecanat die Genehmigung des königlichen Generaldecanats zu bewirken.

§. 13. So oft der Vicar von den eingegangenen Revenüen, nach Abzug des ihm bewilligten und von Monat zu Monat zu beziehenden Gehalts, 50 fl. übrig hat, muß er an die Admini-

ſtration der allgemeinen Unterſtützungsanſtalt Anzeige erſtatten, welche ihn hierauf anweiſen wird, ob dieſer Revenüenüberſchuß unmittelbar an die Unterſtützungsanſtalt eingeſendet, oder an die Diſtricts-Stiftungsadminiſtration zur Verrechnung abgegeben werden ſolle. *)

Mit dem Schluſſe der Intercalarperiode iſt jedoch der ganze Ueberreſt abzuliefern.

§. 14. Da es mehrere Pfarreien giebt, bei welchen Realitäten ſich befinden, ſo von den bisherigen Pfarrern in eigener Regie benützt worden ſind, und wo die Fortſetzung der Feldwirthſchaft aus ökonomiſchen Gründen durch die Intercalarperiode nicht unterbrochen werden darf, ſo wird hinſichtlich aller in eigener Regie bewirthſchafteten Gegenſtände verordnet, daß deren Benützung in der beſtandenen Art fortgeſetzt, und von der Wittwe und den Relicten des verſtorbenen Pfarrers dem Nachfolger, — ſoferne derſelbe vor dem Anfange der Schnitterndte bereits aufgezogen ſeyn wird, und da man vorausſetzt, daß jeder Geiſtliche, welcher ſich um eine Oeconomiepfarrei bewirbt, die Oeconomie wenigſtens ein paar Jahre beizubehalten gedenkt, — um den faſſionirten Ertrag und gegen Erſtattung des Pflugrechts oder der Beſtellungskoſten übergeben werde.

Der neue Pfarrer muß die Realitäten übernehmen und der Wittwe oder den nachſitzfähigen Relicten die Beſtellungskoſten entweder nach einem gütlichen Uebereinkommen, welches der Diſtrictsdecan wo möglich zu bewirken hat, oder in deſſen Entſtehung nach dem Urtheile zweier ſachkundiger Landwirthe vergüten, hernach aber von dem faſſionirten Ertrag

a) der Wittwe oder den Relicten, und

b) der Unterſtützungsanſtalt

den nach dem Kalenderjahr auf den Nachſitz und die Intercalarperiode berechnet werdenden Antheil vergüten.

---

*) Eine ſpätere Entſchließung (v. 18. Juni 1819.) beſtimmt: „daß unter Leitung des Decanats ein Kirchenälteſter oder Gemeindevorſteher zur Mitaufſicht über die Erhebung und Verwahrung der Intercalarien beſtellt und ſobald über 25 Fl. vorräthig ſind, das Geld zum Decanat — und von dieſem an die Adminiſtration in Nürnberg abgeliefert — oder durch Abrechnung mit derſelben der Bezug für die Unterſtützungskaſſe möglichſt geſichert und beſchleunigt werden ſoll.“

Schließt ſich hingegen der Nachſitz erſt nach vollzogener Erndte, ſo bleibt der Wittwe der ganze Naturalbezug, und ſie zahlt alsdann von der Summe des faſſionirten Ertrags an die Unterſtützungsanſtalt für ſo viel Monate und Tage, als die Intercalarperiode dauert, und der neue Pfarrer, wenn derſelbe noch vor dem Schluſſe des Kalenderjahrs aufzieht, erhält die ihm von dem Tage ſeines Aufzugs an zuſtehende Rate. Sollte aber der fatirte Ertrag wegen allenfallſigen Mißwachſes oder allzuniedrigen Preiſes der Naturalien dem einen oder andern Theile beſchädigend ſeyn, ſo iſt entweder eine pflichtmäßige Schätzung oder der Naturalertrag dergleichen Realitäten zum Grund zu legen, auf welchen letzteren Fall eine Ertragsberechnung zum Behuf der Abtheilung herzuſtellen iſt.

§. 15. Gleich nach Endigung des Vicariats iſt die Rechnung zu fertigen und nebſt allen Beilagen, wozu auch die Nachweiſungen über die geſchehene Ablieferung des Rentenüberſchuſſes gehören, an das Diſtrictsdecanat zu übergeben, welches ſelbige, beſonders in Hinſicht der verrechneten Einnahme für bezahlt gewordene Dienſtverrichtungen, mit den Kirchenbüchern controllirt, ſodann mit dem Zeugniß, daß alles unter deſſen Aufſicht geſchehen ſey, beſtätiget, und dem königlichen Generaldecanate vorlegt, allwo die Rechnung revidirt und nach erhaltener Erledigung an das Diſtrictsdecanat zurückgeſendet, und von dieſem hierauf ſammt den allenfallſigen Reviſionsverhandlungen und der erhaltenen Decharge der Unterſtützungsanſtalt übergeben wird.

§. 16. Zur gleichförmigen Herſtellung der Rechnungen iſt ein Schema gefertiget, welches mit dieſer Inſtruction von den königlichen Generaldecanaten den Diſtrictsdecanen zum erforderlichen Gebrauch zugeſendet wird. *)

§. 17. Für die Intercalarperiode wird nur eine Rechnung gefertigt; Reſte dürfen bei ſelbiger nicht ſtatt finden, außer bei Handlohns- und Nachſteuergefällen und den Raten aus Dominical- und Ruſticalrenten, welche erſt nach dem Schluſſe der Intercalarperiode zahlbar ſind.

*) S. Beilage D. am Schluß dieſes Abſchnitts.

Die übrigen Einnahmen muß der Rendant in Zeiten beitreiben, und gegen ſäumige Zahler, wenn bei ſelbigen keine gütliche Erinnerung fruchtet, die treffende königliche Juſtizbehörde um richterliche Hülfe angehen; falls aber auch dieſe ſich ſäumig erweiſen ſollte, iſt davon die Anzeige an das königliche Generaldecanat zu erſtatten, welches die geeigneten Verfügungen alsdann zu treffen wiſſen wird; widrigenfalls hat der Rendant zu gewärtigen, daß ihm die Reſte zur Laſt fallen.

§. 18. Hiernächſt findet nur eine dreimalige Beantwortung der Notaten ſtatt, und wenn in der dritten nicht alles abgemacht und juſtificirt iſt, ſollen alsdann die noch bleibenden Defecte in contumaciam et in vim judicati dem Rendanten zur eigenen Vertretung gelegt und von ſelbigem beigetrieben werden. *)

Nach dieſen Beſtimmungen haben ſich die zu vakanten Pfarren jedesmal beſtellten Vicarien pünctlichſt zu achten.

München, den 14. Auguſt 1813.

d.

Beitreibung der Bezüge der Unterſtützungsanſtalten.

Auf den Bericht des königlichen Conſiſtoriums zu Ansbach vom 7. September — die Beitreibung der Bezüge der allgemeinen Pfarrunterſtützungsanſtalt betreffend — wird zur Entſchließung eröffnet ꝛc. ꝛc.

Daß allerdings die Nachtheile unverkennbar einleuchten, welche der Pfarrunterſtützungsanſtalt dadurch zugehen würden, wenn über jeden, auch unumwunden anerkannten Rückſtand an Zahlungen in dieſe Caſſe von Pfarrern oder Vicarien, ſelbſt von fremden bei Intercalarverrechnungen geſetzwidrig an ſich gezo-

*) „Ein Erlaß von Intercalarſchulden, welche aus Mangel der Aufſicht des Decanats, aus Nachläſſigkeit in Stellung und Reviſion der Intercalarrechnung und aus Nachſicht gegen die vicarirenden oder neueintretenden Geiſtlichen ihren Urſprung nehmen, findet durchaus nicht ſtatt.“ (Gemäß Entſchl. v. 18. Juni 1819.)

genen Geldern, eine Beſchlagnahme auf die Einkünfte der Geiſtlichen nur im gerichtlichen Wege ſtatt finden könnte, weil dazu die Aufſtellung eines eigenen Anwaltes für die Unterſtützungsanſtalt, die Zahlung vieler gerichtlichen Sporteln bei der Anrufung um förmliche gerichtliche Beſchlaglegung, und bei den daraus hervorgehenden weitern Requiſitionen nöthig wäre und nicht ſelten nach langem Verzug und vielen verurſachten Koſten für die Schuldner, wie für die fordernde Anſtalt, noch am Ende gänzlicher Einbuß der Forderung und der Gerichtskoſten dem Inſtitut zur Laſt fallen, und deſſen gänzlichen Ruin herbeiführen könnte;

daß daher bei unwiderſprochenen Forderungen der Pfarrunterſtützungs- und Pfarrwittwen-Anſtalt an Geiſtliche, Vicarien oder Rendanten der ihr geſetzlich zufließenden Bezüge, mit Vermeidung gerichtlicher Weitläufigkeiten, die Requiſition zur Beſchlagnahme eines Theils des Einkommens der Debenten unmittelbar an die treffenden Oberadminiſtrativ-Stellen durch Anſchreiben zu richten ſey, jedoch mit Beobachtung des in Abſchrift hier anliegenden §. 3. der Verfügung in ähnlichem Betreff vom 1. Juni 1816.*) Die königlichen Regierungen werden nicht anſtehen, ſolchen Requiſitionen wirkſamen Erfolg zu geben, da denſelben das Intereſſe jener wohlthätigen Anſtalten, wenn ſie gleich unter der ſpeciellen Verwaltung des proteſtantiſchen Conſiſtoriums ſtehen, doch nie als ein fremdartiges erſcheinen kann.

Das Conſiſtorium zu Baireuth iſt von dieſer Verfügung durch Abſchrift unter heutigem Datum gleichfalls in Kenntniß geſetzt worden, deren genaue Befolgung daher in allen treffenden Fällen erwartet wird.

München den 30. September 1819.

*) 3) „Ueberhaupt ſind dergleichen Forderungen der Unterſtützungsanſtalt zwar „pünctlich und ernſtlich einzutreiben, und wo verſchuldete Saumſeligkeit „in Entrichtung derſelben ſtatt findet, auch durch Beſchlaglegung auf „Beſoldungstheile der Geiſtlichen aus Stiftungs- und Aerarialkaſſen, „oder aus Ruſtical- und Dominicalrenten zu erheben; eine gerichtliche „Auspfändung der Habſeligkeiten eines Pfarrers aber, wodurch ſeine „Erhaltung, ſeine Amtsehre und ſeine amtliche Wirkſamkeit weſentlich „beeinträchtiget wird, iſt nicht zu geſtatten.“

IV.

Unterſtützungsanſtalten für die Wittwen der Geiſtlichen.

a.

Bildung der Wittwenkaſſe in Nürnberg.

1.

Um die ſchon früher von Uns anbefohlene, durch die Zeitverhältniſſe aber in der Ausführung verhinderte Errichtung einer allgemeinen Unterſtützungsanſtalt für die Wittwen proteſtantiſcher Geiſtlichen zu Stande zu bringen, haben Wir derſelben unterm 20. Februar 1811. die Hälfte der Capitalien der evangeliſchen Collectencaſſe zugewieſen, um dadurch den Grund zur Bildung eines ergiebigen Fonds zu legen. Da aber hiedurch das Bedürfniß ſo vieler größtentheils armer Wittwen nicht hinreichend befriediget werden kann, ſo haben Wir es für eben ſo billig, als nöthig erachtet, alle diejenigen zu Beiträgen an dieſe Anſtalt anzuhalten, welche entweder daraus einen unmittelbaren Nutzen für die Ihrigen zu erwarten haben, oder welchen nach ihren Verhältniſſen die Sorge für die Hinterbliebenen der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit, wenigſtens zum Theil, obliegt.

Demnach verordnen Wir:

1) Von dem Anfange des Etatsjahres $18\frac{12}{13}$ an iſt von jeder ſtabilen geiſtlichen proteſtantiſchen Stelle, unmittelbaren und mittelbaren Patronates, Ein Procent des reinen Ertrages in halbjährigen Raten an die allgemeine Pfarrwittwenkaſſe jährlich zu entrichten, wobei die neueſten approbirten Faſſionen zum Grunde zu legen ſind.

2) Dieſer Abgabe unterliegen auch die Perſonalzulagen der Geiſtlichen, nicht aber die Functionsgehalte, z. B. der Decane ꝛc. *)

*) In einer nachgefolgten Entſchl. v. 8. October 1814 iſt beſonders ausgeſprochen worden, daß a) „auch Decanatsſtellen von der eigentlichen Pfarr-

3) Dagegen haben von dem oben beſtimmten Termine an alle Beiträge an Privat- Wittwen- und Capitelscaſſen aufzuhören.

4) Die Decanate haben dieſe Beiträge in halbjährigen Friſten den 1. April und 1. October von ihren Capitularen zu erheben, und an das Localcommiſſariat der Stadt Nürnberg, als hiemit ernannte Ober-Adminiſtration der allgemeinen Pfarrwittwencaſſe, *) einzuſenden.

5) Da die proteſtantiſchen Privat- Patronatspfarrer ſowohl in der Beförderung auf unmittelbare Stellen, als in der Theilnahme ihrer Wittwen an dieſer Unterſtützungsanſtalt, den unmittelbaren Pfarrern gleichgehalten werden; ſo iſt es billig, daß auch die Privatpatronen die allgemeine Pfarrwittwencaſſe, welche ihnen die Verſorgung ihrer geiſtlichen Wittwen abnimmt, durch Beiträge unterſtützen. Die Generalcommiſſariate haben daher ſämmtliche Privatpatronen ihrer Kreiſe, welche dem Herkommen gemäß, oder aus irgend einem Verbindlichkeitstitel Penſionen an ihre Pfarrerswittwen entweder wirklich abreichen, oder in vorkommenden Fällen abzureichen ſchuldig ſind, zu ſolchen jährlichen Beiträgen aufzumuntern, hierüber ihre Erklärung abzufordern, und dieſelbe in Bälde einzuſenden.

6) Ferner zahlt jedes Privat-Patronats-Kirchen-Aerar von jenem Termine an, jährlich fünf Gulden an die allgemeine Pfarrwittwencaſſe, wovon nur diejenigen ausgenommen ſeyn ſollen, welche gegenwärtig entweder eine Abgabe an eine Pfarrerswittwe zu leiſten, oder ein erwieſenes Deficit haben, beide jedoch nur in ſo lange, als die eine oder das andere dauern wird.

7) Für die Erhebung dieſer beiden letztgenannten Arten von Beiträgen hat das betreffende Generalcommiſſariat zu ſorgen, und dieſelben an die aufgeſtellte Oberadminiſtration *) einzuſenden.

8) Aus den ſich hieraus bildenden Revenüen ſoll einſtweilen jeder Pfarrerswittwe, wenn ſie dermalen nicht ſchon mehr

---

beſoldung die Beiträge zu entrichten haben," und b) „daß in Anſehung unverheiratheter Geiſtlichen keine Ausnahme ſtatt finde."

*) Nunmehr an die Adminiſtration der Anſtalt ſelbſt.

bezieht, eine jährliche Unterſtützung von wenigſtens 50 fl. geſchöpft, und dieſe in der Folge, bei vollkommener Bildung der allgemeinen Pfarrwittwenkaſſe, auf wenigſtens 100 fl. erhöhet werden. *)

München den 3. Februar 1814.

(Regsbl. 1814. S. 265. ff.)

2.

Nachdem Wir unterm 26. December v. J. die Einführung eines neuen Geſangbuches für ſämmtliche proteſtantiſche Gemeinden Unſeres Königreiches genehmigt haben; ſo finden Wir Uns nunmehr bewogen, zur beſſern Begründung einer Verſorgungsanſtalt für Pfarrers-Wittwen und Waiſen das Privilegium auf dieſes Geſangbuch ſowohl, als auf alle noch erſcheinenden liturgiſchen Schriften zum kirchlichen Gebrauche, ſo wie auf die proteſtantiſchen Religionsbücher zum Unterrichte in Schulen, der zu errichtenden allgemeinen Pfarrwittwencaſſe zu verleihen.

Wir ertheilen daher dieſer allgemeinen Pfarrwittwencaſſe das Recht, die obgedachten Bücher zur Erzielung der möglich wohlfeilſten Preiſe und der nöthigen Gleichförmigkeit, ganz allein zu verlegen, zu drucken, auszugeben und feil zu haben, und dieſelben durch ihre aufgeſtellten Kommiſſionarien im ganzen Königreiche verkaufen zu laſſen.

Demzufolge verbieten Wir allen Unſern Unterthanen, inſonderheit aber allen in Unſern Staaten angeſeſſenen Buchdruckern und Buchhändlern, bei Vermeidung Unſerer allerhöch-

*) 1) In einer nachgefolgten Entſchließung vom 5. Jänner 1816 wurde beſtimmt, daß a) „Pfarrerstöchter keinen Anſpruch auf Penſion aus dieſer Caſſe zu machen haben, jedoch auf die Unterſtützung ſolcher unvermögenden Töchter aus Kultus- und Wohlthätigkeitsſtiftungen Rückſicht genommen werden ſoll; b) daß alle Wittwen der an Würtemberg übergegangenen Pfarrer mit ihren Penſionsgeſuchen an die K. Würtemberg. Regierung zu verweiſen ſeyen.“

2) Eine ſpätere Entſchließung vom 26. Februar 1817 ſpricht aus: „daß die Penſionsbezüge der Pfarrerswittwen keinem Klaſſenſtempel unterliegen.“

ſten Ungnade und einer Strafe von Einhundert Ducaten, wovon jedesmal die Hälfte Unſerer Staatskaſſe, die andere Hälfte aber der allgemeinen Pfarrwittwenkaſſe zufallen ſoll, ſich unter keinerlei Form, weder mittel- oder unmittelbar, einen Nachdruck oder Debit gemeldter Bücher und Schriften zu erlauben. Zugleich ermächtigen Wir die allgemeine Pfarrwittwencaſſe-Adminiſtration zur Sicherung dieſes Privilegiums, bei verſpürten Eingriffen mit Hilfe Unſerer Obrigkeiten gegen die Beeinträchtigenden einzuſchreiten, die unrechtmäßigen Auflagen wegnehmen zu laſſen und nach den darüber erhaltenen Weiſungen damit zu ſchalten; weßwegen auch zu Jedermanns Kenntniß und Warnung die in dem Verlage der Pfarrwittwencaſſe erſcheinenden Schriften mit einem beſondern Stempel vor der Abgabe bezeichnet werden ſollen. Gegeben München den 4. Auguſt 1811.

(Regierungsbl. 1811. S. 961. ff.)

b.

Regulativ über die Wittwencaſſe für den Rheinkreis.

(Genehmigt durch a. h. Entſchl. v. 15. December 1818.)

Se. Königl. Majeſtät haben in der Ueberzeugung, daß die Bildung eines Fonds zur Unterſtützung der Wittwen und Waiſen der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit als eine der dringendſten und wohlthätigſten Anſtalten zu achten ſey, ſchon unter dem 13. Juni 1817 zu genehmigen geruhet, daß vom Jahre 1817 angefangen, ſämmtliche Intercalarfrüchte und Vacanzeinkünfte der proteſtantiſchen Pfarreien im Rheinkreiſe, nach Abzug der Laſten, zu dieſem Fonds verwendet werden ſollen.

Um nunmehr dieſem Fonds ſeine vollkommene Ausbildung und Beſtimmung zu geben, werden nach erhaltener allerhöchſter Genehmigung folgende Verfügungen getroffen:

Art. 1. Der Fonds wird gebildet:

a) aus den Quartalbeſoldungen von jeder durch den Tod erledigten Pfarrei. Zu dieſem Ende werden die auf ſolche Art vacant gewordenen Pfarreien, nach geendigtem Nachſitze, Ein Vierteljahr zum Beſten der Wittwencaſſe von den Diöceſanen unentgeldlich verſehen, und der Ertrag dieſes Quartals an den Wittwenfonds abgeliefert;

b) aus

b) aus dem Antheile, welchen die Pfarrwittwencaſſe an den Intercalarfrüchten erledigter Pfarreien, nach den Beſtimmungen vom 9. Februar 1818*) zu beziehen hat;
c) aus den anfänglichen und jährlichen Beiträgen der proteſtantiſchen Geiſtlichen; **)
d) aus andern zufälligen Einkünften.

Art. 2. Alle neuangehende Pfarrer haben eine Einlage zu entrichten, welche nach den vier Claſſen, in welche die Pfarreien durch die Conſiſtorialverordnung vom 9. September 1815. §. 12. abgetheilt ſind, ***) verſchieden iſt, und bei der erſten Klaſſe 50, bei der zweiten 100, bei der dritten 150 und bei der vierten 200 Gulden beträgt.

Die Einlage geſchieht vor der Verpflichtung und vor dem Antritte des Pfarramtes, in baarem Gelde, oder durch hinreichend verſicherte Obligationen. Bei zureichender Bürgſchaft kann die Friſt eines Jahres, jedoch verzinslich, geſtattet werden.

Art. 3. Die Individuen des Conſiſtoriums, welche keine Geiſtlichen ſind, Vicare, Pfarrcandidaten, ſo wie die Lehrer an den höhern und niedern Studien- und Schulanſtalten, können an dieſer Anſtalt keinen Antheil nehmen.

Art. 4. Die dermal ſchon angeſtellten Pfarrer können an den Vortheilen der Anſtalt ebenfalls Theil nehmen, wenn ſie die oben angezeigte Gebühr entrichten, und ſich im Lauf des Jahrs 1819 hiezu erklären. Später hängt es von den Umſtänden und der Bewilligung des Conſiſtoriums ab, ob der Beitritt mit Nachzahlung des Capitals, der Zinſen und der jährlichen Beiträge noch geſtattet werden könne.

Art. 5. Wird ein Pfarrer, welcher der Anſtalt zugeſellet iſt, auf eine Pfarrei höherer Claſſe befördert, ſo hat er den Mehrbetrag der Einlage zu entrichten. Die Beförderung eines der Anſtalt nicht angehörigen Pfarrers kann nur mit der Bedingung ſeines Beitritts erfolgen.

*) Amtsbl. des Rheinkreiſes 1818. S. 283.

**) „Ohne Rückſicht, ob die Geiſtlichen unverheirathet oder verehelicht ſind.“

***) I. Claſſe: 500 — 1000 Fr. II. Claſſe: 1000 — 1500. Fr. III. Claſſe 1500 — 2000 Fr. IV. Claſſe: 2000 Fr. und drüber.

Art. 6. Der jährliche Beitrag wird von dem Jahre, in welchem der Beitritt geſchieht, mit Einſchluſſe deſſelben gerechnet, und beträgt bei den Pfarreien erſter Claſſe 6, bei der zweiten Claſſe 8, bei der dritten 10, und bei der vierten 12 Gulden.

Dieſer Betrag wird in halbjährigen Raten durch Abzug an dem Staatsgehalte eingebracht.

Art. 7. Am Erndtefeſte ſoll jährlich in allen evangeliſchen Kirchen eine Collecte für den Penſionsfonds am Vor- und Nachmittage veranſtaltet werden, welche von den Pfarrern und Kirchenvorſtehern an die Inſpection, und von dieſer an den Penſionsfonds einzubefördern iſt.

Art. 8. Dem Penſionsfonds wird der Verlag aller allgemein vorgeſchriebenen Religionsbücher für den Rheinkreis eingeräumt.

Art. 9. Alle Verbindung mit dieſem Penſionsfonds wird ohne Entſchädigung gelöſet: durch Emigration, durch freiwillige Reſignation, ohne hiezu durch Gebrechen oder Altersſchwäche veranlaßt zu ſeyn, durch Veränderung des geiſtlichen Standes, durch Remotion. In dem letztern Falle kann der Penſionsanſpruch für die Wittwe und Kinder durch richtige Fortbezahlung der jährlichen Beiträge erhalten werden.

Art. 10. Der Wittwengehalt beträgt ohne Unterſchied der Claſſen jährlich 120 Gulden, und jedes minderjährige Kind, mit Ausſchluß der angeheiratheten, erhält noch beſonders zu einem Unterhaltsbeitrage als einfache Waiſe den fünften Theil, und als doppelte Waiſe drei Zehentheile des Wittwengehalts. Der Bezug beginnt nach vollendetem Nachſitze. So lange die Stiefmutter lebt, werden die Kinder erſter Ehe nur als einfache Waiſen betrachtet.

Art. 11. Die Penſion der Wittwe hört auf: bei ihrer Emigration, oder Eintritt in eine folgende Ehe, oder bei notoriſch laſterhafter Aufführung; auch kann keine geſchiedene Ehefrau Anſpruch auf Penſion machen. Zieht aber die Eheſcheidung eines Pfarrers deſſen Dienſtentſetzung nach ſich, ſo behält die ſchuldlos geſchiedene Ehefrau ihre Anſprüche auf die Wittwencaſſe, vorausgeſetzt, daß ſie den jährlichen Beitrag bis zum Tode ihres geſchiedenen Gatten entrichtet.

Die Penſionen der Waiſen erlöſchen: bei ihrer Emigration, bei erlangter Majorennität, bei einer allenfalls ſchon früher erlangten Verſorgung, bei notoriſch laſterhafter Aufführung.

Art. 12. Die Eheſcheidung und der Eintritt der Wittwe in eine folgende Ehe benimmt den Waiſen den Anſpruch nicht, welchen ſie ohne eine ſolche Veränderung haben würden, und ſolche Waiſen, welche wegen phyſiſcher Gebrechen ſich durchaus keinen Unterhalt verſchaffen können, ſollen auch nach erlangter Volljährigkeit ihren Gehalt als einfache oder doppelte Waiſen fortbeziehen, bis entweder ihre Gebrechen gehoben ſind, oder ihr Unterhalt auf andere Weiſe geſichert iſt.

Art. 13. Im Allgemeinen wird beſtimmt, daß alle Penſionen mit dem Sterbemonate erlöſchen.

Art. 14. Ausländiſche Geiſtliche können an dieſer, aus Staats- und Landeseinkünften fundirten Anſtalt keinen Theil nehmen. Jedoch bleiben inländiſche Geiſtliche, welche mit landesfürſtlicher Bewilligung eine auswärtige Pfarrei annehmen, im Verbande mit derſelben, wenn ihnen der Rücktritt ins Vaterland vorbehalten worden, und ſie ihren jährlichen Beitrag nach Verhältniß ihrer auswärtigen Stelle fortbezahlen. Damit der Wittwencaſſe ihr Quartal geſichert bleibe, ſo bezieht ſie daſſelbe in dieſem Falle von der durch den Austritt in fremde Dienſte erledigten Pfarrei.

Art. 15. Die Penſionen, Wittwen- und Waiſengehalte werden, wie andere Staatspenſionen, quartalweiſe bezahlt; — ſie können nach §. 582. der Gerichtsordnung nicht mit Arreſt belegt werden.

Art. 16. Die Direction und Aufſicht auf den Penſionsfonds wird von dem proteſtantiſchen Conſiſtorium geführt; daſſelbe erkennt über die Anlegung und Aufkündigung der Capitalien, weiſet die Penſionen an, entſcheidet alle vorkommenden Conteſtationen, und ſchließt die jährliche Rechnung ab.

Art. 17. Die Verwaltung des Fonds und die Beſorgung der Einnahmen und Ausgaben wird einem Rechner, unter zureichender Caution und gegen verhältnißmäßige Belohnung, an-

vertraut. Die Vertheilung der Penſionen geſchieht durch den Diſtrictsinſpector. Am Schluſſe des Jahrs ſoll die Rechnung durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Art. 18. Nach Verlauf von drei Jahren ſollen alle Rechnungen zuſammengeſtellt, den Specialſynoden vorgelegt und ermeſſen werden, welche Abänderungen entweder zur Erhaltung des Inſtituts, oder zu größeren Vortheilen der Theilnehmer getroffen werden können. Die ſich hierbei ergebenden Vorſchläge und Anträge ſollen ſodann durch das Conſiſtorium zur allerhöchſten Genehmigung eingeſandt werden.

Art. 19. Alle im Rheinkreiſe beſtehenden beſondern Wittwencaſſen können neben dieſer allgemeinen Anſtalt, ſo weit ſie den obigen Beſtimmungen nicht widerſtreiten, fortbeſtehen, in ſofern die Theilnehmer nicht zweckmäßiger finden, unter Vorbehalt der ihnen oder den Ihrigen davon zuſtehenden Vortheile, ihre Privatanſtalt mit der Allgemeinen zu vereinigen.

Die Wittwencaſſen des ehemaligen Herzogthums Zweibrücken, welche gleich bei ihrer Errichtung der Leitung und Direction des Conſiſtoriums zu Zweibrücken übergeben wurden, ſollen inſonderheit unter die Leitung und Aufſicht des proteſtantiſchen Conſiſtoriums wieder geſtellt werden.

(Amtsbl. d. Rheinkr. 1819. S. 4. ff.)

---

c.

Nachſitz der Relicten von Geiſtlichen.

1.

Um in ſämmtlichen Theilen Unſers Königreiches in Anſehung des Nachſitzes der Relicten proteſtantiſcher Geiſtlichen eine Gleichförmigkeit feſtzuſetzen, hauptſächlich aber um die zum Nachtheile der Gemeinden oft über die Gebühr verlängerte Offenbelaſſung vacanter Pfarreien zu beſchränken, finden Wir Uns bewogen, folgende allgemeine Verordnung zu erlaſſen:

1) Mit der Einführung einer allgemeinen Pfarrwittwenpenſionsanſtalt wird der Nachſitz der Wittwen verſtorbener

Geiſtlichen, ohne Unterſchied des Amtes, das dieſe bekleidet haben mögen, durchgehends auf ein Vierteljahr von dem Todestage an feſtgeſetzt.

2) Bis zu dieſem Zeitpuncte aber werden überall zwei Quartale bewilliget, ohne Rückſicht, ob die bisherige Obſervanz mehr oder weniger beſtimme.

3) Alle verſorgten Kinder verſtorbener Geiſtlichen haben keinen Anſpruch auf den Nachſitz in der Stelle ihrer Aeltern zu machen.

4) Dieſer Nachſitz gehört blos der Wittwe, und wo minorenne unverſorgte Kinder vorhanden ſind, dieſen und der Wittwe gemeinſchaftlich.

5) Iſt keine Wittwe, aber unverſorgte Kinder vorhanden, ſo haben dieſe Letztern nur im Falle der Minderjährigkeit Anſprüche auf den geſetzlichen Nachſitz. Sind ſie ſchon volljährig, aber einer Unterſtützung bedürftig, ſo ſoll ihnen eine verhältnißmäßige Gratification — welche jedoch Ein Drittel des Ertrages des Nachſitzquartals nicht überſteigen darf, aus demjenigen Fonds geſchöpft werden, welcher die Intercalareinkünfte bezieht.

München den 13. Auguſt 1811.

(Regierungsbl. 1811. S. 1003. ff.)

2.

Auf den Anfragsbericht des K. Generalcommiſſariats des Rezatkreiſes vom 19. v. M. den Nachſitz der Relicten proteſtantiſcher Geiſtlichen betreffend, wird demſelben erwiedert, daß

1) bis zur völligen Ausführung und Bekanntmachung der Urkunde über die Errichtung einer proteſtantiſchen Pfarrwittwen-Verſorgungsanſtalt der halbjährige Nachſitz der Relicten noch fortzubewilligen ſey;

2) die Decanatsfunctionsgehalte ihrer Natur nach nicht auf die Relicten übergehen, ſondern entweder nach der Verordnung über die Verweſung der Decanatsgeſchäfte,*)

*) S. Nro. XIX. im III. Abſchnitt.

wo die daſelbſt beſtimmten Fälle eintreten, dem Decanatsverweſer zufallen, oder wo die Verweſung der Inſpectionsgeſchäfte pflichtmäßig ohne Remuneration geſchehen muß, der Unterſtützungsanſtalt während der Dienſteserledigung zurückfallen;

3) diejenigen Zulagen aber, welche aus der Unterſtützungsanſtalt zur Erhöhung eines Pfarreinkommens auf die niedrigſte Congrua von 400 fl. verliehen worden, und als bleibende Vermehrung der Pfarrdotation bewilligt worden ſind, auch von den Relicten während der Nachſitzzeit bezogen werden ſollen. München den 12. März 1814.

d.

Conſpecte über die Wittwenpenſionen.

Um ſtets eine genaue Ueberſicht vom Zuſtande der Verſorgungsanſtalt für proteſtantiſche Pfarrerswittwen zu haben, iſt durchaus erforderlich, daß das unterzeichnete Oberconſiſtorium von den heimgefallenen und neu verliehenen Penſionen in Kenntniß geſetzt werde.

Zu dieſem Behufe werden dem K. Conſiſtorium (N.) anliegend drei Schemata *) mit dem Auftrage zugeſchloſſen, ſolche ungeſäumt an die ihnen untergeordneten Decanate, Kirchen-Inſpectionen u. ſ. w. hinauszugeben und dieſe anzuweiſen, nach Anleitung derſelben vierteljährig ſowohl über die durch den Tod oder die anderweite Verehelichung der Pfarrerswittwen heimgefallenen, als auch über die neuverliehenen Penſionen Bericht zu erſtatten. Aus den eingelaufenen Berichten hat dann das K. Conſiſtorium eine Hauptüberſicht mit einer am Schluſſe derſelben beigefügten Vergleichung der heimgefallenen und neuverliehenen Penſionen zuſammen zu ſtellen, und ſolche vierteljährig am 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. September ohnfehlbar anhero einzureichen. München den 23. April 1819.

*) S. Beilagen E. F. G. am Schluſſe dieſes Abſchnitts.

V.

Erledigung geiſtlicher Stellen, und deren Verwaltung ꝛc.

a.

Art der Verwaltung und Remuneration hiefür.

1.

Um Unſeren Generalkreiscommiſſariaten, als proteſtantiſchen Generaldecanaten, eine gleichförmige Norm für die Anſtellung der Pfarrvicarien, und für die Verwaltung vacanter proteſtantiſcher Pfarrſtellen zu ertheilen, haben Wir allergnädigſt beſchloſſen, daß, bis zur Organiſation einer auf alle Reichskreiſe ſich erſtreckenden Pfarrvacaturcaſſe als Penſionirungs- und Unterſtützungsfonds für proteſtantiſche Geiſtliche, einſtweilen nachſtehende Vorſchriften zur Richtſchnur bei der Beſtellung und Bezahlung von proteſtantiſchen Pfarreiverweſern dienen ſollen:

1) Wird ein Pfarrer durch Krankheit oder Abweſenheit auf kurze Zeit auſſer Stand geſetzt, ſein Amt ſelbſt zu beſorgen, ſo hat die demſelben vorgeſetzte Inſpection dafür zu ſorgen, daß die benachbarten Geiſtlichen ſeine Geſchäfte indeß verſehen.

2) Iſt ein Pfarrer durch anhaltenden Krankheitszuſtand oder durch Altersſchwäche auf lange Zeit oder für immer unfähig, ſeine Geſchäfte ganz oder zum Theil zu verrichten, ſo hat derſelbe auf eigene Koſten einen Pfarrgehülfen anzunehmen, und ſich wegen der Belohnung für die zu leiſtende Amtshülfe ſelbſt mit demſelben zu vergleichen; die getroffene Wahl des Vicars aber dem Generalcommiſſariate zur Genehmigung anzuzeigen, oder wenn er ſelbſt einen tauglichen Vicar nicht ausfindig machen könnte, ſich einen ſolchen vom Generalcommiſſariate zu erbitten, und wenn er mit demſelben über die zu zahlende Belohnung ſeiner Geſchäfte nicht einig werden könnte, die Entſcheidung darüber dem Generalcommiſſariate anheim zu ſtellen.

3) Da Vicariate bei erfahrnen Geiſtlichen die beſte Vorübung theologiſcher Candidaten zur künftigen eigenen Amtsführung ſind, ſo wird jeder Candidat, welcher nicht ſchon in einem Schulamte proviſoriſch angeſtellt iſt, verpflichtet, ſolche Gelegenheiten zu ſeiner practiſchen Ausbildung willig zu benützen, und dabei neben freier Koſt und Wohnung ſich mit einer mäßigen Belohnung, welche zur Beſtreitung ſeiner nothwendigſten Bedürfniſſe ausreicht, zu begnügen.

4) Nur in dem Falle eines zur Erhaltung eines Vicars ganz unzureichenden Pfarreinkommens, und eines dringenden Bedürfniſſes fremder Aushülfe, kann auf die in der Beförderungsordnung verſprochene Unterſtützung zu dieſem Zwecke von dem Generalcommiſſariate bei Unſerm Miniſterium des Innern angetragen, und dieſelbe aus dem Ueberſchuſſe des Localkirchenvermögens, nach Unſerm Edicte über die allgemeinen Rechtsverhältniſſe Unſerer Unterthanen in Beziehung auf Religion und Kirchengeſellſchaften vom 24. März l. J. §. 52. e) *) und aus dem zu dieſem Zwecke beſonders gewidmeten Pfarrvacatur- und Penſionsfonds verwilliget werden.

5) Nach dem Tode eines Pfarrers hat das Diſtrictsdecanat ſogleich die benachbarten Pfarrſtellen zur unentgeldlichen Mitverwaltung der erledigten Stelle aufzufordern, und über die deshalb getroffenen Verfügungen die Genehmigung des Generaldecanats einzuholen.

6) Dieſe unentgeldliche Amtsverweſung iſt von benachbarten Geiſtlichen während der ganzen Dauer des Nachſitzes fortzuſetzen, und von den Relicten dem ſtellvertretenden Geiſtlichen nur der unvermeidliche Aufwand für Koſt und Fuhrlohn zu vergüten.

7) Da ſogleich nach geendigtem Nachſitze die Wiederbeſetzung erledigter Stellen erfolgen ſoll, ſo kann nur ſelten ein Zwiſchenraum von 4 bis 6 Wochen eintreten, in welchem die Amtsverweſung noch fortdauern könnte. Die Geſchäfte ſind während dieſer kurzen Friſt ebenfalls unentgeldlich von benachbarten Geiſtlichen zu verrichten, und die binnen dieſer Zeit an-

*) S. §. 48. des neuen Edicts S. 10 oben.

fallenden Intercalareinkünfte dem Pfarr- Vacatur- und geiſtlichen Penſionsfonde zu verrechnen.

8) Das Nämliche findet ſtatt, wenn bei Beförderung eines Pfarrers bis zur Ernennung und zum Amtsantritte des Nachfolgers eine Aushülfe von nicht mehr als 4 bis 6 Wochen zu leiſten iſt, indem der Nachfolger erſt vom Tage ſeines Aufzuges an in den Genuß der Pfarreinkünfte eintritt.

9) Wenn hingegen bei Pfarrſtellen, welche durch den Tod oder durch Verſetzung des Geiſtlichen erlediget ſind, eine längere als 4 bis 6 Wochen dauernde Vacanz nach geendigtem Nachſitze, oder nach dem Abzuge des vorigen Pfarrers zu erwarten, oder wenn die erledigte Stelle über zwei Stunden von den nächſten proteſtantiſchen Pfarreien entfernt, und dadurch die Amtsverweſung durch benachbarte Pfarrer unthunlich iſt, ſo hat das Generalcommiſſariat einen eigenen Pfarrverweſer aus der Zahl der ordinirten Candidaten aufzuſtellen, und ihn durch das Diſtrictsdecanat zur Amtsverweſung und Verrechnung der Pfarreinkünfte anzuweiſen; über die getroffene Verfügung aber die in der Conſiſtorialinſtruction verordnete Anzeige an Unſer geheimes Miniſterium des Innern ſogleich zu erſtatten.

10) Ein ſolcher Vicar hat während ſeiner Amtsverweſung unter Aufſicht des Diſtrictsdecans auch alle fixen und zufälligen Pfarreinkünfte zu erheben, und ſie nach Abzug des ihm beſtimmten Gehalts, monatlich an die Cultusadminiſtration des Diſtricts abzuliefern, welche dieſelben, nach darüber an dieſelbe zu erlaſſender beſondern Verfügung an die Adminiſtration des Pfarr- Vacatur- und Penſionsfonds zu verrechnen und einzuſenden hat. *)

11) Der Gehalt eines ſolchen Vicars wird auf 20 fl. monatlich feſtgeſetzt, neben welchem derſelbe die freie Wohnung im Pfarrhauſe, das nöthige Holz zur Beheitzung einer Stube, **) und die freiwilligen Geſchenke der Parochianen (aber nicht die normalmäßigen Stolgebühren) zu genießen haben ſoll. Wenn die vacante Pfarrſtelle mit Ausſchluß der freien Wohnung und freiwilligen Geſchenke ſelbſt nicht über 300 fl. jährlicher Einkünfte gewährt, ſo iſt der ganze Ertrag derſelben ohne weitere Abrech-

*) Siehe hierüber Num. III. c. vorher.

**) S. die folg. Numer 3.

nung dem Vicar während der Dauer ſeiner Amtsverweſung als Gehalt anzuweiſen.

12) Die Stiftungsadminiſtration des Diſtrictes, ſo wie jede andere Behörde, von welcher die vacante Pfarrei Beſoldungstheile an Geld oder Naturalien zu beziehen hat, erhält hiedurch den Befehl, auf Anzeige des Generalcommiſſariats über die Anſtellung eines Pfarrverweſers, demſelben den treffenden Vicariatsgehalt von den Intercalareinkünften der Pfarrei monatlich ungehindert verabfolgen zu laſſen.

München den 27. November 1809.

(Regierungsbl. 1809. S. 1889. ff.)

2.

In Rückſicht der Koſten, welchen Vicarien bei dem Antritte und Ende der Pfarrverweſung unterworfen ſind, wird genehmiget, daß denſelben noch eine Woche für den Aufzug und eine für den Abgang, oder 10 fl. in Geld aus den erledigten Pfarreinkünften vergütet werden.

Die Anſchaffung eines Prieſterrocks für jede Pfarrei aus Kirchenmitteln findet nicht ſtatt; wo daher Vicarien nicht ſelbſt mit dieſer Amtskleidung ſich verſehen können, muß denſelben verwilliget werden, im ſchwarzen Mantel und Kleide die Amtsfunctionen zu verrichten. München den 15. März 1810.

(Regierungsbl. 1810. S. 193.)

3.

(Aus der a. h. Entſchließung vom 28. December 1816.)

Für die Folge ſoll in keinem Falle mehr, als 3—5 Klafter aus dem Pfarrbeſoldungsholz den vicarirenden Candidaten zur Heitzung eines Zimmers jährlich in Rechnung zu bringen geſtattet, und jeder Mehrgebrauch ihnen zum Erſatz an die Intercalarrechnung heimgewieſen werden, da eine eigene Wirthſchaftsführung den Vicarien weder zugemuthet — noch erlaubt werden darf.

4.

Auf die geſtellte Anfrage: „ob bei vorkommenden Pfarrerledigungen auch die Geiſtlichen eines benachbarten Decanatsdiſtrictes zu den Vacanzarbeiten beigezogen werden dürfen ꝛc.?" wird dem königl. Generaldecanate (N.) hiedurch erwiedert: daß zwar in der Regel nur die Geiſtlichen deſſelben Decanatsdiſtrictes zur Verwaltung erledigter Stellen verpflichtet ſeyen um ſo mehr, als der Ordnung nach die Vacanz nur während der Nachſitzzeit dauern — oder bei Erledigung einer Stelle durch Beförderung die möglichſt baldige Wiederbeſetzung veranſtaltet werden ſoll; daß jedoch in dem Fall, wenn mehrere Stellen in demſelben Diſtricte erledigt — oder die Capitelspfarrer durch Alter, Krankheit und weite Entfernung an der Aushülfe verhindert ſind, auch näher liegende Pfarrer eines benachbarten Decanats zur Aushülfe aufgefordert werden dürfen, wenn vorher die beiderſeitigen Decane über die Art dieſer wechſelſeitig zu leiſtenden Amtshülfe ihrer Capitularen ſich einverſtanden haben.

München den 9. Jänner 1813.

5.

Auf den Anfragsbericht vom 28. December vorigen Jahres wird dem königl. Conſiſtorium (N.) erwiedert, daß in dem Fall, wenn benachbarte Geiſtliche eine erledigte Pfarrei nicht über 6 Wochen nach geendigtem Nachſitz oder nach erfolgter Beförderung des Pfarrers verſehen, dieſe Aushülfe unentgeldlich zu leiſten ſey; wenn aber die Aushülfe längere Zeit gedauert hat, den vicarirenden Geiſtlichen gleiche Remuneration, als einem eigens beſtellten Vicar, aus den Intercalarien zuzutheilen ſey, und dieſe Remuneration ihnen ohne Abrechnung von 6 Wochen unentgeldlicher Verweſung verwilligt werden dürfe.

München den 17. Jänner 1820.

b.

Beſoldungsreichniſſe der Rentämter in der Erledigungszeit.

Es iſt die Anzeige geſchehen, daß bei der Erledigung proteſtantiſcher Pfarreien die betreffenden Rentämter öfters Anſtand nehmen, vor der Wiederbeſetzung derſelben die von ihnen zu leiſtenden Beſoldungsreichniſſe verabfolgen zu laſſen. Da hierdurch in der Verwaltung der vacanten Stellen Hinderniſſe entſtehen; ſo werden ſämmtliche Finanzdirectionen angewieſen, in allen vorkommenden Erledigungsfällen proteſtantiſcher Pfarreien die von den Rentämtern zu leiſtenden Beſoldungsbezüge fortbezahlen zu laſſen, indem dieſe Beſoldungen durch einen Todesfall nie aufhören können, da entweder die Wittwe, oder die Pfarrverweſung, oder die allgemeine Unterſtützungsanſtalt für proteſtantiſche Geiſtliche nach den Beſtimmungen des Edictes vom 25. März vorigen Jahres*) ſolche zu beziehen haben.

München den 9. November 1813.

VI.

Inveſtitur und Inſtallation der Geiſtlichen.**)

1.

Auf den Bericht vom 17. Januar l. J. erhält das königl. Generalcommiſſariat (N.) hierdurch die Entſchließung, daß bereits durch allerhöchſte Verfügungen entſchieden ſey, daß die in dem Bericht angezogenen Beſtimmungen des Diätenreglements vom 9. Mai 1809. (Regierungsbl. 1809. St. 34.) auf die Inſtallation der Geiſtlichen nicht Anwendung finde. — Hiernach iſt die Gebühr von 5 fl., welche die Polizeidirectoren und Kommiſſaire und

*) S. Nr. III. a. vorher.

**) Eine allgemeine Inſtallationsordnung bleibt bis zur Erſcheinung einer allgemeinen Kirchenordnung vorbehalten; bis dahin gelten auch hierin die bisher beobachteten Verordnungen.

die Landrichter bisher erhielten, wenn ſie die Inſtallation in eigener Perſon vornahmen, denſelben auch ferner abzureichen und gleich den übrigen Inveſtitur- und Inſtallationsgebühren von den Betheiligten in der herkömmlichen Weiſe zu tragen.

München den 26. März 1814.

2.

Auf den Bericht des königl. Generalcommiſſariats (N.) vom 17. v. Monats wird erwiedert, daß hinſichtlich der Inſtallationsgebühren (der Geiſtlichen) die Herrſchaftsrichter den Landrichtern ganz gleich zu halten ſeyen ꝛc. München den 14. October 1815.

3.

Da der von einem Landrichter zur Einſetzung und Inſtallirung eines Pfarrers circa temporalia abgeordnete Landgerichtsaſſeſſor die Landeshoheitsgewalt, und das ſolche commissionaliter ausübende Landgericht eben ſo gut, als der Landrichter ſelbſt repräſentirt; ſo gebühren auch demſelben die nämliche Ehre und Rang wie dieſem. Es ſind jedoch die Landrichter anzuweiſen, daß ſie dieſe feierliche Inſtallationshandlungen immer in eigener Perſon vornehmen, und ſolche nur bei legaler Verhinderung wegen anderer wichtiger Geſchäfte durch die Landgerichtsaſſeſſoren verrichten laſſen ſollen. München, den 24. Juli 1815.

4.

In Erwägung, daß die Pfarrer und Decane keineswegs in die Categorie der Gemeindediener gehören, und die Inſtallation der genannten Geiſtlichen nicht als bloßer Gegenſtand der den Magiſtraten übertragenen Ortspolizei angeſehen werden kann, haben

Wir beſchloſſen und befehlen, daß dieſelbe in den Städten I. und II. Claſſe von Unſern daſelbſt beſtehenden Commiſſarien, in den übrigen unmittelbaren Städten aber von Unſern Landrichtern vorgenommen werden ſoll. München, den 26. December 1818.

5.

Auf euern (Regierung des Untermainkr.) Bericht vom 15. Juni, im Betreff der Inſtallation der Pfarrer in gutsherrlichen vormals reichsritterſchaftlichen Orten, erwiedern Wir euch, wie folgt: Aus der in der Declaration vom 31. December 1806. über die gutsherrlichen Verhältniſſe des vormals unmittelbaren Reichsadels gegebenen Beſtimmung: daß das Inſtallationsrecht auf geiſtliche Pfründen in den vormals reichsritterſchaftlichen Beſitzungen nur in Unſerem Namen ausgeübt werden könne, kann nicht gefolgert werden, daß dadurch den Mitgliedern der vormaligen Reichsritterſchaft das Inſtallationsrecht unbedingt eingeräumt worden ſey; da es Unſere Abſicht eben ſo wenig war, denſelben dießfalls ein neues Recht, welches ſie nicht ſchon hergebracht hatten, zu verleihen, als es der Fall mit dem im nemlichen §. erwähnten Patronatsrechte war. — Es ſind demnach die Verhältniſſe des gutsherrlichen Inſtallationsrechts lediglich nach dem conſtitutionellen Edicte über die gutsherrlichen Rechte v. 26. Mai vorigen Jahres zu beurtheilen. München, den 17. November 1819.

VII.
Beſetzung der niedern Kirchendienſte.

1.

Wir haben Uns über die Beſetzungsweiſe der Stellen des ſubalternen Kirchendienſtperſonals Vortrag erſtatten laſſen, und hierauf in Erwägung der beſondern Dienſtverhältniſſe deſſelben, dann in Rückſicht auf die, Unſern Generalkreiscommiſſariaten durch

das Decret vom 16. October vorigen Jahres zugewieſene Competenz in Betreff der Verwaltung des allgemeinen Stiftungsvermögens beſchloſſen, wie folgt:

1) Da den Stellen des ſubalternen Kirchendienſtperſonals ſowohl für den katholiſchen als proteſtantiſchen Cultus, als der Chorregenten, Organiſten, dann der übrigen Chormuſiker, der Cantoren, Calcanten, ferner der Meßner, Küſter, Thürmer u. ſ. w., wovon ein großer Theil ohne Nebenverdienſt den Lebensunterhalt nicht gewährt, die Eigenſchaft der Dienſtesſtabilität nicht zukommt; ſo ſoll die Verleihung derſelben nur widerruflich geſchehen, und ſich nur in ſo lange verſtehen, als das angeſtellte Individuum die Dienſte zur Zufriedenheit zu verſehen im Stande ſeyn, oder ſich durch Nachläſſigkeit, oder andere Vergehen, nicht als unwürdig bezeigen wird, oder ſo ferne nicht in der Folge der Dienſt ſelbſt entbehrlich, oder aus andern Gründen hinſichtlich der Perſon des Angeſtellten eine Veränderung nothwendig werden ſollte.

2) Daß zur Verbeſſerung des Unterhalts der Schullehrer auf dem Lande, wo es ohne Nachtheil der Kirchenverrichtungen und des Unterrichts geſchehen kann, dergleichen Kirchendienſte den Schullehrern übertragen werden ſollen, iſt bereits in mehrern frühern Verfügungen ausgeſprochen, und bisher beobachtet worden.

Die Generalcommiſſariate haben daher in jedem Erledigungsfalle zu unterſuchen, wenn die Ortsſchulſtelle nicht ſelbſt ſchon ein zureichendes Auskommen gewährt, folglich einer Verbeſſerung bedarf, ob die Vereinigung eines ſolchen Kirchendienſtes mit derſelben füglich ſtatt haben könne, und hiernach das Geeignete zu verfügen. Wo es ſodann örtliche Verhältniſſe nothwendig machen, ſollen vorſchriftmäßig gebildete und geprüfte Gehülfen aufgeſtellt werden, damit aus dieſer Dienſtesvereinigung kein Nachtheil entſpringe. Eben ſo ſoll in den Fällen, wo ein Kirchendienſt ein Mittel zur Aufſtellung eines erforderlichen zweiten Lehrers darbietet, der geeignete Bedacht hierauf genommen werden.

Bei Pfarreien von großem Umfange in Städten oder auf dem Lande, wo die Vereinigung des Kirchen- und Schuldienſtes

ohne Nachtheil eines oder des andern nicht geſchehen kann, ſoll dieſelbe nicht verfügt werden. Es darf daher über dieſe Umſtände das beſondere Gutachten des Ortspfarrers neben jenen des Diſtrictsſchulinſpectors, und proteſtantiſcher Seits des Diſtrictsdecans, nicht umgangen werden.

Die Beſtimmungen wegen Vereinigung dieſer Dienſte erſtrecken ſich nicht blos auf die Meßnerdienſte, ſondern auch auf die Stellen der Organiſten, Chorregenten und der übrigen Chormuſiker, wenn die Schullehrer zur Verſehung derſelben die erforderliche Geſchicklichkeit beſitzen.

Da, wo die Vereinigung ſolcher Dienſte bisher ſchon ſtatt fand, ſoll es auch in der Folge ſein Verbleiben dabei haben, wenn nicht beſondere Umſtände eine Abänderung nöthig machen.

3) Die Beſetzung der ſämmtlichen Stellen des weltlichen ſubalternen katholiſchen und proteſtantiſchen Kirchendienſtperſonals, deren Dienſteserträgniſſe ſich nicht auf jährliche dreihundert Gulden belaufen, wird Unſern Generalkreiscommiſſariaten überlaſſen, welche die Beſchlüſſe hierüber in collegialer Form zu faſſen haben.

Jene Dienſte dieſer Art, welche mit einer Schulſtelle vereinigt ſind, machen hievon darin eine Ausnahme, daß in dieſem Falle die Beſetzung von den Beſtimmungen über letztere, jedoch in der Vorausſetzung der erforderlichen Qualification für den Kirchendienſt von Seite des aufzuſtellenden Lehrers, abhängt, und ſind, wie bisher, zu Unſerm Miniſterium des Innern geeignet.

Die Verleihung jener ſubalternen Kirchendienſte, welche die Summe von 300 fl. und darüber an Gehalt ertragen, behalten Wir Uns durch Unſer Miniſterium des Innern vor, an welches die Generalkreiscommiſſäre ihre Vorſchläge hierüber zu erſtatten haben.

Für das Verfahren Unſerer Generalkreiscommiſſariate in Anſehung dieſer Gegenſtände zeichnen Wir denſelben außer den ſchon oben unter Ziffer 1 und 2 ausgedrückten noch folgende nähere Beſtimmungen vor:

4) Die Generalkreiscommiſſariate haben in vorkommenden Erledigungsfällen ſolcher Stellen die Eigenſchaften der Bewerber um

um dieſelben gehörig zu prüfen und zu ſorgen, daß die Uebertragung derſelben nur an würdige Subjecte geſchehe.

Bei den Erledigungen der Kirchenmuſikerſtellen ſoll jedesmal unter mehreren Competenten eine Prüfung durch Kunſtverſtändige veranſtaltet, und nach Maßgabe der Reſultate derſelben die Dienſtverleihung an dasjenige Individuum verfügt werden, welches die meiſte Kunſtgeſchicklichkeit bewieſen hat.

5) Bei Verleihung ſolcher Stellen ſoll auf Individuen, welche Alimenten oder Penſionen aus dem allgemeinen Cultusſtiftungsvermögen, oder aus Unſerm Staatsärar beziehen, vorzüglicher Bedacht genommen werden.

6) Ueber die Beſetzung dieſer Stellen haben Unſere Generalkreiscommiſſäre jedesmal die betreffende adminiſtrative Unterbehörde, und die Ortspfarrer, dann die Diſtrictsſchulinſpectoren, ſo wie proteſtantiſcher Seits die Diſtrictsdecane, mit ihren Gutachten und Vorſchlägen zu vernehmen.

7) Wo die Wiederbeſetzung eines erledigten Kirchendienſtes nicht nothwendig iſt, ſoll derſelbe ganz eingehen, und der zurückfallende Gehalt nach Umſtänden zur Verbeſſerung der Functionsbezüge des übrigen Perſonals, wenn ſie als nothwendig erachtet wird, verwendet werden. Dergleichen Dienſtreductionen ſollen jedoch nicht ohne Unſere Genehmigung verfügt, ſondern in ſolchen Fällen jedesmal vorerſt Bericht an Unſer Miniſterium des Innern erſtattet werden.

8) Alle überhaupt mit Dienſtesverleihungen im Allgemeinen als unverträglich und unzuläſſig erklärten Bedingungen und Beſchränkungen werden auch bei ſolchen Stellen nicht geſtattet. Es darf daher keinem Individuum ein Dienſt mit dem Bedinge übertragen werden, eine gewiſſe Perſon zu heirathen. Auch dürfen dergleichen Dienſte mit Penſionen, Abſenten, oder andern Reichniſſen an abtretende Diener, oder deren Hinterbliebene durchaus nicht beſchwert werden.

9) Da es die Kräfte des Cultusſtiftungsvermögens nicht zulaſſen, aus demſelben in der Regel Penſionen und Alimentationsbeiträge für unfähig werdende ſubalterne Kirchendiener oder

deren hinterlaſſene Wittwen und Kinder zu ſchöpfen, ſo hat es nur von den beſondern Verhältniſſen der Localfonds abzuhangen, ob und wieferne in beſondern Fällen hievon eine Ausnahme eintreten könne. Für ſolche Fälle, wenn nicht ſchon eigene ſpecielle Regulative hinſichtlich ſolcher Ortsverhältniſſe beſtehen, hat die Genehmigung und Anweiſung von dergleichen Suſtentationsbeiträgen der Competenz Unſers geheimen Miniſteriums des Innern, als oberſten Staatscuratel des geſammten Stiftungsvermögens, zu unterliegen, an welches die Generalkreiscommiſſäre die geeigneten Anträge deshalb zu erſtatten haben.

In der Regel aber ſollen dergleichen dienſtunfähigen Individuen, oder deren hinterlaſſenen Wittwen und Kindern, wenn ſie ſelbſt unvermögend ſind, ſich ihren Unterhalt aus eigenen Mitteln zu verſchaffen oder zu verdienen, aus den für Wohlthätigkeits- und Armenanſtalten geeigneten Fonds angemeſſene Alimenten und Unterſtützungsbeiträge angewieſen werden.

10) Bei dieſen Stellen findet kein Nachſitzrecht ſtatt. Die Wiederbeſetzung ſoll längſtens ſechs Wochen nach der geſchehenen Erledigung erfolgen. Kann eine andere interimiſtiſche Verwaltung derſelben nicht ſtatt finden, ſo haben die Wittwen den Dienſt auf ihre Koſten bis zum Functionsantritte des Nachfolgers gehörig verſehen zu laſſen, und beziehen den Dienſtesertrag bis dahin.

11) Ueber alle in dieſer Art vorkommenden Beſetzungen ſubalterner Kirchenbedienſtungen haben Unſere Generalkreiscommiſſariate jährlich am Schluſſe des Jahres an Unſer geheimes Miniſterium des Innern durch Einſendung eines tabellariſchen Conſpectes Anzeige zu erſtatten, welche

a) die erledigte Stelle,
b) Tag und Art der Erledigung,
c) deren Erträgniſſe mit Bemerkung der betreffenden Fonds,
d) die Bewerber um dieſelbe mit beigefügter kurzer Charakteriſtik,
e) das angeſtellte Individuum mit kurzer Angabe der Gründe ſeiner Anſtellung, und Bemerkung des Tages der Ernennung und des Dienſtantrittes enthalten muß. Wo der Dienſt mit der Schule vereinigt iſt, ſoll dieſer Umſtand

gleichfalls nebſt den Ertrågniſſen der beiderſeitigen Dienſte angemerkt werden.

Rückſichtlich der proteſtantiſchen Stellen dieſer Art iſt durch die Einſendung der in vorſtehender Weiſe verordneten Anzeige an das bei Unſerm Miniſterium des Innern angeordnete proteſtantiſche Generalconſiſtorium, zugleich den §.§. 27. der Conſiſtorialordnung, und 9. 10. der Specialinſtruction vom 8. September 1809 Genüge zu leiſten.

München, den 30. December 1810.

(Regierungsbl. 1811. S. 17. ff.)

2.

Wir laſſen Unſerer Regierung des — —kreiſes auf ihren Bericht, die Competenz der Magiſtrate betreffend, Folgendes zur Entſchließung eröffnen:

Hinſichtlich der Anſtellung des untergeordneten Kirchendienſtperſonals ſind zu unterſcheiden:

a) die Kirchen, wobei die Anſtellung des bezeichneten Perſonals den Magiſtraten ſchon vor dem 1. October 1807. überlaſſen war, und

b) die Kirchen, wobei die Ernennung dieſes Perſonals von den höhern Stellen auch vor dem 1. October 1807. ausgegangen iſt.

Bei den Kirchen der erſten Abtheilung treten die Magiſtrate in die frühern Befugniſſe wieder ein; ſie haben jedoch den Beſtimmungen der einſchlägigen Verordnung vom 30. December 1810. genau zu folgen, und wenn ſie ſich mit dem beſondern Gutachten der Ortspfarrer oder der Diſtrictsſchulinſpectoren nicht vereinigen können, hierüber an die vorgeſetzte höhere Stelle zu berichten, dann die Entſcheidung Unſerer Regierung zu erwarten.

Bei den Kirchen der zweiten Abtheilung ſind die Magiſtrate auf das Gutachten über das anzuſtellende Perſonal im vorläufigen Benehmen mit den Ortspfarrern oder Diſtrictsſchul-Inſpectoren beſchränkt; die Ernennung ſelbſt bleibt Unſern Regierungen, wie bisher, vorbehalten.

Hiernach ſind die Magiſtrate ſowohl, als die land- und gutsherrlichen Gerichte, geeignet anzuweiſen.

München am 18. März 1819.

3.

Da nach dem Edicte vom 26. Mai 1818 über die innern Angelegenheiten der proteſtantiſchen Geſammtgemeinde, die Beſetzung der niedern Kirchendienſte den proteſtantiſchen Conſiſtorien zuſteht, dieſe Dienſte aber in der Regel und beſonders auf dem Lande mit den Schullehrersſtellen verbunden ſind; ſo werden die königl. Kreisregierungen angewieſen, bei der Beſetzung von dergleichen Schuldienſten ſich jedesmal mit den betreffenden Conſiſtorien zu benehmen. München den 14. Juni 1819.

4.

Da durch das Edict v. 26. Mai 1818, über die innern kirchlichen Angelegenheiten der proteſtantiſchen Geſammtgemeinde, die frühere Verfügung vom 3. September 1812. über die niedern Kirchendienſte aufgehoben und die Beſetzung derſelben, wenn ſie nicht mit Schuldienſten verbunden ſind, dem königl. Oberconſiſtorium und den Conſiſtorien zugewieſen worden, ſo hat es hiebei, wie bereits durch die Verfügung v. 14. Juni vorigen Jahres beſtimmt worden, ſein Verbleiben. Die Conſiſtorien haben jedoch bei Behandlung dieſer Gegenſtände die in den Verordnungen v. 30. December 1810 und 18. März vorigen Jahres für die Kreisregierungen vorgeſchriebenen Normen ebenfalls genau zu beobachten. München den 18. Mai 1820.

(Allgem. Intelligenzbl. 1820. S. 416.)

VIII.
Ausſchreibung der kirchlichen Collecten.

1.

Da die kirchlichen Collecten ein polizeilicher Gegenſtand bleiben, zu welchem Zweck ſie auch immer angeordnet werden mögen; ſo muß die allerhöchſte Bewilligung derſelben allerdings an die Regierung des betreffenden Kreiſes erlaſſen werden. Um jedoch die mehrfältigen, ſich oft widerſprechenden Ausſchreibungen zu vermeiden, werden bei vorkommenden Fällen die Kreisregierungen angewieſen werden, dieſe Ausſchreibungen nicht ſelbſt vorzunehmen, ſondern die proteſtantiſchen Conſiſtorien zur Anweiſung ihrer Geiſtlichkeit zu requiriren.

München den 27. September 1819.

2.

Dem königl. Oberconſiſtorium wird auf den Bericht v. 7. v. M. die Ausſchreibung von Kirchencollecten betreffend, erwiedert, daß zwar Collecten im Allgemeinen der allerhöchſten Genehmigung vorbehalten ſind, die Kreisregierungen jedoch in den durch die Verordnung v. 27. März 1817. §. 29. ausnahmsweiſe bezeichneten Fällen die Bewilligung zu Collecten ſelbſt ertheilen dürfen,*) in welchen beſondern Fällen ſofort auch zur Vornahme ſolcher Collecten in den Kirchen keine beſondere allerhöchſte Genehmigung nöthig iſt. München den 29. Mai 1820.

*) Passus conc. „Bewilligung von Collecten innerhalb des Kreiſes für verunglückte Gemeinden und Bezirke, mit Ausnahme von Brandcollecten.“ (Regierungsbl. 1817. S. 254.)

IX.
Beſcheinigung über Eingaben der Partheien ꝛc.

Es iſt Beſchwerde geführt worden, daß bei einigen Oberadminiſtrativ-Stellen den Partheien und Anwälten die Beſcheinigung über ihre Eingaben verſagt und dadurch dem Tit. VII. §. 21. der Verfaſſungsurkunde zu nahe getreten werde.

Das Präſidium N. N. wird von dieſer Beſchwerde zu dem Ende in Kenntniß geſetzt, um alſogleich, wenn es nicht bisher ſchon geſchehen ſeyn ſollte, die Einrichtung zu treffen, daß denjenigen Exhibenten, welche es verlangen, die von ihnen ſelbſt mitzubringenden, den Betreff der Eingaben genau ausdrückenden Lieferſcheine, unter Beiſetzung des Tages der Präſentation, von einem verläſſigen Kanzleiindividuum unterzeichnet werden.

München den 6. April 1819.

Beilagen
zum II. Abſchnitt.

A.
Fragen, welche bei der Citation zur Prüfung ſchriftlich zu beantworten ſind:

1) Wie der Examinand heiße?
2) Woher derſelbe gebürtig ſey?
3) Wie alt er ſey?
4) Wer deſſen Aeltern ſeyen? ob ſie noch leben, und wo ſie ſich aufhalten?
5) Auf welchen Schulen der Examinand ehedem Unterricht erhalten, und bis in welche Claſſe er gekommen ſey?
6) Auf welcher Univerſität er ſtudirt; — wie lange; — was für Collegien er gehört, und bei wem?
7) Wo und wie er die Zeit nachher verwendet?
8) Welche Zeugniſſe er über das Alles aufweiſen könne? (dieſe Zeugniſſe ſind im Originale oder in beglaubter Abſchrift beizulegen.)
9) Wo er zunächſt ſich aufzuhalten gedenke?
10) Was er zur Vorbereitung auf pädagogiſche und didaktiſche Geſchäfte bisher gelernt und geübt habe?
11) Ob er ſich dem öffentlichen Unterrichte an den Studienſchulen und Studieninſtituten widmen wolle? auf welche ſpecielle Wiſſenſchaften er den meiſten Fleiß verwendet habe?
12) Ob und wo, auch für wen er bisher geprediget habe?

B.

Schema der Rubriken zur Ueberſicht des Urtheils über den Candidaten N. N. bei der erſten oder Aufnahmsprüfung.

1. Teutſche Sprachfertigkeit.	a) in grammatiſcher	
	b) in äſthetiſcher Rückſicht.	
2. Lateiniſche Sprachfertigkeit.	a) im ſchriftlichen	
	b) im mündlichen Ausdrucke.	
3. Bekanntſchaft mit dem neuen Teſtament.	a) grammatiſche und exegetiſche.	
	b) practiſche nach Geiſt und Inhalt.	
4. Bekanntſchaft mit dem alten Teſtament.	a) grammatiſche und exegetiſche.	
	b) praktiſche nach Geiſt und Inhalt.	
5. Hermeneutik und Kritik.	a) theoretiſche.	
	b) praktiſche Kenntniſſe.	
6. Dogmatik.	a) allgemein wiſſenſchaftliche.	
	b) ſyſtematiſch kirchliche.	
	c) populäre und praktiſche.	
7. Moraltheologie.	a) philoſophiſche und bibliſche in theoretiſcher Anſicht.	
	b) populär angewandte als Pflicht- und Tugendlehre.	
8. Kirchengeſchichte.	a) Geſchichte der Dogmen.	
	b) Geſchichte der chriſtlichen Parteien, der Kirchenverfaſſung und der Kirchenreformation.	
9. Philoſophiſche Kenntniſſe.	a) theoretiſche Kenntniſſe der Haupttheile der philoſophiſchen Wiſſenſchaften.	
	b) Uebung im philoſophiſchen Denken und Urtheilen.	
10 Pädagogik und Didaktik.	a) theoretiſche.	
	b) praktiſche Kenntniſſe.	
11. Bücherkenntniß.	a) der älteren	
	b) der neueren Literatur.	
12. Predigerwiſſenſchaften.	a) Kenntniß der Regeln der Homiletik und Catechetik.	
	b) Abfaſſung und Vortrag der Predigt.	
	c) Anlage und Uebung zum Catechiſiren.	
13. Kenntniß der Landesgeſetze, Kirchenverfaſſung und Kirchenordnung.		

14. Erinnerungen, welche dem Examinanden ſind gegeben worden.		
15. Allgemeines Urtheil.	a) Fähigkeiten.	
	b) Kenntniſſe.	
	c) Fertigkeiten.	
	d) Sittliches Verhalten und äuſſere Ausbildung.	
16. Gutachten der Prüfungscommiſſion über das ihm zu ertheilende Prädicat.		

C.

Schema der Rubriken zur Ueberſicht des Urtheils über den Candidaten N. N. bei der Prüfung deſſelben pro Ministerio.

1. Teutſche Sprachfertigkeit.	a) in grammatiſcher	
	b) in äſthetiſcher Hinſicht.	
2. Lateiniſche Sprachfertigkeit.	a) im ſchriftlichen	
	b) im mündlichen Ausdrucke.	
3. Bekanntſchaft mit dem neuen Teſtamente.	a) grammatiſch und exegetiſch.	
	b) praktiſch nach Geiſt und Inhalt.	
4. Bekanntſchaft mit dem alten Teſtamente.	a) grammatiſch und exegetiſch.	
	b) praktiſch nach Geiſt und Inhalt.	
5. Hermeneutik und Kritik.	a) theoretiſche	
	b) praktiſche Kenntniſſe.	
6. Dogmatik und Polemik.	a) Allgemeine wiſſenſchaftliche Religionslehre.	
	b) kirchliches Syſtem und deſſen Vertheidigung.	
	c) populäre und praktiſche Dogmatik.	
7. Ethik.	a) philoſophiſche und bibliſche in theoretiſcher Anſicht.	
	b) populär angewandte als Pflicht- und Tugendlehre.	

8. Kirchengeſchichte und Symbolik.	a) Geſchichte der Kirchenparteien, Kirchenverfaſſung und Reformation.	
	b) Geſchichte der Dogmen.	
	c) Geſchichte und Werth der ſymboliſchen Schriften.	
9. Philoſophie.	a) Theoretiſche Kenntniß der Haupttheile der philoſophiſchen Wiſſenſchaften.	
	b) Uebung im philoſophiſchen Denken und Urtheilen.	
10. Pädagogik und Didaktik.	a) theoretiſche	
	b) praktiſche Kenntniſſe.	
11. Bücherkenntniß.	a) ältere	
	b) neuere Literatur.	
12. Predigerwiſſenſchaften.	a) Kenntniſſe aus der Homiletik, Catechetik, Liturgik, Paſtoraltheologie, den Landesgeſetzen, Kirchenrecht und Kirchenverfaſſung.	
	b) Abfaſſung und Vortrag der Predigt.	
	c) Fertigkeit im Catechiſiren.	
13. Fortſchritte ſeit voriger Prüfung.	a) In Kenntniſſen.	
	b) in Fertigkeiten.	
14. Erinnerungen, welche dem Examinanden ſind gegeben worden.		
15. Allgemeines Urtheil über deſſen	a) Fähigkeit,	
	b) Kenntniſſe,	
	c) Fertigkeiten,	
	d) Verhalten.	
Beſchluß des Generalconſiſtoriums über das ihm zukommende Prädicat.		

D.

Schema
zur
Rechnung
über
die Intercalar-Einkünfte
bei der
Königlich-Baierischen Pfarrei N.
Dekanats N.
vom 1. April bis 30. Juni 1813.

Mit beigelegten Zahlungs-Nachweiſungen und Quittungen von Nro. 1 —

Geführt von
N. N. Pfarrverweſer.

An das königl. Diſtricts-Decanat überſendet den

Anmerkung. Der vorige Pfarrer N. N. ſtarb laut beiliegenden
Nro. 1. Sterbatteſts am 1. November 1812 mit Hinterlaſſung einer Wittwe und zweier unverſorgten minorenen Kinder. Dieſe hatten den Nachſitz gemeinſchaftlich ein halbes Jahr und alſo bis den 30. April 1813 vermög abſchriftlich
2. anliegenden Decrets.

Von dem 1. Mai an giengen die Pfarreinkünfte an die Unterſtützungsanſtalt für proteſtantiſche Geiſtliche über, für welche ſelbige bis zum 1. Juli, dem Tag, an welchem der neue durch
3. die abſchriftlich anliegende Beſtallung ernannte Pfarrer N. N.
4. laut decanatamtlichen Atteſtes aufgezogen iſt — erhoben, und in dieſer Rechnung berechnet worden ſind.

Nrus der Belege.	Einnahme.	Jahresertrag nach der Faſſion. fl.	kr.	dl.
	(Die Rechnung formirt ſich ganz nach dem Manual, und es wird deſſen Inhalt, vollkommen nach ſelbigem, jedoch mit Zuſammenziehung der in dem Manual bei ein und andern Titeln vorkommenden einzelnen Anſätze, folgendermaſſen zur Rechnung vorgetragen.)			
	I. An ſtändigem Gehalte.			
	Von der königl. Diſtricts = Stiftungs = Adminiſtration N. für Pfarrbeſoldung . . . welche von dem 1. October 1812. an bis letzten September 1813. in einvierteljährigen Raten bezahlt worden ſind, und bezahlt werden.	144	—	—
	Hievon hat die Wittwe des verſtorbenen Pfarrers N. bis zum 30. April 1813 als dem Ende des Nachſitzes bezogen . . 84 fl. — kr.			
	Und für die Intercalarperiode wurde erhoben auf 2 Monate à 12 fl.	—	—	—
	Das weitere vom 1. Juli an gebühret dem neuen Pfarrer mit . . . . . 36 fl. — kr.			
	Von der freiherrl. von N. Patronatsherrſchaft ꝛc.		—	—
	II. Aus Zinſen von den zur Pfarrei geſtifteten Kapitalien.			
	Von einem beim N. N. als Ewiggeld anliegenden Kapital ad 1000 fl. werden jährlich Zinſe bezahlt à 4 pro Cento . . . . . welche halbjährig und zwar an Allerheiligen und Walburgis entrichtet werden.	40	—	—
	Die Wittwe hat bis zum 30. April bezogen . . . . 20 fl. — kr.			
	Zur Intercalarperiode gehören zwei Monate .	—	—	—
	Und das übrige dem neuen Pfarrer mit 13 fl. 20 kr.			

Soll einkommen.			Iſt eingekom̃en.			Reſtirt.			Anmerkungen.
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	
24	—	—	24	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6	40	—	6	40	—	—	—	—	

Nrus der Belege.	Einnahme.	Jahresertrag nach der Faſſion. fl.	kr.	dl.
	III. Aus dem Ertrag der Realitäten.			
	a. In eigener Regie.			
	1. An Gebäuden.			
	Das Pfarrhaus ꝛc. blieb nothwendiger Reparatur wegen bis zu dem Aufzug des neuen Pfarrers unbewohnt, bis auf ein Zimmer, welches dem Pfarrvicar zu ſeinem Gebrauch überlaſſen wurde.			
	2. An Grundſtücken.			
	Von den zur Pfarrei gehörigen Grundſtücken wurden . . Morgen Obſt- und Grasgarten, . . . Morgen Felder, und . . . Morgen Wieſen, von dem verſtorbenen Pfarrer auf eigene Rechnung bewirthſchaftet, ein Theil der Felder ſchon im vorigen Jahr, zu Lebzeiten des verſtorbenen Pfarrers mit Winterſaat beſtellt, auch in dem heurigen Frühjahr, die erforderliche Sommerſaat eingeſäet, und die Herrichtung der für Kraut, Erdbirne ꝛc., gehörigen Felder gemachet; wofür der neue Pfarrer an die Wittwe des N. N. die Vergütung zu leiſten hat.			
	Der reine Ertrag dieſer Realitäten iſt in der Faſſion berechnet auf	600	—	—
	Da die Dominical- und Ruſtical-Renten nach dem Kalenderjahr vertheilt werden, ſo hat die Wittwe für die Monate Jänner, Februar, März und April zu erhalten .. 200 fl. — kr.			
	Der Unterſtützungsanſtalt für die Monate Mai und Juni	—	—	—
	Der übrige Betrag vom 1. Juli bis letzten December gehört dem neuen Pfarrer mit 300 fl. — kr.			

Soll einkommen.			Iſt eingekom̃en.			Reſtirt.			Anmerkungen.
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	
100	—	—	—	—	—	100	—	—	Dieſe 100 fl. werden am Schluſſe des Kalender-jahres 1813 von dem neuen Pfarrer bezahlt.

Nrus der Belege.	Einnahme.	Jahresertrag nach der Faſſion. fl.	kr.	dl.
	b. In Verpachtung.			
	Von den Pfarrfeldern ſind ſeit mehreren Jahren 3 Morgen, welche ſehr entfernt liegen, jährlich verpachtet um	25	—	—
	wofür der Pacht an Martini 1813 bezahlt wird.			
	Hievon hat die Wittwe zu beziehen für die Monate Jänner, Februar, März, und April . . . . 8 fl. 20 kr.			
	Die Unterſtützungsanſtalt für Mai und Juni .	—	—	—
	Vom 1. Juli bis letzten December dem neuen Pfarrer mit . . . . . 12 fl. 30 kr.			
	IV. Aus dem Ertrag der Rechte.			
	Ständige Einnahme.			
	Die Pfarrei N. bezieht jährlich aus dem Dorfe N. von			
	an Erbzinſen			
	= Getreid = Gülten . .			
	= 2 Schäffel Korn . .			
	thut nach dem Normalpreis . . .			
	Hievon erhalten die Wittwe . . .			
	Die Unterſtützungsanſtalt	—	—	—
	Der neue Pfarrer.			
	An Gemeinde = Rechten.			
	ꝛc. ꝛc.			
	An Weide = Rechten.			
	ꝛc. ꝛc.			
	An Forſt = Rechten.			
	ꝛc. ꝛc.			
	Aus der königl. Forſtei N. erhält die Pfarrei jährlich 6 Mäs Holz, wovon nach der Vertheilung, wie ſelbige in der allerhöchſten Verordnung vom 20. Febr. 1813 vorgeſchrieben iſt, auf jedes der 6 Sommermonate ein Drittel Klafter kommt, mithin für Mai und Juni zwei Drittel.			

Soll

Soll einkommen.			Iſt eingekom̃en.			Reſtirt.			Anmerkungen.
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	
4	10	—	—	—	—	4	10	—	Dieſe 4 fl. 10 kr. werden an Martini 1813 bezahlt
—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Nrus der Belege.	Einnahme.	Jahresertrag nach der Faſſion fl.	kr.	dl.
	Dieſe zwei Drittel Klafter wurden, da von dem Vicar, welchem nach der allgemeinen Verordnung vom 27. November 1809 das nöthige Holz zu Beheizung einer Stube zugeſtanden iſt, während der Intercalarperiode nichts verbraucht worden iſt, an (die Pfarrerswittwe N. oder an den neuen Pfarrer, nach dem Current-Preis des benachbarten Städtchens N.) überlaſſen	—	—	—
	Unſtändige Einnahme.			
	An Handlöhnern, (Laudemien, Relevien, Lehenreich, Mortuarien) ꝛc. ꝛc.			
	Ganz nach dem Manual, wenn ſich nämlich ein hieher gehöriger Fall ereignet haben ſollte.			
	An Zehenden.			
	Von dem zur Pfarrei gehörigen großen und kleinen Zehenden zu N., welcher in der Faſſion angeſchlagen iſt pro	600	—	—
	und der dem neuen Pfarrer, welcher vor der Erndte ſchon aufgezogen war, zur eigenen Einheimſung oder Verpachtung auf ſeinen Gewinn und Verluſt überlaſſen iſt, erhält die Witwe für ihren Nachſitz auf die Monate Jänner, Februar, März und April 200 fl. — kr.			
	Die Unterſtützungsanſtalt für die Monate Mai und Juni	—	—	—
	Und der neue Pfarrer rechnet ſich den übrigen Theil zu mit . . . . . 300 fl. — kr.			

Soll einkommen.			Iſt eingekoñen.			Reſtirt.			Anmerkungen.
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
100	—	—	100	—	—	—	—	—	

Nrus der Belege.	Einnahme.	Jahresertrag nach der Faſſion.		
		fl.	kr.	dl.
	V. Für beſonders bezahlt werdende Dienſtesverrichtungen.			
	Dieſe werden nach der in der Pfarr-Faſſion vorgetragenen Taxe angeſetzt, wie ſie während der Intercalarperiode vorkommen.			
	VI. Aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen, oder Geld- und Naturalien-Concurrenzen der Pfarrgemeinde.			
	Die in dem Pfarrdorf N. in der Mitte des Monats Mai gewöhnliche Maienſchmalz-Sammlung hat l. Verzeichniß ertragen . . Pfund, welche l. Atteſts an N. N. verkauft worden ſind pro	6	—	—
	Hievon hat die Wittwe bezogen auf 4 Monate 2 fl. — kr.			
	Zur Unterſtützungsanſtalt	—	—	—
	Und für den neuen Pfarrer 3 fl.			
	Zuſammentrag.			
	I. An ſtändigem Gehalte			
	II. Aus Zinſen von den zur Pfarrei geſtifteten Kapitalien			
	III. Aus dem Ertrag der Realitäten . .			
	IV. „ „ „ „ Rechte, Handlöhner und Zehenden			
	V. Für beſonders bezahlt werdende Dienſtes-Verrichtungen			
	VI. Aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen ꝛc. ꝛc.			
	Summa der Einnahme .			

Soll einkommen.			Iſt eingekom̃en.			Reſtirt.			Anmerkungen.
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	
1	—	—	1	—	—	—	—	—	

Numer der Quittung.	Ausgaben.	Betrag. fl.	kr.	dl.
	1. An Paſſivreichniſſen vom nutzbaren Eigenthum.			
	An der auf der Pfarrei N. haftenden Abgabe von fl. kr. dl. zur Stiftungsadminiſtration N. von einem Pfarracker, trifft auf die Intercalarzeit			
	welcher an den neuen Pfarrer N. N. Beweis der Quittung Nro. ausgehändiget worden iſt, um an dem Verfalltermin das Ganze berichtigen zu können.			
	2. An Staats=Auflagen.			
	Von den dießjährigen Dominical= und Ruſtical=Steuern, welche l. Verzeichniß des königl. Rentamts N. fl. kr. dl. betragen, kommt auf die Intercalareinnahme von zwei Monaten			
	Dieſe hat ebenfalls l. Beſcheinigung Nr. der neue Pfarrer zu Handen bekommen.			
	3. An Beiträgen zu der allgemeinen Unterſtützungsanſtalt.			
	An der einprozentigen Abgabe aus fl. trifft auf die zwei monatliche Intercalarzeit . .			
	welche laut Beſcheinigung Nr. bei dem Diſtrictsdecanat niedergelegt worden ſind.			
	4. Pfarrverweſungskoſten.			
	Der Vicariatsgehalt auf zwei Monate, zufolge allerhöchſter Beſtimmung à 20 fl. . .	40	—	—
	Auf An= und Abzugskoſten des beſtellten Vicars nach der Verordnung vom 15. März 1810.	10	—	—
	Summa der Ausgaben —			

Numer der Quittung.	Abſchluß.	Betrag. fl.	kr.	hl.
	Abſchluß.			
	Die Einnahme beträgt nach dem Soll einkommen			
	Die Ausgabe			
	Bleibt Ueberſchuß .			
	der folgendermaſſen liquidirt wird:			
	An die königl. Adminiſtration der allgemeinen Unterſtützungsanſtalt wurde eingeſendet Beweis abſchriftlich beiliegender Quittung sub Nr. . . . . . . — fl. — kr.			
	Beim Abſchluß der Rechnung dahin abgegeben laut Quittung . — fl. — kr.			
	Und an Reſten werden überwieſen aus dem Ertrag der Realitäten. . . . . . 100 fl. — kr.			
	Thut gleich oben fl. kr.			
	N. N. Pfarrverweſer.			
	Folgt nun das Atteſt des Diſtrictsdecans, daß alles unter Aufſicht deſſelben vermöge der Pfarrvicariats-Ordnung de 1809. §. 10. (Reg. Bl. 1809. S. 1893) geſchehen ſey.			

E.

Verzeichniß der Pfarrerswittwen,

durch deren Tod im Quartal des Rechnungsjahres oder in den Monaten im Bezirke des königl. proteſtantiſchen Conſiſtoriums zu N. N. Penſionen heimgefallen ſind.

Fortlaufende Numer.	Vor- und Zunamen der Wittwen.	Wohnort derſelben mit Angabe des Kreiſes und Decanats, in welchem er gelegen.	Sterbe-		Alter.	heimgefallene Penſionen				Bezeichnung der Caſſen, aus welchen die Wittwen außer der Wittwencaſſe noch Penſionen bezogen.	Bemerkungen.
			Monat.	Tag.	Jahre.	an die allgem. Wittwencaſſe.		an andere Caſſen.			
						fl.	kr.	fl.	kr.		

F.

Verzeichniß der Pfarrerswittwen,

durch deren anderweite Verheirathung im Quartal des Rechnungsjahres oder in den Monaten im Bezirke des königl. proteſtantiſchen Conſiſtoriums zu N. N. Penſionen heimgefallen ſind.

Numer.	Vor- und Zunamen der Wittwen.	Wohnort mit Angabe des Kreiſes und Decanats, in welchem er liegt.	Monat. der Verehelichung.	Tag.	heimgefallene Penſionen aus der allgem. Wittwencaſſe.		aus andern Caſſen.		Benennung der Caſſen, aus welchen die Wittwe auſſer der Wittwencaſſe Penſion bezog.	Bemerkungen.
					fl.	kr.	fl.	kr.		

G.

Verzeichniß derjenigen Pfarrer,

durch deren Tod im Quartal des Rechnungsjahres oder in den Monaten im Bezirke des königl. Conſiſtoriums zu N. N. neue Wittwen-Penſions-Verleihungen veranlaßt wurden.

Nummer.	Namen: der geſtorbenen Pfarrer mit Angabe ihres Wohnorts und des Kreiſes und Decanats, in welchem er liegt.	Namen: der nachgelaſſenen Wittwen.	Monat	Tag	Penſionsbezüge: aus der allgem. Wittwencaſſe. fl.	kr.	Penſionsbezüge: aus andern Caſſen. fl.	kr.	Bezeichnung der Caſſen, aus welchen die Wittwen noch auſſer der allgem. Wittwencaſſe Penſionen erhalten.	Bemerkungen.
			an welchem die Wittwe in den Penſionsbezug eingetreten.							

Abſchluß:

Die heimgefallenen Penſionen		fl. — kr.
a) durch den Tod der Wittwen	. . .	
b) — weitere Verehelichung	. . .	
betragen	. . .	
Neu verliehene Penſionen — —	. . .	
Plus oder Minus	. .	

Dritter Abſchnitt.

Beſondere Verordnungen.

A. Kirchliche Verhältniſſe.

I.

Beſondere Feſte und geſchloſſene Zeit.

a. Geburts- und Namensfeſte Ihrer Majeſtäten.

Damit in der Feier der Geburts- und Namensfeſte Ihrer Majeſtäten des Königs und der Königin in den ſämmtlichen Kreiſen des Reichs eine dem Gegenſtande angemeſſene Gleichförmigkeit beobachtet werden kann, wird verordnet wie folgt:

1) In allen Städten und Märkten, ohne Ausnahme, ſollen die Geburts- und Namenstage der beiden königl. Majeſtäten an den Tagen gefeiert werden, worauf ſie fallen.

2) Auf dem Lande hingegen ſoll nur der Namenstag Sr. Majeſtät des Königs und der Geburtstag ihrer Majeſtät der Königin an jenen Tagen, worauf ſie fallen, — der Geburtstag Sr. Majeſtät des Königs und der Namenstag Ihrer Majeſtät der Königin aber immer an den darauf folgenden Sonntagen feierlich begangen werden.

3) Bei den Proteſtanten hat dieſes — in Städten und Märkten mit einer Predigt und zweckmäßigen kirchlichen Feierlichkeit, auf dem Lande durch Anordnung einer Betſtunde — zu geſchehen, welche jedoch in eine Frühſtunde zu verlegen iſt, damit die Landleute in ihren Feldarbeiten nicht gehindert werden.

4) Wenn für proteſtantiſche Städte und Märkte die Ausſchreibung eines eigenen Predigttextes für nöthig erachtet werden ſollte, ſo hat dieſes nur durch die einſchlägigen Generalcommiſſariate als proteſtantiſche Generaldecanate zu geſchehen. München den 11. December 1811.

b. Andere beſondere Feſte.

1.

Wir haben auf den Antrag Unſers Generalconſiſtoriums genehmigt:

1) daß die in den proteſtantiſchen Gemeinden Unſeres Reichs bereits beſtehende Feier eines allgemeinen Buß- und Bettages und des Erntefeſtes gleichförmig in allen Pfarreien auf Einen und den nemlichen Tag begangen werden ſoll; — zur Feier des Buß- und Bettages wird der erſte Sonntag in der Faſten, Invocavit, und für das Erntefeſt der erſte Sonntag nach Michaelis beſtimmt:

2) daß am Vorabende des Neujahres in allen Pfarrkirchen ein Abendgottesdienſt zur dankbaren Feier des Jahresſchluſſes gehalten werde, deſſen Einrichtung dem Prediger jeden Orts überlaſſen bleibt.

München den 18. Januar 1818.

2.

Auf den Bericht der Regierung des (N.) Kreiſes wird andurch verordnet:

1) Zur Feier des Erntefeſtes hat es im Allgemeinen bei dem im Reſcript v. 18. Jan. d. J. beſtimmten Tage ſein Verbleiben;

2) Dabei ſoll es jedoch den Generaldecanaten überlaſſen ſeyn, in jenen Gegenden, wo die Feldfrüchte ſpäter zur Reife kommen, auch einen ſpätern Termin für dieſe Feier zu beſtimmen. München den 22. Auguſt 1818.

3.

Da das kirchliche Reformationsfeſt in allen proteſtantiſchen Gemeinden der ältern Kreiſe Unſers Reiches gefeiert wird; ſo finden Wir Uns um ſo mehr bewogen, nach dem Wunſche des Conſiſtoriums zu Speier die Feier deſſelben auch in dem Rheinkreiſe zu geſtatten, als ſich daſelbſt zugleich die Erinnerung an die glückliche Vereinigung der beiden Confeſſionen damit verbindet. — Es iſt demnach die zweckmäßige Feier dieſes Feſtes auf denjenigen Sonntag, der dem 31. October zunächſt fällt, anzuordnen und das Nämliche für die proteſtantiſchen Kirchen des Untermainkreiſes, der Uebereinſtimmung wegen, zu verfügen, wenn dort dieſes Feſt noch nicht eingeführt ſeyn ſollte.

Tegernſee den 14. September 1819.

c. Geſchloſſene Zeit.

Da nach einem Berichte des Generalcommiſſariats des Regenkreiſes in dem Rezatkreiſe nur die Charwoche für geſchloſſene Zeit angeſehen, und in den übrigen Faſtenwochen Tanz und Muſik geſtattet iſt, wodurch in dem benachbarten Oberdonaukreiſe, worin es anders gehalten wird, mancherlei Inconvenienzen entſtehen; ſo wird andurch dem Generalcommiſſariate des Rezatkreiſes eröffnet, daß auſſer der Adventzeit auch die ganze Faſten zu den geſchloſſenen Zeiten gehören, worin zwar Trauungen, aber nicht Muſik und Tanz, geſtattet ſind.

München den 21. September 1813.

II.

Verkündigungen von der Kanzel und deren Beſchränkung.

Auf den Bericht Unſerer General-Landesdirection vom 9. Juni v. J. wegen Publication der landesherrlichen Verordnungen haben Wir nach vorläufigem Antrage Unſeres geheimen Staatsrathes beſchloſſen, daß es bei der bisher eingeführten Art:

„dieſelben an Sonn- und Feiertagen nach geendigtem Gottesdienſte auſſerhalb der Kirchen dem verſammelten Volke verkünden und alsdann affigiren zu laſſen,“ verbleiben ſoll.

Wir wollen aber auch von der ſchon den 7. Juni 1794 getroffenen Beſtimmung nicht abweichen und befehlen hiemit, daß diejenigen Verordnungen, welche dem Volke beſonders eingeprägt werden ſollen, und auf ſeinen Wohlſtand beſondern Einfluß haben, wenn anders im Rückbetracht der Gegenſtände ein- oder anderer Verordnung, der Anſtändigkeit wegen, nicht eine Ausnahme zu machen wäre, durch die Pfarrer in den Kirchen von den Kanzeln verkündet werden ſollen.

Wenn Wir oder Unſere Generallandesdirection finden werden, daß eine zu erlaſſende Verordnung zur Publication von den Kanzeln geeignet iſt; ſo iſt der Auftrag hiezu allezeit der Verordnung ausdrücklich einzuverleiben, auſſerdem ſoll die Publication auf die gewöhnliche Art geſchehen.

Uebrigens halten Wir das Mandat wider die verheimlichten Geburten nicht zur Verkündung von den Kanzeln geeignet. Die Generallandesdirection hat daher ſolche in die gewöhnliche Art einzuleiten. München den 5. Juni 1801.*)

(Regierungsbl. 1801. S. 417.)

*) Dieſe Verordnung iſt durch ſpätere, auf ſpecielle Anfragen ergangene a. h. Entſchließungen durchaus beſtätigt, und inſonderheit das Verbot gegen die Verkündigung der Geſetze wegen Verheimlichung der Schwangerſchaft unterm 1. October 1814. allgemein erneuert worden. (In Beziehung auf die vormalige Provinz Bamberg ſ. Regierungsblatt. 1808. S. 1469.)

III.

Proklamation der Verlobten und Diſpenſation davon.

1.

Durch Unſere Verordnung vom 27. Februar 1809. (Regierungsblatt 1809. St. XXI.) haben Wir die gänzliche Diſpenſation von dem kirchlichen Aufgebote proteſtantiſcher Verlobten, ſo wie die Ertheilung der Erlaubniß zur einmaligen Proclamation Unſerer allerhöchſten Stelle vorbehalten, die Diſpenſation vom dritten Aufgebote aber Unſeren Generalkreiscommiſſariaten übertragen, und zwar in ſo lange, als Wir nicht in Beziehung auf die bevorſtehende neue bürgerliche Geſetzgebung anders verfügen würden.

Um nun aber einen, dem Zwecke dieſer Diſpenſations-Geſuche widerſprechenden, Zeitverluſt zu entfernen, haben Wir auf den Uns hierüber erſtatteten Vortrag Uns bewogen gefunden, jene Verordnung dahin abzuändern:

1) daß zwar die gänzliche Diſpenſation von dem Aufgebote im Allgemeinen fernerhin unmittelbar bei Uns nachgeſucht werden, jedoch den Generalkreiscommiſſariaten geſtattet ſeyn ſolle, in höchſt dringenden Fällen und aus wichtigen Gründen dieſe Diſpenſation ſelbſt zu ertheilen.

2) Wo nahe Todesgefahr zu beſorgen iſt, ſind ſelbſt die Landgerichte und Polizeibehörden zur Ertheilung dieſer Diſpenſationen ermächtiget, haben aber hievon unter Anführung der Gründe, dem betreffenden Generalcommiſſariate unverzügliche Anzeige zu machen.

3) Im Falle der gänzlichen Erlaſſung des Aufgebotes iſt beiden Verlobten das Juramentum de statu libero vor der Trauung durch den Pfarrer abzunehmen.

4) Die Taxe für dieſe Diſpenſation ſoll nach Maaßgabe des Vermögens der Verlobten zu 10 fl. 25 fl. und 50 fl. — von den Generalcommiſſariaten berechnet werden.

5) Die Diſpenſation von dem zweiten und dritten Aufgebote haben in Zukunft die Generalkreiscommiſſariate gegen die in der Verordnung vom 27. Februar 1809. vorgeſchriebene Taxe *) zu ertheilen. München den 11. Auguſt 1813.

(Regierungsbl. 1813. S. 1033. f.)

2.

Auf den Bericht der königl. Regierung des (N.) Kreiſes vom 3. December v. J. wird derſelben erwiedert, daß die Diſpenſationsertheilung von den Aufgeboten proteſtantiſcher Verlobten allerdings auch fernerhin bei den königl. Kreisregierungen nachzuſuchen und von denſelben nach den beſtehenden Normen zu ertheilen ſeyen, indem die Gründe, welche die Verordnung vom 11. Auguſt 1813. veranlaßt haben, die nämlichen geblieben ſind.

München den 2. Januar 1820.

IV.

Ehediſpenſation in verbotenen Verwandtſchaftsgraden.

1.

Zur Beſeitigung der Willkühr und des Mißverhältniſſes, welche bisher bei dem Anſatze der Taxen für Ehediſpenſationsertheilungen in verbotenen Verwandtſchaftsgraden Unſerer Unterthanen proteſtantiſcher Confeſſion wahrzunehmen geweſen ſind, haben Wir Uns auf den von Unſerm geheimen Miniſterium des Innern erſtatteten Antrag bewogen gefunden, eine allgemeine Reglementarbeſtimmung zu geben, wie folgt:

I.

Alle Taxen für Ehediſpenſationen in verbotenen Graden ſollen künftig unter Berückſichtigung des nähern oder entferntern Verwandtſchaftsgrades und des Vermögens beider Verlobten, daferne

*) Dieſe Taxe beträgt 1 fl. 30 kr. für die Diſpenſation vom dritten — und 5 fl. für die Diſpenſation vom erſten und zweiten Aufgebot.

daferne ſie beide inländiſch ſind, nach Gradationen angeſetzt, ein Vermögen unter 200 fl. aber nicht in Anſchlag genommen, ſondern die nachgeſuchten Diſpenſationen in dergleichen Fällen unentgeldlich ertheilt werden.

In deſſen Gemäßheit ſind

1) im zweiten Grade der Blutsverwandtſchaft und im erſten Grade der Schwägerſchaft gleicher Seitenlinie von einem ſteuerbaren oder ſonſt obrigkeitlich ausgemittelten Vermögen

von	200	bis	1000	Gulden	5 fl.
—	1000	—	5000	—	10 —
—	5000	—	10000	—	20 —
—	10000	—	15000	—	30 —
—	15000	—	20000	—	50 —
—	20000 fl.	und darüber			100 —

2) im zweiten Grad der Blutsfreundſchaft ungleicher Linie, mit Ausnahme jedoch des unter nachfolgendem Ziffer bemerkten Falles, das Doppelte, und

3) in Diſpenſationsfällen zwiſchen Muhme und Neffen das Dreifache als Tax anzuſetzen und für Unſer Aerarium zu verrechnen.

II.

Alle Heirathen in entferntern Graden bedürfen keiner Diſpenſation und Taxerlegung, diejenigen in nähern Verwandtſchaftsgraden aber werden hierdurch als indiſpenſable erklärt.

München den 31. December 1810.

(Regierungsbl. 1811. S. 516. ff.)

2.

Da das Edict über die innern kirchlichen Angelegenheiten vom 26. Mai 1818. die frühern Competenzerweiterungen der ehemaligen Generaldecanate und nunmehrigen Conſiſtorien nicht aufgehoben hat, ſondern vielmehr §. 11. im Allgemeinen beſtätigt, da ferner der §. 19. d. deſſelben Edictes nur von ſolchen Diſpenſationsfällen zu verſtehen iſt, in welchen ſich Se. königl. Majeſtät die Entſcheidung vorbehalten haben; ſo ſind die Diſpenſationen

in verbotenen Verwandtſchaftsgraden, welche nach den beſtehenden Verordnungen keiner ſchwierigen Berathung oder Entſcheidung unterliegen, noch ferner von den betreffenden Conſiſtorien zu ertheilen. München den 31. Mai 1820.

V.

Behandlung der Eheſtreitigkeiten.

a. Gerichtliches Verfahren dabei.

(Aus der Verordnung vom 22. Juli 1806.)

Se. königl. Majeſtät haben durch eine a. h. Entſchließung vom 8. Juli l. J. folgende Inſtruction über das gerichtliche Verfahren in Eheſtreitigkeiten der Proteſtanten ertheilt:

1) Alle proteſtantiſche Eheſtreitigkeiten gehören in der Regel vor das Hofgericht, unter welchem der Ehemann angeſeſſen iſt.

2) Iſt dieſes nicht zugleich der ordentliche Richter des Ehemannes; ſo muß der klagende Theil bei dem Erſtern ſeine Vorſtellung übergeben, und darin die Gründe ſeines Scheidungsgeſuches ausführen.

3) Findet ſie dieſer Richter offenbar unerheblich, ſo muß er den Kläger zur friedlichen Fortſetzung der Ehe ernſtlich ermahnen.

4) Beſteht aber der klagende Theil auf ſeinem Vorſatz, ſo muß der Richter mit Beiziehung des ordentlichen, oder eines andern Predigers ſeiner Confeſſion, auch nach Befinden der nächſten Verwandten vorzüglich der Eltern, die Ausſöhnung unter den Eheleuten verſuchen und aus allen Kräften ſich bemühen, das gute Vernehmen wieder herzuſtellen.

5) Den Ausſöhnungsverſuch kann der Richter dem Prediger anfänglich auch allein überlaſſen, wenn er ſich beſſern Erfolg hievon verſprechen zu können glaubt.

6) Die perſönliche Erſcheinung der Parteien bei dem Ausſöhnungsverſuche iſt ſchlechterdings nöthig. Sie können dazu durch die in ähnlichen Fällen geſetzlichen Zwangsmittel angehalten werden.

7) Sollte die Beiziehung eines Predigers in einem Fall durch Umſtände verhindert ſeyn, ſo darf der Ausſöhnungsverſuch von dem ordentlichen Richter doch nicht unterlaſſen werden.

8) Nur wenn es unmöglich wäre, beide Theile perſönlich zuſammenzubringen, fällt der Verſuch der Güte weg.

9) Bei dieſem gütlichen Verfahren muß der Richter zugleich den wahren Grund der entſtandenen Mißhelligkeit zu erforſchen und dieſe durch zweckmäßige Vorſtellungen und Ermahnungen, allenfalls auch durch Anwendung des obrigkeitlichen Amtes, aus dem Wege zu räumen ſuchen.

10) Iſt der Ausſöhnungsverſuch ohne Erfolg geblieben, ſo ſendet der ordentliche Richter die Klage mit den Acten des gütlichen Verfahrens dem betreffenden Hofgerichte ein.

11) Zugleich hat Erſterer nach Umſtänden Bedacht zu nehmen, daß es den Kindern an der Erziehung und dem nöthigen Unterhalt nicht gebreche; ſofort nach den Geſetzen hinlänglich dafür zu ſorgen.

12) Das Hofgericht hat ſodann, wenn ein Untergericht das gütliche Verfahren leitete, vor allem zu unterſuchen: ob dabei zur Erhaltung der Ehe nichts vernachläſſigt wurde, und nach Ermeſſen die Mängel erſetzen zu laſſen.

13) Iſt aber das gütliche Verfahren erſchöpft; ſo hat das Hofgericht mit der Inſtruction der Klage nach den Grundſätzen des proteſtantiſchen Conſiſtorial- und Ehegerichts-Prozeſſes ſo lange zu verfahren, bis die Acten zu einem Zwiſchenbeſcheide von unwiderbringlichem Präjudiz, oder zur Hauptentſcheidung reif ſind ꝛc. ꝛc.

17) Iſt das Hofgericht, unter welchem der Ehemann angeſeſſen iſt, zugleich deſſen ordentlicher Richter, ſo hat es bei einer dahin gebrachten Eheſcheidungsklage vor allem einen Commiſſär zum Verſuch der Güte zu ernennen und dazu ein ſolches Subject — wo möglich proteſtantiſcher Religion — in oder auſſer dem Collegium zu wäh-

len, von welchem ſich ein guter Erfolg am wahrſcheinlichſten hoffen läßt.

18) Dieſer Commiſſär hat bei dem Ausſöhnungsverſuch die Vorſchriften §. 3—9. zu beobachten und, wo er gerichtlichen Zwanges bedarf, hat ihn das Hofgericht zu unterſtützen.

19) Iſt das gütliche Verfahren des Commiſſärs ohne Erfolg geblieben; ſo hat das Hofgericht, wie §. 13. bereits verordnet iſt, die rechtliche Verhaltung weiter fortzuſetzen ꝛc.

(Regierungsbl. 1806. S. 285. ff.)

b. Inſtanzenverhältniß.

Wir erklären hiemit jede Competenz der Stadt- und Untergerichte in proteſtantiſchen Eheſtreitigkeiten allgemein als aufgehoben, und beſtimmen in ſolchen Rechtsſachen als erſte Inſtanz Unſere Appellationsgerichte, als zweite und letzte Inſtanz Unſer Oberappellationsgericht. München den 26. Auguſt 1810.

(Regierungsbl. 1810. S. 706.)

c. Competenz bei gemiſchten Ehen.

Nachdem durch die Verfaſſungsurkunde und derſelben Beilage II. ſo wie durch den Anhang Nro. I. und II. grundgeſetzlich feſtſteht, daß Eheſtreitigkeiten, inſofern es auf Schließung, Erhaltung oder Trennung der Ehe ankömmt, wenn beide Theile der katholiſchen Religion zugethan ſind, im ganzen Umfang Unſeres Königreiches nur allein bei den katholiſchen geiſtlichen Gerichten angebracht werden können, und die Frage: ob ein geſchiedener Ehegatte nach den Grundſätzen ſeiner Religion von der erfolgten Trennung der vorigen Ehe zur Vollziehung einer andern Gebrauch machen könne und dürfe? in Zukunft nur von der Entſcheidung der zuſtändigen geiſtlichen Behörde abhängt; ſo haben Wir wegen conſequenter Anwendung der verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen auf die Competenz bei gemiſchten Ehen zur Vermeidung aller Zweifel und Anſtände nöthig erachtet, nach Vernehmung

der durch Unſer Reſcript vom 29. Mai d. J. mit der Vollziehung der Verfaſſung ſelbſt ſowohl, als der damit verbundenen Edicte beauftragten Miniſterialconferenz des Falls die nähere Erklärung zu geben, wie folgt:

I. Der Gerichtsſtand in Eheſachen unter Perſonen, welche verſchiedener Religion zugethan ſind, richtet ſich nach der Perſon des Beklagten, ſofern es ſich um die Schließung, Erhaltung oder Trennung der Ehe und nicht um die hieraus entſpringenden civilrechtlichen Wirkungen handelt, welche jederzeit als ein reiner Gegenſtand der bürgerlichen Gerichtsbarkeit nur von dem ordentlichen weltlichen Richter des Ehemannes beurtheilt werden.

II. Wurde (hingegen) die Klage bei der katholiſchen geiſtlichen Behörde angebracht, und von derſelben auf Scheidung von Tiſch und Bett erkannt, ſo ſteht dem proteſtantiſchen Ehegerichte frei, in Anſehung des proteſtantiſchen Ehetheils, wenn dieſer die Auflöſung der Ehe nachſuchen würde, auf deſſen Beſchwerde zu beſchließen, was es dem proteſtantiſchen Eherechte in dieſer Hinſicht gemäß finden wird.

III. Tritt der Fall ein, daß von dem proteſtantiſchen Ehegerichte auf die Auflöſung der Ehe erkannt würde; ſo ſoll dieſes Erkenntniß der katholiſchen geiſtlichen Behörde vorgelegt werden, welcher vorbehalten bleibt, in Anſehung des katholiſchen Ehetheils dasjenige auszuſprechen, was dem katholiſchen Eherechte gemäß iſt.

München den 28. Juli 1818.

(Geſetzblatt 1818. S. 474. ff.)

VI.

Geſetzliches Alter zur Confirmation.

1.

Da in den einzelnen proteſtantiſchen Gemeinden Unſers Königreichs eine große Verſchiedenheit in Anſehung des, zur Confirmation der Kinder erforderlichen Alters herrſcht, ſo haben Wir

Uns bewogen gefunden, hierüber eine allgemeine Verordnung zu erlaſſen, und befehlen demnach wie folgt:

1) In Erwägung, daß der größte Theil der Jugend, zumal auf dem Lande, ſeine ganze religiöſe Bildung in der Regel in der Schule erhält, ſoll zur Confirmation der Kinder das vollendete vierzehnte Jahr feſtgeſetzt werden.

2) Von dieſem vorgeſchriebenen vierzehnten Jahre ſoll nur in äuſſerſt dringenden Fällen, z. B. bei gänzlicher Armuth, vorzüglichen Fähigkeiten, oder allzugroßer Entfernung vom Schulorte diſpenſirt werden können. Auf Diſpenſation vor erreichtem dreizehnten Jahre ſoll aber weder angetragen, noch dieſelbe ertheilt werden.

München, den 13. Auguſt 1811.

(Regierungsbl. 1811. S. 1002. f.)

2.

Zur Beantwortung mehrerer von verſchiedenen königl. Generalcommiſſariaten eingekommenen Anfragen und zur Beſeitigung aller beſtehenden Verſchiedenheiten, in Anſehung der Dauer und der Remuneration des Catechumenen-Unterrichts, wird hierdurch zu der Verordnung vom 13. Auguſt v. J. erläuternd und nachträglich verfügt:

1) Der Catechumenen-Unterricht ſoll vom Anfange des Schuljahrs bis Palmſonntag in wöchentlich 3 Stunden ertheilt, und die Confirmationen durchgehends auf Dom. Palmarum vorgenommen werden.

2) Es wird ein zweijähriger Unterricht ertheilt, ſo daß die Catechumenen des künftigen Jahres dem Unterrichte des laufenden beizuwohnen haben.

3) Wo der Pfarrer eine Belohnung für dieſen Unterricht zu fordern hat, iſt die Remuneration blos von den Confirmanden, nicht aber von den Präparanden für das künftige Jahr, zu erheben.

4) Kinder, welche bis zu Ende der Sommerſchule oder auf den 1. September das vierzehnte Jahr erreichen, können ohne Diſpenſation confirmirt werden. — Bei jüngern Kindern

kann die Dispenſation nur nach der in der Verordnung vom 13. Auguſt v. J. enthaltenen Beſtimmung ertheilt werden. München den 27. März 1812.

3.

Auf die berichtliche Anzeige des königl. Generalcommiſſariats (N.), daß der vom Anfang des Schuljahrs bis auf den Palmſonntag beſtimmte Confirmanden-Unterricht in manchen Gegenden wegen der Entfernung der Orte, der üblen Wege, und der im Winter erſchwerten Communication mancherlei Schwierigkeiten finde, und es räthlicher ſey, dieſen Unterricht an dergleichen Orten, die Monate März, April und Mai hindurch, in wöchentlichen fünf Stunden zu ertheilen, wird andurch erklärt: daß es bei der Verordnung vom 27. Merz d. J. im Allgemeinen zu verbleiben habe, daß aber in einzelnen Fällen, wo dieſelbe nicht anwendbar ſeyn dürfte, den Generaldecanaten überlaſſen werde, zweckdienliche Abänderungen des Termins anzuordnen, doch ſo, daß der Unterricht ſelbſt dadurch auf keine Weiſe verkürzt werde.

München den 17. Auguſt 1812.

4.

Da aus wohlbedachten Gründen für die Schulkinder der proteſtantiſchen Gemeinden des Königreichs die Zeit der Entlaſſung aus der Schule von der Zeit der kirchlichen Confirmation abhängig erklärt worden iſt; ſo findet ein Freiſprechen vom Schulbeſuche vor erfolgter Confirmation in keinem Falle ſtatt. Diejenigen Individuen, die es verſäumen, die geſtattete Dispenſation von der geſetzlichen Confirmationszeit vorſchriftsmäßig nachzuſuchen, haben es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn ſie den Schulbeſuch länger fortſetzen müſſen, was übrigens ihrer Bildung nicht anders als vortheilhaft ſeyn kann.

München den 27. November 1813.

5.

Die mit Bericht vom 26. November v. J. eingeſendete Vorſtellung der Diſtricts-Schulinſpection zu (N.), den Termin der Entlaſſung der proteſtantiſchen Schulkinder aus der Schule betreffend, iſt zwar durch die unterm 27. November v. J. auf eine ähnliche Anfrage ergangene allerhöchſte Entſchließung im Allgemeinen bereits entſchieden, und jener Entſchließung gemäß iſt auch die erwähnte Diſtricts-Schulinſpection zu belehren und zurechtzuweiſen. Es wird aber in Beziehung auf die in jener Vorſtellung vorkommende Aeuſſerung: daß an einigen Orten am Palmſonntage, an andern dagegen am Pfingſtſonntage die Confirmation geſchehe, und dadurch in Anſehung des Termins der Zulaſſung zur Confirmation eine Ungleichheit entſtehe, nöthig erachtet, noch folgende nähere Beſtimmung hinzuzufügen:

1) Der allgemeine Termin der Confirmation iſt der Palmſonntag, und dieſe Beſtimmung iſt durch die allerhöchſte Entſchließung vom 17. Auguſt 1812, die für einzelne wenige Fälle eine Ausnahme zugeſtanden hat, im weſentlichen nicht verändert.

2) Da aber auch der Palmſonntag ein bewegliches Feſt und folglich zu Beſtimmung eines ſteten, ſich gleichbleibenden Termins eines zu erreichenden gewiſſen Alters nicht geeignet iſt; ſo wird hierdurch für die Folge der 31. Merz als der Tag feſtgeſetzt, an welchem ein Kind, das zur Confirmation deſſelben Jahres zugelaſſen werden ſoll, das 13te Jahr zurückgelegt haben muß.

München den 22. Jänner 1814.

6.

Es wird nicht zweckgemäß befunden, die Verordnungen über das geſetzliche Alter der Confirmanden ſchon wieder abzuändern, noch weniger aber nach dem Antrage der Polizeidirection (N.) eine Ausnahme von dieſen Geſetzen für eine einzelne Stadt zu machen. Um jedoch den ziemlich allgemeinen Nothſtand der ſtädtiſchen Bürger wie des Landmanns, ſo viel es thunlich iſt,

zu berückſichtigen, wird die königl. Regierung (N.) ermächtigt, in Fällen, wo die Armuth die Eltern nöthigt, ihre Kinder in einen Dienſt oder zu einer Profeſſion zu geben, ehe ſie das geſetzliche Confirmationsalter erreicht, und wenn dieſe hinlängliche Kenntniſſe gezeigt haben, die Diſpenſation bis dahin auszudehnen, daß die Confirmanden, welche mit dem Ende des Septembers das 13te Jahr vollenden werden, aufgenommen werden können. Wobei aber ſtrenge darüber zu halten iſt, daß dergleichen Kinder die Sonntagsſchulen und die ſonntäglichen Catechiſationen unausgeſetzt beſuchen. München den 30. April 1818.

VII.

Beerdigung der Selbſtmörder und der im Duell Gebliebenen.

a. der Selbſtmörder.

1.

In Erwägung, daß die hinſichtlich der Begräbniſſe der Selbſtentleibten bisher in einigen Diöceſen Unſerer Staaten beſtandene Obſervanz, gemäß welcher die Pfarrer jedesmal erſt die Erlaubniß zur Beerdigung der Körper ſolcher Unglücklichen bei dem biſchöflichen Ordinariate einzuholen pflegten, auf Seite der Ordinariate die Unterſuchung und Entſcheidung über ein begangenes Verbrechen vorausſetzt, welche der geiſtlichen Behörde nach den gegebenen geſetzlichen Beſtimmungen über die Verhältniſſe der geiſtlichen Gewalt nicht zuſtehen kann, dabei aber gewöhnlich nur zu ſanitätspolizeiwidrigen Verzögerungen Anlaß gegeben hat, und übrigens der beabſichtigte Zweck derſelben den mildern Sitten unſerer Zeit nicht mehr entſpricht; — verordnen Wir:

daß die üblich geweſene Mittheilung der Thatbefundprotocolle und der eingeholten Leumundserfahrungen von Seite der Gerichtsſtellen an die Ortspfarrer in vorkommenden Fällen von Selbſtentleibungen künftig durchaus unterbleiben, und die Beerdigung jedesmal ſogleich nach

Beendigung der gerichtlichen Unterſuchung und der hie⸗ nach ertheilten Weiſung der einſchlägigen Juſtizbehörde ohne weitere Anfrage in dem gewöhnlichen Ortskirchhofe vollzogen werden ſoll. München den 29. Mai 1809.

(Regierungsbl. 1809. S. 865. f.)

2.

Auf den Bericht des Generalcommiſſariats des Regenkreiſes vom 8. September v. J. in Betreff der Beerdigung des Selbſt⸗ mörders N. N. wird erwiedert, daß die angetragene Feſtſetzung einer allgemeinen Reglementar⸗Verordnung über die Art der Beerdigung der Selbſtmörder bis zur Emanirung des neuen Cri⸗ minalgeſetzbuches ausgeſetzt bleiben müſſe, und bis dahin bei ſich ereignenden Fällen ſich nach den desfalls beſtehenden Geſetzen zu verhalten ſey; wo im Uebrigen die in dem Berichte geäuſſerten Anſichten hinſichtlich des außer der Competenz der Polizeibehörde gelegenen kirchlichen Ritualpunctes *) für angemeſſen befunden werden und daher das weiters Geeignete darnach zu verfügen iſt.

München den 11. März 1813.

*) Anſichten des Berichts: „Die a. h. Verordnung vom 29. Mai 1809 befiehlt „zwar, daß nach ertheilter Weiſung der einſchlägigen Juſtizbehörde die „Beerdigung der Selbſtmörder in dem Ortskirchhofe vollzogen werden „ſoll, allein mir ſcheint nicht die allerhöchſte Willensmeinung dadurch „ausgedrückt zu ſeyn, daß dieſe Weiſung der Juſtizbehörden auch auf „die kirchliche Form des Begräbniſſes ſich beziehen ſolle ꝛc. ꝛc. Wenn „auf dem Lande das Geläute und der Geſang und wohl auch die Pre⸗ „digt unterſagt wird; ſo bleibt es immer eine Begräbnißform, welche „der gewöhnlichen, auf die der Landmann einen Werth ſetzt, nachſteht. „Allein dem Geiſtlichen auch das Tragen ſeiner Amtskleidung und die „Haltung einer Grabrede, die bei einem ſolchen Falle durch den er⸗ „fahrnen und eindringenden Redner viele warnende und wohlthätige „Eindrücke bewirken kann, zu verbieten, ſcheint nach meinem Dafür⸗ „halten der Sache nicht angemeſſen zu ſeyn" ꝛc. ꝛc.

b. der im Duell Gebliebenen.

Aus Veranlaſſung eines im Duell gebliebenen Offiziers iſt die Anzeige erſtattet worden, daß derſelbe ganz mit militäriſchem Gepränge und der für die Offiziere reglementsmäßig feſtgeſetzten Feierlichkeit zu Grabe gebracht worden ſey.

Unſer Generalcommando (N.) erhält daher den Auftrag, die ſämmtlich unterhabenden Regimenter, Commandantſchaften und ſonſtigen Truppenabtheilungen anzuweiſen, daß für die Zukunft in einem ähnlichen wider Verhoffen eintretenden Fall, bis in der Folge hierüber nähere Beſtimmungen werden ertheilt werden, bei den im Duell gebliebenen Offizieren nur ein ſtilles chriſtliches Begräbniß, aber mit Entfernung jeder militäriſchen Feierlichkeit und ſonſtigen Gepränges ſtatt haben ſoll.

München den 16. April 1820.

VIII.

Verbot des Läutens bei Gewittern.

Wir haben wahrgenommen, daß ungeachtet des durch wiederholte Verordnungen gegebenen Verbotes des Glockenläutens bei Hochgewittern dieſer Unfug an manchen Orten auf dem Lande noch immer fortdauere. — Indem Wir daher dieſes Verbot hiemit erneuern, tragen Wir ſämmtlichen Behörden auf, für deſſen Beobachtung ſtrenge zu wachen.

München den 25. Juni 1817.

(Regierungsbl. 1817. S. 619.)

IX.
Ordnung in Anſehung der Kirchenſtühle.

Aus Veranlaſſung verſchiedener Anfragen: die Verleihung, Bezahlung, Bauunterhaltung ꝛc. der Kirchenſtühle in den proteſtantiſchen Kirchen betreffend, werden hierüber folgende Beſtimmungen feſtgeſetzt.

A. Allgemeine Beſtimmungen.

1) Da die Verleihung der Kirchenſtühle in den proteſtantiſchen Kirchen den Hauptzweck hat, jedem Gemeindeglied, ſoweit die Umſtände es geſtatten, ſeinen beſtimmten Sitz anzuweiſen, damit die dem proteſtantiſchen Gottesdienſte weſentlich nothwendige Ruhe und Stille in der Kirche um ſo leichter und ſicherer erhalten werden könne: ſo iſt durch allgemeine Beſtimmungen der proteſtantiſchen Kirchenordnung die Verleihung der Kirchenſtühle den Kirchenvorſtänden, deren erſtes Mitglied in der Regel der Ortspfarrer iſt, und welchem die Erhaltung der Ordnung in der Kirche vorzugsweiſe obliegt, übertragen. Eben dieſer Beſtimmung wird auch für die proteſtantiſchen Kirchen des Königreichs Baiern durchgängige Gültigkeit hierdurch ertheilt. Wo die aus den Gemeindegliedern zu bildenden Kirchenvorſtände noch nicht beſtehen, da ſteht die Verleihung der Kirchenſtühle bis auf weitere Anordnung dem Pfarrer zu.

2) Aus dem erwähnten Hauptzwecke der beſtimmten Vertheilung der Sitze in den Kirchen geht ſchon von ſelbſt hervor, daß es bei den zu erhebenden Kirchenſtuhlgeldern nicht auf Gewinn abgeſehen ſeyn könne, und folglich mit Verleihung der Stühle nicht Wucher getrieben werden dürfe. Inzwiſchen, da die Unterhaltung nicht nur der Kirchenſtühle, ſondern auch der Kirchen ſelbſt beſtimmte Mittel erfordert, welche das Local-Kirchenvermögen nicht immer hinreichend darbietet, ſo wird mit Recht auf die Erlangung der Kir-

chenſtühle eine verhältnißmäßige Abgabe gelegt, welche dem Local-Kirchenvermögen ausſchließend zugehört, das dagegen auch die Koſten der Einrichtung und Unterhaltung der Kirchenſtühle durchgängig zu beſtreiten hat.

3) Eine allgemeine Taxe der zu erhebenden Kirchenſtuhlgelder wird nicht feſtgeſetzt, indem bei Regulirung dieſer Gelder mit Grund auf die Verſchiedenheit des Local-Kirchenvermögens Rückſicht genommen, und die Taxe höher oder niedriger geſetzt wird, je nachdem eine Gemeinde ihre Kirche ſchon mehr oder minder gut dotirt hat, und das Local-Kirchenvermögen zu Beſtreitung der Bedürfniſſe mehr oder weniger zureicht. Es wird jedoch hierüber Folgendes ausdrücklich beſtimmt:

a) das bisher obſervanzmäßig entrichtete Kirchenſtuhlgeld iſt durchgängig noch fernerhin unvermindert zu erheben;

b) fänden ſich noch Gemeinden, bei welchen bisher noch kein Kirchenſtuhlgeld eingeführt wäre, bei ſolchen iſt die Erhebung deſſelben, wenn das Local-Kirchenvermögen die Bedürfniſſe nicht vollſtändig zu beſtreiten vermag, für die Zukunft anzuordnen;

c) eben ſo iſt bei unzureichendem Local-Kirchenvermögen in den Gemeinden, welche bisher ein unverhältnißmäßig geringes Kirchenſtuhlgeld bezahlt haben, die Taxe nach Umſtänden zu erhöhen;

d) dieſe Erhöhung ſoll aber in keinem Falle das Maximum, das bisher obſervanzmäßig als das höchſte Kirchenſtuhlgeld in einer Kirche des nämlichen Decanat-Diſtricts bezahlt worden iſt, überſteigen;

e) dagegen ſoll aber auch das einzuführende oder neu zu regulirende Kirchenſtuhlgeld ſo bemeſſen werden, daß in keinem Falle die jährliche Einnahme davon weniger betrage, als die jährliche Ausgabe auf Unterhaltung der Kirchenſtühle erfordert;

f) beſondere Stiftungen, oder ſonſt verordnungsmäßig erworbene Rechte Einzelner auf gewiſſe Kirchenſtühle können durch dieſe allgemeinen Beſtimmungen keine Verkürzung erleiden.

4) Die Einhebung der Kirchenſtuhlgelder hat durch die Pfarrämter zu geſchehen, welche darüber mit der einſchlägigen Stiftungsadminiſtration, wie über andere Gefälle aus dem Klingelbeutel u. ſ. w. jährlich abzurechnen haben. Den Stiftungsadminiſtratoren ſteht ein weiterer Einfluß auf obiges Geſchäft nicht zu: weshalb dieſe durch die königl. Generalcommiſſariate, als Kreis-Stiftungsadminiſtrationen, von dieſen Beſtimmungen in Kenntniß zu ſetzen ſind.

B. Beſondere Beſtimmungen.

1) Da bei einzelnen Kirchen zur Zeit noch die Obſervanz beſteht, daß die Kirchenſtuhlgelder entweder ganz, oder zum Theil von dem Pfarrer als Beſoldungstheil decretmäßig bezogen werden: ſo muß es dabei zwar vor der Hand ſein Verbleiben behalten; allein es iſt dafür zu ſorgen, daß dieſe Unregelmäßigkeit bald möglichſt gehoben und eine gleichförmige Ordnung hierin eingeführt werde. Es wird demnach verordnet:

a) daß bei künftigen Erledigungen der Pfarreien dieſer ungeeignete Beſoldungsbezug aufgehoben, und die Einnahme dem Local-Kirchenvermögen zugewieſen —

b) ein Verzeichniß der Pfarreien, wo noch jene Unregelmäßigkeit ſtatt findet, ſogleich gefertiget werden ſoll, damit dieß bei vorkommenden Erledigungsfällen um ſo weniger überſehen, und bei den Anträgen zu Wiederbeſetzung ſolcher Pfarreien Rückſicht darauf genommen werde.

2) Rückſichtlich der Unterhaltung der Kirchenſtühle bei den Kirchen, bei welchen der Pfarrer noch in einem ſolchen Bezuge der Kirchenſtuhlgelder ſteht, wird beſtimmt, daß die Koſten jener Unterhaltung einſtweilen, bis die obige Purification zu Stande gebracht werden kann, ganz der bisherigen Obſervanz gemäß zu beſtreiten ſeyen.

Die königl. Generaldecanate erhalten hierdurch zugleich den Auftrag, die in ihren Bezirken beſtehenden Kirchenſtuhlordnungen einzufordern, und nach den hierin beſtehenden Verſchiedenheiten begutachtende Vorſchläge zu den allgemeinen Beſtimmungen zu machen, die hierüber in der proteſtantiſchen Kirchenordnung des Königreiches Baiern anzuordnen ſeyn werden.

München den 9. October 1813.

B. Pfarreiliche Verhältniſſe.

X.
Dismembration der Pfarreien.

Die häufig vorkommenden Pfarreidismembrationsgegenſtände ſind bei deren berichtlichen Vorlage in den wenigſten Fällen mit einer ſolchen Genauigkeit und ſo erſchöpfend bearbeitet, daß nicht wieder neue Erſetzungen und Recherchen nothwendig wären, wodurch deren Erledigung gewöhnlich ſehr verzögert wird.

Die königlichen Generalcommiſſariate werden daher angewieſen, künftig bei der Behandlung von dergleichen Gegenſtänden auf folgende Puncte gehörige Rückſicht zu nehmen.

1) Die Veranlaſſung und Motive einer vorzunehmenden Dismembration, es möge dann darauf ankommen, eine Ortſchaft oder eine gewiſſe Familienzahl einer andern z. B. näher und bequemer gelegenen Pfarrei einzuverleiben, oder für ſie eine eigene Seelſorge entweder in der Eigenſchaft einer ſelbſtſtändigen Pfarrei oder einer untergeordneten Curatie, Expoſitur, Localcaplanei ꝛc. zu conſtituiren, müſſen gehörig gewürdigt und angegeben werden.

2) Die Seelenzahl ſowohl der Ortſchaft oder des Antheils, welcher einer Veränderung in Anſehung des Pfarrverbandes unterliegen ſoll, als auch der Pfarrei, von welcher dieſelben getrennt, ſo wie von jener, zu der die neue Einverleibung geſchehen ſoll, muß genau hergeſtellt werden.

3) Die Entfernung eines ſolchen Ortes oder Antheils von der bisherigen Pfarrei ſowohl, als derjenigen, zu welcher derſelbe künftig kommen ſoll, dann der ſonſt zunächſt gelegene, muß unter Bemerkung der Verhältniſſe der Wege und Communication zu demſelben, und unter Beilegung einer Diſtanzen-Tabelle

über die ſämmtlichen in Frage ſtehenden Ortſchaften, angegeben werden.

Zur anſchaulichen Darſtellung ſollen auch deutliche und detaillirte Situationszeichnungen mit vorgelegt, und dieſe entweder aus ſchon vorhandenen Hülfsmitteln, z. B. der Caraſter- und Steuervermeſſungscommiſſion ꝛc. oder nach Umſtänden eigens, und wenigſtens durch deutliche Handriſſe, ſo weit ſie zureichen, hergeſtellt werden.

4) Es muß angezeigt werden, welche Schule bisher die Kinder eines ſolchen Antheils oder Ortes beſucht haben, und welche Schule für ihren Beſuch am bequemſten gelegen ſey?

5) Der Umſtand, ob bei der Pfarrei, zu welcher die Zutheilung geſchehen ſoll, dadurch die Ausübung der Seelſorge ſowohl überhaupt, als insbeſondere für das beizulegende Object nicht zu beſchwerlich werde, und ob die Pfarrkirche zur Aufnahme der vermehrten Seelenzahl geräumig genug ſey, darf eben ſo wenig außer Acht gelaſſen werden, als die Erwägung, welches Recht eine ſolche Gemeinde, deren Aus- und Einpfarrung in Frage kommt, in Anſehung hergebrachter Gottesdienſte habe, ob dieſe nothwendig ſeyen, und wie ſie in der Folge ſtatt haben können.

6) Die Erträgniſſe, welche aus dem Orte oder Antheile, der das Object der Dismembration iſt, ſowohl für den Pfarrer, als den Meßner und Schullehrer nach einem Durchſchnitte von 10 Jahren fließen, — ſo wie der Betrag der Revenüen der betreffenden beiden Pfarreien überhaupt müſſen genau angegeben und dabei erwogen werden, ob allenfalls gegen die Regel der entſprechenden Ueberweiſung der pfarrlichen Revenüen mit dem betreffenden Bezirke, zur Vermeidung einer zu großen Schmälerung der Einkünfte der bisherigen Pfarrei, mit Ausnahme der in jedem Falle an den neuen Seelſorger übergehenden Stolgefälle, ein Theil der übrigen pfarrlichen Rente, oder dieſelbe ganz vorzubehalten ſeyn möchte.

7) Kommt die Errichtung einer neuen Pfarrei oder Curatie für den in ſolcher Art zu trennenden Pfarrantheil in Antrag, ſo muß insbeſondere genau unterſucht und hergeſtellt werden, in

wie

wie ferne durch die aus der betreffenden Gemeinde fließenden Renten, oder ſonſt vorhandenen Mittel, die zur vollen Suſtentation des Seelſorgers, dann zur Herſtellung und Unterhaltung der erforderlichen Wohnungsgebäude ꝛc. nöthigen Fonds aufgebracht werden können. — Gleiches iſt auch in Anſehung des Umſtandes zu beobachten, wenn der neuen Pfarrei der ihr zugehenden Parzellen wegen ein Hülfspriester nöthig wird.

8) Die Gemeinde, deren Pfarrverband verändert werden ſoll, muß darüber gehörig vernommen werden. Auch muß die Anzeige gemacht werden, welche beſondere Verbindlichkeiten etwa eine ſolche Gemeinde zu ihrer ganzen bisherigen Pfarrgemeinde oder der Pfarrei trage.

9) Die betreffenden beiden Pfarrer — ſowohl jener, von dem ein Theil abgepfarrt, als jener, dem er zugewieſen werden ſoll — müſſen mit ihren Erinnerungen vernommen werden.

10) Bei dergleichen Pfarrdismembrationsgegenſtänden muß auch auf den Landgerichtsverband, und die Anwendung des angenommenen Grundſatzes der Purification der Pfarr- und Landgerichtsgränzen, gehörige Rückſicht genommen werden.

Würde eine, den Local- und übrigen Verhältniſſen nach, nothwendig erkannte Veränderung des Pfarrverbandes auch eine zugleich der Situation gemäße und ausführbare Abänderung oder Modification der Landgerichtsgränze zur Folge haben müſſen, ſo iſt dieſer Punct gleichzeitig durch Vernehmung der betreffenden Landgerichte zu inſtruiren.

11) Schließlich hat das Benehmen der königlichen Generalkreiscommiſſariate mit dem betreffenden biſchöflichen Ordinariate über den Gegenſtand der in Frage ſtehenden Pfarrdismembration einzutreten.

Wenn in dieſer Weiſe dergleichen Gegenſtände nach den vorſtehenden Rückſichten vollſtändig geprüft und vorbereitet ſeyn werden; dann erſt ſollen ſie zur Entſcheidung Seiner königlichen Majeſtät mit umſtändlichen Berichten und Gutachten vorgelegt werden.

12) Dieſe Verordnung tritt bei den Dismembrationen proteſtantiſcher Pfarrbezirke gleichfalls in analoge Anwendung; auch iſt in Beziehung auf die Puriſication der verſchiedenen Confeſſionsverhältniſſe die Verordnung vom 6. März 1810. (Regierungsbl. St. XI. S. 177.) in Hinſicht der katholiſchen ſowohl als der proteſtantiſchen Pfarreien, wechſelweiſe genau zu beobachten. München den 13. Juli 1811.

(Regierungsbl. 1811. S. 891.)

XI.
Puriſication der Pfarreien.

1.

Sämmtlichen königlichen Generalcommiſſariaten wird hiedurch der Auftrag ertheilt, in Zukunft nach jeder Erledigung einer proteſtantiſchen Pfarrſtelle und vor deren Wiederbeſetzung jedesmal zu prüfen: ob nicht eine Puriſication des Pfarrſprengels entweder in Rückſicht auf die verſchiedenen Confeſſionsverhältniſſe der Parochianen, oder auf die Vermiſchung von Parochianen verſchiedener Pfarreien in demſelben Orte, oder auf die Ausſcheidung der Pfarrgränzen in Bezug auf die beſtimmten Gränzen der Kreiſe des Königreichs und der Landgerichte, oder auf die Erleichterung des Kirchen- und Schulenbeſuches der Eingepfarrten erforderlich und ausführbar ſey, und im letztern Falle darüber, nach Vernehmung der betreffenden geiſtlichen und weltlichen Amtsſtellen und der Gemeinden ſelbſt, einen gründlichen Bericht mit gutachtlichen Vorſchlägen zu erſtatten. München den 6. März 1810.

(Regierungsbl. 1810. S. 177.)

2.

Auf den Anfragsbericht des Generalcommiſſariats N., die Grundſätze bei Pfarrpuriſicationen betreffend, wird demſelben eröffnet:

1) daß hiebei allerdings der erſte Geſichtspunct der ſeyn müſſe, in localer Rückſicht die Pfarrgränzen mit den Gränzen des Kreiſes, der Landgerichte und der Communaldiſtricte, ſoviel als möglich, in Uebereinſtimmung zu bringen;

2) daß demnächſt auf die Erleichterung der Parochianen in Benützung des Cultus und des Unterrichts ihrer Confeſſion ſorgfältig Rückſicht genommen, und auch die Vermiſchung von mehrern proteſtantiſchen Parochien in ein und demſelben Orte, oder die Durchkreuzung derſelben abgeſtellt, jeder proteſtantiſchen Parochie aber, ſo viel möglich, ein geſchloſſener und wohlgegründeter Bezirk angewieſen werden müſſe;

3) daß aber nicht minder die Ausſcheidung der Parochien in der Beziehung möglichſt purificirt werden müſſe, als die verſchiedenen Confeſſionsverhältniſſe der Parochianen es erfordern, um denſelben die in der Conſtitution des Königreichs jeder der drei chriſtlichen Glaubensconfeſſionen zugeſprochenen gleichen Rechte in vollem Maaße zu Theil werden zu laſſen.

4) Wenn gleich in dieſer letztern Rückſicht vorzüglich ſolche Ortſchaften, welche ganz von Bekennern einer Confeſſion bewohnt werden, die von der ihres bisherigen Pfarrgeiſtlichen verſchieden iſt, einer nahe gelegenen Pfarrei derſelben Confeſſion zu imparochiren ſind, und bei dieſer Umpfarrung kein Erſatz für die wegfallenden Stolgebühren ſtatt findet, die übrigen pfarrlichen Beſoldungstheile aber entweder in ihrer bisherigen Anordnung gelaſſen — oder auf eine verhältnißmäßige Art ausgeglichen und entſchädigt werden ſollen; ſo iſt doch

5) auch bei ſolchen Orten, deren Bewohner vermiſchter Confeſſion ſind, darauf zu ſehen, daß ihnen die (in dem Edict vom 24. März 1809. §. 99. ff.) *) beſtimmten Wohlthaten zu benutzen möglichſt erleichtert werden, indem die in dem

*) Die angeführten §§. ſiehe oben (im erſten Abſchnitt Nr. II. §. 84. ff.) in dem Edict vom 26. Mai 1818., wo ſie mit aufgenommen ſind.

Auftrage vom 6. März d. J. als möglichſt zu verhüten angegebene Vermiſchung von Parochianen verſchiedener Pfarreien in demſelben Orte, der Natur der Sache und der Faſſung jenes Auftrags zufolge, nur von verſchiedenen Pfarreien von einer und derſelben Confeſſion zu verſtehen iſt, die Geburts- Trauungs- und Sterbeliſten aber, auch bei dem Zuſammentreffen einer katholiſchen und proteſtantiſchen Parochie in einem Orte, nicht minder regelmäßig geführt werden können, als da, wo ein Pfarrer Parochianen von verſchiedener Confeſſion in demſelben zu beſorgen hat.

6) In Schulverhältniſſen ſteht ſowohl die Local- als Diſtrictsſchulinſpection dem Geiſtlichen derjenigen Confeſſion zu, zu welcher der Schullehrer und der größere Theil der Schuljugend gehört, ſo daß auch in dieſer Rückſicht keine nachtheiligen Colliſionen durch die Ausſcheidung der Parochialverhältniſſe nach confeſſionellen Rückſichten entſpringen können. München den 20. September 1810.

XII.

Stolgebührenentrichtung an Pfarrer einer fremden Confeſſion.

1.

Aus verſchiedenen, über die Purification der Pfarreien in confeſſioneller Hinſicht vorgekommenen Fällen haben Wir wahrgenommen, daß jene Beſtimmungen, welche in den §§. 99, 100, 101 und 102 des Edicts vom 24. März 1809 über die äuſſern Rechtsverhältniſſe der Kirchengeſellſchaften *) in Anſehung der Stolgebührenentrichtung an die Pfarrer einer fremden Confeſſion gegeben ſind, zum Theil nicht eingehalten und zum Theil nicht gehörig verſtanden werden. Wir haben Uns daher bewogen gefunden, Unſere Generalkreiscommiſſariate wiederholt auf dieſelben mit Folgendem hinzuweiſen:

1) Religionsverwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, ſondern in dem Pfarrbezirke einer fremden Confeſſion befindlich ſind, und

*) Siehe die vorſtehende Note.

ſich zu einer entfernten Pfarrei ihres Glaubens halten, haben keine Verbindlichkeit, die Stolgebühren, worunter Gaben für liturgiſche Handlungen verſtanden werden, die der hiezu befugte Geiſtliche dem Individuum oder einzelnen Perſonen leiſtet, oder ein Surrogat dafür an den Pfarrer der ihnen fremden Confeſſion ihres Wohnortes zu bezahlen, auſſer nur für jene geiſtliche Dienſte, welche ſie ſich wirklich von einem ſolchen Pfarrer nach der Beſtimmung des §. 100. des erwähnten Edicts leiſten laſſen, ſie mögen in dieſem Verhältniſſe verbleiben, oder einer Pfarrei ihrer Confeſſion förmlich einverleibt werden.

2) Es kann daher aus der blos precären Befugniß, ſolchen Parochianen die von ihnen nachgeſuchten Dienſte zu leiſten, ein bleibender Rechtsanſpruch von Seite der Pfarrer auf einen ſtändigen Fortbezug dergleichen Stolgebühren eben ſo wenig gefolgert werden, als bei der confeſſionellen Purification der Pfarreien von irgend einer dießfallſigen Entſchädigung des Pfarrers der fremden Confeſſion die Rede ſeyn kann.

3) Gleiches Verhältniß, wie mit den Stolgebühren, hat es mit allen jenen Reichniſſen, welche blos freiwilliger oder precärer Natur ſind, z. B. Sammlungen dieſer Art ꝛc. auf welche kein Pfarrer einer fremden Confeſſion Anſpruch machen kann.

4) Dagegen verbleibt einem ſolchen Pfarrer der fremden Confeſſion der Bezug aller jener Geld- und Naturalreichniſſe, welche demſelben ohne Rückſicht auf beſtimmte, den Individuen geleiſtete Acte des Cultus aus einem gegründeten Rechtstitel, und als fundationsmäßige Dotations- oder Suſtentations-Beiträge, z. B. Zehnten, Gilten u. ſ. f., oder wegen des Communalverbandes (in dieſer Hinſicht jedoch mit Beziehung auf die Beſtimmung des Art. 22. der Generalverordnung vom 6. Februar d. J. im Betreff der Umlagen für die Gemeindebedürfniſſe, Regierungsbl. St. XI. S. 329.) von den Religionsverwandten fremder Confeſſion zuſtändig ſind ꝛc. ꝛc. München den 19. März 1812.

(Regierungsbl. 1812. S. 537. ff.)

2.

Nachträglich zu der allgemeinen Verordnung vom 19. März 1812. über Stolgebührenzahlung an Pfarrer einer fremden Confeſſion wird verordnet, daß, um keine Unordnung in den Kirchenbüchern entſtehen zu laſſen, alle noch nicht definitiv in eine Pfarrei ihrer Confeſſion einverleibten Religionsgenoſſen verpflichtet ſeyen, ihre Geburts- Trauungs- und Sterbfälle, wenn auch die Parochialhandlung ſelbſt von einem Pfarrer ihrer Confeſſion verrichtet worden iſt, doch in die Matrikeln der Pfarrei fremder Confeſſion in ihrem Wohnorte, mit Angabe des Pfarrers, welcher die Handlung ſelbſt vorgenommen hat, eintragen zu laſſen, ohne jedoch zur Entrichtung beſonderer Matrikelgebühren dafür verbunden zu ſeyn. München den 25. Februar 1813.

(Regierungsbl. 1813. S. 302.)

XIII.

Beitrag des Staats zur Unterhaltung der Stiftungsgebäude.

Auf den Bericht vom 22. v. Monats wird erwiedert, daß bei Beurtheilung der Frage: „inwiefern dem Staatsvermögen die Beitragsverbindlichkeit zur Unterhaltung der Gebäude mit nicht hinreichenden Fonds verſehener Stiftungen obliege?" ſich in vorkommenden Fällen an die Beſtimmungen des in dem betreffenden Bezirke geltenden Civilrechtes zu halten, und nach vorausgegangener Unterſuchung des Kirchenvermögens und Prüfung der Nothwendigkeit des Baues und der Koſtenanſätze nach den Vorſchriften, welche für die Behandlung der Aerarialgebäude gegeben ſind, ausführlicher Bericht zu erſtatten ſey.

München den 17. Auguſt 1819.

XIV.
Anſchaffung öffentlicher Blätter.

a. Regierungsblatt. *)

1.

Da das offizielle Regierungsblatt nicht nur Unſern Landesſtellen und Beamten, ſondern auch allen Unterthanen unentbehrlich iſt; ſo verordnen Wir hiemit, daß ſämmtliche Gemeinden und Pfarrer, ohne Unterſchied der Confeſſion, das Regierungsblatt — und zwar jene auf eigene Koſten, die letztern aber aus den Mitteln des Kirchenvermögens — halten ſollen.

Die Pfarrer haben das aus Kirchenmitteln angeſchaffte Exemplar unter ihren Pfarracten pflichtmäßig zu bewahren und die königl. Landgerichte werden bei Sterbefällen und Inventuren ihre beſondere Aufmerkſamkeit dahin richten, daß die abgängigen Stücke aus der Erbſchaftsmaſſe erſetzt oder vergütet werden.

München den 1. Januar 1806.

(Regsbl. 1806. S. 4. f.)

2.

Nach einer berichtlichen Anzeige des königl. Oberconſiſtoriums entbehrt das Decanat N., weil es mit keiner Pfarrſtelle verbunden iſt, zur Zeit noch des Geſetz= und allgemeinen Intelligenzblattes. Die königl. Regierung des N. Kreiſes erhält daher den Auftrag, die Anſchaffung beider Blätter zu verfügen, und den Koſtenbetrag auf das Kirchenvermögen von N. unter verhältnißmäßiger Concurrenz der Diöceſan=Kirchenärarien anzuweiſen.

München, den 30. October 1820.

*) Seit 1818. in das Geſetz= und allgemeine Intelligenzblatt verwandelt.

b. Kreisintelligenzblatt.

Das Kreisintelligenzblatt iſt zu halten ꝛc. ꝛc.

von allen Pfarreien des Kreiſes, jedoch ſo, daß der Pfarrer jedes Blatt gleich nach dem Empfang unter alle Gemeindvorſteher des Pfarrſprengels circuliren läßt, welche ſodann für die weitere Bekanntmachung der treffenden Artikel in ihrer Gemeinde Sorge zu tragen haben. Das Kreisblatt wird hierauf dem Pfarrer zur Aufbewahrung bei der Pfarrei und zum ferneren Gebrauch ſowohl der Pfarrei als der Gemeindvorſteher zurückgegeben. Die Anſchaffung des Kreisblattes ſoll halb auf Koſten der Kirche und halb auf Koſten der Pfarrgemeinde geſchehen.

München den 7. März 1814.

(Regierungsbl. 1814. S. 675.)

C. Decanatamtliche Verhältniſſe.

XV.

Verwandlung der „Kircheninſpectionen" des Untermain- und Rheinkreiſes in „Decanate."

Se. königl. Majeſtät haben unterm 26. v. M. auf Unſern Antrag genehmigt: daß die bisher unter dem Namen von Inſpectionen beſtandenen kirchlichen Aufſichtsſtellen des Untermain- und Rheinkreiſes für die Zukunft, der Gleichförmigkeit wegen, die in den übrigen Kirchen des Königreichs eingeführte Benennung „Decanate" erhalten, dabei jedoch die bisherigen Amtsſiegel jener Stellen, um nicht unnöthige Koſten zu veranlaſſen, noch ſo lange, bis eine Erneuerung derſelben künftighin nothwendig wird, beibehalten werden ſollen.

Dem königl. Conſiſtorium zu Baireuth wird dieſe Entſchließung hierdurch mit dem Auftrage eröffnet, darnach nunmehr auch die übrige Decanatsverfaſſung der ältern proteſtantiſchen

Kreiſe, Wahl eines Capitelsſeniors, Kämmerers, Haltung der jährlichen Synoden ꝛc. in den Decanaten des Untermainkreiſes einzuführen. *) München den 1. December 1820.

XVI.
Diözeſan=Synoden.

1.

Da über gleichförmige Beobachtung der — §. 15. der Inſtruction für die Diſtrictsdecanate **) enthaltenen Vorſchrift, nach welcher von allen Decanen jährlich eine Synode gehalten werden ſoll, kein Zweifel obwalten kann, und darin die Verſchiedenheit, daß ein Theil der neuorganiſirten Decanate nicht gleich den ältern Decanaten eine beſondere Capitelscaſſe hat, aus welcher den Diöceſanen ein Beitrag zum Beſuch der Synode gereicht werden kann, keinen Unterſchied machen darf, die Kirchen=Aerarien aber mit dergleichen Diäten=Beiträgen nicht zu beläſtigen ſind; ſo wird rückſichtlich der Koſtenbeiträge zu den jährlichen Synodal=Verſammlungen Folgendes hierdurch verordnet:

1) In denjenigen Decanaten, in welchen beſondere Capitelscaſſen beſtehen, ſind vorläufig und bis nach einer nähern Unterſuchung etwas anders hierüber feſtgeſetzt wird, den Diöceſan=Geiſtlichen aus jenen Kaſſen die bisher gewöhnlichen Beiträge zu den jährlichen Synodalverſammlungen ferner abzureichen.

*) Rückſichtlich des Rheinkreiſes wurde obige Entſchließung dem dortigen Conſiſtorium mit dem Auftrage eröffnet, ſofort auch die Wahl der geiſtlichen Senioren einzuleiten, da die Aufſtellung ſolcher Senioren die bisher eingeführt geweſene kirchliche Verfaſſung nicht ändern, ſondern nur dazu dienen ſoll, um die Charakteriſtiken der Geiſtlichen, auf welche in der Beförderungsordnung ein ſo großes Gewicht gelegt iſt, mit der erforderlichen Umſicht und Genauigkeit fertigen zu können.

**) Siehe Nro. 3. III. im Anhang zum I. Abſchnitt.

2) In denjenigen neuformirten Decanaten, in welchen derglei-chen eigene Capitelscaſſen nicht vorhanden ſind, wird es den Diöceſanen freigeſtellt, ob ſie für dieſen Zweck eben-falls, wie die älteren Decanate zu ihrer Zeit gethan haben, eine eigene Capitelscaſſe formiren wollen, oder es vorzie-hen, daß jeder unmittelbar aus ſeinen Mitteln die erfor-derlichen Koſten jährlich beitrage.

3) In denjenigen neuformirten Decanaten, welche aus ver-ſchiedenen ältern mit eigenen Capitelscaſſen verſehenen De-canaten zuſammengeſetzt ſind, richtet ſich die Beſtimmung der Beiträge nach der Obſervanz desjenigen Decanats, welches der Sitz der neuformirten Diöceſe geblieben iſt. Der Vortheil oder Nachtheil, welcher dabei einem und dem andern einzelnen Geiſtlichen zugeht, kann nicht in Be-trachtung kommen, da in einem wie im andern Falle der Vortheil wie der Nachtheil nur ſehr gering iſt, und mei-ſtentheils ſich dadurch ausgleichen muß, daß da, wo die Activbeiträge zu den Synodalverſammlungen geringer ſind, auch die Paſſivreichniſſe zu den Capitelscaſſen in der Re-gel geringer ſind.

4) In denjenigen neuformirten Decanaten, in welchen mit neuincapitulirten Pfarreien auch Pfarreien aus einem äl-tern Capitelverband, worin eine eigene Capitelscaſſe bis-her ſchon beſtand, vereiniget ſind, iſt von dem Fonds dieſer Capitelscaſſen eine nach dem Verhältniß der Zahl der übergegangenen Pfarreien zu berechnende Rate dem neuen Decanat zuzutheilen.

5) Da aber rückſichtlich der bisher ſchon eingerichtet geweſenen Capitelscaſſen ſelbſt eine große Verſchiedenheit ſtatt findet, und die über Entſtehung, Verfaſſung, Vermögen, Verwal-tung ꝛc. derſelben zur Zeit vorliegenden Notizen noch kei-neswegs genügen; ſo wird zugleich verordnet, von ſämmt-lichen bereits beſtehenden Capitelscaſſen eine vollſtändige und genaue Beſchreibung ohne Verzug fertigen zu laſſen, und ſowohl eine umfaſſende Ueberſicht derſelben der aller-höchſten Stelle vorzulegen, als auch darnach den neufor-

mirten Decanaten, die eine Capitelscaſſe errichten wollen, eine zweckdienliche Inſtruction zu ertheilen.

6) Welche Einrichtung in dieſem Betracht alsdann die neuformirten Decanate treffen werden, iſt ſeiner Zeit ebenfalls berichtlich anzuzeigen. München den 19. Mai 1811.

2.

Um den angezeigten Irrungen zwiſchen dem Decan N. und dem Pfarrer N. ein Ziel zu ſetzen, und ähnlichen Reibungen für die Folge auch anderwärts vorzubeugen, wird das königl. Generaldecanat N. angewieſen, die ihm untergeordneten Diſtrictsdecanate in folgender Art zu beſcheiden:

1) In dem Schreiben der Pfarrer an das Decanat ſoll die Anrede: „Königl. Diſtrictsdecanat" und am Schluſſe die „Hochachtungsbezeugung" ausgedrückt werden.

2) Von der Synode darf kein Geiſtlicher ohne wichtige Urſachen wegbleiben, und im Fall wichtiger Hinderniſſe ſeines Erſcheinens verpflichtet ſeyn, dieſelben den Tag vorher, oder noch vor dem Anfange der Synode, ſchriftlich anzuzeigen.

3) Der Decan ſoll dann auf der Synode mit den verſammelten Geiſtlichen gemeinſchaftlich die angegebenen Gründe des Ausbleibens beurtheilen, und wenn die Stimmenmehrheit der Capitularen die Entſchuldigung unzulänglich findet, ſoll dem ausbleibenden Geiſtlichen eine Geldſtrafe von 5 fl. zur Capitelscaſſe zu entrichten auferlegt werden.

4) Jeder Geiſtliche, der noch nicht das 25ſte Amts- oder das 60ſte Lebensjahr zurückgelegt hat, iſt verpflichtet, die ihm zugetheilten Circularpredigten am Decanatsſitz zu halten, im Fall unvermeidlicher und wichtiger Hinderniſſe aber dieſelbe zeitig genug dem Decanate ſchriftlich anzuzeigen, damit dieſes wegen des Gottesdienſtes die nöthige Vorkehrung treffen, und erforderlichen Falls die aufgegebene Cirkelpredigt auf einen andern Tag verlegen könne. Nur

ausdrückliche vom Generaldecanat zu bewilligende Diſpenſation befreit außer dem oben angegebenen Termin des Amts- und Lebensalters von dieſer Obliegenheit, und es wird gewärtiget, daß ſich die durch Talente, Kenntniſſe und Verdienſte ausgezeichneten Capitularen am wenigſten derſelben zu entziehen ſuchen werden.

5) Auf geſchehene ſchriftliche Einladung vom Decanat zu einer mündlichen Beſprechung, deren Gegenſtand in der Einladung angegeben ſeyn muß, haben die Capitularen zu erſcheinen, oder ſchriftliche Auskunft zu geben, wobei man ſich zu den Decanen verſieht, daß ſie ſolche Einladungen nie ohne Noth und zur Unzeit ergehen laſſen werden.

München den 23. November 1816.

XVII.

Beaufſichtung der Candidaten und Vicarien.

Um künftigen Anfragen und Beſchwerden über die Pfarramtscandidaten und Vicarien ꝛc. zu begegnen, wird mit Beziehung auf die ſchon vorliegenden frühern Verordnungen und nachträglich zu denſelben Folgendes verordnet:

1) Das königl. Conſiſtorium N. hat ſogleich ein Verzeichniß ſämmtlicher in ſeinem Bezirk ſich aufhaltenden oder in denſelben gehörigen Candidaten und Vicarien herſtellen zu laſſen.

2) Jeder Candidat iſt verbunden, wenn er in einen Decanats- oder Kircheninſpections-Bezirk eintritt, ſey es als Vicarius oder Hauslehrer, ſich ungeſäumt bei dem ihm vorgeſetzten Decanate zu melden, demſelben ſeine Prüfungsnote zu produciren und durch Beibringung eines Atteſtes des Geiſtlichen, von welchem er als Vicarius angenommen iſt, oder von dem Familienvater, bei welchem er als Hauslehrer ſteht, nachzuweiſen, wie viel er baares Honorar und an-

dere Emolumente alljährlich erhält. — Hievon hat das Decanat oder die Kircheninſpection dem betreffenden Conſiſtorium Anzeige zu machen. Ein gleiches muß auch geſchehen, wenn der Candidat in demſelben Decanatsbezirk ſeinen Wohnort verändert.

3) Wenn ein Pfarrer ſich einen Vicarius von dem königl. Conſiſtorium erbittet, und es findet ſich in dem obengedachten Verzeichniſſe*) kein Candidat, dem die Stelle übertragen werden könnte, ſo hat daſſelbe die Candidaten ſeines Bezirkes durch die öffentlichen Blätter aufzufordern, ſich unter einem feſtzuſetzenden Termin von 14 Tagen zu melden; im Fall ſich aber Keiner melden ſollte, bei dem königl. Conſiſtorium eines andern Bezirks anzufragen: ob kein Candidat vorhanden ſey, welcher dieſe Stelle übernehmen könne? Findet ſich Einer, ſo iſt ſolcher ſogleich anzuweiſen, ſich an den Ort ſeiner Beſtimmung zu begeben, wenn ihm zuvor das Honorarium und das Reiſegeld bekannt gemacht worden iſt, welches der, — einen Vicarius ſuchende Pfarrer zugleich mit ſeiner Bitte zu beſtimmen hat.

4) Sollte ſich dem allen ungeachtet kein Candidat zur Uebernahme des ihm dargebotenen Vicariats finden, ſo hat das königl. Conſiſtorium Einen aus der Zahl der am meiſten entbehrlichen zu wählen. Man hat zu der gedachten königl. Stelle das Vertrauen, daß dieſe Wahl jederzeit mit erforderlicher Unparteilichkeit, möglichſter Schonung der Verhältniſſe der betreffenden Individuen, und bei erfolgenden Entſchuldigungen mit der ſorgfältigſten Prüfung der Entſchuldigungsgründe geſchehen werde.

5) Zu den am meiſten entbehrlichen Candidaten gehören alle die, welche aus bloßer Vorliebe für dieſe oder jene Gegend, oder zu einer behaglichen Lebensweiſe, oder weil ſie bei

*) Nach einer ſpätern Entſchließung (vom 8. Juni 1820.) ſollen die Decanate ꝛc. wenigſtens halbjährlich einmal den Conſiſtorien neue Liſten über die in ihrer Diöces ſich aufhaltenden Candidaten vorlegen, und darin beſonders auch, wenn ſich ein Gebrechlicher vorfinden ſollte, deſſen Gebrechlichkeit wahrhaft und unumwunden anmerken.

ihren Vätern, deren Tüchtigkeit und Kraft zur eigenen Amtsführung bekannt iſt, nur um des bequemen Aufenthalts im älterlichen Hauſe willen, jeder Veränderung abgeneigt ſind.

6) Wenn ein ſolcher von dem königl. Conſiſtorium aufgeforderter Candidat, wider Vermuthen, ohne trifftige Gründe ſich weigern ſollte, dem erhaltenen Auftrage ſchuldige Folge zu leiſten; ſo iſt von ſeiner Weigerung dem königlichen Ober-Conſiſtorium Anzeige zu machen, damit er in der Beförderungsliſte zu ſeiner Beſtrafung zurückgeſtellt, oder nach Befund gänzlich ausgeſtrichen werde.

7) Eben ſo, wie 3, 4, 5 und 6 beſtimmt worden, iſt auch bei der Aufſtellung von Verweſern erledigter Pfarrſtellen zu verfahren; wobei man zugleich bemerkt, daß den von dem Conſiſtorium zur Verweſung einer Pfarrei berufenen Candidaten, auſſer den ſchon in der Verordnung vom 15. März 1810. *) ihnen bewilligten Einkünften einer Woche von der erledigten Pfarrei mit 5 fl. beim Aufzuge und eben ſo viel beim Abzuge, ein weiteres Reiſegeld nicht bewilligt werden kann, womit ſie ſich um ſo mehr begnügen können, da keinem Anfänger in einem andern Staatsdienſte weder eine ſolche Vergünſtigung, noch eine Entſchädigung für die Reiſekoſten, zu Theil wird.

Um auch die Verhältniſſe der Candidaten zu den ihnen vorgeſetzten Decanaten feſtzuſtellen, wird

8) die den Decanen ꝛc. ſchon früher ertheilte Befugniß erneuert, jeden in ihrem Bezirke ſich aufhaltenden Candidaten aufzufordern, des Jahres ein- oder zweimal vor ihnen zu predigen und zu catechiſiren. Auch bleibt es ihnen nach Gutbefinden überlaſſen, dem Candidaten Aufgaben über Gegenſtände aus dem Kreiſe der zur nützlichen Führung des evangeliſchen Lehramtes erforderlichen Wiſſenſchaften zur Bearbeitung vorzulegen. Sollte der Candidat ſich weigern, die ihm von dem Decanate aufgetragenen Predigten und

*) Seite 154 oben.

Catechiſationen zu halten, und die ihm vorgelegten Aufgaben zu bearbeiten, ſo iſt ſogleich Anzeige an das königliche Conſiſtorium zu erſtatten.

9) Wenn dem Decan ꝛc. bekannt wird, daß die unter ihm ſtehenden Pfarramtscandidaten nicht ſo wandeln, wie es ſich ziemt, nachläſſig in ihren Dienſtverrichtungen, unfleißig in ihrer Fortbildung ſind, und in unziemlicher Kleidung einhergehen; ſo iſt derſelbe ermächtigt, ſie vor ſich zu fordern, wegen ihres Wandels und ihrer Studien zu befragen, nach Befund zurechtzuweiſen, und bei nicht erfolgender Beſſerung dem königlichen Conſiſtorium anzuzeigen.

10) Geht ein Candidat aus einem Decanatsbezirk in einen andern über; ſo hat derſelbe von dem Decanate ꝛc., dem er untergeordnet war, ein Fleiß- und Sittenzeugniß abzufordern, welches ihm unentgeldlich auszuſtellen, verſchloſſen zu ertheilen, und ſo demjenigen Decanate ꝛc. zu übergeben iſt, in deſſen Bezirk er eintritt.

11) Wenn ein Candidat eine Hofmeiſterſtelle im Auslande annimmt, ſo muß er, falls er nicht für immer vom Vaterlande ſcheidet, ſtets in Verbindung mit ſeiner vorgeſetzten Behörde bleiben, und die Fortdauer ſeines theologiſchen Lebens beurkunden. Er iſt daher verbunden, demjenigen Decanate, in deſſen Bezirk ſein Geburtsort liegt, alle Jahre, ſpäteſtens bis zum Anfange des Monats September, Nachricht von ſeinem Aufenthalte und von ſeinen Beſchäftigungen zu geben, und eine Predigt oder ausgearbeitete Catechiſation und eine Abhandlung über irgend einen Gegenſtand aus dem Gebiete der theologiſchen Wiſſenſchaften beizulegen. Die Decanate ꝛc. haben hievon in dem zu erſtattenden Jahresberichte Erwähnung zu thun, und die von ihnen beurtheilten Arbeiten der Candidaten mit vorzulegen.

12) Da es zu den heiligſten Pflichten der Decane ꝛc. gehört, über die ihnen untergeordneten Candidaten gewiſſenhafte und ſtrenge Aufſicht zu führen; ſo erwartet man von ih-

nen mit Zuverſicht, daß ſie dieſe Pflicht getreulich erfüllen, die Studien der Candidaten leiten, ſie fortdauernd zweckmäßig beſchäftigen, mit väterlichem Rathe ihnen beiſtehen, über den Wandel derſelben ſtreng wachen, und alles, was nur immer in ihren Kräften ſteht, thun werden, um ſie zu brauchbaren, gewiſſenhaften und frommen Religionslehrern und Seelſorgern zu bilden.

Das königl. Conſiſtorium hat dieſe Verordnung durch die Decanate ungeſäumt zur Kenntniß der Pfarrämter und Candidaten zu bringen, und die erſtern anzuweiſen, ſolche jedem Candidaten bei ſeinem Eintritt in den Decanatsbezirk vorzulegen, und daß ſolches geſchehen, durch ſeines Namens Unterſchrift beſcheinigen zu laſſen. Auch iſt jedem Candidaten ein gedrucktes Exemplar dieſer Verfügung bei ſeiner Aufnahmsprüfung nebſt der ältern Candidatenordnung einzuhändigen.

Was übrigens die von dem königl. Conſiſtorium in Antrag gebrachte Gehaltsvermehrung der Vicarien von 240 auf 300 fl. betrifft, ſo kann dieſelbe bei dem dermaligen Zuſtande der Unterſtützungscaſſe nicht ſtatt finden. München den 4. Juni 1819.

XVIII.

Gebühren für die Kirchenviſitationen.*)

Auf den Anfragsbericht des königl. Generalcommiſſariats N. die Gebühren der Diſtrictsdecane für die Kirchenviſitationen betr. wird demſelben erwiedert:

1) daß die gegenwärtig ſchon angeſtellten Decane, wenn ſie nicht beſondere Decanatsfunctionsgehalte beziehen, die Viſitationsgebühr von 3 fl. ferner noch, ſo lange ihre Dienſtzeit dauert, fortbeziehen dürfen, alle neuanzuſtellenden Decane aber, und alle ſchon mit der Inſpection beauftragten Geiſtlichen

*) Nur für die ältern Kreiſe geltend.

Geiſtlichen, welche als ſolche einen beſondern Decanatsfunctionsgehalt erhalten, zur möglichſten Schonung des Kirchenvermögens auf dieſe beſondere Viſitationsgebühr zu verzichten haben, und ſich mit den ihnen als Diſtrictsſchulinſpectoren angewieſenen Inſpectionsgebühren begnügen müſſen;

2) daß eben dieſe Verfügung auch auf ſolche Decane, welche nicht zugleich Diſtrictsſchulinſpectoren ſind, aber eine beſondere Decanatsfunctionszulage neuerlich erhalten haben, anzuwenden ſey, um ſo mehr, als bei künftigen Erledigungsfällen auch in dieſen Diſtricten die Schulinſpection ſtets mit dem Decanat wird verbunden werden;

3) daß auf den Etat der Communalbeiträge zu den Zwecken des Cultus die Kirchenviſitationsgebühren für die Decane nur in dem einzigen Fall aufgenommen werden dürfen, wenn die Kirchenärarien nicht im Stande ſind, dieſelben zu leiſten, wie die Verordnung über die Exigenzbeiträge der Communen zu Zwecken des Cultus dieſelben ausdrücklich nur als ſubſidiariſche Leiſtungen zu erheben vorſchreibt.

München den 11. September 1813.

XIX.

Verweſung der Decanate und Remuneration hiefür. *)

Um für die eintretenden Fälle der proviſoriſchen Uebertragung der proteſtantiſchen Diſtricts-Decanats- und der in der Regel damit verbundenen Diſtricts-Schulinſpections-Geſchäfte an andere Capitels-Geiſtliche eine beſtimmte Norm zu treffen, verordnen Wir darüber, wie folgt:

*) Hier gilt die Anmerkung zu Nro. XVIII.

15

1) Wenn ein Diſtrictsdecanat erlediget wird, es ſey durch Abſterben oder Beförderung des Decans, ſo liegt dem Senior des Capitels die Pflicht ob, als Verweſer die Decanats- und Inſpectionsgeſchäfte bis zur Wiederbeſetzung der Stelle unentgeldlich zu verſehen.

2) Dieſe unentgeldliche Uebertragung der Decanats- und Inſpectionsgeſchäfte an den Capitelsſenior findet auch in dem Fall ſtatt, wenn der Decan durch Krankheit, Urlaub, oder andere legitime Hinderungen auf kurze Zeit eines Stellvertreters benöthigt iſt; doch darf dieſelbe nie ohne Genehmigung des Generaldecanats geſchehen.

3) Iſt hingegen der Decan durch Altersſchwäche, oder durch länger als vier Wochen anhaltende Krankheit verhindert, die Decanats- und Inſpectionsgeſchäfte ſelbſt zu beſorgen, ſo hat zwar ebenfalls der Capitelsſenior in der Regel dieſelben zu übernehmen, doch iſt er berechtigt, dafür vom Decan, wenn dieſer einen beſondern Decanatsgehalt, oder eine der Decanatsführung wegen ertheilte Gehaltszulage bezieht, oder wenn die mit dem Decanate verbundene Pfarrſtelle einen Ertrag von mehr als 1200 Gulden gewährt, eine angemeſſene Remuneration von 1—200 Gulden jährlich, nach dem Verhältniß des größern oder kleinern Decanatsdiſtricts und des Umfangs oder der Dauer der ihm übertragenen Functionen, zu fordern, ohne jedoch auf die von Decanatsgeſchäften anfallenden Gebühren, welche in dieſem Falle dem wirklichen Decan verbleiben, Anſpruch machen zu dürfen. Sollte der eines Stellvertreters bedürfende Decan mit dem als Verweſer eintretenden Capitelsſenior über dieſe Remuneration nicht ſelbſt einig werden, ſo hat das Generaldecanat dieſelbe zu beſtimmen.

4) Wenn hingegen der Decan ſelbſt keinen eigenen Decanatsgehalt, oder keine der Decanatsführung wegen ertheilte Zulage genießt, oder ſeine Pfarrſtelle im Ertrag ſich nicht über das Einkommen der zweiten Dienſtclaſſe erhebt, ſo wird dem Capitelsſenior in dem Falle, daß ſeine eigne Pfarrſtelle nicht zu den beſſern der zweiten Claſſe zu rechnen iſt, die unter Numer 3. beſtimmte Remuneration für

die proviſoriſche Decanatsverweſung aus dem Unterſtützungsfonds für proteſtantiſche Geiſtliche bewilliget werden.

5) Sollte der Capitelsſenior ſelbſt zur proviſoriſchen Führung der Decanats- und Inſpectionsgeſchäfte nicht geeignet ſeyn, ſo hat das Generaldecanat einen andern Capitels-Geiſtlichen, oder einen benachbarten Decan dazu zu begutachten, und bei den unter Numer 3 und 4. beſtimmten Fällen für denſelben eine Remuneration entweder nach Numer 3. aus den Mitteln des Decans, deſſen Stelle zu vertreten iſt, zu beſtimmen, oder nach Numer 4. zur Bewilligung aus dem Unterſtützungsfonds in Antrag zu bringen.

München den 27. Juli 1812.

XX.

Amtliche Verſendungen und deren Spedition.

1.

Die Unterhaltung eigener Circularboten bei den Diſtrictsdecanaten kann nicht bewilliget werden, indem ſie theils der Armuth der Kirchenärarien nicht angemeſſen iſt, theils mit andern allgemeinen Poſt- und Boteneinrichtungen leicht Colliſionen veranlaſſen könnte. Damit aber die bei den Diſtrictsdecanaten vorkommenden Verſendungen gleichwohl theils die nöthige Sicherheit erhalten, theils rückſichtlich der Koſtenzahlung in eine feſte Ordnung kommen, wird darüber folgendes Regulativ, nach der verſchiedenen Art und Natur jener Verſendungen, feſtgeſetzt.

A. Berichte und Vorſtellungen, welche ein Diſtrictsdecanat in amtlichen Angelegenheiten an höhere Behörden zu ſenden, ſo wie die Reſcripte und Verordnungen, welche daſſelbe in amtlichen Angelegenheiten von höhern Behörden zu empfangen hat;

1) transportirt die nächſtgelegene königl. Poſt, oder der Landgerichts- Rentamts- oder auch Adminiſtrationsbote.

2) Dieſe Sendungen ſind, als Offizialſachen, unentgeldlich zu transportiren. Die Boten ſind durch das königl. General-commiſſariat dazu anzuweiſen; die königl. Poſten werden die Weiſung dazu durch die geeignete Behörde erhalten.

3) Sendungen dieſer Art können alſo bei den Diſtrictsdecanaten, die ihren Sitz in einem Poſtorte ſelbſt, oder in einem Landgerichts- Rentamts- oder Adminiſtrationsſitze haben, keine Koſten verurſachen.

4) Bei den Decanaten, welche nicht ſelbſt in einem ſolchen Poſt- oder Botenorte ihren Sitz haben, iſt für Sendungen dieſer Art in der Regel dieſelbe Communication zu benutzen, durch welche das Pfarramt und die Gemeinde das Regierungsblatt beziehen, welche ohnehin für alle Orte, auf Koſten zur einen Hälfte des Kirchenärars, zur andern der Gemeinde, regelmäßig eingerichtet werden muß; auf der erſten Poſtſtation aber, welche betreten wird, muß alles, was zur Poſt gehört, dahin abgegeben werden.

5) In den wenigen Fällen, in denen ein Erlaß dieſer Art beſondere Eile hat, wird verſtattet, einen eigenen Boten zu ſenden, und die Koſten dafür entweder auf das Local-Kirchenvermögen des Decanatsortes, wenn dieſes dazu bemittelt genug iſt, oder, wo dieſer Fall nicht ſtatt findet, auf die centraliſirten Ueberſchüſſe des Kirchenvermögens des Decanatdiſtricts anzuweiſen.

B. Communicationen, welche bei den Diſtrictsdecanaten, die ihre Wohnung nicht in einem Landgerichtsſitze haben, zwiſchen dem Decan und dem Landrichter ſtatt finden, ſind in der Regel mit ſicheren Gelegenheiten zu ſenden. In Fällen, welche Eile erfordern, wird die Sendung eines eigenen Botens, nach den unter A. 5. gegebenen Beſtimmungen, geſtattet.

C. Eröffnungen, welche ein Diſtrictsdecanat in allgemeinen Angelegenheiten ſeiner Diöceſe durch Umlaufſchreiben an alle ihm untergeordnete Pfarrämter zu machen hat;

1) ſind von einem Pfarramte zum andern, nach einer von dem königl. Generaldecanat darüber feſtzuſetzenden Ordnung

durch die Gemeindeglieder, welche dieſes Onus in einer wechſelnden Reihe zu übernehmen haben, zu verſenden. Daß die proteſtantiſchen Pfarrdörfer in dem Mainkreiſe zum Theil einige Stunden von einander entfernt liegen, und die Communication von Ort zu Ort durch zwiſchenliegende katholiſche Ortſchaften unterbrochen wird, kann darin kein Hinderniß machen, da Sendungen dieſer Art ohnehin unmittelbar von einem proteſtantiſchen Pfarramte zum andern geſchehen müſſen, indem dieſes Onus ein blos kirchliches und eine Folge des kirchlichen Verbandes iſt, deſſen Laſten eben ſo, wie deſſen Wohlthaten, auf die Mitglieder deſſelben übergehen müſſen.

2) Die Patrimonialorte können darin keine Ausnahme machen.

3) Das königl. Generaldecanat hat rückſichtlich dieſes regelmäßig einzurichtenden Communicationsweges das weiter Geeignete zu verfügen, wobei zugleich die nöthigen Vorſchriften zu geben ſind, daß die Communication nicht durch ſaumſelige Pfarrämter aufgehalten werden kann.

4) Damit aber dieſe Umlaufſchreiben nicht zur Beläſtigung der kirchlichen Gemeindemitglieder ohne Noth vervielfältiget werden, ſind die Decane anzuweiſen, ſolche nur bei hinlänglich gegründeten Veranlaſſungen ergehen zu laſſen. Und damit das königl. Generaldecanat darüber die nöthige Aufſicht führen könne, ſo iſt den Decanen zugleich aufzugeben, daß ſie in ihren an das Generaldecanat regelmäßig zu erſtattenden Generalberichten jederzeit unter einer beſonderen Rubrik ſowohl die Zahl als das Hauptmotiv der erlaſſenen Umlaufſchreiben anzuzeigen haben.

D. In Particularangelegenheiten, welche nur ein einzelnes Pfarramt der Diöceſe betreffen, ſind ſowohl die Eingaben des Pfarramtes an das Diſtrictsdecanat, als die Eröffnungen des Diſtrictsdecanats an das Pfarramt

1) in der Regel, zu möglichſter Schonung der Kirchenärarien, auf gewöhnlichen gangbaren Communicationswegen oder mit ſichern Gelegenheiten,

2) in dringenden Fällen aber durch einen eigenen Boten, auf Koſten des Localkirchenvermögens der betheiligten Gemeinde, zu verſenden.

E. In Perſonalangelegenheiten müſſen die Sendungen, ohne Ausnahme, auf Koſten der Betheiligten geſchehen.

F. Alle Officialſendungen müſſen mit dem Decanatsſiegel und mit der Ueberſchrift K. D. S. (Königliche Dienſt-Sache) verſehen werden, weil nur unter dieſer Bedingung der Transport unentgeldlich geſchehen kann. Betreffen aber die Decanatsſendungen Parteiſachen, ſo iſt ſolches außen zu bemerken, und das Porto, wenn es Berichte an höhere Stellen ſind, auf Rechnung der Parteien von dem Decanate vorzuſchießen. München den 18. September 1810.

(Regierungsbl. 1813. S. 524. ff.)

2.

Zur Aufrechthaltung der erforderlichen Ordnung bei poſtportofreien Sendungen königl. Dienſtſachen von einer königl. Stelle oder Behörde an die andere, haben ſich Se. königl. Majeſtät allergnädigſt bewogen gefunden zu befehlen:

daß künftig alle Sendungen, welche (die königl. Staatsminiſterien ausgenommen) von den ſämmtlichen Stellen und Behörden des Reichs unter Privataddreſſe auf den Poſtwagen gegeben werden, wenn ſie gleich als K. D. S. bezeichnet ſind, der Bezahlung des taxmäßigen Porto in der Art unterliegen ſollen, daß das Poſtwagensporto

im Frankirungsfalle von der abſendenden Stelle oder Behörde, im Portofalle hingegen von dem Empfänger

zwar entrichtet werden muß, aber auch unter gehöriger Form und Nachweiſung dem königl. Aerar wieder verrechnet werden darf. München den 20. Januar 1820.

(Allgem. Intell. Bl. 1820. S. 36.)

3.

Auf den Bericht des königl. Localcommiſſariats zu Nürnberg v. 6. März, das Poſtwagensporto von den Procentsbeiträgen proteſtantiſcher Geiſtlichen zu der Pfarrunterſtützungs- und Pfarrwitt-

wen-Verſorgungsanſtalt betreffend, wird demſelben eröffnet, daß die erbetene Befreiung vom Poſtporto für dieſe Beiträge nicht bewilligt werden könne, und daher das Porto von der Adminiſtration dieſer Inſtitute zu beſtreiten, der Betrag deſſelben aber durch Zahlungsanweiſung der Wittwenpenſionen und der Unterſtützungs- und Decanatsfunctionszulagen auf die einzuſchickenden Beiträge jedes Decanats möglichſt zu vermindern ſey.

München den 10. Juli 1815.

4.

(Aus der a. h. Entſchließung vom 26. Februar 1817.)

Da die nachgeſuchte Portofreiheit für die auf dem Poſtwagen verſendeten Bezüge der Pfarrerswittwen nicht ſtatt-finden kann, ſo hat die Adminiſtration — im Benehmen mit den Decanaten — dafür Sorge zu tragen, daß den Wittwen ihre Penſionen auf die wenigſt koſtſpielige Art zukommen mögen.

D. Pfarramtliche Verhältniſſe.

XXI.

Ausſtellung der pfarramtlichen Urkunden.

In Erwägung der Nachtheile und Mißbräuche, welche durch die leichtſinnige und unvorſichtige Ausſtellung von pfarramtlichen Urkunden an unbekannte und verdächtige Menſchen in der Art veranlaßt werden, daß nicht ſelten Uebertreter der Geſetze dieſer Urkunden zu ihrem Fortkommen, oder zur Erleichterung der Verübung ihrer Vergehen ſich zu bedienen pflegen, haben Wir Uns bewogen gefunden zu verordnen, wie folgt:

1) Den ſämmtlichen Pfarrern Unſeres Königreichs und ihren Stellvertretern wird bei Ausſtellung der pfarramtlichen Urkunden, nämlich der Geburts- Ledig- Verkündungs- Trau- und Todtenſcheine u. dgl. ſtrenge Vorſicht zur beſondern Pflicht gemacht.

2) Denſelben wird ausdrücklich verboten, an Jemanden ein ſolches Zeugniß auszuſtellen, welcher nicht im Stande iſt, den erlaubten Zweck, zu welchem er daſſelbe bedarf, gehörig anzugeben.

3) Unbekannten, oder wie immer verdächtig ſcheinenden Individuen darf durchaus keine pfarramtliche Urkunde ertheilt werden; ſondern dergleichen Perſonen iſt zu bedeuten, ſich vorerſt durch Zeugniſſe ihrer competenten Polizeibehörde auszuweiſen, wozu ſie die verlangte Urkunde nöthig haben, und daß deren Ausſtellung an ſie keinem Anſtande unterliege. Wenn ſich nach Erfüllung dieſer Bedingung kein Bedenken zeigt, dann erſt kann die verlangte Urkunde abgegeben werden.

4) Pfarrer oder deren Stellvertreter, welche gegen dieſe Vorſchriften ſich verfehlen, ſollen nach Befund der Umſtände arbitrariſch beſtraft werden.

5) Im Bezug auf die Auswanderungen und Vermögensexportationen haben Wir bereits zur Abſtellung der Unterſchleiſe, welche mit den Taufſcheinen von denjenigen getrieben werden, die ohne obrigkeitlichen Conſens auszuwandern gedenken, unterm 15. October 1804. (Reggsbl. S. 919.) die Verordnung erlaſſen, daß von den Pfarrern keinem Unterthan, der ſich außer Landes anſäſſig machen oder verheirathen will, ein Taufſchein oder Verkündungszettel ausgefolgt werden ſoll, wenn derſelbe nicht zuvor das von ſeinem betreffenden Landgerichte unentgeldlich auszuſtellende Zeugniß beibringt, daß Unſere landesfürſtl. Bewilligung zum Auswandern gegeben ſey, mit dem Anhange, daß die Pfarrer im Uebertretungsfalle mit einer — der Militärpflichtigkeits-Redimirungsſumme, oder dem außer Landes gehenden Geldbetrage angemeſſenen Geldſtrafe unnachſichtlich belegt werden ſollen. München den 25. December 1811.

(Regierungsbl. 1812. S. 68.)

XXII.
Einſchreibung Ihrer Majeſtäten ꝛc. als Taufpathen.

Da Fälle vorgekommen ſind, daß Unterthanen ſich erlaubt haben, ihre neugebornen Kinder vor erhaltener Erlaubniß auf den Namen Ihrer Majeſtäten taufen und Allerhöchſtdieſelben als Pathen in das Kirchenbuch eintragen zu laſſen, dieſer Ungeziemtheit aber nicht länger nachgeſehen werden kann; ſo wird auf königl. allerhöchſten Befehl hiemit verordnet, daß keinem Pfarrer geſtattet ſeyn ſoll, Ihre königl. Majeſtäten, oder einen Prinzen oder eine Prinzeſſinn des königl. Hauſes, ohne nachgeſuchte und wirklich erhaltene allerhöchſte Erlaubniß, als Pathen eines zu taufenden Kindes anzunehmen und in das Kirchenbuch einzuſchreiben. München den 18. Jänner 1813.

XXIII.
Vorſchriften über Trauung.

1.

In den ältern Landesgeſetzen iſt ausdrücklich verordnet, daß

a) keine Ehe ohne Bewilligung der weltlichen Obrigkeit eingeſegnet, und

b) die Copulation überhaupt nicht anders, als von dem ordentlichen Pfarrer oder von einem Geiſtlichen, der hiezu eine beſondere Erlaubniß von dem ordentlichen Pfarrer erhalten hat, mit Beobachtung der vorgeſchriebenen Förmlichkeiten und Denunciationen vorgenommen werden ſolle.

Da hingegen einige Pfarrer und Seelſorger ſich noch immer pflichtwidrig erlauben, Perſonen zu trauen, welche ſich auf

keine Art über die ihnen von der rechtmäßigen Obrigkeit ertheilte Erlaubniß ausweiſen können; ſo ſieht man ſich veranlaßt, die landesherrlichen Verordnungen hiermit zu wiederholen. Den Geiſtlichen aller Confeſſionen wird daher ernſtlich verboten:

1) Keine Perſonen, ſowohl vom Militär- als vom Civilſtande, zu trauen, welche ſich nicht mit einem legalen Erlaubniß-ſchein ihrer ordentlichen Obrigkeit rechtfertigen können.

2) Iſt es ſchon nach weltlichen und geiſtlichen Geſetzen jedem Pfarrer ꝛc. verboten, einen Unterthan aus einer fremden Pfarrei ohne beſondere Bewilligung zu trauen; ſo erſtreckt ſich dieſes Verbot noch um ſo mehr auf die Trauung der Vaganten.

3) Jene Pfarrer ꝛc., welche gegen dieſes Verbot handeln, werden von ihren Pfründen ohne Nachſicht entſetzt; unpräbendirte Geiſtliche aber nach Umſtänden beſtraft. Zugleich wird denſelben die Alimentation der ohne Erlaubniß der weltlichen Obrigkeit copulirten Unterthanen, nach Vorſchrift der Landesgeſetze, zugewieſen werden.

4) Jene Unterthanen hingegen, welche ſich außer Landes begeben, und daſelbſt ohne Conſens der landesherrlichen Behörden copulirt werden, oder die prieſterliche Einſegnung erſchleichen, ſind ohne Rückſicht als Vaganten zu behandeln, und an den Ort zurückzuweiſen, wo ſie copulirt worden ſind. München den 21. Julius 1806.

(Regierungsbl. 1806. S. 275. ff.)

2.

(Aus der Verordnung vom 27. Febr. 1809.)

Die Trauungen (der Proteſtanten) ſollen auch in den ſ. g. geſchloſſenen oder verbotenen Zeiten — ohne vorherige Anfrage oder Taxerlegung erlaubt ſeyn, vorausgeſetzt, daß die Hochzeiten in der Stille und ohne Tanz begangen werden.

Uebrigens verſehen Wir Uns zu Unſern Stadt- und Landgerichten, daß ſie, den beſtehenden Verordnungen gemäß, die Hei-

rathsbewilligungen für ihre Untergebenen nicht ohne Noth erſchweren oder verzögern werden. —

(Regierungsbl. 1809. S. 499.)

XXIV.

Das Trauungsrecht insbeſondere.

a. Bei gemiſchten Ehen.

Um alle, durch die frühern Verordnungen über das Trauungsrecht bei gemiſchten Ehen veranlaßten Verſchiedenheiten und Irrungen zu beſeitigen, finden Wir Uns bewogen, die allgemeine Verfügung zu erlaſſen:

> daß es in ſolchen Fällen lediglich von der freien Wahl der Verlobten abhängen ſoll, die Trauung in der Pfarrei des Bräutigams oder der Braut vollziehen zu laſſen, wobei das nicht trauende Pfarramt die Entlaßſcheine gegen Erlegung der herkömmlichen Gebühren niemals zu verweigern hat. München den 25. September 1814.

(Regierungsbl. 1814. S. 1537.)

b. Bei rein proteſtantiſchen Ehen.

Da nach den übereinſtimmenden Berichten Unſerer Conſiſtorien zu Ansbach und Baireuth die ſeit dem Jahre 1811 beſtehenden Anordnungen über das Pfarr-Recht bei proteſtantiſchen Trauungen mancherlei Irrungen veranlaſſen, und die Herſtellung des frühern Herkommens allgemein gewünſcht wird; ſo haben Wir auf den Antrag Unſers proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums beſchloſſen, wie folgt:

1) die Verfügung vom 6. Juli 1811. (Reggsbl. 1811. S. 878.) ſo wie die nachträgliche Erläuterung v. 21. November deſſ. Jahres werden hiemit dahin abgeändert, daß bei proteſtantiſchen Verlobten aus zwei verſchiedenen Kirchſprengeln, nach der frühern Sitte, das Trauungsrecht dem Pfarrer des künftigen Wohnorts der Brautleute zuſtehen ſoll; wobei es jedoch den Verlobten unbenommen bleibt, ſich mit Einwilligung des berechtigten Pfarrers, welche gegen Erlegung der herkömmlichen Stolgebühren an denſelben nie verweigert werden darf, ſich in einer andern inländiſchen Pfarrei trauen zu laſſen.

2) Bei gemiſchten Ehen hat es bei der Verordnung v. 25. September 1814. ſein ferneres Verbleiben.

München den 13. October 1819.

(Allgem. Intelligenzbl. 1819. S. 1029 ff.)

c. Bei auswandernden Bräuten.

Auf den Bericht des königl. Oberconſiſtoriums vom 24. v. M. das Trauungsrecht bei auswandernden Bräuten betreffend, wird demſelben erwiedert, daß die dieſſeitigen Pfarrer auf daſſelbe keinen Anſpruch machen können, indem mit der Auswanderungserlaubniß der Unterthansverband aufgelöst iſt, und die auswandernden Perſonen nicht mehr an die dieſſeitigen Landesverordnungen gebunden ſind.

Hingegen iſt, wegen des für baieriſche Unterthanen möglichen Nachtheiles, die Proclamation an dem Wohnorte der auswandernden Braut unerläßlich. München den 14. Juli 1819.

XXV.

Einſendung von Prediger-Arbeiten.

1.

Auf den von dem Conſiſtorium zu Ansbach unterm 15. d. Monats erſtatteten Bericht wird hiemit erwiedert, daß man nicht geſonnen ſey, von der — hinſichtlich der Einſendung der Bußtags- und Erndtefeſtberichte und Predigtentwürfe bisher ſtatt gehabten Anordnung abzuweichen, ſondern vielmehr das königl. Conſiſtorium hiemit anweiſe, die Decanate zur pünctlichen Einſendung nicht nur jener Berichte und Predigtentwürfe, ſondern auch alljährlich abwechſelnd der Predigten am Reformationsfeſte und am letzten Tage im Jahre aufzufordern und ſie dahin zu inſtruiren, daß man von allen Geiſtlichen, welche noch nicht das 60ſte Lebensjahr zurückgelegt haben, nicht nur Predigtentwürfe, ſondern völlig ausgearbeitete Predigten — von den Vicarien und Pfarrverweſern aber jedesmal noch außer den Predigten ausgearbeitete Catechiſationen, und von den Decanen die Beurtheilung dieſer Arbeiten erwarte.

Mit dieſen und den Beurtheilungen des königl. Conſiſtoriums verſehen, ſind aus jedem Decanate einige der vorzüglichſten oder ſchlechteſten Predigten — abwechſelnd ein Jahr von denen, welche am Bußtage und Erndtefeſte — im andern Jahr aber, die am Reformationsfeſte und am letzten Tage im Jahre gehalten wurden, — ſo wie ſie von den Decanaten eingehen, ſolange bei dem königl. Oberconſiſtorium einzureichen, bis man in dieſer Angelegenheit weiter verfügen wird.

München den 29. October 1819.

Dem

königl. Conſiſtorium Bayreuth zur gleichmäßigen Nachachtung mitgetheilt.

2.

Um die ſämmtlichen Geiſtlichen des Rheinkreiſes von Seiten ihrer Fähigkeiten und Kenntniſſe und beſonders ihrer Predigertalente genauer kennen zu lernen, und unter ihnen ſelbſt einen edlen Wetteifer aufzuregen, wird verfügt, daß, vom Anfange des Jahres 1820 an, die in den Conſiſtorialbezirken von Ansbach und Baireuth ſchon länger beſtandene und als zweckmäßig befundene Anordnung auch in dem Conſiſtorialbezirke von Speier beſtehen ſoll:

1) Alle Pfarrer, welche noch nicht das ſechzigſte Lebensjahr zurückgelegt haben, ſo wie alle als Vicarien aufgeſtellte Pfarramtscandidaten, ſollen abwechſelnd, das eine Jahr die am Reformationsfeſte und die am letzten Tage im Jahre, im andern Jahre aber die am allgemeinen Buß- und Bettage, am Sonntage Invocavit, und die am Erndte-Dankfeſt von ihnen gehaltenen Predigten ausführlich (nicht blos in Entwürfen), in halben Stand, leſerlich und reinlich geſchrieben, und zwar eine jede dieſer Predigten ſpäteſtens 14 Tage, nachdem ſie gehalten wurde, — die Pfarrvicarien aber jedesmal außer der Predigt noch eine völlig ausgearbeitete Catechiſation über einen von ihrem Kircheninſpector ihnen vorzuſchreibenden bibliſchen Spruch, an die ihnen vorgeſetzte Kircheninſpection einſenden.

2) Derjenige Geiſtliche oder Pfarrvicarius, welcher dieſe Arbeiten nicht im vorgeſchriebenen Termine zur Kircheninſpection einſendet, ſoll durch einen auf ſeine Koſten abzuſendenden Wartboten erinnert und ſeine Nachläſſigkeit ihm ernſtlich verwieſen werden.

3) Die Kircheninſpectoren ſelbſt, Geiſtliche die kirchliche Würden bekleiden, ſo wie alle die, welche das ſechzigſte Lebensjahr ſchon überſchritten haben, bleiben von der Einſendung dieſer Predigerarbeiten befreit.

4) Wenn die Kircheninſpectoren die Arbeiten ihrer Diözeſanen erhalten haben, verſehen ſie ſolche mit ihrer an den Rand zu ſchreibenden Beurtheilung. Da ſich ihnen am erſten Gelegenheit darbietet, ſich auch von dem äußerlichen Vor-

trage der ihnen untergeordneten Geiſtlichen zu unterrichten, ſo erwartet man von ihnen, daß ſie ſich auch hierüber erklären werden. Iſt nach dieſer Vorſchrift verfahren worden, ſo ſenden die Kircheninſpectionen die ſämmtlichen aus ihren Diſtricten eingelaufenen Predigten und Catechiſationen ſpäteſtens 14 Tage nach deren Empfang an das königl. Conſiſtorium zu Speier. Sollte wider Vermuthen einer oder der andere Kircheninſpector in dieſem Geſchäfte ſich ſaumſelig finden laſſen, ſo iſt er ebenfalls durch einen auf ſeine Koſten abzuſendenden Wartboten zu erinnern und wenn auch dieß fruchtlos bliebe, beim königl. Oberconſiſtorium anzuzeigen.

5) Das königl. Conſiſtorium hat die Predigten und Catechiſationen durchzuſehen, die Beurtheilungen der Kircheninſpectoren mit denſelben zu vergleichen, beide mit kurzen Critiken zu begleiten, drei der vorzüglichſten und drei der ſchlechteſten dieſer Arbeiten auszuwählen, und ſolche bei dem königl. Ober-Conſiſtorium einzureichen. Um der Einförmigkeit hiebei zu begegnen, ſollen bei den verſchiedenen Einſendungen nicht immer Predigten von einem und demſelben Pfarrer, ſondern jederzeit von andern genommen werden, damit die Arbeiten aller Pfarrer nach und nach zur Vorlage kommen.

6) Damit weder das königl. Conſiſtorium zu Speier, noch das königl. Oberconſiſtorium mit derlei Arbeiten allzuſehr überhäuft werde, ſo iſt mit der Einſendung derſelben nicht ſo lange Anſtand zu nehmen, bis die ſämmtlichen Kircheninſpectionen des Conſiſtorialbezirks die Arbeiten ihrer Geiſtlichen eingeſendet haben, ſondern ſolche ſind, wie ſie einzeln eingehen, oder doch höchſtens nur von drei Inſpectionen zugleich, anhero einzuſenden. München den 12. Nov. 1819.

XXVI.
Kirchlich = ſtatiſtiſche Tabellen.

Um ſich von dem innern Zuſtande der proteſtantiſchen Geſammtgemeinde des Königreiches eine genaue und richtige Kenntniß zu verſchaffen, erhält das königl. Conſiſtorium N. in der Anlage ein Schema zu einer kirchlich = ſtatiſtiſchen Tabelle *) mit dem Auftrage, ſolches durch die ihm untergeordneten Decanate, Kircheninſpectionen ꝛc. an die ſämmtlichen proteſtantiſchen Pfarrämter gelangen zu laſſen, und ſie unter einem ihnen zu beſtimmenden Termin anzuweiſen, nach dieſer Vorſchrift über den innern Zuſtand ihrer Gemeinden an die ihnen vorgeſetzten Decanate, Inſpectionen ꝛc. zu berichten, von welchen aus dieſen ſpeciellen Tabellen eine Ueberſicht ihrer Diſtricte, nach derſelben Vorſchrift, anzufertigen und dem königl. Conſiſtorium vorzulegen iſt. Dieſe Tabellen ſind dann von dem königl. Conſiſtorium in eine Hauptüberſicht zuſammen zu ſtellen, für das Calenderjahr 1818 ſpäteſtens bis zum erſten Juni l. J., und in allen folgenden Jahren bis zum erſten März hier einzureichen.

Zur Vermeidung unrichtiger Angaben glaubt man noch folgende nähere Beſtimmungen hinzufügen zu müſſen.

1. In den Tabellen der Decanate, Kircheninſpectionen ꝛc. ſind nicht nur die Pfarrgemeinden im Ganzen, ſondern auch die Filialgemeinden und eingepfarrten Ortſchaften einzeln aufzuführen, und am Schluſſe die Summen zu ziehen, die dann mit Bemerkung der Decanate in der von dem königl. Conſiſtorium beizufügenden Hauptüberſicht vorgemerkt werden.

2. Unter wilden Ehen werden ſolche Perſonen verſtanden, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß und ohne kirchliche Einſegnung

*) S. Beilage A. am Schluß dieſes Abſchnitts.

ſegnung einen eignen Haushalt bilden und Kinder mit einander gezeugt haben.

3. In der Colonne „Bemerkungen" iſt aufzuführen:

a) wie ſich die Zahl der unehelich gebornen Kinder zu der der ehelich gebornen; die der todtgebornen zu der der lebendgebornen, und überhaupt die der Gebornen zu der der Geſtorbenen verhalte?

b) ob die Zahl der Communicanten gegen das vorige Jahr zu- oder abgenommen habe?

c) welches die ausgemittelten oder vermutheten Urſachen eines vorgenommenen Selbſtmordes waren?

d) Art der Unglücksfälle und Bemerkung: ob ſie durch Unſittlichkeit oder Laſter herbeigeführt wurden?

e) Art der beſtraften Verbrechen, und ob ſolche gegen vorige Jahre ab- oder zugenommen haben?

München den 17. März 1819.

XXVII.

Theilnahme an ſtaats- und ortspolizeilichen Geſchäften.

a. An der Militärconſcription.

1.

(Aus dem Conſcriptionsgeſetze v. 29. März 1812.)

Art. 16. Die Militärconſcription erſtreckt ſich **über alle ledige Baiern vom vollendeten 19. bis zum zurückgelegten 23. Jahre ihres Alters.** Jeder Baier alſo, welcher am 1. Jänner eines jeden Jahres ſein neunzehntes Jahr zurück-

legt, tritt dadurch unmittelbar in die Jahre der Militärpflichtigkeit, und kann während dieſer vier Jahre in der Regel von der Militärpflichtigkeit nicht befreit werden.

Art. 17. Die Conſcribirten theilen ſich nach ihrem Alter in vier Claſſen, ſo daß die Jünglinge vom 20ten Altersjahre die erſte — die vom 21ten die zweite — die vom 22ten die dritte — und die vom 23ten die vierte Claſſe bilden.

Art. 18. Die Militärpflichtigen von der zum Dienſte aufgerufenen Altersclaſſe im ganzen Königreiche bilden überhaupt die eigentliche Maſſe zur Ergänzung oder nöthig werdenden Verſtärkung der activen Armee, ſo daß die Jünglinge ohne Rückſicht auf die Kreiſe, woraus ſie geſtellt wurden, in die verſchiedenen Regimenter oder Bataillons der Armee einverleibt werden können.

Art. 19. Damit das Alter der Militärpflichtigen durchgehends richtig hergeſtellt werde, werden die ſämmtlichen Pfarreien hiemit beauftragt, in Allem, was ſich auf die Herſtellung und Bezeichnung des Alters der einzuſchreibenden Jünglinge bezieht, den Conſcriptionsbehörden die genaueſte und ſchleunigſte Auskunft mitzutheilen.

(Regierungsbl. 1812. S. 597. ff.)

2.

(Aus den Vorſchriften zur Anwendung des Conſcriptionsgeſetzes.)

§. 13. Die gemäs Art. 19. mit der Herſtellung des Alters der Militärpflichtigen beauftragten Pfarrer brauchen keine beſondern Taufſcheine auszuſtellen. Sie haben nur alle Jünglinge von der erſten — oder ſonſt aufgerufenen Altersklaſſe mit gewiſ-

ſenhafter Genauigkeit in ein Verzeichniß gemäs dem anliegenden Formular *) einzutragen und zu ſorgen, daß dieſe Verzeichniſſe mit dem Schluß des Monats September jeden Jahres unfehlbar bei der einſchlägigen Behörde des Conſcriptionsbezirkes eintreffen ꝛc. ꝛc.

§. 18. Zur Beſchleunigung des Geſchäfts bei der Verfertigung dieſer (Conſcriptions-) Liſten dürfen die Land- und Herrſchaftsgerichte, als welche eigene Conſcriptionsbezirke bilden, von den Gemeindvorſtehern — im Benehmen mit den betreffenden Pfarrern, welche hiemit ausdrücklich dazu beauftragt ſind, — alle Militärpflichtige des in ihrer Gemeinde zur Conſcribirung geeigneten Alters vorher in Specialliſten eintragen und dieſe an einem beſtimmten Tage ſich einſenden, oder durch die Gemeindevorſteher ꝛc. vorlegen laſſen. Sie müſſen aber denſelben nicht nur eine verhältnißmäßige Anzahl der gedruckten Bögen für die Conſcriptionsliſten zuſchicken, ſondern ihnen auch eine eigene ſchriftliche Inſtruction ertheilen, welche Rubriken darin und wie ſolche eingetragen werden, was ſie überhaupt beobachten müſſen ꝛc. ꝛc.

(Regierungsbl. 1812. S. 1022 u. 1024. f.)

b. An der Blatterimpfung.

(Aus der Verordnung v. 26. Auguſt. 1807.

§. 2. Eben ſo müſſen in Zukunft alle Kinder, welche den 1ſten Juli eines jeden Jahres das dritte Jahr vollzählig erreicht haben, mit den Schutzpocken geimpft ſeyn.

*) S. Beilage B. am Schluß dieſes Abſchnitts.

§. 3. Zum genauen Vollzuge dieſer Unſerer allerhöchſten Verordnung muß das Alter der impfungsfähigen Kinder aus den pfarrlichen Taufbüchern erhoben, den betreffenden Gerichtsſtellen und Phyſikern übergeben und durch die den letzteren zur Führung eigener Geburtsliſten nächſtens zu ertheilenden Vorſchriften und Tabellen controllirt werden ꝛc. ꝛc.

§. 6. Durch Unſere Landgerichtsärzte und Stadtphyſiker wird die öffentliche Schutzpockenimpfung, nachdem ſie ſich der gelegenſten und ſchicklichſten Zeit wegen mit den Gerichtsobrigkeiten und den Pfarrern benommen haben, in jeder Stadt und in jedem Landgerichte zweimal in jedem Jahre durch alle Pfarreien vorgenommen ꝛc. ꝛc.*) Die Pfarrer und Seelſorger haben dem geeigneten Arzte die Liſten der impfungsfähigen Subjecte ihres Kirchenſpiels jederzeit ſogleich unverweigerlich zu übergeben; den zur Schutzpockenimpfung feſtgeſetzten Tag, ſowie den dazu beſtimmten Ort, mehrmahlen von den Kirchenkanzeln und auf die ſonſt gewöhnlichen Arten zu verkünden; und da Wir dieſes Geſchäft mit der einer ſo großen Wohlthat für das Menſchengeſchlecht gebührenden Feierlichkeit behandelt wiſſen wollen, durch angemeſſene Reden und Vorträge ihre Gemeinden mit Unſerer landesväterlichen Abſicht bei der Allgemeinmachung der Schutzpockenimpfung bekannt zu machen, bei den Impfungen in ihren Diſtricten perſönlich gegenwärtig zu ſeyn und die Tabellen ebenfalls zu unterzeichnen.

(Regierungsbl. 1807. S. 1428 und 1432. ff.)

*) Durch a. h. Entſchl. v. 7. April 1810. dahin abgeändert: „daß jährlich nur eine allgemeine Impfung ſtatt finde, welche immer vor dem erſten Juli beendigt ſeyn ſoll.“ (Reggbl. 1810. S. 263.)

c. An der Armenpflege.

(Aus der Verordnung v. 17. November 1816.)

Art. 9. Die Vorſtände der Armenpflege ſind, ſoferne nicht für einzelne Orte und Bezirke ein anderes verfügt wird, die Polizeidirectoren und Commiſſäre, dann die Land- und Herrſchaftsrichter ꝛc.

Art. 10. In den Städten und größern Märkten, welche einen Municipalrath oder Magiſtrat haben, wird für die nähere Beſorgung des Armenweſens ein Pflegſchaftsrath zuſammengeſetzt, welcher nebſt den erwähnten Vorſtänden und Gerichtsärzten, an den Orten ihrer Amtsſitze, aus den Pfarrern und Bürgermeiſtern, dann aus einem Abgeordneten des Municipalrathes oder Magiſtrats und aus Abgeordneten von allen Ständen der Einwohner ꝛc. beſtehen ſoll.

Art. 11. In den kleinern Märkten, ſo wie in den Landgemeinden, ſind zuerſt die Pfarrer mit den Gemeindvorſtehern von Amtswegen zur Pflegſchaft berufen. Ihnen ſoll eine — mit der Bevölkerung jedes Ortes im Verhältniß ſtehende — Zahl von Pflegvätern aus der Mitte der Einwohner zur Seite ſeyn, welche den Pflegausſchuß bilden ꝛc.

(Regierungsbl. 1816. S. 782.)

E. Perſönliche Verhältniſſe der Geiſtlichen.

XXVIII.
Anſtellungstaxen.

1.

Es haben ſich mehrere, theils neuangeſtellte, theils auf beſſere Pfarreien beförderte Pfarrer über zu hohe Taxen, die ſie bei dem geheimen Taxationsamte entrichten ſollen, beſchwert.

Um nun für die Zukunft allen ähnlichen Beſchwerden vorzubeugen, beſtimmen Wir, daß

1) von der Präſentation auf eine Pfarrei, auf ein Beneficium und auf eine Pfründe überhaupt, wobei Wir Selbſt das Patronatsrecht ausüben, zehen Prozent des wirklichen Ertrages der Pfarrei, des Beneficiums ꝛc. als geheime Raths- und reſpective Anſtellungstaxe, und zwar nach Maßgabe derjenigen Unſerer allerhöchſten Verordnung, §. II. Nr. 2. (Regierungsbl. S. 735.) welche wir rückſichtlich der Taxen für das Stiftungs- und Communalvermögen am 27. März l. J. erlaſſen haben, erhoben werden ſollen;

2) die Geiſtlichen, welche auf eine beſſere Pfarrei oder geiſtliche Pfründe befördert werden, oder ſonſt eine Gehaltsvermehrung wie immer erhalten, haben die Taxe nur von dem Betrage der letztern, oder von dem höhern Ertrage ihrer neuen Stelle zu entrichten;

3) rückſichtlich der geheimen Rathstaxe für Unſere landesfürſtliche Beſtätigung einer Präſentation auf Pfarreien, oder geiſtliche Pfründen, hat es vorläufig bei der Taxordnung von 1759 ſein Verbleiben, vermög welcher 5 per Cent des Ertrages zu erheben ſind.

4) Dieſe Verordnung behält ihre Wirkung, bis Wir demnächſt eine ganz neue Taxordnung bekannt machen werden.

München den 18. Juli 1809.

(Regierungsbl. 1809. S. 1233. ff.)

2.

(Aus der Verordnung v. 7. Febr. 1818.)

1) Bei der Beſtimmung, daß Anſtellungs- und Beſoldungsmehrungstaxen durchaus nicht nachgelaſſen werden, hat es ſein Verbleiben;

2) alle Zahlung der Anſtellungstaxen mit Einſchluß der Siegel- Ausſchreib- und Bothengebühren geſchieht in Zukunft durch Abzüge bei jener Caſſe, bei welcher der Angeſtellte ſeine Beſoldung zu beziehen hat;

3) die Abzüge werden vom Monate des erſten Beſoldungsbezuges anfangend bis zum ſechſten einſchlüſſig in ſechs gleichen Friſten gemacht;

4) jede Caſſe oder jedes Amt, welche Beſoldungen auszuzahlen haben, werden bei der Anweiſung des Gehalts von der treffenden Taxſchuldigkeit in Kenntniß geſetzt und haben ſodann die 6 monatlichen Abzüge ohne Geſtattung von Einwendungen bei eigener Haftung zu machen;

5) für die monatlichen Beträge ſtellen die bezahlenden Caſſen oder Aemter Interimsquittungen aus. Iſt die ganze Summe erhoben, ſo wird ſie an das geheime Taxamt eingeſendet, welches dafür die Hauptquittung zurückſchickt, die dann dem Debenten gegen Rückgabe der Interimsquittungen zugeſtellt wird;

6) bei Beſoldungsmehrungen iſt die treffende Taxe in 3 gleichen Monatsfriſten abzuziehen;

7) bei Anſtellungen und Beförderungen, bei welchen keine Beſoldungstaxe, ſondern nur die Ausſchreib- und Bothengebühr ſtatt hat, ſoll der Abzug auf Einmal gemacht werden.

(Allgem. Intelligenzbl. 1818. S. 185. ff.)

3.

Auf den Bericht der königl. Regierung des Rheinkreiſes vom 21. v. M. bewilligen Se. königl. Majeſtät, daß nicht nur die bereits unter Frankreich in ſtabiler Eigenſchaft, ſondern ausnahmsweiſe auch die unter der proviſoriſchen Verwaltung angeſtellten Geiſtlichen, für den Betrag ihrer damals erlangten und dermal ſchon beziehenden Beſoldungen zu den Anſtellungstaxen nicht weiter angehalten werden ſollen. München den 20. October 1819.

4.

Die königl. Regierung des Rheinkreiſes wird hiemit beauftragt, die Erholung der Anſtellungstaxen von den proteſtantiſchen Geiſtlichen und ihre Einbeförderung zu dem geheimen Taxamte nach den bereits erlaſſenen Beſtimmungen, ſowie bei der katholiſchen Geiſtlichkeit, beſorgen zu laſſen, und in dieſem Geſchäft das proteſtantiſche Conſiſtorium gänzlich zu entheben.

München den 21. Juli 1820.

XXIX.
Ausfertigungen der Unterbehörden an Pfarrer ꝛc.

(Aus der Verordnung v. 19. Oct. 1812.)

Gleichwie durch die Gleichheit des Geſetzes und der Inſtanzen für alle Staatsbürger die nothwendige, auf politiſchen Gründen beruhende äuſſere Diſtinction der Stände nicht aufgehoben iſt; ſo erneuern Wir Unſere ſchon früher über den (rubrizirten) Gegenſtand erlaſſenen Verordnungen und wollen

1) daß zwar ſämmtliche Unterbehörden gegen alle Privatparteien, ohne Unterſchied, ſich der in Unſerer Verordnung vom 17. Juni 1809. (Reg. Bl. 1809. S. 1033.) vorgeſchriebenen Formel:

„das Stadt- Landgericht, oder Rentamt
an den ꝛc.“

bedienen, zugleich aber

2) gegen Adelige, mit Gerichtsbarkeit verſehene Gutsbeſitzer, wirkliche Staatsdiener und Pfarrer ſich einer anſtändigen, dem öffentlichen Anſehen ſolcher Perſonen entſprechenden Schreibart und Verfahrungsweiſe bedienen, und endlich

3) den höhern Staatsdienern vom wirklichen Rathe angefangen, den Adeligen, den mit Gerichtsbarkeit verſehenen Gutsbeſitzern, wie auch den Pfarrern, das Prädicat „Herr“ in ihren amtlichen Ausfertigungen bejlegen ſollen.

Wir tragen den Oberbehörden auf, über die genaue Befolgung dieſer Beſtimmungen allenthalben zu wachen, verſehen Uns aber auch zu Unſern Staatsdienern, Adeligen, Gutsbeſitzern und Pfarrern, daß ſie von ihrer Seite den competenten Unterbehörden die ſchuldige Achtung nie verſagen, und den ihnen von denſelben zukommenden Aufträgen und Inſinuationen jederzeit die ſchuldige Folge leiſten werden.

(Regierungsbl. 1812. S. 1833. ff.)

XXX.
Reiſebewilligungen. *)

(Aus der Verordnung v. 11. December 1811.)

Den hiernach einzureichenden Geſuchen haben die Geiſtlichen jedesmal zugleich die Einwilligung ihrer geiſtlichen Obern und deren Erklärung: daß für die Verweſung ihrer Stellen hinlänglich geſorgt ſey, beizulegen. — Wir erwarten übrigens, daß weder ein katholiſcher, noch proteſtantiſcher Geiſtlicher ſich von ſei-

*) S. auch Seite 43. §. 43.

nem Amtsſitze entfernen werde, bevor ihm nicht die Bewilligung hiezu wirklich zugekommen iſt, wogegen die ſchleunige Erledigung ſolcher Geſuche jederzeit ſtatt finden ſoll.

Die Reiſebewilligungen an den Sitz Unſerer Reſidenz ſind ſogleich bei der Ankunft daſelbſt der Polizeidirection zuzuſtellen, welche Sorge tragen wird, daß die Zeit des Aufenthalts ohne neue Bewilligung nicht überſchritten werde.

(Regierungsbl. 1812. S. 155. f.)

XXXI.

Ertheilung der Verdienſtmedaille.

Da zur Ertheilung der goldenen Verdienſtmedaille an Geiſtliche das zurückgelegte fünfzigſte Dienſtjahr nicht als hinreichender Grund erachtet werden kann, ſondern neben der treuen Pflichterfüllung noch einzelne ausgezeichnete Züge oder verdienſtliche Handlungen hiezu erforderlich ſind; ſo konnte kein Antrag auf Verleihung dieſer Medaille an den Pfarrer N. gemacht werden. — Das königl. Oberconſiſtorium hat die Conſiſtorien anzuweiſen, bei ähnlichen Berichtserſtattungen auf die hier angeführten Grundſätze Rückſicht zu nehmen.

München den 9. Januar 1820.

XXXII.
Verlaſſenſchafts-Verſiegelung in Sterbfällen.

Da in Anſehung der Verhältniſſe, die bei Verſiegelung der Verlaſſenſchaft eines verſtorbenen proteſtantiſchen Pfarrers eintreten können, die allerhöchſte Verordnung vom 8. September 1809, §. 18. *) nach welcher der proteſtantiſche Diſtrictsdecan bei Erledigung einer Pfarrſtelle für die Verwahrung der Amtsregiſtratur zu ſorgen hat, einigen Mißverſtändniſſen unterworfen war, die zu Competenzſtreitigkeiten Veranlaſſung gaben; ſo iſt nöthig erachtet worden, über jene Verhältniſſe noch folgende nähere Beſtimmungen feſtzuſetzen.

1. Die Verſiegelung der Verlaſſenſchaft bleibt auch bei den proteſtantiſchen Pfarrern den competenten Civilgerichten ausſchließend zuſtändig und es iſt demnach der obenerwähnten Verordnung nicht die Ausdehnung zu geben, als ob dadurch dem Diſtrictsdecan ein Recht der Mitſiegelung der Verlaſſenſchaft eines proteſtantiſchen Pfarrers eingeräumt wäre.

2. Da aber das Pfarramt auf keine Weiſe von den Privat-Angelegenheiten eines verſtorbenen Pfarrers abhängig gemacht, und in ſeiner Ausübung gehemmt oder gehindert werden ſoll; ſo wird die obenerwähnte Verordnung dahin näher beſtimmt, daß

a) die Pfarr-Regiſtratur und ſämmtliche zu dem Pfarramt gehörigen Matrikelbücher und andere Requiſiten, dann auch die Klingelbeutel-Gelder, wo ſolche in dem Verwahr des Pfarrers ſind, eben ſo die geiſtlichen Gefäße, Geräthſchaften ꝛc. (welche nach den Verordnungen vom 26. März

*) S. Seite 58. vorher.

und 18. November 1803. ohnehin nicht unter Siegel gelegt werden dürfen) in der Regel vor der Verſiegelung der Verlaſſenſchaft dem Diſtrictsdecan oder deſſen Stellvertreter auszuhändigen ſind;

b) zu dem Ende das einſchlägige Civilgericht in jedem ſolchen Sterbfalle den Diſtrictsdecan zu der vorzunehmenden Verſiegelung einzuladen habe, damit er entweder ſelbſt, oder durch einen von ihm zu bevollmächtigenden Stellvertreter, die erwähnten Pfarramts-Requiſiten in Empfang nehme.

3. Damit aber das hierdurch angeordnete gemeinſame Verfahren auf der andern Seite auch nicht das Civilgericht in der Vollſtreckung der zu beſchleunigenden Verſiegelung hindern möge, wird ferner beſtimmt:

a) daß in den Fällen, wo die Verſiegelung der Verlaſſenſchaft eines proteſtantiſchen Pfarrers wegen Dringlichkeit anderer unverſchieblicher Geſchäfte oder wegen anderer Urſachen auf der Stelle, vielleicht noch in der Nacht, vorgenommen werden muß, ehe der Diſtrictsdecan ſelbſt herbeigerufen, oder deſſen Anordnung erholt werden kann, das Civilgericht dem zunächſtwohnenden Pfarrer oder Pfarrvicar zu der Verſiegelung einzuladen habe, um durch ihn die Pfarramts-Requiſiten ausſondern und in beſondere Verwahrung bringen zu laſſen, gegen einen von dieſem auszuſtellenden ſpecificirten Schein, welchen ſodann das Civilgericht mit ſeinem Communicationsſchreiben über den Vorfall an das Diſtrictsdecanat zu ſenden hat;

b) daß in dem Falle, wenn auch keine andere proteſtantiſche Pfarrei ſo nahe gelegen wäre, daß der Pfarrer oder Pfarrvicar ſchnell genug herbei kommen könnte, das Civilgericht die Ausſonderung der Pfarramts-Requiſiten ſelbſt vornehmen und ſie in Verwahrung bringen könne, um ſie nach dem darüber auszufertigenden Verzeichniß dem Diſtrictsdecan zur weitern Verfügung auszuhändigen;

c) daß endlich in dem Falle, wenn ſich bei einer ſolchen Uebernahme der Pfarramts-Requiſiten zeigen ſollte, daß der verſtorbene Pfarrer ſeine Amtspapiere unordentlich gehal-

ten, und ſie mit ſeinen Privatpapieren vermengt habe, ſo daß eine vollſtändige Ausſonderung nicht vorgenommen werden könnte, ohne die Verſiegelung aufzuhalten, dieſe vollſtändige Abſonderung bis zur erfolgenden Aufſiegelung ausgeſetzt zu laſſen, nach erfolgter Aufſiegelung aber, wovon der Diſtrictsdecan in dieſem Falle in Kenntniß zu ſetzen iſt, dieſe der Pfarrverweſung aufzutragen ſey.

München den 3. September 1814.

(Regierungsbl. 1814. S. 1481. ff.)

Beilagen

A.

Kirchlich- ſtatiſtiſche Tabelle

Nummer.	Orte. (Decanate.)	Die proteſtant. Gemeinde zählt	Geborne.										Confirmirte.			Com̃unicanten.		
			Ehelich.			Unehelich.			Todtgeborne.			Totalſum̃e aller lebend- und todtgebornen.						
		Seelen.	männl.	weibl.	Sum̃a.	männl.	weibl.	Sum̃a.	ehelich.	unehel.	Sum̃a.		männl.	weibl.	Sum̃a.	männl.	weibl.	Sum̃a.

zum III. Abſchnitt.

A.

des N. N. für das Jahr 18..

Gemeindeglieder, welche nicht communicirten während fünf Jahren			Gemeindeglieder, welche nicht communicirten während zehn Jahren			Getraute.	Geſchiedene.	wilde Ehen.	Geſtorbene.			Unter den Geſtorbenen waren: Kinder im 1ſten Jahre.			Unter den Geſtorbenen waren: Alte von … Jahren			Selbſtmörder.	Unglücksfälle.	Beſtrafte Verbrechen.	Bemerkungen.
männl.	weibl.	Suma.	männl.	weibl.	Suma.	Paar.	Paar.	Paar.	männl.	weibl.	Suma.	ehelich.	unehel.	Suma.	70—80.	80—90.	90—100 u. drüb.				

N. N. den 18..

Königl. Baier. proteſtantiſches Pfarramt. N. N.

Decanat — —

Conſiſtorium —

B.

Verzeichniß
über
die in der Pfarrei N. N. getauften Militärpflichtigen.

Söhne.				Eltern.	
Namen.		geboren im Jahre 18 . .		Namen.	
Familien-	Tauf-	Tag.	Monat.	Familien-	Tauf-
Schäfer.	Johann Adam.	16.	Jänner.	Schäfer. Weiße.	Michael, Barbara.

N. N. den 18 . .

Für die Richtigkeit des vorſtehenden, aus den Taufbüchern ausgezogenen Verzeichniſſes.

N. N. Pfarrer.

Des

Des Amtshandbuches

Zweite Hauptabtheilung.

Beſchreibung der Pfarreien.

I.

Das unmittelbare Decanat München.

1. **München:** (Stadtpfarrei, mit 2 Stadtpfarrern und 1 Diacon) Pfarrſprengel: a) ſämmtliche Proteſtanten der Haupt- und Reſidenzſtadt; b) die evangeliſchen Einwohner folgender Orte: 1) der Stadt Landshut; 2) im Landgericht München: Vorſtadt Au, Bogenhauſen, Feldkirchen, Forſtenried, Gießing, Haidhauſen, Moſach, Neuhauſen, Neuried, Nymphenburg, Ottendichl, Paſing, Perlach, Schleißheim, Schwabing, Ober- Mittel- und Unterſendling, Trudring; 3) im Landgericht Aichach: Aichach; 4) im Landgericht Dachau: Dachau, Fürſtenfeldbruck, Karlsfeld; 5) im Landger. Deggendorf: Hainſtetten; 6) im Landger. Ebersberg: Dorfen, Eiterſteinring, Neufarn, Vaterſtetten, Weiſſenfeld; 7) im Landger. Freiſing: Freiſing; 8) im Landger. Starnberg: Andechs, Starnberg; 9) im Landger. Waſſerburg: Kl. Ramſau; 10) im Landger. Weilheim: Polling; 11) im Landger. Wolfratshauſen: Bachhauſen. 5700 Seelen.

2. **Carolinenfeld,** im Landgericht Roſenheim. Pfarrſprengel: a) die evangeliſchen Einwohner des Pfarrortes; b) 3 evangel. Familien zu Roſenheim. [Die Katholiken zu Carolinenfeld ſind nach Pfaffenhofen gepfarrt.] 126 Seelen.

II.
Conſiſtorium Ansbach.
A. Rezatkreis.

1.
Decanat Ansbach.

a. In der Stadt Ansbach.

1. Stiftspfarrei zu St. Gumpertus: (mit 1 Stadtpfarrer und 2 Diakonen.) *) Pfarrſprengel: die öſtliche Hälfte der Stadt, ohne Filial- und Parochialorte. 5760 Seelen.

2. Stadtpfarrei St. Johannis: (mit 1 Stadtpfarrer und 2 Diakonen.) *) Pfarrſprengel: a) die weſtliche Hälfte der Stadt; b) die Parochialorte im Landgericht Ansbach: Bernhardswinden, Desmannsdorf, Dombach im Loch, Eglofswinden, Hennenbach, Kammerforſt, Katterbach, Kurzendorf, Meinhardswinden, Neuſes, Obereichenbach, Pfaffenkreuth, Strüth, Waſſerzell, Wengenſtadt, Weinberg, Galgenmühle mit dem Bleichhaus, Windmühle, Louismühle, Weidenmühle, die Ziegelhütte und Förſterswohnung, das Fiſchhaus; c) 30—40 Reformirte. [In den Pfarrbezirken der Stadt wohnen: a) 550 Katholiken, die eine eigene Pfarrei bilden; b) 420 Juden, mit einer Synagoge.] 7139 Seelen.

*) Die beiden geiſtl. Conſiſtorialräthe in Ansbach ſind zugleich Hauptprediger und nehmen, als ſolche, an dem Predigtgeſchäft in beiden Stadtpfarrkirchen regelmäßigen Antheil.

b. Im Landgericht Ansbach.

3. Brodswinden: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Höfſtetten, Keſſeldorf, Klafheim dies- und jenſeits des Baches, Wallersdorf, Wolfartswinden, Winterſchneidbach, Hohefichte, Silbermühle; c) einzelne Proteſtanten in kathol. Pfarrverband: 2 in Oberbach, 67 in Neuſes. 609 Seelen.

4. **Eib:** a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Untereichenbach, Kaltenkreuth, Aumühle, Schockenmühle, Eichenbachermühle. 454 Seelen.

5. **Elpersdorf:** a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Dautenwinden, Höfen mit der Windmühle, Käferbach, Mittelbach, Oberdombach, Seebronn, Wüſtenbruck; c) eingepfarrte proteſt. Familien kathol. Orte: 1 zu Esbach, 1 zu Höfſtetten, 13 zu Herrieden, 1 zu Hohenberg, 4 zu Neuſtetten, 2 zu Unterdautenwinden. [Die in dem Pfarrbezirk wohnenden Katholiken ſind einer Pfarrei ihrer Confeſſion zugewieſen.] 602 Seelen.

6. **Flachslanden:** a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Borsbach, Birkenfels, Ebenhof, zum Keller, Kettenhöfſtetten, Roſenbach, Ruppersdorf, Hainklingen, Schmalenbühl, Neuſtetten, Wippenauhof, Hammermühle; c) die proteſt. Einwohner von Virnsberg. [Katholiken in dem Pfarrbezirk: 3 in Flachslanden, 1 zu Hainklingen, 2 zu Kettenhöfſtetten, nach Virnsberg und Sondernohe zur Kirche gehend.] 1125. Seelen.

7. **Großhaslach:** a) der Pfarrort; b) die Filiale: 1) Bruckberg, wo jährlich am Kirchweihfeſt eine Predigt und zwar, ſeit dem Abbruch der Kirche, in einem Saal des dortigen Schloſſes gehalten wird, alle Pfarrhandlungen aber zu verrichten ſind; 2) Ketteldorf, im Landgericht Heilsbronn, wo jährlich zweimal, am Kirchweihfeſt und am zweiten Chriſtfeiertag, Vor- und Nachmittags-Gottesdienſt zu halten iſt; c) die Parochialorte: Neuhöflein, Reckersdorf, Steinbach, Wüſtendorf. [12 Katholiken in Bruckberg gehen nach Ansbach zur Kirche.] 1150 Seelen.

8. **Lehrberg:** a) der Pfarrort; b) das Filial Gräfenbuch, wo jährlich einmal, am Kirchweihfeſte, vor- und nachmittägiger Gottesdienſt, an zwei Sonntagen des Jahres das heilige Abendmahl gehalten, und jeder im Orte vorfallende Tauf- Trauungs- und Beerdigungsact vollzogen wird; c) die Parochialorte: Ballſtadt, Brünſt zur Hälfte, Bühlsbach, Ober- und Unterhesbach mit der Mühle, Hürbel, Schmalenbach, Zeilach, nebſt der Buhls- Fritz- Kohl- Neu- Pulver- Schmalen- und Tauersmühle, dann die Ziegelhütte.

[2 Katholiken in Lehrberg beſuchen den Gottesdienſt in Ansbach. Juden wohnen 27 Familien in Lehrberg.] 1670 Seelen.

9. Neunkirchen bei Leutershauſen: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Hahnenbach, Hinterholz, Lengenfeld mit der hohen Mühle, Tiefenthal. 513 Seelen.

10. Rügland: [Patronat: Freih. v. Crailsheim, Rüglander Linie.] a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Roſenberg und Lindach. [1 katholiſche Familie in Rügland beſucht den Gottesdienſt daſelbſt, und geht nach Sondernohe zur Beichte.] 518 S.

11. Schalkhauſen: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Dornberg, Geiſengrund, Neudorf, Steinersdorf, die Scheermühle, Walkmühle, Neudorfermühle. 597 Seelen.

12. Unternbibert: a) der Pfarrort; b) das Filial Andorf, wo jährlich 1mal, am Kirchweihfeſt, Predigt und Betſtunde gehalten wird; c) die Parochialorte: Fladengreuth, Frickendorf, Obernbibert, Stockheim; d) einzelne Proteſtanten in der katholiſchen Pfarrei Sondernohe: 24 zu Windelbach, 6 zu Hainklingen. 464 Seelen.

13. Veſtenberg: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Adelmannsſitz, Fronhof, Külbingen. 416 Seelen.

14. Weihenzell: a) der Pfarrort; b) die Filiale: 1) Forſt, (mit den Eingepfarrten Petersdorf und Frankendorf, nebſt der Felſenmühle), wo jährlich 19 Frühgottesdienſte gehalten werden; 2) Moratneuſtetten, wo jährlich 1mal, am Kirchweihfeſt, Predigt und Betſtunde, und bei den dortigen Beerdigungen Leichengottesdienſt zu halten iſt; c) die Parochialorte: Adelsdorf zur Hälfte, Gebersdorf, Grub, Haasgang, Neubronn, Thierbach, Thurndorf, Wickendorf, Zellrüglingen, Neumühle, Papiermühle, Steinmühle. 1135 Seelen.

15. Wernsbach: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Alexanders (ſonſt Hannemanns=) Mühle, Brünſt zur Hälfte, Gödersklingen, Kühndorf, Röshof, Schmalach, Schmalmbachshof, Schönbronn, Wüſtendorf. 486 S.

c. Im Landgericht Herrieden.

16. **Sommersdorf und Thann:** [Patronat: Freih. v. Crailsheim, Rüglander und Fröhſtockheimer Linie.] 1) Zur Hauptpfarrei Sommersdorf gehören: a) der Pfarrort; b) die proteſtantiſchen Einwohner der Parochialorte: Dienersdorf, Gerersdorf, Neuſes, Niederoberbach, Reiſach, und das Hirtenhaus zu Irrebach. (Der Gottesacker liegt auf dem Reiſach, und hat eine Capelle, worin meiſtens die Leichenpredigten gehalten werden.) 2) Zur Nebenpfarrei Thann: ſämmtliche Proteſtanten a) des Pfarrorts; b) der Parochialorte: Kallert, Kaudorf, Seligendorf, Weidendorf und Winkel. Seelen: 596 zu Sommersdorf, 399 zu Thann.

17. **Weidenbach:** a) der Pfarrort; b) das Filial Leidendorf, wo jahrlich 2mal, am Sonntag vor Petri und Pauli, und am Sonntag vor Jacobi, Gottesdienſt gehalten wird, und auch die Taufen und Trauungen verrichtet werden, wenn die Einwohner nicht ſelbſt die Kirche des Pfarrortes dazu vorziehen; c) die Parochialorte: Eſchbach, Großbreitenbrunn, Irrebach, Kolmſchneidbach, Triesdorf; d) einzelne proteſtantiſche Familien in kathol. Pfarrverband: 1 zu Haag, 14 zu Rehdorf, 4 zu Oberndorf, 2 in Ohrnbau, 19 zu Weiherſchnaitbach. [Katholiken: 13 Perſonen in Triesdorf, 1 in Weidenbach; nach Ohrnbau und Großenried zur Kirche gehend.] 1538 Seelen.

2.

Decanat Altdorf.

Im Landgericht Altdorf.

1. **Altdorf:** (Stadtpfarrei, mit einem Stadtpfarrer und 1 Diakon.) Pfarrſprengel: a) die Stadt Altdorf; b) die Parochialorte: Adelheim, Arnhofen, die Au, Birnthon, Brackenfels, Bretthalmühle, Bühlheim, Fallhütte, Grünsberg, Hagenhäuſer Papiermühle, Hegenberg, Lochnershof, Ludersheim, Mos-

bach zur Hälfte, Penzenhofen (mit einer Capelle, in welcher jährlich 1mal, an der Kirchweihe zu Johannis, geprediget wird) Raſchbach, Richthauſen, Ober- und Unterrieden, Rötenbach, Schleifmühle, Störzelshof, Ungelſtätten, Weinhof, Weiſſenbrunn, Ober- und Unter-Wellizleiten, Winkelhaid, Winn, Ziegelhütte. [Katholiken: 35 zu Altdorf, 13 auf der Hagenhäuſer Papiermühle, 3 zu Rötenbach, 4 auf der Schleifmühle, 5 zu Störzelshof, 4 zu Ungelſtätten, gehen zum Theil in Hagenhauſen, zum Theil auf dem Gnadenberge zur Kirche.] 3910 Seelen.

2. Altenthann: [Patron: von Grundherr] a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Burgthann zur Hälfte, Förrersmühle, Gibitzenhof, Hahnhof, Mauſchelhof, Rübleshof, Schaafhof, Ober- und Unter-Mimberg, (3 Nebenhäuſer vom Schaafhof ſind nach Oberferrieden, 1 von Untermimberg nach Feucht gepfarrt), Pettenhofen, Wallersberg. [Katholiken: 1 zu Burgthann, 1 zu Pettenhofen, und 1 zu Wallersberg.] 565 Seelen.

(Die Wohnung des Pfarrers iſt zu Altdorf.)

3. Engelthal: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Krönhof, Peuerling, Sendelbach, 571 Seelen.

4. Entenberg: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Gersberg, Gersdorf, Oberheidelbach, Pühlhof, Pötzling, Reuth. 620 Seelen.

5. Feucht: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Altenfurth, Fröſchau, Gauchsmühle, Geſteinach, Moßbach zur Hälfte, Ochenbruck, Rummelsberg, Schwarzenbruck, Weiherhaus und von Untermimberg 1 Haus. [Katholiken: 2 in Feucht, 3 in Altenfurth, 1 in Geſteinach, 1 in Rummelsberg, 1 in Schwarzenbruck, 1 in Untermimberg; nach Pyrbaum zur Kirche gehend.] 1029 Seelen.

6. Fiſchbach: [Patron. v. Scheurl und v. Harsdorf.] der Pfarrort allein. 310 Seelen.

7. Leinburg: a) der Pfarrort; b) als Filial: eine Capelle auf dem Moritzberge, wo jährlich am Bartholomäustage Gottesdienſt gehalten wird; c) die Parochialorte: Brunn,

Diepersdorf, Fuchsmühle, Haimendorf, Heiligenmühle, Nezſtall, Obermühl, Renzenhof, Rockenbrunn, Rösmühle, Scharau, Unterheidelbach, Weihersberg. 1370 Seelen.

8. **Oberferrieden:** a) der Pfarrort; b) das Filial **Unterferrieden**, wo an den Sonntagen nach den Marientagen, am Kirchweihfeſt und an den Feiertagen während der Faſtenzeit gepredigt wird; c) **Parochialorte:** Bachmühle, Burgthann mit 16 Häuſern, Ezelsdorf, Pfeifferhütten, Gugelshof, Heinleinshof, Kemmathen mit 4 Häuſern, Ober- und Unterlindelburg, Steinbach, und vom Schaafhof 3 Nebenhäuſer. [Katholiken: 1 zu Oberferrieden, 2 in Unterferrieden, 2 zu Burgthann, 4 in Pfeiferhütten, 3 in Kemmathen, 3 in Oberlindelburg, 7 in Schaafhof, welche theils nach Pölling, theils nach Pyrbaum zur Kirche gehen.] 1369 Seelen.

9. **Offenhauſen:** a) der Pfarrort; b) Filial: der **Keilberg**, wo die Capelle verfallen und nur noch ein alter Thurm vorhanden iſt, alljährlich aber am Sonntag nach dem Kilianstag ein Gottesdienſt unter freiem Himmel gehalten wird; c) die **Parochialorte:** Breitenbrunn, Büſcheldorf, Egensbach und Birkenſee, Hallershof, Vorder- und Hinterhaslach, Ittelshofen, Klingenhof, Kucha, Ober- und Unterkruppach, Mittelhof, Oberndorf, Prosberg, Schrotsdorf. [Katholiken: 5, die eine Familie ausmachen.] 1246 Seelen.

10. **Raſch:** a) der Pfarrort; b) die **Parochialorte:** Dörlbach, Grub, Gſpanberg, Peunting, Schwarzenbach, Vockenhof, Weſthaid. 809 Seelen.

3.

Decanat Burghaslach.

a. Im Landgericht Neuſtadt an der Aiſch.

1. **Oberſteinbach:** [Patron: Freih. v. Künsberg] a) der Pfarrort; b) die **Parochialorte:** Lachheim, mit allen proteſtantiſchen Einwohnern, und die Klösmühle. 255 Seelen.

2. **Taſchendorf:** [Patron: Freih. v. Künsberg] a) der Markt Taſchendorf; b) der Parochialort: Obertaſchendorf; c) einzelne Proteſtanten: 9 zu Birkach. 448. Seelen.

b. Im Gräflich Caſtelliſchen Herrſchaftsgericht Burghaslach.

[Gräfl. Caſtelliſche Patronatspfarreien.]

3. **Burghaslach:** a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Buchbach, Freihaslach, Fürſtenforſt, Haardhof, Münchhof, Niederndorf. [Juden: 216 in Burghaslach, 40 in Fürſtenforſt.] 1232 Seelen.

4. **Gleißenberg:** a) der Pfarrort; b) das Filial Breitenloh, wo in der Schloßkapelle alljährlich 5 Predigten gehalten und alle Pfarrhandlungen verrichtet werden; c) der Parochialort: Frickenhöchſtädt. [Katholiken: 24 in Gleißenberg, 28 in Frickenhöchſtädt; nach Elzendorf und Schlüſſelfeld zur Kirche gehend.] 472 Seelen.

5. **Kirchrimbach:** a) der Pfarrort; b) das Filial Honsberg, wo jeden dritten Sonntag, und am zweiten Feiertag der hohen Feſte, Vormittags Predigt und Nachmittags Katechiſation gehalten wird; c) die Parochialorte: Roſenbirkach, Seitenbuch, Unterrimbach; d) einzelne proteſtantiſche Familien in kathol. Orten: 10 zu Appenfelden, 8 zu Burghöchſtädt (welche mit den daſigen Katholiken den Gottesacker gemein haben,) 16 zu Oberrimbach. 643 Seelen.

c. Im Fürſtl. Herrſchaftsgericht Schwarzenberg.

6. **Schnodſenbach:** [Patron: Fürſt v. Schwarzenberg.] a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Burg-Ambach, Zeiſenbronn; c) einzelne Proteſtanten: 7 in Erlabronn, 4 in Markt Scheinfeld, 27 in Schwarzenberg. [Juden: 60 in Schnodſenbach, 33 in Burg-Ambach.] 371 Seelen.

4.
Decanat Dinkelsbühl.

a. Im Landgericht Dinkelsbühl.

1. Dinkelsbühl: (Stadtpfarrei, mit 1 Stadtpfarrer und 2 Diakonen) Pfarrſprengel: der proteſtantiſche Theil der Stadt Dinkelsbühl. 3198 Seelen.

2. Dorfkemmathen: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Angerhof, Eſchenlacherhof, Wizmannsmühle, von Haslach 6 Häuſer. [Katholiken: 1 zu Dorfkemmathen 2 Familien in Haslach, und einige auf der Witzmannsmühle; nach Halsbach zur Kirche gehend.] 410 Seelen.

3. Illenſchwang: der Pfarrort, ohne Filial und Parochialort. 176 Seelen.

4. Lehengütingen: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Burgſtall, Diekersbronn, Flinsberg, Froſchmühle, Hellenbach, Kämmleinsmühle, Köhlau, Lehenbuch, Lohe, Neuſes, Pfaffenhof, Pulvermühle, Rothhof, Waldhäuslein; c) einzelne Proteſtanten in der katholiſchen Pfarrei Halsbach: 4 in Hirſchlach, 3 in Hopfengarten, 8 in der Obermühle, 32 in Sulzach. [Katholiken: 5 zu Flinsberg, 2 zu Neuſes; nach Halsbach zur Kirche gehend.] 795 Seelen.

5. Ober- und Unter-Michelbach: (die Gottesdienſte wechſeln zwiſchen den beiden Pfarrorten, und die Caſualhandlungen jedes der beiden Orte werden in ſeiner Kirche gehalten.) Pfarrſprengel: 1) von Obermichelbach: der Pfarrort allein; 2) von Untermichelbach: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Gelshofen, Gelsmühle und Neumühle. 363 Seelen.

6. Schopfloch: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Deienbach, Buchmühle, Neumühle, Rohrmühle. [Katholiken: 6 Familien in Schopfloch, 5 auf dem Buchhof oder Buchmühl; nach Dinkelsbühl in die Kirche gehend. — Juden: 67 Familien in Schopfloch.] 938 Seelen.

7. Sinbronn: a) der Pfarrort; b) das Filial Bernhardswind, wo jährlich 1mal, am Kirchweihfeſt, gepredigt und Nachmittags Betſtunde gehalten wird; c) die Parochialorte: Gersbronn, Gipsmühle bei Rain, Kalsholz, Knittelsbach mit einem Hof, Lohmühle, Mutſchach, obere Oelmühle, Potzenweiler, Pulvermühle, Siebentiſch, Tiefweg, Ungerhof, Willersbronn mit 4 Höfen, Weiherhaus, Weißhaus, und Welchenholz; d) einzelne Proteſtanten: 13 zu Brennhof, Hirſchbach und Walkmühle. [Katholiken: 49 zu Potzenweiler, 32 in den benachbarten einzelnen Häuſern; nach Dinkelsbühl zur Kirche gehend.] 586 Seelen.

8. Weidelbach: a) der Pfarrort; b) das Filial Zwehrenberg, wo jährlich 1mal, am Kirchweihfeſt, Gottesdienſt gehalten wird; c) die Parochialorte: Espach, Ketſchenweiler, Ober- und Unter-Radach, Rauenſtadt, Reuenthal, Röthendorf, Steinenweiler, Waldeck, Veitſchwind. [Katholiken: 5 zu Weidelbach, 7 zu Röthendorf, 4 zu Steinenweiler, 10 zu Veitſchwind; nach Dinkelsbühl zur Kirche gehend.] 673 Seelen.

9. Wittelshofen: a) der Pfarrort; b) das Filial Düren, wo der Pfarrer je am 3ten Sonntag den Gottesdienſt zu halten, und alle Caſualhandlungen zu verſehen hat. [Juden: 191, die eine eigene Synagoge haben.] 544 Seelen.

b. Im Fürſtl. Oettingen-Spielbergiſchen Herrſchaftsgericht Mönchsroth.

10. Segringen. [Patronat: Fürſtl. Oettingen-Spielberg.] a) der Pfarrort; b) die Parochialorte im Landger. Dinkelsbühl: Hochſchwärz, Holzapfelhof, Langenſteinbach, Ober- und Untermeisling, Neuſtädlein a. d. Wörnitz, die Hardthöfe, die Hardtmühle, Oberhardt, Radwang mit der Neumühle, Rhain, Seidelsdorf mit der Mühle, Sittlingen, Ulrichskapelle, Ober- und Unter-Wingſtetten, Wolfartsbronn, Beutenmühle, Geismühle, Hauſſertsmühle, Reichardsmühle, Scheckenmühle. [Katholiken: 11 zu Segringen, 4 auf der Hochſchwärz, 8 zu Meisling, 21 zu Radwang, 33 zu Sittlingen, 27 zu Wolfartsbronn; nach Dinkelsbühl zur Kirche gehend.] 892 Seelen.

5.

Decanat Einersheim.

a. Im Landgericht Windsheim.

[Freiherrl. von Seckendorfiſche Patronatspfarreien.]

1. Deutenheim: a) der Pfarrort; b) der Parochialort: Duzenthal. [Katholiken: 6 in Duzenthal, nach Ullſtadt zur Kirche gehend.] 203 Seelen.

2. Ezelheim: der Pfarrort allein. 292 Seelen.

b. Im Landgericht Uffenheim.

[Freiherrl. von Wöllwarth. Patronatspfarreien.]

3. Ippesheim: der Pfarrort, mit 6 Mühlen und einer Ziegelhütte. 652 Seelen.

4. Reuſch: a) der Pfarrort; b) 4 Mühlen, die Schloß- Krämers- Zöllers- und Lanzenmühle genannt. 454 Seelen.

c. Im Landgericht Bibart.

5. Ziegenbach: [Eine mit dem Diakonat zu Caſtell verbundene Pfarrei, Gräfl. Caſtelliſchen Patronats.] Der Pfarrort allein. 148 Seelen.

d. Im Gräfl. Rechtern-Limpurg-Speckfeldiſchen Herrſchaftsgericht Einersheim.

6. Mönchſondheim: der Pfarrort allein. 289 Seelen.

[Gräfl. Rechtern-Limpurg-Speckfeldiſche Patronatspfarreien.]

7. Einersheim: a) der Markt Einersheim; b) 4 Mühlen; c) 14 proteſtantiſche Einwohner von Iphofen; d) 2 Reformirte in Einersheim. [Katholiken: 15, die nach Iphofen zum Gottesdienſt gehen.] 764 Seelen.

8. Hellmitzheim: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Bruckhof, Enzlarhof, Seehof und Waldhof, (ſonſt auch Schnackenbach) und 2 Mühlen; c) einzelne proteſtantiſche Familien: 34 zu Dornheim und 2 zu Enzlar, beſuchen den

Gottesdienſt zu Hellmitzheim; erſtere laſſen auch (ſeit 1817) ihre liturgiſchen Handlungen von dem daſigen Pfarrer verrichten. 449 Seelen.

9. Neundorf: a) der Pfarrort; b) der Parochialort Forſthaus. (Seit dem Jahr 1814 wird dieſe Pfarrei von dem Pfarrer zu Sugenheim, Decanats Neuſtadt an der Aiſch, mit verſehen.) 442 Seelen.

10. Poſſenheim: der Pfarrort allein. 198 Seelen.

e. Im Fürſtl. Schwarzenberg. Herrſchaftsgericht Hohenlandsberg.

[Fürſtl. Schwarzenbergiſche Patronatspfarreien.]

11. Gnözheim und Bullenheim: (der ſonntägliche Vor- u. Nachmittags-Gottesdienſt wechſelt regelmäßig zwiſchen beiden Pfarrkirchen. In der Kirche, in der die Predigt auf den Nachmittag trifft, wird nachher Katechiſation gehalten.) Pfarrſprengel: 1) von Gnözheim: a) der Pfarrort; b) einzelne Proteſtanten: 27 zu Wäſſerndorf, 28 zu Winkelhof, in der kathol. Pfarrei Seinsheim. 2) von Bullenheim: a) der Pfarrort; b) 1 Mühle. [Katholiken: 14 in Gnözheim, 4 in Winkelhof, 136 in Bullenheim; die letztern haben des Jahrs 13mal ihren eigenen Gottesdienſt in der Ortskirche. Juden: 39 in Bullenheim.] Seelen: 316 in Gnözheim, 482 in Bullenheim.

12. Herrnitzheim: a) der Pfarrort; b) 40 Proteſtanten zu Iffigheim, in der katholiſchen Pfarrei Seinsheim. [Katholiken: 1 Familie, für welche der katholiſche Pfarrer zu Huttenheim jährlich 2mal Gottesdienſt in Herrnitzheim hält.] 353 Seelen.

13. Hüttenheim: a) der proteſtantiſche Theil des Pfarrorts; b) 15 Proteſtanten in der katholiſchen Pfarrei Seinsheim. [Die Katholiken in Huttenheim, 20 — 22 Familien, bilden daſelbſt eine eigene Pfarrei. — Juden 175.] 551 Seelen.

14. Kraſſolzheim: der Pfarrort allein. 296 Seelen.

15. Nordheim: a) der Markt Nordheim; b) die Parochialorte: Kottenheim, Seehaus, Wüſtfüll. [Katholiken: 6 zu Nordheim, 3 zu Seehaus, in der Capelle zu Seehaus Gottesdienſt ſuchend.] 442 Seelen.

16. Weigenheim: der Pfarrort allein. [Katholiken: 3, für welche der kathol. Pfarrer zu Huttenheim alle 4 Wochen Gottesdienſt in Weigenheim zu halten hat.] 448 Seelen.

17. Renzenheim: [Patron: Freih. v. Wöllwarth.] a) der Pfarrort; b) die Herrgottsmühle. [Juden: 75.] 632. Seelen.

6.

Decanat Erlangen.

a. In der Stadt Erlangen.

1. Neuſtadt-Erlangen: (evangeliſche Stadtpfarrei, mit einem Stadtpfarrer und 2 Diakonen.) Pfarrſprengel: die evangel. Einwohner der Neuſtadt; mit Einſchluß der Univerſität. 5788 Seelen.

2. Altſtadt-Erlangen: (evangeliſche Stadtpfarrei, mit 1 Stadtpfarrer und 1 Diakon.) Pfarrſprengel: a) die evangeliſchen Einwohner der Altſtadt; b) die Parochialorte: Atzelsberg, Bubenreuth, Rathsberg, Sieglitzhof, Spardorf. 3093 Seelen.

3. a) die teutſch-reformirte Pfarrei: [Patronat der Kirchengemeinde.] Pfarrſprengel: die teutſch-reformirten Einwohner der Stadt. 198 Seelen.

3. b) die franzöſiſch-reformirte Pfarrei: [Patronat der Kirchengemeinde.] Pfarrſprengel: die reformirten franzöſ. Einwohner der Stadt. 197 Seelen.

b. Im Landgericht Erlangen.

4. Baiersdorf: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Igelsdorf, Wellerſtadt, die Baiersdorfer Mühle; c) einzelne

Proteſtanten: 87 zu Forchheim. [Katholiken: 6 zu Baiersdorf, 83 zu Igelsdorf, 58 zu Wellerſtadt; nach Hauſen, Kersbach, Sendelbach oder Erlangen zur Kirche gehend. — Juden: 438 zu Baiersdorf, wo ſie eine Synagoge haben.] 1448 Seelen.

5. Bruck: a) der Pfarrort; b) der Parochialort: Puckenhof; c) Reformirte: 1. [Katholiken: 3 zu Bruck, 10 zu Puckenhof, nach Büchenbach und Erlangen zur Kirche gehend. — Juden: 170, die ihre Synagoge zu Bruck haben.] 1080 Seelen.

6. Eltersdorf und Tennenlohe: (der ſonntägliche Gottesdienſt wird in beiden Pfarrkirchen gleichmäßig gehalten.) Pfarrſprengel: 1) von Eltersdorf: der Pfarrort, und das Gartenhaus; 2) von Tennenlohe: der Pfarrort allein. 913 Seelen.

7. Forth: [Patron: v. Gohren.] a) der Pfarrort; b) der Parochialort Bueg. [Katholiken: 221 zu Forth, 175 zu Bueg. — Juden: 154 zu Forth.] 323 Seelen.

8. Groß-Gründlach: [Patron: Freih. v. Haller.] a) der Pfarrort; b) das Filial Reutles, wo jährlich 3mal geprediget wird; c) die Parochialorte: Klein-Gründlach, Herboldshof, die Königsmühle. 730 Seelen.

9. Kalchreuth: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Käswaſſer, Röckenhofen, Wolfsfelden. [Katholiken: 1 Familie zu Kalchreuth.] 938 Seelen.

10. Kraftshof: [Patron: Freih. v. Kreß zu Kreſſenſtein.] a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Allmoshof, Buch, Lohe, Neahof, Pordorf. 2191 Seelen.

11. Uttenreuth: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Roßmannsbach, Weiher, die Einöden Eggenhof und Weiſſenberg, die Habernhofer und Langenbrucker Mühle, dann von Dormitz 3 Familien. [Katholiken: 3 Familien zu Uttenreuth.] 629 Seelen.

c. Im

c. Im Landgericht Herzogenaurach.

12. Frauenaurach: a) der Pfarrort; b) das Filial Kriegenbronn, mit dem eingepfarrten Dorfe Hüttendorf, (wo jährlich nur 2mal geprediget wird; aber alle Taufen und Leichenbeſtattungen der beiden Orte geſchehen;) c) die Parochialorte: Neuſees und Schallershof; d) einzelne Proteſtanten: 5 zu Büchenbach, 12 in Herzogenaurach, 9 in Kosbach, 7 in Unterniederndorf, 8 in Staudach. [Katholiken: 9 zu Frauenaurach, 1 zu Kriegenbronn, 29 zu Schallershof; die ihren Gottesdienſt zu Büchenbach ſuchen.] 1254 Seelen.

13. Hemhofen: [Patron: Freih. Winkler v. Mohrenfels.] a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Ober- und Unter-Heroldsbach, Röttenbach, Neuendorf, Zeckern. 404 Seelen.

14. Möhrendorf: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Oberndorf, Klein-Seebach, mit der Seebacher Mühle; c) Reformirte: 1 zu Oberndorf. [Katholiken: 5 zu Möhrendorf, 9 zu Oberndorf, 3 zu Kleinſeebach; nach Erlangen zum Gottesdienſt gehend.] 796 Seelen.

7.

Decanat Markt Erlbach.

a. Im Landgericht Markt Erlbach.

1. MarktErlbach: a) der Mkt. Erlbach; b) die Parochialorte: Adelsdorf, Altziegenrück, Blümleinsmühle, Buchen, Eſchenbach, Hagenhofen, Haid, Heringsmühle, Kappersberg, Kemmaten, Klausaurach, Knochenhof, Loßaurach, Mettelaurach, Mittelmühle, Morbach, Mosbach nebſt der Mühle, Pilſenmühle, Röſchenmühle, Selzbach, (oder Altſelingsbach), Siedelbach, Untermühle, Ober- und Unter-Ulſenbach, Ziegelhütte. [Katholiken: 5, welche nach Wilhermsdorf zur Kirche gehen.] — Juden: 80 in Mkt. Erlbach.] 2156 Seelen.

2. Dietenhofen: (mit 1 Diakonat, mit dem die Pfarrei Kleinhaslach ꝛc. verbunden iſt.) a) der Pfarrort; b) die Filiale: 1) Götteldorf mit der Metlachsmühle, (wo jährlich 6 Gottesdienſte, und die Leichen, Taufen ꝛc. gehalten werden.) 2) Oberreichenbach, (wo jährlich 2 Predigten und Katechiſationen zu halten ſind.) c) die Parochialorte: Dietenholz, Neudietenholz oder Walburgiswind, Ebersdorf, Haunolzhofen, Herpersdorf, Höfen, Lentersdorf, Leonrodt, Moosmühle, Neudorf, Oberſchlauersbach, Rüdern, Rothleithen, Stolzmühle. [Katholiken: 15, nach Wilhermsdorf zur Kirche gehend. — Juden: 62 in Dietenhofen.] 1555 Seelen.

3. Emskirchen: a) der Markt Emskirchen; b) das Filial Rennhofen, (wo jährlich 2mal von dem Pfarrer geprediget, und jeden Sonntag Nachmittag von dem Schullehrer Betſtunde gehalten wird.) c) die reformirten Filialkirchen: 1) zu Wilhelmsdorf; 2) zu Emskirchen, wohin 2 Familien zu Flugshof und 2 in Kaltenneuſes gehören. (In jeder dieſer beiden Filialkirchen wird jährlich 2mal das Abendmahl nach dem reformirten Ritus ausgegeben und resp. 4 und 2mal geprediget.) d) die Parochialorte: Ober- und Unter-Albach, Borbath, Bottenbach, Ebersbach, Eckenberg, Elgersdorf, Flugshof, Gunzendorf, Kaltenneuſes, Alt- und Neu-Schauerberg, die evangeliſchen Einwohner von Wilhelmsdorf, Wulkersdorf, dann die Einzeln: Grieshof, Leitsmühle, Plankſtatt, Prackenhof, Riedelhof, Schneemühle, Stadelhof, Trabelshof, Vierzehnmorgen, Ziegelhof. [Katholiken: 9, die ihren Gottesdienſt in Weiſendorf oder Herzogenaurach ſuchen.] 2465 Seelen.

4. Hagenbüchach: a) der Pfarrort; b) das Filial Kirchfembach, wohin die Orte: Birkach, Oberfembach, die Hagen- und Hammermühle gepfarrt ſind; (in der Filialkirche wird die gleiche Anzahl Gottesdienſte, wie in der Hauptkirche, gehalten, die nur in Anſehung der Vor- und Nachmittagszeit wechſeln.) c) die Parochialorte: Brandhof, Bräuersdorf, Erlachskirchen, Erlachsmühle, Mausmannsdorf, Trübenbrennershof. 922 Seelen.

5. Linden: a) der Pfarrort; b) das Filial: Jobſtgereuth, wohin Wilhelmsgereuth gepfarrt iſt; (der Pfarrer hat daſelbſt jeden dritten Sonntag Gottesdienſt zu halten und die Caſualhandlungen zu verſehen; c) die Parochialorte: Rimbach, der Haaghof, das Spitalhaus zu Klausaurach; d) 36 Proteſtanten zu Limbach und Schaafhof; in der katholiſchen Pfarrei Sondernohe. 647 Seelen.

6. Münchaurach: a) der Pfarrort; b) das Filial Oberreichenbach, mit dem eingepfarrten Orte Tanzenhaid; (es werden daſelbſt jährlich 20 Gottesdienſte gehalten;) c) die Parochialorte: Dörfles, der proteſtantiſche Theil von Falkendorf, mit der Heſſenmühle, Eckenmühle, Lenzenmühle, Lenkerhof, Nankenhof, Neundorf, Oberniederndorf, Unterreichenbach; d) die Proteſtanten zu Herzogenaurach, Steinbach, Thondörflein. 1370 Seelen.

7. Neidhardswinden: (eine mit dem Diakonat zu Wilhermsdorf verbundene Pfarrei, Freiherrl. v. Wurſier. Patronats.) a) der Pfarrort; b) Parochialorte: Kotzenaurach, die Finkenmühle und Holzmühle. 426 Seelen.

8. Neuhof an der Zenn: a) der Mkt. Neuhof; b) das Filial Oberfeldbrecht, (wo jährlich 3mal geprediget und 2mal Communion gehalten wird;) c) die Parochialorte: Unterfeldbrecht, Dietrichshof, Neukatterbach, Neuſelingsbach, Neuziegenrück, Vockenroth, Aichermühle, Mittelmühle oder Hammerſchmidte, Straus- oder Körnersmühle, Ziegelhütte; d) Reformirte: 2 zu Neuhof. 1246 Seelen.

9. Puſchendorf: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Höfen und Zweifelsheim. [Katholiken: 3, nach Herzogenaurach zur Kirche gehend.] 289 Seelen.

10. Trautskirchen: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Buch, Dagenbach, Daubersbach, Einersdorf, Freſchendorf, Hohenroth, Kräft, Merzbach, Rothenhof (ehemals Wintersbach), Schuſſbach, Steinbach, Stöckach; c) einzelne Proteſtanten in der katholiſchen Pfarrei Sondernohe:

34 zu Hechelbach, 4 zu Unter-Altenbernheim. [Katholiken: 15, nach Sondernohe ꝛc. zur Kirche gehend.] 1152 Seelen.

b. Im Landgericht Ansbach.

11. Kleinhaslach und Seubersdorf: (der Pfarrer wohnt zu Dietenhofen, wo er zugleich Diaconatsverrichtungen hat.) Der Gottesdienſt — mit Ausnahme von 7 Sonntags-, 2 Faſten- und 1 Reformationspredigt, die ausſchließend in Kleinhaslach gehalten werden — wechſelt mit Seubersdorf. — Pfarrſprengel 1) von Kleinhaslach: a) der Pfarrort; b) das Filial Warzfelden, wohin die Orte: Adelmannsdorf zur größern Hälfte, Beutellohe und Kleinhabersdorf gehören, und wo jährlich 4 Communions- und 1 Sonntags-Gottesdienſt, dann mehrere Faſtenpredigten zu halten ſind; c) der Parochialort Kellmünz; 2) von Seubersdorf: a) der Pfarrort (im Landgericht Markt Erlbach); b) das Filial Unterſchlauersbach, (wo jährlich 7 Predigten gehalten werden;) c) der Parochialort: Oberreichenbach zur Hälfte (die andere Hälfte pfarrt nach Großhabersdorf.) 1018 Seelen.

8.

Decanat Feuchtwangen.

Im Landgericht Feuchtwangen.

1. Feuchtwangen: (Stadtpfarrei mit 1 Stadtpfarrer und 2 Diakonen.) Pfarrſprengel: a) die Stadt; b) die Parochialorte: Ober- und Unter-Ahorn, Aichamühle, Aichenzell, Ameiſenbrücke, Banzenweiler, Bernau, Biberbach, Bonlanden nebſt einer Mühle, Vorder- und Hinter-Breitenthann mit der Bronnen- dann obern und untern Glasmühle, Charhof nebſt 1 Mühle, Ober- und Unter-Dalersbach mit 2 Mühlen, Esbach, Georgen- oder Soldenhof, Glashofen, Hainmühle, Hammerſchmidtmühle, Heilbronn, Herbſtmühle, Herrenſchallbach, Höfſtätt, Jackelsmühle, Jungenhof, Kaltenbronn, Koppenſchallbach, Krapfenau mit 1 Mühle, Krebshof, Leuperzell mit 1 Mühle, Lichtenau, Löſchenmühle, Lot-

terhof, Lottermühle, Mezlesberg, Mögersbronn, Oberrothmühle oder Graufenmühle, Poppenweiler, Ober- und Unter-Ransbach, Rißmannſchallbach, Schönmühl, Schleifmühl, Sommerau, Steinbach, Tauberſchallbach, Thürnhofen, Ueberſchlagmühl, St. Ulrich, Unterrothmühl oder Kernmühl, Volkertsweiler oder Beckenhof, Walkmühl, Wehlmäuſel mit dem Raffelshof und der Ziegelhütte, Weiler am See, Weikersdorf, Winterhalten, Wüſtenweiler und Mühle, Zehdorf, Zumberg; c) einzelne Proteſtanten zu Windshofen und Weſtheim, in der katholiſchen Pfarrei Aurach. [Katholiken: 36, nach Weinberg und Elpersroth zur Kirche gehend. Juden: 143 in Feuchtwangen.] 4669 Seelen.

2. Breitenau: a) der Pfarrort; b) das Filial Zumhaus, (wo der Pfarrer alljährlich 1mal, am Kirchweihfeſt, zu predigen, und die vorkommenden Taufen und Trauungen zu halten hat;) c) die Parochialorte: Gehrenberg, Ratzendorf, Sperbersbach mit 1 Mühle, Ungestheim mit 1 Mühle, Ziſchendorf. 712 Seelen.

3. Dentlein am Forſt: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Erlmühl, Kaierberg mit der Neu- Mittel- und Schindelmühle, Kleinohrenbronn, Schwaighauſen, Zinſelhof, die Oelmühle; c) einige Proteſtanten zu Großohrenbronn, in der katholiſchen Pfarrei Halsbach. [Katholiken: 54, die nach Dürrwang und Halsbach zur Kirche gehen.] 603 Seelen.

4. Dorfgütingen: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Argshofen, Böhlhof (ſonſt Zumloch), Krebshauſen mit 1 Mühle, Lochhof (ſonſt Dörnberg), Neidlingen (ſonſt Pechhof), Röthenweiler, Wolfsmühl; c) 2 Proteſtanten in der katholiſchen Pfarrei Weinberg. [Katholiken: 4, nach Weinberg zur Kirche gehend.] 441 Seelen.

5. Larrieden: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Heiligenkreuz oder Ziegenberg, Ober- und Unter-Hinterhof. [Katholiken: 13, die nach Markt Luſtenau zur Kirche gehen.] 372 Seelen.

6. **Mosbach:** a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Bergnerzell, Kienhardt, Reichenbach, Seiterzell, Tribur. 820 Seelen.

7. **Oberampfrach:** a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Buchmühle, Grimmſchwinden, Schnelldorf. [Katholiken: 6, nach Markt Luſtenau zur Kirche gehend.] 660 Seelen.

8. **Kloſter Sulz:** a) der Pfarrort; b) das Filial Dombühl, (ein Markt, der eine Kirche und den Gottesacker für die ganze Pfarrei hat, wo aber kein anderer Gottesdienſt, als bei den Leichenbegängniſſen, gehalten wird;) c) die Parochialorte: Bainhofen, Binzenweiler, Bühl, die Proteſtanten des Weilers Feldberg, Höfen, Leiboldsberg, Portenberg, Ziegelhaus, Ziegelhütte, die Höfſtätter-Mühle. 868 Seelen.

9. **Unterampfrach:** a) der Pfarrort; b) das Filial Haundorf, (wo der Pfarrer jährlich 5mal zu predigen, Communion und Betſtunde, auch auf Verlangen die Taufen und Trauungen zu halten hat;) c) die Parochialorte: Altersberg oder die Schaafhöfe, Gumpenweiler, Hilpertsweiler, Holtermühle, Jackenmühle, Ransbach an der Holzecke, Stollenhof. [Katholiken: 7, die nach Markt Luſtenau zu Kirche gehen.] 865 Seelen.

10. **Wieſeth:** a) der Pfarrort; b) das Filial Untermosbach, mit der St. Bernhartskapelle, (in der am Kirchweihfeſt 1 Predigt gehalten wird;) c) die Parochialorte: Aichau, Ammonſchönbronn, die Bekaner Mühle, Bekenmühle, Bruck mit 2 Mühlen, Deffersdorf, Forndorf mit dem Fallhaus und der Ziegelhütte, Fetſchendorf, Flattermühle, Gräbenwinden, Häuslingen, Höfſtetten, Hohenwart, Kappelhaus, Leichſenhof mit der Ziegelhütte, Lellendorf, Maierndorf mit der Neumühle, Obermosbach, Pfeifhaus, Ober- und Mittel-Schönbronn, Schlötzenmühle, Schnepfenmühle, Steigmühle, Urbans- oder Hechelmühle, Groß- und Klein-Wolfershof (der letztere auch Schnackenhof genannt), Zinimersdorf, Zirndorf; d) einzelne Proteſtanten: 12 zu Bekau, 4 zu Lattenbuch, 6 zu Sickersdorf, in der kathol. Pfarrei Elpers-

roth; 6 zu Limbach, in der kathol. Pfarrei Herrieden. [Katholiken: 11, nach Elpersroth und Großenried zur Kirche gehend.] 1561 Seelen.

11. Wildenholz: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Bottenweiler, Großmühle, Kleinwaldhauſen, von Arzbach 1 Hof, von Böſen-Nördling 1 Haus. [Katholiken: 3, nach Schillingsfürſt zur Kirche gehend.] 516 Seelen.

9.
Decanat Gunzenhauſen.

Im Landgericht Gunzenhauſen.

1. Gunzenhauſen: (Stadtpfarrei mit 1 Stadtpfarrer und 2 Diaconen, wovon der zweite die Pfarrei Wurmbach mit zu verſehen hat, und 1 Hoſpitalprediger.) Pfarrſprengel: a) die Stadt; b) die Parochialorte: Obergasbach, Obenbrunn, Schlungenhof; c) Reformirte: 5. [Katholiken: 44. — Juden: 247 in Gunzenhauſen.] 2307 Seelen.

2. Absberg: a) der proteſtantiſche Theil des Pfarrorts; b) die Proteſtanten zu Enderndorf, Ottmannsberg und Stockheim; c) folgende Mühlen und Höfe: Beutelmühl, Birkenhof, Birkenmühl, Furtmühl, Grafenmühl, Griesbuck, Griesmühl, Hühnermühl, Miſſighof, Neumühl, Röthenhof, Ságmühl, Scheelhof, Scheermühl. [Die Katholiken in Absberg ꝛc. bilden eine eigene Pfarrei.] 382 Seelen.

3. Aha: a) der Pfarrort; b) der Parochialort Edersfeld. 428 Seelen.

4. Altenmuhr: a) der Pfarrort; b) das Filial Neuenmuhr, (wo der Pfarrer jeden 4ten Sonntag, dann am 2ten Weihnachts-, Oſter- und Pfingſtfeiertag, und am Himmelfahrtsfeſt Vormittags zu predigen, am Charfreitag und am Kirchweihfeſt Vor- und Nachmittags Gottesdienſt, auch 4mal des Jahrs Communion zu halten und alle übrigen

Caſualhandlungen zu verſehen hat;) c) die Parochialorte: Stadel, Wehlenberg und die Neſſelmühle. [Katholiken: 3 in Altenmuhr, nach Mörſach zur Kirche gehend. — Juden: 231 in Altenmuhr] 730 Seelen.

5. Dornhauſen: der Pfarrort allein. 186 Seelen.

6. Gräfenſteinberg: a) der Pfarrort; b) das Filial Brombach, mit einer kleinen Capelle, (wo jährlich am Kirchweihfeſt Gottesdienſt gehalten wird;) c) die Parochialorte: Brand, Geißelsberg, Geislohe, Gutzenmühl, Igelsbach, Seitersdorf, Stixenhof und die Proteſtanten des Straßenwirthshauſes. 912 Seelen.

7. Haundorf: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Aue, Demetshof, Eichenberg, Höhberg, Leidigendorf, Lindenbühl. 512 Seelen.

8. Kalbenſteinberg: a) der Pfarrort; b) die proteſtantiſchen Einwohner zu Untererlbach; c) die Wolfsmühle. 344 Seelen.

9. Laubenzedel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Büchelberg, Schnackenmühle, Sinterlach (Hinterlach). 514 Seelen.

10. Pföfeld: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Gundelshalm, Langlau und Rehenbühl. [Katholiken: 6, die nach Absberg zur Kirche gehen.] 560 Seelen.

11. Pflaumfeld: der Pfarrort allein. 178 Seelen.

12. Sauſenhofen: der Pfarrort allein. 201 Seelen.

13. Stetten: a) der Pfarrort; b) der Parochialort Maicha; c) ſämmtliche Proteſtanten zu Kronheim und Nordſtetten; d) einzelne proteſtantiſche Familien: 1 in Filgenhard, 1 in Weilerau. [Die Katholiken zu Kronheim haben eine eigene Pfarrei; die zu Nordſtetten ſind nach Gnozheim gepfarrt. — Juden ſind zu Kronheim viele.] 460 Seelen.

14. Tannhauſen: a) der Pfarrort; b) Parochialorte: die Proteſtanten zu Dorsbrunn, der Sorghof und das Waldhäuslein; c) 2 Familien zu Veitserlbach. [1 katholiſche Familie zu Tamhauſen iſt nach Stopfenheim gepfarrt.] 193 Seelen.

15. Theilenhofen: a) der Pfarrort; b) der Parochialort: Rittern; c) einzelne Proteſtanten in dem katholiſchen Pfarrdorf Stopfenheim. 450 Seelen.

16. Unterasbach: a) der Pfarrort; b) der Parochialort Frickenfelden. 346 Seelen.

17. Wachſtein: der Pfarrort allein. 160 Seelen.

18. Wald: [Patron: Freih. v. Falkenhauſen.] a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Mooskorb, Oberhambach, Schweina, Steinabühl, Streitdorf, Unterhambach mit der Mühle. 560 Seelen.

19. Wurmbach, (eine ſeit 1815 mit dem 2ten Diaconat in Gunzenhauſen verbundene Pfarrei:) a) der Pfarrort Unterwurmbach mit der Scheufeleinsmühle; b) der Parochialort Oberwurmbach. 473 Seelen.

10.

Decanat Harburg.

a. In den Fürſtl. Oettingen-Wallerſteiniſchen Herrſchafts-Gerichten:

α) Harburg, von Nr. 1—9 —
β) Biſſingen, von Nr. 10—12.

1. Ebermergen: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Brünnſee, Marbach, untere Reismühle, Schwarzenberger Hof. 830 Seelen.

[Fürſtl. Oettingen-Wallerſtein. Patronatspfarreien.]
(Für Appezhofen und Unterringingen in Form der Empfehlung.)

2. **Harburg:** (mit 1 Diaconat, mit dem die Pfarrei Groß-Sorheim verbunden iſt.) **Pfarrſprengel:** a) der Markt Harburg, (wo der ſonntägliche Gottesdienſt zwiſchen der Schloß- und Ortskirche wechſelt;) b) die **Parochialorte:** Bühlhof, Haardthof, Kazenſtein, die Kratzhöfe, die Liſthöfe, Ronheim (mit einer verfallenen Capelle, wo jährlich 1mal, nach geendigtem Frühgottesdienſt zu Harburg, eine Predigt gehalten wird,) der Stadelhof. [**Katholiken:** 21 zu Harburg; nach Hoppingen zur Kirche gehend — **Juden:** 300 in Harburg] 1161 Seelen.

3. **Appetzhofen:** a) der Pfarrort; b) der **Parochialort:** Lierheim. 505 Seelen.

4. **Bühl:** der Pfarrort allein. [**Katholiken:** 1 Familie, nach Wemdingen zur Kirche gehend.] 240 Seelen.

5. **Groß-Sorheim:** (der Pfarrer wohnt in Harburg, wo er zugleich Diaconats-Verrichtungen hat;) a) der Pfarrort; b) der **Parochialort:** Möggingen, mit der Egermühle. 444 Seel.

6. **Heroldingen:** a) der Pfarrort; b) die **Parochialorte:** Schrattenhofen, der Brennhof, die Tiefenmühle. [**Katholiken:** 1 Familie, nach Hoppingen zur Kirche gehend.] 470 Seelen.

7. **Mauren und Schafhauſen.** (An allen Sonn- Feſt- und Feiertagen wird die Predigt in beiden Orten, die Kinderlehre aber zwiſchen beiden wechſelsweiſe gehalten.) **Pfarrſprengel** 1) der Pfarrei **Mauren:** a) der Pfarrort; b) **Parochialorte:** Spielberg und die obere Reismühle; 2) der Pfarrei **Schafhauſen:** a) der Pfarrort; b) die **Parochialorte:** Rohrbach und Thurnek. [**Katholiken:** 5 in Mauren und 8 in Turnek; nach Hoppingen und Mönchsdeggingen zur Kirche gehend.] Seelen: 525 in Mauren, 401 in Schafhauſen.

8. **Mönchsdeggingen:** a) die Proteſtanten des Pfarrortes; b) die **Parochialorte:** Merzingen, Ziswingen und der Meierhof zu Unter-Magerbein. [Die **Katholiken** haben eine eigene Pfarrei: die Kloſterpfarrei in Mönchsdeggingen. — **Juden:** 204 daſelbſt.] 731 Seelen.

9. **Wörnitzoſtheim und Rudelſtetten.** (An allen Sonn- und Feſttagen wird die Predigt in beiden Pfarrorten, die Kinderlehre aber zwiſchen beiden wechſelsweiſe gehalten.) Pfarrſprengel: in beiden Pfarreien der Pfarrort allein. Seelen: 218 in Wörnitzoſtheim, 284 in Rudelſtetten.

10. **Oppertshofen und Brachſtatt:** (Der ſonntägige Gottesdienſt wechſelt zwiſchen beiden Pfarrorten regelmäßig ſo, daß an dem einen Sonntag die Predigt Vormittags zu Oppertshofen, die Kinderlehre zu Brachſtatt; den andern Sonntag die Predigt zu Brachſtatt, die Kinderlehre zu Oppertshofen gehalten wird.) Pfarrſprengel 1) von Oppertshofen: a) der Pfarrort; b) die Proteſtanten zu Buch und Biſſingen; 2) von Brachſtatt: der Pfarrort allein. 491 Seelen.

11. **Unter-Magerbein und Klein-Sorheim.** (Die ſonn- und feſttäglichen Gottesdienſte ſind in jedem der beiden Pfarrorte zu halten, ſo wie in jedem derſelben die daſelbſt vorfallenden Caſualhandlungen.) Pfarrſprengel 1) von Unter-Magerbein: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte; Duiſſtätt, und der proteſtantiſche Theil von Ober-Magerbein; 2) von Klein-Sorheim: der Pfarrort allein. [Katholiken: 4 in Unter-Magerbein, nach Mönchsdeggingen zur Kirche gehend.] Seelen: 278 in Unter-Magerbein, 349 in Klein-Sorheim.

12. **Unter-Ringingen:** a) der Pfarrort; b) der Parochialort: Zoltingen; c) der proteſtantiſche Theil von Diemantſtein, Kümmetshof, Leyheim, Maushof, Ober-Ringingen und Warnhofen. 462 Seelen.

b. Im Fürſtl. Oettingen-Spielbergiſchen Herrſchaftsgericht Oettingen j. d. Wörnitz.

13. **Alerheim:** [Patronat: zur Zeit Fürſtl. Oettingen-Spielbergiſch.] Pfarrſprengel: der Pfarrort, mit dem Schloß Alerheim und der Wennenmühle. 790 Seelen.

11.

Decanat Heidenheim (zu Dittenheim).

Im Landgericht Heidenheim.

1. Dittenheim: a) der Pfarrort; b) der Parochialort Ehlheim. [Juden: 104 in Dittenheim.] 712 Seelen.

2. Auernheim: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Freihardt, Fuchsmühle, Hagenhof, Schlittenhardt, Siebeneichhof, Wieshof. 524 Seelen.

3. Berolzheim obern Theils: a) der Markt Berolzheim obern Theils; b) das Filial Windiſchhauſen, wohin 2 Mühlen, die Ziegelhütte und das Hardthaus gepfarrt ſind. (Es hat eine Kirche mit einem Gottesacker, und alljährlich 52 Gottesdienſte.) 275 Seelen.

4. Berolzheim untern Theils: a) der Mkt. Berolzheim untern Theils; b) die Parochialorte: Großholz und Lengenfeld. [Juden: 135 in Berolzheim.] 534 Seelen.

5. Degersheim: a) der Pfarrort; b) der Parochialort Rohrach. 388 Seelen.

6. Döckingen: der Pfarrort allein. 504 Seelen.

7. Hechlingen: a) der Pfarrort; b) Parochialorte: die Haaſen- Schecken- und Stahlmühle, dann der Kohnhof. 830 Seelen.

8. Heidenheim am Hainenkamp: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Eggenthal, Gärtnershof, Kohlhof, Kräuthof, Mariabrunn, Obelshof, dann die Baalſen- Kirſchen- und Krottenmühle. [Katholiken: 4 Familien, nach Gnozheim zur Kirche gehend. — Juden 120.] 1150 Seelen.

9. Hohentrüdingen: der Pfarrort allein. [Katholiken: 2, nach Gnozheim zur Kirche gehend.] 280 Seelen.

10. Hüſſingen: a) der Pfarrort; b) Parochialorte: Zürndorf und die Pfeifhöfe. 364 Seelen.

11. Kurzenaltheim: der Pfarrort allein. 207 Seelen.

12. Meinheim: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Oberweiler und Wolfsbronn. 831 Seelen.

13. Oſtheim: der Pfarrort allein. 476 Seelen.

14. Polſingen und Trendel: [Patron von Polſingen: Freih. v. Wöllwarth.] (In Trendel wird alle Sonn- und Feſttage geprediget, alljährlich 8mal Communion und darauf Kinderlehre gehalten; auch alle Caſualgottesdienſte geſchehen in der daſigen Kirche.) Pfarrſprengel 1) von Polſingen: der Pfarrort, mit dem Kronhof; 2) von Trendel: a) der Pfarrort; b) 2 Familien zu Mäusgreuth; c) 2 Familien zu Lerchenbühl, in der katholiſchen Pfarr Megesheim. [Katholiken: 10 in Polſingen, die nach Wemdingen zur Kirche gehen.] Seelen: 380 in Polſingen, 250 in Trendel.

15. Sammenheim: a) der Pfarrort; b) die Buckmühle. 457 Seelen.

16. Treuchtlingen: a) der proteſtantiſche Theil des Marktes Treuchtlingen; b) die Parochialorte: Eulenhof, Heuniſchhof, Möhrenberg, Unterheumödern, Ziegelhütte, die Dick- oder Zollmühle, Lohmühle, Nähr- oder Schmarrmühle, Sägmühle, Schürrmühle, Weinberg. [Die Katholiken in Treuchtlingen haben daſelbſt eine eigene Kirche. — Juden: 215 in Treuchtlingen.] 1005 Seelen.

17. Ursheim: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Ober- und Unter-Appenberg, Bergershof, Wiesmühle. [2 katholiſche Familien gehen nach Megesheim zur Kirche.] 491 Seelen.

18. Weſtheim: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Bogenhard, Heuhof, Roßmeiersdorf. 626 Seelen.

19. **Wettelsheim:** a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Falkenthal, G'ſtadt, Oberheumödern. 853 Seelen.

20. **Windsfeld:** der Pfarrort allein. 302 Seelen.

12.
Decanat Hersbruck.

Im Landgericht Hersbruck.

1. **Hersbruck:** (Stadtpfarrei mit 1 Stadtpfarrer und 2 Diaconen.) a) die Stadt; b) das Filial Altſittenbach, wo die beiden Diacone wechſelsweiſe alle Gottesdienſte halten; c) die Parochialorte: Kienhofen und Viehberg. [Katholiken: 23, die nach Neunkirchen am Sand zur Kirche gehen.] 2752 Seelen.

2. **Artelshofen und Alfalter:** [Patron von Artelshofen: Freih. v. Ebner.] Pfarrſprengel 1) von Artelshofen: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Enzendorf und Harnbach; 2) von Alfalter, (wo alle 14 Tage Gottesdienſt gehalten wird,) der Pfarrort, mit Düſſelbach. 475 Seelen.

3. **Eſchenbach:** [Patron: Freih. v. Ebner.] a) der Pfarrort; b) das Filial Hirſchbach, (wo auf dem Hammer eine kleine Kirche iſt, in welcher alljährlich 5mal geprediget und 3mal Communion gehalten wird;) c) die Parochialorte: Fiſchbrunn, Hergendorf, Hübmersberg, Hauseck, Loch, Neutheres, Unterklauſen; wovon die 4 letzteren ſich vorzugsweiſe zur Filialkirche halten. [Katholiken: 10, nach Hartenſtein zur Kirche gehend.] 871 Seelen.

4. **Förenbach:** a) der Pfarrort; b) das Filial Keinsbach, (welches zwar eigentlich nach Happurg gepfarrt iſt, wo aber der Pfarrer von Förenbach alle 14 Tage und an den zweiten Feiertagen der hohen Feſte zu predigen hat;) c) die Parochialorte: Aicha, Malsberg, See und Wettersberg. [Katholiken: 3.] 490 Seelen.

5. Happurg: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Deckersberg, Ellenbach, Hartenberg, Reinsbach, Leitenbach, Mosenhof, Reicheneck, Schloßhof, Schupf. 1335 Seelen.

6. Henfenfeld: [Patron. Freih. v. Haller.] a) der Pfarrort; b) der Parochialort Weiher. [Katholiken: 4, nach Neukirchen bei Lauf zur Kirche gehend.] 603 Seelen.

7. Hohenſtadt: a) der Markt Hohenſtadt; b) der Parochialort Kleinviehberg. 503 Seelen.

8. Kirchenſittenbach: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Algersdorf, Aspertshofen, Dietershofen, Empersberg, Fronhof, Griesmühl, Hohenſtein, Hopfengartenmühl, Hüllhof, Kleedorf, Kreppling, Menſchhof, Morsbrunn, Obermühl, Siglitzberg, Siglitzhof, Steinſittenbach, Stettbach, Treuf, Unterkrumbach, Walsdorf. [Katholiken: 2 Häuſer in Fronhof; nach Schnaitach zur Kirche gehend.] 1686 Seelen.

9. Oberkrumbach: (der Pfarrer wohnt zu Kirchenſittenbach, wo er auch einige Diaconatsverrichtungen hat.) Der Pfarrſprengel beſteht aus dem Pfarrort allein. 203 Seelen.

10. Pommelsbrunn: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Appelsberg, Arzloh, Deinsdorf, Fallmühl, Guntersrieth, Hartmannshof, von Haunritz der untere Theil, Heuchling, Höfen, Hunnas, Mittelburg, Pürthel, Reckenberg, Stollbaum und Waizenfeld. 1141 Seelen.

11. Reichenſchwand: [Patron. v. Furtenbach.] a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Leuzenberg und Oberndorf; c) die proteſtantiſchen Militär-Individuen auf der Veſte Rothenberg; dann 2 proteſtantiſche Familien auf dem Folienhammer bei Schnaitach, in der katholiſchen Pfarrei Schnaitach. [Katholiken: 2.] 601 Seelen.

12. Velden: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Eichenſtruth, Engethal, Gerhelm, Grünreuth, Güntersthal, Henneberg, Höfles, Immendorf, Kleinmeinfeld, Lungsdorf, Münzinghof, Neuſorg, Oberachtel, Pfaffenhofen, Reitenberg,

Ruprechtſtegen, Viehofen; c) 2 proteſtantiſche Familien in dem katholiſchen Pfarrort Hartenſtein. 1443 Seelen.

13. Vorra: [Patron: Freih. v. Scheuerl.] a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Ober- und Unter-Artelshofen, Enzendorf, Großmeinfeld. [Katholiken: 4, nach Hartenſtein zur Kirche gehend.] 670 Seelen.

13.

Decanat Inſingen.

a. Im Landgericht Rothenburg.

1. Inſingen: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Leitenberg, Lohrbach, Sandhof, Wilhelmsmühle. [1 katholiſche Familie zu Inſingen geht nach Gebſattel zur Kirche.] 621 Seelen.

2. Bettenfeld: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Herrnwinden und Reuſch. [Katholiken: 2, nach Gebſattel zur Kirche gehend.] 331 Seelen.

3. Erzberg: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Arzbach (excl. 1 Hofes, der nach Wildenholz pfarrt), Baſtenau, Harlang; Klein-Mühla, Rothhof, Steinbach, Waldhauſen. 520 Seelen.

4. Geilnau: a) der Pfarrort Untergailnau; b) der Parochialort Obergailnau. 171 Seelen.

5. Lohr: a) der Pfarrort; b) das Filial Tauberbockenfeld, mit der Seidenmühle, (wo abwechſelnd mit der Pfarrkirche der Sonntagsgottesdienſt einmal Vormittags, das anderemal Nachmittags gehalten wird; auch Beicht und Communion und alle Pfarrhandlungen zu verrichten ſind;) c) der Parochialort: Leuzhof. 476 Seelen.

6. Oeſtheim: a) der Pfarrort Unteröſtheim; b) der Parochialort Oberöſtheim. 384 Seelen.

7. Wernitz.

7. **Wernitz:** a) der Pfarrort Unterwernitz; b) die Parochialorte: Oberwernitz, Bersbrunn, Böſennörling, (auch Böſen-Nördlingen), Ebertsmühle, Mittelſtetten, Morada, (auch Morieden), Riedenberg, Roſenhof, Sandmühle, Stützenhof, Groß- und Klein-Ulrichshauſen, Walkersdorf. 500 Seelen.

8. **Wettringen:** a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Ebethof, Gailroth, Grub, Leitsweiler, Reichenbach, Seemühle, Taubermühle, Theuerbrunn. 714 Seelen.

b. Im Herrſchaftsgericht Schillingsfürſt.

[Fürſtl. Hohenlohe-Schillingsfürſtiſche Patronatspfarreien.]

9. **Diebach:** a) der Pfarrort; b) das Filial Faulenberg, (wo außer den Taufen, Trauungen und Leichenbeſtattungen auch die Communionen und alljährlich 12 ſonntägliche Gottesdienſte gehalten werden;) dahin eingepfarrt ſind: Neuweiler und Wohmbach; c) die Parochialorte: Beſtleinsmühle, Böllersmühle, Heckenmühle, Schwarzenmühle, Wolfsau. 624 Seelen.

10. **Frankenheim:** der proteſtantiſche Theil a) des Pfarrorts; b) des Filials Bellershauſen, (wo nur die Taufen und Leichenbeſtattungen gehalten werden,) und c) der Parochialorte: Schillingsfürſt, Stilzendorf, Schaafhof, Wittum, Oelmühle, Schmeermühle, Ziegelhütten; d) einzelne Proteſtanten: 8 im Thiergartenhof. [Die in dieſem Pfarrbezirk wohnenden Katholiken, die in dem Filialort Bellershauſen 150, und in den übrigen benannten Orten über 800 zählen, gehören zu der katholiſchen Pfarrkirche in Schillingsfürſt, zu welcher Bellershauſen auch als katholiſches Filial gerechnet wird. In Frankenheim und Bellershauſen beſteht ein wechſelſeitiges Simultaneum in der Art, daß einerſeits die Katholiken in Frankenheim ihre Tauf- und Leichen-Gottesdienſte in der Kirche daſelbſt halten, und ihre Todten auf den dortigen Gottesacker begraben laſſen können, andererſeits die Proteſtanten zu Bellershauſen daſſelbe Recht genießen.] 991 Seelen.

11. **Gaſtenfelden:** a) der Pfarrort; b) das Filial Hagenau, (wo der Pfarrer jeden 3ten Sonntag, ſo wie am 2ten Feiertag der

drei Hauptfeſte und am Kirchweihfeſte zu predigen, auch die Taufen und Trauungen zu halten hat;) c) die Parochialorte: Gaishof, Laimbachsmühle, Morolzwinden, Ruffenmühl, Schönbronn, Schwaikartswinden, Sengelhof, Traisdorf. 599 S.

14.

Decanat Kadolzburg (zu Zirndorf.)

a. 1. Fürth: (Stadtpfarrei mit 1 Stadtpfarrer und 2 Diaconen.) Pfarrſprengel: a) die Stadt; b) die Parochialorte: Bremenſtall, von Dambach die Hälfte, (die andere Hälfte iſt nach Zirndorf gepfarrt;) Eberhardshof, Gebersdorf, Geismannshof, Großreuth, Herboldshof, Höfen, Kleinreuth, Kronach, Leih, Mannhof, Muggenhof, Ronhof, Stadeln, Weikershof; c) Reformirte: 8. [Katholiken wohnen in Fürth 337, und 28 in mehreren Parochialorten, die alle nach Nürnberg zum Gottesdienſt gehen. Griechen: 3 zu Fürth. Juden: 2500 daſelbſt.] 11561 Seelen.

b. Im Landgericht Nürnberg.

2. Zirndorf: (mit 1 Diaconat) a) der Pfarrort; b) das Filial Ober-Aſchbach, (wo jährlich 12 Predigten und 6 Kinderlehren gehalten werden;) c) die Parochialorte: Unter-Aſchbach, Altenberg, Altenveſte, Anwanden, Bannebach (oder Banderbach), Brunnenberg, Ober- und Unterbuch, Dambach zur Hälfte, Leichendorf, Lind, Neuemühle, Rhedorf, Stein, Unterdeutenbach, Weiherhof, Wintersdorf. [Katholiken: 8 zu Zirndorf, 57 zu Stein; nach Nürnberg zur Kirche gehend. — Juden: 90 zu Zirndorf.] 3294 Seelen.

3. Burgfarrnbach: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Unterfarrnbach, Atzenhof, Bernbach, Ober- und Unter-Fürberg, Hildmannsdorf, Taubenhof und Taubenhöflein.

[Katholiken: 7, nach Nünberg und Herzogenaurach zur Kirche gehend. — Juden: 5 Familien zu Unterfarrnbach.] 1928 Seelen.

4. Mögeldorf: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Ober- und Unterbürg, Dulnau, Glaishammer, Hammer, Lauf am Holz, Malmsbach, Mittelbüg, Schwaig, Rötenbach, Valznerweiher, Zerzabelshof. [Die Katholiken ſind der Pfarrei ihrer Confeſſion in Nürnberg zugetheilt.] 1675 Seelen.

5. Poppenreuth: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Braunsbach, Bislohe, Höfles, Sack, Schnepfenreuth, Schniegling, Steinach, Doos, von Ronhof 3 Häuſer, Wetzendorf. [Katholiken: 6, nach Nürnberg zur Kirche gehend.] 1415 Seelen.

6. Bach: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Flexdorf, und Ritzmannshof. [Katholiken: 3, nach Herzogenaurach zur Kirche gehend.] 835 Seelen.

c. Im Landgericht Kadolzburg.

7. Ammerndorf: der Markt Ammerndorf, nebſt der Bubenmühle. 464 Seelen.

8. Groshabersdorf: a) der Pfarrort; b) das Filial Vincenzenbrunn, (wo alljährlich 20 Predigten und eben ſo viele Katechiſationen und Betſtunden zu halten ſind), mit einem eigenen Gottesacker; c) die Parochialorte: Ballersdorf, Fernabrünſt, Hornſegen, Oberreichenbach zur Hälfte, (die andere Hälfte iſt nach Kleinhaslach und Seubersdorf gepfarrt), Schwaighauſen. [Katholiken: 3, nach Wilhermsdorf zur Kirche gehend.] 1032 Seelen.

9. Kadolzburg: (mit 1 Diaconat,*) mit dem die Pfarrei Zautendorf verbunden iſt.) Pfarrſprengel: a) der Mkt. Kadolzburg; b) die Parochialorte: Egersdorf, Greinersdorf,

---

*) Der Diacon hat auch in dem zur Stadtpfarrei Langenzenn gehörigen Orte Roſendorf des Jahrs 4mal zu predigen.

Gunersdorf, Pleikershof, Schwadermühle, Steinbach, Stinzendorf nebſt dem vom Orte etwas entfernten Wirthshaus, Wachendorf. [Katholiken: 16, nach Nürnberg zur Kirche gehend.] 1664 Seelen.

10. Kirchfarrnbach: a) der Pfarrort; b) das Filial Hirſchneuses, (wo jährlich an 12 Sonntagen Gottesdienſt gehalten wird), mit einem eigenen Gottesacker; c) die Parochialorte: Altkatterbach, Dippoltsberg, Dürrenfarrnbach, Greben, Meiersberg, Oberndorf. [Katholiken: 4, nach Wilhermsdorf ꝛc. zur Kirche gehend.] 872 Seelen.

11. Langenzenn: (Stadtpfarrei mit 1 Stadtpfarrer und 1 Diacon.) a) die Stadt; b) die Parochialorte: Burggrafenhof, Heinersdorf, Horbach, Keidenzell, Lohe, Raindorf, Roſendorf, dann die Höfe: Alezberg, Geckershof, Hardhof, Hauſen, Klaushof, Oedenhof, Wittinghof, und die Mühlen: Gauchsmühle, Neuemühle, Waſenmühle. [Die Katholiken ſind nach Herzogenaurach gepfarrt. — Juden: 38 zu Langenzenn.] 2596 Seelen.

12. Laubendorf: a) der Pfarrort; b) das Filial Dürrnbuch, wo der Pfarrer alljährlich 7mal zu predigen, 4mal Communion, und alle Taufen, Trauungen und Leichengottesdienſte zu halten hat. 465 Seelen.

13. Obermichelbach und Veitsbrunn. (In beiden Pfarreien wird alle Sonntage geprediget, die Catechiſationen und Wochenbetſtunden wechſeln zwiſchen beiden, und in jeder der beiden Pfarrkirchen werden alle Pfarrhandlungen des Orts verrichtet.) Pfarrſprengel 1) von Obermichelbach: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Untermichelbach, Rothenberg und Burgſtall, von welch' letzterm Orte die Einwohner mit Begräbniß, Taufen und Trauungen zu der katholiſchen Pfarrei Herzogenaurach gezogen ſind; 2) von Veitsbrunn: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Kreppendorf, Rezelsfembach (auch Unterfembach), Tuchenbach. [Katholiken: 26 zu Burgſtall, nach Herzogenaurach zur Kirche gehend.] 1041 Seelen.

14. Roßſtall: (mit 1 Diaconat) a) der Pfarrort; b) die Filiale: Buchſchwabach, Buttendorf, Weitersdorf, alle drei mit eigenen Kirchen, aber ohne Gottesacker; (die Gottesdienſte beſchränken ſich in dem 1ſten auf 10 Predigten, in dem zweiten auf 5, und in dem dritten auf 1, welche der Diacon zu halten hat, 3 ausgenommen, die von dem Pfarrer alljährlich zu Buchſchwabach zu halten ſind;) c) die Parochialorte: Bertelsdorf, Ober- und Unterbüchlein, Defersdorf, Großweißmannsdorf, Gutzberg, Herboldshof, Kaſtenreuth, Kernmühl, Klarsbach, Loch, Neuſes, Oberweihersbuch, Oedenreuth, Oekershof, Raitersaich, Sichersdorf, Stöckach, Trettendorf, Weinzierlein, Wimpeshof, Zwieſelhof. [Katholiken: 5, nach Nürnberg zur Kirche gehend.] 2426 Seelen.

15. Seukendorf: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Kagenhof, Seckendorf, Siegelsdorf, die Erzenleitermühle und Kohlersmühle. 399 Seelen.

16. Wilhermsdorf: — mit 1 Diaconat, mit welchem die Pfarrei Neidhardswinden, Decanats Markt Erlbach, verbunden iſt. — [Patron: Freiherr von Wurſter.] Pfarrſprengel: der Pfarrort allein. [Die Katholiken, 72 an der Zahl, haben eine eigene Kirche daſelbſt, in welcher der Caplan von Viernsberg öfters Gottesdienſt hält. — Juden: 203.] 842 Seelen.

17. Zautendorf: (Der Pfarrer wohnt zu Kadolzburg, wo er zugleich Diacon iſt.) a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Deberndorf, Riedeldorf, Vogtsreichenbach. [Katholiken: 3, welche nach Wilhermsdorf ꝛc. zur Kirche gehend.] 487 Seelen.

15.

Decanat Kolmberg (zu Leutershauſen.)

Im Landgericht Leutershauſen.

1. Leutershauſen: (Stadtpfarrei mit 1 Stadtpfarrer und 1 Diacon.) Pfarrſprengel: a) die Stadt; b) die Paro-

chialorte: Bauzenweiler, Büchelberg, Ehrendorf, Erlbach, Frommetsfelden dieſſeits des Altmühlfluſſes, Görgsheim, Greſſenhof, Höchſtätten, Klonsbach, Lenzesdorf, Mittelramſtadt, Rammersdorf, Rauenbuch, Rötenbach mit Azenhofen (das letztere auch Höfen genannt), Sachſen, Wiedersbach jenſeits des Mühlbaches, Winden (oder Winn); c) einzelne Proteſtanten: 7 zu Aurach, 16 zu Dietenbronn, 12 zu Eierlohe; in der kathol. Pfarrei Aurach. [Katholiken: 20, nach Neunſtetten und Aurach zur Kirche gehend. — Juden: 110 zu Leutershauſen.] 2244 Seelen.

2. Auerbruch: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Meuchlein und Oberramſtadt. 342 Seelen.

3. Binzwang und Stettberg. (Der ſonntägliche Gottesdienſt wechſelt zwiſchen beiden Pfarreien ſo, daß er an dem einen Sonntag Vormittags zu Binzwang und Nachmittags zu Stettberg, an dem andern Sonntag in der umgekehrten Ordnung gehalten wird. Für jeden der beiden Pfarrorte ſind die kirchlichen Caſualhandlungen in der Ortskirche zu verrichten.) Pfarrſprengel 1) von Binzwang: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Oberhegenau und Poppenbach; 2) von Stettberg: a) der Pfarrort; b) das Filial Kadolzhofen, (wo alljährlich 7 Predigten und alle kirchlichen Caſualhandlungen zu halten ſind;) c) der Parochialort: Birkach. 745 Seelen

4. Buch am Wald und Frommetsfelden. (In letzterm Ort eiſt alle 14 Tage ſonntäglicher Vor- und Nachmittags-Gottesdienſt, auch ſind daſelbſt Wochenkinderlehren und Betſtunden.) Pfarrſprengel 1) von Buch am Wald: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Berbersbach, Hainhof, Hürbel, Lauterbach, von Dornhauſen 1 Haus; 2) von Frommetsfelden: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Bieg und Pfetzendorf. 732 Seelen.

5. Egenhauſen und Unternzenn. [Patron: Freih. von Seckendorf-Aberdar.] Der ſonntägliche Gottesdienſt wechſelt von Woche zu Woche zwiſchen beiden Pfarreien; an den 3 hohen Feſttagen wird er ausſchließend in Unternzenn gehalten, dagegen wird der jedesmalige zweite Feiertag ganz zu Egenhauſen gefeiert; eben ſo fallen

nach Unternzenn die Frühpredigten am Neujahr, Bußtag und Erndte-feſt, nebſt 3 Paſſionspredigten. — Pfarrſprengel 1) von Egenhauſen: der Pfarrort, mit der Papiermühle, und 3 Häuſern: Siegelbrunn genannt; 2) von Unternzenn: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Breitenau, Hölzleinsmühle, Veitsmühle, und der proteſtantiſche Theil von Oberaltenbernheim; c) 136 Proteſtanten zu Unteraltenbernheim, in der katholiſchen Pfarrei Sondernohe. [Juden: 69 zu Egenhauſen.] 543 Seelen.

6. Geßlau: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Aidenau, Dornhauſen (mit Ausſchluß 1 nach Buch a. W. gepfarrten Hauſes), Gunzendorf, Kreuth, Oberndorf, Reinzwinden, Schwabsroth, Steinach. 1024 Seelen.

7. Jochsberg: a) der Pfarrort; b) der Parochialort: Zweifling; c) die Wolfs- und die Untreumühle. [Juden: 86 in Jochsberg.] 196 Seelen.

8. Kolmberg: a) der Pfarrort; b) das Filial Hößlabronn, wohin Kurzendorf eingepfarrt iſt; (daſelbſt wird jährlich nur einmal, nämlich am Kirchweihfeſte, Vor- und Nachmittags-Gottesdienſt gehalten, und die Leichen werden in dem dortigen Kirchhof beerdiget, die übrigen Caſualhandlungen aber in Kolmberg verrichtet;) c) die Parochialorte: Ober- und Unterfelden. [Juden: 71 in Kolmberg.] 676 Seelen.

9. Mittelbachſtetten: a) der Pfarrort; b) das Filial Berglein, mit dem Parochialort: Dörflein. (In der Filialkirche wird jeden 3ten Sonntag, dann an den zweiten Feiertagen der hohen Feſte, an dem Bußtage, Kirchweih- und Erndtefeſt geprediget, auch die zweite und fünfte Faſtenpredigt gehalten.) 265 Seelen.

10. Oberdachſtetten: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Anfelden, die Lerchenmühl, der Lerchenberg, Möckenau, Spielberg. [1 katholiſche Familie zu Oberdachſtetten ſucht in Viernsberg Gottesdienſt.] 632 Seelen.

11. Obernzenn: [Patron. Gräfl. und Freih. v. Seckendorfiſch.] a) der Pfarrort; b) das Filial Urphertshofen, (wo jährlich 6 Paſſionspredigten, am Kirchweihfeſt Predigt und Kinderlehre, und die Leichen-Gottesdienſte gehalten werden;) dahin iſt der Straßenhof eingepfarrt; c) die Parochialorte: Brachbach, Esbach, Eiſenmühle, Frikleinsmühle, Rappenau, Weſach; d) einzelne Proteſtanten: 2 zu Unteraltenbernheim, 1 zu Viernsberg, in der katholiſchen Pfarrei Sondernohe. [Katholiken: 11 zu Obernzenn, welche zu Sondernohe ꝛc. ihren Gottesdienſt ſuchen. — Juden: 86 in Obernzenn.] 1149 S.

12. Oberſulzbach: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Unterſulzbach, Berndorf, Birkach, Hohenau, Unterhegenau. 364 Seelen.

13. Weißenkirchberg: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Altengreuth, Eckardsweiler, Eichholz, Erlach, Gutenhardt, Hetzweiler, Neureuth, Prunſt, Schorndorf, Schwandt, Steinbächlein, Steinberg, Waizendorf, die Weihersmühle. 847 Seelen.

14. Wiedersbach: [Patron: Freih. v. Eib.] a) der Pfarrort dieſſeits des Baches, mit dem Schloſſe und der Holzmühle; b) 2 Proteſtanten zu Hilsbach, in der katholiſchen Pfarrei Aurach. [Katholiken: 6, nach Neunſtetten gepfarrt. Juden: 15, die ihre Synagoge zu Leutershauſen, und ihr Begräbniß in Bechhofen haben.] 203 Seelen.

15. Windelsbach: a) der Pfarrort; b) das Filial Bräunoldsfelden — wohin die Weiler Hornau und Burghauſen (oder Hauſen) gepfarrt ſind — mit einer Kirche und einem Gottesacker; (es werden daſelbſt jeden 4ten Sonntag, dann an den 2ten Feiertagen der hohen Feſte, und am Kirchweihfeſte Vormittags eine Predigt, ferner Communion und alle kirchlichen Gottesdienſte für die Filialiſten gehalten; nur für Hornau und Burghauſen die Taufen ausgenommen, die in der Pfarrkirche geſchehen;) c) die Parochialorte: Karrach, Linden, Nordenberg. 788 Seelen.

16.
Decanat Lauf.

a. Im Landgericht Lauf.

1. **Lauf:** (Stadtpfarrei mit 1 Stadtpfarrer und 1 Diacon.) Pfarrſprengel: a) die Stadt; b) die Filialkapelle St. Kunigunda auf dem Berge vor der Stadt; (es wird daſelbſt alljährlich 4mal gepredigt;) c) die Parochialorte: Döhnberg, Günthersbühl, Heuchling, Himmelgarten, Höfles, Hub, Kotzenhof, Kuhnhof, Nuſchelberg, Oedenberg, Rudolfshof (auch Rollershof genannt), Seehof, Seiboldshof, Veldershof (auch Valentinshof und Leiblingshof genannt), Vogelhof; d) einzelne proteſtantiſche Familien in der katholiſchen Pfarrei Neunkirchen am Sand: 2 in Neunkirchen, 1 in Rollhofen, 1 in Speikam. [Die im Pfarrbezirk wohnenden Katholiken halten ſich zur Gemeinde ihrer Confeſſion in Neunkirchen.] 3070 Seelen.

2. **Beerbach:** [Patron: Freih. v. Welſer.] a) der Pfarrort; b) das Filial Neunhof, ein Markt, (wo alle Sonntag Nachmittags Kinderlehren, alle Freitage Betſtunden, an den 3 hohen Feſten, am Bußtag und am Erndtefeſt Nachmittags-Predigten, dann die Leichengottesdienſte für die Filialiſten, für die Einwohner von Simonshofen und für die Proteſtanten von Bullach gehalten werden;) c) die Parochialorte: Brand, Gaisreuth, Groß- und Klein-Geſchaid, Simmelberg, Simonshofen, Ober- und Unter-Schöllenbach, Tauchersreuth; d) die Proteſtanten zu Bullach. 1896 Seelen.

3. **Oſternohe:** a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Bohnhof und Haidling; c) zwei proteſtantiſche Familien zu Hormersdorf, in der kathol. Pfarrei Bühl. 417 Seelen.

4. **Ottensoos:** a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Letten, Rüblanden, Weigenhofen, Wetzendorf. [Katholiken:

5 in Ottenſoos; nach Neunkirchen am Sand zur Kirche gehend. — Juden: 133 in Ottenſoos.] 761 Seelen.

Anmerkung. Der Pfarrer hat jeden dritten Sonntag, ſo wie am 2ten Feiertag der 3 hohen Feſte, eine Predigt in dem benachbarten Pfarrort Schönberg zu halten, weil er die Hälfte des dortigen Zehntens genießt.

5. Schönberg: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: die Neſſenmühle, und die Fallmeiſterei auf der Dippersreuth bei Letten. [Katholiken: 11, nach Neunkirchen zur Kirche gehend.] 424 Seelen.

b. Im Landgericht Erlangen.

6. Eſchenau: a) der Markt Eſchenau; b) Parochialorte: die Branduermühle, Eckenmühle, Marquartsburg, und die Proteſtanten zu Steinbach. 686 Seelen.

7. Heroldsberg: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Stettenberg, und die Hundsmühle. [Katholiken: 5, nach Neunkirchen und Nürnberg zur Kirche gehend.] 974 Seelen.

8. St. Jobſt: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Deumenten mit dem Schallershof (ſonſt die Ketzerhöfe genannt), Erlaſtegen, Ober- und Unter-Feilhof, Herren-Ziegelhütte mit dem Forſthof, Mühlhof, Pretzengarten, Rechenberg, Schafhof, Schoppershof mit der Ziegelhütte und dem Schlüſſelfeldersgarten, Schübelsberg, Spitalhof, Thumenberg, Weigelshof, Wünzelburg, Ziegelſtein. [Katholiken: 2 Familien zu Erlaſtegen, 1 Familie zu Thumenberg; nach Nürnberg zur Kirche gehend.] 970 Seelen.

9. Peringersdorf: [Patron: Freih. v. Tucher.] der Pfarrort allein. 211 Seelen.

10. Rückersdorf: a) der Pfarrort; b) der Parochialort: Strengenberg. [Katholiken: 3 zu Strengenberg; nach Neunkirchen zum Gottesdienſt gehend.] 380 Seelen.

17.

Decanat Neuſtadt an der Aiſch.

a. Im Landgericht Neuſtadt.

1. Neuſtadt a. d. Aiſch: (Stadtpfarrei mit 1 Stadtpfarrer und 2 Diaconen.) Pfarrſprengel: a) die Stadt; b) die Parochialorte: Diebach zur Hälfte, Egenſee, Riedfeld, Rößleinsdorf, Unterſtrahlbach. [Katholiken: 24 zu Neuſtadt; in Ullſtadt Gottesdienſt ſuchend.] 3169 Seelen.

2. Baudenbach: a) der Markt Baudenbach; b) das Filial Hambühl, wo je am 3ten Sonntag der Gottesdienſt gehalten wird; c) die Parochialorte: Höfen, Lerchenhöchſtädt, Roßbach. [Katholiken: 7, ihren Gottesdienſt in Scheinfeld ſuchend.] 1062 Seelen.

3. Dieſpeck: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Dettendorf, Kleinerlbach, Ober- und Unterſachſen, 4 Mühlen und der Senſenhammer. [Katholiken: 6 zu Dettendorf, nach Weiſſendorf zur Kirche gehend. — Juden: 250 in Dieſpek.] 984 Seelen.

4. Gutenſtetten: a) der Pfarrort; b) das Filial Reinhardshofen, wo der Gottesdienſt je am 3ten Sonntag gehalten wird; c) die Parochialorte: Bergtheim, Haag, Kleinſteinach, Neuebersbach, Pahres, Pirkachshof, Rockenbach, Ziegenhof. [Katholiken: 16, nach Breitenloh zur Kirche gehend. — Juden: 125 in Pahres.] 1312 Seelen.

5. Herrnneuſes: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Buchklingen, Oberſtrahlbach mit Hohenwürzberg, Schellert, ſonſt Schellenhart. [Katholiken: 6, nach Wilhermsdorf zur Kirche gehend.] 595 Seelen.

6. Langenfeld: [Patron. Freih. v. Frankenſtein.] a) der Pfarrort; b) der Parochialort: Hohenholz. [Katholiken: 3, die nach Ullſtadt zur Kirche gehen.] 466 Seelen.

7. Schauerheim: a) der Pfarrort; b) das Filial Birkenfeld, (wo je am 3ten Sonntag Gottesdienſt gehalten wird;) wohin Unterſchweinach (mit einem Bethaus, in welchem jährlich 3mal Gottesdienſt und Communion für alte Leute iſt), nebſt folgenden eingepfarrten Orten gehört: Oberſchweinach, Ober- und Unter-Roßbach, Stöckach, Weiherhof, Pulvermühle; c) die Parochialorte: Diebach zur Hälfte, Haſenloh. [Katholiken: 5, nach Ullſtadt zur Kirche gehend.] 993 Seelen.

8. Schornweiſach und Münchſteinach. (Der Gottesdienſt wechſelt regelmäßig zwiſchen beiden Orten.) Pfarrſprengel 1) von Schornweiſach: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Burgweiſach zum Theil, Dutendorf, Hermersdorf, Oberwinterbach, Ochſenſchenkel, Veſtenbergsgreuth; 2) von Münchſteinach: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Abtsgreuth, Agelmühle, Mittelſteinach, Untungsmühle, Weihermühle. [Katholiken befinden ſich in beiden Sprengeln 78, welche theils nach Scheinfeld, theils nach Höchſtadt zur Kirche gehen. — Juden: 98 in Schornweiſach und Veſtenbergsgreuth.] 2011 Seelen.

9. Stübach: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Hanbach und Ehe. 605 Seelen.

10. Ullſtadt: [Patron: Freih. v. Frankenſtein.] a) die Proteſtanten des Pfarrorts; b) Parochialorte: Buchhof, Hierfeld und die Lamprechtsmühle. [Die Katholiken in Ullſtadt haben ihre eigene Kirche. — Juden: 47 in Ullſtadt.] 348 Seelen.

11. Unterneſſelbach: a) der Pfarrort; b) der Parochialort: Oberneſſelbach. 737 Seelen.

b. Im Landgericht Mkt. Erlbach.

12. Brunn: [Patron. Gräflich Pükleriſch.] a) der Pfarrort nebſt der Mühle; b) der Parochialort: Hochholz. 443 Seelen.

c. Im Landgericht Windsheim.

13. **Altheim:** a) der Pfarrort; b) Parochialorte: der Hauſenhof und die Schönmühle. 371 Seelen.

14. **Dottenheim:** a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Beerbach, Dietersheim, Walddachsbach. [Juden: 23 in Dottenheim.] 1038 Seelen.

15. **Sugenheim:** *) [Patron: Freih. v. Seckendorf.] a) der Pfarrort; b) der Parochialort: Rüdern. [Katholiken: 17, nach Ullſtadt zur Kirche gehend. — Juden: 143 in Sugenheim.] 564 Seelen.

*) Der Pfarrer in Sugenheim hat auch die Pfarrei Neundorf, Decanats Mkt. Einersheim, mit zu verſehen.

d. Im Landgericht Bibart.

16. **Oberlaimbach:** [Patron. Gräfl. Caſtelliſch.] der Pfarrort allein, mit 1 Mühle. [Katholiken: 2, ihren Gottesdienſt in Scheinfeld ſuchend.] 148 Seelen.

e. Im Herrſchaftsgericht Schwarzenberg.

17. **Unterlaimbach:** [Patron. Fürſtl. Schwarzenberg.] a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Frankenfeld, die Hohlweiler Mühle, Rutmannsweiler. [Katholiken: 9, die theils nach Ullſtadt, theils nach Scheinfeld zur Kirche gehen.] 425 Seelen.

18.

Decanat Nördlingen.

a. Im Landgericht Nördlingen.

1. **Nördlingen:** (Stadtpfarrei mit 1 Hauptprediger, 1 Stadtpfarrer und 2 Diaconen, welche letztere zugleich die Hoſpitalkirche zu verſehen

haben.) Pfarrſprengel: a) die Stadt; b) die proteſtantiſchen Einwohner von Herkheim. [Die Katholiken, 200 an der Zahl, haben in dem Rentamtshauſe daſelbſt einen Gottesdienſt, ſind aber nach Kleinerdlingen gepfarrt.] 6070 Seelen.

2. Aufhauſen an der Keſſel: der Pfarrort allein. [Katholiken: 1 Familie, nach Bollſtadt zur Kirche gehend.] 322 S.

3. Ederheim: der Pfarrort allein. [Katholiken: 2 Familien. — Juden: 145.] 356 Seelen.

4. Groſelfingen: [Patron. Fürſtl. Oettingen-Wallerſteiniſch.] a) der Pfarrort; b) die obere oder Wiesmühle, und die untere oder Hobelmühle. 411 Seelen.

5. Möttingen und Enkingen. (Der Gottesdienſt wird an allen Sonn- Feſt- und Feiertagen in beiden Pfarrorten gehalten.) Pfarrſprengel: die beiden Pfarrorte allein. Seelen: 432 in Möttingen, 186 in Enkingen.

6. Nährmemmingen: a) der Pfarrort; b) die Lohmühle; c) die proteſtantiſchen Einwohner des Dorfes Hohlheim. 401 Seelen.

7. Schmähingen: a) der Pfarrort; b) die Fallmeiſterei. [Katholiken: 1 Familie auf der Fallmeiſterei; nach Reimlingen zur Kirche gehend.] 298 Seelen.

b. In den Fürſtl. Oettingen-Wallerſteiniſchen Herrſchaftsgerichten:

α) Wallerſtein, von Nro. 8 — 13. —
β) Harburg, Nro. 14.
γ) Biſſingen, Nro. 15.

8. Ehringen - Baldingen - Wallerſtein:*) [Patronat: zwiſchen Sr. Majeſtät dem König und dem Herrn Fürſten von Oettingen-Wallerſtein alternirend.] Pfarrſprengel: a) Ehringen; b) Baldingen; c) von Wallerſtein die proteſtantiſchen Einwohner. [Katholiken: 16 in Baldingen, 1 Familie in Ehringen.] Seelen: 347 in Ehringen, 562 in Baldingen, 136 in Wallerſtein.

*) Zum Wohnort des Pfarrers iſt Wallerſtein beſtimmt.

[Fürſtl. Oettingen-Wallerſteiniſche Patronatspfarreien.]
(Für Feſſenheim in Form der Empfehlung.)

9. Deiningen und Kloſterzimmern. (Der ſonn- und feſttägliche Nachmittaggottesdienſt wird ausſchließend in Deiningen, der Vormittagsgottesdienſt aber abwechſelnd, das einemal in Deiningen, das andermal in Kloſterzimmern, das drittemal in beiden Pfarrorten zugleich gehalten.) Pfarrſpengel: die Proteſtanten der beiden Pfarrorte allein. [Die Katholiken in Deiningen, ungefähr 492 an der Zahl, bilden eine eigene Gemeinde, welcher das Simultaneum in der dortigen Kirche zuſteht. Dahin halten ſich auch 2 katholiſche Familien von Kloſterzimmern.] Seelen: 472 in Deiningen, 148 in Kloſterzimmern.

10. Feſſenheim: a) der Pfarrort; b) der Muttenhof. 306 Seelen.

11. Forheim: der Pfarrort allein. 380 Seelen.

12. Hürnheim: a) der Pfarrort; b) das Filial Chriſtgarten, mit der Hoppeltsmühle, (wo monatlich 1mal Sonntags Vormittag zu predigen iſt, und die Gottesdienſtlichen Caſualhandlungen des Filialortes verſehen werden;) c) Parochialorte: Anhauſen, Brunnenhaus, Schloß Hochhaus, Karlshof, Niederhaus, Papiermühle, Pulvermühle, Reismühle. [Katholiken: 33 auf dem Karlshof und in der Papiermühle; nach Vollſtadt zur Kirche gehend.] 415 Seelen.

13. Löpſingen: a) der Pfarrort; b) die Aumühle, und das Vorwerk Mörsbronn. 843 Seelen.

14. Balgheim: der Pfarrort allein. 398 Seelen.

15. Hohenaltheim: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Niederaltheim, die Frohnmühle, Ganzenmühle, Mühlauhof, Schellenhof. [Katholiken: 7 in Hohenaltheim, 3 in dem Mühlauhof; die erſtern nach Vollſtadt, die letztern nach Reimlingen zur Kirche gehend.] 869 Seelen.

19.
Decanat Nürnberg.

a. In der Stadt Nürnberg: (23,495 proteſt. Seelen.)

1. **Stadtpfarrei zu St. Sebald:** (mit einem Hauptprediger, 1 Stadtpfarrer und 2 Diaconen.) Pfarrſprengel: 793 Häuſer auf der rechten Seite des Pegnitzfluſſes, welche die Kirche zu St. Sebald umgeben.

2. **Stadtpfarrei zu St. Lorenz:** (mit 1 Stadtpfarrer und 2 Diaconen.) Pfarrſprengel: 779 Häuſer auf der linken Seite des Pegnitzfluſſes, welche die Kirche zu St. Lorenz umgeben.

3. **Stadtpfarrei zum heil. Geiſt:** (mit 1 Stadtpfarrer und 2 Diaconen.) Pfarrſprengel: a) 446 Häuſer, welche die Kirche und das Hoſpital zum heil. Geiſt zunächſt umgeben; b) Filial: das Hoſpital zum heil. Geiſt, wo ſtiftungsmäßig in der ſogenannten Suden, einem Krankenzimmer, Einer der drei Geiſtlichen dieſer Pfarrkirche für die Pfründner wöchentlich 3 Andachten und jährlich 2mal das Abendmahl zu halten hat. [Für dieſen ſtiftungsmäßigen Gottesdienſt in der Suden hat die Freih. von Tucheriſche Familie, als Patron, Einen der drei Geiſtlichen der Kirche zum heil. Geiſt zu präſentiren.]

4. **Stadtpfarrei zu St. Aegidien:** (mit 1 Stadtpfarrer und 2 Diaconen.) Pfarrſprengel: der — die Kirche zu St. Aegidien zunächſt umgebende, beſtimmt ausgeſchiedene Stadtbezirk.

5. **Stadtpfarrei zu St. Jacob:** (mit 1 Stadtpfarrer und 2 Diaconen.) Pfarrſprengel: der — die Kirche zu St. Jacob zunächſt umgebende, beſtimmt ausgeſchiedene Stadtbezirk.

6. **Die reformirte Pfarrei zu St. Martha.** [Patronat der reformirten Gemeinde.] Pfarrſprengel: a) die reformirten Einwohner der Stadt Nürnberg; b) einzelne reformirte

reformirte Gemeindeglieder zu Farrnbach, Feucht, Fürth, Goſtenhof, Heroldsberg, Kadolzburg, Mögeldorf, Vach und Wöhrd. 105 Seelen.

[Die Katholiken in der Stadt und in den Vorſtädten von Nürnberg bilden eine eigene Pfarrei in der St. Marienkirche daſelbſt.]

b. In den Vorſtädten von Nürnberg.

Im Landgericht Nürnberg.

7. **Pfarrei St. Johannis:** a) die Vorſtadt St. Johannis; b) Parochialorte: die Gärten vor dem Neuen-Thiergärtner- und Veſter-Thor, die Imhofiſche oder große Weidenmühle, Groß- und Klein-Reuth, Thon. 1856 Seelen.

Die Kirche zum heil. Kreuz, in derſelben Vorſtadt St. Johannis, bildet keine eigene Pfarrei, ſondern hat nur während der Sommermonate an Sonn- und Feſttagen des Nachmittags eine Predigt, wozu ein ſogenannter Mittagsprediger aufgeſtellt iſt, der nur freiwillige Zuhörer hat.
[Dieſen Mittagsprediger hat die Freiherrl. von Halleriſche Familie, als Patron, zu präſentiren.]

8. **Pfarrei zu St. Leonhard:** a) die Vorſtadt Goſtenhof; b) die Parochialorte: Bleich, Bleiweißgarten, Chauſſeehaus, Contumazgarten, Gibitzenhof, Himpfleshof, Hochgarten, Kleinweidenmühle, Sandreuth, Schänzlein und Ställe vor dem Spittlerthor, Schweinau, Spitzgarten, Steinbühl, Sündersbühl. 3332 Seelen.

9. **Pfarrei zu St. Peter:** *) a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Bleiweißhof, Dörrnhof, Dutzendteich, Flaſchenhof, Forſthof, Galgenhof, Gartenhof, Hadermühl, Gleisbühl, Glockenhof, Hallerſchloß, Hochgarten oder Buchnersgarten, Hummelſtein, Hundshof (Fallmeiſterei), Kreſſengarten, Lichtenhof, Neubleich, Sandbühl, Ställe, Tafelhof, Vogelsgarten, Wölkershof, Ziegelhütten. 1597 Seelen.

*) [Patronat: Mit Sr. Majeſtät dem Könige wechſeln in der Präſentation zu dieſer Pfarrei: a) die von Behaim- und v. Volka-

meriſche; b) die von Holzſchuheriſche Familie in der Art, daß im 1ſten und 3ten Fall die Ernennung von Sr. Majeſtät unmittelbar, im 2ten von der Behaim. und v. Volkameriſchen Familie, und im 4ten von der v. Holzſchuheriſchen Familie die Präſentation geſchieht.]

10. **Pfarrei Wöhrd:** [Patronat: zwiſchen Sr. Majeſtät dem Könige und der Freiherrl. v. Tucher'ſchen Familie alternirend.] a) die Vorſtadt Wöhrd; b) die Gärten um und bei Wöhrd und auf dem Rennwege. 2523 Seelen.

20.

Decanat Oettingen.

a. Im Landgericht Nördlingen.

1. **Frankenhofen:** der Pfarrort allein. 267 Seelen.

2. **Greißelbach:** der Pfarrort. [Katholiken: 31, nach Willburgsſtetten zur Kirche gehend.] 94 Seelen.

3. **Pföfflingen:** [Patron. Fürſtl. Oettingen-Wallerſteiniſch.] der Pfarrort allein. 377 Seelen.

4. **Veitsweiler:** a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Hahnenberg und Unterklingen. 154 Seelen.

5. **Weiltingen:** a) der Markt Weiltingen; b) die Proteſtanten des Weilers Wolfsbühl. 817 Seelen.

b. Im Landgericht Heidenheim.

6. **Steinhard:** [Patronat: Fürſtl. Oettingen Spielbergiſch.] a) der Pfarrort; b) die Haſenmühle; c) 35 Proteſtanten in dem katholiſchen Pfarrdorf Megesheim. [Juden: 195.] 280 Seelen.

c. In den Fürſtl. Oettingen-Spielbergiſchen Herrſchaftsgerichten:

α) Mönchsroth von Nro. 7—9.

β) Oettingen d. d. Wörnitz von Nro. 10—15.

7. Aufkirchen: a) der Markt Aufkirchen; b) das Filial Rufenhofen a. d. Wörnitz, (wo jährlich 2 Predigten am Kirchweih- und Erndtefeſt gehalten, und auf Verlangen die Taufhandlungen verrichtet werden;) c) die Parochialorte: Irſingen, Neu- oder Kühne-Mühle, Reichenbach, Stahlhof, Wörſch- oder Wörnizhofen. [Katholiken: 20 in Aufkirchen, 18 auf dem Stahlhof; die erſtern nach Hauſen, die letztern nach Hirſchbronn zum Gottesdienſt gehend.] 845 Seelen.

8. Fürnheim: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Himmerſtall, und die beiden Goſchenhöfe; c) 2 proteſtantiſche Familien von Eitersberg, und 1 proteſtantiſche Familie von Hochſtadt. [Katholiken: 1 Familie zu Fürnheim, und 1 Familie zu Himmerſtall; die erſtern nach Hirſchbronn, die letztern nach Hauſen zur Kirche gehend.] 284 Seelen.

9. Mönchsroth: [Patronat: Fürſtl. Oettingen-Spielbergiſch.] a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Beermühle, Dieterſtetten, Haſſelbach, Schafhof, Winneten, Wittenbach; c) die proteſtantiſchen Einwohner in den katholiſchen Pfarreien Wildburgſtetten und Rühlingsſtetten. 996 Seelen.

10. Schopfloh am Ries: a) der Pfarrort; b) der Klingenhof; c) die Proteſtanten zu Bosacker; d) 1 proteſtantiſche Familie zu Bühlingen, in der katholiſchen Pfarrei Markt Offingen. [Die Katholiken in Schopfloh, 196 an der Zahl, haben daſelbſt eine eigene Kirche, in welche auch 28 kathol. Einwohner von Bosacker zum Gottesdienſt kommen. Es ſind aber 10 katholiſche Familien von Schopfloh der proteſtantiſchen Pfarrei daſelbſt imparochirt.] 247 Seelen.

[Fürſtl. Oettingen-Spielbergiſche Patronatspfarreien.]

11. Oettingen: (Stadtpfarrei in der Kirche zu St. Jacob mit 1 Stadtpfarrer und 2 Diaconen.) Pfarrſprengel: a) die pro-

teſtantiſchen Einwohner von Oettingen; b) die Parochialorte: Bettendorf und Haid; c) 58 proteſtantiſche Familien in der katholiſchen Pfarrei Hainsfurth, und 2 proteſtantiſche Familien in der katholiſchen Pfarrei Megesheim. [Die katholiſchen Einwohner von Oettingen bilden eine eigene Gemeinde in der Kirche zu St. Sebaſtian daſelbſt. — Juden: 45 Familien zu dem proteſtantiſchen, und eben ſo viele zu dem katholiſchen Pfarrbezirk gerechnet.] 1430 Seelen.

12. Dornſtadt: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Lochenbach und die 2 Leberhöfe. 281 Seelen.

13. Heuberg: a) der Pfarrort mit dem Seehof; b) die beiden Filiale: Ehingen, mit dem Weiler Erlbach, und Munningen mit der Faulenmühl. (Jedes der beiden Filialorte hat alle 14 Tage Sonntags eine Predigt nebſt einer unmittelbar darauf folgenden Kinderlehre; außerdem aber in jeder Woche eine Betſtunde, und alle gottesdienſtlichen Caſualhandlungen.) [Die Katholiken zu Ehingen und die zu Munningen bilden eigene Gemeinden; die erſtern haben das Simultaneum in der Kirche zu Ehingen, die letztern eine eigene Kirche in Munningen.] 851 Seelen.

14. Lehmingen: der Pfarrort allein. 281 Seelen.

15. Unter- und Ober-Wechingen. (In der Pfarrei Ober-Wechingen hat der Pfarrer vierteljährlich 1mal zu predigen und Abendmahl zu halten, auch wöchentlich 1 Betſtunde.) Pfarrſprengel 1) von Unterwechingen: a) der Pfarrort; b) das Filial Schwörsheim, (mit einer eigenen Kirche, in welcher der Pfarrer alle 14 Tage Sonntags Vormittags, nach der im Pfarrort gehaltenen Predigt, ebenfalls zu predigen, alle Donnerſtag Kinderlehre zu halten, und ſämmtliche Caſualgottesdienſte des Filials zu verrichten hat;) c) die Wolfsmühle; 2) von Ober-Wechingen: a) der Pfarrort; b) der Eulenhof und die Pfladermühle an der Rohrich. [Die Katholiken in Schwörsheim bilden eine Filialgemeinde der katholiſchen Pfarrei Hainsfurth, und haben das Simultaneum in der Kirche zu Schwörsheim.] 709 Seelen.

d. Im Herrſchaftsgericht Wallerſtein.

[Fürſtlich Oettingen-Wallerſteiniſche Patronatspfarreien.]

16. Dürrenzimmern: der Pfarrort allein. 240 Seelen.

17. Holzkirchen: a) der Markt Holzkirchen; b) der Parochialort: Speckbrodi. 355 Seelen.

21.
Decanat Pappenheim.

a. Im Landgericht Monheim.

1. Solnhofen: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Eßlingen und Hochholz; c) einzelne Proteſtanten: 5 in Lichtenberg, 1 in Mörnsheim, 4 in Monheim, 4 in Mühlheim. 667 Seelen.

b. Im Herrſchaftsgericht Pappenheim.

[Gräflich Pappenheimiſche Patronatspfarreien.]

2. Pappenheim: (Stadtpfarrei mit 1 Stadtpfarrer und 1 Diacon, der zugleich die Pfarrei Niederpappenheim zu verſehen hat.) Pfarrſprengel: a) die Stadt mit der Fallhütte, Grafenmühle, Papiermühle und Ziegelhütte; b) die Parochialorte: Gehren und Geisloh; c) von Eichſtädt kommen Proteſtanten gaſtweiſe zur Kirche nach Pappenheim; d) Reformirte: 2. [Katholiken: 16 zu Pappenheim, welche nach Treuchtlingen und Möhren zur Kirche gehen. — Juden: 244 ebendaſelbſt.] 2083 Seelen.

3. Bieswang: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Ochſenhardt und Mittelmarterhof; c) einzelne Proteſtanten gehen von Rebdorf 23, vom Birkhof 22, vom Haardhof 9, von Eichſtädt und deſſen Umgebungen 16 zur Kirche nach Bieswang. [Katholiken: 4 in Bieswang, nach Schönfeld zum Gottesdienſt gehend.] 739 Seelen.

4. Büttelbronn: a) der Pfarrort; b) das vormalige Zoll- oder Mauthaus bei Büttelbronn, jetzt ein Bauernhof; c) das gegenüber liegende Wirthshaus; d) einige Proteſtanten in Monheim halten ſich zur Kirche in Büttelbronn. 386 Seelen.

5. Dettenheim: a) der Pfarrort mit den Markhöfen und dem Stadelhof; b) das Filial Graben — mit dem Weiler Grünhard — (wo alle Gottesdienſte und alle pfarrlichen Caſualhandlungen, wie in der Pfarrkirche, verrichtet werden; nur an hohen Feſten wird ausſchließend in Dettenheim gepredigt.) 523 Seelen.

6. Dietfurt und Schambach. (In dem letztern Orte hat der Pfarrer an allen Sonn- Feſt- und Feiertagen zu predigen, 5 bis 6mal jährlich Abendmahl zu halten und alle pfarrlichen Caſualhandlungen zu verrichten.) Pfarrſprengel 1) von Dietfurt: a) der Pfarrort; b) der Weiler Hirth und der Bergnershof; 2) von Schambach: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: der Bonhof, die Kohlmühle, die Lehleinsmühle, die obere und untere Papiermühle. [Katholiken: 5 in Dietfurt, 4 in Schambach; nach Treuchtlingen zur Kirche gehend.] 739 Seelen.

7. Langenaltheim: a) der Pfarrort, in welchem ſich außer der Pfarrkirche noch eine Capelle zu St. Johannis befindet, worin jährlich 3mal zu predigen und 2mal das Abendmahl zu halten iſt; b) der Parochialort: Altheimersbergnerhof. 912 Seelen.

8. Neudorf und Suffersheim. (In beiden Orten werden regelmäßig alle Gottesdienſte gehalten, mit Ausnahme der Nachmittagspredigten an hohen Feſten, die ausſchließend in Neudorf zu halten ſind.) Pfarrſprengel 1) von Neudorf: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Rothenſtein und Flemmhof; 2) von Suffersheim: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Hardt, Heuberg, die Flemmühle, Hammermühle, Potſchmühle, und das Wirthshaus an der Landſtraſſe im Laubenthal. [Katholiken: 1 Familie, nach Raitenbuch zur Kirche gehend.] 957 Seelen.

9. **Niederpappenheim:** (eine mit dem Diaconat in Pappenheim verbundene Pfarrei;) a) der Pfarrort; b) das Filial: **Osterdorf,** (wo nicht nur jeden erſten Sonntag im Monate gepredigt wird, worauf (im Sommer) ſogleich Kinderlehre folgt, ſondern wo auch am zweiten Weihnachts- Oſter- und Pfingſtfeiertage, dann an der Kirchweih und außerdem noch 2 geſtiftete Predigten zu halten ſind;) c) die **Parochialorte:** Uebermatshofen und Zimmern. 452 S.

10. **Rehlingen:** a) der Pfarrort; b) die **Parochialorte:** Haag, Höfen, Lohhof, Mattenmühle, Neufang, Neuherberg, Rüzenhof. 329 Seelen.

22.

Decanat Roth.

a. Im Landgericht Pleinfeld.

1. **Roth:** (Stadtpfarrei mit 1 Stadtpfarrer, 1 Diacon und 1 Adjunct.) **Pfarrſprengel:** a) die Stadt; b) das Filial **Pfaffenhofen,** (wo der Diakon die Seelſorge und alle Caſualgottesdienſte — mit Ausnahme der Trauungen, die zu Roth geſchehen — der Adjunct aber Sonntags abwechſelnd Predigt und Kinderlehre, dann jeden Mittwoch Betſtunde zu halten hat;) c) die **Parochialorte:** Barnsdorf, Bälmbrach, Bärnlohe, Ober- und Unter-Hekenhofen, Höfſtetten, Kauernhofen, Kiliansdorf, Unterſteinbach auf der Haide, und die Unterglasſchleif. [**Katholiken:** 5 in Roth, 1 in Höfſtetten; nach Abenberg oder Hilpoltſtein zur Kirche gehend. — **Juden:** 192 in Roth, mit 1 Synagoge.] 3247 Seelen.

2. **Eckersmühlen:** der proteſtantiſche Theil a) des Pfarrorts, und b) der **Parochialorte:** Appelhof, Birkach, Brückleinsmühle, Brunau, Eichelburg, Eiſenhammer, Gronmühle, Hainpfarrich, Kupferhammer, Leonhardsmühle, Wallersbach und Zwiefelhof. 386 Seelen.

3. Fünfbronn: a) der Pfarrort; b) die Proteſtanten zu Keilberg und Trautenfurth; c) 1 Familie zu Stockheim, in der katholiſchen Pfarrei Hagsbronn. [Katholiken: 2 Familien zu Fünfbronn gehen nach Hagsbronn und Spalt zur Kirche.] 154 Seelen.

4. Georgensgmünd und Petersgmünd. (Im letzteren Orte wird je die 3te Sonntagspredigt und die 4te Sonntagskinderlehre gehalten, dann an den 3 hohen Feſten Nachmittags daſelbſt geprediget, auch alle dort vorkommenden Caſualhandlungen verrichtet.) Pfarrſprengel 1) von Georgensgmünd: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Friedrichsgmünd mit dem Eiſenhammer und der Ziegelhütte, Hauslach mit der obern Papiermühle, Unterſteinbach ob Gmünd, die Hämmerleinsmühle, die Hügelmühle und die Proteſtanten zu Oberbreitenlohe; 2) von Petersgmünd: der Pfarrort allein. [Die Katholiken ſind abgepfarrt. — Juden: 128, die Schule und Begräbnißplatz in Georgensgmünd haben.] 1247 Seelen.

5. Rittersbach: a) der Pfarrort; b) das Filial Möbenberg, wo jährlich 1mal gepredigt wird; c) die Parochialorte: Asbach und Weimarshof. [Katholiken: 5 in Möbenberg, nach Abenberg zur Kirche gehend.] 570 Seelen.

6. Walleſau: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Laufenau, Mauk, Oberſteinbach auf der Haide, Wallersbach, Wernsbach. [Katholiken: 9; ſind abgepfarrt.] 469 Seelen.

b. Im Landgericht Hilpoltſtein.

7. Ebenried: a) der proteſtantiſche Theil des Pfarrortes; b) einzelne Familien: 1 in Allersberg, 1 zu Minettenheim, in der katholiſchen Pfarrei Hilpoltſtein. [Die Katholiken zu Ebenried, 178 an der Zahl, bilden eine Filialgemeinde der Pfarrei Mörsdorf, und haben in der Ortskirche das Simultaneum.] 162 Seelen.

23.
Decanat Rothenburg.

a. In der Stadt Rothenburg.

1. **Stadtpfarrei zu St. Jacob:** (mit 1 Hauptprediger, 1 Stadtpfarrer und 2 Diaconen, welch' letztere das Filial Detwang abwechſelnd zu verſehen haben.) Pfarrſprengel: a) fünf Sechstheile vom Umfang der Stadt mit 659 Häuſern; b) das Filial Detwang, (wo jeden Sonntag Predigt und Kinderlehre, in der Woche eine Betſtunde zu halten und jede Caſualhandlung zu verrichten iſt;) dahin gehören folgende Parochialorte: Dürrenhof, Höhbach, Kaiſerſtuhl, das Schlößlein, Vorbach; dann die Bronnenmühle, Fuchsmühle, Langenmühle, Pulvermühle, Schwarzenmühle, Stegmühle, Walkmühle, und Waſen- oder Ludles-Mühle; c) Reformirte: 2. 4108 Seelen.

2. **Stadtpfarrei zum heil. Geiſt:** (mit 1 Stadtpfarrer, welchem in dringenden Fällen der Pfarrer zu St. Leonhard Aushülfe zu leiſten hat.) Pfarrſprengel: a) ein Sechstheil vom Umfang der Stadt mit 134 Häuſern; b) folgende Parochialorte: die Hammerſchmiede, die Hirtenwohnung, die Papierfabrik, der Sandhof, das Schlößlein, das Wildbaad, dann die Gypsmühle, Herrenmühle, Johann-Rödermühle, Lukas-Rödermühle, Schmelzmühle, Schwabenmühle und Steinmühle. 999 Seelen.

[Die Katholiken in der Stadt, etwa 100 an der Zahl, bilden eine eigene Pfarrei in der Kirche z. heil. Johannes daſelbſt.]

b. Im Landgericht Rothenburg.

3. **Adelshofen:** a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Haard, Rückertshofen. 336 Seelen.

4. **Betwar:** a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Steinbach, die Boſſen- und die Weiſen-Mühle. 236 Seel.

5. **Gattenhofen:** a) der Pfarrort; b) das Chauſſeehäuschen am Lindsleinsſee. 389 Seelen.

6. **Kirnberg:** a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Ober- und Unterbreitenau, Pleikartshof, der proteſtantiſche Theil von Rödersdorf, Speierhof, Wildenhof. 300 Seelen.

7. **St. Leonhard:** (der Pfarrer wohnt zu Rothenburg.) a) der Pfarrort Siechhaus; b) die Siechhaus- Halten- und Walk-Mühle; c) 40 proteſtantiſche Familien zu Gebſattel. (Für letztere iſt zu Gebſattel ein mit den daſigen Katholiken, die eine eigene Pfarrei bilden, und im Beſitz der Ortskirche ſind, gemeinſchaftlicher Begräbnißplatz, auf welchem bei Beerdigungen der Proteſtanten der Pfarrer von St. Leonhard die Reden unter freiem Himmel hält; wogegen die Leichen vom Siechhaus und den Mühlen auf dem Gottesacker der Stadt Rothenburg begraben werden.) 275 Seelen.

8. **Leuzenbronn:** a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Brunzendorf, Burgſtall, Hemmendorf, Schnepfendorf, die Hollermühle. 304 Seelen.

9. **Neuſitz:** a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Erlbach, Horenbach, Södelbrunn, Wachſenberg. 343 Seelen.

10. **Ohrenbach:** a) der Pfarrort; b) die Filiale: 1) Oberſcheckenbach (mit einer Kapelle, in welcher jährlich 1mal am Kirchweihfeſt geprediget wird, auch auf Verlangen die Trauungen geſchehen;) 2) Gickelhauſen, (wo gleichfalls am Kirchweihfeſte, und zwar auf dem Kirchhofplatze, eine Predigt zu halten iſt;) c) die Parochialorte: Gailshofen, Gumpelshofen, und der Ohrenbacher Landthurm. 698 Seelen.

11. **Schweinsdorf:** a) der Pfarrort; b) das Seehäuschen am Gärtleinsſee. 247 Seelen.

12. **Steinach an der Ens:** [Patron. Gräflich Caſtelliſch.] a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Entſee, Galmersgarten, und der Steinacher Landthurm. [Katholiken: 7 in Steinach; nach Rothenburg oder Gebſattel zur Kirche gehend.] 450 Seelen.

13. **Steinsfeld:** a) der Pfarrort; b) das Filial **Reichelshofen** (mit 1 Kirche, in welcher jährlich 1mal, am Kirchweihfeſte, gepredigt wird, auch Trauungen und Taufen geſchehen;) c) die **Parochialorte:** Elwingshofen, Gypshütte, Hartertshofen, Urfershofen. 522 Seelen.

14. **Tauberſcheckenbach:** der Pfarrort allein. 203 Seelen.

15. **Tauberzell:** a) der Pfarrort; b) die **Parochialorte:** Neuſtetten, die Stummen- oder Untermühle, und die Uhlenmühle. 483 Seelen.

c. Im Landgericht Uffenheim.

16. **Mörlbach und Habelsheim oder Habelſee.** [Patronat. Gräfl. Caſtelliſch.] (Der ſonntägliche Gottesdienſt wechſelt zwiſchen beiden Pfarreien ſo, daß er an dem einen Sonntag Vormittags zu Mörlbach, Nachmittags zu Habelsheim, an dem andern Sonntag in der umgekehrten Ordnung gehalten wird.) **Pfarrſprengel** 1) von **Mörlbach:** a) der Pfarrort; b) die Habermühle; 2) von **Habelsheim:** a) der Pfarrort (im Landgericht Rothenburg); b) die Seemühle. 428 Seelen.

24.

Decanat Schwabach.

Im Landgericht Schwabach.

1. **Schwabach:**

a) **Evangeliſche Stadtpfarrei** (mit 1 Stadtpfarrer und 3 Diaconen, von welchen der 2te die Pfarrei **Dietersdorf,** und der 3te das **Strafarbeitshaus** in Schwabach mit zu verſehen hat.) **Pfarrſprengel:** a) die evangeliſchen Einwohner der Stadt; b) das Filial **Unterreichenbach,** wohin Oberreichenbach gepfarrt iſt; (es hat einen eigenen Gottesacker, und jährlich 1mal am Kirchweihfeſt wird daſelbſt gepredigt;) c) die **Parochialorte:** Benzendorf, Forſthof, Igelsdorf,

Nasbach, Schaftnach, Schwarzach, Schwarzneuſes zur Hälfte, von Uigenau 1 Haus. [Katholiken: 97, nach Nürnberg zur Kirche gehend. Juden: 248.] 8840 Seelen.

b) Reformirte Stadtpfarrei: die franzöſ. reformirten Einwohner der Stadt. 52 Seelen.

2. Büchenbach: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Aurau, Breitenloh mit der Hebresmühle, Gauchsdorf, Kühdorf, Ober- und Unter-Mainbach, Ottersdorf, Plökendorf, Rothaurach, Tennenloh, Uigenau, Walpersdorf mit der Weihersmühle. [Katholiken: 1 Familie in Büchenbach; nach Kleinabenberg zur Kirche gehend.] 1414 Seelen.

3. Dietersdorf: (der Pfarrer wohnt in Schwabach, wo er zugleich 2ter Diakon iſt.) a) der Pfarrort; b) das Filial Oberdeutenbach, (wo alljährlich am Kirchweihfeſte, bei der Brandſtätte der im 30jährigen Kriege abgebrannten Kirche Predigt gehalten wird;) c) die Parochialorte: Ober- und Unter-Baimbach, (das letztere auch Koppenhof genannt) Göckenhof, Holzheim, Krottenbach, Mühlhof, Nemsdorf, Oberwolkersdorf, Räubershof. 899 Seelen.

4. Eibach: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Felſenkluft bei Stein, Gerasmühle, Hinterhof, Koppenhof, Lohnhof, Maiach (wo in einem v. Tucheriſchen Saale jährlich 25 geſtiftete Betſtunden gehalten werden), Röthenbach unter Schweinau, Ober- und Unter-Spitzgarten bei Stein, Weiherhäuslein, das Zollhaus. [Katholiken: 4, nach Nürnberg zum Gottesdienſt gehend.] 889 Seelen.

5. Gustenfelden: a) der Pfarrort; b) das Filial Kottmannsdorf, wo der Pfarrer am Kirchweihfeſte zu predigen, und außerdem die Taufen und Leichengottesdienſte zu halten hat; c) der Parochialort: Wildenbergen. 468 Seelen.

6. Kammerſtein: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Chauſſeehaus, Götzenreut, Haag, Neppertsreut, Poppenreut, Putzenreut, Schattenhof, Schopfhof, Ungenthal, Volkersgau, Weikersreut. 688 Seelen.

7. **Katzwang:** a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Gaulnhofen, Greit, Königshof, Limbach, von Nasbach 1 Haus, Schwarzneuſes zur Hälfte, Reichelsdorf, die untere Hälfte von Wolkersdorf oder Unterwolkersdorf, Weiherhaus. 1083 Seelen.

8. **Kornburg:** a) der Pfarrort; b) das Filial Allerheiligen, wo blos die Leichengottesdienſte für die hier zu beerdigenden Einwohner von Kleinſchwarzenloh und Allerheiligen gehalten werden; c) die Parochialorte: Herpersdorf, Königshammer, Langenloh, Pillenreut (Kloſter), Wurzeldorf mit Chauſſeehaus, und Steinberg bei Wurzeldorf. [Katholiken: 5 in Kornburg; nach Nürnberg zur Kirche gehend.] 1055 Seelen.

9. **Leerſtetten:** a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Erigmühle, Furth, Großſchwarzenloh. 508 Seelen.

10. **Regelsbach:** a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Heugdorf, Kleinweißmannsdorf, Leutelshof. 434 Seelen.

11. **Röthenbach bei St. Wolfsgang:** a) der Pfarrort; b) der Parochialort: Kugelhammer. 268 Seelen.

12. **Rohr:** a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Dechendorf zur Hälfte, Drachenhöfſtatt, Gaulhofen, Götteldorf, Leuzdorf, Möncherlbach, Seitendorf, Weiler, Windiſchprünſt. 1115 Seelen.

13. **Schwand:** a) der Pfarrort; b) das Filial Rednitzhembach, wo jährlich 1mal am Kirchweihfeſt geprediget wird; c) die Parochialorte: Dürrenhembach zur Hälfte, obere und untere Fichtenmühle, Hagershof, Harrlach, Harm, Meckenloh, Mittelhembach, Pruppach, Sperberslohe und der Steinbruch. 1387 Seelen.

14. **Wendelſtein:** a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Berg bei Wendelſtein, Dürrenhembach zur Hälfte, Nerreth, Rabersried, Röthenbach über der Schwarzach, Sorg,

die Steinbrüche und das Zollhaus im Langenloh. [Katholiken: 17, nach Nürnberg zur Kirche gehend.] 1553 Seelen.

25.
Decanat Thalmeſſingen.
Im Landgericht Greding.

1. **Thalmeſſingen:**

a) Pfarrei zu St. Gotthard. Sprengel: a) von dem Markte Thalmeſſingen der zu St. Gotthard gehörige Theil mit 385 Seelen; b) die 4 Filiale: Aue (mit der eingepfarrten Kochsmühle), Ruppmannsburg, Gebersdorf (mit der Lehmer- und Neſtmeiermühle) und Reichersdorf. (In den beiden Erſteren hat der Pfarrer, nach geendigter Frühpredigt in der St. Gotthardskirche, regelmäßig Vormittags zu predigen und Nachmittags Kinderlehre zu halten, und zwar je 2 Sonntage nach einander in Aue und den 3ten in Ruppmannsburg; auſſerdem werden in Aue auch alle Caſualhandlungen verrichtet. Gebersdorf hat 1 Kirchweihpredigt, alle 4 Wochen eine Mittwochsbetſtunde und Leichengottesdienſt; Reichersdorf alljährlich 1 Kirchweihpredigt und 4malige Communion.) c) die Parochialorte: Ekmannshofen, Hagenich mit der Leinmühle (wo jährlich 1 Kirchweihpredigt unter freiem Himmel gehalten wird;) Kazelmühle, Weizenhofen; d) einzelne proteſtantiſche Familien: 6 zu Göllersreuth, 5 zu Kleinhöbing. 1193 Seel.

b) Pfarrei zu St. Michael. Sprengel: a) von Thalmeſſingen der zu St. Michael gehörige Theil mit 455 Seelen; b) das Filial Landersdorf, wo jährlich 5mal gepredigt und 4mal das Abendmahl gehalten wird; c) die Parochialorte: Feinſchluck, die Hainmühle, Hundszell, Reinwatzhofen. 670 Seelen. [Juden ſind zu Thalmeſſingen 195.]

2. **Alfershauſen:** a) der Pfarrort; b) das Filial Tiefenbach, wo je am 2ten Sonntag gepredigt wird; c) die Paro-

chialorte: der Kolbenhof, Rabenreut und Steinel zur Hälfte (ſ. Eiſölden.) 617 Seelen.

3. Bergen: [Patron. Freih. v. Schenk.) a) der Pfarrort; b) die Filiale: 1) Kaltenbuch, wo der Pfarrer je am dritten Sonntag Predigt, dann Kinderlehre zu halten und die Caſualgottesdienſte zu verrichten hat; 2) Untergeiern, wo gleichfalls je am 3ten Sonntag Gottesdienſt gehalten wird; c) Parochialorte: Obergeiern und die Gutzenmühle. 692 Seelen.

4. Burgſalach: [Patron: Freih. v. Schenk.] a) der Pfarrort; b) der Parochialort Innernbuch. 588 Seelen.

5. Eiſölden: a) der Markt Eiſölden; b) die Parochialorte: Neumühle, Pyras, Stauf mit dem Fallhauſe, Steinel zur Hälfte, die Ziegelhütte; c) 1 Familie in dem katholiſchen Pfarrorte Zell. [Katholiken: 18, nach Zell zur Kirche gehend.] 898 Seelen.

6. Nenslingen: a) der Markt Nenslingen; b) das Filial Wengen, wo der Pfarrer je am 3 Sonntage Vor- und Nachmittags Gottesdienſt zu halten und alle Caſualhandlungen zu verrichten hat;) c) Parochialorte: der Kappelhof, die Kolb- Panzer- Schwaben- und Stein-Mühle; d) 5 Familien zu Gersdorf, in der katholiſchen Pfarrei Raitenbuch. [Katholiken: 1 Familie in Nenslingen, nach Pfraunfeld zur Kirche gehend.] 874 Seelen.

7. Offenbau: der Pfarrort allein. 290 Seelen.

8. Schwimmbach: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Appenſtetten und Stetten. 249 Seelen.

9. Thalmannsfeld: [Patron: Freih. v. Schenk.] a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Donhauſen und Schloß Syburg. 369 Seelen.

26.
Decanat Uehlfeld.

a. Im Landgericht Neuſtadt a. d. Aiſch.

1. **Uehlfeld:** a) der Mkt. Uehlfeld; b) die Parochialorte: Demantsfürth, Gottesgab, Nonnenmühle, von Peppenhöchſtädt 3 Häuſer, Rohenſaas, Sichartshof, Tragelhöchſtädt nebſt Egelsbach, Voggendorf, Weikersdorf. [Katholiken: 2 in Demantsfürth, 9 in Gottesgab, 15 zu Rohenſaas, 4 zu Sichartshof. Juden: 279 in Uehlfeld.] 1133 Seelen.

2. **Dachsbach:** a) der Mkt. Dachsbach; b) die Parochialorte: Arnshöchſtädt, Göttelbrunn, Peppenhöchſtädt (excl. der nach Uehlfeld gepfarrten 3 Häuſer), Traishöchſtädt. 761 Seelen.

3. **Gerhardshofen:** a) der Pfarrort; b) die Filiale: 1) Forſt, wo jährlich 4mal gepredigt wird; 2) Käſtel, wo jährlich nur 1mal, am Sonntag Rogate, Vor- und Nachmittagsgottesdienſt zu halten iſt. (An beiden Orten iſt ein Kirchhof, für welchen aber in Anſehung des Begräbniſſes kein Zwang ſtatt findet.) c) die Parochialorte: Altenbuch, Birnbaum, Burgſtall, Emelsdorf, Eckenhof, Fallmühle, Göttelhöf, Kleehof, Linden, Platten, Rappoldshofen, Sengersberg, Simonsbuch, Willmersbach, Ziegelhütte. [Katholiken: 6, in der Schloßkapelle zu Weiſſendorf Gottesdienſt ſuchend.] 1526 Seelen.

4. **Kairlindach:** a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Ailersbach, Biengarten, Boksbrunn, Großſeebach, Mechelwind, Neubürg, Oberlindach, Reinersdorf. [Juden: 82 in Kairlindach.] 736 Seelen.

5. **Oberhöchſtädt:** a) der Pfarrort; b) der Parochialort: Mkt. Rauſchenberg. 678 Seelen.

6. **Weiſſendorf und Retzelsdorf.** [Patron a) für Weiſſendorf: Freih. v. Guttenberg; b) für Retzelsdorf: Freih. v. Kreß.] Im letztern Orte wird je am 3ten Sonntag Gottesdienſt gehalten. — Pfarrſprengel 1) von Weiſſendorf: a) der Pfarrort;

ort; b) die Parochialorte: Kleinweiſſendorf, Buch, Mitteldorf, Nankendorf, Reuth, Sauerheim, Schmiedelberg, Simptmann. 2) von Retzelsdorf: der Pfarrort allein. [Die Katholiken in der Pfarrei Weiſſendorf, 451 an der Zahl, haben ihren Gottesdienſt in der Schloßkapelle zu Weiſſendorf, ſtehen aber mit der proteſtantiſchen Pfarrei noch in pfarrlichem Verband. — Juden: 96 in Weiſſendorf.] 522 Seelen.

b. Im Landgericht Herzogenaurach.

7. Neuhaus. [Patronat: Freih. v. Crailsheimiſch.] a) der Pfarrort; b) das Filial (vorhin Schloßpfarrei) Adelsdorf, wo die Proteſtanten zu Adelsdorf und Aiſch zu unbeſtimmten Zeiten Gottesdienſt halten. (Die Beerdigungen der Proteſtanten geſchehen auf den Kirchhöfen zu Adelsdorf und Aiſch, und die Leichenreden werden in der proteſt. Schloßkirche zu Adelsdorf gehalten.) c) die Parochialorte: Buch und Heppſtädt. 709. Seelen.

27.

Decanat Uffenheim.

Im Landgericht Uffenheim.

1. Uffenheim. (Stadtpfarrei mit 1 Stadtpfarrer und 1 Diacon, der auch die Hoſpitalkirche daſelbſt zu verſehen hat.) Pfarrſprengel: a) die Stadt, mit 3 umherliegenden Mühlen; b) der Asbacher Hof; c) der Schaafhof (auch Hummelsberg genannt.) [Katholiken: 16, die nach Rodheim zur Kirche gehen. — Juden: 1 Familie.] 1550 Seelen.

2. Adelhofen: a) der Pfarrort; b) das Filial Simmershofen, wo der Pfarrer jährlich 3mal Predigt und Communion, und außerdem alle Caſualgottesdienſte zu halten hat; c) der Parochialort: Prackenlohr. 381 Seelen.

3. Enheim: der Pfarrort allein, mit 1 Mühle. [1 katholiſche Familie geht nach Mkt. Breit zur Kirche.] 253 Seelen.

4. **Equarhofen:** der Pfarrort mit der Grubenmühle. [Katholiken: 3, nach Aub zur Kirche gehend.] 302 Seelen.

5. **Ermezhofen und Kuſtenlohr.** (Der ſonn- und feſttägliche Gottesdienſt wechſelt zwiſchen beiden Pfarrorten regelmäßig ſo, daß immer an dem einen Orte Vormittags gepredigt, und an dem andern Nachmittags Kinderlehre gehalten wird. Außerdem hat der Pfarrer auch zu Kuſtenlohr die Wochenkinderlehren, alle Caſualgottesdienſte und jährlich 9 Beichtveſpern zu halten.) Pfarrſprengel 1) von Ermezhofen: a) der Pfarrort; b) das Filial Neuherberg, wo der Pfarrer am Kirchweihfeſt und an 6 andern Sonntagen Predigt und Kinderlehre, auch vor den jedesmaligen Communionen Mittwochs Betſtunde und Samſtags Beichtveſper zu halten hat; 2) von Kuſtenlohr: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Vorder- und Hinter-Pfeinach. [Juden: 75 in Ermezhofen.] 653 Seelen.

6. **Geckenheim:** [Patron: Freih. v. Pöllnitz.] a) der Pfarrort; b) Filial: das Schloß Frankenberg mit den dazu gehörigen Meierhöfen; (hier wird alle 14 Tage in der Schloßkirche Gottesdienſt gehalten.) 306 Seelen.

7. **Gnotſtadt:** der Pfarrort allein. [Juden: 50.] 732 Seelen.

8. **Gollachoſtheim:** der Pfarrort mit der Jörgenmühle. 307 Seelen.

9. **Gollhofen:** [Patronat: Gräflich-Rechtern-Limpurg-Speckfeldiſch.] der Pfarrort, mit der Herrn- und Stoffelsmühle. 625 S.

10. **Gülchsheim:** der Pfarrort allein. 283 Seelen.

11. **Herrenbergtheim:** der Pfarrort, mit der obern und untern Mühle. 319 Seelen.

12. **Holzhauſen:** a) der Pfarrort; b) das Filial Auernhofen, mit eigenem Gottesacker; (es wird daſelbſt alle Sonn- und Feſttage — den Pfingſtſonntag ausgenommen — Frühpredigt, an den Freitagen Betſtunde, am Kirchweihfeſte Predigt und Kinderlehre, dann jährlich 6mal Beichte gehalten;) c) von Simmershofen die

nicht nach Adelhofen gepfarrten Häuſer, mit der Gehlingsmühle; d) die Proteſtanten zu Walkershofen. 502 Seelen.

13. Langenſteinach: a) der Pfarrort; b) die Filiale: 1) Groſſenharbach, wo jährlich 7mal nach geendigter Frühpredigt im Pfarrorte geprediget, und Nachmittags Kinderlehre gehalten wird, auch alle pfarrlichen Caſualhandlungen verſehen werden; 2) Reichardsroth, wo der Pfarrer gleichfalls nach geendigter Frühpredigt in dem Pfarrorte, von Oſtern bis Michaelis alle 14 Tage — und von Michaelis bis Oſtern alle 4 Wochen, dann an dem 2ten Feiertag der hohen Feſte und an der Kirchweih Vormittags, zu predigen, und alle Caſualhandlungen zu verrichten hat; c) der Parochialort: Kleinharbach. 658 Seelen.

14. Lipprichhauſen und Pfahlnheim. (Der ſonntägliche Gottesdienſt wechſelt zwiſchen beiden Pfarrorten ſo, daß er immer an dem einen Orte Vormittags und an dem andern Nachmittags gehalten wird.) Pfarrſprengel 1) von Lipprichhauſen: a) der Pfarrort; b) das Filial Hemmersheim, wo alle Sonntage Frühgottesdienſt zu halten iſt; c) 3 proteſtantiſche Familien in dem kathol. Pfarrort Aub; 2) von Pfahlnheim: der Pfarrort allein. [Die Katholiken zu Hemmersheim, welche $\frac{2}{3}$ der Einwohnerſchaft ausmachen, haben eine eigene Kirche daſelbſt, und erhalten ihren Gottesdienſt durch einen Caplan von Aub; 1 katholiſche Familie zu Pfahlnheim geht nach Aub zur Kirche.] 466 Seelen.

15. Martinsheim: a) der Pfarrort nebſt einer Mühle; b) das Filial Oberickelsheim, wo jeden Sonntag, wie in dem Pfarrorte, Vormittags gepredigt, die Kinderlehre aber abwechſelnd mit dieſem gehalten wird, und wo auch die vorkommenden Caſualhandlungen zu verrichten ſind. 711 Seelen.

16. Seenheim: a) der Pfarrort; b) das Filial Rudolfshofen. (Zwiſchen beiden Orten wechſelt der ſonntägliche Gottesdienſt regelmäßig ſo, daß er an dem einen Sonntag Vormittags hier, Nachmittags dort, an dem andern Sonntag aber in der umgekehrten Ordnung gehalten wird.) 400 S.

17. Ulſenheim und Uttenhofen. (Der ſonntägliche Gottesdienſt iſt zwiſchen beiden Pfarrorten ſo vertheilt, daß je 2 Sonntage

nach einander in Ulſenheim und je am 3ten in Uttenhofen geprediget, und jedesmal an dem Orte, der die Predigt nicht hat, Nachmittags Kinderlehre gehalten wird.) Pfarrſprengel: in beiden Pfarreien der Pfarrort allein, nebſt dem Zollhaus am Hummelsſteig bei Uttenhofen. 683 Seelen.

18. Unterickelsheim und Geißlingen. (In jedem der beiden Pfarrorte wird Sonntag Vormittags geprediget, und nur die nachmittägige Kinderlehre wechſelt zwiſchen beiden.) Pfarrſprengel: in beiden Pfarreien der Pfarrort allein, nebſt den nach Geißlingen gepfarrten Proteſtanten des auf dortiger Markung befindlichen Mauthauſes. 459 Seelen.

19. Wallmersbach: a) der Pfarrort; b) das Filial Hohenlach, wo im Sommer alle 14 Tage, im Winter alle 4 Wochen und außerdem am 2ten Feiertage der hohen Feſte geprediget, und alle 14 Tage Freitags Kinderlehre oder Betſtunde gehalten wird. [Katholiken: 2, nach Aub zur Kirche gehend.] 517 Seelen.

20. Welbhauſen: der Pfarrort allein mit 1 Mühle. [Juden: 160.] 427 Seelen.

28.

Decanat Waſſertrüdingen.

a. Im Landgericht Waſſertrůdingen.

1. Waſſertrůdingen: (Stadtpfarrei mit 1 Stadtpfarrer und 1 Diacon.) a) die Stadt; b) der Parochialort Forſthof. [Katholiken: 15, nach Hirſchbronn zur Kirche gehend. — Juden: 132.] 1756 Seelen.

2. Altentrůdingen: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: der Fallhof, das Kellerhaus auf dem Eisler, der Schaafhof. [Katholiken: 4 auf dem Fallhof.] 379 Seelen.

3. Ammelbruch: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Langfurt, Oberkemmathen nebſt der Neumůhle, Stöckau.

[Katholiken: 38, nach Dürrwangen und Halsbach zur Kirche gehend.] 704 Seelen.

4. Beierberg: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Friedrichsthal, Grüb, Schlierberg. [Katholiken: 2, nach Dürrwangen zur Kirche gehend.] 624 Seelen.

5. Burck: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Hüttlingen und Mazmannsdorf. 535 Seelen.

6. Dammbach: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Ehrenschwind, Hammerſchmiede, Kreuthof, Ziegelhütte. [Katholiken: 6, nach Lellenfeld zur Kirche gehend.] 301 Seelen.

7. Ehingen: a) der Pfarrort; b) der Parochialort: Brunn. 952 Seelen.

8. Geilsheim: a) der Pfarrort; b) das Filial Schobbach, nebſt dem Zollhaus, wo jährlich 3mal gepredigt und 2mal Communion gehalten wird; c) die obere Aumühle. 862 Seelen.

9. Gerolfingen: der Pfarrort nebſt 1 einzelnen Haus am Heſſelberg. [Katholiken: 2, die nach Hauſen zur Kirche gehen.] 507 Seelen.

10. Königshofen: a) der Pfarrort; b) die Filiale: Markt Bechofen und Sachsbach (mit eigenen Kirchen, in welchen, mit Ausnahme der Leichen, alle Caſualgottesdienſte verrichtet und abwechſelnd zwiſchen beiden alle 14 Tage Sonntags Kinderlehren und Mittwochs Betſtunden gehalten werden; auſſerdem ſind alljährlich noch zu Bechhofen 1 Kirchweih, 4 Communion, und 7 Marktpredigten mit Kinderlehren, zu Sachsbach aber 11 Predigten mit Kinderlehren;) c) die Parochialorte: Birkau, Flinsmühle, Fröſchau, Gaſtenfelden, Heinersdorf, Hof, Kaltengreuth, Lettenmühle, Oberkönigshofen, Rangenmühle, die Proteſtanten zu Reichenau und Röttenbach, Rodnersdorf, Rohrbach, Voggendorf, Waizendorf, Weihermühle, Wieſethbruck; d) einige Proteſtanten zu Arberg. [Katholiken: 16, nach Großenried ꝛc. zur Kirche gehend. — Juden: 158 zu Bechofen.] 1549 Seelen.

11. Lentersheim: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Klarmühle, Kuſſenhöfe und Schwandmühle. 534 Seel.

12. Obermögersheim: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: von Kröttenbach 5 Häuſer, und das Schloß Laufenbürg. [Katholiken: 3 zu Laufenbürg.] 731 Seelen.

13. Röckingen: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Gugelmühle, Hardhof, Opfenried, Schmalzmühle. 797 Seelen.

14. Schwaningen: a) der Pfarrort; b) das Filial Oberſchwaningen, wo der Pfarrer jeden Monat 1mal, und außerdem am Kirchweihfeſt zu predigen, ferner Communion und alle gottesdienſtliche Pfarrhandlungen zu halten hat; c) die Parochialorte: von Kröttenbach 14 Häuſer, und Dennenlohe, welches jedoch nur nach Schwaningen hospitirt. [Katholiken: 4 Familien zu Dennenlohe, nach Lellenfeld zur Kirche gehend. — Juden: 78 daſelbſt.] 1065 Seelen.

b. Im Herrſchafts-Gericht Oettingen j. d. Wörniz.

15. Auhauſen: [Patronat: Fürſtl. Oettingen-Spielbergiſch.] a) der Pfarrort; b) der Parochialort: Wachfeld. [Katholiken: 2, welche nach Hirſchbronn zur Kirche gehen.] 447 Seelen.

29. Decanat Weiſſenburg.

a. Im Landgericht Weiſſenburg.

1. Weiſſenburg: (Stadtpfarrei mit 1 Stadtpfarrer und 2 Diaconen — wovon der zweite die proteſtantiſche Garniſonspfarrei zu Wilzburg mit zu verſehen hat — und 1 Adjunct.) Pfarrſprengel: a) die Stadt; b) die Parochialorte: der Birkhof, Hagenbuch, die 2 Zehenthöfe, die Ziegelhütte, 6 einzelne Häuſer und 36 Familien in den um die Stadt liegenden Garten- und

Kellerhäuſern und in der Schaafſcheune, 1 Haus auf dem Rohrberg, 2 Häuſer an dem Wilzburger Berg; dann die Aumühle, Bösmühle, Habermühle, Hohemühle, Lehenwieſenmühle, Lettenmühle und Nadelſchleif, Lohmühle, Rohrwalk, Schnürleinsmühle, Siebenbronnenwalk, Silbermühle, Tuchwalk, Zehentmühle und Wirthſchaft; c) Reformirte: 2. [Katholiken: 30, nach Ellingen zur Kirche gehend.] 3824 S.

2. Wilzburg (eine mit dem 2ten Diaconat zu Weiſſenburg verbundene Pfarrei): a) der proteſtantiſche Theil der Garniſon der Veſte; b) 3 Häuſer außerhalb der Veſte; c) Reformirte: 4. — 148 Seelen.

b. Im Fürſtl. Wrede'ſchen Herrſchaftsgericht Ellingen.

3. Alesheim: a) der Pfarrort; b) der Parochialort: Störzelbach; c) 3 proteſtantiſche Familien in dem katholiſchen Pfarrort Stopfenheim. 540 Seelen.

4. Bubenheim: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Hagenau, Metzenhof und Schörtnershof. 244 Seelen.

5. Emezheim und Holzingen. (In beiden Pfarrkirchen hat der Pfarrer Sonntag Vormittags Predigt und Nachmittags Kinderlehre, jedoch abwechſelnd an einem Sonntag in dieſer, am andern in jener Kirche, ſo wie alle Caſualgottesdienſte zu halten.) Pfarrſprengel 1) von Emezheim: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Neuheim und Naßwieſen; 2) von Holzingen: der Pfarrort allein. 546 Seelen.

6. Ettenſtadt: a) der Pfarrort; b) das Filial Reuth unter Neuhaus, wohin der Weiler Rochsfeld gepfarrt iſt; mit eigenem Gottesacker. (Je am 2ten Sonntag, dann an hohen Feſten und an der Kirchweih wird daſelbſt gepredigt, ſo wie alle Caſualien verrichtet.) c) die Parochialorte: Burg, Enhofen, Engelreuth, Göppersdorf, Hundsdorf und Wolfsmühle, Krügelmühle, Rohrbach mit dem Auhof, Wöllmezhofen. 872 S.

7. Gundelsheim an der Altmühl: a) der Pfarrort; b) das Filial Wachenhofen, wo alle Sonntage, wie in der Pfarrkirche, gepredigt und je am 2ten Sonntag, mit Gundelsheim abwechſelnd, Kinderlehre gehalten wird. 306 Seelen.

8. Höttingen: a) der Pfarrort mit dem obern und untern Blaſenhof; b) das Filial Hörlbach, wo jährlich 27 Gottesdienſte gehalten werden; c) 5 proteſtantiſche Familien in dem Weiler Maſſenbach dieſſeits- und 6 Seelen daſelbſt jenſeits Hörlbach, 5 zu Tiefenbach. 356 Seelen.

9. Katzenhochſtadt: der Pfarrort allein. 166 Seelen.

10. Oberhochſtadt: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Kehl mit dem Sommerkeller, Niederhofen mit der Wieſenmühle und dem Gänſewirthshaus, die Ziegelhütte. [Katholiken: 3 auf der Ziegelhütte.] 809 Seelen.

11. Trommezheim: der Pfarrort allein. 370 Seelen.

12. Weiboldshauſen: der Pfarrort, mit der Hausner Mühle und einem neuen Wohnhaus an der Weiſſenburger Markung. [1 katholiſche Familie, geht nach Ellingen zur Kirche.] 242 Seelen.

13. Weimersheim: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Fallhaus, Hattenhof, Schmalwieſen, der Weiſſen- oder Dürrnhof. [Katholiken: 8 auf dem Fallhaus. — Juden: 38 in Weimersheim.] 514 Seelen.

30.

Decanat Windsbach.

Im Landgericht Heilsbronn.

1. Windsbach: (Stadtpfarrei mit 1 Stadtpfarrer und 1 Diacon, der zugleich Rector der daſigen Schule iſt.) Pfarrſprengel: a) die Stadt mit der Hopfen- Schwalben- und Wernsmühle;

b) Filial: die Kapelle zu Gottesruhe, wozu die daſige Kapellenmeßnerswohnung gehört; (der Stadtpfarrer hält daſelbſt alljährlich am Charfreitag, Himmelfahrtsfeſte ꝛc. eine Vormittagspredigt;) c) die Parochialorte: Elpersdorf nebſt der Kugelmühle, die Haſelmühle bei Gersbach, Moßbach, Neuſes, Retzendorf, Wolfsau nebſt der Hölzleinsmühle; dann der proteſtantiſche Theil von Ißmannsdorf, Sauernheim und Spekheim. [Katholiken: 9 in Windsbach, nach Mittel- oder Obereſchenbach zur Kirche gehend. — Juden: 69.] 1581 Seelen.

2. Barthelmesaurach: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Albersreut, Dechendorf zur Hälfte, Ebersbach, Günzersreut, die Haſenmühle, der Haubenhof, Kapsdorf, Mildach, Rudelsdorf. [2 katholiſche Familien zu Kapsdorf gehen nach Veitsaurach zur Kirche.] 749 Seelen.

3. Bertholdsdorf: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: der proteſtantiſche Theil von Brunn, Kütſchendorf, Suddersdorf, Watzendorf, Wollersdorf, der Winterhof; c) 1 proteſtantiſche Familie zu Lanzendorf. 503 Seelen.

4. Bürglein: a) der Pfarrort; b) die Filiale: 1) Gottmannsdorf, wo jährlich 1mal, am Kirchweihfeſt, auf der Stätte der im 30jährigen Kriege zerſtörten Kirche Gottesdienſt gehalten wird; 2) Mkt. Trübendorf, wo jährlich 3mal Vor- und Nachmittags-Gottesdienſt zu halten iſt; c) die Parochialorte: Vellingsdorf, Groß-Bezendorf, Vonnhof, Höfſtätten, Hörleinsdorf, Mönchzell, Wendsdorf, die Weihermühle mit einer Tabaksfabrik, nebſt 1 Ziegelhütte. 900 Seelen.

5. Dürrenmungenau: [Patron: Freiherr v. Kreß.] der Pfarrort mit dem Fiſchhaus und der Mühle. [6 katholiſche Familien gehen nach Abenberg zur Kirche.] 247 Seelen.

6. Heilsbronn (Kloſter): a) der Pfarrort; b) der Parochialort: Weiterndorf. [Katholiken: 8, nach Veitsaurach zur Kirche gehend.] 848 Seelen.

7. Hirſchlach: (eine mit dem Diaconat zu Merkendorf verbundene Pfarrei.) den Pfarrſprengel bildet der Pfarrort allein. [1 kathol. Familie iſt nach Ohrnbau gepfarrt.] 134 Seelen.

8. Immeldorf: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Büſchelbach, Erlenmühle, Fiſchbach, Gotzenmühle, Kirſchendorf, Malmersdorf, Rükersdorf, Schlauersbach mit der Bachmühle, Walkendorf, Wattenbach; dann der proteſtantiſche Theil von Gotzendorf, Palmeshof und Wöltendorf. 906 Seelen.

9. Lichtenau: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Bocksbrunn, Strütthof, Weikershof oder Schnackenhof; c) auch für die proteſtantiſchen Sträflinge im Zuchthaus, ſowie für das daſige Militär-Commando, hat der Pfarrer Religions-Unterricht und Cultus zu beſorgen. [Katholiken: 9 in Lichtenau, den kathol. Gottesdienſt theils im Zuchthaus, theils in Eſchenbach beſuchend.] 495 Seelen.

10. Merkendorf: (Stadtpfarrei mit 1 Stadtpfarrer und 1 Diacon, der zugleich die Pfarrei Hirſchlach zu verſehen hat.) Pfarrſprengel: a) die Stadt; b) die Parochialorte: Bammersdorf, Dürrnhof, Gerbersdorf, Heglau, Kleinbreitenbronn, Willendorf, von Waizendorf 1 Haus; dann die Proteſtanten zu Adelmannsdorf, Neuſes und Seligenſtadt. 1310 Seelen.

11. Neuendettelsau: [Patron: Freih. v. Eib.] a) der Pfarrort; b) das Filial: Wernsbach, wo blos die Leichengottes-dienſte gehalten werden; c) die Parochialorte: Bechhofen, Birkenhöfe, Froſchmühle, Haag. [2 katholiſche Familien zu Neuendettelsau gehen nach Eſchenbach zur Kirche.] 747 Seelen.

12. Petersaurach: a) der Pfarrort; b) das Filial: Glaizendorf, wo jährlich 1mal, am Kirchweihfeſt, gepredigt wird, und zwiſchen Martini und Oſtern 6 Kinderlehren zu halten ſind; c) die Parochialorte: Altendettelsau, Wiklesgreuth nebſt dem Weiherhof, Ziegendorf. 687 Seelen.

13. Sachſen: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Alberndorf, Herbersdorf, Hirſchbronn, Langenlohe, Mill-

mersdorf, Neunkirchen (vorhin Filial), Ober= und Unter=Rammersdorf (letzteres auch Rottmannsdorf genannt), Ratzewinden, Rutzendorf, Steinbach, Volkersdorf, Zahnt. 1342 Seelen.

14. Waſſermungenau: a) der Pfarrort; b) das Filial Unterſchenbach, wo die Leichengottesdienſte gehalten werden, und jährlich 1mal am Kirchweihfeſt gepredigt wird: c) die Parochialorte: der proteſtantiſche Theil von Beerbach mit 20 Häuſern, Hergersbach, der Dohn= oder Tannhof, die Pflugsmühle, Winkelhaid (vorhin Filial). 806 Seelen.

15. Weiſſenbronn: a) der Pfarrort; b) das Filial Reuth, wo der Pfarrer jährlich 4mal zu predigen und 3mal Communion, dann alle Leichengottesdienſte für die hier zu beerdigenden Filialiſten zu halten hat; c) die Parochialorte: Aich, Berghof, Bezmannsdorf, der Geichſenhof mit der Mühle, die Hammerſchmiede, die Jacobsruh, Mauſendorf, Schönbühl oder das Fallhaus, die Steinhöfe und Mühl, Triebendorf, die Ziegelhütte bei Heilsbronn. [Katholiken: 8, nach Veitsaurach zur Kirche gehend.] 740 Seelen.

31.

Decanat Windsheim.

a. Im Landgericht Windsheim.

1. Windsheim: (Stadtpfarrei mit 1 Stadtpfarrer und 2 Diaconen, von welchen der 2te zugleich Hoſpitalprediger in Windsheim und Pfarrer zu Külsheim iſt.) Pfarrſprengel: die Stadt mit 5 Mühlen, 1 Ziegelhütte und 1 Schäferei. [Katholiken: 17, die nach Herbolzheim zur Kirche gehen.] 2950 Seelen.

2. Bergel: a) der Markt Bergel; b) der Parochialort: Ermetshof. 908 Seelen.

3. **Burgbernheim:** (mit 1 Diaconat) a) der Markt Burgbernheim; b) die Parochialorte: Hochbach, Hilpertshof, Wildbaad, dann die Aumühle, Erlmühle, Hagmühle. [Juden: 18 in Burgbernheim.] 1418 Seelen.

4. **Ickelheim:** der Pfarrort allein mit 2 Mühlen. [2 katholiſche Familien ſind nach Sondernohe gepfarrt. — Juden: 117.] 725 Seelen.

5. **Illesheim.** [Patronat: alternirend zwiſchen Sr. Majeſtät dem König und dem Freiherrn von Berlichingen.] Pfarrſprengel: der Pfarrort mit der Eiſen- und Gaggenmühle. 279 Seelen.

6. **Ipsheim:** a) der Markt Ipsheim; b) das Filial Oberndorf, wo am Kirchweihfeſt Vor- und Nachmittagsgottesdienſt iſt und die Leichenbegängniſſe gehalten werden; c) die Parochialorte: Bühlberg, Eichelberg, Schloß Hohenek, Holzhauſen, Mäusberg, Meilheim, Weimersheim. 1314 Seelen.

7. **Kaubenheim:** a) der Pfarrort mit der Neundörfer Mühle; b) das Filial Berolzheim, wo auſſer einer Kirchweihpredigt noch 6 Predigten mit Communion zu halten ſind. — [Juden: 65 in Kaubenheim.] 644 Seelen.

8. **Külsheim:** (Der Pfarrer wohnt in Windsheim, wo er zugleich 2ter Diacon und Hoſpitalprediger iſt.) a) der Pfarrort; b) der Parochialort: Erkenbrechtshofen. [Katholiken: 3, die nach Herbolzheim zur Kirche gehen.] 401 Seelen.

9. **Lenkersheim:** der Marktflecken allein, mit 1 Mühle. [Juden: 87.] 468 Seelen.

10. **Oberntief:** a) der Pfarrort; b) das Filial Humbrechtsau, wo je den 2ten Sonntag Gottesdienſt gehalten wird; c) der Parochialort: Unterntief. 441 Seelen.

11. **Ottenhofen:** der Pfarrort allein. 233 Seelen.

12. **Rüdisbronn:** a) der Pfarrort; b) die Einzel: Rehhof. 377 Seelen.

13. **Schwebheim:** der Pfarrort mit der Ersmühle. [Katholiken: 2, nach Herbolzheim zur Kirche gehend.] 275 Seelen.

14. **Urfersheim:** der Pfarrort allein. 159 Seelen.

15. **Weſtheim ob der Aiſch:** a) der Pfarrort; b) der Parochialort: Sontheim mit der Pönleinsmühle. 472 Seelen.

b. Im Landgericht Uffenheim.

16. **Buchheim und Pfaffenhofen.** (Zwiſchen beiden Pfarrorten wechſelt der ſonntägliche Gottesdienſt regelmäßig ſo, daß immer an einem Orte Vormittags Predigt, und an dem andern Nachmittags Kinderlehre gehalten wird.) Pfarrſprengel 1) von Buchheim: a) der Pfarrort; b) die Rannenmühle; 2) von Pfaffenhofen: a) der Pfarrort; b) der Parochialort: Bergtshofen. 457 Seelen.

17. **Ergersheim:** der Pfarrort allein. 717 Seelen.

18. **Wiebelsheim:** der Pfarrort allein. 187 Seelen.

c. Im Herrſchaftsgericht Hohenlandsberg.

19. **Herbolzheim:** der proteſtantiſche Theil des Pfarrorts. [Die Katholiken daſelbſt haben ihre eigene Kirche.] 356 Seelen.

20. **Krautoſtheim und Ingolſtadt:** (letztere im Landgericht Bibart.) In Ingolſtadt iſt je am dritten Sonntag Vor- und Nachmittags Gottesdienſt, und jeden Donnerſtag Betſtunde, ſowie daſelbſt auch alle Caſualhandlungen verrichtet werden. — Den Pfarrſprengel beider Pfarreien bilden die beiden Pfarrorte; zu Krautoſtheim gehört die Modelsmühle. [Ebendaſelbſt wohnt 1 Judenfamilie.] 506 Seelen.

B. Oberdonaukreis.

32.
Decanat Augsburg.

a. In der Stadt Augsburg.

1. **Stadtpfarrei zu St. Ulrich:** (mit 1 Stadtpfarrer und 1 Diacon.) Pfarrſprengel: die proteſtantiſchen Einwohner a) innerhalb der Stadt: im obern Theil derſelben Lit. A. ganz und von B. Nro. 16—157; b) auſſerhalb der Stadt: die nächſte Umgebung vom Hallthor bis zum Vogelthor. 2933 Seelen.

2. **Stadtpfarrei zu St. Anna:** (mit 1 Stadtpfarrer und 2 Diaconen, wovon der erſte die Filialkirche zum heil. Kreuz zu verſehen hat.) Pfarrſprengel: die proteſtantiſchen Einwohner a) innerhalb der Stadt: im mittlern und untern Theil derſelben von Lit. B. Nro. 1—15, und 158—265, von C. Nro. 34—151, dann D. E. und F. ganz; b) auſſerhalb der Stadt: die nächſte Umgebung vom Stephinger Thore bis zum Hallthor. 2647 Seelen.

3. **Stadpfarrei zu den Barfüſſern:** (mit 1 Stadtpfarrer und 3 Diaconen, wovon der erſte die Filialkirche zu St. Jacob zu verſehen hat.) Pfarrſprengel: die proteſtantiſchen Einwohner a) innerhalb der Stadt; im mittlern Theil derſelben und der Jacobs Vorſtadt Lit. C. Nro. 1—33. und 152—405, dann Lit. G. und H. ganz; b) auſſerhalb der Stadt: die nächſte Umgebung vom Vogelthor bis zum Stephinger Thore. 4492 Seelen.

Einzelne proteſtantiſche Gemeindeglieder in benachbarten katholiſchen Orten, welche ſich nach freier Wahl zu einer der proteſtantiſchen Kirchen in Augsburg halten, zählt man dermalen: 3 zu Ainſtetten, 4 auf dem Deuringerhofe, 19 zu Göggingen und Wöllenburg, 30 zu Kriegshaber,

91 zu Lechhauſen, 3 zu Leitershofen, 18 in der Mehringer-Au und dem Siebenbrunnerfelde, 6 zu Oberhauſen, 12 zu Pferſee, 6 zu Steppach; zuſammen 192 Seelen.

b. Im Landgericht Neuburg.

4. **Untermarfeld.** Den Pfarrſprengel dieſer Kolonialpfarrei bilden die evangeliſchen und reformirten Einwohner a) des Pfarrortes, und b) der Parochialorte: Obermaxfeld, Neuſchwezingen und Grumath. Seelen: 125 Evangeliſche und 130 Reformirte.

[Die im Pfarrſprengel befindlichen Katholiken, 132 an der Zahl, halten ſich zum Gottesdienſt ihrer Confeſſion in Karlshuld.]

33.

Decanat Kempten.

a. In der Stadt Kempten.

1. **Kempten:** (Stadtpfarrei zu St. Magnus, mit 1 Hauptprediger, 1 Stadtpfarrer und 1 Diacon.) Pfarrſprengel: a) die Altſtadt Kempten; b) die Proteſtanten der Neuſtadt Kempten; c) einzelne Familien: in Bleicherösch, Köttern, Lindenberg und Reinharts. [Die Katholiken bilden eine eigene Pfarrei mit einer eigenen Kirche in der Neuſtadt.] 2491 Seelen.

b. Im Landgericht Kaufbeuern.

2. **Kaufbeuern:** (Stadtpfarrei mit 1 Stadtpfarrer, 1 Diacon und 1 Adjunct.) Pfarrſprengel: die proteſtantiſchen Einwohner der Stadt. [Die Katholiken daſelbſt haben ihre eigene Pfarrkirche.] 1806 Seelen.

c. Im Landgericht Lindau.

3. **Lindau:** (Stadtpfarrei mit 1 Stadtpfarrer, 3 Stadtpredigern — von denen der eine zugleich Pfarrer in Aeſchach, der andere Pfarrer in Reuti iſt — und mit 1 Adjunct, der zugleich Mittagsprediger

und Katechet iſt. Pfarrſprengel: die proteſtantiſchen Einwohner der Stadt. [Die Katholiken machen eine eigene, aus dem ehemal. Fürſtlichen Damenſtift organiſirte Pfarrei aus. — Juden: 1 Familie.] 2277 Seelen.

4. Aeſchach. (Der Pfarrer hat zugleich in Lindau als Stadtprediger Verrichtungen.) Pfarrſprengel: der proteſtantiſche Theil a) des Pfarrorts, und b) der Parochialorte: Degelſtein, Heimesreutin, Hochbuch, Hoiren, Schachen, Schönau. [Die Katholiken im Pfarrbezirk gehören zur Pfarrei ihrer Confeſſion in Lindau.] 874 Seelen.

5. Reuti bei Lindau. (Der Pfarrer hat daſelbſt nur ein Amtszimmer im Schulhauſe, ſeinen Wohnſitz aber in Lindau, wo er zugleich als Stadtprediger Verrichtungen hat.) Pfarrſprengel: die Proteſtanten a) des Pfarrortes; und b) der Parochialorte: Rickenbach, (mit einer Kapelle, wo alljährlich 3—4mal Kinderlehre gehalten wird), Ziegelhaus, Mozach und Streitelsfingen; c) Reformirte: 8. [Die Katholiken ſind der kathol. Stadtpfarrei zu Lindau zugetheilt.] 684 Seelen.

34.

Decanat Leipheim.

a. Im Landgericht Untergünzburg.

1. Leipheim: (Stadtpfarrei mit 1 Stadtpfarrer und 1 Diacon.) a) die Stadt; b) einzelne Proteſtanten: 20 zu Untergünzburg. [Katholiken: 5, die ihren Gottesdienſt in Untergünzburg ſuchen.] 1361 Seelen.

2. Holzſchwang: a) der Pfarrort; b) das Filial: Hauſen ob der Donau, wo von Martini bis Oſtern alle 14 Tage, am Freitag, eine Predigt zu halten iſt; c) Parochialorte: die Häuſer bei Hauſen, Neubronn, Tiefenbach, Weiler bei Holzſchwang. 424 Seelen.

3. Pfuhl:

3. Pfuhl: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: der Gurrenhof an der Memminger Straſſe, die (dermalen unbewohnte) Nachrichterswohnung an der Donau, Neuulm, Offenhauſen, Steinhäule, Striebelhof; c) 3 proteſtantiſche Familien zu Burlaſingen. 804 Seelen.

4. Reuti ob der Donau: [Patron: Kispert in Ulm.] a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Jedelhauſen und Marbach; c) einzelne proteſt. Familien: 1 zu Gertenhofen, 1 zu Oy, in den kathol. Pfarreien zu Aufheim und Senden. 213 Seelen.

5. Riedheim: a) der Pfarrort; b) der Parochialort: Weiſſingen. [Katholiken: 5 in Riedheim, die nach Elchingen und Untergünzburg zur Kirche gehen.] 388 Seelen.

6. Steinheim: der Pfarrort allein. 291 Seelen.

b. Im Landgericht Burgau.

7. Burtenbach: [Patron: Freih. v. Freiberg.] a) der Pfarrort; b) 1 proteſtantiſche Familie zu Burgau. [Katholiken: 115, ihren Gottesdienſt in Münſterhauſen ſuchend.] 903 Seelen.

c. Im Landgericht Lauingen.

8. Bächingen a. d. Brenz: [Patronat: Freih. v. Süßkind.] a) der Pfarrort; b) der Hof Sophienried. [Katholiken: 4, nach Untergünzburg zur Kirche gehend.] 574 Seelen.

9. Haunsheim: [Patron: Freih. v. Raknitz.] a) der Pfarrort mit dem Schaafhof oder Hofbergen; b) einzelne Proteſtanten: 3 in Dillingen, 2 in Höchſtadt, 4 in Lauingen, 1 in Weiſſingen. 607 Seelen.

35.

Decanat Memmingen.

a. In der Stadt Memmingen.

1. **Stadtpfarrei zu St. Martin:** (mit 1 Hauptprediger, 1 Stadtpfarrer und 1 Diacon.) Pfarrſprengel: die proteſtantiſchen Einwohner a) des, dieſer Pfarrei zugewieſenen Theils der Stadt, und b) in den Umgebungen derſelben (Stadt-Etter genannt). 4361 Seelen.

2. **Stadtpfarrei zu Unſerer Frauen:** (mit 1 Stadtpfarrer.) Den Pfarrſprengel bilden die Proteſtanten, welche in dem zu dieſer Pfarrei gehörigen Theile der Stadt wohnen. 2190 Seelen.

[Die Katholiken in Memmingen, die ungefähr den 5ten Theil der Einwohner ausmachen, bilden eine eigene Gemeinde in der Kirche zu St. Maximilian daſelbſt.]

b. Im Landgericht Grönenbach.

3. **Burach:** a) der Pfarrort; b) der Parochialort: Hardt. 120 Seelen.

4. **Dickenreishauſen:** der Pfarrort mit den dazu gehörigen 12 Einöden. 333 Seelen.

5. **Grönenbach** — reformirte Pfarrei — [Patronat der Gemeinde.] Pfarrſprengel: die reformirten Einwohner a) des Pfarrorts, und b) der Parochialorte: Hörbisried, Itelsburg, Thal, Ziegelberg, Zell, (wo die Reformirten auf dem katholiſchen Gottesacker ihr Begräbniß haben.) dann der einzelnen Höfe: Dießling, Hörbolz, Seefeld, Schulerloch, Winters. [Die Katholiken, die in allen dieſen Orten die Mehrzahl der Einwohner ausmachen, bilden eine eigene Pfarrgemeinde mit eigener Kirche in Grönenbach, mit welcher die reformirte Gemeinde das Geläute und den Gottesacker gemein hat.] 444 Seelen.

6. **Herbishofen und Theinſelberg** — reformirte Pfarrei — (In Theinſelberg wird, abwechſelnd mit Herbishofen, alle 14

Tage 1mal gepredigt.) Pfarrſprengel: die Reformirten a) der beiden Pfarrorte, und b) der Parochialorte: Albishofen und Goßmannshofen, dann einiger umliegender Höfe und Mühlen; c) einige reformirte Familien in der katholiſchen Pfarrei Lachen. [Die Katholiken des Pfarrbezirks halten ſich zur Kirche ihrer Confeſſion in Lachen.] 217 Seelen.

7. Volkratshofen: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Brunnen, Hitzenhofen, Illerfeld, Priemen. [Katholiken: 21, zur kathol. Stadtpfarrei Memmingen gehörig, von welcher bisweilen ein Geiſtlicher in der Kirche zu Volkratshofen, worin die Katholiken einen eigenen Altar haben, Gottesdienſt hält, und Caſualhandlungen verrichtet.] 226 Seelen.

8. Woringen: a) der Pfarrort mit den ſ. g. Woringer Wäldern; b) 2 proteſtantiſche Familien in Hezlinshofen, welche ihr Begräbniß in der Pfarrei Herbishofen haben. 533 Seelen.

c. Im Landgericht Ottobeuern.

9. Arlesried: der Pfarrort allein. 117 Seelen.

10. Berg: der Pfarrort allein. 258 Seelen.

11. Erkheim: a) der proteſtantiſche Theil des Pfarrorts; b) der Parochialort: Dankelsried. [Die Katholiken zu Erkheim bilden eine eigene Gemeinde mit Kirche und Gottesacker.] 120 Seel.

12. Frickenhauſen: a) der Pfarrort; b) der Parochialort: Bezenhauſen. 329 Seelen.

13. Lauben: a) der Pfarrort; b) der Parochialort: Lauberhard. 414 Seelen.

14. Steinheim: der Pfarrort, nebſt 3 Häuſern in der Nähe deſſelben. 302 Seelen.

III.

Conſiſtorium Baireuth.

A. Obermainkreis.

1.

Decanat Baireuth.

a. Im Bezirk der Stadt Baireuth.

1. Evangeliſche Stadtpfarrei: (mit 1 Hauptprediger, 1 Stadtpfarrer und 3 Diakonen.) Pfarrſprengel: die evangeliſchen Einwohner der Stadt; b) die Parochialorte: Altſtadt, Birken, C'est bon, Denzenlohe, Deſtuben, Dürrſchnitz-Vorſtadt, Eben, Frankenguth, Heinersreuth, Herzog-Vorſtadt, Herzogmühle, Hohlmühle, hölzerne Glocke oder Lerchenbühl, Jakobshof, Karolinenreuth oder Faſanengarten, Kreuzſtein, Leimbach, Lettenhof, Meiernberg (ſonſt Bockshof), Moritzberg, Morizhöfen-Vorſtadt, Neue-Häuſer, Obſang (vulgo Moſing), Potaſchhütte, Quellhof, Rückleinsmühle, Saas, Seilersgut, äuſſerer Spitalhof, Stadtvogtsguth, Tannenbach, Unterpreuſchwitz, Vierſez, Vollhof und Wieſen, Waſenmeiſterei. 10,521 Seelen.

2. Reformirte Stadtpfarrei: [Patronat der reformirten Gemeinde.] Die reformirten Einwohner der Stadt und Umgegend. 166 Seelen.

3. St. Georgen: (mit 1 Diaconat, welches die Zucht- und Irrenhaus, dann Stiftsgemeinde als eine eigene Pfarrei zu verſehen hat.) Pfarrſprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: die Jägerſtraſſe (eine Vorſtadt von Baireuth), Biſchofsgut, Fiſchersgut, Grünbaum, Hagelsgut (vormals Wildengut), Hammerſtadt, Höltzleinsmühle, die Inſel, Karlsberg, Kottenbach, Martinsreut oder Bau, Mendelhöfe, Schießhaus, Stadt-

gemeindhaus, Strangshof, Unterkonradsreuth, Weiherhaus, Weißlareuth oder Hahnenhöfe. 2686 Seelen.

[Die Katholiken des Stadtbezirks bilden eine eigene Pfarrei mit eigener Kirche in Baireuth. — Juden wohnen in demſelben 518.]

b. Im Landgericht Baireuth.

4. **Benk:** a) der Pfarrort mit dem Pachtershaus: der Döbitſch; b) die Parochialorte: Birkenhof, Deps, Falkenhaube, Geſees, Nemtmannsreuth, Neudorf, Steinbruch oder Katzeneichen. 646 Seelen.

5. **Bindloch:** a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Allersdorf, Bremenmühle, Buchhaus, Dörflas, Eckersdorf, Eiben, Flurhof, Forkenhof, Gemein, Grabenhaus, Gräfenthal, Haſelhöfe, Hauenreuth, Heiſſenſtein, Krottendorf, Lehen, Neuhaus am Roth, Pförg, Ramſenthal, Rödelbach, Röhrig, Schleifmühle, Teta, Zedliz. 1300 Seelen.

6. **Bußbach:** a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: die Eſchen (auch Lochau genannt), Eſchenmühle, Geißlareuth, die Göriz, Melkendorf, der Stein, Vorlahm. [Katholiken: 4 in Geißlareuth, die nach Schönfeld zur Kirche gehen.] 454 Seel.

7. **Eckersdorf:** a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Backöfen oder Forſt, Domndorf oder Fantaſie, Dörrenhof, Geigenreuth, Hardt, Loha, Oberpreuſchwiz, Oberwaiz, Steinbühl oder Matzenberg, Teufelsgraben, Thalmühle. [Katholiken: 3 zu Donndorf, die nach Baireuth zur Kirche gehen.] 1362 Seelen.

8. **Emtmannsberg:** a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Gampelmühle, Gottelhof, Hauendorf, Lehen, Letten, Ober- und Unter-Oelſchnitz, Pirſchling, Seidelmühle, Troſchenreuth, Wident. [Katholiken: 5, nach Baireuth zur Kirche gehend.] 921 Seelen.

9. **Geſees:** (mit 1 Diaconat.) a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Bettendorf mit 1 Mühle, Bittersdorf mit der

Steinmühle, Eichenreuth, Forkendorf, Forſtmühle, Goſen, Heinersberg, Hohefichten, Kulmberg oder Sophienberg, Näß, Oberuſchrez, Regnizdorf, Spänfleck oder Mausgraben, Thalmühle, Thiergarten, Sorgenflieh und Bauerngrün. 1207 Seelen.

10. St. Johannis (ehemals Altentrebgaſt): a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Aichig, der Büttelshof, das dreckige Häuschen, die Eremitage mit der Montplaisir und der Römerleithen, der Eremitenhof, Eichelberg (auch Neudorf genannt), das Geiersneſt, die Grunauer Mühle, Höflas, Kolmdorf mit der Pfarröth und ſonſtigen Chauſſee-Haus, der Krugshof, Laineck mit der Pudermühle und dem Friedrichsthal, Laukendorf, das Lettenhaus, Maiernreuth, Mooshügel, Oberkonnersreuth, Oſchenberg, der Pfaffenfleck, Rodersberg, die Schleemühle, das ſonſtige Jagdſchloß Thiergarten mit 1 Nebenhaus, Uizdorf, Unterſeubitz, Vierſez, Wolfsbach, Wonnau. [Katholiken: 24, die ihren Gottesdienſt in Baireuth ſuchen.] 1731 Seelen.

11. Mengersdorf: [Patronat der Rittergutsbeſitzer zu Mengersdorf und Truppach.] Pfarrſprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: der äuſſere Graben, Vorder- und Hinter-Aeuſſere Leiten, Bärenreuth, Muſchelhof oder Berghaus, Neuewelt oder Fräuleinsſteig und Schrenkersberg, Neutſchlitz, Plankenfels mit Altenwirthshaus oder die Straſſe, Ringau, Schnakkenwehr, Truppach, Wadendorf, Wonsgehaig. [Die im Pfarrſprengel wohnenden Katholiken ſind den benachbarten Pfarreien ihrer Confeſſion zugewieſen.] 834 Seelen.

12. Miſtelbach: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Finkenmühle, Poppenmühle (ehemals Bärenmühle), Schnörlasmühle, Sommerleiten, Zeckenmühle. 400 Seelen.

13. Miſtelgau: a) der Pfarrort; b) die 2 Filiale: Trebersdorf, wo alle 3 Wochen- und Glashütten, wo 4mal im Jahre gepredigt wird, und woneben auch alle Parochialfälle in den Filialen zu verrichten ſind; b) die Parochialorte: Engelmeſſe,

Frankenhaag, Giebizmoos, Golmbach (auch Kohlenbach), Gretz, Hagen- oder Grekenmühle, Hardt, Hohenreuth, Hundshof, die obere, mittlere und untere Klingenmühle, der obere und untere Kulm, Lenz, Otſchenholz, Plöſen, Schobersberg, Schobertsreuth, Seitenbach, Süſſentränk, Tannig. [Katholiken: 6, nach Volsbach zur Kirche gehend.] 1824 Seelen.

14. Neunkirchen: a) der Pfarrort; b) das Filial Stockau — mit eingepfarrten 7 Häuſern von Leßau — wo 22—24mal im Jahr gepredigt wird; c) die Parochialorte: Altmühle, Bodenmühle, Bruckmühle, Bühl, Glozdorf, Hartmannsreuth, Hühl, Schammelsberg, Schleeberg, Sorg. 700 Seelen.

15. Neuſtädtlein am Forſt: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Eſchen, Lahm, Lettenhof, Pleofen, Schanz, Simmelbuch, Waldhütte, Windenhof. [Katholiken: 3, die nach Schönfeld oder Baireuth zur Kirche gehen.] 545 Seelen.

16. Obernſees: a) der Pfarrort, mit der Nebenkirche St. Ruperti, wo jährlich 3mal gepredigt wird; b) die Parochialorte: Braunsberg mit der Einzel Grieß, Harloth, Streit (auch Reuth) mit den Einzeln: vordere und hintere Sorg. [Die zu Obernſees und Streit wohnenden 24 Katholiken ſind nach Schönfeld gepfarrt.] 635 Seelen.

c. Im Landgericht Pegniz.

17. Birk: a) der Pfarrort, mit der Fickmühle und dem Eichhammer; b) die Parochialorte: Brüderiz, Draiſenfeld, einziger Hof, Eichen, Eichſchlag, Oberölſchnitz zur Hälfte, Pozelmühle, weiſe Reuth, Seibothenreuth mit dem Forſt, Wallenbrunn, dann der proteſtantiſche Theil von Nairiz, Windiſchenlaibach und Wirnsreuth. [Die Katholiken in den letzten 3 Orten ſind nach Kirchenlaibach gepfarrt.] 982 Seelen.

d. Im Landgericht Kemnath.

18. Neuſtadt am Kulm: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Frankenberg, Fulgendorf, Kleinkorbes, Neu-

mühle, Pechmühle, Scheckenhof; c) einzelne Proteſtanten im kathol. Pfarrverbande: 15 in Kemnath und den umliegenden Pfarreien, 8 in angränzenden Orten des Landgerichts Eſchenbach. [Katholiken: 12, nach Mokersdorf zur Kirche gehend.] 1358 Seelen.

19. Wirbenz: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Göppmannsbühl, Guttenthau, Roſenhof, Speichersdorf, Teufelhammer, Traurizmühle, Zeulenreuth; c) einzelne Proteſtanten im katholiſchen Pfarrverband: 1 Haus in Kirchenlaibach und 1 in Biengarten. [Katholiken: 56, die nach Kirchenlaibach zur Kirche gehen.] 991 Seelen.

e. Im Landgericht Weidenberg.

20. Weidenberg: (mit 1 Diaconat.) a) der Pfarrort; b) das Filial Warmenſteinach, mit dem eingepfarrten Sophienthal und Neuwerk oder Neuenwelt; (es werden daſelbſt jährlich 16 Predigten gehalten, und alle Pfarrhandlungen verrichtet;) c) die Parochialorte: Aichleiten, Altenreuth, Au, Grund, Bronnenhaus, Döberſchütz, Fenkenſees, Fiſchbach, Görſchniz, von Goſſenreuth 2 Häuſer, der Roſen- und Mittlere-Hammer, Zainhammer, Heßlach, Kattersreuth, von Leßau 13 Häuſer, Mengersreuth, Neuhaus und Sommergrün, Rögersberg (vulgo Rittersberg), Waizenreuth, Wildenreuth. [Katholiken: 45, die theils nach Kirchenbiengarten, theils nach Kalten-Steinach zur Kirche gehen.] 3301 Seelen.

2.
Decanat Bamberg.

a. In der Stadt Bamberg.

1. Bamberg: die evangeliſchen Einwohner der Stadt. 1206 Seelen.

b. Im Landgericht Hollfeld.

2. **Aufſees** oder **Unteraufſees:** [Patron: Freih. v. Aufſees.] a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Oberaufſees, Draiſendorf, Heckenhof, Rauhenberg. [Juden: 99.] 545 Seelen.

c. Im Landgericht Bamberg. I.

3. **Buttenheim:** — Schloßpredicatur — [Patron: Freih. v. Seefried.] Sprengel: a) das Schloß und deſſen Bezirk; b) die evangeliſchen Einwohner zu Buttenheim, Altendorf und Saſſenfarth. [Das Dorf Buttenheim hat eine katholiſche Pfarrei.] 53 Seelen.

d. Im Landgericht Bamberg II.

4. **Trabelsdorf:** [Patron: Freih. Marſchalk v. Oſtheim.] a) der Pfarrort; b) Parochialorte: der proteſtantiſche Theil von Feigendorf, dann die Einzeln: Neumühle und Trieſenbach; c) 46 Proteſtanten im kathol. Pfarrverband zu Lisberg, Prieſendorf und Prölsdorf. [Katholiken: 99, die nach Lisberg ꝛc. zum Gottesdienſt gehen. — Juden: 72.] 350 Seelen.

5. **Walsdorf:** [Patron: Freih. v. Crailsheim.] a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Erlau, Kolmsdorf, Zettelsdorf. [Katholiken: 143, welche ſich zur Kirche ihrer Confeſſion in Aurach halten. — Juden: 110.] 616 Seelen.

e. Im Landgericht Burgebrach.

6. **Aſchbach und Hohn am Berg.** [Patronat: alternirend zwiſchen Sr. Majeſtät dem König und den Freiherren von Pöllnitz als Patronen von Aſchbach.] Der Gottesdienſt wechſelt regelmäßig zwiſchen beiden Kirchen. — Pfarrſprengel 1) von Aſchbach: der proteſtantiſche Theil a) des Marktes Aſchbach, und b) des Parochialortes: Wüſtenbuch; 2) von Hohn am Berg: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Holzbärendorf, und Waſſerbebendorf mit 5 Häuſern. [Die Katholiken, 247 zu Aſchbach und 87 in Wüſtenbuch, haben das Simultaneum in Aſchbach. — Juden: 89 daſelbſt.] 379 Seelen.

7. Ebersbrunn: ſ. Bimbach (im Untermainkr. und Decanat Schernau.)

8. Fütterſee: ſ. Rehweiler (im Untermainkr. und Decanat Rüdenhauſen.)

9. Hohenbirkach oder Großbirkach: [Patronat: Freih. v. Crailsheim.] a) der Pfarrort; b) der Parochialort: Kleinbirkach, nebſt den Eingepfarrten von Langenberg; c) einzelne Proteſtanten zu Oberſteinach. 174 Seelen.

f. Im Landgericht Ebermannſtadt.

10. Heiligenſtadt: [Patron: Freih. v. Stauffenberg.] a) der Markt Heiligenſtadt; b) das Filial Bronn, wo alljährlich 2mal Gottesdienſt gehalten wird — mit einem Filialbegräbnißplatz; c) die Parochialorte: Burggrub, Gößmannsberg, Laidenhof, Neudorf, Neumühle, Oberleinleiter, Reckendorf, Rothenſtein, Schulmühle, Siegriz, Störnhof, Stücht, Veilbronn, Voigendorf, Volkmannsreuth, Traindorf, Zochendorf, [Die katholiſchen Einwohner zu Heiligenſtadt, Burggrub, Oberleinleiter, Reckendorf, Stücht und Zochendorf ſind der neuerrichteten kathol. Curatie in Burggrub zugewieſen; die in den übrigen Orten wohnenden Katholiken aber ſuchen ihren Gottesdienſt in Hohenpölz ꝛc. — Juden: 86.] 1781 Seelen.

11. Muggendorf: a) der Markt Muggendorf; b) das Filial Wüſtenſtein, wo jährlich 3mal vollſtändiger Gottesdienſt, alle Sonn- und Feiertage aber Leſe-Gottesdienſt gehalten wird; c) die Parochialorte: Albertenhof, Engelhardsberg, Kanndorf, Kuchenmühle, Neudorf, Schlottersmühle, Trainmeiſel, Wehr, Wilm, Wohlmannsgeſees; d) einzelne Proteſtanten in den katholiſchen Pfarreien Mokkas und Burggailenreuth. [Die Katholiken zu Wüſtenſtein ſind nach Hochſtall, und die zu Schlottersmühle und Wilm nach Gößweinſtein gepfarrt; die katholiſchen Einwohner der übrigen Orte gehen nach Mockas ꝛc. zur Kirche.] 1286 Seelen.

12. Streitberg: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Niederfellendorf (mit dem Begräbnißplatz für die ganze Parochie),

Birkenreuth, Haag, Oberfellendorf, Rothenbühl, Wartleiten; c) einzelne Proteſtanten zu Ebermannſtadt und Geiſeldorf. [Katholiken: 3, die nach Moktas zur Kirche gehen.] 736 Seelen.

13. Unterleinleiter: die proteſtantiſchen Einwohner des Pfarrorts. [Die Katholiken daſelbſt haben das Simultaneum in der Ortskirche mit einem eigenen Proviſorat]. 210 Seelen.

g. Im Landgericht Seßlach.

14. Gleuſſen: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Lohhof, Schleifenhahn oder Schleifenhammer. [Katholiken: 21, ihren Gottesdienſt in Altenbanz und Kaltenbrunn ſuchend.] 310 Seelen.

15. Lahm: [Patron: v. Hornthal.] a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Kaltenherberg, Pülsdorf; c) einzelne Proteſtanten in den katholiſchen Pfarreien Döringsſtadt und Mürsbach; 25 zu Erlhof, 7 zu Hilkersdorf, 32 zu Mürsbach, 8 zu Poppendorf, 5 zu Speiersberg, 8 zu Unnersberg. 373 Seelen.

16. Schottenſtein: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Bodelſtadt, Büdenhof, Sorghof, Welsberg. [Katholiken: 23, ihren Gottesdienſt zu Seßlach und Kaltenbrunn ſuchend.] 618 Seel.

h. Im Herrſchaftsgericht Banz.

17. Herreth: [Patronat: Freih. v. Köniz und von Rothenhan.] a) der Pfarrort; b) der Parochialort: Mirkendorf; c) einzelne Proteſtanten im Schloß Banz, Fabrik Hauſen, Staffelſtein. [Katholiken: 1 Familie.] 256 Seelen.

i. Im Herrſchaftsgericht Tambach.

[Gräfl. Ortenburg-Tambach. Patronatspfarreien.]

18. Gemünda an der Krek: a) der Pfarrort; b) einzelne Proteſtanten im kathol. Pfarrverbande: 105 zu Die-

tersdorf, 14 zu Muckenbach. [Katholiken: 69 in Gemünda, die nach Autenhauſen zur Kirche gehen.] 520 Seelen.

19. Tambach: (Schloßpfarrei) a) das Schloß Tambach, nebſt den proteſtantiſchen Einwohnern des Ortes; b) 9 Proteſtanten in der kathol. Pfarrei Neundorf. [Die Katholiken im Ort Tambach — 72 an der Zahl — ſind nach Neundorf gepfarrt.] 105 Seelen.

3.

Decanat Bernek.

a. Im Landgericht Gefrees.

1. Bernek: (mit 1 Diaconat) a) der Pfarrort; b) das Filial Stein, wo alle 4 Wochen gepredigt wird; c) die Parochialorte: Bärnreuth, Blumenau, Gothendorf, Heinersreuth, Hohenknoten, Keſſelberg, Lüzenreuth, Micheldorf, Rimlas; dann die Einzeln: Ackermannshof oder Schaafhof, Frankenhammer, Haſelleiten, Kutſchenrangen, warme Leiten, Mainleiten, Meirhof, Rödlesberg; d) Proteſtanten im kathol. Pfarrverbande: 19 in Rohrersreuth, 190 in Waſſerknoten, 17 in Markt Schorgaſt. [Katholiken; 13 in Bernek, 1 in Bärnreuth, 9 in Lützenreuth.] 1796 Seelen.

2. Biſchoffgrün: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Birnſtengel, Fröbershammer, Geiersberg, Graſſemann, Haidlas, Kornbach, Schamlesberg, Wülfersreuth; die Einzeln: Dürnhieb, Fallmeiſterei, Gehren, Güßhügel, Hedlenreuth, Hirshaid, Hohehaid, Knopfhammer, Rangen, untere oder Glaſenmühle, Weißmanns-hohe Ofen; c) einzelne Proteſtanten in den kathol. Pfarreien Gottesgab und Warmenſteinach. [Katholiken: 59 in Geiersberg, Graſſemann und Wülfersreuth.] 1487 Seelen.

3. **Gefrees:** a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Böſenek dieſſeits des Waſſers, die Kaſtenmühle, Kremiz, Gottmannsberg, Grünhügel, Grünſtein, Hämmerlas, Hermersreuth, Langenzell, Lübniz, Mezlersreuth, Neuenreuth, Schweinsbach, Tannenreuth, Wundenbach, Zetliz; c) einzene Proteſtanten im kathol. Pfarrverbande, 30 in Böſenek jenſeits des Waſſers. 2317 Seelen.

4. **Goldkronach:** a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Brandholz mit Brandleiten, Escherlich, Föllmer mit Degmann und Föllmersberg, Frankenberg, Goldberg, Goldmühle, Leiſau, Röhrenhof, ſilberne Roſen, Schlegelberg, Schmelz, Sickenreuth, Steinbühl, Zechhaus, Zoppaten. [Katholiken: 2.] 1953 Seelen.

5. **Himmelkron:** (ehemals Prezendorf) a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: der Hermeshof, Kößlar, Streit, Streitmühle (ehemals Stall genannt), der Schwärzhof, die Ziegelhütte; c) die proteſtantiſchen Einwohner zu Pulſt, in der kathol. Pfarrei Mkt. Schorgaſt. [Katholiken: 7 zu Himmelkron, 3 zu Kößlar, 1 auf der Streitmühle.] 814 Seelen.

6. **Lanzendorf:** a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Gleißenhof, Gößenreuth, Kremiz, Ober- und Unter-Kieſelhof. [Katholiken: 3.] 836 Seelen.

7. **Nemmersdorf:** a) der Pfarrort; c) die Parochialorte: Borizen, Döhlau, Dreſſendorf, Furthof, Gerau, Goſſenreuth, Haag, Haideleiten, Hilpertsgraben, Konradwieſen, Kottersreuth, Kunleiten, Pfarrlohe, Pfirgacker, Pöllersdorf, Raith, Saas, Sommerleiten, Steinach, am Wald 2 Häuſer, Wölgada, Ziegelhütte. [Katholiken: 5 zu Nemmersdorf, 1 zu Dreſſendorf, 1 zu Pöllersdorf.] 1317 Seelen.

8. **Streitau:** a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Fals, Höfles, Wizleshofen nebſt 3 Einzeln; c) die proteſtantiſchen Einwohner zu Ziegelburg, in der katholiſchen Pfarrei Mkt. Schorgaſt. 939 Seelen.

b. Im Landgericht Kulmbach.

9. **Wirsberg:** a) der Pfarrort; b) das Filial Kottenau, wohin eine Einöde ohne Namen und die Schlakenmühle gepfarrt ſind und welches ſeinen eigenen Gottesacker hat, (es wird daſelbſt nur 1mal im Jahr Gottesdienſt gehalten); c) die Parochialorte: goldene Adlerhütte oder Schmelz, Neufang mit Birkenhof, Seſſenreuth, Oſſerich und Weiſſenbach; d) 20 proteſtantiſche Einwohner zu Ober- Mittler- und Unterpölliz, in der kathol. Pfarrei Markt. Schorgaſt. [Katholiken: 7.] 1265 Seelen.

4.
Decanat Gräfenberg.

a. Im Landgericht Gräfenberg.

1. **Gräfenberg:** (Stadtpfarrei.) a) das Städtchen Gräfenberg; b) die Parochialorte: Gräfenberger Hüll, Guttenbürg, der Hof Schönfeld; c) einzelne Proteſtanten in der katholiſchen Pfarrei Weiſſennohe: 22 zu Sollenberg, 16 zu Weiſſennohe. [Katholiken: 12, die ihren Gottesdienſt in Weiſſennohe ſuchen.] 1105 Seelen.

2. **Affalterthal:** [Patronat der Grafen und Freih. v. Egloffſtein.] a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Aepfelbach, Biberbach, Hammerbühl, Hartenreuth, Herzogwind, Moſtfüll dieſſeits der Trubach, Rothenhof, Schleenmühl; c) einzelne Proteſtanten in der kathol. Pfarrei Wichſenſtein: 8 zu Altenthal, 9 zu Hord, 13 zu Morſch, 13 zu Sattelmannsberg, 4 zu Wichſenſtein. [Katholiken: 2 zu Aepfelbach, 2 in Biberbach, nach Wichſenſtein zur Kirche gehend; die übrigen im Pfarrbezirk wohnenden Katholiken ſind ausgepfarrt.] 878 Seelen.

3. **Egloffſtein;** [Patron: Freih. v. Egloffſtein.] a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Egloffſteiner Hüll, Dietersberg, Moſtfüll links der Trubach, Schweinthal. [Die in Egloffſtein

und Dietersberg wohnenden Katholiken gehören zur katholiſchen Pfarrei Leutenbach und jene in Schweinthal nach Pretsfeld. — Juden: 45.] 674 Seelen.

4. Ermreuth: [Patron: Freih. v. Künsberg.] a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Gleiſſenhof, Saarmühle, Schlüſſenreuth und die Proteſtanten zu Röthles. [Die Katholiken zu Ermreuth und Gleiſſenhof ſind nach Stöckach gepfarrt. — Juden: 170.] 511 Seelen.

5. St. Helena: [Patron: Freih. v. Tucher.] a) der Pfarrort mit den 3 Naifermühlen; b) die Parochialorte: Großen-g'ſee (wo die Wohnung des Pfarrers iſt), Achtlermühle, Bernhof, Ittling mit der Mühle, Judenhof, Schindelanger, Strahlenfels, Uzmannsbach, Wildenfels, Winterſtein. [Katholiken: 30, nach Bühl zur Kirche gehend.] 683 Seelen.

6. Hiltpoltſtein: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Allmos, Erlaſtrut, Görbiz, Göring, Großennohe, Kappel, Kemmathen, Möchs nebſt der Hacken- Reichels- Schlötter- und Ziegelmühle, Oberndorf, Schoſſeriz, Wölfersdorf. [Die Katholiken des Pfarrbezirks gehören in die benachbarten Pfarreien ihrer Confeſſion.] 1231 Seelen.

7. Igensdorf: a) die proteſtantiſchen Einwohner des Pfarrorts; b) die Parochialorte: Affalterbach, Dachſtatt, Fronhof, Haſelhof, Letten nebſt der Bodengrube, Ober- und Unterlindelbach, Pettenſiedel; dann der proteſtantiſche Theil von Etlaswind und Stöckach. [Die im Pfarrbezirk wohnenden Katholiken pfarren theils nach Stöckach, theils nach Weiſſennohe.] 833 Seelen.

8. Kirchrüſſelbach: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Ober- Mittel- und Unter-Rüſſelbach, Etwach, Göppersbühl, das Dorf Haus, Lindenhof, Lindenmühle, Lüllingshof, Oedhof, Weidenbühl, Weidenmühle. [Die Katholiken im Pfarrbezirk gehören in die benachbarten Pfarreien ihrer Confeſſion.] 553 Seelen.

9. **Thuisbronn:** a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: die Bärenthalmühle, der Dürrenhof, Haidhof, Hammergut, Hammermühle, Höfles, Hohenſchwärz, Neuſes. 711 Seelen.

10. **Walkersbrunn:** [Patron: Freih. v. Haller.] a) der Pfarrort; (die Kirche liegt etwas entfernt auf einem Berge und wird die Capelle zu den Gräbern genannt); b) die Parochialorte: Bremenhof, Kasberg, Neusleshof, Pommer, Rangen. [Katholiken: 6, nach Neunkirchen und Weiſſennohe zur Kirche gehend.] 627 Seelen.

b. Im Landgericht Ebermannſtadt.

11. **Hezelsdorf:** a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Hagenbach, Hundshaupten, Poppendorf, Ober- und Unter-Zaunsbach; c) auſſerdem hoſpitiren hieher 87 proteſtantiſche Familien aus den katholiſchen Pfarreien Leutenbach, Pretsfeld und Wichſenſtein. 728 Seelen.

c. Im Landgericht Vorchheim.

12. **Kunreuth:** [Patronat der Grafen und Freih. v. Egloffſtein.] a) der Pfarrort (ohne Filial und Parochialort); b) Kirchengäſte aus den katholiſchen Pfarreien Kerſchbach und Leutenbach: 109 zu Ermreiß, 40 zu Geiganz, 83 zu Mittelehrenbach, 40 zu Oberehrenbach, und 54 zu Weingarts. [Katholiken: 2, nach Pinsberg z. Kirche gehend. — Juden: 143.] 382 S.

5.

Decanat Hof.

a. Im Landgericht Hof.

1. **Hof** — Stadtpfarrei mit 1 Stadtpfarrer, 3 Diaconen, wovon der 3te zugleich Pfarrer in Trogen iſt, und 1 Hoſpitalprediger. — [Patronat: der Stadtmagiſtrat darf jedesmal 2 befähigte Subjecte präſentiren,

tiren, wovon Eines beſtätigt wird.] Pfarrſprengel: a) die evangeliſchen Einwohner der Stadt; b) die Parochialorte: Alſenberg, Brunnenthal, Chriſtiansreuth, Döberlitz, Eppenreuth, Erlalohe, Forſt, Geigen, Gottwaldsreuth, Gumpersreuth, Haag oder Roſenbühl, Haid, Hofeck und Neuhof, Klein-Erlich, Krötenbruck, Krötenhof, Lauſenhof, Leimitz, Moſchendorf, Moſchenmühle, Oſſeck, Papiermühle, Pirck, Staudenmühle, Stelzenhof oder Groß-Erlich, Stumpfenhof, Tauperlitz, Unterkotzau, Wölbatendorf, Zedwitz, Ziegelhütte. c) Reformirte: 7. [Katholiken: 60, die in Hof ihre eigene Kirche haben. Juden: 4.] 8250 Seelen.

2. Berg: (mit 1 Diaconat, dem insbeſondere die Verſehung der Filiale obliegt.) Pfarrſprengel: a) der Pfarrort; b) die Filiale: Sparnberg (Ordinariat), und Blankenberg mit Arlas — im Königl. Preuß. Herzogthum Sachſen — wohin die Fürſtl. Reuß-Ebersdorfiſchen Orte Pottiga und Saalhammer (Saalbach) gepfarrt ſind; (in Sparnberg wird alle Sonn- und Feſttage, in Arlas aber nur 4mal des Jahrs Gottesdienſt gehalten; c) die Parochialorte: Brandſtein, Bruck, Bug, Eiſenbühl, Gottsmannsgrün, Hadermannsgrün, Kemlas, Meierhof, Moos, Rothleiten oder Neidhof, Rudolphſtein, Ober- und Unter-Sachſenvorwerk, Schlegel, Schnarchenreuth, Steinbühl, Tiefengrün, dann die Einzeln: Barthelsmühle, Blumenaumühle, Feldmühle, Geiersberg, Holer, Kupfe, Lohwieſe, Weiſſenbachmühle. [Katholiken: 6.] 2082 Seelen.

3. Döhlau: [Patron: Zehelein.] der Pfarrort allein. 240 Seel.

4. Gattendorf: [Patron: Freih. v. Reitzenſtein.] Pfarrſprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Kirch-, Neu- und Schloß-Gattendorf, Egeten, Quellitzmühle. [Katholiken: 4, ihren Gottesdienſt in Hof ſuchend.] 489 Seelen.

5. Joditz: [Patron: Freih. v. Plotho.] Pfarrſprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Saalenſtein, Scharten, Siebenhitz, Stöckaten, Lamitz, (deſſen Einwohner in Berg begraben werden.) 439 Seelen.

6. **Ködiz:** a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Heroldsgrün oder Zapfenhaus, Scheiben, von Scharten 2 Häuſer. 472 Seelen.

7. **Leupoldsgrün:** [Patron: Freih. v. Reizenſtein.] a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Lipperts, Epplas, Föhrenreuth, Pretſchenreuth, Hartungs und Röhrſteig zum Theil (die andern Theile von beiden Orten gehören zur Pfarrei Ahornberg), Finkenflug, Hüttungen, Jägerhaus, Mühldorf, Neumühle, Stegen = Waldhaus, Walpurgisreuth. 1064 Seelen.

8. **Münchenreuth:** die Gemeinde zu Münchenreuth iſt ein Filial von der k. Sächſ. Pfarrei Mislareuth, über welche Sr. Majeſtät dem König von Baiern das Patronat zuſteht. 258 Seelen.

9. **Töpen:** a) der Pfarrort; b) das Filial Iſar, mit der dahin gepfarrten Fattigsmühle; (es wird daſelbſt jährlich 4mal gepredigt;) c) die Parochialorte: Hohendorf, Kögelmühle, Königshof, Kümmelbüchſe, Mödlareuth, (welches zum Theil Reuſſiſch iſt), Moosanger, Tiefendorf. 994 Seelen.

10. **Trogen:** [eine mit dem 3ten Diaconat zu Hof verbundene Pfarrei, worüber in dieſer Beziehung dem Stadtmagiſtrate zu Hof das Präſentationsrecht zukommt.] Pfarrſprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Feilitſch, Föhrig, Gösniz (vulgo Gößen), Hartmannsreuth, Kienberg, Schollenreuth, Schwarzenſtein, Ulniz (vulgo Unniz), Ziegelhütte. [Katholiken: 5, die ihren Gottesdienſt in Hof ſuchen.] 1225 Seelen.

b. Im Landgericht Rehau.

11. **Kautendorf:** [Patronat: alternirend zwiſchen den Freih. von Kotzau der ältern und jüngern Linie.] a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Draiſendorf mit dem ſchwarzen Winkel, Kuhſchwiz, Woja, Wurliz zur Hälfte, (die andere Hälfte pfarrt nach Schwarzenbach a. d. Saale.) 600. Seelen.

12. Oberkotzau: [Patronat: alternirend zwiſchen den Freih. von Kotzau der ältern und jüngern Linie.] a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Autengrün, Erbesbühel, Haideck, Gottwaldsreuth oder Wuſtuben mit 2 Häuſern, (die übrigen gehören zur Stadtpfarrei Hof.) 1236 Seelen.

13. Pilgramsreuth: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Degenreuth zur Hälfte (die andere Hälfte pfarrt nach Rehau), Eulenhammer, Föhrenreuth, Göringsreuth, Hirſchberg, Röhrmühle, Wüſtenbrunn. 631 Seelen.

14. Regnitzloſau: a) der Pfarrort, mit Hohenberg und Niedernberg; b) die Parochialorte: Dobeneck, Faßmannsreuth, Förtſchenbach, Haag, Heinriettenluſt, Hohenſchweſendorf, Huſchermühle, Kirchbrünnlein, Klötzlamühle, Ludwigsbronn, Neuemühle, Oſſek am Wald, Oberkaiſerhammer (ein eingepfarrter Böhmiſcher Ort), Oberprex, Prex, Quellitz, Raitſchin, Schweſendorf, Sigmundsgrün, Timpermühle, Trogenau, Unterhammer, Vierſchau, Weinzlitz, Zech, Ziegelhäußlein. [Katholiken: 7, welche ihren Gottesdienſt zu Aſch in Böhmen ſuchen.] 2066 Seelen.

15. Rehau: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Degenreuth zur Hälfte, Heinersberg, Perlenhaus. [Katholiken: 25, die nach Aſch in Böhmen zur Kirche gehen.] 1673 Seel.

6.

Decanat Kaſendorf.

Im Landgericht Hollfeld.

1. Kaſendorf: (mit 1 Diaconat) a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Döllnitz, Heubſch, Lindenberg, Neudorf ob Kaſendorf, Reuth, Welſchenkahl, Zultenberg. [Katholiken wohnen im Pfarrbezirk 31, die theils nach Modſchiedel, theils nach Weismain und Motſchenbach zur Kirche gehen.] 1420 Seelen.

2. **Trumsdorf:** a) der Pfarrort; b) das Filial **Alladorf**, mit einem Gottesacker, in welchem die ſtillen Leichen von Alladorf, Lochau, und Tannfeld begraben werden; (im Filial wird je am dritten Sonntag, dann an dem zweiten Feiertage der 3 hohen Feſte Gottesdienſt gehalten.) c) die **Parochialorte:** Lochau und Tannfeld. 840 Seelen.

3. **Wonſees:** (mit 1 Diaconat) a) der Pfarrort; b) die **Parochialorte:** Feulersdorf, Gelbsreuth, Großenhühl, Kainach dieſſeits des Baches, Kleinhühl, Sanspareil (ehemals Zwerniz), Schirradorf, Zederſiz; c) **einzelne Proteſtanten** zu Hollfeld, Weismain, und 27 zu Fernreuth in der katholiſchen Pfarrei Schönfeld. [Katholiken: 2.] 1464 Seelen.

7.

Decanat Kreußen (zu Lindenhardt.)

a. Im Landgericht Pegniz.

1. **Lindenhardt:** (mit 1 Diaconat) a) der Pfarrort; b) die **Parochialorte:** Arnoldsreuth, Bernreuth, Gößmannsreuth oder Oberſchmellenhof (vormals eine Einzel), Graumoos, Hämmerlas, Heringsloh, Hörlasreuth, die obere und untere Höhlmühle, Kotzenhammer, Langenreuth, Leubſer-Mühle, Moritzreuth oder Marolsreuth, Muthmannsreuth, Trockau zur Hälfte, Unterſchmellenhof, Veſtenmühle (auch Backen- und Hornmühle genannt), Voitsreuth, Weiglethal, Wolfslohe; c) **einzelne Proteſtanten** in katholiſchem Pfarrverbande: 6 in der Hedelmühle, 4 in der Herrnmühle, 24 in Hinterklebach. [Katholiken wohnen im Pfarrſprengel 134, die ihren Gottesdienſt in Büchenbach, in der Schloßcapelle zu Trockau, in Poppendorf und Hohenmirsberg ſuchen.] 1254 Seelen.

2. **Bronn:** der Pfarrort allein. [Katholiken: 5, nach Elbersberg zur Kirche gehend.] 275 Seelen.

3. **Kreußen:** (Stadtpfarrei mit 1 Stadtpfarrer und 1 Diacon.) a) das Städtchen Kreußen; b) das Filial **Seidwitz**, wo jährlich 8mal Gottesdienſt gehalten, auſſer den Communionen aber keine Pfarrhandlung verrichtet wird; c) die **Parochialorte:** Altkreußen, Altkünsberg, Biberswöhr, Boden, Bräunersfeld, Bühl, Droſchenhof, Engelmannsreuth, Eimersmühle, Funkendorf, Gottsfeld, Gottsmannsreuth, Haaghaus, Hammermühle, Haidhof, Heerhof, Hogenohe, Korbis, Lankenreuth, Letten, Loſa, Neueben, Neuhaidhof, Neuhof, Neuhaus, Neuenreuth, Ottmannsreuth, Prebitz, Preußling, Rohrmühle, Ruspen, Sägmühle, Ober- und Unter-Schwarzach, Schwürz, Sorg, Tiefenthal, Unterſchreez zur Hälfte, Voita, Waſſerkraut, Groß- und Klein-Weiglareuth. [Die **Katholiken** im Pfarrbezirk gehören in die benachbarten Pfarreien ihrer Confeſſion.] 4004 Seelen.

4. **Pegniz:** (Stadtpfarrei mit 1 Stadtpfarrer und 1 Diacon.) a) die Stadt mit der Altſtadt; b) das Filial **Buchau**, wo jährlich 9mal Gottesdienſt gehalten wird; c) die **Parochialorte:** Hainbronn, Lobenſteig, Nemſchenreuth, Neuhof, Neudorf, Roſenhof, Schönfeld, Stemmenreuth, Willenberg, Zips; d) in der katholiſchen Pfarrei Büchenbach befinden ſich gegen 350 Proteſtanten, die ihren Gottesdienſt in Pegniz ſuchen. [**Katholiken:** 38, nach Michelfeld, Gunzendorf und Troſchenreuth zur Kirche gehend.] 2158 Seelen.

5. **Plech:** a) der Pfarrort; b) das Filial **Riegelſtein**, wo jährlich 1mal geprediget wird; c) die **Parochialorte:** Bernheck, Illefeld, Ottenhof, Spies, Strüthof, Ziegelhütte. [Die **Katholiken** im Pfarrbezirk ſind nach Neuhaus und Bühl gepfarrt.] 1236 Seelen.

6. **Schnabelwaid:** der Pfarrort, mit einer Mühle. [**Katholiken:** 4, nach Büchenbach ꝛc. zur Kirche gehend.] 506 Seelen.

b. Im Landgericht Pottenſtein.

7. **Betzenſtein:** (Stadtpfarrei) a) das Städtchen Betzenſtein; b) das Filial **Hüll**, wo jährlich 5mal gepredigt wird, und wo ein

Gottesacker für die Filialiſten und die Einwohner der umliegenden Parochialorte iſt; c) die Parochialorte: alte Wieſe, Eckenreuth, Hetzendorf, Höchſtädt, Hunger, Klausberg, Kröttenhof, Leupoltſtein, Mergners, Münchs, Neudorf, Ottenberg, Raipersg'ſee, Stierberg, Weidenſees, Weiganz, Windmühle. [Die Katholiken im Pfarrbezirk ſind nach Obertruppach gepfarrt.] 1796 Seelen.

c. Im Landgericht Baireuth.

8. Haag: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Bokmühle, Boksrük, die Freileiten, Hausleiten, Leißmühle, Rohrmühle, die Röth, Unterſchreez zur Hälfte. 448 Seelen.

d. Im Landgericht Hollfeld.

9. Kirchahorn: a) der Pfarrort; b) das Filial Klausſtein, (Capelle zum h. Nicolaus); c) die Parochialorte: Schloß Adliz, Schloß Rabenſtein, Chriſtanz, Dentler, Neumühle, Schweinsmühle, Weiher, Windiſchendorf, Windmühle; d) einzelne Proteſtanten in katholiſchem Pfarrverband: 46 im Dorfe Adliz, 9 zu Brunnberg, 23 zu Freiahorn, 12 zu Weiſchenfeld. [In dem Pfarrbezirk wohnen 232 Katholiken, die theils nach Obereilsfeld, theils nach Poppendorf und Weiſchenfeld zur Kirche gehen.] 261 Seelen.

8.

Decanat Kulmbach.

a. Im Landgericht Kulmbach.

1. Kulmbach: (Stadtpfarrei mit 1 Stadtpfarrer und 3 Diaconen, welch' letztere auch, abwechſelnd mit dem katholiſchen Pfarrer, den Gottesdienſt im Zwangsarbeitshaus auf der Plaſſenburg zu verſehen haben.) Pfarrſprengel: a) die evangeliſchen Einwohner der Stadt; b) die Parochialorte: Blaich, Buchhaus, Dürrenhof, Ebersbach, Egenreuth, Eichig, Grundmühle oder

Grundhaus, Hauenreuth, 1 Haus von Höferanger, Kauernburg, Leiten, Maienhof, Metzelsdorf, Niederndobrach, Ober- und Unter-Purbach, Plaſſenburg, Pörbitſch, Priemershof, Tennach, venediſcher Stadel, Zettmeiſel, Ziegelhütten. [Die Katholiken in Kulmbach bilden eine eigene Pfarrei.] 4422 S.

2. Harsdorf: [Patron: Freih. v. Künsberg.] a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Altenreuth, Hettersreuth, Sandreuth, Schaiz und Zettmeiſel, dann die Einzeln: Braunek, Haſelbach, Holzlucken, Lettenhof, Ober- und Unterlohe, Ritterleiten, Unitz, Unterlaitſch und Zoltmühle. 460 Seel.

3. Hutſchdorf: [Patron: Freih. v. Künsberg.] a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Affalterhof, Bauloch, Buch am Sand, Buchhaus, Buchlo, Dröſchen, Emetsloch, Fahrenbühl, Forſtleiten, Friſchenmühle, Gösmannsreuth, Hannerhaus, Hörlinreuth, Hutweid, Katzenlohe, Kemmritz, Lanzenreuth, Leimenhaus, Neuwirthshaus, Partenfeld, Rottlesreuth, Schlottermühle, Wehlitz, Windiſchenhaig, Ober- und Unter-Zettliz. [Katholiken: 2.] 1093 Seelen.

4. Kirchleus: [Patron: v. Guttenberg, Kirchleuſer Linie.] a) der Pfarrort; b) das Filial Göſſersdorf, wo jährlich 18 bis 20mal Gottesdienſt gehalten wird; c) die Parochialorte: Biegersgut, Ober- und Unter-Dornlach, Einſiedel, Eſchbach, Höferanger, Holzmühl, Löſau, Mühlberg, Roſengrund, Rucksmühle, Sackenreuth, Schimmendorf zum Theil, Straas, Wadel, Wehrhaus, Welzmühle. [Katholiken: 14, die nach Kronach und Kulmbach zur Kirche gehen.] 1070 Seelen.

5. Langenſtadt: (der Pfarrer hat ſeine Wohnung zu Neudroſſenfeld, wo er zugleich Diacon iſt.) a) der Pfarrort; b) die Einzeln: Ober- und Unterlettenrangen. 195 Seelen.

6. Lehenthal: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Baumgarten, Grafendobrach, Rahmſcheidt; die Einöden: Eufang und Gemblenz. [Katholiken: 16, welche nach Stadtſteinach zur Kirche gehen.] 428 Seelen.

7. Mangersreuth: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Donnersreuth, Forſtlahm, Leuchau, Rohr, Weiher und Wickenreuth, dann die Einzeln: Berghaus, Bloſſenberg, Gelbeweiden, vordere- mittlere und hintere Herlas, Keſſel, Obernkodach, Steinhaus, Tiefenbach. 721 Seelen.

8. Melkendorf: — mit einem Diaconat — [Patronat: Freih. v. Guttenbergiſch.] a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Appenberg, Ober- und Unter-Auhof, Burghaig, Frankenberg, Gundersreuth, Grünbaum, Heinersreuth, Hitzmain, Katſchenreuth, Unter-Kodach, Mainleis zum Theil, Neuenreuth, Petzmannsberg, Pölz, Proß, Rothkelter, Seidenhof, Schwarzholz, Sorg, Steinenhauſen, Weinbrücke. [Katholiken wohnen in dem Pfarrbezirke 37, die nach Kulmbach und Motſchenbach zum Gottesdienſt gehen.] 1825 Seelen.

9. Neudroſſenfeld: (mit einem Diaconat, mit dem die Pfarrei Langenſtadt verbunden iſt.) a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Aichen, Altdroſſenfeld, Ober- und Unterbrücklein mit den beiden Leſen und dem grauen Thale, Dreſchenau, Dürrwieſen, Eberhardsreuth, Eſelslohe, Fichtelhof, Forra, Gräfenthal, Grüngraben, Hainbühl, Hirſchgründlein, die Hölle, Hornungsreuth, Jöslein, Ober- und Unter-Keil, Lerchenfeld, Lichtentanne, Mermetenreuth, Muckenreuth, Neuenreuth, Pechgraben, Alten- und Neuen-Ploß, Rudolfsberg, Schlappach, Schwingen, Sorg, Stephanshof, Stockhaus, Tauberhof, Unterobſang, Unterwaitz, Waldau mit der Haidelmühle, Weikenreuth, Ober- und Unter-Zinkenflur. [Katholiken befinden ſich im Pfarrſprengel 36, die größtentheils nach Kulmbach, wenige nach Baireuth, zur Kirche gehen.] 2523 Seelen.

10. Schwarzach: [Patronat: Freyh. v. Künsbergiſch.] a) der Pfarrort; b) das Filial Willmersreuth, wo jährlich 2mal Vormittags- und 8 bis 10mal Nachmittags Gottesdienſt gehalten wird; c) die Parochialorte: Eben, Eichberg, Schmeilsdorf, Wolpersreuth; d) einige Proteſtanten zu Rothwind, in der kathol. Pfarrei Mainroth. [Katholiken: 6, die nach Mainroth zur Kirche gehen.] 740 Seelen.

11. **Trebgaſt:** a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Baumgartenhof, Brand, Eichmühle, Feule, Haghof, Hainbühl, Hegnabrunn, Heinersreuth, Ködnitz, Ober- und Unter-Langenroth, Lindau, Liſtenberg, Loch am weiſſen Weg, Neumark, Oberlaitſch, Pinſenhof, Rehleiten, Reiſighof, Reuthleshof, Schlömen, Siebenbronn, Spitzeichen, Tauſchthal, Veitsgraben, Waitzendorf, Weiherhaus, Wolfsbach, Ziegelhütten. [Die wenigen Katholiken im Pfarrbezirk ſind nach Mkt. Schorgaſt gepfarrt.] 1888 Seelen.

12. **Unterſteinach:** a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Fölſchnitz, Forſtlas oder Forſtleinsmühle, Gumpersdorf, Hummendorf, Kauerndorf, Lettenhof, Mühlberg, von Oberlangenroth 2 Häuſer dieſſeits des Grabens, Oberndorf, Naaſen, See; c) die eingepfarrten Proteſtanten aus der katholiſchen Pfarrei Stadtſteinach — mit Ausnahme jener zu Schwetzelsdorf und auf der Kohlbacher Mühle, welche der proteſtantiſchen Pfarrei Guttenberg einverleibt ſind. — [Die Katholiken im Pfarrbezirk ſind der Pfarrei ihrer Confeſſion in Stadtſteinach zugewieſen.] 1273 Seelen.

13. **Veitlahm:** [Patron: Freih. v. Künsberg auf Wernſtein.] a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Altenreuth, von Danndorf 7 Häuſer, Höfſtetten, von Mainleus 11 Häuſer, Wacholder, Wernſtein, dann die Einzeln: Hertleinshof, Ködnitzerberg und Prötſchenbach. [Die im Pfarrbezirk wohnenden 10 Katholiken ſind nach Mainroth gepfarrt.] 594 Seelen.

b. Im Landgericht Weismain.

14. **Burkersdorf:** [Patron: Freih. von Redwiz.] a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Ebneth mit Hainweiher, Hummenberg, Unterlangenſtadt, dann die Einzeln: Emmersheim und Mönchsfeld. [Katholiken wohnen in dem Pfarrbezirk 141, welche nach Graitz und Burgkundſtadt zur Kirche gehen. — Juden: 28 zu Ebneth.] 937 Seelen.

15. **Gärtenroth:** [Patron: Freih. v. Redwiz.] a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Weides und Wildenroth ganz, Eben, Danndorf und Flurholz theilweiſe, die Einzeln: Altenweiher, Schubertsreuth und Schwarzholz; c) einzelne Proteſtanten im kathol. Pfarrverbande: 14 in Kirchklein, 8 zu Lopp, 10 zu Mainklein, 4 zu Schimmendorf. [Katholiken: 8, nach Kirchklein zum Gottesdienſt gehend.] 421 Seelen.

16. **Hain:** [Patronat der Freih. v. Künsberg und v. Redwiz.] a) vom Pfarrort 3 Häuſer; b) die Parochialorte: Danndorf, Flurholz und Schimmendorf zum Theil, von Weides das Schloß; c) einzelne Proteſtanten in katholiſchem Pfarrverbande: 13 zu Reuth. [Katholiken: 8 zu Weides, die nach Kirchklein zum Gottesdienſt gehen.] 342 Seelen.

17. **Stróſſendorf:** [Patron: Freih. v. Schaumberg.] a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Neuſig und Weidnitz, dann die proteſtantiſchen Einwohner zu Altenkundſtadt, Deiſau, Kleinziegenfeld, Mainek und Zeublitz; c) einzelne Proteſtanten im kathol. Pfarrverbande: 23 zu Burgkundſtadt, 8 zu Prügel, 2 zu Pfaffendorf. [Die Katholiken im Pfarrbezirk ſind nach Altenkundſtadt gepfarrt.] 452 Seelen.

9.

Decanat Ludwigſtadt.

Im Landgericht Lauenſtein.

1. **Ludwigſtadt:** a) der Pfarrort; b) das Filial Lauenhain, mit eigenem Gottesacker; (es wird daſelbſt im Sommer alle 14 Tage, im Winter alle 3 Wochen Nachmittags- und an den hohen Feſt- und Communiontagen Frühgottesdienſt gehalten;) c) die Parochialorte: die Lauenhainer Mühle, Oberneuhüttendorf, Ottendorf, Thünahof. [Katholiken: 5, die nach Windheim zur Kirche gehen.] 1261 Seelen.

2. **Caulsdorf:** a) der Pfarrort; b) die **Parochialorte:** Blaueslichtloch, Königszeche, Saalmühle und das (Schwarzburg-Rudelſtädtiſche) Dorf Tauſchwiz. 463 Seelen.

3. **Langenau:** a) der Pfarrort, mit Schauberg und 2 Häuſern von Sattelgrund; b) das Filial **Tettau**, (wo alle 14 Tage und an den 2ten Feiertagen der 3 hohen Feſte Vormittags-am Neujahr und Erndtefeſte aber Nachmittags-Gottesdienſt gehalten wird.) Es ſind dahin gepfarrt: Kleintettau, Alexandershütte, der andere Theil von Sattelgrund, und Wildberg, deren Einwohner auch ihr Begräbniß daſelbſt haben. [Die im Pfarrbezirk wohnenden 20 Katholiken ſind nach Windheim und Rothenkirchen gepfarrt.] 1093 Seelen.

4. **Lauenſtein:** a) der Pfarrort; b) das Filial **Ebersdorf**, mit dem Vitriolwerk Kazwich; (es wird daſelbſt alle Sonn- und Feiertage, und während der Paſſionszeit auch Freitags gepredigt;) c) die **Parochialorte:** Falkenſtein, Fiſchbachsmühle, Spizberg, Springelhof, Unterneuhüttendorf (d. i. dieſſeits der Loquiz.) 936 Seelen.

5. **Steinbach:** der Pfarrort allein, nebſt der Mühle. 247. S.

10.

Decanat Michelau.

a. Im Landgericht Lichtenfels.

1. **Michelau:** a) der Pfarrort; b) der **Parochialort:** Neuenſorg; c) zu Schwürbiz, in der kathol. Pfarrei Markt Graiz, befinden ſich 180—190 Proteſtanten, die theils hieher, theils nach Obriſtfeld zur Kirche gehen. [Katholiken: 11, nach Lichtenfels zum Gottesdienſt gehend.] 929 Seelen.

2. **Buch am Forſt:** a) der Pfarrort; b) der **Parochialort:** Forſthub. [Katholiken: 21, nach Altenbanz und Lichtenfels zur Kirche gehend.] 336 Seelen.

3. Obriſtfeld: [Patron: Freih. v. Redwiz.] a) der Pfarrort; b) der proteſtantiſche Theil des Filialorts Redwitz, wo je am 2ten Sonn- und Feiertag Gottesdienſt gehalten wird; c) die Proteſtanten von Horb, Hochſtadt und Naßanger; d) zu Schwürbitz, in der kathol. Pfarrei Mkt Graitz, befinden ſich 180—190 Proteſtanten, die theils hieher, theils nach Michelau, zur Kirche gehen. [Katholiken: 170 zu Redwitz, die in der daſigen Kirche das Simultaneum haben. — Juden: 180.] 596 Seelen.

4. Schney: [Patron: Graf v. Brokdorf.] a) der Pfarrort; b) Filial: eine Todtenkapelle ohne Namen, in welcher alle Leichen-Gottesdienſte verrichtet werden; c) Eingepfarrte: die Einzeln Seehof, Hammer- oder Jägerhaus, und die Proteſtanten von der katholiſchen Pfarrei Lichtenfels. [Die Katholiken: 100 an der Zahl, ſind nach Lichtenfels gepfarrt.] 764 Seelen.

b. Im Landgericht Kronach.

5. Burggrub: [Patron: Freih. v. Würzburg.] a) der Pfarrort; b) der Parochialort: Moſtholz und einige Wüſtungen; c) der zu Sachſen-Koburg gehörige Ort Rotheul und noch 22 Wüſtungen haben bisher ihren Gottesdienſt in der Kirche zu Burggrub geſucht, und auch ihre kirchlichen Handlungen daſelbſt verrichten laſſen; d) einzelne Proteſtanten: 3 zu Stockheim, 3 zu Haig, in den kathol. Pfarreien Neugaröth und Klosberg. [20 Katholiken in Burggrub und Moſtholz ſind nach Klosberg gepfarrt.] 279 Seelen.

6. Küps: [Patron: Freih. v. Redwiz.] a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Oberlangenſtadt, Au (vulgo Trab), Johannesthal, 4 Häuſer von Tüſchnitz, dann die Einzeln: Hall, Meſchbach und Löhlein. [Katholiken wohnen in dem Pfarrbezirk 331, die ihren Gottesdienſt theils zu Kronach, theils zu Küps und Nagel ſuchen. — Juden: 91 zu Küps, 74 in Oberlangenſtadt.] 694 Seelen.

7. Mitwitz: [Patron: Freih. v. Würzburg.] a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Burgſtall, Froſchgrün, Kaltenbrunn,

Neundorf, Schwärzdorf. [Katholiken wohnen im Pfarrbezirk 91, die ihren Gottesdinſt in der Schloßkapelle zu Mitwitz halten und ſich auch da taufen und trauen laſſen. — Juden: 117 zu Mitwitz.] 582 Seelen.

8. Schmölz: [Patronat der Freih. v. Redwiz und v. Künsberg.] a) der Pfarrort; b) das Filial Theiſenort, wo jährlich 4mal Gottesdienſt gehalten wird; c) die Parochialorte: Beikheim, Brand, Breitenloh, Endmannsdorf, Judengraben, Keſtel, Leutendorf (Hildburghäuſiſch), Nagel, Rödern, Schneckenloh, Tüſchnitz, Ziegelerden, dann die Einzeln: der obere und untere Berg ob Schmölz, die obere und untere Bürg, das Elbnershaus, der Judenhof, die Gypsmühle, Gießübel, Kachelmannsberg, Klöppermühle, Köhlersloh, Kumberg, Lerchenhof, Lindenhof, Lindleinsberg, Rauheshof, Rothberg (Hildburghäuſiſch), Seelebach, Wachholder, Zollbrunnen; d) die Proteſtanten zu Mannsgereuth und Tranau. [Katholiken befinden ſich im Pfarrſprengel gegen 800, die ihren Gottesdienſt theils in Kronach, theils in der Schloßkapelle zu Schmölz und in der Filialkirche zu Theiſenort halten, und ſich da auch taufen und trauen laſſen.] 1300 Seelen.

11.

Decanat Mühlhauſen.

Im Landgericht Höchſtadt.

1. Mühlhauſen: [Patronat der Grafen und Freiherren v. Egloffſtein.] Pfarrſprengel: der proteſtantiſche Theil a) des Pfarrorts; und b) der Parochialorte: Ober- und Unter-Ahlbach mit der Eckardtsmühle, Decheldorf, Oberköſt, Reichmannsdorf mit der Treuherzenmühle, Schirnsdorf, Simmersdorf nebſt der Neumühle. [Juden: 198 zu Mühlhauſen.] 1120 Seelen.

2. Kleinweiſach: [Patronat: Gräflich Caſtelliſch.] a) der Pfarrort; b) die Filiale: Altershauſen (Landgerichts Neu-

ſtadt, im Rezatkreis) und Prezdorf, (in welch' beiden der Reihe nach, abwechſelnd mit der Pfarrkirche, Gottesdienſt gehalten wird;) zu Prezdorf iſt das Dörfchen Hombeer eingepfarrt; c) die Parochialorte: Burgweiſach zur Hälfte (ſ. die Pfarrei Schornweiſach), Dietersdorf, und der proteſtantiſche Theil von Kienfeld. 629 Seelen.

3. Lonnerſtadt: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Ailsbach, Fezelhofen, Frimmersdorf, Mailach (zum Rezatkreis gehörig), Schwarzenbach, Unterwinterbach; dann die Proteſtanten zu Ezelskirchen, Gremsdorf, Großenneuſes, Höchſtadt, Lappach, und Weidendorf. [Juden: 40 in Lonnerſtadt.] 1618 Seelen.

4. Pommersfelden: [Patronat: Gräfl. Schönbornisch.] der Pfarrort allein. [Katholiken wohnen daſelbſt 267, die in der daſigen Schloßkapelle Gottesdienſt haben.] 272 Seelen.

5. Steppach: [Patronat der Grafen und Freih. v. Egloffſtein.] der proteſtantiſche Theil a) des Pfarrorts; b) des Filials Limbach, wo der Pfarrer jährlich 3mal Gottesdienſt und Communion zu halten hat, und c) der Parochialorte: Hirſchbronn, Oberndorf, Stolzenroth, Unterköſt, Weiher. 758 Seelen.

6. Weingartsgreuth: [Patron: Freih. v. Seckendorf.] a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Buchfeld, Warmersdorf, und der proteſtantiſche Theil von der Hammerſchmidte, von Horbach, Reumannswinden und Wachenroth. 505 Seelen.

12.

Decanat Münchberg.

a. Im Landgericht Münchberg.

1. Münchberg: (Stadtpfarrei mit 1 Stadtpfarrer und 2 Diaconen.) Pfarrſprengel: a) die Stadt, nebſt der mittlern und

untern Eiben; b) die Parochialorte: Ahornis (vulgo Marles), Biengarten, Germersreuth, Gottersdorf (vor Alters Gottfriedsdorf) nebſt der Einzel Maulſchelle, Hildbrandsgrün, Laubersreuth, Marreuth, Mechlenreuth mit der obern Eiben und der Dietelmühle, Meyerhof nebſt den Einzeln: Rabenreuth, Wüſtenſaal und der Zimmer- oder Gözenmühle; Muſſen, Plößen, Poppenreuth, Querenbach, von Oelsniz 3 Häuſer, Schlegel mit den 2 Einzeln: die vordere und hintere Horlachen, Schödlas, Schweinsbach, Solg, Straaß, Unfriedsdorf. [Katholiken: 23, die nach Marienweiher zum Gottesdienſt gehen. Griechen: 1.] 4666 Seelen.

2. Ahornberg: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Almbranz, Edlendorf, Hartungs und Röhrſteig mit 5 Häuſern nebſt dem Schöberleinshofe, Hohenbuch mit 5 Häuſern, Jehſen mit der Rothmühle, Markersreuth, Modlitz, Grund mit der Einzel: die Höhle genannt, Reuthlas, Weißlenreuth, Wölbersbach. 1641 Seelen.

3. Guttenberg: [Patron: Freih. von Guttenberg.] a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Breitenreuth, Buch, Eng, Kaltenſtauden, Maierhof, Möhrenreuth, Neuewirthshaus, Pfaffenreuth, Schwärzleinsdorf, Streichenreuth, 4 Häuſer von Tannenwirthshaus, 1 Haus von Baiersbach, 1 von Voigtendorf, dann die Einzeln: Eſſengrund, Fichten, Kolbachsmühle, Torkel, Torſchenknok. [Katholiken befinden ſich im Pfarrſprengel gegen 300, welche ihren Gottesdienſt in der Schloßkapelle zu Guttenberg ſuchen.] 835 Seelen.

4. Hallerſtein: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Förmitz mit den Einzeln: Birkenmühl, Albertsberg und der Lohmühle, von Götzmannsgrün 7 Häuſer, von der Schieda 2 Häuſer, von Wölkenreuth 9 Häuſer. 402 Seelen.

5. Helmbrechts: (mit 1 Pfarradjuncten.) a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Baierleins- oder Taubaldsmühle, Bärenbrunnen, Burkersreuth, Geigersmühle, Haid, Hampelshof, Hohberg, Katz oder Dreſchersreuth, Klein-Schwarz-

zenbach, Kollerhammer, Lehſten, Ochſenbrunnen, Ober⸗ Mittel⸗ und Unter⸗Ort, Ottengrün, Rapetenreuth, Schlegelmühle, Spörl⸗ oder Neuemühle, Stechera und Mühle (ſonſt Flechtenmühle), Steinmühle, Ober⸗ und Unter⸗Weiſenbach, Wüſtenſelbitz, mehrere Einzeln ohne Namen. 3117 Seelen.

6. **Sparneck:** a) der Pfarrort; b) die **Parochialorte:** Stockenroth, Immers⸗Eiben, 4 Häuſer, die Einzeln genannt, die Saalmühle. 833 Seelen.

7. **Stammbach:** a) der Pfarrort; b) die **Parochialorte:** Dennersreuth, Fleißnitz, Förſtenreuth, Metzlersdorf, Oelsnitz, Weikenreuth, dann die **Einzeln:** Alt⸗Stammbach, Rindlas, Ober⸗ und Unter⸗Horlachen, Ober⸗ und Unter⸗Buch, Ober⸗ und Unter⸗Hampelshof, Alt⸗Poppenreuth (auch Dürrnhof), Lohe, Lindenhof, Höfle, Oberdennersreuth, Steinfurth, Senftenhof (ſonſt Köppelshöhe), Reba, die Abſänger⸗ Hohl⸗ und Kropf⸗Mühle, und die Proteſtanten zu Sauerhof; c) 110 Proteſtanten zu Gundlitz mit der Einöde Winklas, in der kathol. Pfarrei Mkt. Schorgaſt. [Katholiken: 9 zu Stammbach und Oelsnitz, nach Marienweiher zur Kirche gehend.] 1589 S.

8. **Weißdorf:** [Patronat: die Freih. v. Podewils und v. Wenz, dann Vikar Rennebaum.] a) der Pfarrort; b) die **Parochialorte:** Albertsreuth, Bärlas, Benk, Buch, von Götzmannsgrünn 2 Häuſer, Oppenroth, von Seilbitz 7 Häuſer, Wulmersreuth. [Katholiken: 4, die nach Marienweiher zur Kirche gehen.] 1373 Seelen.

9. **Zell:** a) der Pfarrort; b) die **Parochialorte:** Erbsbühl, Friedmannsdorf, Großenau, Groß⸗ und Klein⸗Losnitz, Löſten, Medlenreuth, Reinersreuth, Rieglersreuth, Schnackenhof, Walpenreuth, Ziegelhütte, Buchеckermühle, von der Immers⸗Eiben 1 Haus. 1730 Seelen.

b. Im Landgericht Hof.

10. **Konradsreuth:** a) der Pfarrort; b) die **Parochialorte:** Martinsreuth, Silberbach, Oberpferd, Unterpferd mit 4 Häuſern

4 Häuſern; dann die Einzeln: Berg, Frauenhof, Hollerreuth, Lerchenberg, Schallershof, Schallersreuth, Schwarzenfurth, Steinmühle, Stiftsgrün, Wendlershof. 1461 Seelen.

c. Im Landgericht Rehau.

11. Schwarzenbach an der Saale: — mit einem Diaconat — [Patronat: Fürſtl. Schönburg-Waldenburg. und Freih. v. Plothoiſch.] Pfarrſpengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Birken, Entenlohe, Fattigau, Fletſchenreuth, Förbau (mit einer Kirche, worin Sonntags Nachmittags vom Schullehrer Leſegottesdienſt gehalten wird), Gottfriedsreuth, Herrenlohe, Lamitz-Mühle und Schäferei, Langenbach, Lerchenberg zum Theil, Martinlamitz, Nonnenwald, Paumersreuth, Pfaffengrün, Poſterlitz, Quellenreuth, Schida, Schwingen, Seiblitz (auch Seilbitz), Stobersreuth, Tannenlohe, Unterpferd zur Hälfte, Wölkenreuth zur Hälfte, Wurlitz zur Hälfte, Ziegelhütte; c) Reformirte: 1 Familie. [Katholiken: 2, welche nach Marienweiher zur Kirche gehen. Griechen: 1.] 3589 Seelen.

13.

Decanat Naila (zu Steben.)

Im Landgericht Naila.

1. Steben: a) der Pfarrort mit Mordla und Oberzeidelweid; b) die Parochialorte: Bobengrün mit Horwagen und Burg, Chriſtgrün mit Dürrnberg, Karlsgrün mit Knock und Krötenmühle, Langenbach mit Herbſtgrün und Mühlleiten, Lochau, Oberſteben, Thierbach mit Mühle, Hammer und Schafhof. 2269 Seelen.

2. Bernſtein am Walde: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Gemeinreuth, Ober- und Unter-Leupoldsberg mit Viceburg, Reumlas, Schmölz, Schübelhammer mit

Hühnergrund, Süſſengut, Ueberkehr. [Katholiken: 7, die nach Wallenfels ꝛc. zur Kirche gehen.] 674 Seelen.

3. Döbra: (Der Pfarrer wohnt in Schauenſtein, wo er zugleich als Diacon angeſtellt iſt.) Pfarrſprengel: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Dron, der Grieshammeriſche Hof, Haueiſen, Heidengrün, Hohentanne, Hohenzorn, Papiermühle, Pilmersreuth, Poppengrün, Rodeck, Schönwald. [Katholiken: 5 in Döbra, 5 in Rodek.] 698 Seelen.

4. Geroldsgrün: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Dürrenweid, Fichten, Gerlas, Großenreuth, Grund, Heinersberg, Hertwegsgrün, Hirſchberg, Steinbach, Tiemitz. [Katholiken: 6 Familien, die ihren Gottesdienſt zu Nordhalben ſuchen.] 1550 Seelen.

5. Iſſigau: [Patronat: alternirend zwiſchen den Ritterguts-beſitzern von Iſſigau und Reitzenſtein.] Pfarrſprengel: a) der Pfarrort, mit den Einzeln: Preißenbühl, Kupferbühl und Neuenmühle; b) die Parochialorte: Brand an der Hölle dieſſeits der Selbitz, Vorder- und Hinter-Eichenſtein, mit 1 Haus von Blankenſtein und der Einzel Wolfſtein, Griesbach, Heinrichsdorf mit der Einzel Saarhaus, Hügel mit der Madesmühle, Marxgrün dieſſeits der Selbitz, Reitzenſtein mit Sinterraſen. [Katholiken: 2 in Reitzenſtein, die ihren Gottesdienſt in Nordhalben ſuchen.] 1027 Seelen.

6. Lichtenberg: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Dörflas, Hölle, Blechſchmidshammer, Dorſchen- und Selbitzmühle, Unterzeidelweid. 963 Seelen.

7. Marlesreuth: (Der Pfarrer wohnt in Selbitz, wo er zugleich Diacon iſt.) a) der Pfarrort; b) die Einzeln: Garles, Molkenbrunn, Neſtelreuth. 511 Seelen.

8. Naila: a) der Pfarrort, mit den beiden Mühlen und der Linden; b) die Parochialorte: Dreigrün mit dem Finkenflug, Erbsbühl mit dem Reutberg, Froſchgrün mit Schneckengrün, die beiden Hämmer: Ober- und Unter-Klingenſporn

nebſt dem mittlern Klingenſporn, Kulmitz mit Döbraſtöcken, der Pechreuth und den Bärenhäuſern, Marxgrün mit dem Hammer dieſſeits der Selbitz, Schottenhammer; c) Reformirte: 6. [Katholiken: 11, nach Hof zur Kirche gehend.] 2096 Seelen.

9. **Schauenſtein:** (mit 1 Diaconat, mit dem die Pfarrei Döbra verbunden iſt.) a) der Pfarrort, mit Dorſchenhammer, Hagenmühle, Kleinſchmiedshammer, Lehſten- oder Schreibersmühle; b) die Parochialorte: Baiergrün mit einzelnen Höfen, der Hopfenmühle, Rauheberg, Suttenbach, Günthersdorf; Neudorf mit Adlanz, Loh, Schafhof; Volkmannsgrün, Windiſchengrün. 1628 Seelen.

10. **Schwarzenbach am Wald:** [Compatron: Freih. v. Reitzenſtein.] a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Affenneſt, Froſchbach mit Pechreuth, Gehrn, Gottsmannsgrün mit der Keilmühle und der Peckfören- oder Kronachsmühle, Grubenberg, Kleindöbra, Lippertsgrün mit Weidſtauden, Löhmer mit der Mühle, Zuckmantel und vordere Schmelz, Maierhof mit Poppengrund und Straßhaus, Schönbrunn, Ober- und Unter-Schwarzenſtein mit Dorſchenmühle, Rauſchenhammer und Rauſchengrund, Sorg, Straßdorf mit der Fallmeiſterei; c) 4 Proteſtanten auf der Schußles- oder Biſchofsmühle, in der kathol. Pfarrei Enchenreuth. [Katholiken wohnen im Pfarrbezirk 120, die nach Enchenreuth zur Kirche gehen.] 2616 Seelen.

11. **Selbitz:** ([illegible] 1 Diaconate, mit dem die Pfarrei Marlesreuth verbunden iſt.) [illegible] Pfarrort; b) die Parochialorte: Brunn, Dörnthal, [illegible] mühle, Grundmühle, Hüttingen, Kohlbühl, Neuhaus, [illegible] sgrün, Rothenbürg, Sellanger, Uſchrätsgrün, Wachhol[illegible] ich, Weidesgrün. 2211 Seelen.

14.

Decanat Seibelsdorf.

a. Im Landgericht Stadtſteinach.

1. Seibelsdorf: a) der Pfarrort; b) Parochialorte: die Proteſtanten zu Ehesberg und Loſau, Mittelberg, Oberrodach nebſt der Mühle, dann der Angermühle, Kreuzmühle, Schrammsmühle und Voigtsmühle, Groß- und Klein-Wichtach, Waldbuch, Wurbach. [Katholiken: 14 zu Seibelsdorf und Groß-Wichtach, nach Wartenfels und Zeihern zur Kirche gehend.] 1078 Seelen.

2. Fiſchbach: [Patron: Freih. v. Reitzenſtein.] a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Tauſchendorf, Vogtendorf, Wötzelsdorf, dann die Einzeln: Allern, Döbrach, Grünlinden, Grundhaus, Grundmühle, Horlachen, Planersguth, Staibra, Stüben, Vorder- und Hinter-Stöcken, Wüſtbuch; c) Proteſtanten in der kathol. Pfarrei Kronach: 105 zu Höfles, 6 zu Kronach. [Katholiken wohnen im Pfarrſprengel 124, die alle nach Kronach zur Kirche gehen.] 743 Seelen.

3. Grafengehaig: [Patron: Graf von Rhienek und Freih. v. Guttenberg.] a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Eppenreuth, Gößmes, Grünlas, Horbach, Rappetenreuth, Schindelwald, Seifersreuth, Tannenwirthshaus, Traindorf, Walberngrün, Waldhermes, Weichlas, Weiſenſtein, Weitmeß, Zegaſt, von Baiersbach 1 Haus, von Schwerzelsdorf 1 Haus, dann die Einzeln: der Bronnenhof, der Eiſenhammer, das vordere Erb, der Hetzenhof, die obere- die mittlere und die untere Hohenreuth, die Hohn, die Hübnersmühle, Mehlthaumühle, Meſethmühle, der Mühlberg, das Nebenhaus bei der neuen Mühle, der Vollauf mit Mühle; c) 7 Kirchengäſte von Neuenſorg, in der katholiſchen Pfarrei Marienweiher. [Die Katholiken im Pfarrbezirk ſind ſämmtlich ausgepfarrt bis auf 4 zu Seifersreuth, die nach Enchenreuth zur Kirche gehen.] 1383 S.

4. Preſeck: [Patron: Graf v. Rhienek.] a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Bremeuſel mit der Schlackenmühle, Drottenreuth mit Ochſengarten und Petermühle, Elbersreuth mit der Mühle, Heinersreuth mit Birken, Köſtenberg mit den Einzeln: Fels, Güldenſtein, Breiteneben und Schmelz, Lautengrund und Fürſtenhof, Pinzenbühl und Kreuzknok, Rützenreuth mit Wahl, Schlackenreuth mit der Schübelsmühle, Schlopp mit der Papiermühle, Wildenſtein mit Waffenhammer und der Neuenmühle, Wuhſtuben. [Katholiken befinden ſich in dem Pfarrſprengel gegen 500, die nach Enchenreuth, Stadtſteinach rc. zur Kirche gehen.] 1196 Seelen.

5. Rugendorf: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Eiſewien, Feldbuch, Höhlmühle, Kübelhof, Papiermühle zu Wartenfels, Poppenholz, Untereheſsberg, Zedlitz. [Die Katholiken im Pfarrbezirk ſind nach Wartenfels gepfarrt.] 572 S.

b. Im Landgericht Kronach.

6. Unterrodach: der Pfarrort allein. [Katholiken: 2, nach Kronach zur Kirche gehend.] 705 Seelen.

7. Weiſſenbrunn: [Patron: Freiherr v. Redwiz.] a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: von Hain der größere Theil, Hummendorf, Thonberg, Tiefenklein, Eichenbühl mit den 5 Einzeln: das obere, mittlere, untere und neue Tennich und Buch; Grün mit der Einzel Biber, Neuenreuth mit 2 Häuſern: die Sackspfeife genannt, 2 Häuſer: das Kaltenbuch genannt, 2 Häuſer: das Moſtrach genannt, Reuth mit der Einzel Schaufel, Schleireuth mit Hohenwart und Rüksgaſſe, Schlottermühle mit den Einzeln: Flößberg, Holzhaus, Plöſenthal, Pohlbach und Sorg; Wildenberg mit der Einzel Wüſtung; c) die proteſtantiſchen Militär-Individuen der Veſte Roſenberg, in kathol. Pfarrverband. [Katholiken befinden ſich im Pfarrbezirk gegen 180, die nach Küps, Kronach rc. zur Kirche gehen.] 1383 Seelen.

15.

Decanat Thurnau.

Im Herrſchaftsgericht Thurnau.

[Gräfl. von Giechiſche Patronatspfarreien.]

1. Thurnau: (mit 1 Diaconat.) Parrſprengel: der Markt mit einigen nahe liegenden Mühlen und Einzeln, woſelbſt auch 2 Reformirte wohnen. [Die wenigen Katholiken ſind nach Kulmbach gepfarrt.] 1332 Seelen.

2. Atzendorf: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Feſſelsdorf mit der Einzel Kaltenhauſen; c) 9 Proteſtanten zu Kleinziegenfeld, in der katholiſchen Pfarrei Stadelhofen. [Die Katholiken im Pfarrbezirk ſind nach Modſchiedel gepfarrt.] 219 Seelen.

3. Berndorf: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Ober- und Unter-Menchau, Leeſau und die Einzeln: das Chauſſeehaus, Kröglitz, Poppenleiten, Quartier, Ruh und der obere Wolfsknok. 497 Seelen.

4. Buchau: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Wüſtenbuchau, Bechtelsreuth, Dörflas, Finkenmühle, Krötenneſt, Lopp dieſſeits des Baches, Neueſorg, Pöhl, Wüſtendorf; c) 89 Proteſtanten zu Görau, Witzmannsberg und Friedrichsberg in den kathol. Pfarreien Modſchiedel und Weißmain. [Katholiken: 28, ihren Gottesdienſt in Motſchenbach ſuchend.] 589 Seelen.

5. Krögelſtein: a) der Pfarrort; b) das Filial Wieſentfels, wo in der Schloßkapelle jährlich 5mal Gottesdienſt gehalten wird; c) der Parochialort: Loch; d) 1 proteſtantiſche Familie zu Treunitz, in der katholiſchen Pfarrei Königsfeld. [Katholiken wohnen im Pfarrbezirk 50, welche nach Freienfels zum Gottesdienſt gehen.] 641 Seelen.

6. Limmersdorf: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Felkendorf, Kleetz, und die Einzeln Butzenſtein und Reuthof. 456 Seelen.

7. **Peeſten:** a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Lopp und Proß, beide nur dieſſeits des Baches, und die Einzeln: Dürrenhof und Lichtentanne. [Katholiken: 12, die zu Metſchenbach Gottesdienſt ſuchen.] 316 Seelen.

16.

Decanat Weiden.

[In ſämmtlichen Pfarr- und Filialkirchen beſteht mit den Katholiken das Simultaneum.]

a. Im Landgericht Neuſtadt an der Waldnaab.

1. **Weiden:** (Stadtpfarrei mit 1 Stadtpfarrer und 1 Diacon.) Pfarrſprengel: der proteſtantiſche Theil der Stadt, mit der obern und untern Vorſtadt und 6 um die Stadt gelegenen Mühlen; woſelbſt auch 2 Reformirte wohnen. 1044 S.

2. **Floß:** a) der Pfarrort; b) das Filial Floſſenbürg, (wo jährlich 14mal Gottesdienſt gehalten wird;) mit den Eingepfarrten: Altenhammer, Geißmühle, alte Glashütten, Hildweinsreuth, Hornmühle, St. Oetzen, Rükersmühle, Silberhütten, Waſſenhammer; c) die Parochialorte: Bochsdorf, Diebersreuth, Dippoltsreuth, Ellenbach, Gailetsreuth, Geiermühle, Gößen, Gravenreuth, Hart, Herpersreuth (auch Hauptertsreuth), Höfen, Kalmreuth, Konradsreuth, Kühbach, Maierhof, Niedernfloß, Oberndorf, Pauſchendorf, Plankenhammer, Ritzelsreuth, Schlatein, Schnepfenhof, Schönberg, Schönbrunn, Steinfrankenreuth, Weikersmühle, Wirnreuth, Würzelbrunn; d) 2 Proteſtanten zu Spielberg, in der katholiſchen Pfarrei Waldthurn. [Juden: 300.] 1955 Seelen.

3. **Kaltenbrunn und Freiung.** (In letzterem Orte wird je am 4ten Sonntage Gottesdienſt gehalten.) Pfarrſprengel 1) von Kaltenbrunn: a) der Pfarrort; b) das Filial Thannfüß, wo je am 4ten Sonntag Gottesdienſt iſt; c) die

Parochialorte: Dürrenaſt, Neumühle, Schikenhof, Tanzfleck; d) 1 proteſtantiſche Familie zu Gemünd, in der katholiſchen Pfarrei Grafenwerth; 2) von Freiung: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Mauerhof, Ringelmühle, Schwadermühle; c) eine proteſtantiſche Familie zu Bökelmühle, in der kathol. Pfarrei Schönbrunn. 738 Seelen.

4. Kohlberg und Etzenrieth. (In letzterem Orte iſt je am dritten Sonntag Gottesdienſt; auſſerdem werden daſelbſt noch an den 3 hohen Feſten Nachmittags Predigten und an dem zweiten Tage dieſer 3 Feſte beſonders geſtiftete Gottesdienſte gehalten.) Pfarrſprengel 1) von Kohlberg: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Artesgrün, Falkenthalmühle, Hannersgrün, Holzhammer, Neuersdorf (auch Schlag genannt), Rablmühle, Röttenbach, Schleif, Thonhof, Thonmühle, Waldhof, Weiſſenbrunn; c) einzelne proteſt. Familien: 1 in der kathol. Pfarrei Ehcfeld, 1 in dem kathol. Pfarrorte Neudorf; 2) von Etzenrieth: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Forſthof, Haberſtumpfmühle, Neumeiershof, Radſchin, Schwanhof (auch Spunhof genannt.) 725 Seelen.

5. Neunkirchen mit Mantel und Rothenſtadt. [Patron für Rothenſtadt: Freiherr von Satzenhofen.] Pfarrſprengel 1) von Neunkirchen: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Ermesrieth, Frauenrieth, Halmesrieth, Lätſch, Leitſtadtmühle, Maierhof, Mallersrieth, Moosbürg, Ruprechtsreuth, Spitalöd, Trüppach mit der Fallmeiſterei, Wieſendorf; 2) von Mantel: a) der Pfarrort; b) das Filial Hütten; c) die Parochialorte: Grub, Mauerhäuſel (ehemals Einſiedelei), Nagelſchmidt, Peckendorf, Steinfels, Untermantel, Weiherhammer; 3) von Rothenſtadt: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Maſchinhammer (auch Sperlhammer genannt), Robelmühle, Ullersrieth mit der Polierſchleife; c) 7 Proteſtanten auf der Pirkmühle, in der kathol. Pfarrei Schirmitz. 996 Seelen.

6. Thumſenreuth und Krummenaab. [Patronat: a) für Thumſenreuth, Freih. v. Lindenfels; b) für Krummenaab, Freih. v. Gra-

fenſtein.] Pfarrſprengel 1) von Thumſenreuth: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Altenreuth, Bärnhöhe, Baierischer Hof mit einigen zerſtreut liegenden Häuſern in der Flur: der kühle Morgen genannt, Bremenreuth, Drettmanns mit der Oberneumühle, Eichelsdorf, Frauenreuth, Friedenfels mit der Unterneumühle und dem Schmierhaus, Haaſen, Hauchsdorf, Jugelshöfe, Kohlbühl, Köhlerloch, Lehen, Oed, Plerrn, Saſſenhöfe, Schmierhäuſer, Schönfuß, Schuſterberg, Siegriz, Stockau, Trautenberg, Waſſenhammer, Ziegelhütte; 2) von Krummenaab: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Burggrub (auch Grub), Letten, Reuth, Röthenbach zum Theil, Steinbühl; c) 5 Proteſtanten in der kathol. Pfarrei Windiſcheſchenbach. 422 Seel.

7. Wildenreuth mit Kirchendiemenreuth und Parkſtein. [Patronat: alternirend zwiſchen Sr. Majeſtät dem König und der Hofmarksherrſchaft zu Wildenreuth.] In Kirchendiemenreuth werden jährlich 45, und in Parkſtein jährlich 30 Gottesdienſte gehalten. — Pfarrſprengel 1) von Wildenreuth: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Birkenreuth, Frodersreuth, Geiſelhof, Glashütte, Gößenreuth, Krammelhof, Knirrenmühle, Neuemühle, Neureuth, Steinbach, Steinbachmühle, Ziegelhütte; c) einzelne Proteſtanten: 18 zu Bach, in der kathol. Pfarrei Windiſcheſchenbach; 1 zu Dießfurt und 1 auf dem Troſchelhammer, in der katholiſchen Pfarrei Preſſath; 2) von Kirchendiemenreuth (auch Demenreuth genannt): a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Altparkſtein, Döltſch, Hannenmühle (auch Palmenmühle genannt), Holzmühle, Krieghuth, Köſtelmühle, Lenkenmühle, Obersdorf, Oed, Oedmühle, Staudenhof, Steinreuth, Vogelberg, Wendersreuth; c) 11 Proteſtanten zu Klobenreuth, in der katholiſchen Pfarrei Altenſtadt; 3) von Parkſtein: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Hammerles, Kotzau, Oed, Schürlmühle. 856 Seelen.

b. Im Landgericht Kemnath.

8. Erbendorf: a) der Pfarrort; b) das Filial Altenſtadt, wo jährlich 4mal Gottesdienſt gehalten wird, mit einem eigenen Gottesacker;

c) die Parochialorte: Aſchenhof, Bordorf, Bruckmühle, Eppenhof, Gränizmühle, Grötſcheureuth, Hauſelmühle, Herrenmühle, Hopfau, Hohenemms, Kornhof, Napfberg, Pfaben, Rohrmühle, Schadenreuth, Thau, Thanhof, Wäldenhof, Wetzelsdorf; d) 8 Proteſtanten zu Treſeſen, in der kathol. Pfarrei Püllenreuth. 464 Seelen.

c. Im Landgericht Tirſchenreuth.

9. Plößberg mit Püchersreuth und Wilchenreuth — die beiden letzteren im Landgericht Neuſtadt a. d. Waldnaab. — (Die Gottesdienſte an Sonn- und Feiertagen wechſeln zwiſchen dieſen 3 Pfarreien ab; an dem erſten Tage der 3 hohen Feſte aber wird in jeder derſelben Gottesdienſt, ſo wie auſſerdem auch Wochengottesdienſt und während der Faſtenzeit Faſtenpredigten gehalten.) Pfarrſprengel 1) von Plößberg: a) der Pfarrort; b) die Filiale: Wildenau und Schönkirch, in welchen jährlich zuſammen 7 Predigten und 4 Betſtunden gehalten werden; c) die Parochialorte: Bundhaus, Beetzenmühle, Bodenmühle, Bromendorf, Drathammer, Dreihöf, Gaisleiten, Gaismühle, Kellerhaus, Krohenhaus, Schirnbrunn, Schleif, Winkelmühle, Plößberger- und Wildenauer-Ziegelhütte; 2) von Püchersreuth: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Auerberg mit der Mühle, Edelmühle, Lanz, Mohrenſtein, Polier, Raſtenhof, Störenſtein, Ziegelhütte; 3) von Wilchenreuth: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Aich, Deißeil, Edeldorf, Fichtelmühle, Gürnitz, Hammerharlesberg nebſt Mühle und Ziegelhütte, Harlesberg, Pergnersreuth, Roſchau, Vehrsdorf, Welſenhof, Wilkershof (vulgo Storchenhof), Wittenhof; c) 1 Proteſtant zu Lötzau, in der katholiſchen Pfarrei Waldthurn. 1199 Seelen.

17.

Decanat Wunſiedel.

a. Im Landgericht Wunſiedel.

1. **Wunſiedel:** (Stadtpfarrei mit 1 Stadtpfarrer und 2 Diaconen, welch' letztere zugleich abwechſelnd das Filial Schönbrunn zu verſehen haben.) Pfarrſprengel: a) die Stadt; b) das Filial Schönbrunn, wohin folgende Orte und Einzeln gepfarrt ſind: Fahrenbach mit der Mühle, Furthammer, Hildenbach, Hohenbrändten, Kühlgrün, Krötſchenreuth mit der Mühle, Eulenlohe, Leupoldsdorf mit dem Hammer und der Mühle, von Maierhof ein Haus, Neuenhammer, Reichenbach, Stollenmühle, Zechenhaus, Vordörfermühle; c) die Parochialorte: Alexanderbaad, Biebersbach, Breitenbrunn, Göringsreuth, Holenbrunn, Schönlind, Sichersreuth, Sinatengrün mit der Mühle, Valetsberg, Winnersreuth, Wintersberg; dann die Einzeln: Bodenmühle, Dünkelhammer, Fleiſenhammer, Kreutzer oder Kalchofen, Rathsziegelhütte, Tuchmacher-Walkmühle, Wieſenmühle. [Katholiken: 24 zu Wunſiedel, 23 im Filialbezirk.] 5778 Seelen.

2. **Arzberg:** (mit einem Diaconat, welches zugleich die Pfarrei Hohenberg zu verſehen hat) a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Bergnersreuth, Dietersgrün, Garmersreuth, Grafenreuth, Haid, Heiligenfurth und Bruderteich, Klauſen, Korbersdorf, Kothigenbiebersbach, Leitenberg, Oſchwitz, Preisdorf, Raitenbach, Röthenbach, Schacht mit Schlottenhof, Seedorf, Seuſſen. [Katholiken: 23, ihren Gottesdienſt in Konnersreuth und Redwitz ſuchend.] 3752 Seelen.

3. **Bernſtein:** a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Stemmersgrün, Woltersgrün, und die Peuntmühle. 383 S.

4. **Brand:** [Patron: Freih. v. Schirnding.] a) der Pfarrort; b) der Parochialort: Haingrün, dann die Einzeln: Stiegenmühle und Glashütte im Reichsforſt. [Katholiken

befinden ſich in den genannten Orten 142, welche nach Konnersreuth oder Redwitz zur Kirche gehen.] 647 Seelen.

5. **Schirnding:** a) der Pfarrort; b) einzelne Proteſtanten von Eger, in Böhmen, beſuchen hier den Gottesdienſt. [Katholiken: 14, nach Mühlbach in Böhmen zur Kirche gehend.] 299 Seelen.

— **Schönbrunn:** ſ. Wunſiedel.

6. **Thiersheim:** a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Braunersgrün, Neuenreuth, Steinmeß, die Böhm- und Mittelmühle. [Katholiken: 5, die nach Redwitz zur Kirche gehen.] 1195 Seelen.

b. Im Landgericht Selb.

7. **Höchſtädt:** a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Ober- Mittel- und Unterhöchſtädt, Wälddorf, Rügersgrün, nebſt 2 Mühlen. 911 Seelen.

8. **Hohenberg:** (Der Pfarrer wohnt zu Arzberg, wo er zugleich Diacon iſt.) a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Evangeliſch-Fiſchern, Sommerhan und die Einzeln: Königsmühle, Ottenlohe, Vorder- und Hinter-Steinhaus, Freundſchaft oder Alaunwerk; c) 1 Haus zu Katholiſch-Fiſchern, in Böhmen, deſſen proteſtantiſche Bewohner in Hohenberg getauft, getraut und beerdiget werden, aber zugleich an die katholiſche Pfarrei Mühlbach, in Böhmen, die Stolgebühren entrichten müſſen; d) in Eichelberg und Liebenſtein wohnen einige Herberger proteſtantiſcher Confeſſion, die nach Hohenberg zur Kirche gehen. 752 Seelen.

— **Schönwald:** ſ. Selb.

9. **Selb:** (mit 1 Diaconat, welches zugleich das Filial Schönwald allein — und jenes in Spielberg abwechſelnd mit dem Diaconat von Kirchenlamiz zu verſehen hat.) Pfarrſprengel: a) der Pfarrort; b) die Filiale 1) Schönwald, mit den Eingepfarrten: Ahornberger Vorwerk, Bernſteinmühle, Brunn,

Buchbach, Eulenhammer zum Theil, Grünhaid, Grünauer-Vorwerk und Mühle, Göhringsreuth, Kleppermühle, Neuenbrand, Guth Schönlind, Sophienreuth; 2) Spielberg zum Theil, und zwar mit 7 Häuſern von Spielberg, mit 7 Häuſern von Heidelheim, mit dem Dorfe Steinſelb, dann der untern und obern Steinmühle. (Die beiden Diaconen von Selb und Kirchenlamiz haben hier abwechſelnd alle 14 Tage eine Predigt zu halten; die Leichenpredigten aber ſtehen den Pfarrern zu Selb und Kirchenlamiz für die in ihrem Bezirk wohnenden Filialiſten zu.) c) die Parochialorte: Buchwald, Dürrenwieſe, Dürrenloh, Erkersreuth, Heuloh, Hammergut, Linden, Längenau, Laubbühl, Mühlbach zum Theil, Neuhof, Plösberg, Reichenbach zum Theil, Rohrlohmühle, Reuth, Selber Vorwerk, Ober- und Unter-Stopfersfurt, Silberbach, Schatzbach, Schwarzenhammer, Vielitz, Ober- Mittel- und Unter-Weiſſenbach, Ludwigs Sommerpapiermühle. [Katholiken: 49, die theils nach Liebenſtein, theils nach Aſch in Böhmen, zur Kirche gehen.] 4825 Seelen.

— Spielberg: ſ. Selb und Kirchenlamiz.

10. Thierſtein: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Bürkenbühl nebſt der Oechslersmühle, Hebanz nebſt der Ruchenmühle, 3 Hammerwerke, Leupoldshammer, Wellerthal, Wendenhammer nebſt Mühle, 4 Hammergüter, Hendelhammer, und vom Kaiſerhammer das linke Egerufer nebſt Mühlen, Neuhaus nebſt der neuen Mühle, Pfannenſtiel, Schloßberg; die Einzeln: Blumenthal, Alt- und Neu-Dürrlas, Haferdeckmühle, Schlößlein, 1 Mühle, Tennig, Wäſchteich. [Katholiken: 16, die meiſt nach Redwiz oder Liebenſtein, in Böhmen, zur Kirche gehen.] 1304 Seelen.

c. Im Landgericht Kirchenlamitz.

11. Kirchenlamitz: (mit 1 Diaconat, welches zugleich gemeinſchaftlich mit dem Diaconat zu Selb das Filial Spielberg zu verſehen hat.) Pfarrſprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Spielberg zum Theil (ſ. Selb.), und zwar mit 37

Häuſern von Spielberg und mit 18 Häuſern von Heidelheim; c) die Parochialorte: Dörflas, Fahrenbühl, Fuchsmühle, Großwendern, Hohenbuch, Haſenmühle, Neudorf, Neuehammer, Niederlamitz, Niederlamitzerhammer, Oberſchieda, Raumettengrün, Reicholdsgrün, Groß- und Klein-Schloppen, Schnepfenmühle, Wüſting. [Katholiken: 5, ihren Gottesdienſt zu Marienweiher und Redwiz ſuchend.] 2753 Seelen.

12. Marktleuthen: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Habnith, Holzmühl, Kaiſerhammer zum Theil, Leutenforſt, Neudes; die Einzeln: Eckmühle, Neumühle, Neudörfermühle, Wendenhammer dieſſeits der Eger. 1266 Seelen.

13. Oberrößlau: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Unterrößlau, Brüklas, Bödlas, Dürnberg, Grün, Rauſchenſteig, die Thusmühle. [Katholiken: 8, welche ihren Gottesdienſt in Waltershof ſuchen.] 1230 Seelen.

14. Weiſſenſtadt: (mit 1 Diaconat.) a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Birk, Fichtenhammer, Franken, Grubach, Grub, Hühnerhöfen, Löſten, Maierhof (bis auf 1 Haus über der Straße, das zum Filial Schönbrunn gehört), Mühle am Löſtenbach, Mühle am Birkenbach, Neuehammer, Ruppertsgrün, Schönlind, Torf- und Forſthäuſer, Voitſumra, Weiherhöfen, Weiſſenhaid, Zechenhaus, Ziegelhütte. [Katholiken: 5 in Weiſſenſtadt, welche nach Waltershof zur Kirche gehen.] 2692 Seel.

18.
Inſpection Redwitz.
Im Landgericht Wunſiedel.

Redwitz — mit 1 Diaconat — [Patron: der Magiſtrat dortſelbſt.] Pfarrſprengel: a) der Markt Redwitz; b) die Filiale Oberredwitz und Pfaffenreuth; (in jedem derſelben wird jährlich 2mal Nachmittags Gottesdienſt gehalten.) c) die Paro-

chialorte: Dörflas mit der Wuttich-Mühle, Göpfersgrün, Groſchlattengrün, Haag, Hauenreuth, Leutendorf mit der Ziegelhütte und der Grünetsmühle, Lorenzreuth mit der vordern und hintern Ziegelhütte, Manzenberg, Meiſelsdorf, Reutlas, Ober- und Unter-Thela, Tiefenbach, Wampen mit der Putzenmühle, Wendern, Welſau, Welſauer Hammer mit dem Brandner Hammer, der Kupferhammer, die Spiegelſchleife, die Breitmühle, die Krippnermühle, die Miedelmühle, die Rößler-Mühle. [Die im Pfarrbezirk wohnenden Katholiken, gegen 200 an der Zahl, ſind der ehemaligen Militärkirche zu Redwitz, die nunmehr zu einer Pfarrkirche erhoben iſt, zugetheilt.] 4213 Seelen.

B. Regenkreis.

19.

Decanat Sulzbach.

a. Im Landgericht Sulzbach.

1. Sulzbach: (Stadtpfarrei mit 1 Stadtpfarrer, 1 Stadt- und 1 Spitalprediger.) Pfarrſprengel: a) die proteſtantiſchen Einwohner der Stadt; b) die Parochialorte: Bodenhof, Grafmühl, Hitzelmühl, Kempfenhof, Lindhof, Lobenhof, Lockerhof, Ober- und Unterſchwaig, Schwedenmühl, Störnſtein; c) die Proteſtanten in Amberg; d) Reformirte: 2. [Die Katholiken in Sulzbach bilden eine eigene Pfarrei und haben in der dortigen Stadt- und Spitalkirche das Simultaneum. — Juden: 350.] 1342 Seelen.

2. Alfeld: a) der Pfarrort; b) die Filiale: 1) Thalheim, wo jährlich 18 bis 20mal Gottesdienſt und 4mal Communion gehalten wird; 2) der Waller, wo jährlich 5 Predigten zu halten ſind; c) die Parochialorte: Gotzenberg, Hofſtetten, Kurzberg, Lieritzhofen, Otzenberg, Pollanden, Seiboldſtätten, Willersdorf,

Ober- und Unterfuchsmühle (die erſtere auch Regelsmühle, die letztere Claramühle genannt), die Roſenmühle (gewöhnl. Pickelmühle.) 1329 Seelen.

3. Edelsfeld und Kürmreuth. (Beide Pfarreien haben vollſtändigen Gottesdienſt und Chriſtenlehre, mit welchen zwiſchen beiden Pfarrorten Sonntags gewechſelt wird; die pfarrlichen Caſualhandlungen werden in der betreffenden Ortskirche verrichtet.) Pfarrſprengel 1) von Edelsfeld: a) der Pfarrort; b) die Filiale Niedererndt und Weiſſenberg, zu welch' letzterem das neuerbaute Oberndorf und die Fallmeiſterei Silbergrub gehört; (in Niedererndt iſt jährlich 2mal Gottesdienſt, und in Weiſſenberg, das auch ein eignes Begräbniß hat, wird beiläufig je am 5ten Sonntag Vormittags-Gottesdienſt, dann im Frühling und Herbſt Communion gehalten.) c) die Parochialorte: Großalbershof, Kleinalbershof mit 3 Häuſern, Boden, Eberhardsbühl, Forſthof, Kalchsreuth, Neumühl, Riegleshof, Schnellersdorf, Siegras größtentheils, Steinling; d) einzelne Proteſtanten zu Weiſſenberg und Sinnleiten, in der kathol. Pfarrei Schlicht; 2) von Kürmreuth: der Pfarrort allein. [Die Katholiken bilden eine eigene Gemeinde, deren Pfarrer in Königſtein wohnt.] 865 Seelen.

4. Eismannsberg: a) der Pfarrort; b) der Parochialort: Wappeltshofen. [Die Katholiken in Eismannsberg ſind nach Gnadenberg — und die in Wappelshofen nach Traunfeld gepfarrt.] 265 Seelen.

5. Eſchenfelden und Königſtein: [Patron für Eſchenfelden: Freih. v. Harsdorf.] Der Gottesdienſt wechſelt zwiſchen beiden Pfarreien ab; die pfarrlichen Caſualhandlungen werden in der Kirche des betreffenden Pfarrorts verrichtet. — Pfarrſprengel 1) von Eſchenfelden: a) der Pfarrort; b) das Filial Breitenſtein, wo jährlich 2mal unter freiem Himmel Gottesdienſt gehalten wird; — c) die Parochialorte: Birkhof, Egenberg, Ernſthof, Fichtenhof, Geißheim, Groß-Riegleshof, von Klein-Albertshof 2 Häuſer, Mänles, Mittelreinbach, Nemsreuth, Oberklauſen, Pruppach, Pruchauſen, Ratzenhof, Rösles,

les, Siegras zum Theil, Steinbach, Stopfmühl, Vögeles, Vorder-Achtel, Wegſcheid, Wildenhof, Windmühle; 2) von Königſtein: a) der Markt Königſtein; b) die Parochialorte: Biſchofsreuth, Dortenreuth, Funkenreuth, Hannesreuth, Geiſſach, Kühberg, Lunkenreuth, Loch, Mitteldorf, Pommershof. [Die Katholiken bilden eine eigene Pfarrei, für welche in der Kirche das Simultaneum beſteht.] 1756 Seelen.

6. Etzelwang mit Kirchenreinbach und Ernhüll. (In Kirchenreinbach wird je am 3ten Sonntag, in Ernhüll aber alljährlich 4mal Predigt und Kinderlehre gehalten, außerdem ſind die pfarrlichen Caſualhandlungen in der Kirche des betreffenden Pfarrortes zu verrichten.) Pfarrſprengel 1) von Etzelwang: a) der Pfarrort; b) das Filial Holmſtein, in deſſen Schloßkapelle jährlich an 4 beſtimmten Tagen Gottesdienſt und 2mal Communion gehalten wird; c) die Parochialorte: Albersdorf, Bernrieth, Erkelsdorf, Ermhof mit 3 Häuſern, Habres, Höchberg, Lehendorf, Lehenhammer, Neidſtein, Oberreinbach, von Oedt 4 Häuſer, Penzenhof, Riedmannshof, Tabernackel, Ziegelhütte; 2) von Kirchenreinbach a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Buchhof, Gerhardsberg, München, Schmidtſtatt; 3) von Ernhüll: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Breitenthal, Hellberg, Högen mit der Finkenmühle, Unterhögen, Oberhaunritz, von Oedt 2 Häuſer, Weigendorf. [Die Katholiken in dieſen Pfarrſprengeln bilden eine eigene Gemeinde, deren Seelſorger der Pfarrer in Neukirchen iſt, und für welche in ſämmtlichen Kirchen der Geſammtpfarrei das Simultaneum beſteht.] 1437 Seelen.

7. Fürnried: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Aicha, Ammerried, Baumgarten, Buchhof, Burkhardshof, Dickelshof, Eckelshof, Frechetsfeld, Gronatshof, Hainfeld, Hirsried, Kauerheim, Ketzelheim, Kirchenthalmühle, Lichteneck, Matzenhof, Nonhof, Oedammershüll, Pleishof, Popperg, Rüdelhof, Schwend, Tannenloh, Trotzalter, Wolfertsfeld, Wurmrauſch. [Die Katholiken bilden eine eigene Pfarrgemeinde, deren Pfarrſitz in Heldmannsberg iſt.] 1051 Seelen.

8. Illſchwang: a) der Pfarrort; b) die Filiale: Frankenhof und Götzendorf, zu welch' letzterm die Orte Auerberg, Dietersberg, Herrmannsberg, und Viehberg gehören, und wo auch ein eigener Gottesacker iſt; (in Frankenhof wird jährlich 4mal, und in Götzendorf alljährlich 10—12mal Gottesdienſt gehalten.) c) die Parochialorte: Altenſee, Ameresried, Ankfeld, Bachetsfeld, Büchelberg, Dollmannsberg, Eckartsfeld, Eichenzaunt, Einersried, Geigenwang, Gerstried, Harr, Hackern, Herrmannsdorf, Höfling, Kühnhof, Kutſchendorf, Mörswinkel, Neuöd, Ottmannsfeld, Peſensried, Pfaffenhof, Pirſchleg, Prühof, Reichenunholden, Reichartsfeld, Ritzefeld, Rothsried, Schwand, Schwender-Oed, See, Seibershof, Stiftersloh, Sunzendorf, Tuffenthal, Woffenried, Woppenthal. [Die Katholiken des Pfarrbezirks gehören zur kathol. Pfarrei Illſchwang.] 1170 Seelen.

9. Neukirchen (bei Sulzbach): a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Druisdorf, Eckenried, Ermhof mit 2 Häuſern, Fichtelbrunn, Fronberg, Grasberg, Haid, Hundsboden, Kauerhof, Kommenthal, Lückenried, Niederried, Ober- und Unter-Mainshof, Peilſtein, Pilgramshof, Reckenried, Ruprechtſtein, Schönlind, Trondorf; dann die Einödhöfe: Einzelhof, Fichtenhof, Förderried, Haaghof, Hundheim, Pfeilſtein und die Fallmeiſterei Röſt. [Die Katholiken im Pfarrſprengel gehören zur katholiſchen Pfarrei Neukirchen.] 849 S.

10. Roſenberg und Poppenried. (In dem letztern Ort wird jährlich 11mal Gottesdienſt gehalten.) Pfarrſprengel 1) von Roſenberg: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Arzhaus, Breitenbrunn, Erlheim, Etzmannsdorf, Fürſtenmühle, Gallmünz, Großenpfalz, Hammer-Philippsburg, Heringslohe, Häflingshof oder Feuerhof, Hühe, Kleinpfalz, Kropfersried, Krotenhof, Lohe, Obersdorf, Prangershof, Pulvermühle, Rummersried, Seitersberg, Siebeneichen (vormals Filial), Spitzelmühle, Wirnsried; 2) von Poppenried: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Altmannshof, Dreſelberg, Karmſeelen, Laubenhof, Laubmühle,

Schafflohe, Speckshof, Witzelhof. [Die Katholiken in beiden Pfarrſprengeln bilden eine eigene Pfarrgemeine zu Poppenried.] 628 Seelen.

b. Im Landgericht Vohenſtrauß.

11. Vohenſtrauß: a) der Pfarrort; b) das Filial Altenſtadt, wo je am 4ten Sonntag Gottesdienſt gehalten wird; c) das Wirthshaus an der Prager Straße; d) einzelne Proteſtanten aus den Böhmiſchen Hammerwerken. [Die Katholiken bilden eine eigene Pfarrei in Vohenſtrauß.] 780 Seel.

20.

Decanat Sulzkirchen (zu Pyrbaum).

a. Im Landgericht Neumarkt.

1. Pyrbaum: a) der proteſtantiſche Theil des Marktes Pyrbaum; b) die Parochialorte: Oberhembach, Pruppach, und die Neumühle; c) 1 proteſtantiſche Familie in dem Weiler Neuhof. [Die Katholiken zu Pyrbaum bilden eine eigene Gemeinde mit eigener Kirche.] 761 Seelen.

2. Bachhauſen und Mühlhauſen. (In dem letztern Orte wird je am 2ten Sonntage Vormittags Predigt und jeden Dienſtag Betſtunde gehalten.) Pfarrſprengel 1) von Bachhauſen: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Könnersdorf und der Grashof; c) 1 Proteſtant zu Perching; 2) von Mühlhauſen: a) der Pfarrort; b) die Einnöde: Wegſcheid; c) einzelne Proteſtanten, 2 in Holuſtein, 2 in Beilngries. [Katholiken: 1 Familie zu Bachhauſen, 3 zu Könnersdorf und 3 zu Mühlhauſen, nach Sulzbürg zur Kirche gehend.] 385 S.

3. Oberndorf und Kerkhofen. (Der ſonn- und feſttägliche Gottesdienſt wechſelt regelmäßig zwiſchen beiden Orten.) Den Pfarrſprengel beider Pfarreien bilden die Pfarrorte allein.

[In Kerkhofen wohnen 2 katholiſche Familien, die nach Sulzbürg zur Kirche gehen.] 304 Seelen.

4. **Sulzbürg** mit **Rocksdorf** und **Hofen**. (Zu Sulzbürg iſt alle Sonn- und Feiertage früh um 9 Uhr Gottesdienſt und Nachmittags Chriſtenlehre oder Betſtunde; in Rocksdorf und Hofen wird abwechſeld alle Sonntage im Sommer früh um 7 Uhr und im Winter Nachmittags eine Predigt, und in Rocksdorf noch jeden Donnerſtag eine Betſtunde gehalten.) Pfarrſprengel 1) von Sulzbürg: a) der proteſtantiſche Theil des Marktes Sulzbürg; b) zwei proteſtantiſche Familien zu Neumarkt; 2) von Rocksdorf: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Kruppach und Wettenhofen; 3) von Hofen: a) der Pfarrort; b) 4 proteſtantiſche Familien zu Ellmannsdorf. [Die Katholiken in Sulzbürg bilden eine eigene Gemeinde mit einer eigenen Kirche. — Juden: 45 Familien.] 799 Seelen.

5. **Sulzkirchen**: a) der Pfarrort; b) der Parochialort: Ohauſen. [Katholiken: 30 zu Ohauſen, nach Sulzbürg zur Kirche gehend.] 411 Seelen.

21.

Decanat Regensburg.

a. In der Stadt Regensburg.

1. **Stadtpfarrei der obern Stadt**: (mit 1 Stadtpfarrer und 2 Diaconen.) Pfarrſprengel: a) die proteſtant. Einwohner der obern Stadt; b) die Parochialorte: Prebrunn, und der obere Wöhrt (eine Donau-Inſel); c) die Proteſtanten in den nächſt der Stadt gegen Süd und Weſt gelegenen Häuſern und der Kumpfmühle; d) Reformirte: 15. 3742 Seelen.

2. **Stadtpfarrei der untern Stadt**: (mit 1 Stadtpfarrer und 1 Diacon.) a) die proteſtantiſchen Einwohner der untern

Stadt; b) die Parochialorte: das Schloß Einhauſen oder Pürkelguth, der untere Wöhrt (eine Donau-Inſel); c) die Proteſtanten in den nächſt der Stadt gegen Süd und Oſt gelegenen Häuſern, in Stadtamhof und dem Steinweg nebſt Rheinhauſen; d) Reformirte: 9. 2689 Seelen.

b. Im Landgericht Griesbach — im Unterdonaukreis.

3. Ortenburg: a) der Mkt Ortenburg; b) die Parochialorte: Steinkirchen, (wo der Todtenacker der Pfarrei mit einer Kirche befindlich iſt, in welcher die Leichengottesdienſte gehalten werden), Königbach, Würding, Hainberg I. und II, das hintere und vordere Schloß, 4 Einödhöfe. [Katholiken: 9 Familien, die nach Holzkirchen zum Gottesdienſt gehen.] 1359 Seelen.

C. Untermainkreis.

22.

Die unmittelbare Stadtpfarrei

Würzburg: (mit 1 Stadtpfarrer, der zugleich das Zucht- und Arbeitshaus, wo wöchentlich Gottesdienſt gehalten wird, dann die proteſtantiſchen Kranken im Julius- und Militär-Hoſpital, und in den übrigen öffentlichen Anſtalten, ferner den Religionsunterricht für die proteſtantiſchen Schullehrer-Seminariſten und deren Prüfung hierin, zu beſorgen hat.) Pfarrſprengel: die proteſtantiſchen Einwohner a) der Stadt, und b) der katholiſchen Orte: Heidingsfeld, Kiſt, Randersacker, Veitshöchheim, Versbach, Wöllriederhof, Zell. 1862 Seelen (inclus. des Militärs.)

23.

Decanat Albertshauſen (zu Uettingen.)

a. Im Landgericht Homburg.

1. **Uettingen:** [Patronat der Freiherrl. Geſammtherrſchaft von Wolfskeel zu Reichenberg.] Pfarrſprengel: a) der Pfarrort; b) 2 Mühlen; c) 6 Proteſtanten zu Roßbrunn, in katholiſchem Pfarrverband. [Katholiken: 1 Familie, nach Greußenheim zum Gottesdienſt gehend.] 512 Seelen.

b. Im Landgericht Würzburg l. d. Mains.

2. **Albertshauſen:***) [Patronat, wie bei Uettingen.] a) der Pfarrort; b) das Filial Lindflur, wo, abwechſelnd mit dem Pfarrorte, ſonn- und feiertäglicher Gottesdienſt gehalten wird. [Katholiken: 2 zu Albertshauſen, nach Eisfeld zur Kirche gehend.] 425 Seelen.

*) In Fuchsſtadt, einem Filial der Pfarrei Rottenbauer, hat der Pfarrer von Albertshauſen alljährlich am Kirchweih-Montag 1 Predigt zu halten.

3. **Rottenbauer:** [Patronat der Freifrauen v. Groß u. v. Redwitz.] der proteſtantiſche Theil a) des Pfarrorts; und b) des Filials Fuchsſtadt, zwiſchen welchen beiden Orten der ſonn- und feiertägliche Gottesdienſt alternirt. [Die Katholiken im Pfarr- und Filialorte, 259 an der Zahl, bilden die Gemeinde der katholiſchen Curatie zu Rottenbauer. — Juden: 74 in Rottenbauer, 148 in Fuchsſtadt.] 287 Seelen.

4. **Uengershauſen:** [Patronat, wie bei Uettingen.] a) der Pfarrort; b) die Filiale: Geroldshauſen und Reichenberg, zwiſchen welchen 3 Orten der Gottesdienſt regelmäßig wechſelt, die 3 hohen Feſte ausgenommen, wo er Vormittags jedesmal im Pfarrorte gehalten wird; c) der Schaafhof im Sichelsgrunde. [Katholiken: 25 zu Geroldshauſen, nach Moos- und 21 zu Reichenberg, nach Rottenbauer zur Kirche gehend. — Juden: 51 zu Geroldshauſen, 121 zu Reichenberg.] 878 Seelen.

c. Im Landgericht Ochſenfurt.

5. Herchsheim: [Patron: Freih. v. Zobel.] a) der Pfarrort; b) das Filial Giebelſtadt, wo, abwechſelnd mit dem Pfarrorte, der ſonn= und feiertägliche Gottesdienſt das einemal Nachmittags und das anderemal Vormittags gehalten wird; c) einzelne Proteſtanten in katholiſchem Pfarrverband: 4 zu Ingolſtadt, 2 zu Königshofen, 15 zu Tückelhauſen. [Katholiken: 140 zu Herchsheim, 239 in Giebelſtadt; erſtere nach Euerhauſen, letztere nach Ingolſtadt zur Kirche gehend. — Juden: 114 zu Giebelſtadt.] 727 Seelen.

d. Im Herrſchaftsgericht Eſchau.

6. Eſchau: [Patronat: Gräfl. Erbachiſch.] a) der Markt Eſchau; b) das Filial Hofſtetten, wo alle 14 Tage Gottesdienſt gehalten wird; c) die Parochialorte: Aulenbach, Wildenſee, Wildenſtein, und 3 Eiſenhämmer; d) 32 Proteſtanten in der katholiſchen Pfarrei Sommerau. [Katholiken wohnen im Pfarrbezirke 36, die nach Sommerau ꝛc. zur Kirche gehen. — Juden: 86.] 1128 Seelen.

e. Im Herrſchaftsgericht Kleinheubach.

7. Kleinheubach: [Patronat: Fürſtl. Löwenſtein=Roſenbergiſch.] Der Pfarrort allein. [Katholiken: 295, die ihren Gottesdienſt in der daſigen Schloßkapelle ſuchen. — Juden: 122.] 995 Seelen.

f. Im Herrſchaftsgericht Sommerhauſen.

8. Lindelbach und Weſtheim — letztere im Landgericht Kitzingen. — [Patronat für Lindelbach: Gräfl. Rechtern=Limpurg=Speckfeldiſch.] Der ſonn= und feiertägliche Gottesdienſt wechſelt zwiſchen beiden Pfarrorten (wie zwiſchen Herchsheim und Giebelſtadt); nur am 1ſten Tage der 3 hohen Feſte wird er jedesmal Vormittags zu Lindelbach und Nachmittags zu Weſtheim gehalten. — Pfarrſprengel: die beiden Pfarrorte allein. [Katholiken: 2 Familien zu Weſtheim, nach Theilheim zur Kirche gehend.] Seelen: 235 zu Lindelbach, 240 zu Weſtheim.

9. Sommerhauſen: [Patronat: Gräfl. Rechtern-Limpurg-Spekfeldiſch, doch ſo, daß die Gemeinde das Recht hat, zu wählen.] Pfarrſprengel: a) das Städtchen Sommerhauſen; b) einzelne Proteſtanten in katholiſchem Pfarrverband: 2 zu Eivelſtadt. [Katholiken: 6, welche den Gottesdienſt in Eivelſtadt beſuchen. Juden: 112.] 1087 Seelen.

10. Winterhauſen: [Patronat, wie bei Sommerhauſen.] der Pfarrort, nebſt der Mainmühle. 960 Seelen.

g. Im Herſchaftsgericht Remlingen.

11. Remlingen: [Patronat: Sr. Maj. der König in Gemeinſchaft mit dem Herrn Fürſten zu Löwenſtein-Wertheim-Roſenberg.] Pfarrſprengel: a) der Markt Remlingen; b) 3 Mühlen, ½ Stunde davon; c) einzelne Proteſtanten in katholiſchem Pfarrverbande: 1 zu Erlenbach, 2 zu Holzkirchen. [Katholiken: 23, den Gottesdienſt in Holzkirchen beſuchend. — Juden: 24.] 920 Seelen.

12. Oberaltertheim: [Patronat: Gräfl. Caſtelliſch.] der Pfarrort allein. [Juden: 73.] 465 Seelen.

13. Unteraltertheim: [Patronat: Gräfl. Caſtelliſch.] a) der Pfarrort; b) das Filial Steinbach, wo der Pfarrer außer den Caſualverrichtungen 4mal des Jahrs Vormittags Gottesdienſt mit Predigt und Communion zu halten hat. [Katholiken: 17 zu Unteraltertheim, 2 zu Steinbach; nach Wenkheim ꝛc. zum Gottesdienſt gehend. — Juden: 64 zu Unteraltertheim.] 639 Seelen.

24.

Decanat Gersfeld.

a. Im Landgericht Biſchofsheim.

1. Gersfeld — mit 1 Adjunctur in der Perſon des jezeitigen Schulrectors daſelbſt. — [Patronat: Gräflich Frohbergiſch.] Pfarr-

ſprengel: a) der Markt Gersfeld; b) die Parochialorte: Barnſtein, Bienloch, Brembach, Bonifazienhof, Bodenhof, Damelhof, Dürrenhof, Dürrenrain, Diesgraben, Dreierhof, Dreſſelhof, Ebersberg oder Wachküppel, Feldbach, Frühlingshof oder Sommerberg, Glashütte, Hohlenbrunn, Hünkelshäuptchen, Kahlenberg, Kalbenhof, Kippelbach, Kümmelhof, Kohlgraben, Meiersbach, Meierſtein, Meiſterei, Mittelhof, Mosbach, Obernhauſen, Oberhof, Rändelmühle, Rengersfeld, Rodenbach, Rommers, Sandberg, Schachen, Schießhaus, Sparbrod, Töpfenmühl, Unterhof, Veitenhof, Ziegelhütte; c) einzelne Proteſtanten: 3 zu Biſchofsheim, 1 zu Haſelbach; d) Reformirte: 3 zu Gersfeld, 3 zu Meiersbach. [Katholiken: 148 in Gersfeld, 149 in Meiersbach, 62 in Schachen, und 26 in einigen andern Parochialorten, welche nach Biſchofsheim, Poppenhauſen und Wüſtenſachſen zur Kirche gehen. — Juden: 131 zu Gersfeld.] 3620 Seelen.

b. Im Landgericht Brückenau.

2. Geroda: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: die Kloſenmühle, Neumühle, obere Mühle, Pulvermühle, Ruckmühle, Seifertshof, Platz (mit einem Gottesacker, auf welchem faſt alle Leichengottesdienſte unter freiem Himmel gehalten werden.) c) einzelne Proteſtanten: 3 von der Stadt Brückenau, 4 von Einraufshof, 2 von Haſſenbach, 3 von Riedenberg, 1 von Römershag; d) Reformirte: 1 Familie zu Platz. [Katholiken: 5 zu Geroda, nach Schondra zur Kirche gehend. — Juden: 79 zu Geroda, 65 zu Platz.] 1114 Seelen.

c. Im Landgericht Weihers.

3. Hättenhauſen: a) der Pfarrort; b) das Filial Dalherda, wo blos Leichengottesdienſte gehalten werden; c) die Parochialorte: Altenfeld, Giegenbach, Neuwart, Ruh. [Katholiken: 2 Familien in Hättenhauſen, nach Schmalenau zur Kirche gehend. — Juden: 38 in Hättenhauſen.] 1732 Seelen.

d. Im Landgericht Fladungen.

4. **Oberwaldbehrungen:** a) der Pfarrort; b) einzelne Proteſtanten: 1 Familie in dem kathol. Orte Oberelsbach. [Juden: 126.] 352 Seelen.

e. Im Landgericht Hilders.

[Freihl. von Tanniſche Patronatspfarreien.]

5. **Tann:** (Stadtpfarrei mit 1 Stadtpfarrer und 2 Diaconen, von welchen der 1ſte die Pfarrei Neuswarts, der 2te aber die Pfarrei Habel und das Schul-Rectorat zu Tann mit zu verſehen hat.) Pfarrſprengel: a) die Stadt; b) die Parochialorte: Aura, Dietgeshof, Dippach, Esbachsgraben, Fiſchbach, Günthers, Herdathurn, Hundsbach, Knottenhof, Meerſchwinden, Mollartshof, Neuſtädches, Ober- und Unter-Rückersbach, Sinzwinden, Schlitzenhauſen, Alt- und Neu-Schwambach, Schwarzenborn, Theobaldshof, Wendershauſen; c) Reformirte: 6 zu Tann. [Katholiken: 10 zu Tann und 18 in einigen Parochialorten; nach Larbach, Zell und Motzlar zur Kirche gehend. — Juden: 86 zu Tann.] 2924 Seelen.

6. **Neuswarts:** (eine mit dem 1ſten Diaconat zu Tann verbundene Pfarrei.) Pfarrſprengel: der Pfarrort allein, wo alle 14 Tage Frühgottesdienſt gehalten wird. 202 Seelen.

7. **Habel:** (eine mit dem 2ten Diaconat zu Tann verbundene Pfarrei) a) der Pfarrort; b) der Parochialort: Habelgraben. 199 Seelen.

25.

Decanat Heilgersdorf (prov. zu Rentweinsdorf.)

a. Im Landgericht Gleusdorf.

1. **Rentweinsdorf.** [Patron: Freih. von Rotenhan.] Pfarrſprengel: a) der Markt Rentweinsdorf; b) das Filial

Salmsdorf, wo der Pfarrer jährlich an 4 Sonntagen Gottesdienſt zu halten und alle Caſualhandlungen zu verſehen hat; c) die Parochialorte: Hebendorf, Sendelbach, Treinfeld, Untermanndorf, Zeizenhof, die öſtliche Hälfte von Lind, und die Proteſtanten zu Gräfenholz; d) Proteſtanten in den katholiſchen Pfarreien 1) Ebern: 80 zu Eichelberg, 175 zu Heubach; 2) Mürsbach: 12 zu Laßberggereuth, 24 zu Mürsbach. [Katholiken: 20, die Kirchen zu Ebern und Reckendorf beſuchend. — Juden: 6.] 1022 Seelen.

2. Untermerzbach: a) der proteſtantiſche Theil des Pfarrorts; b) das Filial Obermerzbach, wo jährlich eine Kirchweihpredigt gehalten wird; c) die Parochialorte: Pretzenſtein, Hemmendorf, Recheldorf, Schenkenau, Truſchenhof, Welsberg; d) gegen 200 Proteſtanten in dem katholiſchen Pfarrdorfe Kaltenbrunn. [Die Katholiken zu Untermerzbach, 69 an der Zahl, haben in der daſigen Kirche mit ihren Glaubensgenoſſen zu Kaltenbrunn ein Simultaneum in der Art, daß ſie daſelbſt 2 Sonntage nach einander — mit Ausſchluß des 3ten und der hohen Feſte, wo ſie nach Kaltenbrunn gehen — Gottesdienſt halten, an welchen Tagen die Proteſtanten Frühgottesdienſt haben. — Juden: 113 zu Untermerzbach.] 959 Seelen.

b. Im Landgericht Hofheim.

3. Burgpreppach: [Patron: Freih. von Fuchs.] a) der Pfarrort; b) Parochialorte: Ibind, und der proteſtantiſche Theil von Hohenhauſen; c) Proteſtanten in den katholiſchen Pfarreien 1) Gemeinfeld: 96 zu Birkach; 2) Jeſſerndorf: 32 zu Biſchwind, 62 zu Jeſſerndorf; 3) Pfarrweiſach: 76 zu Brünn, 92 zu Kraisdorf, 54 zu Römelsdorf. [Katholiken: 262, welche ſich zur Schloßkapelle in Burgpreppach halten. — Juden: 200 in Burgpreppach.] 694 S.

c. Im Landgericht Ebern.

4. Altenſtein: [Patron: Freih. von Altenſtein.] a) der Pfarrort; b) das Filial Eckartshauſen, wo alle Caſualhandlungen

verrichtet werden und jährlich 5mal Gottesdienſt gehalten wird; c) Proteſtanten in der katholiſchen Pfarrei Pfarrweiſach: 9 zu Breitenbach, 34 zu Gückelhörn, 5 in der Gückenmühle, 154 zu Junkersdorf, 6 in der Neuenmühle, 67 zu Pfaffendorf, 8 zu Pfarrweiſach, 109 zu Rabelsdorf, 6 zu Saarhof, 41 zu Todtenweiſach. [Katholiken: 46 in Altenſtein, die nach Pfarrweiſach zur Kirche gehen. — Juden: 62 in Altenſtein.] 435 S.

5. Eirichshof: [Patron: Freih. von Rotenhan.] a) der Pfarrort, welcher mit Rotenhan, Sachſenhof, Specke und Mühle eine Gemeinde ausmacht; b) das Filial Fiſchbach — was zum Castro gehört — wo je am 3ten Sonntag Gottesdienſt gehalten wird; c) die Parochialorte: Hofſtätten, Kurzewind, Siegelfeld; d) Proteſtanten in den katholiſchen Pfarreien 1) Ebern: 21 zu Ebern, 25 zu Ruppach, 5 zu Sandhof; 2) Jeſſerndorf: 4 auf der Pöpelsmühle, 6 zu Vorbach, 21 zu Welkendorf; 3) Pfarrweiſach: 4 zu Brünn, 144 zu Fiſchbach auſſerhalb des Castri, 6 zu Frickendorf, 33 zu Kraisdorf, 6 zu Pfarrweiſach. [Katholiken: 20, welche nach Ebern zur Kirche gehen.] 485 Seelen.

6. Haſenpreppach: [Patron: v. Hirſch.] a) der Pfarrort; b) einzelne Proteſtanten in katholiſchem Pfarrverbande: 32 zu Dürrenried, 52 zu Ober- und Unter-Ellendorf, 62 zu Waßmuthhauſen. [Katholiken: 40.] 396 Seelen.

7. Heilgersdorf: [Patron: Freih. von Bibra.] a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Scheps, Tramershof, Schloß Wieſen. 404 Seelen.

8. Lichtenſtein (Schloßpfarrei) und Biſchwind. [Patron: Freih. v. Bibra.] In Biſchwind wird je am 3ten Sonntag der Gottesdienſt gehalten. — Pfarrſprengel 1) die Schloßpfarrei Lichtenſtein: a) der Schloßbezirk; b) der Parochialort: Wüſtenbuch zur Hälfte; c) Proteſtanten in der katholiſchen Pfarrei Pfarrweiſach: 47 im Dorfe Lichtenſtein, 46 zu Dürrenhof, 38 zu Herbelsdorf; 2) der Pfarrei Biſch-

wind: der Pfarrort allein. [Katholiken: 7, die nach Seßlach zur Kirche gehen.] 219 Seelen.

9. Maroldsweiſach: [Patron: Freih. v. Hornek.] a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Albertshauſen, Bockawind. [Katholiken: 60 in dieſen 3 Orten, nach Gemeinfeld oder Pfarrweiſach zur Kirche gehend. — Juden: 105 im Pfarrort.] 638 S.

10. Memelsdorf: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Setzelsdorf, Wüſtenbuch zur Hälfte, die Kadersmühle. [Katholiken: 12, die nach Kaltenbrunn oder Untermerzbach zur Kirche gehen. Juden: 229.] 636 Seelen.

26.

Decanat Kleinlangheim.

a. Im Landgericht Kitzingen.

1. Kleinlangheim: a) der Markt Kleinlangheim, nebſt 5 Mühlen; b) die Parochialorte: Feuerbach mit 2 Papiermühlen, Haid, Stephansberg, Wutſchenhof mit 1 Mühle; c) einzelne Eingepfarrte: 27 von Atzhauſen, nebſt der Pfundsmühle. [Katholiken: 3 zu Kleinlangheim, 1 Familie auf der untern Papiermühle zu Feuerbach, 1 zu Stephansberg; nach Wieſentheid oder Schwarzach zur Kirche gehend. Juden: 90 in Kleinlangheim.] 1450 Seelen.

2. Buchbrunn und Reppern dorf. (Der ſonntägliche Gottesdienſt wechſelt zwiſchen beiden Kirchen ab.) Pfarrſprengel: die beiden Pfarrorte allein. [Katholiken: 97 in Buchbrunn, die eine eigene Kapelle daſelbſt haben und zur Pfarrei ihrer Confeſſion in Kitzingen gehören; 17 in Repperndorf, zur Pfarrei Sulzfeld ſich haltend.] Seelen: 403 in Buchbrunn, 488 zu Repperndorf.

3. Kitzingen: — Stadtpfarrei mit 1 Stadtpfarrer und 1 ſtabilen Vicar. — [Patronat: für die Pfarrſtelle präſentirt die proteſtantiſche

Kirchengemeinde.] Pfarrſprengel: die evangeliſchen Einwohner a) der Stadt, und b) der Vorſtadt Etwashauſen. [Die Katholiken bilden eine eigene Pfarrei.] 2180 Seelen.

b. Im Landgericht Dettelbach.

4. Albertshofen. [Patronat: alternirend zwiſchen Sr. Majeſtät dem König und dem Freiherrn von Bechtolsheim; doch ſo, daß letzterer 2mal präſentirt, und das 3te Mal die Pfarrei unmittelbar beſetzt wird.] Pfarrſprengel: der Pfarrort allein. [Katholiken: 12, nach Mainſondheim zur Kirche gehend.] 659 S.

5. Mainſtockheim: der Pfarrort allein. [Katholiken: 12, die nach Dettelbach zur Kirche gehen. Juden: 190.] 1108 Seel.

c. Im Landgericht Gerolzhofen.

6. Altenſchönbach: [Patron: Freiherr v. Crailsheim.] der Pfarrort, nebſt 1 Mühle. [Katholiken: 8, nach Kirchſchönbach zur Kirche gehend. Juden: 145.] 358 Seelen.

7. Prichſenſtadt: a) der Pfarrort, mit 3 Mühlen; b) 1 proteſtantiſche Familie in dem kathol. Pfarrdorf Stadelſchwarzach. [Katholiken: 27, nach Kirchſchönbach oder Wieſentheid zur Kirche gehend. — Juden: 45.] 905 Seelen.

d. Im Landgericht Ochſenfurt.

8. Segnitz: der Pfarrort allein. [Katholiken: 4. — Juden: 90.] 529 Seelen.

27.

Decanat Mainbernheim.

a. Im Landgericht Mkt. Steft.

1. Mainbernheim: — Stadtpfarrei mit 1 Stadtpfarrer und 1 Diacon, der zugleich Pfarrer in Michelfeld iſt. — [Patronat der evangeliſchen Gemeinde.] Pfarrſprengel: a) das Städtchen;

b) der obere und untere Anbau, ſammt dem Chauſſeehaus und 5 Mühlen; c) 2 proteſtantiſche Familien in der katholiſchen Pfarrei Iphofen. [Katholiken: 5 Familien, die nach Iphofen ꝛc. zum Gottesdienſt gehen. — Juden: 115.] 1465 S.

2. **Hohenfeld:** der Pfarrort, mit der ſ. g. Hagenmühle. [Juden: 41.] 454 Seelen.

3. **Markt-Steft.** [Patronat: Gräfl. Caſtelliſch.] Den Pfarrſprengel bildet der Marktflecken allein. [Katholiken: 32, nach Sulzfeld zur Kirche gehend. Juden: 76.] 1231 Seelen.

4. **Michelfeld:** [Patronat der evangel. Gemeinde zu Mainbernheim, inſofern dieſe Pfarrei mit dem Diaconat zu Mainbernheim verbunden iſt.] Pfarrſprengel: der Pfarrort allein. [Katholiken: 5, nach Mkt. Breit zur Kirche gehend.] 316 Seelen.

5. **Obernbreit:** der Pfarrort mit 3 Mühlen. [Katholiken: 3, nach Marktbreit zur Kirche gehend. — Juden: 134.] 979 Seelen.

6. **Sickershauſen:** der Pfarrort allein. [Juden: 27.] 504 Seelen.

b. Im Herrſchaftsgericht Marktbreit.

[Fürſtl. Schwarzenbergiſche Patronatspfarreien.]

7. **Marktbreit:** der proteſtantiſche Theil des Städtchens. [Die Katholiken, 338 an der Zahl, erhalten ihren Gottesdienſt im daſigen Amthaus durch einen eigenen Curatus. — Juden: 87.] 1542 Seelen.

8. **Erlach und Kaltenſondheim.** (Der ſonntägliche Gottesdienſt wechſelt zwiſchen beiden Kirchen.) Pfarrſprengel: die Proteſtanten der beiden Pfarrorte. [Die Katholiken in beiden Orten, 323 an der Zahl, genießen das Simultaneum und haben einen eigenen Curatus.] 233 Seelen.

28.

Decanat Niederwerrn.

a. Im Landgericht Wernek.

1. **Niederwerrn:** [Patron: Freih. v. Münſter.] **Pfarrſprengel:** der Pfarrort allein. [Katholiken: 13, nach Oberwerrn zur Kirche gehend. — Juden: 265.] 410 Seelen.

2. **Euerbach:** [Patron: Freih. v. Münſter.] der proteſtantiſche Theil des Pfarrorts. [Die Katholiken, 164 an der Zahl, haben eine eigene Kirche.] — Juden: 78.] 230 Seelen.

3. **Obbach:** [Patron: Freiſ. v. Zurhein.] der Pfarrort allein. [Katholiken: 19, nach Euerbach und Küzberg zur Kirche gehend. — Juden: 197.] 406 Seelen.

b. Im Landgericht Münnerſtadt.

4. **Maßbach.** [Patronat: der Anſpruch deſſelben von Seite Sachſen-Weimars beruht noch auf Entſcheidung.] **Pfarrſprengel:** a) der Pfarrort; b) die Filiale: **Madenhauſen** und **Volkertshauſen**, an welch' beiden Orten je am 3ten Sonntag Gottesdienſt gehaten wird, und zwar abwechſelnd Vor- und Nachmittags; c) **Parochialorte:** der Neubauhof und 5 Mühlen. [Katholiken: 112 zu Maßbach, 48 zu Volkertshauſen; ihren Gottesdienſt in Thundorf ſuchend. — Juden: 153 in Maßbach.] 930 Seelen.

5. **Poppenlauer:** a) der proteſtantiſche Theil des Pfarrorts; b) das Filial **Rothhauſen**, wo der Pfarrer je am 3ten Sonntage Früh- und Nachmittagsgottesdienſt zu halten und die vorkommenden Caſualhandlungen zu verrichten hat. [Die Katholiken bilden eine eigene Pfarrei.] 350 Seelen.

6. **Thundorf:** die Proteſtanten a) des Pfarrorts, und b) des Filials Theinfeld, wo an den 2ten Feiertagen der 3 hohen Feſte und an dem Kirchweihfeſt Früh- und Nachmittags-Gottesdienſt, dann am 3ten Mai jeden Jahres eine ſeit 1796 geſtiftete Viehfeier mit

Dank-

Dankpredigt gehalten wird, auch alle Caſualhandlungen verrichtet werden; c) der Ransbachshof nebſt der Mühle. [Die Katholiken im Pfarr- und Filialorte bilden mit noch andern Filialen eine eigene Pfarrei und haben in Thundorf eine eigene Kirche, in Theinfeld aber das Simultaneum.] 59 Seelen.

29.

Decanat Rüdenhauſen.

a. Im Landgericht Markt Steft.

1. Fröhſtockheim. [Patronat der Freiherren von Crailsheim zu Fröhſtokheim und Rödelſee.] Pfarrſprengel: der Pfarrort, mit der Hammermühle. [Katholiken: 3 Familien, ihren Gottesdienſt zu Rödelſee ſuchend.] 265 Seelen.

2. Rödelſee: [Patronat der evangel. Gemeinde.] Die evangeliſchen Einwohner des Pfarrorts. [Die Katholiken, 383 an der Zahl, bilden eine eigene Pfarrei. — Juden: 111.] 385 S.

3. Stierhöfſtetten: a) der Pfarrort; b) das Filial Prühl, (im Herrſchaftsgericht Burghaslach im Rezatkreiſe), wo der Gottesdienſt mit dem Pfarrorte alternirt; c) die Parochialorte: Herpert, Kretenbach, Schöneich. [Katholiken: 2 Familien, die ſich zur Kirche in Oberſcheinfeld halten.] 676 Seelen.

b. Im Herrſchaftsgericht Rüdenhauſen.

[Gräfl. Caſtelliſche Patronatspfarreien.]

4. Rüdenhauſen: der Pfarrort, mit der Bodenmühle, Dinkelmühle, Lohmühle, Neumühle, Pulvermühle, Ziegelhütte und Waſenmeiſterei. [Katholiken: 16, welche nach Wieſentheid zur Kirche gehen.] 826 Seelen.

5. Abtswind: a) der Pfarrort; b) das Gräfl. Caſtelliſche Jagdſchloß Friedrichsberg. [Katholiken: 6 Familien, die nach Wieſentheid zum Gottesdienſt gehen.] 911 Seelen.

6. **Caſtell:** (mit 1 Diaconat, mit dem die Pfarrei Ziegenbach — Decanats Mkt. Einersheim im Rezatkreiſe — verbunden iſt.) Pfarrſprengel: a) der Pfarrort nebſt dem Trautberg, dann der Geiers⸗ Gründleins⸗ und Eſelsmühle; b) die Parochialorte: Greuth und Wüſtenfelden. [Katholiken: 16, die nach Wieſentheid oder Oberſcheinfeld zum Gottesdienſt gehen.] 966 Seelen.

7. **Reheweiler und Fütterſee** — letztere im Decanate Bamberg und Landgericht Burgebrach, im Obermainkreis. — (In Fütterſee wird je am 3ten Sonntag Vor⸗ und Nachmittags⸗Gottesdienſt gehalten, ſo wie auch alle Caſualhandlungen daſelbſt verrichtet werden.) Pfarrſprengel 1) von Reheweiler: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Dürrenbuch mit einem eigenen Gottesacker (woſelbſt am Kirchweihfeſt gepredigt wird, auch alle Parochialhandlungen, mit Ausnahme der Trauungen, verrichtet werden), Haag, Gräfeneuſes (mit eigenem Begräbnißplatze), Langenberg mit 2 proteſtantiſchen Familien, die Schleifmühle; 2) von Fütterſee: a) der Pfarrort; b) Parochialorte: die Hammermühle, Hutzelmühle, Illmenau, Neugrub, Sixenberg, Waſſerbebendorf (exclus. der nach Hohn am Berg gepfarrten Familien.) — [Katholiken: 33 in der Pfarrei Reheweiler, 7 in der Pfarrei Fütterſee; welche ſämmtlich nach Geiſelwind zur Kirche gehen. — Juden: 39 zu Reheweiler.] Seelen: 436 in Reheweiler, 300 in Fütterſee.

8. **Wieſenbronn:** der Pfarrort allein. [Juden: 150.] 900 S.

30.

Decanat Rügheim (proviſ. zu Unterhohenried.)

a. Im Landgericht Haßfurt.

1. **Unterhohenried:** a) der proteſtantiſche Theil des Pfarrorts, mit den Parochialorten: Oberhohenried und Silbach; b) das Filial Römershofen, woſelbſt, wie in dem Pfarrorte, jeden Sonn⸗ und Feiertag — mit Ausnahme des 2ten Oſter⸗ Pfingſt⸗ und Weihnachtstages — Vormittags gepredigt,

dann je am 3ten Sonntage, ſo wie an jenen 3 Feiertagen, Nachmittags Gottesdienſt und je am 3ten Freitag Betſtunde gehalten wird. [Katholiken: in Unterhohenried machen ſie die Mehrzahl der Einwohner aus und haben daſelbſt ihre eigene Kirche; in Silbach wohnen 26 Familien, die dorthin zum Gottesdienſt gehen.] 686 Seelen.

2. **Holzhauſen:** a) der Pfarrort; b) das Filial Uchenhofen; c) die Riedmühle. — Im Filial wird alle Sonn-, Feſt- und Feiertage, vor dem gewöhnlichen Vormittags-Gottesdienſt im Pfarrort, Frühpredigt, und je am 3ten Sonntag der Nachmittags-Gottesdienſt gehalten. [Katholiken: 3 zu Holzhauſen, nach Mechenried zur Kirche gehend.] 520 Seelen.

3. **Weſtheim:** der proteſtantiſche Theil des Pfarrorts allein. [Die Katholiken daſelbſt bilden eine eigene Gemeinde, für welche in der daſigen Kirche das Simultaneum beſteht. — Juden: 102.] 224 Seelen.

b. Im Landgericht Eltmann.

4. **Gleiſenau:** [Patron: Freih. v. Groß.] a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Edelbrunn, Rudendorf, Schönbrunn; c) die Proteſtanten zu Ebelsbach und Schönbach. [Katholiſche Familien: 2 zu Gleiſenau, nach Eltmann — 2 zu Edelbrunn und 8 in Rudendorf, nach Kirchlauter — 10 zu Schönbrunn, nach Stettfeld zur Kirche gehend.] 580 Seelen.

c. Im Landgericht Hofheim.

5. **Ditterswind:** [Patron: Freih. v. Thüngen und v. Eib.] a) der Pfarrort; b) das Filial Ueſchersdorf, wo der Pfarrer jeden 3ten Sonntag Gottesdienſt hält; c) 10 proteſtantiſche Familien in Greſſelgrund. [Katholiken: 6, die nach Gemeinfeld zur Kirche gehen. — Juden: 11.] 547 Seelen.

6. **Ermershauſen:** [Patron: Freih. v. Wöllwarth.] a) der Pfarrort; b) die einſtweilen als Filial damit verbundene Pfarrei Birkenfeld — aus dem Pfarrorte beſtehend — wo der Gottesdienſt abwechſelnd mit jenem gehalten wird. [Katho-

liken: 3 in Ermershauſen, 15 in Birkenfeld; nach Neuſes zur Kirche gehend. — Mennoniten: 12 in Ermershauſen. — Juden: 115 daſelbſt.] 767 Seelen.

7. Manau und Walchenfeld. [Patronat a) für Manau: Freiherr von Truchſeß; b) für Walchenfeld: Freih. von Hutten.] In Walchenfeld iſt gegenwärtig keine Kirche, daher die dortigen Einwohner ſtets nach Manau zum Gottesdienſt gehen. — Pfarrſprengel 1) von Manau: a) der Pfarrort; b) das Schloß Bettenburg; c) der Parochialort: Erlsdorf; 2) von Walchenfeld: der Pfarrort allein. Seelen: 159 in Manau; 132 in Walchenfeld.

8. Rügheim: a) der Pfarrort; b) das Filial Kleinmünſter, wo der Pfarrer je am 4ten Sonntag Gottesdienſt hält. [Katholiken: faſt die Hälfte von Kleinmünſter, nach Mechenried zur Kirche gehend.] 868 Seelen.

9. Schweinshaupten: [Patron: Freih. v. Fuchs.] a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Dippach, Sulzbach; c) einzelne Proteſtanten: 28 zu Serfeld, 12 zu Stöckach. [Katholiken: 47 in Schweinshaupten, 17 in Dippach; nach Neuſes zur Kirche gehend. — Juden: 159 in Schweinshaupten.] 767 S.

10. Unfinden: a) der Pfarrort; b) das Filial Junkersdorf, wo der ſonntägliche Vor- und Nachmittags-Gottesdienſt mit jenem wechſelt, mit Ausnahme je des 3ten Sonntags, an welchem er ganz im Pfarrorte gehalten wird. 605 Seelen.

31.

Decanat Schweinfurt.

a. In der Stadt Schweinfurt.

1. Schweinfurt — Stadtpfarrei mit 1 Hauptprediger, 1 Stadtpfarrer und 2 Diaconen, von welchen der 1ſte auch Prediger zu St. Salvator iſt. — [Patronat: der Magiſtrat hat jedesmal in Verbindung mit den Gemeindebevollmächtigten 3 befähigte Subjecte

vorzuſchlagen, wovon Eines beſtätigt wird.] Pfarrſprengel: die evangeliſchen Einwohner der Stadt. [Die Katholiken, 362 an der Zahl, bilden eine eigene Pfarrei. — Juden: 18.] 5087 Seelen.

b. Im Landgericht Schweinfurt.

2. Gochsheim: [Patronat der evangel. Gemeinde.] der Pfarrort allein. [Katholiken: 5. Juden: 160.] 1198 Seelen.

3. Oberndorf: der Pfarrort allein. 465 Seelen.

4. Sennfeld: [Patronat der proteſtant. Gemeinde.] a) der Pfarrort; b) 2 proteſtant. Familien auf dem Reichelshof, in der kathol. Pfarrei Schoningen. [Katholiken: 17, die ſich zur Kirche ihrer Confeſſion in Schweinfurt halten.] 662 Seelen.

5. Zell und Weipoltshauſen. (In letzterem Orte wird alle 14 Tage Gottesdienſt gehalten.) Pfarrſprengel 1) von Zell: a) der Pfarrort, b) der deutſche Hof; 2) von Weipoltshauſen: a) der Pfarrort, b) der Thomashof. 367 Seelen.

32.

Decanat Thüngen.

[Freiherrl. von Thüngen'ſche Patronatspfarreien von Nro. 1—7 mit Ausſchluß von Nro. 3, wo das Patronat Sr. Majeſtät dem König zuſteht.]

a. Im Landgericht Karlſtadt.

1. Thüngen: den Pfarrſpengel bildet der proteſtantiſche Theil des Pfarrorts. [Die daſelbſt wohnenden Katholiken, gegen 100 an der Zahl, gehören als Filialiſten zur katholiſchen Pfarrei Stetten. — Juden: 337.] 510 Seelen.

b. Im Landgericht Aura.

2. Burgſinn: die Proteſtanten des Pfarrorts. [Die Katholiken, 675 an der Zahl, haben in der Ortskirche das Simultaneum. — Juden: 92.] 416 Seelen.

3. **Mittelſinn:** a) die Proteſtanten des Pfarrorts, und zwar 137 Baier. und 284 Kurheſſiſche Unterthanen; b) Filiale: 1) Oberſinn mit 144 Proteſtanten, und zwar 66 Baiern und 78 Heſſen; (hier werden jährlich an 6 beſtimmten Feſt- und Feiertagen die Gottesdienſte der Proteſtanten von Ober- und Mittelſinn in der katholiſchen Pfarrkirche gehalten, auch dreimal das heil. Abendmahl ausgegeben, und alle pfarrliche Handlungen verrichtet.) 2) Aura, wo zwar dermal die Proteſtanten ausgeſtorben ſind, wo aber für jene von Mittelſinn an den 3 hohen Feſten und außerdem noch 1 oder 2mal des Jahrs Gottesdienſt gehalten wird. [Katholiken: 190 zu Mittelſinn, die zur katholiſchen Pfarrei in Oberſinn gehören, woſelbſt die Katholiken 3 Viertel der Einwohnerſchaft ausmachen. — Juden: 193 zu Mittelſinn.] 203 Seelen.

c. Im Landgericht Brückenau.

4. **Detter:** (bisher Weiſſenbach genannt, in welchem Orte der Pfarrer wohnt.) a) der Pfarrort Detter, wo die Kirche ſteht; b) das Filial Heiligkreutz; c) der Parochialort: Weiſſenbach; d) Reformirte: 8 in Detter. [Ebendaſelbſt wohnen 2 Katholiken, und 5 Juden.] 994 Seelen.

5. **Zeitlofs:** a) der Pfarrort; b) das Filial Ekkarts; c) die Parochialorte: Roßbach, Rupboden, Trübenbrünn; d) Reformirte: 18. [Katholiken: 2 in Zeitlofs, 3 in Ekkarts, 2 in Roßbach. — Juden: 94 in Zeitlofs.] 1059 Seelen.

d. Im Landgericht Gemünden.

6. **Höllrich:** a) der Pfarrort; b) das Filial Heßdorf, mit dem dazu gehörigen Hofe Reußenberg, wo je am 3ten Sonntage Vor- und Nachmittags-Gottesdienſt gehalten wird. [Katholiken: 2 in Höllrich, 5 zu Heßdorf. — Juden: 33 zu Höllrich, 169 zu Heßdorf.] 575 Seelen.

e. Im Landgericht Hammelburg.

7. **Dittlofsrode:** die Proteſtanten a) des Pfarrorts, b) der Filiale: Völkersleier und Weikersgrüben, und c) des

Parochialorts: Gräfendorf. — In Wöllersleier wird je am 3ten Sonntag — und in Weikersgrüben je am 6ten Sonntag Gottesdienſt gehalten. — [Die Katholiken der beiden Filialorte, 126 und 83 an der Zahl, haben in beiden Filialkirchen das Simultaneum; jene in Dittlofsrode ſind nach Wartmannsrode, und die in Gräfendorf nach Wolfsmünſter gepfarrt. — Juden: 71 zu Dittlofsrode, 87 zu Wöllersleier, 108 zu Weikersgrüben.] 572 Seel.

8. Waitzenbach: [Patronat der adelichen Stiftsdamen daſelbſt.] Der Pfarrort allein. [Die daſelbſt wohnenden 70 Katholiken ſind nach Wartmannsrode gepfarrt.] 280 Seelen.

f. Im Landgericht Orb.

9. Aufenau: die Proteſtanten a) des Pfarrorts, und b) des Filialorts Neudorf. [Die Katholiken in beiden Orten bilden eine eigene Gemeinde mit einem eigenen Pfarrer und haben in der Kirche zu Aufenau das Simultaneum.] 286 Seelen.

g. Im Landgericht Arnſtein.

10. Bonnland: Patronat der Freiherren von Gleichen.] Der Pfarrort nebſt 2 Mühlen. [Katholiken: 2. — Juden: 75.] 339 Seelen.

h. Im Landgericht Frammersbach.

11. Partenſtein: [Patronat Sr. königl. Hoheit des Churfürſten von Heſſen.] Der Pfarrort allein. 472 Seelen.

i. Im Herrſchaftsgericht Remlingen.

12. Billingshauſen: [Patronat: Gräflich Caſtelliſch.] Der Pfarrort allein. [2 Katholiken daſelbſt, gehen nach Birkenfeld zur Kirche.] 337 Seelen.

33.

Decanat Waltershauſen.

a. Im Landgericht Königshofen.

1. Waltershauſen. [Patronat der Freiherren v. Kalb.] Pfarrſprengel: a) der Pfarrort; b) Proteſtanten in katholiſchem Pfarrverband: 36 zu Klein-Eibſtadt, und einige in der aufgelösten Ciſterzienſer-Abtei Bildhauſen. [Juden: 39.] 440 Seelen.

2. Aubſtadt und Höchheim: [Patronat: Freiherrl. v. Bibraiſch.] Die beiden Pfarrorte allein. [Juden: 127 zu Höchheim.] Seelen: 650 zu Aubſtadt, 241 zu Höchheim.

3. Irmelshauſen: [Patronat der Freiherren v. Bibra.] Der Pfarrort allein. 388 Seelen.

4. Rothauſen: a) der Pfarrort; b) das Filial Gollmuthauſen. 520 Seelen.

b. Im Landgericht Mellrichſtadt.

5. Mühlfeld: [Patronat der Freiherren v. Seefried.] a) der Pfarrort; b) 18 Proteſtanten aus Oberhartes, im Sachſen-Meiningen'ſchen Gebiete. [Katholiken: 13, nach Eiſenhauſen zur Kirche gehend. — Juden: 80.] 303 Seelen.

6. Rappershauſen: [Patronat der Freiherren von Stein, Nordheimer und Völkershäuſer Linie.] a) der Pfarrort; b) das Filial Bahra. 364 Seelen.

7. Roßrieth: [Patronat, wie bei Nr. 6.] Iſt ein Filial von der unter Sachſen-Koburg-Meining. Landeshoheit ſtehenden Mutterkirche zu Nordheim im Grabfelde. 83 S.

8. Sondheim im Grabfelde: der Pfarrort allein. 202 S.

c. Im Landgericht Fladungen.

9. **Willmars:** a) der Pfarrort; b) das Filial Neuſtädtles; c) die Parochialorte: Ober- und Unter-Filken, Sands, Völkershauſen, und der proteſtantiſche Theil von Vorder- und Hinter-Weimarſchmieden; ſämmtlich mit eigenen Kirchen. [Katholiken: 18 zu Willmars, 145 zu Neuſtädtles, 2 zu Filken, 10 zu Sands, 18 zu Völkershauſen; nach Nordheim, Stockheim ꝛc. zur Kirche gehend. — Juden: 180 zu Willmars, 78 zu Weimarſchmieden.] 1066 Seelen.

34.

Decanat Wetzhauſen.

a. Im Landgericht Hofheim.

1. **Wetzhauſen.** [Patron: Freih. Truchſeß von und zu Wetzhauſen.] Pfarrſprengel: a) der Pfarrort; b) das Filial Meiles, wo regelmäßig je am 3ten Sonntage, ſo wie am 2ten Tage der hohen Feſte Frühgottesdienſt- und an der Kirchweihe Nachmittagsgottesdienſt, je am 6ten Sonntag aber Abendmahl gehalten wird; c) der Parochialort: Reinhardshauſen mit 1 Mühle und 1 Bauernhofe; d) die Proteſtanten zu Altenmünſter, 89 an der Zahl, die mit der katholiſchen Ortspfarrei noch im Pfarrverbande ſtehen, für welche aber der Pfarrer von Wetzhauſen des Jahres 5—6mal in einem eigenen Bethaus zu Altenmünſter Gottesdienſt und Abendmahl hält, außerdem der Gottesdienſt von dem Schullehrer verſehen wird. 364 Seelen.

2. **Bundorf:** — Schloßpfarrei — [Patron: Freih. Truchſeß von Wetzhauſen.] a) der Schloßbezirk; b) 11 proteſtantiſche Familien im Orte, in der daſigen kathol. Pfarrei. 88 Seelen.

3. **Eichelsdorf:** der Pfarrort allein. [Katholiken: 114, die nach Hofheim zur Kirche gehen.] 103 Seelen.

4. Frieſenhauſen: [Patron: Freih. von Dalberg.] a) der Pfarrort; b) der Parochialort: Rotenſtein, mit eigenem Begräbnißplatze; c) die Proteſtanten zu Aidhauſen, 127 an der Zahl; welche mit der kathol. Pfarrei daſelbſt im Verband ſtehen, aber ein eigenes Bethaus haben, wo der Pfarrer von Frieſenhauſen gewöhnlich 8mal des Jahrs Gottesdienſt und Abendmahl hält, außerdem der Gottesdienſt daſelbſt vom Schullehrer verſehen wird. [Katholiken: 187 zu Frieſenhauſen, 3 zu Rotenſtein, welche ihren Gottesdienſt in der Schloßkirche zu Frieſenhauſen ſuchen; 4 Katholiken zu Rotenſtein ſind nach Hofheim gepfarrt. — Juden: 64 zu Frieſenhauſen.] 449 Seelen.

5. Lendershauſen: der Pfarrort allein. [Juden: 123.] 304 Seelen.

6. Oberlauringen: der Pfarrort, mit 2 Mühlen. [Katholiken: 8, welche nach Stadtlauringen zur Kirche gehen. Separatiſten: 6, die einen eigenen Begräbnißplatz haben. Juden 122.] 458 Seelen.

b. Im Landgericht Königshofen.

7. Sülzdorf: [Patron: Freih. v. Guttenberg.] a) die Proteſtanten des Pfarrorts; b) die Parochialorte: Brennhauſen, der proteſtantiſche Theil von Schwanhauſen und Zimmerau; c) die Proteſtanten zu Serrfeld, 109 an der Zahl, in der katholiſchen Pfarrei Bundorf, halten ſich theilweiſe zur Kirche in Sülzdorf. [Katholiken: 14 zu Sülzdorf, 44 zu Schwanhauſen, welche zur katholiſchen Pfarrei Sternberg gehören und in Sülzdorf das Simultaneum haben; 2 zu Brennhauſen, nach Obereßfeld zur Kirche gehend. — Separatiſten: 8 zu Sülzdorf, 5 zu Schwanhauſen, 17 zu Zimmerau, die einen eigenen Begräbnißplatz haben. — Juden: 143 zu Sülzdorf.] 265 S.

35.

Decanat Zeilitzheim (zu Schernau.)

a. Im Landgericht Dettelbach.

1. **Schernau.** [Patronat der 2 proteſtantiſchen Gemeinden Schernau und Neuſes am Berg.] Pfarrſprengel: a) der Pfarrort; b) der proteſtantiſche Theil des Filialorts Neuſes am Berg, wo der Gottesdienſt mit dem Pfarrorte wechſelt. [Katholiken: 33 in Schernau, die alle 4 Wochen Gottesdienſt in der Ortskirche erhalten, außerdem aber zur Kirche nach Euerfeld gehen; jene in Neuſes gehören zur katholiſchen Pfarrei Dettelbach.] 568 Seelen.

b. Im Landgericht Gerolzhofen.

2. **Bimbach:** [Patron: Freih. v. Fuchs.] a) der Pfarrort; b) das Filial Ebersbrunn (Landgerichts Burgebrach, im Obermainkreiſe); c) die Parochialorte: Brünnau, Düttingsfeld, Neudorf. [Katholiken: 26 zu Bimbach, 20 zu Düttingsfeld, 58 zu Neudorf; nach Oberſchwarzach — und 47 zu Brünnau, nach Schallfeld zum Gottesdienſt gehend. — Juden: 59 zu Brünnau.] 556 Seelen.

c. Im Landgericht Haßfurt.

3. **Eſchenau:** [Patron: Freih. v. Fuchs.] Der Pfarrort allein. 154 Seelen.

d. Im Landgericht Schweinfurt.

4. **Schwebheim:** [Patron: Freih. v. Bibra.] a) der Pfarrort; b) Parochialorte: die Aſchenhütte, die Dorfsmühle und Unkenmühle. [Katholiken: 101, nach Röthlein zur Kirche gehend. — Mennoniten: 6. — Juden: 91.] 324 Seelen.

e. Im Landgericht Volkach.

5. **Zeilitzheim:** [Patronat: Gräfl. Schönborniſch.] Der proteſtantiſche Theil a) des Pfarrorts, und b) des Parochial-

orts Neuſes am Sand. [Die Katholiken in Zeilitzheim bilden eine eigene Curatie, und jene zu Neuſes ſind nach Schwarzach gepfarrt.] 432 Seelen.

f. Im Herrſchaftsgericht Rüdenhauſen.

[Gräfl. Caſtelliſche Patronatspfarreien.]

6. **Eichfeld:** der Pfarrort allein. 375 Seelen.

7. **Krautheim:** der Pfarrort allein. 196 Seelen.

8. **Obereiſensheim:** der Pfarrort allein. 581 Seelen.

IV.
Conſiſtorium Speier.
Rheinkreis.

[Da, wo Katholiken wohnen, bilden dieſe entweder eigene Pfarreien, oder gehören zu benachbarten Pfarreien ihrer Confeſſion.]

1.
Die unmittelbare Stadtpfarrei

Speier: (mit 3 Stadtpfarrern und 1 Diacon, welch' letzterer insbeſondere das Filial Mechtersheim zu verſehen hat.) Pfarrſprengel: a) die Stadt; b) das Filial Mechtersheim, wozu die Proteſtanten in Berghauſen und Heiligenſtein gehören; c) Parochialorte: der Binshof, das Chauſſeehaus, der Rinkenbergerhof, Spitzenrheinhof, die Schießbergermühle, ſämmtliche Wiehle; d) einzelne Proteſtanten: zu Duttenhofen und Otterſtadt. 5026 Seelen (excl. der Garniſon.)

2.
Decanat Bergzabern.

Im Landcommiſſariat Bergzabern.

1. Bergzabern: (Stadtpfarrei mit 2 Stadtpfarrern.) Pfarrſprengel: a) die Stadt; b) der Frauenberger- und der Gutleuts-Hof, dann 4 Mühlen. [Juden: 32.] 2099 S.

2. Albersweiler: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Dernbach, und Ramberg; c) die Proteſtanten zu St. Johann. 1070 Seelen.

3. Annweiler: (Stadtpfarrei mit 2 Stadtpfarrern.) a) die Stadt; b) das Filial Queichhambach, wohin die Orte: Euſersthal und Grävenhauſen, dann 2 Höfe und 2 Mühlen gehören; c) der Parochialort: Sarnſtall, dann 1 Hof, 2 Mühlen und die Proteſtanten zu Schwanheim. 2784 Seelen.

4. Barbelroth: a) der Pfarrort; b) das Filial Dierbach, nebſt 1 Mühle; c) der Parochialort: Oberhauſen. 1445 Seelen.

5. Billigheim: a) der Pfarrort, nebſt 2 Mühlen; b) das Filial Mühlhofen. 1682 Seelen.

6. Dörrenbach: a) der Pfarrort; b) die Proteſtanten zu Reichsdorf. 878 Seelen.

7. Drußweiler: a) der Pfarrort, mit Kapellen*), (die zuſammen Eine Gemeinde bilden); b) das Filial Niederhorbach; c) der Deutſchhof und Kaplaneihof. [Mennoniten: 35.] 1126 Seelen.

*) In Drußweiler wohnt der Pfarrer und in Kapellen iſt die Kirche.

8. Heuchelheim: a) der Pfarrort; b) das Filial Göcklingen, wohin der Ort Klingen, 1 Eiſenhammer und 1 Mühle gehören. [Juden: 130.] 1715 Seelen.

9. Ingenheim: a) der Pfarrort; b) das Filial Appenhofen, nebſt 1 Mühle. 674 Seelen.

10. Klingenmünſter: a) der Pfarrort; b) die Filiale: 1) Gleishorbach, mit dem eingepfarrten Orte Gleißenzellen, 2) Pleißweiler, mit dem eingepfarrten Orte Oberhofen; c) 2 Höfe, 3 Mühlen und die Proteſtanten zu Münchweiler. 1953 Seelen.

11. Oberotterbach: der Pfarrort, nebſt 3 Mühlen. 1311 S.

12. Rechtenbach: a) der Pfarrort; b) das Filial Schweigen, mit dem dahin gepfarrten Orte Weiler; c) der Heſtelhof, und einige Proteſtanten zu Schweighofen. 1424 S.

13. Rohrbach: a) der Pfarrort; b) das Filial Steinweiler. 1687 Seelen.

14. Vorderweidenthal: a) der Pfarrort; b) das Filial Dimbach; c) die Parochialorte: Buſenberg, Darſtein, Erlenbach, Oberſchlettenbach, Sülz, dann 2 Höfe und 1 Mühle. 1257 Seelen.

15. Willgartswieſen: a) der Pfarrort; b) die Filiale: Rinnthal und Spirkelbach; c) der Geiskopfer-Hermersberger-Horbacher- und Schwarzbacher-Hof. 1525 S.

3.

Decanat Cuſel.

Im Landcommiſſariat Cuſel.

1. Cuſel: (Stadtpfarrei mit 3 Stadtpfarrern.) Pfarrſprengel: a) die Stadt; b) die Parochialorte: Bledesbach, Blaubach, Diedelkopf, Ehweiler, Etſchberg, Hüffler, Körborn, Rammelsbach, Schellweiler, Wahnwegen; der Bruchhof, die Ritſchmühle, die obere und untere Ziegelhütte, und eine iſolirte Wohnung zwiſchen beiden. 3529 Seelen.

2. Altenglan: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Bedesbach, Friedelhauſen, Patersbach und die Streitmühle. 851 Seelen.

3. St. Julian: a) der Pfarrort; b) das Filial Gumbsweiler, mit der dahin gepfarrten Schrammmühle; c) die Parochialorte: Eſchenau, Hachenbach, Obereiſenbach, und die Bütſchenmühle. 922 Seelen.

4. Konken: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Albeſſen, Herchweiler nebſt der Mühle, Herſchweiler und Pettersheim incl. des ehemaligen Schloſſes und der Oelmühle, Langenbach mit der Mühle, die Haſenmühle, und der Rockenbörnerhof. 1400 Seelen.

5. **Niederkirchen:** a) der Pfarrort; b) das Filial Hof; c) die Parochialorte: Bubach, Marth, Oſterbrücken, Saal, Ober- und Unter-Selchenbach, und der Königreicherhof. [Mennoniten: 14.] 1343 Seelen.

6. **Quirnbach:** a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Frutzweiler, Liebſtahl, Rehweiler, Trahweiler; die Kreutzmühle, und der Saugerhof. 961 Seelen.

7. **Theisbergſtegen:** a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Goddelhauſen mit der Mühle, Haſchbach, Mühlbach, Rutzweiler; die Reismühle, die Neumühle, einige iſolirte Wohnungen auf dem Potzberg, und 1 auf Goddelhauſer Bann. 909 Seelen.

8. **Ulmet:** a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Dennweiler, Erdesbach, Frohnbach nebſt 1 Hof, Oberalben, Rathsweiler mit der Mühle, Welchweiler, Maiweilerhof. 1507 S.

4.

Decanat Frankenthal.

Im Landcommiſſariat Frankenthal.

1. **Frankenthal:** (Stadtpfarrei mit 2 Stadtpfarrern.) Pfarrſprengel: a) die Stadt; b) Parochialorte: Mörſch, Ormsheim oder Siebenbauern, Petersau. [Juden: 195.] 2638 Seelen.

2. **Altleiningen:** a) der Pfarrort; b) die Filiale Carlsberg und Hertlingshauſen, zu welch' letzterem der Schmidtshof, dann der obere und untere Selighof gehört; c) Parochialorte: Höningen, der Drathzug, der Gartenhof, der Neuhof, das Spechthal, die Geiſenmühle, Rudolfsmühle, kleine Sägmühle. [Mennoniten: 60. — Juden: 169.] 1360 Seelen.

3. Aſſelheim: der Pfarrort allein. [Juden: 33.] 550 Seelen.

4. Battenberg: a) der Pfarrort; b) das Filial Kleinkarlbach. [Mennoniten 60. — Juden: 30.] 507 Seelen.

5. Biſſersheim: der Pfarrort allein. [Juden: 54.] 285 S.

6. Colgenſtein: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Heidesheim und Obrigheim. [Juden: 85.] 720 Seelen.

7. Ebertsheim: a) der Pfarrort; b) die Filiale: Mertesheim und Quirnheim. 389 Seelen.

8. Geroldsheim: der Pfarrort allein. [Juden: 14.] 510 Seelen.

9. Großbockenheim: a) der Pfarrort; b) das Filial Kleinbockenheim. [Mennoniten: 21. — Juden: 118.] 971 Seelen.

10. Großkarlbach: a) der Pfarrort; b) das Filial Oberſülzen. 1099 Seelen.

11. Großniedesheim: a) der Pfarrort; b) das Filial Kleinniedesheim. 752 Seelen.

12. Grünſtadt: (Stadtpfarrei mit 2 Stadtpfarrern.) die Stadt allein. [Juden: 415.] 2141 Seelen.

13. Heßheim: a) der Pfarrort; b) die Filiale: Eppſtein und Flomersheim. 884 Seelen.

14. Heuchelheim: a) der Pfarrort; b) das Filial Beindersheim. 853 Seelen.

15. Kindenheim: der Pfarrort allein. 671 Seelen.

16. Kirchheim an der Ek: der Pfarrort allein. [Juden: 27.] 807 Seelen.

17. Lambsheim: a) der Pfarrort; b) der Parochialort: Maxdorf. 1530 Seelen.

18. Laumersheim: a) der Pfarrort; b) das Filial Dirmſtein. 1094 Seelen.

19. Mühlheim: a) der Pfarrort; b) das Filial Albsheim. [Juden: 5.] 642 Seelen.

20. Oppau: a) der Pfarrort, mit der Sandhöferfahrt; b) das Filial Edigheim, mit dem Schleußenhaus am Frankenthaler Kanal. 1421 Seelen.

21. Sauſenheim: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Neuleiningen, die Papiermühle, und die Schiffmannsmühle. 335 Seelen.

22. Tiefenthal: a) der Pfarrort, mit dem Nackterhof; b) das Filial Wattenheim, wozu Langenthal, Neuweg, und Süſſenhof gehören. [Juden: 34.] 619 Seelen.

5.

Decanat Germersheim (zu Candel.)

Im Landcommiſſariat Germersheim.

1. Candel: (mit 1 Diaconat.) Pfarrſprengel: a) der Pfarrort; b) folgende Einzelhöfe und Mühlen: das k. Forſthaus zu Langenberg, die Höfe Mimmerslachen, die ſogenannten Höfe; die Bartelsmühle, Hartmühle, Herrenmühle und Leiſtenmühle. 2269 S.

2. Bellheim: a) der Pfarrort; b) das Filial Knittelsheim; c) Parochialorte: Hördt, dann die Fortmühle, Mittelmühle und Obermühle. [Juden: 13.] 899 Seelen.

3. Erlenbach: der Pfarrort allein. 734 Seelen.

4. Freckenfeld: a) der Pfarrort; b) das Filial Niederotterbach, mit der Weilingsmühle; c) Parochialorte: Vollmersweiler; die Höllen- und Kreuzmühle. [Juden: 5.] 1575 Seelen.

5. Germersheim: (Stadtpfarrei mit 1 Stadtpfarrer.) a) die Stadt; b) die Proteſtanten in Sondernheim. [Juden: 22.] 668 Seelen (excl. der Garniſon.)

6. Minfeld: der Pfarrort, mit der Alt- und Neumühle. 709 Seelen.

7. Neuburg: der Pfarrort allein. 1132 Seelen.

8. Oberluſtadt: a) der Pfarrort, mit der Holzmühle; b) das Filial Niederluſtadt. [Juden: 144.] 1302 Seelen.

9. Schwegenheim: der Pfarrort allein. [Juden: 17.] 1030 Seelen.

10. Weingarten: der Pfarrort allein. [Juden: 32.] 498 Seelen.

11. Weſtheim: a) der Pfarrort; b) die Druslachmühle, und die Proteſtanten zu Lingenfeld. [Juden: 4.] 585 Seelen.

12. Winden: a) der Pfarrort; b) der Parochialort Hergersweiler, und die Minkenmühle. [Mennoniten: 8.] 629 Seelen.

13. Wörth am Rhein: a) der Pfarrort; b) das Filial Pforz; c) die Parochialorte: Hagenbach, die Ritterhek, und Wanzenheimermühle. 895 Seelen.

14. Zeiskam: der Pfarrort allein. 872 Seelen.

6.

Decanat Homburg.

a. Im Landcommiſſariat Homburg.

1. Homburg: (Stadtpfarrei mit 2 Stadtpfarrern.) Pfarrſprengel: a) die Stadt; b) die Parochialorte: Beeden mit

der Mühle, Carlsberg mit dem Hof und Forſthaus, Erbach mit der Mühle, Kirrberg, Reiskirchen mit der Mühle, Sanddorf, Schwarzenbach; der Bruchhof, Lapperteſcherhof, Luiſenhof, die Entenmühle, Krummenmühle, und das Kaninchenberger Forſthaus. [Juden: 150.] 1684 Seelen.

2. Altenkirchen: a) der Pfarrort; b) das Filial Ohmbach, wohin das Dorf Krottelbach, der Bokhof und die Reißmühle gepfarrt ſind; c) die Parochialorte: Dietweiler, Frohnhofen, Ohmbachbrücken. 1541 Seelen.

3. Breitenbach: a) der Pfarrort; b) das Filial Dunzweiler, wozu die Waldziegelhütte gehört; c) Parochialorte: Heegen, und der Bamberger Hof. 1029 Seelen.

4. Buntenbach: a) der Pfarrort Großbuntenbach; b) die Parochialorte: Kleinbuntenbach und Mörsbach. 867 Seelen.

5. Glanmünchweiler: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Bettenhauſen, Börsborn, Dietſchweiler, Haſchbach, Nanzweiler, Steinbach. [Juden: 250.] 972 Seelen.

6. Lambsborn: a) der Pfarrort; b) das Filial Vogelbach, wohin die Orte Bruchmühlbach und Mühlbach, dann die Vogelbacher- Altenwogs- und Tauſendmühle gepfarrt ſind; c) der Parochialort: Bechhofen. 910 Seelen.

7. Limbach: a) der Pfarrort; b) das Filial Niederbexbach, wohin Mittel- und Oberbexbach, und Kleinottweiler, dann die Blies- Hochwieſer- Hubigs- und Rothmühle, und der Frankenholzerhof gepfarrt ſind; c) Parochialorte: Altſtadt, der Bliesberger- und Kohlhof, und die Wotsackermühle. 1371 Seelen.

8. Mittelbrunn: a) die Mutterkirchen 1) zu Kirchenarmbach, wozu die Orte Mittelbrunn (wo der Pfarrer wohnt), Oberarmbach und Obernheim, dann die Neumühle gehören; 2) zu Labach, wohin die Orte Gerhardsbrunn und Knopp mit der Mühle, dann der Scharrhof und die Scharrmühle gepfarrt ſind; b) das Filial Langwieden, mit Martinshöhe. 664 S.

9. **Obermieſau:** a) der Pfarrort mit der Mühle; b) die Parochialorte: Niedermieſau, Elſchbach, Grieß, Sand, Schönenberg; Siebenbauermühle, Schanzenmühle, Schanzenhof. 1464 Seelen.

10. **Reichenbach:** a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Reichenbachſtegen, Albersbach, Fockenberg und Limbach. 962 Seelen.

11. **Spesbach:** a) der Pfarrort; b) das Filial Hütſchenhauſen, mit Nanzweiler und Dietzweiler; c) die Parochialorte: Hauptſtuhl, Katzenbach, Kirſchbach, Landſtuhl, Niedermohr, Schrollbach mit der Mühle, der Kirchmoorerhof und die Natzelshütte. 1609 Seelen.

12. **Steinwenden:** a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Kottweiler, Mackenbach, Mieſenbach, Obermohr, Ramſtein, Reiſchbach, Schwenden, Weltersbach; Jagdſtall, Porbacherhof, Moormühle, Ober- und Unter-Schirrnauermühle. 1782 Seelen.

13. **Waldmohr:** a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Jägersburg, Kübelberg, Schmidweiler, Moormühle, Alt- und Neubreitenfelderhof, Eichelſcheiderhof, Websweilerhof. [Juden: 7.] 1372 Seelen.

14. **Wiesbach:** a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Käshofen, Krähenberg, Roſenkopf, und die Enzenbachermühle. 874 Seelen.

b. Im Landcommiſſariat Zweibrücken.

15. **Neuhäuſel:** (der — dieſe Pfarrei verſehende Diacon wohnt zu Limbach.) a) der Pfarrort; b) die Parochialorte; Haſſel mit dem Hof, der Mühle und der Glashütte, Kirkel, Rohrbach mit der Glashütte, der Abſtäberhof, der Ober- und Unter-Eſchweilerhof, der Fronſchbacherhof, die Proteſtanten zu St. Jngbert, und auf den umliegenden Kohlenwerken, Eiſenwerken und Rushütten. 643 Seelen.

7.

Decanat Kaiserslautern.

Im Landcommiſſariat Kaiserslautern.

(Dieſes Decanat wird dermal noch von 2 Decanen, nach der im Perſonalſtand bezeichneten Abtheilung der Pfarreien, verſehen.)

1. **Kaiserslautern:** (Stadtpfarrei mit 2 Stadtpfarrern.) **Pfarrſprengel:** a) die Stadt; b) das Filial **Erfenbach**, wohin die Orte Siegelbach und Stockborn, dann der Lambertsmühlerhof nebſt der Ziegelhütte gepfarrt ſind; c) die **Parochialorte:** Danſenberg, Hoheneckek, Moorleutern; d) die im Pfarrſprengel herumliegenden einzelnen Häuſer, Höfe und Mühlen, 32 an der Zahl. 3908 Seelen.

2. **Alſenborn:** a) der Pfarrort, mit der Hetſchmühle; b) das Filial **Enkenbach**, wozu das Dorf Neukirchen, dann der Fröuerhof, Hahnerhof, Taubenbornerhof, ferner die obere und untere Eſelsmühle, und Reicholds- oder Eichelsmühle gehören. 1324 Seelen.

3. **Gundersweiler:** a) der Pfarrort; b) die **Parochialorte:** Gerweiler und Imsweiler; c) mehrere Höfe und Mühlen. 921 Seelen.

4. **Heiligenmoſchel:** a) der Pfarrort; b) das Filial **Höringen**, mit der Neumühle und dem Wackenbornerhof; c) die **Parochialorte:** Schatlodenbach, Schneckenhauſen; der Horterhof, Neuhof und die Rohmühle. [Mennoniten: 11.] 755 Seelen.

5. **Heimkirchen:** a) der Pfarrort; b) **Parochialorte:** Wörſchbach, der Hollbornerhof, Kreuzhof, Neuhof, und die Rauſchenmühle. 649 Seelen.

6. **Hochſpeier:** a) der Pfarrort; b) die **Parochialorte:** Kloſterfiſchbach, Waldleiningen; der Altenhof, das dabei liegende Forſthaus, das Jägerhaus, der Frechtenthalerhof oder

die Mannsmannshütte, Harzthal, Ritterhof, Schwarzſohl. 1082 Seelen.

7. Imsbach: a) der Pfarrort; b) der Parochialort Falkenſtein. 387 Seelen.

8. Katzweiler: a) der Pfarrort; b) das Filial Olsbrücken, wozu Ober- und Unter-Sulzbach, die Neumühle und Oppenſteinermühle gehören; c) die Parochialorte: Mehlbach, Hirſchhorn mit dem Hof und der Mühle, der Kuhbörngeshof, Volzenhof, die Schaafmühle, die Ziegelhütte. [Mennoniten: 37. Juden: 7.] 2261 Seelen.

9. Münchweiler: a) der Pfarrort; b) der Parochialort: Gonbach. [Mennoniten: 16. — Juden: 144.] 706 Seelen.

10. Niederkirchen: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Berzweiler, Hefersweiler, Mohrbach, Relsberg und die Bingenmühle. 1154 Seelen.

11. Otterberg: (Stadtpfarrei mit 2 Stadtpfarrern.) a) die Stadt, mit 13 herumliegenden Höfen und Mühlen; b) die Filiale: 1) Erlenbach, mit dem Gerſtweilerhof; 2) Otterbach, wozu Sambach mit der Ziegelhütte, und die Walkmühle gehören. 2029 Seelen.

12. Sembach: a) der Pfarrort; b) das Filial Rohrbach, mit der Ziegelhütte, dann den Orten Baalborn, Wartenberg, der Eichenbachermühle und dem Lingſterhof; c) die Parochialorte: Ober- und Niedermehlingen. 1250 Seelen.

13. Sippersfeld: a) der Pfarrort; b) die Filiale 1) Breunigweiler, mit Börrſtadt, Mühlbuſch und Walzhof; 2) Neuhemsbach. 1354 Seelen.

14. Steinbach: der Pfarrort, mit der Mühle. [Juden: 50.] 559 Seelen.

15. Trippſtadt: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Mölſchbach, Stelzenberg; das Eiſenwerk, der Antonienhof,

Asbacherhof, Esthalerhof, Langenſohlerhof, Lauberhof, Neuhof, Stütterhof, Willſteinerhof und Mühle. 1269 Seelen.

16. Weilerbach: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Erzenhauſen, Eulenbiß, Pörrbach, Rodenbach, Schwedelbach; Einſiedelhof, Harzhof, Mukkerhof und Mühle, oberſte und unterſte Pfeiffermühle, Saamenhütte, Schellenberg. 1871 S.

17. Winnweiler: a) der Pfarrort; b) das Filial Alſenbrück, wozu das Dorf Langmeil, der Sattelhof und Waſchbacherhof gehören; c) die Parochialorte: Lonsfeld, Hochſtein und Schmelz, Potzbach, Schweisweiler; der Kahlheckerhof, Reuterhof, Schmitterhof, die Kupferſchmelz und Wambach. 1565 Seelen.

8.

Decanat Kirchheimbolanden.

Im Landcommiſſariat Kirchheimbolanden.

1. Kirchheimbolanden: (Stadtpfarrei mit 2 Stadtpfarrern.) Pfarrſprengel: a) die Stadt; b) der Parochialort: Bolanden; c) 13 einzelne Häuſer, Höfe und Mühlen. [Mennoniten: 100. — Juden: 162.] 2466 Seelen.

2. Albisheim: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Immesheim, der Heuerhof, die kleine Mühle, die Stein- Pfort- und Papiermühle. [Mennoniten: 69.] 717 Seelen.

3. Biedesheim: der Pfarrort, mit 1 Mühle. [Juden: 42.] 222 Seelen.

4. Biſchheim: a) der Pfarrort; b) das Filial Rittersheim, mit 2 Mühlen; c) der Edenbornerhof, Heubergerhof, und 4 Mühlen. 564 Seelen.

5. Dannenfels: a) der Pfarrort; b) das Filial Jacobsweiler; c) die Parochialorte: Bennhauſen, das Boſten-

haus, der Donnersbergerhof, und 1 Mühle. [Mennoniten: 54.] 755 Seelen.

6. Eiſenberg: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Rauſen, Stauf; Eiſenſchmelz, Kleehof, Kiſſelhof und Hammer, Lauberhof, Nächſtmühle, Papiermühle, Schindlershütte. [Mennoniten: 19. — Juden: 8.] 934 Seelen.

7. Gauersheim: a) der Pfarrort; b) das Filial Stetten; [Juden: 169.] 560 Seelen.

8. Göllheim: a) der Pfarrort; b) der Gundheimerhof. [Mennoniten: 6. — Juden: 37.] 918 Seelen.

9. Ilbesheim: der Pfarrort allein. [Juden: 16.] 429 S.

10. Kerzenheim: a) der Pfarrort; b) das Filial Rodenbach; c) die Höfe: Roſenthal, Rippert, Klaus, Kerzweilerhof und Häuschen. [Juden: 30.] 834 Seelen.

11. Kriegsfeld: a) der Pfarrort; b) das Filial Mörſchfeld, mit dem Dannbacherhof: c) die Höfe: Schniftenberg, Schneeberg und die Weiſenſteinermühle. [Mennoniten: 9. — Juden: 5.] 982 Seelen.

12. Lautersheim: der Pfarrort allein. [Juden: 20.] 190 S.

13. Marnheim: a) der Pfarrort, mit dem Elbisheimer- und Froſchauerhof, und 7 Mühlen; b) das Filial Dreiſen, wohin das Dorf Standenbühl, und die Proteſtanten von Weitersweiler gepfarrt ſind. 1614 Seelen.

14. Mauchenheim: a) der Pfarrort; b) der Sionerhof. 620 Seelen.

15. Morſchheim: a) der Pfarrort; b) das Filial Orbis, wozu das Dorf Oberwieſen gehört. 1144 Seelen.

16. Rüſſingen: a) der Pfarrort; b) der Parochialort: Ottersheim. [Mennoniten: 19. — Juden: 42.] 183 Seelen.

17. Zell: a) der Pfarrort; b) die Filiale 1) Einſelthum; 2) Harxheim, mit Bubenheim; c) der Parochialort Niefernheim. [Mennoniten: 68.] 1153 Seelen.

9.

Decanat Landau (zu Edenkoben.)

Im Landcommiſſariat Landau.

1. Edenkoben: (mit 2 Pfarrern.) Pfarrſprengel: a) der Pfarrort; b) die einzelnen Proteſtanten zu Alſterweiler, Diedesfeld, Maikammer, St. Martin. [Juden: 123.] 3815 S.

2. Altdorf: a) der Pfarrort; b) die Proteſtanten von Kirrweiler und Venningen. [Juden: 90.] 438 Seelen.

3. Böbingen: a) der Pfarrort; b) das Filial Duttweiler. 715 Seelen.

4. Böchingen: a) der Pfarrort; b) die Proteſtanten zu Burweiler. 615 Seelen.

5. Eſſingen: a) der Pfarrort; b) das Filial Bornheim. [Mennoniten: 11. — Juden: 224.] 1061 Seelen.

6. Frankweiler: a) der Pfarrort; b) das Filial Gleißweiler; c) der Steigerterhof und die Mühle, die Papiermühle, die Waffenſchmiede. 914 Seelen.

7. Freimersheim: der Pfarrort allein. [Juden: 8.] 337 S.

8. Gommersheim: a) der Pfarrort; b) das Filial Freisbach; c) die Proteſtanten zu Hahnhofen. 1257 Seelen.

9. Gottramſtein: a) der Pfarrort; b) die Proteſtanten zu Arzheim. 885 Seelen.

10. Impflingen: a) der Pfarrort; b) das Filial Insheim. 1098 Seelen.

11. **Kleinfiſchlingen:** a) der Pfarrort; b) die Proteſtanten zu Großfiſchlingen. [Juden: 32.] 248 Seelen.

12. **Landau:** (Stadtpfarrei mit 2 Stadtpfarrern.) a) die Stadt; b) das Filial Queichheim. [Juden: 100.] 3331 Seelen (excl. der Garniſon.)

13. **Leinsweiler:** a) der Pfarrort; b) das Filial Ilbesheim. 1382 Seelen.

14. **Mörzheim:** a) der Pfarrort; b) das Filial Wollmersheim. 1229 Seelen.

15. **Niederhochſtadt:** a) der Pfarrort; b) das Filial Oberhochſtadt, mit der Fuchsmühle. [Juden: 136.] 1169 S.

16. **Nußdorf:** a) der Pfarrort; b) das Filial Dammheim. 1617 Seelen.

17. **Offenbach:** a) der Pfarrort; b) das Filial Ottersheim, wozu das Dorf Mörlheim gehört. 877 Seelen.

18. **Rhodt:** a) der Pfarrort; b) der Modenbacherhof; c) die Proteſtanten zu Edesheim. 1435 Seelen.

19. **Siebeldingen:** a) der Pfarrort; b) das Filial Birkweiler, mit der Ziegelſcheuer; c) Parochialorte: Ranſchbach, und der Geilweilerhof. 1252 Seelen.

20. **Walsheim:** a) der Pfarrort; b) das Filial Knöringen. 678 Seelen.

10.

Decanat Lauterecken (zu Odenbach.)

Im Landcommiſſariat Cuſel.

1. **Odenbach:** a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Adenbach, Ginsweiler, und der Naumbergerhof. [Mennoniten: 17. — Juden: 72.] 1040 Seelen.

2. **Boſenbach**: a) der Pfarrort; b) das Filial **Eßweiler**; c) der **Parochialort**: Niederſtaufenbach. [Juden: 70.] 1052 Seelen.

3. **Einöllen**: a) der Pfarrort; b) die Filiale 1) **Roſchbach**, mit der Mühle, dann der Häuſergruppe Immetshauſen, und Stohlhauſen; 2) **Tiefenbach**, mit Oberweiler; c) der **Parochialort**: Hohenöllen, und der Sulzhof. 1102 Seelen.

4. **Gangloff**: a) der Pfarrort; b) das Filial **Becherbach**; c) die **Parochialorte**: Reifelbach, Roth, Schmidweiler. 1173 Seelen.

5. **Hinzweiler**: a) der Pfarrort, mit Oberweiler im Thal; b) das Filial **Hirſchau**, wohin die Orte Aſchbach, Elzweiler, Horſchbach, Hundheim und Nerzweiler gepfarrt ſind. [Juden: 70.] 1574 Seelen.

6. **Jettenbach**: a) der Pfarrort; b) das Filial **Kollweiler**. 926 Seelen.

7. **Lauterecken**: a) der Pfarrort; b) die **Parochialorte**: Heinzenhauſen, Kronenberg, Lohnweiler. 1055 Seelen.

8. **Neunkirchen**: a) der Pfarrort; b) das Filial **Gimbsbach**, wozu die Orte Eiſenbach und Matzenbach gehören; c) die **Parochialorte**: Föckelberg und Oberſtaufenbach. 1093 Seelen.

9. **Rathskirchen**: a) der Pfarrort; b) das Filial **Rudolphskirchen**, mit dem Dorfe Seelen; c) die **Parochialorte**: Nußbach, Reichsthal, Reipoltskirchen; der Ausbacherhof, Bösodenbacherhof, Carlshof, Ingweilerhof. [Juden: 42.] 1050 Seelen.

10. **Rothſelberg**: a) der Pfarrort; b) das Filial **Kaulbach**, mit Frankelbach und Kreimbach. 1175 Seelen.

11. **Wolfſtein**: a) der Pfarrort, mit dem Rekweilerhof; b) das Filial **Zweikirchen**, mit Rutzweiler. 901 Seelen.

11.

Decanat Neuſtadt (zu Dürkheim.)

Im Landcommiſſariat Neuſtadt.

1. Dürkheim: (Stadtpfarrei mit 3 Stadtpfarrern.) Pfarrſprengel: a) die Stadt; b) das Filial Grethen, wozu das Dorf Hauſen, und der Wald bis in das Kirſchthal, mit Ausnahme des Stüterbergs, gehören; c) die Parochialorte: Hartenburg und Seebach. 4230 Seelen.

2. Ellerſtadt: a) der Pfarrort; b) das Filial Aſſenheim. 945 Seelen.

3. Elmſtein: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Appenthal, Igelbach, der Geiskopf, die Mückenwieſe, Sägmühle. 747 Seelen.

4. Erpolzheim: der Pfarrort, mit der Freinsheimermühle. 470 Seelen.

5. Freinsheim: a) der Pfarrort; b) das Filial Dackenheim. 1512 Seelen.

6. Gimmeldingen: der Pfarrort allein. 1350 Seelen.

7. Gönheim: a) der Pfarrort; b) das Filial Friedelsheim. 757 Seelen.

8. Haardt: der Pfarrort allein. 1000 Seelen.

9. Haßloch: (mit 2 Pfarrern.) der Pfarrort allein. 3340 S.

10. Herxheim am Berg: a) der Pfarrort; b) das Filial Leiſtadt. 635 Seelen.

11. Kallſtadt: der Pfarrort allein. 813 Seelen.

12. Lachen: a) der Pfarrort; b) das Filial Speierdorf. 1609 Seelen.

13. St. Lambrecht: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Frankenek, Grävenhauſen, Lindenberg, Morsbach, Neudenfels; Erkenſtein, Hellenbachermühle, und Sattelmühle. 1628 Seelen.

14. Meckenheim: der Pfarrort allein. 1458 Seelen.

15. Mußbach: a) der Pfarrort; b) der Parochialort: Lobloch. 1533 Seelen.

16. Neuſtadt: (Stadtpfarrei mit 3 Stadtpfarrern.) a) die Stadt; b) das Filial Winzingen. 3485 Seelen.

17. Ungſtein: der Pfarrort allein. 935 Seelen.

18. Wachenheim: der Pfarrort allein. 1880 Seelen.

19. Weidenthal: a) der Pfarrort; b) das Filial Frankenſtein; c) die Parochialorte: Diemerſtein, Eßthal, und der Stüterberg. 596 Seelen.

20. Weißenheim am Berg: a) der Pfarrort; b) das Filial Bobenheim am Berg. 664 Seelen.

21. Weißenheim am Sand: a) der Pfarrort; b) der Agrisheimerhof und die Mühle. 1230 Seelen.

12.

Decanat Obermoſchel (zu Odernheim.)

Im Landcommiſſariat Kirchheimbolanden.

1. Odernheim: der Pfarrort allein. [Juden: 24.] 867 S.

2. Alſenz: a) der Pfarrort, mit der Nächſten- und Taubenhausmühle; b) das Filial Niedermoſchel. [Juden: 91.] 1650 Seelen.

3. Altenbamberg: der Pfarrort, mit 3 Höfen. [Mennoniten: 1 Familie. — Juden: 1 Familie.] 253 Seelen.

4. Duchroth: a) der Pfarrort, mit Oberhauſen; b) die Höfe: Demert und Montfort. 850 Seelen.

5. Feil: a) der Pfarrort; b) das Filial Ebernburg; c) die Parochialorte: Bingart und Hallgarten. 939 Seelen.

6. Hochſtetten: der Pfarrort allein. [Mennoniten: 6. — Juden: 31.] 314 Seelen.

7. Lettweiler: a) der Pfarrort; b) das Filial Kallbach. 829 Seelen.

8. Münſterappel: a) der Pfarrort; b) das Filial Kalkofen; c) der Parochialort: Oberhauſen. 900 Seelen.

9. Niederhauſen: a) der Pfarrort; b) das Filial Weiterborn. 532 Seelen.

10. Obermoſchel: a) der Pfarrort; b) das Filial Unkenbach; c) die Höfe: Kallforſt und Landsberg, dann die Ober- und Untermühle. [Juden: 13 Familien.] 1031 Seelen.

11. Oberndorf: a) der Pfarrort; b) Filial: die Kirche von Menzweiler, einem im 30jährigen Kriege zerſtörten Orte, von welchem ſich bis jetzt nur die Kirche erhalten hat, in der die Gemeinden Kölln und Mannweiler ihren Gottesdienſt halten; c) die Höfe: Bremrich, Mordbach, Schmalfeld, Stolzenberg, Weidelbach. 591 Seelen.

12. Rehborn: der Pfarrort allein. 617 Seelen.

13. Schiersfeld: a) der Pfarrort, mit dem Sulzhof; b) das Filial Sitters. 437 Seelen.

13. St. Lambrecht: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Frankeneк, Grävenhauſen, Lindenberg, Morsbach, Neudenfels; Erfenſtein, Hellenbachermühle, und Sattelmühle. 1628 Seelen.

14. Meckenheim: der Pfarrort allein. 1458 Seelen.

15. Mußbach: a) der Pfarrort; b) der Parochialort: Lobloch. 1533 Seelen.

16. Neuſtadt: (Stadtpfarrei mit 3 Stadtpfarrern.) a) die Stadt; b) das Filial Winzingen. 3485 Seelen.

17. Ungſtein: der Pfarrort allein. 935 Seelen.

18. Wachenheim: der Pfarrort allein. 1880 Seelen.

19. Weidenthal: a) der Pfarrort; b) das Filial Frankenſtein; c) die Parochialorte: Diemerſtein, Eſthal, und der Stüterberg. 596 Seelen.

20. Weißenheim am Berg: a) der Pfarrort; b) das Filial Bobenheim am Berg. 664 Seelen.

21. Weißenheim am Sand: a) der Pfarrort; b) der Agrisheimerhof und die Mühle. 1230 Seelen.

12.

Decanat Obermoſchel (zu Odernheim.)

Im Landcommiſſariat Kirchheimbolanden.

1. Odernheim: der Pfarrort allein. [Juden: 24.] 867 S.

2. Alſenz: a) der Pfarrort, mit der Nächſten- und Taubenhausmühle; b) das Filial Niedermoſchel. [Juden: 91.] 1650 Seelen.

3. Altenbamberg: der Pfarrort, mit 3 Höfen. [Mennoniten: 1 Familie. — Juden: 1 Familie.] 253 Seelen.

4. Duchroth: a) der Pfarrort, mit Oberhauſen; b) die Höfe: Demert und Montfort. 850 Seelen.

5. Feil: a) der Pfarrort; b) das Filial Ebernburg; c) die Parochialorte: Bingart und Hallgarten. 939 Seelen.

6. Hochſtetten: der Pfarrort allein. [Mennoniten: 6. — Juden: 31.] 314 Seelen.

7. Lettweiler: a) der Pfarrort; b) das Filial Kallbach. 829 Seelen.

8. Münſterappel: a) der Pfarrort; b) das Filial Kalkofen; c) der Parochialort: Oberhauſen. 900 Seelen.

9. Niederhauſen: a) der Pfarrort; b) das Filial Weiterborn. 532 Seelen.

10. Obermoſchel: a) der Pfarrort; b) das Filial Unkenbach; c) die Höfe: Kallforſt und Landsberg, dann die Ober- und Untermühle. [Juden: 13 Familien.] 1031 Seelen.

11. Oberndorf: a) der Pfarrort; b) Filial: die Kirche von Menzweiler, einem im 30jährigen Kriege zerſtörten Orte, von welchem ſich bis jetzt nur die Kirche erhalten hat, in der die Gemeinden Kölln und Mannweiler ihren Gottesdienſt halten; c) die Höfe: Bremrich, Mordbach, Schmalfeld, Stolzenberg, Weidelbach. 591 Seelen.

12. Rehborn: der Pfarrort allein. 617 Seelen.

13. Schiersfeld: a) der Pfarrort, mit dem Sulzhof; b) das Filial Sitters. 437 Seelen.

13.

Decanat Pirmaſenz.

Im Landcommiſſariat Pirmaſenz.

1. **Pirmaſenz:** (Stadtpfarrei mit 3 Stadtpfarrern, von welchen der 3te zugleich Pfarrer in Luthersbrunn iſt.) **Pfarrſprengel:** a) die Stadt; b) das Filial **Lemberg**, wozu die Allwagsmühle, Glashütte, Ruhbank und der Stephanshof gehören; c) die **Parochialorte:** Erlenbrunn, Gersbach, Winzeln; die alte und neue Ziegelhütte, Eichelsbachermühle ꝛc. [Juden: 127.] 5770 Seelen.

2. **Hermersberg:** a) der Pfarrort; b) die Filiale 1) **Linden**, mit der Mühle; 2) **Krückenbach**; c) die **Parochialorte:** Harsberg, Horbach, Steinalben nebſt der Mühle, Zeſelberg; d) die Proteſtanten zu Bann und Weſelberg. 626 S.

3. **Herſchberg:** der Pfarrort, mit 4 Mühlen. [Juden: 127.] 628 Seelen.

4. **Hinterweidenthal:** a) der Pfarrort; b) die **Parochialorte:** Dahn, Münchweiler, Ruppertsweiler; die Carlsmühle, der Hernbronnerhof, Hörbach, Kaltenbach, Langkehl, Langmühl, Rohrwog, Salzwog, Wäſchlautern. 958 Seelen.

5. **Luthersbrunn:** (der Pfarrer wohnt zu Pirmaſenz, wo er zugleich Stadtpf. iſt.) a) der Pfarrort; b) die **Parochialorte:** Eppenbronn, Hülſt, Kröppen, Ober- und Nieder-Simten, Schweix, Trulben, Vinningen; Erlenkopf, Hauſtein, Hochſtall, Kalleſei, Ketterig. 966 Seelen.

6. **Nünſchweiler:** a) der Pfarrort; b) das Filial **Dellfeld**; c) die **Parochialorte:** Duſenbrücken, Hengſtberg, Höheiſchweiler, Höhmühlbach, Welshauſen, Windsberg; dann die **Höfe:** Hub und Langenberg. 2081 Seelen.

7. **Oberſteinbach:** a) der Pfarrort; b) die **Parochialorte:** Niederſteinbach, Ludwigswinkel, Petersbächel; die

Höfe:

Höfe: Fauen, Grünbach, Katzenthal, Reiſſel, Röſchelsbronn, und der Saarbacher Eiſenhammer. 637 Seelen.

8. Rumbach: a) der Pfarrort; b) die Filiale 1) Hirſchthal, 2) Nothweiler, 3) Schönau, mit Gebüg, dann dem Bühler und Fröhnsberger Hof; c) die Parochialorte: Buſenberg, Niederſchlettenbach. 1248 Seelen.

9. Schmalenberg: (Diaconat.) a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Geiſelberg mit der Mühle, Heltersberg, Schopp; die Hirſchalber- Maasalber- und Schwarzbachermühle. 750 Seelen.

10. Thaleſchweiler: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Alt- und Neu-Fröſchen, Hoheneinöd. [Juden: 125.] 1424 Seelen.

11. Waldfiſchbach: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Burgalben, Donſieders, Rodalben, dann die Bieber- und Muſchel-Mühle. 1476 Seelen.

12. Wallhalben: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Hettenhauſen, Oberhauſen, Saalſtadt, Schauerberg, und die Erbenmühle. 1046 Seelen.

14.

Decanat Rockenhauſen (zu Gaugrehweiler.)

Im Landcommiſſariat Kirchheimbolanden.

1. Gaugrehweiler: a) der Pfarrort; b) der Guttenbacher- und Leininger-Hof. [Mennoniten: 15. — Juden: 53.] 756 Seelen.

2. St. Alban: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Gerbach, der Althof, Gutenbacherhof, Hengſtbacherhof, Schneebergerhof. [Juden: 4.] 830 Seelen.

3. **Dielkirchen:** a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Baierfeld, Stahlberg, Steckweiler, Steingruben; der Hanauerhof, Heferhof, Winterthalerhof und neue Bau. [Juden: 13.] 1025 Seelen.

4. **Dörrmoſchel:** a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Teſchenmoſchel, der Feldsberger-, Schacher- und Spreiterhof. [Juden: 59.] 475 Seelen.

5. **Finkenbach:** a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Gersweiler und Waldgrehweiler. 654 Seelen.

6. **Marienthal:** a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Ruppertsecken, Würzweiler, der Gerbächerhof, Rusmühlerhof, Wüſtenhof. [Juden: 82.] 653 Seelen.

7. **Ransweiler:** a) der Pfarrort; b) das Filial Bieſterſchied; c) der Parochialort Schönborn. [Juden: 39.] 970 Seelen.

8. **Rockenhauſen:** a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Dörnbach, Katzenbach; der Enkenthalerhof, Mittweilerhof, Schacherhof. [Juden: 105.] 1532 Seelen.

15.

Decanat Speier.

Im Landcommiſſariat Speier.

(Die Stadtpfarrei Speier iſt dem K. Conſiſtorium unmittelbar untergeordnet.)

1. **Altripp:** a) der Pfarrort; b) der Riedhof. 430 Seelen.

2. **Böhl:** a) der Pfarrort; b) das Filial Dannſtadt. 1462 S.

3. **Fußgönheim:** a) der Pfarrort; b) das Filial Schauernheim. [Mennoniten: 116.] 833 Seelen.

4. **Iggelheim:** a) der Pfarrort; b) das Filial Schifferſtadt, mit dem Kohlhof. [Juden: 46.] 1193 Seelen.

5. Mutterſtadt: a) der Pfarrort; b) das Filial Maudach. [Juden: 74.] 1743 Seelen.

6. Oggersheim: a) der Pfarrort; b) die Filiale Frieſenheim und Stutternheim. 1300 Seelen.

7. Rheingönheim: a) der Pfarrort; b) das Filial Neuhofen, wozu Waldſee und die Rehhütte gehören; c) der Parochialort: Mundenheim, und die Rheinſchanze bei Mannheim. 1262 Seelen.

8. Rugheim: der Pfarrort allein. [Mennoniten: 48. — Juden: 80.] 561 Seelen.

16.

Decanat Zweibrücken.

Im Landcommiſſariat Zweibrücken.

1. Zweibrücken: (Stadtpfarrei mit 3 Stadtpfarrern und 1 Stadtvicar, der zugleich die Pfarrei Mittelbach zu verſehen hat.) Pfarrſprengel: a) die Stadt; b) der Mühlenthalerhof, und die Schifflickermühle. [Mennoniten: 29. — Juden: 188.] 4650 Seelen (excl. der Garniſon.)

2. Contwig: a) der Pfarrort; b) das Filial Niederauerbach mit der Mühle, dann Oberauerbach mit der Mühle, und dem Gerſtbergerhof; c) Parochialorte: Stammbach, der Heidelbingerhof, Offweilerhof, Truppacherhof, Wahlbacherhof. [Mennoniten: 112.] 1533 Seelen.

3. Ernſtweiler: a) der Pfarrort; b) das Filial Einöd, wozu die Orte Ingweiler und Schwarzenacker, dann der Autenkellerhof, Glashütterhof, Gutenbrunnerhof, Ober- und Unter-Wörſchweilerhof gehören; c) Parochialorte: Bubenhauſen, Deileiſt, der Ernſtweilerhof, Freudenbergerhof, Kaplaneihof, Roſenhof, Rothenbergerhof, Stürzenhof, Thalhöfchen. [Mennoniten: 46.] 1225 Seelen.

4. **Minbach:** (mit 2 Pfarrern, von welchen Einer ausſchließlich das Filial Bierbach zu bedienen hat.) a) der Pfarrort, mit dem Freishäuſer-, Golnacker- und Grünbacherhof; b) die Filiale 1) Bierbach; 2) Wattweiler, wozu der Kettersberger- und Mölſchbacher Hof gehören; 3) Webenheim. [Mennoniten: 24. — Juden: 4.] 2071 Seelen.

5. **Mittelbach:** (Der Pfarrer wohnt in Zweibrücken, wo er zugleich Stadtvicar iſt.) a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Hengſtbach mit der Mühle, Irheim mit der Mühle, und Oelmühle. [Mennoniten: 41. — Juden: 8.] 962 Seelen.

6. **Neuhornbach:** (mit 3 Pfarrern.) a) der Pfarrort; b) die Filiale 1) Althornbach, mit Rimſchweiler, dem Bedingerhof, und Heckenaſchbacherhof; 2) Böckweiler; 3) Brenſchelbach, mit der Belzmühle; 4) Großſteinhauſen, mit Kleinſteinhauſen, Bottenbach, Riedelberg, dem Hof: Einöderwieſe genannt, Huberhof, Langenbergerhof; c) die Parochialorte: Dietrichingen, Mauſchbach, und 11 einzelne Höfe und Mühlen. 3530 Seelen.

7. **Rieſchweiler:** a) der Pfarrort, mit dem Hitſcherhof; b) das Filial Maßweiler, wozu die Orte Reifenberg und Schmittshauſen, dann die Fauſter- und Kneuspermühle gehören. 913 Seelen.

8. **Walsheim:** a) der Pfarrort; b) die Filiale 1) Breitfurt; mit dem Kahlenbergerhof, Kirchheimerhof, und der Gypsgrube; 2) Wolfersheim; c) die Parochialorte: Bliesdahlheim, Herbitzheim. [Mennoniten: 53.] 974 Seelen.

9. **Winterbach:** a) der Pfarrort; b) das Filial Battweiler, mit dem Stockbornerhof; c) die Parochialorte: Biedershauſen, Niederhauſen. 885 Seelen.

V.

Mediat-Conſiſtorium Kreuzwertheim.

Untermainkreis.

Im Herrſchaftsgericht Kreuzwertheim.

[Fürſtl. Löwenſtein-Wertheimiſche Patronatspfarreien.]

1. Kreuzwertheim: den Pfarrſprengel bildet der Pfarrort allein. [Katholiken: 56, die im Capuzinerkloſter zu Wertheim ihren Gottesdienſt ſuchen. — Juden: 3.] 556 Seelen.

2. Hasloch: a) der Pfarrort; b) das Filial Schollbrunn, wo je am 3ten Sonntag und am 2ten Feiertag der 3 hohen Feſte Gottesdienſt gehalten wird; c) der Parochialort Haſſelberg. [Katholiken: 14 in Haßloch und Haſſelberg, nach Wertheim oder Faulenbach zur Kirche gehend.] 733 Seelen.

3. Michelrieth: a) der Pfarrort; b) die Parochialorte: Altfeld, Credenbach, Glasofen, Oberwittbach, Steinmark; der Hof Eichenfürſt und 4 Mühlen. [Katholiken wohnen im Pfarrbezirk 69, welche ſämtlich nach Eſſelbach zum Gottesdienſt gehen.] 1246 Seelen.

Summariſche Ueberſicht
der
Pfarreien und geiſtlichen Stellen, dann der Seelenzahl der evangeliſchen Geſammtgemeinde in Baiern.

	Pfarreien.	geiſtl. Stellen.	Seelen.
I. Im unmittelbaren Decanat München: — —	2	4	5,826
II. Im Conſiſtorium Ansbach:			
a) im Rezatkreis — —	422	481	386,471
b) im Oberdonaukreis —	32	47	34,170
III. Im Conſiſtorium Baireuth:			
a) im Obermainkreis —	184	222	221,270
b) im Regen= u. Unterdonaukr.	19	24	21,922
c) im Untermainkreis —	112	130	79,396
IV. Im Conſiſtorium Speier:			
Rheinkreis — —	211	238	255,679
V. Mediatconſiſtorium Kreuzwertheim:			
im Untermainkreis —	3	3	2,535
Summa	985.	1149.	1'007,269.

Des Amtshandbuches

Dritte Hauptabtheilung.

Perſonal-Stand

ſämmtlicher

kirchlicher Behörden und geiſtlicher Stellen.

Am 30. Juni 1821.

I.

Oberconſiſtorium zu München.*)

Präſident:

Carl Auguſt Freiherr von Seckendorf,
Königl. Staatsrath im ordentlichen Dienſt, Reichsrath des Königreichs, Commandeur des Civil-Verdienſtordens der baieriſchen Krone ꝛc.

Ober-Conſiſtorialräthe:

1ter zugl. Director: **Carl Alexander von Hänlein,**
Doctor der Theologie, Ritter des Civilverdienſtordens der baieriſchen Krone.

2ter **Friedrich Immanuel Niethammer,**
Doctor der Theologie, Oberſtudienrath bei dem K. Staatsminiſterium des Innern, und außerordentl. frequentirendes Mitglied der K. Akademie der Wiſſenſchaften.

3ter **Daniel Johann Andreas Becker,**
weltlicher Ober-Conſiſtorialrath.

4ter **Heinrich Theodor Stiller,**
Doctor der Theologie, Decan und 1ſter Stadtpfarrer in München.

*) Bei dem K. Staatsminiſterium des Innern iſt für die proteſtantiſchen Kirchenangelegenheiten (§. 10. des Edicts über die innern kirchl. Angel. der proteſtantiſchen Geſammtgemeinde in dem Königreiche) ein Miniſterialrath proteſtantiſcher Confeſſion aufgeſtellt, und dazu Ludwig Friedrich v. Schmidt, Doctor der Theologie, Cabinetsprediger Ihrer Maj. der Königin, Ritter des Civil-Verdienſtordens der baieriſchen Krone ꝛc. vermöge Decrets vom 21. October 1818 allergnädigſt ernannt.

5ter Philipp Caſimir Heintz,

Doctor der Theologie, Diſtricts-Schulinſpector und 2ter Stadtpfarrer in München, außerordentl. frequentirendes Mitglied der K. Akademie der Wiſſenſchaften, und correſpondirendes Ehrenmitglied der Geſellſchaft für Deutſchlands ältere Geſchichtskunde.

Secretär und Expeditor: J. Chriſtoph Friedrich, (mit dem Rang eines Miniſterial-Büreauſecretärs.)

Regiſtrator und funct. Rechnungscommiſſair: August Friedrich Zenker.

Canzliſten: Chriſtoph Ludwig Zeiß.
Gregor Steinmetz.

Büreaudiener: Heinrich Haueisen.

Bothe: Ludwig Rieth.

II.

Provinzial-Conſiſtorien.

A. Ansbach.

Vorſtand:

Johann Heinrich v. Luz,

Regierungsdirector, Ritter des Civil-Verdienſtordens der baieriſchen Krone.

Geiſtliche Conſiſtorialräthe:

Carl Heinrich Fuchs,

Doctor der Theologie, und 1ſter Hauptprediger in Ansbach.

Georg Friedrich Roth,

2ter Hauptprediger in Ansbach.

Weltlicher Conſiſtorialrath:

Johann Georg Wünſch, Regierungsrath.

Secretär u. Regiſtrator: Georg Memminger.

Canzliſten: Friedrich Langoth.

Georg Goerner.

Canzleidiener u. Bothe: Christoph Stettner.

B. Baireuth.

Vorſtand:

Cäſar Ludwig Schunter, Regierungsrath.

Geiſtliche Conſiſtorialräthe:

Christian Ernſt Nicolaus Kaiſer,
Doctor der Theologie und Hauptprediger in Baireuth.

Johann Peter Starke,
Doctor der Theologie, Local=Schulcommiſſär und Stadtpfarrer der reformirten Gemeinde in Baireuth.

Weltlicher Conſiſtorialrath:

Chr. Siegmund Krauſe, Regierungsrath.

Secretär u. Regiſtrator: Friedr. Albr. Touſſaint.

Canzliſten: Michael Ludwig Mayer.

Joh. Michael Sartorius.

Canzleidiener und Bothe: Wilhelm Schmidt.

C. Speier.

Vorſtand:

Wilhelm Fließen, Regierungsrath.

Geiſtliche Conſiſtorialräthe:

Georg Wilhelm Friedrich Schulz,
Doctor der Theologie, Diſtricts-Schulinſpector und Stadtpfarrer.

Philipp David Müller,
Stadtpfarrer in Speier.

Weltlicher Conſiſtorialrath:

Friedrich Butenſchön, Kreisſchulrath.

Secret. u. Regiſtrator: J. Heinrich Ludwig Trutzel.

Canzliſt: Ernſt Ludwig Dimroth.

Canzleidiener u. Bothe: Chriſtoph Friedr. Biſchoff.

D. Mediatconſiſtorium Kreuzwertheim.

Director:

v. Feder, Fürſtl. Löwenſtein. geheimer Rath.

Geiſtliche Räthe:

Müller, Hofpfarrer, Kirchenrath und Schulinſpector.

Aſſum, Pfarrer zu Haßloch.

Weltlicher Rath:

Stephani, Fürſtl. Löwenſtein. geheimer Rath.

III.

Von den Diſtrictsdecanaten, Pfarreien und übrigen geiſtlichen Stellen iſt das geſammte Perſonal in folgender tabellariſcher Ueberſicht dargeſtellt.

Unmittelbares Decanat München.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
München.	Heinrich Theodor Stiller, 1r Stadtpfarrer, Decan ꝛc. (S. Seite 441.)		
	Philipp Caſimir Heintz, 2r Stadtpf. Diſtr. Schulinſp. ꝛc. (S. Seite 442.)		
	Johann Ludwig Beck, Diacon und Localſchulinſp.	1787, 22. Nov. z. Erlangen.	1813 Primärlehrer u. adj. min. zu Schwabach. 1814 Primärlehrer zu Ansbach. 1816 Diacon zu München.
Carolinenfeld.	Johann Stephan Tretzel.	1794, 22. Oct. z. Sulzbach.	1821 Pf. zu Carolinenfeld.

Conſiſtorium Ansbach.

Rezatkreis.

Decanat Ansbach.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Decanat Ansbach.			
Ansbach.	Hauptprediger: 1r Carl Heinrich Fuchs. 2r Georg Friedr. Roth. (S. 447.)		
a) Stadtpfarrei z. St. Johann.	Ad. Theod. Alb. Franz Lehmus, Stadtpfarrer, Decan.	1777, 2. Dec. zu Söſt in Weſtphalen.	1801 Syndiacon zu Dinkelsbühl. 1807 3r Diac. zu Ansbach. 1809 1r " daſ. 1815 Stadtpf. a. d. Stiftskirche. 1817 Diſtr. Schulinſp. 1819 Stadtpf. b. St. Joh. und Decan.
	Heinrich Erdmann Model, 1r Diacon.	1781, 4. Febr. z. Ansbach.	1809 Condiacon b. St. Johann. 1815 1r Diacon daſ.
	Konrad Mathäus Müller, 2r Diac.	1788, 5. Aug. z. Altdorf.	1815 als 2r Diacon.
b) Stiftskirche.	Joh. Friedr. Wilh. Ferdinand Georg Faber, Stadtpf. Localſchulkom. und Diſtr. Schulinſp.	1784, 23. Sept. zu Ansbach.	1807 Mittagsprediger und Collaborator a. Gymnaſ. z. Ansbach. 1808 Oberprimärlehrer daſ. 1809 Diacon b. d. Stiftskirche. 1819 Stadtpf. daſ. 2c.

Decanat Ansbach.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
	Peter Fried. Chriſtian Endres, 1r Diac.	1787, 18. Mai z. Elpersdorf.	1814 Pf. zu Wurmbach u. 2r Diacon zu Gunzenhauſen. 1820 1r Diacon bei der Stiftskirche.
	Johann Friedrich Schnizlein, 2r Diacon.	1790, 15. Dec. z. Flachslanden.	1820 als 2r Diacon.
Brodswinden.	Erh. Wilh. Chriſtian Dümler.	1781, 8. Jul. zu Coburg.	1812 Rector in Mkt. Breit 1817 Diacon daſelbſt. 1821 Pf. zu Brodswinden.
Eib.	Konrad David Steinhäuſer, Pf. u. Kamerarius.	1759, 25. Febr. z. Zirndorf.	1788 Feldprediger bei den Ansbach. Truppen in Holland. 1794 Pf. in Eib.
Elpersdorf.	J. Gg. Chriſt. Friedr. Kießling.	1787, 14. Juni z. Wonſees.	1814 Pf. zu Larrieden. 1818 ; ; Elpersdorf.
Flachslanden.	Wilhelm Chriſtian Schmidt.	1763, 22. Nov. z. Jochsberg.	1787 Capl. z. Wilhermsdorf u. Pf. z. Neidhardswind. 1802 Pf. z. Flachslanden.
Groshaslach.	Chriſtoph Würfel.	1755, 8. März z. Kirchenſittenbach.	1790 Pf. z. Alfeld. 1817 ; ; Groshaslach.
Lehrberg.	Johann Heinrich Wolfhard, Pf. mit Rang u. Titel eines Decans.	1774, 19. Nov. z. Lichtenſtein.	1797 Pf. z. Heilgersdorf. 1809 Diſtr. Kirchen- und Schulinſp. 1820 Pf. zu Lehrberg ꝛc.
Neunkirchen.	Johann Chriſtoph Möller.	1775, 21 März, zu Bösleben bei Erfurt.	1804 Rector z. Burgbernheim. 1816 Pf z. Neunkirchen.
Rügland.	Aug. Ferd. J. Heinr. Brügel.	1791, 13. April, zu Oberferrieden.	1820 Pf. z. Rügland.
Schalkhauſen.	Friedrich Auguſt Dübois, Pf. und Kapitelsſenior.	1752, 2. Aug. z. Ansbach.	1782 Rector u. Hoſpitalprediger zu Gunzenhauſen. 1790 Pf. z. Schalkhauſen.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Sommersdorf.	Friedrich Ludwig Maier.	1789, 29. Jul. z. Obernbreit.	1812 Pf. z. Sommersdorf
Unternbibert.	(Erledigt.)	— —	— — —
Veſtenberg.	(Erledigt.)	— —	— — —
Weidenbach.	Chriſtian Michael Türkis.	1745, 13. Jan. z. Ansbach.	1771 Pf. zu Wilzburg und Kloſterpred. z. Weiſſenburg. 1780 Pf. z. Weidenbach.
Weihenzell.	Joh. Julius Friedr. Schumm.	1751, 26. Febr. z. Sauſenhofen.	1790 2r Diacon z. Kreglingen. 1793 Pf. z. Wernsbach. 1806 = = Weihenzell.
Wernsbach.	Joh. Mich. Strebel.	1763, 31. Jul. z. Uffenheim.	1806 Pf. zu Wernsbach.
Decanat Altdorf.			
Altdorf.	Johann Friedrich Frech, Stadtpf. Decan u. Diſtr. Schulinſp.	1749, 2. März z. Ottendorf, Ldg. Lauenſtein.	1779 Pf. z. Uttenreuth. 1799 Superint. u. Stadtpfarrer zu Baiersdorf. 1810 Decan d. Diſtr. Erlangen. 1811 Schulinſpector dieſes Diſtricts. 1814 Stadtpf. z. Altdorf.
	Joh. Georg Chriſtoph Müller, Diacon.	1762, 30. Jul. z. Hersbruck.	1800 Pf. zu Raſch. 1808 2r Diacon zu Altdorf. 1814 einziger Diacon daſ.
Altenthann.	Mathäus Funk.	1761, 21. Dec. z. Röthenbach b. St. Wolfgang.	1808 Pf. z. Altenthann.
Engelthal.	M. Dav. Gg. Ludwig Nothnagel.	1775, 13. Sept. z. Nürnberg.	1801 Rector zu Lauf. 1810 Pf. z. Tauberſcheckenbach. 1812 Pf. z. Engelthal.
Entenberg.	J. Fried. Sigm. Chriſt. Alex. Lindner.	1766, 21. Apr. z. Gundelsheim.	1798 Pf. z. Unterſchefflenz in der Pfalz. 1807 Pfarr-Subſtitut zu Königshofen. 1808 Pf. z. Walliſau. 1820 Pf. z. Entenberg.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Feucht.	Joh. Adam Keller	1752, 1. März, z. Nürnberg.	1796 Pf. z. Feucht.
Fiſchbach.	Fr. Trummeter.	1781, 5. März, z. Ottenſoos.	1812 Pf. z. Fiſchbach.
Leinburg.	Joh. Georg Wilhelm Haas.	1754, 27. Mai, z. Rückersdorf.	1785 Pf. z. Altenthann. 1792 Pf. z. Henfenfeld. 1813 Pf. z. Leinburg.
Oberferrieden.	Joh. Wolfg. Friedr. Binder, Senior.	1750, 31. Oct. z. Leutershauſen.	1777 Kaſernenprediger zu Ansbach. 1782 Pf. z. Oberferrieden.
Offenhauſen.	Auguſt Friedrich Rupprecht, Camerar.	1758, 6. Dec. z. Weiſſenburg.	1789 Pf. z. St. Helena. 1801 Pf. z. Offenhauſen.
Raſch.	Joh. Heinr. Ferd. Löſch.	1788, 14. Apr. z. Wallhauſen.	1814 Diacon z. Leipheim. 1818 Pf. z. Raſch.
Decanat Burghaslach.			
Burghaslach.	Heinrich Gerber, Decan u. Diſtr. Schulinſp.	1764, 23. Apr. z. Wieſenbronn.	1794 Pf. z. Eichfeld. 1808 Hofprediger u. Diſtr. Schulinſp. 1811 Pfarreien- und Kircheninſpector. 1816 Oberpf. Decan ꝛc. zu Burghaslach.
Gleiſſenberg.	(Erledigt.)		
Kirchrimbach.	G. Lor. Hartmann.	1787, 20. Mai, z. Mkt. Breit.	1816 Pf. z. Kirchrimbach.
Oberſteinbach.	(Erledigt.)		
Schnodſenbach.	(Erledigt.)		
Taſchendorf.	Johann Gottfried Hechtel.	1760, 28. Aug. z. Ermreuth.	1790 Schloßpr. z. Buttenheim. 1798 Pf. z. Weisbriach in Oberkärnthen. 1813 zu Tresdorf in Oberkärnthen. 1814 z. Oberſteinbach. 1815 Pf. z. Taſchendorf.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Decanat Dinkelsbühl.			
Dinkelsbühl.	M. Carl Friedrich Mohl, Stadtpf. Decan u. Diſtr. Schulinſp.	1756, 8. Mai, z. Stuttgard.	1784 Subdiacon zu Dinkelsbühl. 1797 Archidiacon. } daſelbſt. 1801 Stadtpf. 1809 Diſtr. Schulinſp. 1810 Decan.
	Chriſtoph Chriſtian Zäuner, 1r Diac.	1769, 24. Feb. z. Dinkelsbühl.	1797 Diacon zu Dinkelsbühl. 1801 Archidiacon.
	Chriſtian Heinr. Lud. Mayr, 2r Diac.	1787, 27. Jan. z. Lehengütingen.	1816 Diacon zu Dinkelsbühl.
Dorfkemmathen	Joh. Jac. Krakher.	1764, 15. März. zu Waſſerbebendorf.	1804 Pf. zu Degersheim u. Kapl. z. Heidenheim. 1814 Pf. z. Dorfkemmathen.
Illenſchwang.	(Erledigt.)		
Lehengütingen.	Heinrich Daniel Stellwag.	1787, 10. März, z. Lienthal.	1810 Rector zu Mainbernheim. 1818 Pf. zu Lehengütingen.
Obermichelbach.	Fr. Wilh. Meinel.	1791, 8. Jänner z. Sulzbach.	1817 Pf. z. Unterringingen. 1820 Pf. z. Obermichelbach.
Schopfloch.	Georg Friedrich Scheidemantel.	1758, 7. Sept. z. Sommersdorf.	1787 Pf. z. Jagſtheim. 1811 Pf. z. Schopfloch.
Seegringen.	Friedr. Wilh. Jacob Hinkeldey.	1790, 20. Oct. z. Dornſtadt.	1814 Rector zu Oettingen. 1820 Pf. z. Seegringen.
Sinbronn.	Joh. Fried. Beyer.	1768, 27. Sept. z. Staffelde in der Neumark.	1797 Gouverneur im Kadettenhauſe zu Berlin. 1801 Pf. zu Sinbronn.
Weidelbach.	Joh. Jac. Lozbeck.	1778, 26. Oct. z. Frankenhofen.	1804 Pf. z. Weidelbach.
Wittelshofen.	Joh. Philipp Chriſti. Drechſel.	1762, 26. Jan. z. Buttenheim.	1787 Schloßpred. z. Buttenheim. 1790 Pf. z. Taſchendorf. 1814 Pf. z. Wittelshofen.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Decanat Einersheim.			
Einersheim.	Gg. Konr. Dorſch, Decan u. Diſtr. Schulinſp.	1776, 29. Sept. zu Gollhofen.	1804 Kaplan z. Schüpf. 1806 Rector z. Mainbernheim. 1810 Pf. z. Poſſenheim. 1818 Pf. ꝛc. z. Einersheim.
Deutenheim.	Ludwig Chriſtian Döhlemann.	1782, 22. März, z. Egloffſtein.	1810 Pf. z. Etzelheim. 1816 Pf. z. Deutenheim.
Etzelheim.	(Erledigt.)		
Gnötzheim.	Andr. Weißbeck.	1768, 25. Febr. Unterleimbach.	1802 Pf. z. Kraſſolzheim. 1813 Pf. z. Gnötzheim.
Hellmitzheim.	Guſt. Fried. Erhard Prechtlein.	1791, 14. Oct. z. Sommerhauſen.	1818 Pf. z. Hellmitzheim.
Hernitzheim.	Joh. Gg. Kelber.	1789, 28. Dec. z. Gülchsheim.	1820 Pf. z. Hernitzheim.
Hüttenheim.	Johann Chriſtoph Hutzſchky.	1790, 6. Juni, z. Mkt. Breit.	1816 Pf. z. Hüttenheim.
Ippesheim.	Joh. Wilh. Friedr. Lampert.	1784, 20. März, z. Lipprichshauſen.	1809. Pf. zu Ippesheim.
Kraſſolzheim.	Johann Georg Traumüller.	1777, 8. Dec. z. Schnodſenbach.	1804 Pf. z. Unterrobach. 1807 Pf. z. Streitberg. 1814 Pf. z. Kraſſolzheim.
Mönchſondheim.	Carl Chriſtian Beck.	1772, 12. März, zu Weidenberg.	1805 Pf. z. Etzelheim. 1810 Pf. z. Deutenheim. 1815 Pf. z. Mönchſondheim.
Nenzenheim.	Friedrich Carl Seiffert.	1796 1. März, z. Ansbach.	1820 Pf. z. Nenzenheim.
Neundorf.	Joh. Chr. Fr. Weth, zugl. Pf z. Sugenheim, Dec. Neuſtadt.	(S. d. Pf. Sugenheim.)	

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Nordheim.	Joh. Wilh. Herbſt.	1770, 7. Mai, z. Kraſſolzheim.	1803 Pf. z. Hüttenheim. 1816 Pf. z. Schnodſenbach 1819 Pf. z. Nordheim.
Poſſenheim.	Ludwig Julius Stadelmann.	1795 12. Sept. z. Sommerhauſen.	1818 Pf. z. Poſſenheim.
Reuſch.	Johann Friedrich Strebel.	1764, 18. Juni, z. Reuſch.	1794 Pf. z. Reuſch.
Weigenheim.	Joh. Paul Friſch.	1793, 20. Juni, z. Hernitzh.	1820 Pf. z. Weigenheim.
Ziegenbach.	Chriſtian Falke, zugl. Diac. z. Caſtell.	1792, 6. Mai, z. Nürnberg.	1817 Pf. z. Ziegenbach ꝛc.
Decanat Erlangen.			
Erlangen.	Paul Joach. Sigm. Vogel, Dr. Th. 1r Prof. d. Theol. Kirchenrath u. Decan.	1753, 13. Jan. z. Nürnberg.	1783 Conrect. z. Nürnberg. 1787 Rector daſ. 1793 Prof. d. Theol. z. Altdorf und Diacon. 1804 Archidiacon. 1808 Stadtpf. u. Prof. der Theol. zu Erlangen. 1814 Kirchenrath u. Dec.
a) Pf. Neuſtadt Erlangen.	Gottl. Phil. Chriſti. Kaiſer, Dr. Th. Stadtpf. u. 3r Prof. der Theol.	1781, 7. Mai, z. Hof.	1801 Gymnaſiallehrer zu Hof. 1809 Syndiac. z. Münchberg. 1814 Diac. in Altſt. Erlang. 1816 Stadtpf. u. Prof. der Theol. z. Erlangen.
	M. Fried. Wilh. Phil. Ammon, Archidiacon u. auſſerord. Prof. d. Theol.	1791, 16. Febr. z. Erlangen.	1813 Schloßpr. zu Buttenheim. 1817 Pf. zu Untermärzbach. 1819 Archidiac. z. Erlangen. 1821 auſſerord. Prof. d. Th.
	Joh. Georg Plochmann, 2r Diacon.	1794, 22. Jan. z. Windsheim.	1818 Syndiac. z. Erlangen.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
b) Pf. Altſtadt Erlangen.	M. Joh. Chriſt. Gottl. Ackermann, Stadtpf. u. Localſchul-Commiſſair.	1782, 19. März, zu Zeulenroda im Reuſſiſchen.	1809 Feldprediger. 1810 Subdiac. zu Ansbach. 1811 Pf. zu Offenbau. 1817 Stadtpf. ꝛc. zu Altſtadt Erlangen.
	M. Joh. Georg Veit Engelhard, Diacon u. auſſerordentl. Prof. der Theol.	1791, 12. Nov. zu Neuſtadt a. d. Aiſch.	1817 Diacon zu Altſt. Erlangen. 1821 auſſerordentl. Prof. d. Theol.
c) Franzöſiſch-reformirte Pf.	François Ebrard, Pf. und Localſchul-Commiſſair.	1765, 23. Nov. z. Marburg.	1801 franz. refor. Pred. zu Schwabach. 1813 Pf. der franz. refor. Gemeinde z. Erlangen.
d) Deutſch-reformirte Pf.	M. J. Chr. Gottl. Lud. Krafft, Pf. und auſſerordentl. Profeſſor d. Theologie.	1784, 12. Dec. zu Duisburg am Rhein.	1808 Pf. zu Weeze, im vormal. Herzogth. Kleve. 1817 Pf. der deutſch-refor. Gemeinde Erlangen. 1818 auſſerordentl. Prof. d. Theol.
Baiersdorf.	Karl Georg Friedrich Goes.	1757, 18. Juni z. Dietenhofen.	1787 Diac. z. Windsheim. 1788 Hoſpitalprediger daſ. u. Pf. z. Külsheim. 1814 Stadtpf. zu Baiersd.
Bruck.	Konrad Chriſtoph Hebart, Camer.	1761, 20. Nov. z. Nürnberg.	1789 vicar. minist. z. Nürnberg. 1802 Pf. Vicar zu Bruck. 1809 Pf. dortſelbſt.
Eltersdorf.	Joh. Ad. Leydel.	1781, 7. Nov. auf dem Moosanger b. Hof.	1813 Pf. zu Atterſee im Salzachkr. 1816 Pf. z. Eltersdorf.
Forth.	Friedrich Wilhelm Lettenmeyer.	1792, 8. Jan. z. Barthelmeßaurach.	1817 Pf. z. Forth.
Frauenaurach.	M. Philipp Theodor Künneth, Pf. u. Kloſterpr.	1773, 16. März z. Baireuth.	1799 Stadtpf. Amts-Adj. Freytagspr. und Waiſenhaus-Katechet zu Baireuth. 1806 Pf. z. Münchaurach. 1809 Pf. ꝛc. z. Frauenaurach.

Decanat Mkt. Erlbach.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Gründlach.	Johann Mathäus Solger, Diſtr. Schulinſp. u. Sen.	1762, 13. März, zu Hilpoltſtein im Mainkr.	1788 Mittagspr. z. h. Kreuz bei Nürnberg. 1791 Pf. z. Gründlach. 1817 Diſtrictsſchulinſp.
Hemhofen.	Chriſtoph Jul. Friedr. Bühner.	1791, 16. Aug. z. Schwabach.	1816 Schloßpf. z. Hemhofen. 1818 Ortspf. daſelbſt.
Kalchreuth.	Leonhard Stephan Meiſter.	1774, 20. Oct. z. Nürnberg.	1796 Katech. im Zuchthauſe zu Nürnberg. 1802 Katech. bei d. Findeln daſelbſt. 1808 Pf. z. Kalchreuth.
Kraftshof.	M. Gg. Paul. Joh. Sauer.	1773, 27. Jan. z. Nürnberg.	1799 Pf. z. Dürremungenau. 1804 Pf. z. Kraftshof.
Möhrendorf.	Johann Gottlob Hahn.	1785, 21. Juni, z. Hof.	1812 Feldprediger. 1815 Pf. z. Kirchrüſſelbach. 1816 Pf. z. Möhrendorf.
Uttenreuth.	Gottfried Salomon Beichhold.	1783, 3. Mai, zu Hof.	1808 Pf. z. Döhlau. 1812 Pf. z. Uttenreuth.
Decanat Mkt. Erlbach.			
Mkt. Erlbach.	M. Friedr. Wilhelm Oetter, Decan u. Diſtr. Schulinſp.	1754, 2. Febr. z. Linden.	1789 Pf. z. Mt. Erlbach. 1798 Superint. u. Inſp. d. Schulen. 1810 Decan. 1811 Diſtr. Schulinſp.
Dietenhofen.	M Nic. Friedr. Carl Arzberger.	1762, 2. Febr. z. Thiersheim.	1792 Zuchthausprediger zu Baireuth. 1793 Pf. z. Birk. 1804 Pf. z. Dietenhofen.
	Jacob Adam Gräfe, Diacon, zugl. Pf. zu Kleinhaslach.	(S. die Pfarrei Kleinhaslach.)	

Decanat Mkt. Erlbach.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Emskirchen.	M. Iſaak Friedrich Wich.	1762, 15. Mai, z. Baireuth.	1796 Pf. z. Benk. 1811 Pf. z. Emskirchen.
Hagenbüchach.	Johann Leonhard Maurer.	1786, 13. Febr. z. Berolzheim bei Windsheim.	1817 Pf. z. Lauenſtein. 1820 Pf. z. Hagenbüchach.
Kleinhaslach.	Jacob Adam Gräfe, zugl. Diac. z. Dietenhofen, Camerar.	1756, 21. Mai, zu Hof.	1796 Pf. z. Kleinhaslach u. z. Dietenhofen Diac.
Linden.	Ferdinand Auguſt Sponſel, Sen.	1753, 4. Jun. z. Lenkersheim.	1789 Pf. z. Linden.
Münchaurach.	Joh. Mart. Buſch.	1787, 17. Jan. z. Baireuth.	1815 Pf. zu Bernſtein am Wald. 1817 Pf. zu Münchaurach.
Neidhardswinden.	Joh. Wilh. Friedr. Riedel, zugleich Diac. z. Wilhermsdorf.	1792, 23. Sept. zu Leutershauſen.	1818 Pf. zu Neidhardswinden und Diacon zu Wilhermsdorf.
Neuhof an der Zenn.	Georg Chriſt. Heinr. Dolwezel.	1760, 23. Jan. zu Hof.	1793 Claſſenlehrer zu Hof. 1800 Pf. zu Uttenreuth. 1812 Pf. z. Neuhof.
Puſchendorf.	Johann Seyfried.	1787, 26. Nov. zu Dickenreishauſen.	1817 Pf. zu Puſchendorf.
Trautskirchen.	Joh. Auguſt Gottlieb Lützelberger.	1770, 18. Aug. zu Ummerſtadt im Hildburghäuſiſchen.	1796 Pf. z. Dieterswind. 1820 Pf. z. Trautskirchen.

Decanat Feuchtwangen.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Decanat Feuchtwangen.			
Feuchtwangen	Chr.Ern. Prinzing, Decan und Diſtr. Schulinſpector.	1770, 17. Oct. z. Dinkelsbühl.	1793 Pf. z. Breitenau. 1807 Pf. z. Wettringen. 1809 Diſtr. Schulinſp. 1813 Stadtpf. Decan ꝛc. z. Feuchtwangen.
	Joa. Ernſt Pöſchel, 1r Diac.	1778, 28. Aug. z. Emmezheim.	1809 Pf. z. Reinsbronn. 1813 2r Diacon z. Feuchtwangen. 1815 1r Diacon dortſelbſt.
	Ludw. Glandorf, 2r Diacon.	1787, 12. Nov. z. Ansbach.	1816 2r Diacon zu Feuchtwangen.
Breitenau.	Joh. Ernſt Sam. Aug. Beſold.	1775, 7. April, z. St. Georgen.	1809 Diac. z. Baiersdorf. 1814 Pf. z. Breitenau.
Dentlein.	Johann Friedrich Wieſinger,	1783, 25. Juni, zu Ortenburg.	1816 Pf. z. Artelshofen. 1820 Pf. z. Dentlein.
Dorfgütingen.	Fried. Sam. Zenker.	1787, 6. Jan. z. Unterſchwaningen.	1813 Diac. z. Leipheim. 1814 Pf. z. Dorfgütingen.
Larrieden.	Joh. Fr. Theod. Beck.	1791, 15. Sept. z. Seuckendorf.	1818 Pf. z. Larrieden.
Mosbach.	J. Carl Hoffmann.	1775, 22. Dec. z. Meinheim.	1806 Pf. z. Mitteldachſtetten. 1817 Pf. z. Mosbach.
Oberampfrach.	Joh. Friedrich Adam Albrecht.	1769, 28. Jan. z. Rothenburg.	1803 Pf. z. Windelsbach. 1817 Pf. z. Langenſteinach. 1820 Pf. z. Oberampfrach.
Kl. Sulz.	Joh. Ludw. Heinrich Pinggiſer, Camerar.	1769, 20. Mai, zu Feuchtwangen.	1796 Schloßpf. z. Stetten im Hohenlohiſchen. 1805 Pf. z. Unterampfrach. 1813 Pf. z. Kl. Sulz.
Unterampfrach.	Dan. Guſt. Nuſch.	1777, 7. Mai, z. Rothenburg.	1808 Pf. z. Archshofen im Würtembergiſchen. 1813 Pf. z. Unterampfrach.
Wieſeth.	Johann Daniel Burkhard, Sen.	1766, 28. Oct. zu Wieſeth.	1797 Pf. z. Wieſeth.
Wildenholz.	Joh. Ludw. Friedrich Vetter.	1766, 9. Nov. z. Marien-Cappel.	1802 Pf. z. Wildenholz.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Decanat Gunzenhauſen.			
Gunzenhauſen.	Dr. Heinrich Stephani, Stadtpf. Decan und Kirchenrath.	1761, 1. Apr. z. Gemünd an der Kreck.	1791 Conſiſtorial-Aſſeſſor zu Kaſtell. 1794 Conſiſtorialrath daſ. 1798 Hofprediger. 1808 Kreisſchulrath des Lechkreiſes. 1809 Kirchenrath des Lech- Iller- und Altmühlkreiſes. 1810 Schulrath des Altmühlkreiſes und der Stadt Augsburg. 1811 Schulrath des Rezatkreiſſes und der Stadt Nürnberg. 1817 Stadtpf. Decan ꝛc. zu Gunzenhauſen.
	Johann Friedrich Aißlinger, 1ſter Diac. u. Camerar.	1757, 2. Aug. z. Nördlingen.	1792 Conrector zu Nördlingen. 1800 Pf. z. Schweindorf. 1800 Diac. z. Nördlingen. 1815 1r Diacon zu Gunzenhauſen.
	(Die 2te Diaconsſtelle, verbunden mit der Pfarrei Wurmbach, iſt dermalen erledigt.)		
Absberg.	Joh. Kasp. Götz.	1774, 30. März.	1800 Pfarrer zu Zell. 1810 Prof. am Gymnaſ. zu Ansbach. 1817 Pf. z. Absberg.
Aha.	Georg Friedrich Scheuffelhut.	1774, 11. März, z. Nördlingen.	1800 Pf. z. Ederheim. 1819 Pf. z. Aha.

Decanat Gunzenhauſen.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Altenmuhr.	M. Johann Gabriel Bezzel.	1769, 25. Sept. z. Nürnberg.	1790 Pf. z. Dürrenmungenau. 1799 2r Diac. zu St. Jacob in Nürnberg. 1809 Pf. z. Kalbenſteinberg. 1817 Pf. z. Altenmuhr.
Dornhauſen.	Ge. Mich. Weber, Diſtr.Schulinſp.	1775, 27. April, z. Auerhofen.	1804 Pf. zu Wallisau. 1807 Diacon z. München. 1809 Pf. z. Dornhauſen.
Gräfenſteinberg.	Heinr. Carl Erdmann Barnickel.	1776, 24. Mai, z. Selbitz.	1805 Pf. z. Kirchleus. 1821 Pf. z. Gräfenſteinberg.
Haundorf.	Lorenz Friedrich Vogtherr.	1757, 23. Febr. z. Eckersmühlen.	1801 Pf. z. Haundorf.
Kalbenſteinberg.	Theod. Friedr. David Meyer.	1784, 23. Sept. zu Obernbreit.	1809 Pf. z. Hirſchlach und Diacon z. Merkendorf. 1818 Pf. z. Kalbenſteinberg.
Laubenzedel.	Gg. Chriſtian Auguſt Bomhard.	1787, 7. Nov. z. Schmalfelden.	1814 Pf. z. Laubenzedel.
Pfofeld.	Jac. Gottl. Mack, Senior.	1748, 8. Jan. z. Frankenhofen.	1788 Pf. z. Gaſtenfelden. 1803 Pf. z. Pfofeld.
Pflaumfeld.	(Erledigt.)		
Sauſſenhofen.	Joh. Gottl. Ammon.	1758, 5. Nov. z. Sauſſenhofen.	1812 Pf. z. Sauſſenhofen.
Stetten.	Georg Sigm. Andr. Funk.	1755, 6. Dec. z. Baierberg.	1783 Rec. z. Feuchtwangen. 1798 Pf. z. Stetten.
Thannhauſen.	Wilhelm Heinrich Wolfrumm.	1778, 12. Febr. zu Neuhaus.	1804 Pf. z. Dürrenmungenau. 1808 zugl. Rect. u. Diacon zu Windsbach. 1818 Pf. zu Thannhauſen.
Theilenhofen.	M. Herrm. Heinrich Raiffeiſen.	1780, 27. Febr. z. Mittelfiſchach im Limpurg.	1806 Pf. z. Polling. 1814 Pf. z. Pappenheim. 1819 Pf. z. Theilenhofen.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Unterasbach.	Carl Chriſt. Philipp Rhau.	1763, 15. März z. Frauenaurach.	1803 Pf. z. Langenau. 1815 Pf. z. Unterasbach.
Wachſtein.	(Erledigt.)		
Wald.	Gg. Chriſtian Friedr. Recknagel.	1788, 16. Aug. zu Ansbach.	1814 Pf. z. Wald.
Wurmbach.	(Erledigt.)		
Decanat Harburg.			
Harburg.	Chſtph. Ernſt Jerem. Schöner, Decan u. Diſtr. Schulinſp.	1749, 8. Febr. z. Seegringen.	1775 Diacon z. Harburg u. Pf. z. Gros-Sorheim. 1777 Diac. z. Oettingen. 1791 Superint. u. Pf. zu Hohenaltheim. 1803 Superint. u. Pf. zu Harburg. 1810 Decan. 1811 Diſtr. Schulinſp.
	Joh. Weber, Diac. u. zugl. Pf. z. Groß-Sorheim.	(S. die Pfarrei Groß-Sorheim.)	
Alerheim.	Gg. Wilh. Zöller.	1767, 1. Oct. z. Oettingen.	1790 Präceptor z. Oettingen. 1797 Diacon z. Oettingen. 1803 Pf. zu Seegringen. 1820 Pf. z. Alerheim.
Appezhofen.	Albr. Fr. Meyer.	1768, 8. Jan. z. Ulm.	1804 Pf. u. Schullehrer zu Untermarfeld. 1811 Pf. z. Appezhofen.
Bühl.	(Erledigt.)		
Ebermergen.	(Erledigt.)		
Groß-Sorheim.	Joh. Weber, zugl. Diacon z. Harburg.	1794, 1. Mai, z. Nördlingen.	1820 Diac. zu Harburg u. Pf. z. Gros-Sorheim.
Heroldingen.	Joh. Jac. Hörner.	1764, 17. Dec. z. Oettingen.	1798 Diac. z. Harburg u. Pf. z. Gros-Sorheim. 1802 Pf z. Dürrenzimmern. 1819 Pf. z. Heroldingen.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Mauren.	Joh. Jacob Heinrich Strelin, Sen.	1746, 1. Mai, z. Oettingen.	1771 Diacon z. Oettingen. 1777 Pf. z. Benzenzimmern. 1784 Pf. z. Mauren.
Mönchsdeggingen.	Friedrich Wilhelm Winkelmann.	1766, 3. Mai, z. Wallerſtein.	1791 Pf. z. Mönchsdeggingen.
Oppertshofen.	Carl Ferdinand Döderlein.	1774, 2. Oct. z. Heroldingen.	1801 Pf. z. Bühl. 1821 Pf. z. Oppertshofen.
Untermagerbein.	(Erledigt.)		
Unterringingen.	Wilhelm Friedrich Erhardt.	1796, 6. Febr. z. Nördlingen.	1820 Pf. z. Unterringingen.
Wörnizoſtheim.	Joh. Phil. Wünſch.	1767, 26. Dec. z. Balgheim.	1800 Pf. zu Benzenzimmern. 1803 Pf. z. Wörnitzoſtheim.
Decanat Heidenheim. (z. Dittenheim.)			
Dittenheim.	Paul Kanut Ebermayer, Conſiſt. Rath. Decan u. Diſtr. Schulinſp.	1770, 11. März, z. Nürnberg.	1794 Schloßpr. z. Nürnb. 1795 Oberpf. z. Kitzingen. 1808 Stadtpf.; dann Conſiſtorial- und Schul-Rath zu Würzburg. 1818 Pf. z. Dittenheim.
Auernheim.	Geg. Friedr. Haas.	1772, 8. Oct. z. Weiſſenburg.	1806 Pf. z. Höttingen. 1813 Pf. z. Auernheim.
Berolzheim obern Theils.	(Erledigt.)		
Berolzheim untern Theils.	(Erledigt.)		
Degersheim.	Chriſtian Friedrich Seidenſchwanz, zugl. Diacon z. Heidenheim.	1783, 18. Aug. z. Neuſitz bei Rothenburg.	1814 Pf. zu Degersheim und Diacon z. Heidenheim.
Döckingen.	Joh. Friedrich Carl Saur.	1757, 27. April, z. Illenſchwang.	1791 Pf. z. Döckingen.

Decanat Heidenheim.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Hechlingen.	Joh. Auguſt Vocke.	1750, 8. Jul. z. Inſingen.	1786 Pf. z. Ammelbruch. 1801 Pf. z. Hechlingen.
Heidenheim.	Joh. Friedr. Nathan. Morus.	1770, 5. Jun. z. Ansbach.	1798 Waiſenhausprediger z. Ansbach. 1801 Pf. z. Neunkirchen b. Leutershauſen. 1815 Pf. z. Heidenheim.
	Chriſtian Friedrich Seidenſchwanz, Diacon, zugl. Pf. zu Degersheim.	(S. ob. die Pfarrei Degersheim.)	
Hohentrüdingen.	Johann Friedrich Ebersberger.	1766, 1. Nov. z. Bertholdsdorf.	1791 Rector z. Crailsheim. 1806 Pf. z. Hohentrüdingen.
Hüſſingen.	Joh. Wilhelm Friedr. Stadelmann.	1777, 11. Nov. z. Heidenheim.	1807 Pf. z. Hüſſingen.
Kurzenaltheim.	Joh. Georg Roth.	1781, 12. Aug. z. Wachſtein.	1812 Feldprediger. 1813 Pf. zu Kurzenaltheim.
Meinheim.	Joh. Burkh. Stapf, Camerar.	1769, 1. März, z. Weiſſendorf.	1803 Pf. zu Burgſalach. 1806 Diſtr. Schulinſpector dortſelbſt. 1812 Pf. z. Meinheim.
Oſtheim.	M. Johann Paul Pöhlmann.	1760, 19. Nov. z. Weiſſenſtadt.	1805 Director einer von der damaligen K. Pr. Regierung neu errichteten Unterrichts-Anſtalt zu Erlangen. 1818 Pf. z. Oſtheim.
Polſingen.	Philipp Wilhelm Hohbach.	1782, 26. Juni, z. Ederheim.	1805 Pf. z. Polſingen.
Sammenheim.	Johann Dav. Mart. Oerther.	1758, 20. Oct. z. Gülchsheim.	1800 Pf. z. Enheim. 1813 Pf. z. Thannhauſen. 1818 Pf. z. Sammenheim.
Treuchtlingen.	Joh. Jul. Friedrich Ulmer.	1774, 23. Oct. z. Berolzheim.	1808 Pf. z. Treuchtlingen.
Ursheim.	Chriſt. Gabr. Gottlob Höppel.	1761, 28. März, z. Ansbach.	1792 Pfarr-Diacon z. Plofelden. 1797 Pf. zu Hüſſingen. 1807 Pf. z. Ursheim.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Weſtheim.	Benedict Ferdinand Ernſt.	1738, 15. Apr. z. Merkendorf.	1761 Pf. z. Stetten. 1769 Pf. z. Weſtheim.
Wettelsheim.	Johann Chriſtian Clericus.	1759, 6. März, z. Hildburghauſen.	1786 Pf. z. Waizenbach. 1810 Pf. z. Buchbronn. 1818 Pf. z. Wettelsheim.
Windsfeld.	(Erledigt.)		
Decanat Hersbruck.			
Hersbruck.	Joh. Barth. Nagel, Decan u. Diſtr. Schulinſp.	1757, 5. Juni, z. Altdorf.	1784 Pf. z. Reichenſchwand. 1799 Pf. z. Igensdorf. 1801 Stadtpf. z. Hersbruck. 1810 Decan. 1811 Diſtrictsſchulinſp.
	Johann Wilh. Friedr. Link, 1r Diacon.	1755, 7. Febr. z. Schwimmbach.	1789 Diacon zu Hersbruck. 1801 Archidiacon daſelbſt.
	Erhard Chriſtoph Meyerlein, 2r Diacon.	1773, 14. Mai, z. Nürnberg.	1819 als 2r Diac.
Artelshofen.	(Erledigt.)		
Eſchenbach.	Joh. Mich. Hanger.	1790, 9. Jul. z. Eiſölden.	1816 Pf. z. Eſchenfelden. 1821 Pf. z. Eſchenbach.
Förrenbach.	Joh. Friedr. Beck.	1783, 1. April, zu Erlangen.	1814 Pf. z. Förrenbach.
Happurg.	Lorenz Scherdel.	1777, 16. März, zu Schwarzenbach a.d. Saal.	1809 Pf. zu Hallerſtein. 1814 Pf. z. Happurg.
Henfenfeld.	Carl Wilhelm Döhlemann.	1790, 9. Jun. z. Münchaurach.	1814 Pf. z. Henfenfeld.
Hohenſtadt.	Carl Friedrich Nopitſch.	1773, 3. April, z. Hiltpoltſtein, b. Gräfenberg.	1804 Pf. z. Etzelwang. 1815 Pf. z. Hohenſtadt.
Kirchenſittenbach.	Mathäus Friedrich Lämmermann.	1777, 1. Oct. z. Kirchenſittenb.	1807 Pf. z. Kirchenſittenbach.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Oberkrumbach.	Konrad Abraham, zugl. Diac. z. Kirchenſittenbach.	1766, 24. März, z. Altdorf.	1812 Pf. z. Oberkrumbach ꝛc.
Pommelsbrunn.	Joh. Paul. Sigmund Bunzel.	1749, 9. März z. Velden.	1780 Pf. z. Etzelwang. 1790 Pf. z. Pommelsbrunn.
Reichenſchwand.	Joh. Aug. Krauß.	1793, 16. Jul. z. Augsburg.	1818 Pf. z. Reichenſchwand.
Velden.	(Erledigt.)		
Vorra.	Joh. Heinr. Fr. Wilh. Schöner.	1792, 6. Nov. z. Waſſermungenau.	1820 Pf. z. Vorra.

Decanat Inſingen.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Inſingen.	Joh. Chph. Bucher, Decan u. Diſtr. Schulinſp.	1755, 28. Sept. z. Sulzbach.	1784 Rector u. Hospitalprediger zu Sulzbach. 1790 Pf. z. Etzelwang. 1804 Pf. z. Lonnerſtadt. 1807 Decan und Diſtr. Schulinſp. daſelbſt. 1809 Pf. z. Inſingen. 1810 Decan. 1813 Diſtr. Schulinſp.
Bettenfeld.	Chriſt. Heinr. Phil. Brandt.	1790, 19. Dez. z. Kl. Aubauſen.	1817 Pf. z. Bettenfeld.
Diebach.	(Erledigt.)		
Erzberg.	Fried. Ferd. Chriſtoph. Heller.	1787, 8. Jan. z. Fünfbronn.	1812 Pf. z. Neuhaus. 1819 Pf. z. Erzberg.
Frankenheim.	Joh. Carl Auguſt Bucher.	1787, 13. Juli, z. Sulzbach.	1814 Pf. z. Weingartsgreuth. 1818 Pf. zu Frankenheim.
Gailnau.	Joh. Achat. Schulz.	1753, 16. Aug. z. Rothenburg.	1796 Pf. z. Tauberſcheckenbach. 1802 Pf. z. Gailnau.
Gaſtenfelden.	Martin Mark.	1771, 19. Sept. zu Altdorf.	1804 Pf. z. Gaſtenfelden.

Decanat Kadolzburg.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Lohr.	Carl Fr. Haffner.	1755, 29. März z. Lauf.	1793 Pf. z. Immeldorf. 1812 Pf. z. Lohr.
Oeſtheim.	Auguſt Chriſtian Seidenſchwanz.	1770, 27. Nov. z. Neuſitz.	1803 Pf. z. Spielbach. 1809 Pf. z. Bettwar. 1814 Pf. z. Oeſtheim.
Wernitz.	Wilhelm Chriſtoph Schmidt, Senior.	1736, 20. Juni, z. Finſterlohr.	1777 Pf. z. Wernitz.
Wettringen.	Chriſtoph Wilhelm Meidenbauer.	1759, 11. März, z. Uha.	1797 2r Diacon zu Feuchtwangen. 1809 1r Diacon dortſelbſt. 1815 Pf. zu Wettringen.
Decanat Kadolzburg.			
Zirndorf.	(Decanat und Pfarramt erledigt.)		
	Georg Chriſt. Sigm. Eſper, Diacon.	1785, 24. Febr. z. Wilhermsd.	1812 Pf. z. Rügland. 1817 Diacon z. Zirndorf.
Ammerndorf.	Johann Friedr. Alt.	1765, 18. Nov. zu. Kerlhofen.	1801 Pfarradj. z. Oberndorf. 1806 Pf. z. Bachhauſen. 1815 Pf. z. Ammerndorf.
Burgfarrenbach.	Johann Friedrich Höchſtetter.	1752, 23. März, zu Wimpfen i. Würtemb.	1779 Pf. z. Sulzkirchen. 1810 Decan und Diſtr. Schulinſp. 1814 Pf. z. Burgfarrenbach.
Fürth.	Georg Tob. Chriſtoph Fronmüller.	1748, 1. Jan. z. Gräfenberg.	1772 Pf. zu Schwimmbach. 1781 Diacon zu Fürth. 1804 Stadtpf. daſelbſt.
	Gg. Mich. Ebert, 1r Diacon.	1757, 23. Juni, z. Nürnberg.	1792 Pf. z. Lichtenau. 1796 Diacon z. Fürth. 1804 Archidiacon daſelbſt.
	Chriſtoph Ernſt Gottl. Link, 2r Diacon.	1763, 22. Sept. z. Kornburg.	1796 Pf. z. Lichtenau. 1804 Diacon zu Fürth.

Decanat Kadolzburg.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Großhabersdorf.	Chriſtoph Sigmund Panzer.	1753, 3. Oct. z. Eſchenfelden	1778 Pf. z. Roſenberg. 1783 Pf. z. Eſchenfelden. 1810 Pf. z. Großhabersdorf.
Kadolzburg.	Joh. Gottf. Eiſen.	1777. 9. Febr. z. Langenzenn.	1804 Kaplan z. Kadolzburg. 1810 Pf. z. Zautendorf. 1820 Pf. z. Kadolzburg.
	Carl Ludwig Kleindienſt, Diac. zugl. Pf. z. Zautendorf.	(S. die Pfarrei Zautendorf.)	
Kirchfarrenbach.	Joh. Gg. Weber.	1759, 5. Apr. z. Auernhofen.	1794 Syndiacon u. Rector zu Kreglingen. 1804 Pf. z. Kirchfarrenbach.
Langenzenn.	M. Joh. Mich. Felbinger, Stdtpf.	1756, 14. Febr. z. Borra.	1783 Pf. z. Wels in Oberöſterreich. 1802 Pf. z. Rückersdorf. 1809 Pf. z. St. Gotthard in Thalmeſſingen. 1814 Stadtpf. zu Langenzenn.
	Auguſt Friedrich Ebenauer, Diac.	1784, 21. Nov. z. Neuſtadt a. d. A.	1809 Pf. z. Fröheſtockheim. 1819 Diac. z. Langenzenn.
Laubendorf.	Joh. Carl Friedrich Eſper.	1781, 23. Dez. z. Wilhermsdorf.	1802 Pf. z. Neidhardswinden und Diacon zu Wilhermsdorf. 1817 Pf. z. Laubendorf.
Mögeldorf.	Chriſtoph Daniel Merz.	1776, 19. Sept. z. Rothenburg.	1809 Pf. z. Eckersmühlen. 1818 Pf. z. Mögeldorf.
Obermichelbach.	Johann Leonhard Neuſinger.	1754, 8. März, z. Nürnberg.	1794 Pf. z. Oberkrummbach. 1809 Pf. z. Obermichelbach.
Poppenreuth.	Joh. Georg Bauer.	1758, 7. Oct. z. Hilpoltſtein.	1782 Mittagspred. z. heil. Kreuz bei Nürnberg. 1786 Pf. z. Walkersbrunn. 1801 Pf. z. Poppenreuth.
Roßſtall.	Heinrich Sigmund Eberhard.	1741, 28. Oct. z. Zirndorf.	1768 Cantor und Hoſpitalpred. z. Schwabach. 1793 Pf. z. Roßſtall.
	Stephan Ried, Diac.	1777, 1. März, z. Nüenberg.	1813 Pf. z. Kirnberg. 1819 Diacon z. Roßſtall.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Seuckendorf.	Gg. Sam. Schlichting.	1783, 17. Dez. zu Ansbach.	1816 Diac. z. Weiſſenſtadt. 1819 Pf. z. Seuckendorf.
Bach.	Joh. Chriſtoph Engelhard.	1764, 17. Febr. zu Tauberzell.	1795 Pf. z. Wildenſtein. 1801 Pf. z. Ammelbruch. 1821 Pf. z. Bach.
Wilhermsdorf.	Joh. Dav. Esper.	1789, 18. Oct. z. Wilhermsdorf.	1815 Diacon zu Wilhermsdorf und Pf. zu Neidhardswinden 1818 Pf. z. Wilhermsdorf.
	Joh. Wilh. Friedrich Riedel, Diac. u. Pf. z. Neidhardswinden.	(S. die Pfarrei Neidhardswinden, Dec. Mkt. Erlbach.)	
Zautendorf.	Carl Ludw. Kleindienſt, zugl. Diacon zu Kadolzburg,	1786, 28. Sept. z. Elpersdorf.	1814 Pf. z. Fürnried. 1820 Diac. z. Kadolzburg u. Pf. z. Zautendorf.
Decanat Kolmberg. (z. Leutershauſen.)			
Leutershauſen.	Heinr. Jac. Arzberger, Sdtpf. Decan u. Diſtr. Schulinſp.	1748, 4. März z. Kreglingen.	1780 Pf. z. Wieſenbach. 1792 Stadtpf. u. Superint. z. Leutershauſen. 1809 Diſtr. Schulinſp. 1810 Decan.
	M. Friedrich Ludwig Hofmann, Diac.	1776, 12. Juli, z. Bürglein.	1802 Gymnaſiallehrer zu Ansbach. 1808 Progymnaſiallehrer dortſelbſt. 1812 Pf. z. Oberſulzbach. 1817 Diacon z. Leutershauſen.
Auerbruch.	Gg. Carl Wilh. Adam Helfreich.	1791, 24. Mai, z. Hof.	1814 Rector z. Münchberg. 1816 Studienlehr. z. Kaufbeuern. 1820 Diacon zu Berneck. 1820 (19. Dez.) Pf. z. Auerbruch.

Decanat Kolmberg.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Binzwang.	Georg Gottlieb Lampert.	1769, 22. Sept. z. Krautoſtheim.	1799 Pf. z. Rottenbauer. 1803 Pf. z. Krautoſtheim. 1815 Pf. z. Binzwang.
Buch a. Wald.	Joh. Albr. Andr. Ad. Nopitſch.	1765, 3. Febr. z. Kirchenſittenbach.	1805 Pf. z. Frankenheim. 1818 Pf. z. Buch a. Wald.
Egenhauſen.	Gottl. Ludw. Heinr. Sonntag.	1776, 14. Sept. z. Auerbruch.	1808 Pf. z. Egenhauſen.
Geßlau.	Leonhard Friedrich Sattler.	1776, 7. April, z. Windsheim.	1799 Unterlehrer z. Windsheim. 1804 Rector z. Uffenheim. 1812 Pf. z. Geßlau.
Jochsberg.	Joh. Leonh. Windenius, Senior.	1752, 4. März, z. Feuchtwangen.	1794 Garniſonsprediger z. Wilsburg. 1800 Pf. z. Jochsberg.
Kolmberg.	Heinrich Friedrich Esper.	1792, 12. Nov. z. Wilhermsdorf.	1818 Pf. z. Rügland. 1819 Pf. z. Kolmberg.
Mitteldachſtetten.	Carl Ludw. Friedr. Pfeifer.	1763, 16. Aug. zu Caſtell.	1815 Diacon z. Mkt Selbitz und Pf. zu Marlesreuth. 1818 Pf. z. Mitteldachſtetten.
Oberdachſtetten.	Joh. Gg. Windiſch.	1784, 18. Sept. z. Ansbach.	1809 Pf. z. Oberdachſtetten.
Oberzenn.	Joh. Schneider.	1769, 26. Oct. z. Ringau.	1800 Pf. z. Mkt. Neutweinsdorf. 1814 Pf. z. Oberzenn.
Oberſulzbach.	Gottl. Oßwald Löhlein.	1772, 7. April, z. Schloß Wieſen.	1801 Pf. z. Neukemmatten in Oberöſterreich. 1804 Pf. z. Stupenmoos in Oberöſterreich. 1809 Pf. ꝛc. z. Zeuchtel in Mähren. 1818 Pf. z. Oberſulzbach.
Weiſſenkirchberg.	Friedrich Chriſtoph Spieß, Camerar.	1762, 5. Mai, z. Schwabach.	1794 Pf. z. Frankenhofen. 1805 Pf. z. Weiſſenkirchberg.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Wiedersbach.	(Erledigt.)		
Windelsbach.	Joh. Simon Bullemer.	1782, 2. Febr. z. Seenheim.	1808 Pf. z. Herbolzheim. 1818 Pf. z. Windelsbach.
Decanat Lauf.			
Lauf.	Johann Jac. Friedr. Treiber, Sdtpf. Decan u. Diſtr. Schulinſp.	1761, 15. Nov. z. Elpersdorf.	1800 Oberkaplan zu Gunzenhauſen. 1809 Diſtr.Schulinſp. daſ. 1815 Stadtpf. ꝛc. zu Lauf.
	Michael Dietrich, Diac. u. Senior.	1753, 11. Sept. zu Nürnberg.	1784 Catechet im Zuchthauſe z. Nürnberg. 1789 Diacon zu Lauf.
Beerbach.	Carl Wilh. Bauer.	1788, 5. Oct. z. Walkersbrunn.	1814 Pf. zu Beerbach.
Eſchenau.	(Erledigt.)		
Heroldsberg.	Chriſtoph Gottlieb Schmidt.	1781, 8. Febr. z. Wernitz.	1813 Pf. z. Heroldsberg.
St. Jobſt.	(Erledigt.)		
Oſternohe.	Andreas Seyfried.	1762, 1. Aug. z. Betzenſtein.	1789 Rector zu Hersbruck. 1810 Pf. z. Oſternohe.
Ottenſoos.	Fried. Ferd. Blank.	1765, 29. Dez. z. Unternbibert.	1789 Pf. z. Ebenriedt. 1807 Pf. z. Ottenſoos.
Peringersdorf.	Johann Friedrich Aſſimont.	1792, 23. Nov. z. Erlangen.	1817 Pf. z. Peringersdorf.
Rückersdorf.	Chriſtoph Friedrich Hanemann.	1790, 20. Febr. z. Augsburg.	1821 Pf. z. Rückersdorf.
Schönberg.	Chriſtian Konrad Nopitſch, Camerar.	1759, 28. Mai. z. Kirchenſittenbach.	1792 Pf. z. Altenthann. 1808 Pf. z. Schönberg.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Decanat Neuſtadt a. d. Aiſch.			
Neuſtadt a. d. Aiſch.	(Decanat u. Stadtpf. erledigt.)		
	Tob. Sebaſt. Kraft, Archidiac. u. Sen.	1747, 5. Jan. z. Neuſtadt a. d. Aiſch.	1784 Syndiacon z. Neuſtadt a. d. Aiſch. 1788 Archidiacon u. Hoſpitalprediger dortſ.
	Erhard Chriſtian Volkert, Syndiac.	1790, 2. Aug. z. Nürnberg.	1816 Syndiacon z. Neuſtadt a. d. Aiſch.
Altheim.	Johann Chriſtoph Grieshammer, Senior.	1748, 28. Juli. z. Gerhardshofen.	1775 Schloßpf. z. Weingartsgreuth. 1795 Pf. z. Altheim.
Baudenbach.	Mich. Schaufler.	1755, 12. Aug. z. Neuſtadt a. d. Aiſch.	1783 Collaborator an der Schule zu Neuſtadt a. d. Aiſch. 1788 Syndiacon daſelbſt. 1808 Pf. z. Baudenbach.
Brunn.	Chriſtian Philipp Beck.	1790, 13. Mai, z. Kreußen.	1818 Pf. z. Brunn.
Dieſpeck.	M. Chriſtian Theod. Oertel.	1766, 19. Aug. z. Neuſtadt a. d. Aiſch.	1788 Collaborator an der Schule z. Neuſtadt a. d. Aiſch. 1796 Prof. der Philoſ. u. Mathematik z. Baireuth. 1802 Pf. z. Dieſpeck.
Dottenheim.	Johann Caſimir Hertlein.	1773, 6. Aug. z. Walsdorf.	1802 Pf. z. Neuhaus. 1811 Pf. z. Unterneſſelbach. 1817 Pf. z. Dottenheim.
Gutenſtetten.	Gg. Mart. Geiger.	1764, 28. Juni, z. Stübach.	1798 Rector z. Arzberg. 1809 Diacon z. Geſees. 1818 Pf. zu Gutenſtetten.
Herrnneuſes.	Joh. Leonh. Denk.	1777, 25. Febr. z. Oberſachſen bei Neuſtadt.	1812 Pf. z. Herrnneuſes.

Decanat Neuſtadt a. d. Aiſch.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Langenfeld.	Albr. Ludw. Goes.	1776, 2. Juni, z. Dietenhofen.	1809 Pf. z. Langenfeld.
Oberlaimbach.	Carl Friedr. Beck.	1787, 26. Nov. z. Oberlaimbach.	1814 Pf. z. Oberlaimbach.
Schauerheim.	Gg. Fr. Hummel.	1772, 13. Juni, zu Neuſtadt a. d. Aiſch.	1796 4r Lehrer a. d. Schule zu Neuſtadt a. d. A. 1802 Conrector dortſ. 1817 Pf. z. Schauerheim.
Schornweiſach.	Joh. Friedr. Traugott Heerwagen.	1759, 20. Juni, z. Berneck.	1793 Pf. z. Schornweiſach ꝛc.
Stübach.	M. Johann Friedrich Gabriel.	1753, 20. Mai, z. Neuſtadt a. d. Aiſch.	1779 Claſſenlehrer z. Neuſtadt a. d. Aiſch. 1800 Pf. z. Stübach.
Sugenheim.	Joh. Chriſtph. Friedr. Weth, zugleich Pf. zu Neundorf, Dec. Einersheim.	1760, 24. Juli, z. Sugenheim.	1796 Pf. z. Sugenheim. 1814 zugl. Pf. z. Neundorf.
Ullſtadt.	Johann Julius Aug. Braune.	1760, 27. März z. Mellendorf.	1781 Collaborator a. Gymnaſium zu Erlangen. 1783 Pred. z. Treßdorf in Oberkärnthen. 1789 Pf. z. Ullſtadt.
Unterlaimbach.	Georg Samuel Petſchmann.	1777, 20. Febr. z. Kraſſolzheim.	1808 Kapl. z. Mkt. Breit. 1816 Pf. z. Unterlaimbach.
Unterneſſelbach.	Joh. Tob. Wach.	1772, 9. Juni, z. Fiſchbach.	1804 Pf. z. Raniſchau u. Steinach in Gallizien. 1817 Pf. z. Unterneſſelbach.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Decanat Nördlingen.			
Nördlingen.	M. Johann Philipp Beck, Hauptpred. Decan u. Diſtr. Schulinſp.	1766, 31. Mai, z. Möhringen bei Eßlingen.	1793 Adj. min. zu Kaufbeuern. 1793 Diacon u. Hospitalprediger allda. 1799 Stadtpf. u. Senior daſelbſt. 1809 Localſchul-Commiſſ. 1813 Hauptpred. ꝛc. z. Nördlingen.
	Christoph Mathäus Scheufelhut, Stadtpf. u. Senior.	1750, 31. Oct. zu Nördlingen.	1775 Rector z. Nördlingen. 1789 Diacon daſelbſt. 1813 Stadtpf. u. Localſchulinſp.
	Joh. Friedr. Weng, 1r Diacon.	1767, 8. May, z. Nördlingen.	1789 Conrector z. Nördlingen. 1792 Pf. z. Nähermemmingen. 1800 Pf. z. Baldingen u. Hospitalpred. z. Nördlingen. 1813 1r Diacon dortſelbſt.
	Ludwig Carl Schöpperlin, 2r Diac.	1769, 27. März, z. Nördlingen.	1800 Conrect. z. Nördling. 1804 zugleich Seelſorger zu Herkheim. 1808 3r Diacon z. Nördlingen. 1815 2r Diacon daſelbſt.
Aufhauſen a.d. Keſſel.	(Erledigt.)		
Balgheim.	Heinr. Jac. Christph. Lindner.	1789, 23. Apr. z. Altentrüdingen.	1815 Diacon z. Haarburg u. Pf. z. Groß-Sorheim. 1818 Pf. z. Balgheim.
Deiningen.	Georg Heinrich Döderlein.	1770, 17. Juli z. Heroldingen.	1801 Diacon z. Harburg u. Pf. z. Groß-Sorheim. 1806 Pf. z. Deiningen.

Decanat Nördlingen.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Ederheim.	Joh. Wilh. Mandel.	1790, 3. Jul. z. Gnodtſtadt.	1819 Pf. z. Ederheim.
Ehringen-Baldingen-Wallerſtein.	(Unbeſetzt.)		
Feſſenheim.	Gg. Phil. Kunzler.	1764, 23. Dec. z. Schweinsdorf.	1790 Pf. z. Ortenburg. 1807 Pf. z. Muggendorf. 1810 Pf. z. Feſſenheim.
Forheim.	Chriſti. Friedr. Erdmannsdörfer.	1786, 5. März, z. Nördlingen.	1818 Pf. zu Forheim.
Groſſelfingen.	Juſtus Friedrich Günther.	1774, 1. April, z. Rüdenhauſen.	1804 Pf. zu Rottenbauer. 1812 Pf. z. Groſſelfingen.
Hohenaltheim.	Johann Philipp Oppenrieder.	1767, 27. Juli, zu Wernitzoſtheim.	1798 Archidiac. z. Oettingen. 1803 Pf. z. Hohenaltheim.
Hürnheim.	Joh. Phil. Schäfer.	1773, 9. März, z. Pföfflingen.	1801 Pf. z. Hürnheim.
Löpſingen.	Joh. Balth. Beyhl.	1759, 4. Aug. z. Oettingen.	1787 Waiſenhaus-Katechet zu Oettingen. 1792 Pf. z. Dürrenzimmern. 1802 Pf. z. Löpſingen.
Mötingen.	Jacob Friedrich Vogelgſang.	1747, 2. Juni, z. Aufhauſen a. der Keſſel.	1771 Conrector zu Oettingen. 1774 Pf. z. Hohenaltheim. 1779 Pf. z. Trochtelfingen. 1812 Pf. z. Mötingen.
Nähermemmingen.	Joh. Georg Wilhelm Oppenrieder.	1783, 5. Jan. z. Wernitzoſtheim.	1807 Pf. z. Forheim. 1818 Pf. z. Nähermemmingen.
Schmähingen.	Martin Stählin.	1781, 13. Aug. z. Memmingen.	1808 Conrect. z. Nördlingen u. Seelſorg. z. Herkheim. 1809 Ob. Progymn. Lehrer z. Augsburg. 1813 Subrect. z. Memmingen. 1821 Pf. z. Schmähingen.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Decanat Nürnberg.			
A. In der Stadt Nürnberg.			
zu St. Sebald.	Valent. Carl Veillodter, D. Theol. Hauptprediger und Decan.	1769, 10. März, z. Nürnberg.	1792 Mittagspred. z. heil. Kreuz. 1801 Pf. z. Walkersbrunn. 1809 Stadtpf. b. St. Aegid. 1814 Hauptpr. zu St. Sebald ꝛc.
	Paul Sigmund Seyfried, Stadtpfarrer.	1750, 24. Aug. z. Hersbruck.	1783 2r Diac. a. d. Frauenkirche z. Nürnberg. 1785 Militz-Geiſtlicher. 1800 Diacon a. d. Frauenkirche mit Beibehaltung der vor. Stelle. 1809 Diac. z. St. Jacob. 1810 Condiacon a. d. Hospitalkirche u. 2r Su-denprediger. 1814 Stadtpf. z. St. Seb.
	Paul Auguſtin Michahelles, Diacon.	1780, 19. Aug. z. St. Johannis b. Nürnb.	1813 Condiac. zu St. Sebald. 1819 Diac. z. St. Sebald.
	Georg Chriſti. Heinr. Seiler, Condiac.	1791, 1. Dec. z. Benzenzimmern.	1813 Pfarr-Vicar z. München. 1819 Condiac. z. St. Seb.
zu St. Lorenz.	Joh. Reiß, Stadtpfarrer.	1753, 25. Aug. z. Wöhrd b. Nürnberg.	1777 Pf. z. Dürrenmungenau. 1784 Diac. b. St. Lorenz. 1819 Stadtpf. dortſelbſt.
	(Diaconat erledigt.)		
	Jac. Gottlieb Wilh. Oſterhauſen, Condiacon.	1773, 8. März, z. Happurg.	1801 Mittagspr. z. Nürnberg. 1806 Condiac. z. Hersbruck. 1819 Condiac. b. St. Lorenz.

Decanat Nürnberg.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
zum heil. Geiſt.	J. Phil. Bechmann Stadtpf. u. Senior.	1743, 9. Mai, z. Obermichelbach.	1771 Diac. a. d. Hoſpitalk. 1817 Stadtpf. a. d. heil. Geiſtkirche.
	Joh. Chriſtoph Jacob Wilder, Diacon.	1783, 8. Dec. z. Altdorf.	1806 Mittagsprediger a. d. Frauenkirche. 1810 Pfarrer z. St. Peter u. Diac. z. St. Leonhard. 1817 Condiac. a. d. Kirche z. heil. Geiſt. 1820 Diacon daſ. und Sudenpred. am Spital.
	Gg. Paul Dietelmair, Condiac.	1793, 18. Juli, z. Nürnberg.	1820 Condiac. a. d. heil. Geiſtkirche.
zu St. Aegidien.	M. Gotth. Jm. Friedr. Seidel, Stadtpf.	1774, 10. März, z. Ezelwang.	1799 Frühpr. z. St. Walb. in Nürnberg. 1802 Diac. z. St. Aegidien. 1817 Stadtpf. daſ.
	Magnus Melchior Meyer, Diacon.	1764, 25. Sept. z. Nürnberg.	1795 Frühpred. z. St. Peter u. Paul. 1803 Diac. a. d. Hoſpitalk. 1811 Condiac. z. St. Aegidien. 1817 Diacon daſelbſt.
	Leonhard Hering, Condiacon.	1782, 26. März, z. Nürnberg.	1805 Mittagsprediger zum heil. Kreuz. 1807 Pf. z. Reichenſchwand. 1817 Condiac. z. St. Aegid.
zu St. Jacob.	Conrad Drechsler, Stadtpf.	1759, 24. Oct. z. Kleinreuth.	1791 Frühpr. z. St. Walb. 1798 Diac. z. St. Jacob. 1809 Stadtpf. daſelbſt.
	Joh. Chriſtoph Ernſt Löſch, Diacon.	1792, 12. Oct. z. Wallhauſen.	1817 Condiac. z. St. Jacob. 1820 Diacon daſ.
	Chriſtian Friedrich Böckh, Condiac.	1795, 1. April, z. Polſingen.	1821 Condiac. z. St. Jacob.
z. St. Martha. (reformirte Pf.)	Georg Florian Michel.	1787, 6. Jan. z. Nürnberg.	1810 Pfarr-Vicar bei der reform. Gemeinde z. Nürnberg. 1813 Pf. z. St. Martha.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
B. In d. Vorſtädten.			
St. Johannis.	Carl Friedrich Michahelles.	1773, 8. Oct. z. St. Johannis.	1801 Pf. z. St. Johannis.
	Carl Friedr. Zettel, Mittagspr. z. heil. Kreuz.	1795, 26. Juli, z. Vohenſtrauß.	1821 Mittagsprediger z. heil. Kreuz.
St. Leonhard.	M. Sam. Sachs.	1759, 5. Sept. z. Konradsreuth.	1781 Schwediſch. Geſandtſchaftspr. z. Wien. 1783 2r Nachmittagspr. d. evangel. Gem. dorſ. 1784 Pf. zu Zlan in Oberkärnthen. 1810 Pf. z. Fiſchbach. 1812 Pf. z. St. Leonhard.
St. Peter.	Carl Friedrich Lochner.	1789, 12. Jan. z. Altdorf.	1818 Pf. z. St. Peter.
Wöhrd.	Joh. Fr. Häcker.	1755, 3. Mai, z. Nürnberg.	1788 Pf. z. Veringersdorf. 1795 Diacon zu Wöhrd. 1811 Pf. daſelbſt.
Decanat Oettingen.			
Oettingen.	Joh. Georg Friedrich Schöner, Stadtpfarrer, Decan u. Diſtr. Schulinſp.	1743, 20. Juli, z. Seegringen.	1771 Pf. z. Benzenzimmern. 1777 Pf. z. Deiningen. 1792 Fürſtl. Wallerſtein. Superint. u. Conſiſt. Rath. 1798 Pf. ꝛc. z. Harburg. 1803 Stadtpf. z. Oettingen u. Gen. Superint. 1809 Diſtrictsſchulinſp. 1810 Decan.
	Johann Martin Luikh, 1r Diac.	1775, 21. Dec. z. Regensburg.	1802 Rect. zu Oettingen. 1806 1r Diacon daſelbſt.
	Barthol. Chriſtoph Nittinger, 2r Diac.	1794, 28. Nov. z. Oettingen.	1820 als 2r Diacon.

Decanat Oettingen.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Aufkirchen.	Chr. Gottf. Liebermeiſter.	1769, 19. Nov. z. Ederheim.	1800 Pf. z. Aufkirchen.
Dornſtadt.	Gg. Phil. Buhler.	1788, 29. Sept. z. Oettingen.	1816 Pf. z. Mkt. Luſtenau, in Würtemberg. 1818 Pf. z. Dornſtatt.
Dürrenzimmern.	Friedrich Wilhelm Bomhard.	1789, 20. Aug. z. Merkendorf.	1819 Pf. z. Dürrenzimmern.
Frankenhofen.	Chriſtian Franz Zippelius.	1791, 16. Sept. z. Unterickelsheim.	1820 Pf. z. Frankenhofen.
Fürnheim.	Carl Wilh. Heinrich Stierlein, Sen.	1752, 8. Juli, z. Ansbach.	1786 Pf. z. Fürnheim.
Greißelbach.	Johann Friedrich Herrmann.	1763, 15. Juli, z. Dinkelsbühl.	1793 Pf. z. Greißelbach.
Heuberg.	J. Gg. Döderlein.	1779, 19. März, z. Lehmingen.	1804 Pf. z. Heuberg.
Holzkirchen.	J. Paul Döderlein.	1759, 30. Jan. z. Walxheim.	1793 Waiſenhausinſpector z. Oettingen. 1796 Pf. z. Holzkirchen.
Lehmingen.	Johann Jacob Wucherer.	1756, 11. Aug. z. Oettingen.	1793 Pf. z. Heuberg. 1797 Pf. z. Dornſtatt. 1804 Pf. z. Lehmingen.
Mönchsroth.	Chriſtian Friedrich Prinz.	1782, 28. März, z. Oettingen.	1805 Conrect. z. Oettingen. 1806 Rector daſelbſt. 1812 Pf. z. Mönchsroth.
Pföfflingen.	Phil. Chriſti. Bened. Schlegel.	1781, 1. Juli, z. Unterwechingen.	1805 Pf. z. Unterringingen. 1813 Pf. z. Pföfflingen.
Schopfloh am Ries.	Joh. Friedr. Chriſt. Zucker.	1773, 24. Aug. z. Zeilitzheim.	1801 Pf. z. Schopfloh am Ries.
Steinhard.	Gg. Mart. Friedrich Hörmann.	1792, 1. Aug. z. Oettingen.	1817 2r Diac. z. Oettingen. 1819 Pf. z. Steinhard.
Veitsweiler.	M. Carl Wilh. Friedr. Knapp.	1756, 19. Juni z. Weiltingen.	1789 Pf. zu Veitsweiler.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Wechingen.	Julius Wilhelm Lozbeck.	1757, 27. Sept. z. Absberg.	1787 Rect. z. Oettingen. 1793 Pf. z. Wechingen.
Weiltingen.	Theodor Auguſt Rabus.	1778, 26. März, z. Ulm.	1809 Pfarrvic. z. München. 1813 Diacon dortſelbſt. 1816 Pf. z. Weiltingen.
Decanat Pappenheim.			
Pappenheim.	Georg Chriſtoph Carl Schulin, Stadtpfarrer, Decan u. Diſtr.Schulinſp.	1769, 6. Aug. z. Ansbach.	1795 Pf. z. Veſtenberg. 1803 Pf. z. Solnhofen. 1813 Pf. z. Wettelsheim. 1818 Stadtpf. ꝛc. z. Pappenheim.
	Ad. Fr. Beuſchel, Diac. u. zugl. Pf. z. Niederpappenheim.	(S. die Pfarrei Niederpappenheim.)	
	Carl Friedr. Wilh. Stöber, Adj. minist. u. Rector.	1796, 30. Nov. z. Pappenheim.	1819 Rect. u. Adj. minist. z. Pappenheim.
Bieswang.	Aug. Friedr. Wilh. Haas.	1788, 2. Nov. z. Pappenheim.	1811 Pf. z. Neudorf. 1820 Pf. z. Bieswang.
Büttelbronn.	(Erledigt.)		
Dettenheim.	Paul Jacob Straßner.	1770, 23. Oct. z. Altdorf.	1814 Pf. z. Dettenheim.
Dietfurt.	Wilh. Hnr. Carl Lud. Kern.	1777, 27. April, z. Pappenheim.	1801 Pf. z. Büttelbronn. 1814 Pf. z. Dietfurt.
Langenaltheim.	Friedrich David Cramer.	1786, 31. Oct. z. Nördlingen.	1814 Pf. z. Büttelbronn. 1820 Pf. z. Langenaltheim.
Neudorf.	Conr. Chph. Guſtav Lindner.	1778, 23. April, z. Gundelsheim.	1808 Rector u. Hoſpitalpred. z. Gunzenhauſen. 1810 Pf. z. Pflaumfeld. 1820 Pf. z. Neudorf.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Nieder-pappenheim.	Ad. Fr. Beuſchel, zugl. Diacon z. Pappenheim.	1788, 12. Nov. z. Waſſertrüdingen.	1812 Conrect. z. Schwabach. 1813 Rect. u. Adj. minist. z. Pappenheim. 1819 Pf. z. Niederpappenheim ꝛc.
Rehlingen.	Georg Casp. Eder, Senior.	1742, 27. Oct. z. Pappenheim.	1767 Rect. z. Pappenheim. 1789 Pf. z. Rehlingen.
Solnhofen.	Bernh. Chriſtph. Carl Recknagel.	1774, 9. Juli, z. Gunzenhauſen.	1801 Rect. u. Adj. minist. z. Roth, dann Predig. u. Katechet z. Pfaffenhofen. 1814 Pf. z. Solnhofen.
Decanat Roth.			
Roth.	Johann Wilhelm Schnitzlein, Stadtpf. Decan u. Diſtr. Schulinſp.	1758, 8. Jan. z. Ansbach.	1781 Armenkatechet z. Ansbach. 1789 Pf. z. Flachslanden. 1802 Stadtpf. z. Roth. 1809 Diſtr. Schulinſpect. 1810 Decan.
	Ludwig Theodor Müller, Diac.	1781, 21. Dec. z. Hof.	1806 Pf. z. Altenſchönbach. 1809 Pf. z. Ziegenbach. 1813 Diacon z. Roth.
	(Die Pfarradjunctur iſt erledigt.)		
Ebenried.	Ludw. Friedr. Gottfr. Burkhard.	1788, 18. Oct z. Gerolfingen.	1819 Pf. z. Ebenried.
Eckersmühlen.	Johann Friedrich Beſtelmeyer.	1788, 9. Juni. z. Schwabach.	1819 Pf. z. Eckersmühlen.
Fünfbronn.	Chriſtian Friedrich Bomhard.	1777, 5. Juni. z. Reinsbronn.	1805 Pf. z. Fünfbronn.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Georgensgmünd.	Gottfried August Hohbach.	1780, 13. Aug. z. Crailsheim.	1807 Diac. z. Oettingen. 1815 Pf. z. Georgensgmünd.
Rittersbach.	Joh. Reutter.	1771, 1. Febr. z. Hylzſchwang.	1809 Pf. z. Rittersbach.
Walleſau.	Chriſtoph Wilhelm Götz.	1792, 7. Nov. z. Nürnberg.	1821 Pf. z. Walleſau.
Decanat Rothenburg.			
Rothenburg.	Friedr. Joh. Albrecht Muck, Hauptprediger, Decan u. Diſtr. Schulinſp.	1763, 24. April, z. Forheim.	1788 Pf. z. Euerbach bei Schweinfurth. 1800 Pf. z. Ippesheim. 1808 Stadtpf. u. Decan z. Rothenburg. 1809 Hauptpred. u. Diſtr. Schulinſp.
a) Stadtpf. z. St. Jacob.	Gottlieb Albrecht Lehmus, Stadtpfarrer.	1777, 24. Sept. z. Rothenburg.	1801 Rect. u. Adj. miniſt. z. Mkt Breit. 1805 Pf. an der Hoſpitalkirche zu Rothenburg. 1809 Stadtpf. a. d. heil. Geiſtkirche. 1817 Stadtpf. b. St. Jac.
	Imman. Löffler, 1r Diacon.	1781, 10. April, z. Augsburg.	1805 Arbeitshaus-Catechet z. Augsburg. 1806 Adjunct a. d. Hoſpitalkirche z. Augsburg. 1810 2r Diac. b. St. Jacob zu Rothenburg. 1818 1r Diac. dortſelbſt.
	Joh. Mich. Ferdin. Lechner, 2r Diac.	1786, 17. Nov. z. Seuckendorf.	1818 2r Diac. b. St. Jacob.
b) Stadtpfarrei zum heil. Geiſt.	Ge. Math. Bauer.	1765, 15. Sept. z. Ansbach.	1801 Rect. u. Hoſpitalpr. z. Gunzenhauſen. 1808 Pf. z. Buch a. W. 1817 Stadtpf. z. h. Geiſt.

Decanat Rothenburg.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Adelshofen.	Friedr. Ernſt Wilh. Weber.	1766, 8. März, z. Hetzelsdorf.	1786 Schloßpred. z. Buttenheim. 1791 Rect. z. Baiersdorf. 1803 Pf. z. Kairlindach. 1812 Pf. z. Geilsheim. 1815 Pf. z. Adelshofen.
Betwar.	Gg. Chriſtoph Friedr. Merz.	1787, 16. Sept. z. Leuzenbronn.	1814 Pf. z. Betwar.
Gattenhofen.	M. Joh. Geywitz.	1759, 11. Dec. z. Schalkſtetten bei Ulm.	1799 Rect. u. Adj. minist. z. Kaufbeuern. 1810 Pf. z. Gattenhofen.
Kirnberg.	Albr. Wilh. Friedrich Prückner.	1793, 17. Febr. z. Hof.	1819 Pf. z. Kirnberg.
St. Leonhard.	Georg Friedr. Ernſt v. der Pfordten.	1787, 12. Oct. z. Schauerheim.	1818 Pf. z. St. Leonhard.
Leuzenbronn.	(Erledigt.)		
Mörlbach.	Friedrich Ludwig Schätzler.	1759, 22. Febr. z. Ansbach.	1784 Pf. z. Kirchrimbach. 1806 Pf. z. Mörlbach.
Neuſitz.	David Ludwig Rivius.	1770, 11. Juni, z. Rothenburg.	1808 Pf. z. Neuſitz.
Ohrenbach.	Chriſtoph Friedrich Nuſch.	1759, 29. Juni, z. Gailnau.	1801 Pf. z. Betwar. 1809 Pf. z. Ohrenbach.
Schweinsdorf.	Chriſtl. Heinr. Wilh. Heß.	1771, 17. Sept. z. Leerſtetten.	1804 Pf. z. Hirſchlach u. Diacon z. Merkendorf. 1808 Pf. z. Langenſteinach. 1817 Pf. z. Schweinsdorf.
Steinach an d. Ens.	Friedr. Pet. Weiß, Senior.	1747, 17. Aug. z. Schw. Hall.	1772 Pf. z. Schwebheim. 1784 Pf. z. Steinach.
Steinsfeld.	Joh. Andreas Albr. Lotzbeck.	1780, 24. Mai, z. Diebach.	1811 Pf. z. Großbirkach. 1815 Pf. z. Steinsfeld.
Tauberſcheckenbach.	Joh. Konrad Theod. Späth.	1793, 22. Febr. z. Wachſtein.	1820 Pf. z. Tauberſcheckenbach.
Tauberzell.	Wilhelm Friedrich Zierlein.	1779, 8. Juli z. Steinsfeld.	1811 Pf. ꝛc. u. Schullehrer z. Untermaxfeld. 1817 Pf. z. Tauberzell.

Decanat

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Decanat Schwabach.			
Schwabach. a) die evangel. Stadtpfarrei.	Georg Chph. Friedrich Böckh, Stadtpf. Decan u. Diſtr. Schulinſp.	1765, 26. April, z. Eßlingen in Würtemberg.	1788 Pf. z. Polſingen. 1805 Stadtpf. z. Kreglingen. 1809 Diſtr. Schulinſp. 1810 K. Würtemb. Decan. 1812 Stadtpf. ꝛc. z. Schwabach.
	M. Georg Leonhard Küttlinger, 1r Diac. u. Hoſpitalprediger.	1775, 28. Dec. zu Neuſtadt a. d. Aiſch.	1801 Rector u. Adj. minist. zu Pappenheim. 1803 Conſiſtorialaſſeſſ. daſ. 1804 Pf. z. Schnabelweid. 1812 1r Diac. ꝛc. z. Schwabach.
	Joh. Chriſt. Maſt, 2r Diac. u. Pf. z. Dietersdorf.	(S. die Pf. Dietersdorf.)	
	Johann Friedr. Paul Fiſcher, 3r Diac. und Strafarbeitshausprediger.	1787, 10. Nov. z. Lauf.	1812 Mittagspred. z. heil. Kreuz b. Nürnberg. 1816 Pf. z. Röthenbach. 1820 3r Diac. z. Schwabach.
	Johannes Dietlen, Adj. minist.	1790, 13. Sept. zu Leipheim.	1818 als Adj. minist. und Studienlehrer.
b) die reform. Pfarrei.	Peter Franz Tribou.	1780, 6. Apr. z. Erlangen.	1804 Pf. z. Wilhelmsdorf. 1813 Pf. z. Schwabach.
Büchenbach.	Hiob Friedr. Roth.	1756, 15. Oct. z. Neunkirchen.	1796 Pf. z. Büchenbach.
Dietersdorf.	Johann Chriſtian Maſt, Camerar.	1755, 28. Juni, z. Crailsheim.	1797 3r Diac. ꝛc. z. Schwabach. 1814 2r Diacon daſ. und Pf. z. Dietersdorf.

31

Decanat Schwabach.

Pfarrörte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Eibach.	Leonh. Fritſchel.	1763, 2. Oct. z. Großreuth.	1806 Catechet z. St. Peter b. Nürnberg. 1808 Pf. z. Rückersdorf. 1820 Pf. z. Eibach.
Guſtenfelden.	Joh. Phil. Dübois.	1790, 1. Jan. z. Schallhauſen.	1819 Pf. z. Guſtenfelden.
Kammerſtein.	Dav. Aug. Hopfer.	1788, 26. März, z. Hohn a. Berg.	1815 Pf. z. Kammerſtein.
Katzwang.	Friedr. Wilh. Beck, Senior.	1750, 15. Dec. z. Obernzenn.	1778 Pf. z. St. Bartholomä in Schwaben. 1793 Pf. z. Katzwang.
Kornburg.	Georg Carl Hieron. Oertel.	1759, 11. Juni, z. Nürnberg.	1795 Pf. z. Regelsbach. 1810 Pf. z. Eibach. 1820 Pf. z. Kornburg.
Leerſtetten.	Carl Friedr. Chriſt. Heß.	1767, 13. Mai, z. Leerſtetten.	1799 Pf. z. Leerſtetten.
Regelsbach.	J. Chph. Chriſt. Wilh. Lindner.	1763, 11. Jan. z. Gundelsheim.	1802 Pf. z. Seuckendorf. 1810 Pf. z. Regelsbach.
Röthenbach b. St. Wolfgang.	Aug. Conrad Peter Kleemann.	1795, 2. Jan. z. Neuſtadt a. K.	1821 Pf. z. Röthenbach.
Rohr.	(Erledigt.)		
Schwand.	Joh. Gottlob Pius Jubitz.	1775, 9. Juli, z. Vorra.	1801 Pf. z. Vorra. 1814 Pf. z. Entenberg. 1820 Pf. z. Schwand.
Wendelſtein.	Joh. Wilh. Förtſch.	1764, 15. Aug. z. Krögelſtein.	1794 Pf. z. Memmelsdorf. 1819 Pf. z. Wendelſtein.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Decanat Thalmeſſingen.			
Thalmeſſingen.			
a) Pfarrei z. St. Gotthard.	Joh. Friedr. Guſtav Seifert, Decan u. Diſtricts-Schulinſpector.	1760, 31. Oct. z. Wilhelmsdorf.	1791 Zuchthausprediger z. Schwabach. 1797 Pf. z. St. Michael in Thalmeſſingen. 1810 Decan. 1811 Diſtr. Schulinſp. 1814 Pf. z. St. Gotthardt.
b) Pfarrei z. St. Michael.	Joh. Dav. Waſſer.	1775, 17. April, z. Augsburg.	1799 Arbeitshaus-Catechet z. Augsburg. 1805 Adj. a. d. Hospitalk. 1806 3r Diac. b. d. Baarfüßern. 1812 2r Diacon dortſelbſt. 1814 Pf. z. St. Michael.
Alfershauſen.	Jac. Friedrich Roth.	1768, 2. April, z. Weiſſenburg.	1794 Rector u. Kloſterprediger z. Pappenheim. 1796 Pf. z. Langenaltheim. 1804 Pf. z. Bieswang. 1820 Pf. z. Alfershauſen.
Bergen.	Carl Chriſtoph Leonh. Käppel.	1789, 11. Mai, z. Waſſertrüdingen.	1813 Pf. z. Bergen.
Burgſalach.	Johann Carl Auguſt Heinich.	1778, 27. Juli, z. Altkirchen im Gothaiſch.	1806 Conrect. u. Catechet z. Pappenheim. 1808 Rector u. Adj. minist. 1813 Pf. z. Burgſalach.
Eiſölden.	Johann Michael Lettenmayer, Senior.	1746, 3. April, z. Schwabach.	1781 Zuchthausprediger z. Schwabach. 1784 Pf. z. Barthelmesaurach. 1804 Pf. z. Eiſölden.
Nenslingen.	J. Chph. Ferd. Leop. Lindner.	1776, 12. Dec. z. Gundelsheim.	1805 Pf. zu Frankenhofen. 1819 Pf. z. Nenslingen.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Offenbau.	Heinrich Jacob Bomhard.	1792, 20. Jan. z. Schmalfelden in Würtemberg.	1820 Pf. z. Offenbau.
Schwimmbach.	Joh. Sigm. Stör.	1759, 17. März, z. Nürnberg.	1784 Frühpr. z. St. Walb. z. Nürnberg. 1791 Pf. z. Schwimmbach.
Thalmannsfeld.	Ernſt Theod. Alt.	1774, 16. Sept. z. Thalmannsf.	1805 Pf. z. Thalmannsfeld.
Decanat Uehlfeld.			
Uehlfeld.	Ge. Franz Tretzel, Decan u. Diſtr. Schulinſp.	1770, 16. April, z. Illſchwang.	1791 Rect. u. Hospitalpr. z. Sulzbach. 1800 Pf. z. Fürnried. 1805 Pf. z. Illſchwang. 1810 Pf. Decan u. Diſtr. Schulinſp. z. Lonnerſtadt. 1812 in gleicher Eigenſchaft z. Uehlfeld.
Dachsbach.	M. Heinr. Chriſtoph Schirner.	1774, 17. April, z. Schauenſtein.	1805 Diac. u. Gymn. Lehrer z. Erlangen, auch 1r Catech. bei der dortigen Realſchule. 1814 Pf. z. Dachsbach.
Gerhardshofen.	Ernſt Chriſtian Fried. Lohe, Senior.	1757, 15. Febr. z. Lichtenberg.	1784 Pf. z. Brand. 1799 Pf. z. Möhrendorf. 1809 Pf. z. Oberhöchſtadt. 1817 Pf. z. Gerhardshofen.
Kairlindach.	Johann Friedrich Pflüger.	1776, 24. Aug. z. Aſchbach.	1801 Pf. z. Rehweiler. 1812 Pf. z. Kairlindach.
Neuhauß.	Joh. Ludw. Barthe.	1796, 19. Juli, z. Erlangen.	1820 Pf. z. Neuhaus.

Decanat Uffenheim.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Oberhöchſtädt.	M. Johann Nicolaus Grimmer.	1769, 16. Juni, z. Kirchahorn.	1800 Gymnaſiallehrer z. Hof. 1811 Prof. a. Gymnaſium z. Baireuth. 1817 Pf. z. Oberhöchſtödt
Weiſſendorf.	Johann Kaspar Pflüger.	1779, 10. Oct. z. Kleinwelſach.	1811 Pf. z. Weiſſendorf.
Decanat Uffenheim.			
Uffenheim.	Friedrich Chriſtian Thomaſius, Decan u. Diſtr. Schulinſp.	1770, 14. Aug. z. Unternzenn.	1791 Conrect. z. Windsheim. 1792 Pf. z. Egenhauſen. 1807 Pf. z. Ehingen. 1809 Diſtr. Schulinſpec. 1817 Stadtpf. z. Uffenheim.
	Heinrich Chriſtoph Supf, Diac. und Hoſpitalpr.	1765, 5. Mai, z. Schwabach.	1801 Capl. u. Rector z. Windsbach 1808 Pf. z. Binzwang. 1815 Diac ꝛc. z. Uffenheim.
Adelhofen.	J. Gott. Sambſtag, Camerar.	1746, 11. Juni, z. Berneck.	1774 Rect. z. Berneck. 1778 Pf. z. Adelhofen.
Enheim.	Friedrich Albrecht Betzold.	1784, 4. Sept. z. Rothenburg.	1813 Pf. z. Enheim.
Equarhofen.	Joh. Caſp. Voß.	1765, 29. Jan. z. Mainbernheim.	1796 Rector z. Mainbernheim. 1806 Pf. z. Equarhofen.
Ermezhofen.	Daniel Friedrich Krauß.	1758, 25. Oct. z. Betwar.	1801 Pf. z. Spielbach. 1803 Pf. z. Steinsfeld. 1815 Pf. z. Ermetzhofen.
Geckenheim.	Ferd. Iman. Erasm. Hopfer.	1769, 15. März, z. Kilchberg b. Tübingen.	1800 Pf. z. Niederwerra. 1808 Pf. z. Geckenheim.
Gnotſtadt.	Johann Georg Schwarz.	1754, 28. Mai, z. Segnitz am Main.	1796 Pf. z. Stierhöfſtetten. 1814 Pf. z. Gnotſtadt.

Decanat Uffenheim.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Gollachoſtheim.	Joh. Ludw. Fr. Theod. Hopp.	1790, 25. Juli, z. Hamm in Weſtphalen.	1819 Pf. z. Gollachoſtheim.
Gollhofen.	Georg Albr. Hahn.	1786, 12. Dec. z. Gollhofen.	1815 Pf. z. Gollhofen.
Gülchsheim.	Carl Friedr. Heinr. Wolshofer, Sen.	1738, 21. Aug. z. Freiburg.	1774 Pf. z. Gülchsheim.
Herrnbergtheim.	Joh. Georg Betzel.	1795, 20. Febr. z. Nürnberg.	1817 Untervorbereitungslehrer zu Ansbach. 1817 Progymnaſiallehrer z. Baireuth. 1820 Pf. z. Herrnbergtheim.
Holzhauſen.	Chph. Friedr. Zinn	1768, 1. Mai, z. Mainbernheim.	1800 decretirter Pfarrverweſer z. Bertholdsdorf. 1803 Pf. z. Tauberzell. 1817 Pf. z. Holzhauſen.
Langenſteinach.	Joh. Salomon Frech.	1785, 13. Mai, z. Uttenreut.	1815 Pf. z. Wiedersbach. 1821 Pf. z. Langenſteinach.
Lipprichhauſen.	Joh. Chr. Lampert, 2r Senior.	1751, 26. Febr. z. Lipprichhauſen.	1775 Pf. z. Lipprichhaußen.
Martinsheim.	J. Chr. Sigm. Ludw. Friedr. Würth.	1786, 21. Aug. z. Veſtenberg.	1812 Pf. z. Vöklabruck. 1816 Pf. z. Martinsheim.
Seenheim.	Joh. Chrſtph. Matth. Chriſt. Eſenbeck.	1775, 3. Mai, z. Kurzenaltheim.	1807 Pf. z. Seenheim.
Ulſenheim.	Gg. Döhlemann.	1760, 6. Jan. z. Ermreuth.	1787 Pf. z. Oberſteinbach. 1814 Pf z. Ulſenheim.
Unterickelsheim.	Georg Daniel Schmetzer.	1764, 18. Mai, z. Rothenburg.	1798 Collaborator a. Gymnaſium z. Rothenburg. 1802 Diac. b. h. Geiſt daſ. 1807 Pf. z. Unterickelsheim.
Wallmersbach.	Joh. Heinrich Diez.	1769, 29. Nov. z. Kleinweiſach.	1796 Pf. z. Krautheim. 1808 Pf. z. Eichfeld. 1820 Pf. z. Wallmersbach.
Welbhaußen.	Phil. Chriſt. Gottfr. Schuhmann.	1765, 6. Jan. z. Rügland.	1796 Pf. z. Rügland. 1812 Pf. z. Welbhauſen.

Decanat Waſſertrüdingen.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Decanat Waſſertrüdingen.			
Waſſertrüdingen.	Joh. Albr. Friedrich Fenk, Stadtpf. u. emerit. Decan.	1754, 14. Juni, z. Großhabersdorf.	1792 Pf. z. Wieſenbach. 1805 Stadtpf. u. Decan zu Waſſertrüdingen.
	Joh. Heinr. Bauer, Diacon.	1783, 25. Nov. z. Hutſchdorf.	1808 Schloßpf. z. Hemmhofen. 1813 Diacon z. Waſſertrüdingen.
Altentrüdingen.	Joh. Jac. Chriſtoph Schäfer.	1785, 9. Juli, z. Ursheim.	1815 Pf. z. Aufhauſen. 1820 Pf. z. Altentrüdingen.
Ammelbruch.	(Erledigt.)		
Auhauſen.	Wilhelm Friedrich Schegk.	1783, 13. Oct. z. Nördlingen.	1807 Conrect. z. Oettingen. 1814 Pf. z. Dornſtatt. 1818 Pf. z. Auhauſen.
Beierberg.	Johann Friedr. Albr. Lotzbeck.	1775, 20. Juli, z. Beierberg.	1801 Pf. z. Beierberg.
Burk.	Joh. Pet. Gerlach, Diſtr. Schulinſp.	1776, 2. Juni z. Schweinfurt.	1805 Rect. u. Adj. miniſt. z. Pappenheim. 1805 Conſiſt. Aſſeſſor daſ. 1810 Pf. z. Neudorf; im náml. Jahre Pf. zu Niederpappenheim. 1815 Pf. z. Burck. 1820 Diſtr. Schulinſpect.
Dambach.	Joh. Sim. Konrad.	1763, 15. Dec. z. Rothenburg.	1789 Pf. z. Wiedersbach. 1802 Prof. z. Rothenburg. 1806 Pf. z. Unterleinleiter. 1815 Pf. z. Dambach.
Ehingen.	Friedrich Adolph Lampert.	1761, 23. Juli z. Mainbernheim.	1787 Diac. z. Mainbernheim rc. 1805 Pf. z. Hohenfeld. 1817 Pf. z. Ehingen.
Geilsheim.	Gottlieb Carl Auguſt Löſch, Decanatsverweſer.	1779, 8. März z. Wallhauſen.	1808 Diac. z. Dinkelsbühl. 1815 Pf. z. Geilsheim. 1819 Decanatsverweſer.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Gerolfingen.	Georg Ernſt Engelhard.	1766, 23. Oct. z. Kaſtell.	1794 Pf. z. Rehweiler. 1795 Caplan zu Kaſtell ꝛc. 1799 Pf. z. Gleiſſenberg. 1806 Pf. z. Kirchrimbach. 1815 Pf. z. Gerolfingen.
Königshofen.	Joh. Dan. Zink.	1774, 8. Mai, z. Waſſertrüdingen.	1797 Pf. z. Königshofen.
Lentersheim.	M. Carl Friedrich Schnizlein.	1755, 28. Sept. z. Emezheim.	1796 Pf. z. Mitteldachſtetten. 1806 Pf. z. Lentersheim.
Obermögersheim.	Thedor Chriſtoph Mitzler.	1756, 25. Nov. z. Roth.	1785 Pfarrſubſtitut zu Königshofen. 1790 Rector z. Gunzenhauſen u. Pf. z. Wurmbach. 1801 Pf. z. Unterasbach. 1815 Pf. z. Windsfeld. 1821 Pf. z. Obermögersheim.
Röckingen.	Johann Ditmar Schmid, Senior.	1752, 21. Juli, z. Dinkelsbühl.	1776 Pf. z. Fröhſtockheim. 1777 Pf. z. Sommersdorf. 1812 Pf. z. Röckingen.
Schwaningen.	Joh. Friedr. Salom. Lutz, Prodecan.	1744, 2. Aug. z. Obernbreit.	1774 Capl. z. Gunzenhauſen. 1802 Pf. z. Schwaningen und Prodecan.
Decanat Weiſſenburg.			
Weiſſenburg.	Joh. Sim. Rehm, Stadtpf., Decan u. Diſtr. Schulinſp.	1763, 1. März, z. Ansbach.	1792 Mittagsp. u. Catechet z. Ansbach. 1798 Pf. z. Meinheim. 1808 zugl. Pf. z. Kurzenaltheim. 1809 Diſtr. Schulinſpect. 1810 Decan. 1812 Stadtpf. ꝛc. z. Weiſſenburg.

Decanat Weiſſenburg.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
	Johann David Rohmer, 1r Diac.	1777, 20. Mai, z. Mehrendorf.	1805 Rect. z. Weiſſenburg. 1813 2r Diac. daſelbſt ꝛc. 1815 1r Diacon.
	Georg Phil. Moll, 2r Diac. u. Garniſonspred. z. Wilzburg.	(S. die Garniſons-Pfarrei z. Wilzburg.)	
Alesheim.	Michael Ludwig Pflaum.	1766, 12. April, z. Heidenheim.	1802 Pf. z. Alesheim.
Bubenheim.	M. Georg David Hauſer.	1761, 21. Dec. z. Bolheim an der Brenz.	1796 Pf. z. Bächingen. 1818 Pf. z. Bubenheim.
Emezheim.	Joh. Jacob Ludwig Degen.	1754, 3. März, z. Nürnberg.	1780 Prof. am Aegidian und Mittagsprediger zu Nürnberg. 1793 Pf. z. Puſchendorf. 1807 Stadtpf. z. Lauf. 1810 Decan. 1814 Pf. z. Emezheim.
Ettenſtadt.	Georg Ludwig Wilh. Frobenius.	1769, 25. Mai, z. Laubenzedel.	1805 Pf. z. Laubenzedel ꝛc. 1817 Pf. z. Ettenſtadt.
Gundelsheim.	Johann Jacob Bomhard.	1756, 24. Sept. z. Oberampfrach.	1782 Rect. z. Uffenheim. 1787 Diac. z. Schmalfelden. 1795 Pf. z. Gundelsheim.
Höttingen.	Georg Michael Beitengruber.	1784, 12. Aug. z. Berolzheim.	1814 Pf. z. Reuti ob der Donau. 1821 Pf. z. Höttingen.
Katzenhochſtadt.	Joh. Heinrich Wilh. Witſchel, Pf. mit Titel u. Rang eines Decans.	1769, 9. Mai, z. Henfenfeld.	1801 Pf. z. Igensdorf. 1810 Diſtr.Schulinſp. 1811 Decan z. Gräfenberg. 1819 Pf. z. Katzenhochſtadt ꝛc.
Oberhochſtadt.	Georg Friedrich Sonnenmayer.	1774, 9. Febr. z. Oettingen.	1801 Pf. z. Balgheim. 1817 Pf. z. Oberhochſtadt.
Trommetsheim.	Friedr. Ferd. Zorn.	1765, 18. Juni, z. Dietfurth.	1792 Pf. z. Trommetsheim.

Decanat Windsbach.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Weiboldshauſen.	Joh. Heinr. Friedr. Schöner.	1759, 21. Mai, z. Georgensgmünd.	1784 Zuchthausprediger z. Schwabach. 1791 Capl. z. Cadolzburg. 1801 Pf. z. Georgensgmünd. 1815 Pf. z. Weiboldshauſen.
Weimersheim.	Chriſtian Ludwig Feder, Senior.	1754, 11. Febr. z. Marburg.	1780 Pf. z. Buchheim. 1815 Pf. z. Weimersheim.
Wilzburg.	Georg Phil. Moll, zugl. 2r Diacon z. Weiſſenburg.	1774, 22. Juli, z. Schweindorf b. Nördlingen.	1800 Rector z. Oettingen. 1801 Rector z. Nördlingen. 1815 2r Diac. z. Weiſſenburg ꝛc.
Decanat Windsbach.			
Windsbach.	Joh. Adam Rud. Carl Sturm, Stadtpf. u. Decan.	1759, 28. Aug. z. Nürnberg.	1784 Conrector z. Windsheim. 1786 Pf. z. Wibelsheim. 1789 Diac. z. Windsheim. 1804 2r Stadtpr. dortſ. 1809 Stadtpf. z. Windsbach. 1810 Decan.
	Johann Wolfgang Hilpert, Diacon u. Studienlehrer.	1796, 9. Juli, z. Erlangen.	1816 Collaborator a. Gymnaſium z. Erlangen. 1819 Pf. z. Bächingen. 1819 Diac. ꝛc. z. Windsbach.
Barthelmesaurach.	Chriſtph. Conr. Sam. Vogtherr.	1762, 27. Nov. z. Gräfenſteinberg.	1804 Pf. z. Barthelmesaurach.
Bertholdsdorf.	Georg Wilh. Nehr.	1794, 30. Aug. z. Windsheim.	1821 Pf. z. Bertholdsdorf.
Bürglein.	Friedr. Jac. Ludwig Voßwillibald.	1773, 17. Dec. z. Höttingen.	1803 Pf. z. Neuendettelsau. 1818 Pf. z. Bürglein.
Dürrenmungenau.	Chph. Friedrich Göß.	1794, 23. März, z. Nürnberg.	1819 Pf. z. Dürrenmungenau.

Decanat Windsbach.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Heilsbronn. (Kl.)	Joh. Georg Friedrich Klingsohr.	1766, 31. Juli, z. Roth.	1794 Preuß. Feldprediger. 1805 Pf. z. Kl. Heilsbronn.
Hirſchlach.	Samuel Chriſtoph Höchſtetter, zugl. Diac. z. Merkendorf.	1790, 4. Sept. z. Windsheim.	1818 Pf. z. Hirſchlach u. Diac. z. Merkendorf.
Immeldorf.	Imm. Chriſtoph Aug. Stierlein.	1787, 14. Nov. z. Fürnheim.	1815 Pf. z. Bertholdsdorf. 1820 Pf. z. Immeldorf.
Lichtenau.	Gg. Ernſt Engerer.	1785, 15. Nov. z. Langenzenn.	1814 Pf. z. Neuzenheim. 1820 Pf. z. Lichtenau.
Merkendorf.	Friedrich Ludwig Vogtherr.	1782, 12. April, z. Holzhauſen.	1809 Baier. Feldpred. 1812 Pf. z. Immeldorf. 1820 Stdtpf. z. Merkendorf.
	Samuel Chriſtoph Höchſtetter, Diacon 2c.	(S. die Pfarrei Hirſchlach.)	
Neuendettelsau.	Aug. Carl Berger.	1791, 8. Febr. z. Ansbach.	1818 Pf. z. Neuendettelsau.
Petersaurach.	Heinr. Albr. Wilh. Freyer.	1765, 12. Juli, z. Unteramſpfrach.	1801 Garniſonspr. z. Wilzburg u. Kloſterpred. z. Weiſſenburg. 1807 Pf. z. Auernheim. 1812 Pf. z. Petersaurach.
Sachſen.	Friedrich Wilhelm Laubinger, Camerar.	1763, 25. Oct. z. Kreglingen.	1794 Waiſenhauspred. z. Ansbach. 1797 Pf. z. Buch am Wald. 1808 Pf. z. Sachſen.
Waſſermungenau.	Johann Ernſt Kleindienſt.	1783, 9. Sept. z. Ansbach.	1813 Schloßpred. z. Hemhofen. 1815 Pf. z. Vorra. 1820. Pf. z. Waſſermungenau.
Weiſſenbronn.	Johann Ludw. Conr. Stadelmann, Diſtr. Schulinſpect.	1750, 18. Febr. z. Ansbach.	1793 Pf. z. Weiſſenbronn. 1809 Diſtr. Schulinſp.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Decanat Windsheim.			
Windsheim.	Friedrich Wilhelm Hagen, Stadtpf. Decan u. Diſtr. Schulinſpect.	1767, 31. März, z. Miſtelbach.	1797 Aufferord. Prof. der Philoſ. z. Erlangen. 1798 Prof. z. Baireuth und Schloßpr. 1802 Diac. z. Selb ꝛc. 1809 Pf. z. Dottenheim. 1816 Stadtpf. ꝛc. z. Windsheim.
	Friedrich Heinrich Schirmer, 1r Diac. u. Senior.	1760, 25. Okt. z. Obernzenn.	1782 Lehrer am Gymnaſ. z. Windsheim. 1786 Conrector. 1788 Diacon. 1789 Archidiacon. 1804 2r Stadtgeiſtlicher. 1815 1r Diacon.
	Georg Phil. Höchſtetter, 2r Diac. u. Hospitalpred.	(S. die Pfarrei Külsheim.)	
Bergel.	Jac. Ernſt Pflaum.	1761, 16. Aug. z. Mittwiz.	1786 Pf. z. Hain. 1787 Pf. z. Veitlahm. 1814 Pf. z. Bergel.
Buchheim.	Joh. Ferd. Wilhelm Amthor.	1766, 9. Mai, z. Herrnsheim.	1794 Pf. z. Eſchenau im Steigerwald. 1802 Diacon z. Mkt. Breit. 1808 Pf. z. Unterlaimbach. 1816 Pf. z. Buchheim.
Burgbernheim.	Johann Friedrich Memmert.	1763, 18. Aug. z. Schwabach.	1792 Rector z. Schwabach. 1806 Pf. z. Burgbernheim.
	Joh. Ad. Stübner, Diacon.	1747, 2. Nov. z. Linden.	1788 Diacon z. Burgbernheim.
Ergersheim.	Georg Heinrich Carl Eſenbeck.	1761, 10. Sept. z. Möttingen.	1784 Pf. z. Leerſtetten. 1799 Pf. z. Ergersheim.
Herbolzheim.	Albr. Alex. Aug. Fried. Faber.	1790, 5. Januar z. Ansbach.	1818 Pf. z. Herbolzheim.

Decanat Windsheim.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Jckelheim.	Johann Andreas Hohenner.	1765, 7. Sept. z. Hof.	1790 Rect. Adj. z. Selb. 1797 Rector z. Selb. 1808 Syndiacon und Progymnaſiallehr. z. Neuſtadt a. d. Aiſch. 1815 Pf. z. Jckelheim.
Illesheim.	Johann Carl Wilh. Eſenbeck.	1790, 3. April, z. Leerſtetten.	1817 Pf. z. Illesheim.
Ipsheim.	Chriſtian Wilhelm Billing.	1760, 14. Sept. z. Kulmbach.	1792 Pf. z. Ipsheim.
Kaubenheim.	Andreas Thoma.	1764, 7. Jan. z. Unteraltertheim.	1806 Pf. z. Gleiſſenberg. 1820 Pf. z. Kaubenheim.
Krautoſtheim.	Phl. Ernſt Ortloph.	1776, 6. Jan. z. Sulzdorf.	1799 Pf. z. Sulzdorf. 1816 Pf. z. Krautoſtheim.
Külsheim.	Gg. Phil. Höchſtetter, zugl. 2r Diac. ꝛc. z. Windsheim.	1785, 2. Jan. z. Windsheim.	1810 Vicar. minist. z. Windsheim. 1815 2r Diacon ꝛc. u. Pf. z. Külsheim.
Lenkersheim.	Thomas Friedrich Oertel.	1759, 8. Oct. z. Streitberg.	1801 Pf. z. Lenkersheim.
Oberntief.	Joh. Georg Friedr. Schaudig.	1758, 18. Febr. z. Waldmannshofen.	1781 Lehrer a. Gymnaſ. z. Windsheim. 1782 Pf. z. Oberntief.
Ottenhofen.	Carl Friedrich Scholler.	1769, 24. Mai z. Nemmersdorf.	1810 Pf. z. Ottenhofen.
Rüdisbronn.	Benedict Heinrich Scholler.	1767, 4. Dec. z. Nemmersdorf.	1804 Pf. z. Rüdisbronn.
Schwebheim.	Chrſtph. Georg Fried. Memminger.	1761, 28. Aug. z. Baireuth.	1801 Pf. z. Schwebheim.
Urfersheim.	M. Johann Friedrich Flemnitzer.	1751, 9. Juni, z. Dietenhofen.	1783 Pf. z. Urfersheim.
Weſtheim.	Chriſtoph Friedrich Köſtner.	1755, 25. Juni, z. Mkt. Erlbach.	1782 Pf. z. Goiſern in Oeſterreich. 1799 Pf. z. Jckelheim. 1815 Pf. z. Weſtheim.
Wiebelsheim.	Johann Chriſt. Carl Rabe.	1773, 5. Apr. z. Ansbach.	1806 Pf. z. Wiebelsheim.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Decanat Augsburg.			
Augsburg. a) z. St. Ulrich.	Ludw. Fried. Krauß, Stdtpf. u. Decan.	1757, 5. Nov. z. Augsburg.	1780 Arbeitshaus=Catechet z. Augsburg. 1782 Peſtilenziar dortſelbſt. 1784, 4r= 1786, 3r= u. 1795, 2r Diac. b. d. Baarfüß. 1797 Diacon z. St. Anna. 1805 Pf. z. St. Ulrich. 1813 Decan.
	Tob. Ch. Burkhard, Diacon.	1756, 18. Sept. z. Augsburg.	1782 Arbeitshaus=Catechet z. Augsburg. 1795, 4r= 1796 3r= u. 1797, 2r Diac. b. d. Baarfüß. 1799 Diacon z. St. Ulrich. 1806 Pf. z. h. Geiſt. 1817 Diacon z. St. Ulrich mit Beibehaltung des Ranges als Pfarrer.
b) z. St. Anna.	Ant. Dan. Geuder, Stadtpf.	1767, 11. Juli, z. Goldburghauſen, bei Nördlingen.	1795 Arbeitshaus=Catechet z. Augsburg. 1796 Adj. a. d. Hoſpitalk. 1797, 4r= 1799 3r= u. 1802 2r Diac. b. d. Baarf. 1805 Diacon z. St. Anna. 1813 Pf. b. d. Baarfüßern. 1817 Stadtpf. z. St. Anna.
	Chriſtoph Gottlieb Chriſtoff, Sen. 1r Diac. u. zugl. Pf. b. h. Kreuz.	1745, 15. April, z. Ulm.	1772 Arbeitshaus=Catechet z. Augsburg. 1778 Adj. a. d. Hoſpitalk. 1781 4r Diac. b. d. Baarfüß. 1782 Diac. z. h. Kreuz. 1802 Pf. daſelbſt.
	Joh. Degmaier, 2r Diacon.	1777, 25. Nov. z. Augsburg.	1803 Arbeitshaus=Catechet z. Augsburg. 1805 Adj. a. d. Hoſpitalk. 1806 4r Diac. b. den Baarfüßern; in demſelben Jahre Diac. z. St. Ulr. 1817 Diac. z. St. Anna.

Decanat Kempten.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
c) z. d. Baarfüß.	Phil. Fr. Pöſchel, Stadtpf.	1769, 23. Sept. z. Ansbach.	1797 Pf. z. Bubenheim. 1817 Stdtpf. z. d. Baarf.
	Johann Phil. Iman. Loder, 1r Diac. zugl. Pf. z. St. Jac.	1748, 13. Sept. z. Schmiedelfeld in Franken.	1773 Peſtilenziar z. Augsb. 1780 4r Diac. b. d. Baarf. 1783 Diac. z. St. Ulrich. 1799 Pf. b. d. K. z. h. Geiſt. 1806 Pf. z. St. Jacob.
	Joh. Geg. Trenkle, 2r Diacon.	1765, 9. Juni, z. Augsburg.	1797 Adj. a. d. Hoſpitalk. 1799 4r Diac. b. d. Baarf. 1803 3r Diacon und 1805 Diacon dortſelbſt.
	Joh. Aug. Löffler, Condiacon.	1787, 24. Nov. z. Augsburg.	1817 Condiac. b. den Baarfüßern.
Untermarfeld.	Joh. Ge. Fr. Roth.	1792, 29. Jan. z. Ebermergen.	1818. Pf. u. Schullehrer z. Marfeld.

Decanat Kempten.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Kempten.	Phil. Jac. Karrer, Hauptpr., Decan u. Diſtr. Schulinſp.	1762, 20. Oct. z. Memmingen.	1797 Adj. minist. z. Memmingen. 1800 Pf. z. Buxach. 1804 Pf. z. Woringen. 1818 Hauptpr. ꝛc. z. Kempt.
	Johann Wöhrnitz, Stadtpf. u. Senior.	1749, 27. Dec. z. Kempten.	1772 Lehrer z. Kempten. 1773 Coadjutor. 1792 Rect. u. Adj. 1798 Diacon. 1812 Stadtpf.
	Mathias Satzger, Diac. u. Hoſpitalpf.	1752, 29. Apr. z. Kempten.	1784 Coadj. z. Kempten. 1798 Rector u. Adj. min. 1812 Diac. u. Hoſpitalpf.

Decanat Kempten.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Aeſchach.	Ulrich Frey.	1767, 10. Sept. z. Lindau.	1798 Rector u. Mittagspr. z. Lindau. 1802 Veſperprediger. 1820 Pf. z. Aeſchach.
Kaufbeuern.	Elias Thenn, Stadtpf.	1760, 1. Jan. z. Augsburg.	1793 Adj. u. Rect. z. Kaufb. 1799 Diac. u. Hoſpitalpr. 1814 Stadtpf.
	Joh. Georg Maier, Diacon.	1780, 28. Apr. z. Regensburg.	1804 Waiſenhausinſpector z. Regensburg. 1808 Collaborat. am Gymnaſ. daſ. 1813 Pf. z. Höttingen. 1821 Diac. z. Kaufbeuern.
	Chr. Fr. Leithner, Adj. u. Oberlehrer d. Knabenſchule.	1794, 17. Febr. z. Augsburg.	1821 als Pfarradj. ꝛc.
Lindau.	Jac. M. Thomann, Stadtpf. u. Cam.	1753, 7. Mai, z. Lindau.	1777 Pf. z. Aeſchach ꝛc. 1798 Veſperpr. z. Lindau. 1802 Stadtpf. dortſelbſt.
	Andreas Hauſer, Veſperpred.	1779, 13. Febr. z. Ulm.	1811 Rect. z. Michelſtadt in Heſſen. 1815 Stadtpf. daſelbſt. 1816 Kirchen- u. Schulinſp. 1820 Veſperpr. zu Lindau.
	J. H. Geigenbach, Catech. u. Mittagspred.	1776, 9. Sept. z. Lindau.	1801 Conrect. z. Lindau. 1802 Mittagspred. u. Catechet.
Reuti b. Lindau.	Bonav. Porzelius, zugl. Hoſpitalpfarr. u. Localſchul-Kommiſſär zu Lindau.	1762, 10. März z. Lindau.	1790 Pf. zu Reuti u. Hoſpitalpf. z. Lindau.

Decanat

Decanat Leipheim.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Decanat Leipheim.			
Leipheim.	Theo. Aug. Gabler, Decan u. Diſtr. Schulinſp.	1788, 3. Jan. z. Altdorf.	1811 Pf. zu Kammerſtein. 1814 Pf. u. Zuchthauspr. z. Lichtenau. 1820 Stdtpf. ꝛc. z. Leipheim.
	Joh. Andr. Chriſtoph Burkhard, Diac.	1791, 9. Apr. z. Augsburg.	1820 Diac. z. Leipheim.
Bächingen a. d. Brenz.	J. Jac. Spranger.	1795, 2. Aug. z. Borra.	1820 Pf. z. Bächingen.
Bürtenbach.	(Erledigt.)		
Haunsheim.	Joh. Ludwig Gottfr. Walther.	1785, 15. Febr. z. Mühlhaußen.	1811 Mittagspr. z. h. Kreuz in Nürnberg. 1812 Pf. z. Haunsheim.
Holzſchwang.	Albrecht Kolb.	1752, 3. Sept. z. Ulm.	1790 Pf. z. Alpeck. 1796 Pf. z. Holzſchwang.
Pfuhl.	(Erledigt.)		
Reutti ob der Donau.	(Erledigt.)		
Riedheim.	Rudolph Tröglen.	1758, 30. April, z. Ulm.	1802 Pf. z. Riedheim.
Steinheim.	Joh. Rudolph Roth.	1771, 18. Oct. z. Ulm.	1805 Pf. z. Bergenweiler. 1810 Pf. z. Unternbibert. 1821 Pf. z. Steinheim.

Decanat Memmingen.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Decanat Memmingen.			
Memmingen.	Sam. v. Wachter, Hauptpred. u. Decan.	1757, 11. Apr. z. Erkheim.	1781 Prof. z. Memmingen. 1784 Pf. z. Arlesried. 1785 Pf. z. Frickenhauſen. 1800 Pf. z. Berg. 1810 1r Stadtpf. z. Memmingen; in demſelb. Jahre Hauptpr. und Decan.
a) Pf. z. St. Martin.	J.K. Zangmeiſter, Stadtpf. u. Senior.	1764, 23. Jan. z. Memmingen.	1787 Pf. z. Burach. 1788 Pf. z. Arlesried. 1793 Pf. z. Erkheim. 1805 Hoſpitalpr. z. Memmingen. 1812 2r Stadtpfarrer bei St. Martin. 1813 1r Stadtpf. daſ.
	Michael Rehm, Diacon u. Diſtr. Schulinſp.	1779, 6. Mai, z. Arlesried.	1807 Pf. z. Grönenbach. 1809 Diſtr. Schulinſp. 1813 Pf. z. Steinheim. 1816 Diac. z. St. Martin.
b) Pf. z. U. Frauen.	Johann Rehm, Camerar.	1743, 6. Oct. z. Memmingen.	1768 Prof. am Lyceum z. Memmingen. 1775 Pf. z. Arlesried. 1780 Pf. z. Frickenhauſen. 1785 Pf. z. Lauben. 1804 Stadtpf. z. U. Frauen.
Arlesried.	Chriſt. Wilh. Wolf.	1784, 22. Nov. z. Dinkelsbühl.	1815 Pf. z. Kirchrüſſelbach. 1819 Pf. z. Arlesried.
Berg.	Joh. Jac. Klaus.	1774, 24. Jan. z. Memmingen.	1804 Pf. z. Arlesried. 1805 Pf. z. Erkheim. 1810 Pf. z. Berg.
Burach.	Veit Lud. Laminit.	1771, 10. Febr. z. Vollratshofen.	1804 Pf. z. Burach.
Dickenreishauſen.	Joh. Dav. Haug.	1771, 13. Oct. z. Ulm.	1806 Pf. u. Schullehr. zu Karolinenfeld. 1820 Pf. z. Dickenreish.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Erkheim.	Johann Conrad Kleinknecht.	1778, 1. Juni, z. Ulm.	1811 Pf. z. Burtenbach. 1821 Pf. z. Erkheim.
Frickenhauſen.	Joh. Georg Küner.	1763, 17. Apr. z. Frickenhauſen.	1785 Claſſenlehr. z. Memmingen. 1793 Pf. zu Arlesried. 1800 Pf. z. Frickenhauſen.
Grönenbach.	Sebaſt. Berlocher.	1792, 22. Febr. auf Platten b. Rheinek.	1815 Pf. z. Grönenbach.
Herbishofen.	Luc. Blth. Caflisch.	1785, 3. Dec. z. Sufers in der Schweiz.	1812 Pf. z. Herbishofen.
Lauben.	J. Dav. Wachter.	1763, 5. Dec. z. Arlesried.	1788 Klaſſenlehr. z. Memmingen. 1791 Adj. minist. dortſelbſt. 1793 Pf. z. Burach. 1800 Pf. z. Arlesried. 1804 Pf. z. Lauben.
Steinheim.	Sebaſt. Hegelen.	1759, 30. Sept. z. Ulm.	1792 Coadj. zu Kempten. 1798 Adj. dortſelbſt. 1816 Pf. z. Steinheim.
Volkratshofen.	Balth. v. Ehrhart.	1776, 2. Sept. z. Memmingen.	1805 Pf. z. Arlesried. 1813 Pf. z. Volkratshofen.
Woringen.	Mich. Tob. Abt.	1775, 29. April, z. Ulm.	1803 Pf. z. Reutti ob d. Don. 1813 Pf. z. Arlesried. 1819 Pf. z. Woringen.

Conſiſtorium Baireuth.

Obermainkreis.

Decanat Baireuth.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Decanat Baireuth.			
Baireuth. a) evangeliſche Stadtpf.	Chriſtian Ernſt Nicol. Kaiſer, Hauptpr. (S. Seite 443.)		
	Ludwig Pflaum, Stadtpf. Decan u. Diſtr. Schulinſp.	1774, 16. Sept. z. Walsdorf.	1798 Mittagspr. z. Ansbach. 1803 Feldprediger. 1807 Pf. z. Helmbrechts. 1820 Stadtpf. ꝛc. zu Bair.
	Joh. Chriſtian Wolfg. Bumann, 1r Diacon u. Senior.	1764, 27. April z. Thiersheim.	1798 Stifts- u. Zuchthauspred. z. St. Georgen. 1806 Subdiac. z. Baireuth. 1815 1r Diac. ꝛc. daſelbſt.
	Joh. Fr. Geißler, 2r Diac. u. Hoſpitalpr.	1772, 11. Febr. z. Culmbach.	1810 Archidiac. z. Münchberg. 1819 2r Diac. ꝛc. z. Bair.
	Joh. Adam Friedrich Reinhard, 3r Diac.	1762, 20. Oct. z. Hof.	1795 Pf. z. Zöbern. 1807 Diac. z. Weiſſenſtadt. 1815 3r Diac. z. Baireuth.
b) reformirte Stadtpf.	Joh. Pet. Starcke. (S. Seite 443.)		
Benk.	Joh. Friedr. Feder	1765, 20. Nov. z. Neunkirchen.	1793 Pf. z. Neunkirchen. 1811 Pf. z. Benk.
Bindloch.	Joh. Chr. Seifert.	1762, 4. Oct. z. Marktleuthen.	1792 Rect. u. Syndiac. z. Münchberg. 1810 Pf. z. Bindloch.

Decanat Baireuth.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Birk.	Heinrich Chriſtian Haberſtumpf.	1766, 12. Juli, z. Birk.	1796 Pf. z. Atzendorf. 1813 Pf. z. Birk.
Bußbach.	J. Fr. Herrmann.	1775, 19. Oct. z. Neumlas.	1807 Diacon z. Kaſendorf. 1818 Diacon z. Geſees. 1821 Pf. z. Bußbach.
Eckersdorf.	Joh. Sim. Künzel.	1756, 9. März, z. Arzberg.	1781 Rector z. Arzberg. 1798 Diacon z. Selbitz. 1805 Pf. z. Eckersdorf.
Emtmannsberg.	Joh. Paul Eiſſer.	1779, 7. Jun. z. Langenſtadt.	1805 Pf. z. Fiſchbach. 1820 Pf. z. Emtmannsberg.
St. Georgen.	Joh. Gottl. Reuter.	1764, 4. März, z. Baireuth.	1812 Stadtpf. a. d. Ordenskirche z. St. Georgen.
	Joh. Ad. Neupert, Diacon, u. Stifts- u. Strafarbeitshauspr.	1787, 27. Sept. z. Bindloch.	1813 Studienlehrer u. Spitalpr. z. Sulzbach. 1818 Diac. ꝛc. z. St. Georgen.
Geſees.	Joh. Gottlieb Friedr. Schilling.	1768, 13. Aug. z. Baireuth.	1806 Stifts- und Zuchthauspr. u. Diacon zu St. Georgen. 1818 Pf. z. Geſees.
	(Das Diaconat iſt erledigt.)		
St. Johannis.	Joh. Georg Sieger.	1753, 30. Nov. z. Baireuth.	1779 Rect. z. Kirchenlamitz. 1789 Pf. z. Sparneck. 1803 Pf. z. St. Johannis.
Mengersdorf.	Johann Chriſtian Herrmann.	1791, 6. Sept. z. Sulzbach.	1816 Pf. z. Unteraufſees. 1817 Pf. z. Mengersdorf.
Miſtelbach.	Joh. Chriſtoph Gottl. Scherertz.	1796, 28. März, z. Baireuth.	1808 Pf. z. Miſtelbach.
Miſtelgau.	Wolfg. Ad. Hagen.	1776, in Miſtelgau.	1815 Pf. z. Miſtelgau.
Neunkirchen.	Conr. Mich. Hanf.	1764, 12. Nov. z. St. Georgen.	1795 Diac. z. Lindenhardt. 1811 Pf. z. Neunkirchen.
Neuſtadt am Kulm.	Joh. Nic. Wagner.	1775, 11. Apr. z. Oberkotzau.	1805 Pf. z. Wirbenz. 1807 Pf. z. Neuſtadt a. K.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Neuſtädtlein am Forſt.	Georg Friedr. Link.	1793, 25. Jun. z. Gattendorf.	1818 Pf. z. Neuſtädtlein a. Forſt.
Obernſees.	M. Johann Paul Schmidt.	1776, 9. Febr. z. Baireuth.	1805 Pf. z. Bernſtein a. W. 1813 Pf. z. Obernſees.
Weidenberg.	Johann Chriſtoph Oelſchlegel.	1737, 11. Apr. z. Bobengrün.	1773 Kapl. z. Weidenberg. 1783 Pf. daſelbſt.
	Joh. Friedr. Pauſch, Diacon.	1755, 15. Oct. z. Benignengrün im Reußiſchen.	1791 Kant. z. Weidenberg. 1806 Diac. daſelbſt.
Wirbenz.	Gottlieb Bernhard Langheinrich.	1777, 14. Sept. z. Neuſtadt a. C.	1806 Pf. z. Wirbenz.
Decanat Bamberg.			
Stadtpf. Bamberg.	M. Ernſt. Ant. Clarus, Decan u. Diſtr. Schulinſp.	1776, 31. Jul. z. Scherneck im Coburgiſchen.	1804 Pf. z. Michelau. 1807 Decan u. Diſtricts-Schulinſp. daſelbſt. 1813 Stadtpf. ꝛc. z. Bamb.
Aſchbach.	Chriſtian Wilh. Carl Hecht.	1760, 26. Apr. z. Buchbrunn (im Untermainkr.)	1796 Pf. z. Neuſtädtles bei Meiningen. 1805 Pf. z. Steinbach. 1810 Pf. z. Aſchbach.
Aufſees.	Joh. Friedr. Wilhelm Schramm.	1792, 25. Nov. z. Berndorf (bei Thurnau.)	1818 Pf. z. Aufſees.
Buttenheim.	(Erledigt.)		
Ebersbrunn. (Filial.)	(S. Bimbach, im Untermainkr. Dec. Zeilitzheim z. Schernau.)		
Fütterſee.	(S. Rehweiler, im Untermainkr. Dec. Rüdenhauſen.)		
Gemünda a. d. Kreck.	Friedrich Florentin Klinger.	1795, 23. Nov. z. Baiersdorf.	1820 Pf. z. Gemünda.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Gleuſen.	(Erledigt.)		
Heiligenſtadt.	Joh. Adam Friedrich Raithel.	1767, 17. März, z. Heinrichsgrün im Voigtlande.	1795 Pf. z. Azendorf. 1797 Pf. z. Heiligenſtadt.
Herreth.	Wilhelm Joſeph Hartmann.	1782, 25. Juli, z. Watzendorf im Coburgiſchen.	1808 Schloßpred. z. Buttenheim. 1813 Pf. z. Herreth.
Hohenbirkach.	Ernſt Heinrich Griesmeier.	1792, 9. Febr. z. Windelsbach.	1819 Pf. z. Hohenbirkach.
Lahm.	Johann Georg Dan. Rudolph.	1749, 12. Jan. z. Kitzingen.	1777 Pf. z. Lichtenſtein. 1781 Pf. z. Heilgersdorf. 1785 Pf. z. Lahm.
Muggendorf.	Johann Ferdinand Kraußold.	1761, 12. Nov. z. Oberfellendorf.	1790 Pf. z. Thenning bei Linz. 1811 Pf. z. Muggendorf.
Schottenſtein.	J. Chr. Gottl. Florus Beumelburg.	1767, 27. Mai. z. Elgersburg im S. Gothaiſch.	1792 Pf. z. Maroldsweiſach. 1798 Pf. z. Schottenſtein.
Streitberg.	Joh. Georg Theodor Müller.	1783, 11. Dez. z. Arzberg.	1815 Pf. z. Streitberg.
Tambach.	Johann Valentin Fahlnberg.	1773, 18. Aug. z. Coburg.	1806 Schloßpred. z. Tambach.
Trabelsdorf.	(Erledigt.)		
Unterleinleiter.	(Erledigt.)		
Walsdorf.	J. Dav. Billmann, Senior.	1767, 13. Mai, z. Rügland.	1801 Pf. z. Altenſchönbach. 1804 Pf. z. Hohenbirkach. 1811 Pf. z. Walsdorf.
Decanat Berneck.			
Berneck.	Ge. Leonh. Arndt, Decan u. Diſtr. Schulinſp.	1746, 22. Dez. z. Neuſtadt a. d. Aiſch.	1785 Diac. z. Berneck. 1791 Pf. daſelbſt. 1810 Decan. 1811 Diſtr. Schulinſp.
	(D. Diaconat iſt erl.)		

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Biſchoffgrün.	Joh. Wilh. Heinrich Seifert.	1787, 1. Oct. z. Trebgaſt.	1815 Pf. z. Harsdorf. 1820 Pf. z. Biſchoffgrün.
Gefrees.	Joh. Mich. Füſſel.	1753, 26. Nov. z. Thiersheim.	1785 Pf. z. Gefrees.
Goldkronach.	Ant. Chriſtian David Ellrodt.	1776, 29. Dez. z. Wunſiedel.	1807 Diacon z. Berg. 1814 Pf. z. Goldkronach.
Himmelkron.	Joh. Heinr. Gottlieb Meyer.	1750, 13. Mai, z. Wiedersberg.	1778 Pf. z. Himmelkron.
Lanzendorf.	Johann Gottlob Eſchenbach.	1747, 7. Oct. z. Döhlau.	1784 Pf. z. Lanzendorf.
Nemmersdorf.	Joh. Chriſt. Ulmer.	1747, 27. März, zu Döhlau.	1782 Diac. u. Stiftspr. z. St. Georgen. 1787 Pf. z. Nemmersdorf.
Streitau.	Konrad Juſtus Bernhold.	1789, 13. Jan. z. Oeſtheim.	1817 Pf. z. Streitau.
Wirsberg.	Joh. Wilh. Imman. Landgraf.	1748, 29. März, z. Thiersheim.	1783 Diac. z. Weidenberg. 1798 Pf. z. Wirsberg.
Decanat Gräfenberg.			
Gräfenberg.	(Decanat u. Pfarramt ſind wegen des vorzunehmenden Pfarrhausbaues noch unbeſetzt.)		
Affalterthal.	Joh. Chr. König.	1794, 20. Oct. z. Altdorf.	1818 Pf. z. Affalterthal.
Egloffſtein.	Wilh. Friedr. Chriſt. Roßteuſcher.	1790, 28. März, z. Rothenburg.	1815 Pf. z. Egloffſtein.
Ermreuth.	G. Chr. Bezold.	1788, 29. Sept. z. Tauberſcheckenbach.	1816 Pf. z. Oberſteinbach. 1818 Pf. z. Ermreuth.
St. Helena.	Daniel Krämer.	1762, 23. Aug. z. Bruck.	1795 Pf. z. Peringersdorf. 1807 Pf. z. St. Helena.
Hetzelsdorf.	Paul Purucker.	1746, 16. Febr. z. Weiſſenſtadt.	1770 Pf. z. Unterleinleiter. 1790 Pf. z. Hetzelsdorf.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Hiltpoltſtein.	Herrmann Jacob Bechmann, Sen.	1747, 6. Jan. z. Obermichelbach.	1783 Pf. z. Engelthal. 1812 Pf. z. Hiltpoltſtein.
Igensdorf.	Joh. Wilh. Friedrich Obermeyer.	1769, 14. Aug. z. Ansbach.	1813 Pf. z. Unterringingen. 1817 Pf. z. Igensdorf.
Kirchrüſſelbach.	Sam. Veit Wallizer.	1770, 4. Jan. z. Nürnberg.	1809 Pf. z. Eismannsberg. 1820 Pf. z. Kirchrüſſelbach.
Kunreuth.	Fried. Albrecht Ernſt Knoll.	1766, 8. März, z. Kunreuth.	1796 Rect. z. Pappenheim. 1803 Pf. z. Affalterthal. 1807 Pf. z. Kunreuth.
Thuisbronn.	Leonhard Igler.	1780, 15. März, z. Wirsberg.	1817 Pf. z. Thuisbronn.
Walkersbrunn.	Johann Gottlieb Herrmann.	1779, 30. Aug. z. Nürnberg.	1810 Pf. z. Walkersbrunn.
Decanat Hof.			
Hof.	(Decanat u. Stadtpfarramt erledigt.)		
	Fr. Chriſtian Weiß, 1r Diac. u. Veſperprediger.	1769, 20. Febr. z. Hof.	1802 Syndiacon ꝛc. z. Hof. 1817 1r Diacon ꝛc. daſelbſt.
	Joh. Gebhardt, 2r Diac. u. Lorenzprediger.	1767, 10. Juli, z. Weislareuth.	1795 Claſſenlehrer z. Hof. 1806 Subdiacon daſelbſt u. Pfarrer z. Trogen. 1817 2r Diac. ꝛc. z. Hof.
	Chriſtian Heinr. Carl Gerbich, 3r Diac. u. Pf. z. Trogen.	(S. die Pfarrei Trogen.)	
	Carl Heinr. Gottlieb Meyer, Hoſpitalprediger.	zu Hof.	1814 Pf. z. Wiedersberg in Sachſen. 1820 Hoſpitalpr. z. Hof.
Berg.	Johann Heinrich Scherber.	1761, 3. Febr. z. Goldkronach.	1787 Rect z. Kirchenlamitz. 1801 Pf. z. Biſchoffgrün. 1811 Pf. z. Berg.
	(Das Diaconat iſt erledigt.)		

Decanat Hof.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Döhlau.	Wilh. Fried. Heller.	1783, 6. Aug. z. Kocherſtetten im Würtemb.	1814 Pf. z. Döhlau.
Gattendorf.	Ge. Chr. Reinel.	1767, 9. April, z. Eckersdorf.	1796 Pf. z. Gattendorf.
Joditz.	(Erledigt.)		
Kautendorf.	Friedrich Chriſtian Thiermann.	1783, 1. Nov. z. Zell.	1813 Pf. z. Kautendorf.
Köditz.	Mathias Moſer.	1791, 7. Juli, z. Ulm.	1821 Pf. z. Köditz.
Leupoldsgrün.	Joh. Wilh. Wolfgang Rennebaum.	1792, 9. Jan. z. Hof.	1816 Pf. z. Leupoldsgrün.
Münchenreuth. (Filial)	Ulr. Gottfr. Krieg, (Pf. z. Mißlareuth in Sachſen.)	1766, 23. Nov. z. Nemmersdorf.	1802 Rect. z. Kirchenlamitz. 1808 Pf. z. Wiedersberg. 1814 Pf. z. Mißlareuth ꝛc.
Oberkotzau.	Ge. Ferd. Martius.	1772, 29. Aug. z. Wunſiedel.	1798 Pf. z. Döhlau. 1807 Pf. z. Oberkotzau.
Pilgramsreuth.	Friedr. Andr. Theod. Hartung.	1768, 10. Jan. z. Kautendorf.	1798 Rector z. Schwarzenbach a. d. Saal. 1818 Diacon daſelbſt. 1820 Pf. z. Pilgramsreuth.
Regnitzloſau.	J. Mich. Hofmann.	1755, 20. Aug. z. Baireuth.	1789 Pf. z. Miſtelbach ꝛc. 1808 Pf. z. Regnitzloſau.
Rehau.	(Erledigt.)		
Töpen.	(Erledigt.)		
Trogen.	Chriſtian Heinr. Carl Gerbich, zugl. 3r Diac. z. Hof.	1787, 25. März, z. Baireuth.	1817 Pf. z. Trogen ꝛc.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Decanat Kaſendorf.			
Kaſendorf.	Pet. Chrſtph. Georg, Decan u. Diſtr. Schulinſp.	1756, 20. Nov. z. Biſchoffsgrün.	1789 Pf. z. Limmersdorf. 1792 Pf. u. Inſpector, auch Gräfl. Giechiſcher Conſiſt. Rath z. Thurnau. 1806 Superint. daſelbſt. 1810 königl. Decan. 1811 Diſtr. Schulinſp. 1814 Pf. z. Kaſendorf.
	(Das Diaconat iſt erledigt.)		
Trumsdorf.	J. Ge. Pöhlmann, Sen.	1753, 12. Mai, z. Altenreuth b. Kulmbach.	1780 Pf. z. Azendorf. 1780 noch Pf. z. Buchau. 1796 Pf. z. Krögelſtein. 1817 Pf. z. Trumsdorf.
Wonſees.	Joh. Friedr. Riedel.	1761, 12. Oct. z. Hof.	1785 Rect. z. Lichtenberg. 1800 Pf. z. Neuſtädlein am Forſt. 1817 Pf. z. Wonſees.
	Joh. Jac. Döhla, Diacon.	1762, 1. Apr. auf der Haid b. Zell.	1796 Pastor adj. z. St. Johannis b. Baireuth. 1800 Diac. z. Wonſees.
Decanat Kreußen (z. Lindenhardt.)			
Lindenhardt.	M. Ludwig Ernſt Ammon, Decan u. Diſtr. Schulinſp.	1774, 18. Apr. z. Oſternohe im Rezatkr.	1806 Pf. z. Haag. 1812 proviſ. Decan u. Diſtr. Schulinſp. 1817 def. Decan rc. u. Pf. z. Lindenhardt.
	Joh. Friedr. Kern, Diacon.	1775, 27. Apr. z. Bethwar.	1809 Pf. z. Unteraufſees. 1811 Diacon z. Pegnitz. 1820 Diac. z. Lindenhardt.

Decanat Kreußen.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Betzenſtein.	Joh. Paul Höfling.	1765, 29. Jan. z. Erlangen.	1798 Cantor z. Neudroſſenfeld. 1818 Stadtpf. z. Betzenſtein.
Bronn.	Joh. Jac. Jahreiß.	1779, 2. Sept. z. Zell.	1813 Feldprediger. 1814 Pf. z. Bernſtein a. W. 1814 Pf. z. Bronn.
Haag.	Gottfried Barnab. Clericus.	1782, 11. Oct. z. Berkach im Untermainkr.	1808 Pf. z. Lendershauſen. 1821 Pf. z. Haag.
Kirchahorn.	(Erledigt.)		
Kreußen.	Friedrich Chriſtian Wanderer.	1764, 20. Apr. z. Baireuth.	1801 Waiſenhauspr. u. erſter Lehr. in Baireuth. 1803 Pf. z. Sparneck. 1819 Stadtpf. z. Kreußen.
	Friedrich Theodor Pöhlmann, Diacon.	1774, 12. Mai, z. Melkendorf.	1796 Diac. z. Melkendorf. 1813 Diac. z. Kreußen.
Pegnitz.	Joh. Fried. Caſtner.	1746, 22. Febr. z. Pegnitz.	1782 Subdiac. z. Wunſiedel. 1798 Stadtpf. z. Pegnitz.
	(Das Diaconat iſt erledigt.)		
Plech.	Wolfgang Ludwig Munzert.	1783, 20. April, auf dem Weidenhammer, b. Thierſtein.	1807 Rector in Gefrees. 1815 Stadtpr. in Sulzbach. 1818 Pf. z. Plech.
Schnabelwaid.	Andr. Pet. v. Berg, Senior.	1748, 30. Nov. z. Culmbach.	1777 Pf. z. Harsdorf. 1814 Pf. z. Schnabelwaid.

Decanat Kulmbach.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Decanat Kulmbach.			
Kulmbach.	J. H. Dorfmüller, Decan u. Diſtr. Schulinſp.	1762, 13. Juni, z. Baireuth.	1795 Syndiac. z. Wunſiedel. 1807 Archidiac. daſelbſt. 1809 Superint. z. Kulmbach. 1810 Decan. 1811 Diſtr. Schulinſp.
	J. Hnr. Gebhardt, 1r Diacon.	1767, 5. Dez. z. Kirchenlamitz.	1803 Subdiacon u. Schloßpred. z. Kulmbach. 1807 Syndiacon. 1820 Archidiac. daſelbſt.
	J. Georg Rubner, 2r Diacon.	1775, 29. Jan. z. Prex.	1807 Subdiac. u. Schloßpred. z. Kulmbach. 1820 Syndiac. daſelbſt.
	Ge. Fr. Wilh. Kapp, 3r Diacon.	1794, 20. Febr. z. Baireuth.	1820 als 3r Diacon.
Burkersdorf.	Chriſtoph Lud. Gottfr. Kellner.	1762, 29. Juni, z. Friedrichsroda im Gothaiſchen.	1803 Pf. in Gärtenroth. 1810 Pf. in Burkersdorf.
Gärtenroth.	Wilh. Chriſt. Friedr. Schneider.	1772, 4. Dez. z. Buttenheim.	1794 Pf. z. Burkersdorf. 1810 Pf. z. Gärtenroth.
Hain.	(Erledigt.)		
Harsdorf.	J. Chriſt. Conr. Carl Seifert.	1794, 18. Aug. z. Trebgaſt.	1821 Pf. z. Harsdorf.
Hutſchdorf.	Paul Sigmund Hermann.	1788, 8. Aug. z. Nürnberg.	1817 Pf. z. Oberſteinbach. 1820 Pf. z. Hutſchdorf.
Kirchleus.	(Erledigt.)		
Langenſtadt.	(Erledigt.)		
Lehenthal.	Joh. Michael Heinr. Trinkler.	1787, 19. Febr. z. Schwarza im Weimariſchen.	1808 Cantor u. 2r Lehrer an der Schule z. Thurnau. 1816 Pf. z. Lehenthal.
Mangersreuth.	Johann Friedrich Gottsmann.	1787, 7. März, z. Redwitz.	1819 Pf. z. Mangersreuth.
Melkendorf.	Samuel Chriſtian Kiſpert.	1770, 15. Aug. z. Preſſeck.	1794 Pf. z. Rugendorf. 1801 Pf. z. Grafengehaig. 1804 Pf. z. Guttenberg. 1811 Pf. z. Melkendorf.
	(D. Diaconat iſt erl.)		

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Neudroſſenfeld.	Ge. Chph. Elias Erb.	1759, 11. Jan. z. Seibelsdorf.	1782 Feldpred. in America. 1784 Pf. z. Streitberg. 1789 Pf. z. Schornweiſach. 1794 Pf. z. Lindenhardt. 1817 Pf. z. Neudroſſenfeld.
	(Das Diaconat, mit dem die Pfarrei Langenſtadt verbunden, iſt erledigt.)		
Schwarzach.	Mich. Steininger.	1754, 14. Oct. z. Baireuth.	1784 Pf. z. Hain. 1786 Pf. z. Schwarzach.
Ströſendorf.	Gg. Heinr. Herold.	1765, 13. Apr. z. Veitlahm.	1802 Pf. z. Hain. 1816 Pf. z. Ströſendorf.
Trebgaſt.	Joh. Pet. Hechtel.	1767, 18. Apr. z. Weiſſenſtadt.	1801 Pf. z. Hutſchdorf. 1820 Pf. z. Trebgaſt.
Unterſteinach.	Joh. Lorenz Friedrich Braunold.	1760, 5. Febr. z. Baireuth.	1781 Schloßprediger zu Wüſtenſtein. 1785 Pf. z. Unteraufſees. 1791 Pf. z. Mengersdorf. 1817 Pf. z. Unterſteinach.
Veitlahm.	Gottlieb Heinr. Carl Heerdegen.	1776, 12. Apr. z. Kloſchwitz in Sachſen.	1802 Rector z. Münchberg. 1813 Diac. in Melkendorf. 1815 Pf. in Veitlahm.
Decanat Ludwigſtadt (z. Langenau.)			
Langenau.	Joh. Carl Samuel Steiner, proviſor. Decan u. Diſtr. Schulinſp.	1786, 27. Dez. z. Caulsdorf.	1816 Pf. ꝛc. z. Langenau.
Caulsdorf.	Carl Ludw. Friedrich Lampert.	1793, 7. Mai, z. Mainbernheim.	1821 Pf. z. Caulsdorf.
Lauenſtein.	Johann Magnus Steurer.	1791, z. Ansbach.	1821 Pf. z. Lauenſtein.
Ludwigſtadt.	Joh. Jacob Heinrich Holler.	1778, 31. Mai, z. Conradsreuth.	1811 Pf. z. Caulsdorf. 1820 Pf. z. Ludwigſtadt.
Steinbach.	(Wird von dem Sachſen-Coburg-Saalfeld. Pfarrer Ferdinand Julius Georg Wagner in Großgeeſchwenda mit verſehen.)		

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Decanat Michelau.			
Michelau.	Franz Georg Diez, Decan u. Diſtr. Schulinſp.	1767, 1. Febr. z. Koburg.	1800 Rect. der lat. Raths-Schule z. Koburg. 1809 Pf. z. Gleuſſen. 1819 Pf. ꝛc. z. Michelau.
Buch am Forſt.	Phil. Heinrich Carl Krepper.	1764, 16. Juli, z. Koburg.	1802 Pf. z. Rottenbach im Koburgiſchen. 1810 Pf. z. Buch am Forſt.
Burggrub.	Chriſtoph Ludwig Köberlin.	1794, 16. März z. Voltrathshofen.	1819 Pf. z. Burggrub.
Küps.	Ferd. Frauenholz.	1774, 9. März, z. Hengstfeld.	1796 Pf. z. Herbolzheim. 1804 Pf. z. Küps.
Mitwitz.	Johann Chriſtian Wolfhardt.	1744, 8. Aug. z. Kaltenherberg.	1772 Pf. z. Mitwitz.
Obriſtfeld.	Chriſt. Wolfhardt.	1783, 2. April, z. Mitwitz.	1807 Pf. z. Burggrub. 1809 Pf. z. Unterrodach. 1711 Pf. z. Obriſtfeld.
Schmölz.	Joh. Ad. Chrſtph. Jul. Zerzog.	1765, 24. Apr. z. Leipoldsgrün.	1787 Pf. z. Hain. 1802 Pf. z. Schmölz.
Schney.	Joh. Conr. Kohlus.	1787, 10. Jan. z. Kulmbach.	1816 Pf. z. Schney.
Decanat Mühlhauſen.			
Mühlhauſen.	Chriſtoph Benedict Hoffmann, Decan u. Diſtr. Schulinſp.	1777, 26. Jun. z. Herchsheim.	1806 Pf. z. Affalterthal. 1817 Pf. z. Mühlhauſen. 1818 Decan u. Diſtricts-Schulinſp.
Kleinweiſach.	Chr. Fr. Buchrucker, Sen.	1754, 13. Sept. z. Schnodſenbach.	1777 Pf. z. Trieſt. 1780 Pf. z. Rehweiler ꝛc. 1794 Pf. z. Kleinweiſach.
Lonnerſtadt.	J. Chr. Schaller.	1766, 25. Okt. z. Kirchenlamitz.	1798 Cantor z. Emskirchen, 1813 Pf. z. Lonnerſtadt.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Pommersfelden.	Gottfried Vollrath Zucker	1745, 22. Febr. z. Aſchbach.	1782 Pf. z. Pommersfelden.
Steppach.	Joh. Georg Bürger.	1764, 27. Dez. z. Lonnerſtadt.	1796 Pf. z. Forth. 1807 Pf. z. Egloſſtein. 1814 Pf. z. Steppach.
Weingartsgreuth.	(Erledigt.)		
Decanat Münchberg.			
Münchberg.	Johann Konſtantin Fried. Wernlein, Decan u. Diſtr. Schulinſp.	1765, 26. Sept. z. Kulmbach.	1790 Claſſenlehrer zu Neuſtadt a. d. Aiſch. 1800 Rector z. Wunſiedel. 1806 Pf. z. Unterſteinach. 1816 Stdtpf. ꝛc. z. Münchb.
	J. Sam. Beutner, Archidiacon.	1789, 8. Aug. z. Kaltenbrunn.	1817 Syndiac. z. Münchb. 1819 Archidiac. daſelbſt.
	Joh. Gottfried Ernſt Raithel, Syndiac.	1790, 5. Aug. z. Selb.	1820 Syndiac. z. Münchb.
Ahornberg.	(Erledigt.)		
Guttenberg.	Joh. Adam Chriſtian Sonntag.	1791, 10. Febr. z. Töpen b. Hof.	1818 Diac. z. Melkendorf. 1820 Pf. z. Guttenberg.
Hallerſtein.	Sal. Fr. Fiſcher.	1779, 15. Juni, z. Wunſiedel.	1809 Rect. z. Kirchenlamitz. 1816 Pf. z. Hallerſtein.
Helmbrechts.	Joh. Pet. Fleſſa. (Die Adjunctur iſt z. Zeit unbeſetzt.)	1768, 25. Jan. z. Biſchoffgrün.	1806 Diac. z. Kirchenlamitz. 1820 Pf. z. Helmbrechts.
Konradsreuth.	Chriſtoph Friedrich Bauernfeind.	1767, 12. Mai, z. Neuſtadt a. K.	1804 Diac. z. Pegnitz. 1811 Pf. z. Biſchoffgrün. 1820 Pf. z. Conradsreuth.
Schwarzenbach a. d. S.	(Pfarramt u. Diac. ſind dermal erl.)		
Sparneck.	(Erledigt.)		

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Stammbach.	Chriſtoph Heinrich Schlenk.	1745, 20.Dez. z. Thierſtein.	1784 Pfarradj. z. Stammbach. 1786 Pfarrer daſelbſt.
Weißdorf.	David Joh. Weiß, Senior.	1748, 12.Juni, z. Unterſteben.	1780 Pfarradj. z. Stammbach. 1784 Pf. z. Weißdorf.
Zell.	Heinr. Auguſt Friedr. Blumröder, Camerar.	1773, 5. Dez. z. Bachhauſen, in der Grafſchaft Wolfſtein.	1800 Feldprediger. 1800 Rector u. Hoſpitalpred. in Sulzbach. 1806 Pf. z. Erbendorf. 1812 Pf. z. Zell.
Decanat Naila (zu Steben.)			
Steben.	Joh. Chſtph. Reuß, Decan u. Diſtr. Schulinſp.	1771, 2. Febr. z. Wunſiedel.	1801 Rect. in Lichtenberg. 1809 Pf. z. Hagenbüchach. 1810 Archidiacon z. Wunſiedel. 1819 Pfarrer ꝛc. z. Steben.
Bernſtein am Walde.	Joh. Nic. Klinger.	1791, 10. Aug. z. Hof.	1818 Pf. z. Bernſtein.
Döbra.	(Erledigt.)		
Geroldsgrün.	(Erledigt.)		
Iſſigau.	Georg Chriſtoph Teufel.	1794, 2. Oct. z. Baireuth.	1819 Pf. z. Iſſigau.
Lichtenberg.	Joh. Wilh. Chriſtoph Wolf.	1778, 5. Febr. z. St. Georgen.	1813 Pf. z. Ködiz. 1820 Pf. z. Lichtenberg.
Marlesreuth.	Gottl. The. Joh. Wlh. Hagen, zugl. Diacon z. Selbiz.	1788, 28. Nov. z. Haag.	1818 Pf. in Marlesreuth u. Diacon in Selbiz.
Naila.	Joh. Friedrich Fick.	1765, 31. März, z. Weidenberg.	1790 Prediger z. Venedig. 1805 Pf. z. Marlesreuth ꝛc. 1815 Pf. z. Naila.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Schauenſtein.	Joh. Nicol. Glaſer.	1770, 27. Apr. z. Helmbrechts.	1796 Pf. in Jodiz. 1811 Pf. in Guttenberg. 1819 Pf. z. Schauenſtein.
	(Das Diaconat, mit dem d. Pf. Döbra verbunden, iſt erl.)		
Schwarzenbach am Walde.	Carl Friedrich Schlemmer.	1770, 21. Juni z. Mkt. Redwitz.	1797 4r Lehrer z. Wunſiedel. 1818 Pf. z. Schwarzenbach.
Selbitz.	Joh. Heinr. Peetz.	1778, 8. Nov. z. Hof.	1806 Pf. zu Brand. 1818 Pf. z. Selbitz.
	Gottl. The. Joh. Wlh. Hagen, Diac. zugl. Pf. z. Marlesreuth.	(S. d. Pf. Marlesreuth.)	
Decanat Seibelsdorf.			
Seibelsdorf.	C. Chriſt. Sommer, Decan und Diſtr. Schulinſp.	1764, 22. März. z. Hildburghauſen.	1792 Pf. z. Auffees. 1806 Pf. z. Seibelsdorf. 1809 Decan. 1811 Diſtr. Schulinſp.
Fiſchbach.	(Erledigt.)		
Grafengehaig.	Chriſtian Heinrich Schmaus.	1773, 17. Jan. z. Heiligenſtadt.	1804 Pf. z. Grafengehaig.
Preſeck.	Johann Heinrich Tillmann.	1777, 14. März, z. Schauenſtein.	1805 Pf. z. Preſeck.
Rugendorf.	Georg Wilhelm Hartung.	1787, 10. Nov. z. Schwarzenbach a. d. Saale.	1819 Pf. z. Rugendorf.
Unterrodach.	Joh. Alb. Ammon.	1789, 14. Febr. z. Nürnberg.	1818 Pf. z. Unterrodach.
Weiſſenbrunn.	Gottlieb Chriſtoph Moſer.	1765, 14. Mai. z. Schnabelweid.	1803 Pf. z. Weiſſenbrunn.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Decanat Thurnau.			
Thurnau.	Joh. Friedrich Carl Löw, Decan und Diſtr.Schulinſp.	1790, 13. Jan. z. Baireuth.	1814 Pf. z. Azendorf. 1820 Pf. ꝛc. z. Thurnau.
	Andreas Doſt, Diac.	1795, 12. Juli, z. Baireuth.	1820 Diacon z. Thurnau.
Azendorf.	(Erledigt.)		
Berndorf.	Joh. Hnr. Chriſtoph Körbitz.	1757, 19.Nov. z. Seibelsdorf.	1781 Pf. z. Azendorf. 1795 Diacon z. Thurnau. 1818 Pf. z. Berndorf.
Buchau.	Chriſtoph Heinrich Herding.	1794, 12.Dez. z. Baireuth.	1817 Rect. u. Pfarradj. z. Thurnau. 1820 Pf. z. Buchau.
Krögelſtein.	Samuel Gottfried Krausold.	1770, 19.Nov. z. Kaſendorf.	1796 Pf. z. Buchau. 1819 Pf. z. Krögelſtein.
Limmersdorf.	Chriſtoph Heinrich Schramm, Sen.	1747, 15.Aug. z. Buchau.	1776 Pf. z. Buchau. 1781 Pf. z. Berndorf. 1818 Pf. z. Limmersdorf.
Peeſten.	Gottf. Lorenz Wolf.	1775, 8. Mai, z. Azendorf.	1803 Pf. z. Peeſten.
Decanat Weiden.			
Weiden.	Gg. Leonh. Tretzel, Stadtpf. Decan u. Diſtr.Schulinſp.	1768, 24. März, z. Illſchwang.	1791 Pf. z. Roſenberg. 1805 Stadtpr. z. Sulzbach. 1809 Diſtr.Schulinſp. 1814 Stadtpf. u. Decan z. Weiden.
	Ernſt Lud. Meißner, Diac. und Supplementarſtudienlehr.	1771, 11. Oct. z. Humendorf.	1802 Rect. z. Neutweinsdorf. 1810 Diacon ꝛc. z. Weiden.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Erbendorf.	(Erledigt.)		
Floß.	Johann Chriſtian Lederer.	1766, 4. Mai, z. Münchſteinach.	1791 Predig. z. Bleyberg i. Kärnthen. 1799 Predig. z. Treßdorf in Kärnthen. 1802 Predig. z. Gneſau in Kärnthen. 1816 Pf. z. Floß.
Kaltenbrunn.	Johann Chriſtoph Dürrſchedel.	1775, 19. Aug. z. Eismannsberg.	1805 Pf. z. Eismannsberg. 1808 Pf. z. Kohlberg. 1809 Pf. z. Kaltenbrunn.
Kohlberg.	Chriſtian Fried. Jac. Holzhey.	1788, 5. Aug. z. Dornſtadt.	1816 Pf. z. Kohlberg.
Neunkirchen.	Franz Volkmar Leop. Reinhard.	1764, 15. Nov. z. Floß.	1791 Pf. z. Floß. 1814 Pf. z. Neunkirchen.
Plößberg.	Franz Bernh. Volkm. Holſte, Senior.	1760, 14. Sept. z. Wildenreuth.	1786 Pf. z. Plößberg.
Thumſenreuth.	Joh. Heinrich. Adam Aichinger.	1784, 20. Mai, z. Weiden.	1808 Pf. z. Thumſenreuth.
Wildenreuth.	Guſt. Wilh. Gottlieb Schätzler Camerar.	1774, 18. Jul. z. Thumſenreuth.	1796 Pf. z. Thumſenreuth. 1807 Pf. z. Wildenreuth.
Decanat Wunſiedel.			
Wunſiedel.	Erh. Friedr. Vogel, Stadtpf. Decan u. Diſtr. Schulinſp.	1750, 17. Nov. z. Baireuth.	1774 Pf. z. Rehau. 1788 Pf. z. Arzberg. 1803 Superint. z. Wunſied. 1810 Decan. 1811 Diſtr. Schulinſp.
	M. Anton Heinrich Ullmann, 1r Diacon.	1788, 26. März z. Baireuth.	1812 Pf. z. Aufſees. 1816 Diacon z. Berneck. 1820 1r Diac. z. Wunſied.
	Georg Chriſtian Aug. Wagner, 2r Diac.	1793, 6. Nov. z. Jodiz.	1820 2r Diac. z. Wunſied.

Decanat Wunſiedel.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Arzberg.	(Pfarramt erled.)		
	Fr. Wilh. Seifart, Diac. zugl. Pf. z. Hohenberg.	(S. d. Pf. Hohenberg.)	
Bernſtein.	Johann Adam Sam. Helfrecht.	1783, 11. April, z. Hof.	1814 Pf. auf der baier. Patronatspf. Saxgrün in Sachſen. 1821 Pf. z. Bernſtein.
Brand.	Friedr. Bernh. Caſp. Holſte.	1791, 10. Dez. z. Wilchenreuth.	1819 Pf. z. Brand.
Höchſtädt.	Joh. Lor. Vulpius.	1772, 11. Juni, z. Arzberg.	1807 Syndiac. z. Wunſied. 1820 Pf. z. Höchſtädt.
Hohenberg.	Fr. Wilh. Seifart, zugl. Diacon zu Arzberg.	1778, 2. Febr. z. Coburg.	1805 Schloßpr. z. Wüſtenſtein. 1810 Pf. z. Burggrub. 1815 Pf. z. Mangersreuth. 1818 Pf. z. Hohenberg ꝛc.
Kirchenlamitz.	Carl Friedrich Melch. Meyer.	1757, 18. Febr. z. Culmbach.	1791 Pf. z. Kairlindach. 1803 Pf. z. Kirchenlamitz.
	Carl Chr. Fried. Juſt. Schwinger, Diac.	1791, 18. Juli, z. Helmbrechts.	1817 Pf. z. Trabelsdorf. 1821 Diac. z. Kirchenlamitz.
Marktleuthen.	Johann Wolfgang Barnickel, Sen.	1744, 26. Juni, z. Baireuth.	1772 Diac. z. Selbitz. 1775 Pf. z. Selbitz. 1798 Pf. z. Marktleuthen
Oberröslau.	Joh. Chriſt. Wirth.	1756, 29. Juli, z. Hof.	1783 Diacon z. Gefell. 1789 Pf. z. Rödiz. 1793 Pf. z. Eichig. 1814 Pf. z. Rehau. 1817 Pf. z. Oberröslau.
Schirnding.	Ludwig Friedrich Seidenſchwanz.	1789, 28. Aug. z. Windelsbach.	1818 Pf. z. Schirnding.
Selb.	M. Andreas Schumann.	1757, 22. Juni, z. Baireuth.	1784 Prof. z. Baireuth. 1811 Pf. z. Selb.
	Joh. Nicol. Pülz, Diac.	1771, 30. Oct. z. Berg.	1804 Feldpred. 1809 Diacon z. Selb.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Thiersheim.	Fried. Dav. Stadelmann, Sen.	1746, 30. März, z. Bürglein.	1776 Zuchthausprediger z. St. Georgen. 1780 Diacon z. Selb. 1802 Pf. z. Thiersheim.
Thierſtein.	Heinrich Gottlieb Hauenſtein.	1752, 4. April, z. Kulmbach.	1781 Diac. z. Kaſendorf. 1792 Diac. z. Berneck. 1815 Pf. z. Thierſtein.
Weißenſtadt.	(Pfarramt erled.)		
	Gottlieb Joh. Theod. Jahn, Diac.	1783, 1. Jan. z. Kulmbach.	1816 Pf. z. Zöbern. 1819 Diac. z. Weißenſtadt.
Inſpection Redwitz.			
Redwitz.	Ge. Friedr. Chriſtian Schlemmer, Inſpector.	1763, 10. März, z. Kaſendorf.	1789 Pfarradj. z. Redwitz. 1797 Pf. u. Inſpect. daſ.
	Joh. Ad. Schieder, Diacon.	1751, 8. Juni, z. Wunſiedel.	1774 Rect. z. Redwitz. 1802 Diac. daſ.
Regenkreis.			
Decanat Sulzbach.			
Sulzbach.	J. Chph. Meinel, Stadtpf. u. Decan.	1744, 5. Oct. z. Sulzbach.	1777 Pf. z. Roſenberg. 1778 Pf. z. Eſchenfelden. 1783 Stadtpr. z. Sulzbach. 1800 Stadtpf. u. Inſpect. daſelbſt. 1810 Decan.
	M. Ge. Chph. Gack, Stadtprediger.	1793, 8. Juli, z. Hof.	1817 Pf. z. Burggrub. 1818 Stadtpr. z. Sulzbach.
	Chr. Sam. Meinel, Spitalpr. u. Subrect.	1795, 17. Oct. z. Sulzbach.	1819 Spitalpr. ꝛc. z. Sulzbach.

Decanat Sulzkirchen.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Alfeld.	Franz Ant. Kellner.	1770, 24. Sept. z. Koburg.	1803 Schloßpred. z. Hemhofen. 1807 Pf. z. Strößendorf. 1812 Pf. z. Unterrodach. 1818 Pf. z. Alfeld.
Edelsfeld.	Georg Jul. Herbſt.	1760, 3. Oct. z. Sulzbach.	1790 Pf. z. Kohlberg. 1807 Pf. z. Edelsfeld.
Eismannsberg.	Philipp Julius Carl Wucherer.	1794, 1. März, z. Heuberg bei Oettingen.	1821 Pf. z. Eismannsberg.
Eſchenfelden.	(Erledigt.)		
Ezelwang.	Jac. Friedr. Eckert.	1780, 13. Dez. z. Nürnberg.	1810 Pf. z. Röthenbach bei St. Wolfgang. 1816 Pf. z. Ezelwang.
Fürnried.	Joh. Nicol. Sack.	1792, 8. Dez. z. Arzberg.	1821 Pf. z. Fürnried.
Illſchwang.	Friedr. Theod. Chriſt. Roth.	1776, 27. Nov. z. Kreußen.	1808 Pf. z. Eismannsberg. 1809 Pf. z. Illſchwang.
Neukirchen.	Chr. Sam. Meinel, Diſtr. Schulinſp.	1766, 26. Aug. z. Neukirchen.	1790 Pf. z. Neukirchen. 1815 Diſtr. Schulinſp.
Roſenberg.	(Erledigt.)		
Vohenſtrauß.	Ge. Mich. Roſcher.	1762, 27. Oct. z. Weiden.	1793 Diacon z. Weiden. 1810 Pf. z. Vohenſtrauß.
Decanat Sulzkirchen (z. Pyrbaum.)			
Pyrbaum.	Friedrich Gottlieb Elſperger, Decan u. Diſtricts-Schulinſp.	1766, 5. März, z. Sulzbürg.	1792 beigeordneter Pfarrer z. Pyrbaum. 1797 einziger Pf. daſelbſt. 1813 Decan u. Diſtr. Schulinſpector.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Bachhauſen.	Chriſtoph Andreas Aecker.	1777, 15. Febr. z. Streitberg.	1803 Rector z. Baiersdorf. 1815 Pf. z. Bachhauſen.
Oberndorf.	Mich. Friedr. Alt.	1770, 20. Aug. z. Kerlhofen.	1803 Rect. z. Weiden. 1809 Pf. z. Kohlberg. 1815 Pf. z. Erbendorf. 1821 Pf. z. Oberndorf.
Sulzbürg.	Chrſtph. Sim. Andr. Käppel.	1777, 3. Sept. z. Schwabach.	1806 Rect. u. Pfarradj. z. Schwabach. 1813 Pf. z. Sulzbürg.
Sulzkirchen.	Joh. Georg Friedrich Held.	1767, 27. Febr. z. Lichtenau.	1795 Frühpred. z. St. Margareth in Nürnberg. 1804 Pf. z. Lichtenau. 1814 Pf. z. Sulzkirchen.
Decanat Regensburg.			
Regensburg.			
a) Pf. d. obern Stadt.	M. Philipp Friedrich Gampert, Decan u. Diſtr. Schulinſp.	1764, 10. Febr. z. Schweinfurt.	1791 Pred. z. Regensburg. 1804 Mitglied des Conſiſtoriums daſ. 1810 Local-Schulcommiſ. 1814 Decan u. Stadtpf. 1815 Diſtr. Schulinſp.
	Joh. Friedrich Pez, Diacon.	1766, 4. Nov. z. Magdeburg.	1801 Pred. z. Regensburg. 1814 Diacon daſelbſt. 1814 Schulinſpector der obern Stadt.
	Joh. Ludwig Heinr. Lorenz, Condiac.	1775, 4. Jun. z. Regensburg.	1801 Claſſenlehrer z. Regensburg. 1803 Predig. daſelbſt. 1803 Inſpector der Waiſenhausſchule. 1814 Condiacon.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
b) Pf. d. untern Stadt.	Joh. Jac. Hartner.	1770, 26. Sept. z. Regensburg.	1794 Pred. z. Regensburg. 1814 Stadtpf. daſelbſt.
	Ge. Chriſtoph Sam. Keyſer, Diacon.	1773, 3. Juli, z. Regensburg.	1796 Pred. z. Regensburg. 1814 Diacon daſelbſt. 1814 Schulinſp. d. untern Stadt.
(Im Unterdonaukreis.)			
Ortenburg.	Joh. Mart. Krafft.	1755, 11. Dez. z. Erlangen.	1784 zweiter 1790 erſter 1806 einziger } Pf. z. Ortenburg.
Untermainkreis.			
Die unmittelbare Stadtpfarrei:			
Würzburg.	Ernſt Auguſt Ackermann.	1783, 16. Dez. z. Zeulenroda.	1809 Mittagspr. b. h. Kr. z. Nürnberg. 1810 Pf. z. Lehengütingen. 1818 Stadtpf. z. Würzburg.
Decanat Albertshauſen (zu Uettingen.)			
Uettingen.	Joh. Simon Michael Nörr, Decan u. Diſtr. Schulinſp.	1774, 17. Sept. z. Wermetshauſen im Hohenl.	1796 Pf. z. Aſchach. 1801 Pf. z. Albertshauſen. 1809 Diſtricts-Kirchen- u. Schulinſp. prov. u. 1818 definitiv. 1819 Pf. z. Uettingen.
Albertshauſen.	(Erledigt.)		
Eſchau.	Wilhelm Daniel Caſpari.	1786, 2. Auguſt, z. Aufenau.	1813 Pf. z. Schächtern u. in demſel. Jahr Pf. z. Eſchau.
Herchsheim.	Joh. Jul. Chriſtoph Burk.	1781, 30. März, z. Vorbachzimern im Hohenl.	1803 Pf. z. Herchsheim.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Kleinheubach.	Wilh. Heinr. Conſt. Schulz.	1767, 11. Jan. z. Michelrieth.	1791 Pf. z. Wertheim. 1791 Pf. z. Roſenberg. 1810 Pf. z. Kleinheubach.
Lindelbach.	Im. Fried. Zenker.	1778, 3. Juni, z. Dornhauſen.	1810 Pf. z. Lindelbach.
Oberaltertheim.	Chriſtian Friedrich Kreuzberger.	1745, 5. Aug. z. Neuſtadt a. d. A.	1777 Pf. z. Kirchrimbach. 1783 Pf. z. Oberaltertheim.
Remmlingen.	Joh. Chriſt. Ulrich.	1755, 22. Oct. z. Wertheim.	1780 Pf. z. Kembach. 1783 Pf. z. Remmlingen.
Rottenbauer.	(Erledigt.)		
Sommerhauſen.	Wolfg. Friedr. Gottl. Prechtlein.	1746, 11. Mai, z. Mkt. Breit.	1771 Pf. z. Sommerhauſen.
Uengershauſen	Joh. Fried. Sattes.	1783, 8. Juni, z. Buchbrunn.	1807 Pfarradj. z. Kitzingen. 1809 Pf. z. Uengershauſen.
Unteraltertheim.	Johann Daniel Burkhardt.	1741, 16. Dez. z. Rüdenhauſen.	1772 Pf. z. Kleinweiſach. 1777 Pf. z. Unteraltertheim.
Winterhauſen.	Johann Friedrich Stadelmann.	1751, 7. Dez. z. Sommerhauſen.	1778 Pf. z. Helmitzheim. 1791 Pf. z. Winterhauſen.
Decanat Gersfeld.			
Gersfeld.	C. Ludw. Lampert, Decan u. Diſtr. Schulinſpect.	1790, 14. Apr. z. Schweinfurt.	1813 Stadtvicar z. Würzburg. 1814 Pf. z. Gersfeld. 1817 Diſtrictsinſp.
	Joh. Caſp. Braungart, Pfarradj. u. Rector.	1747, 11. Juni z. Zillbach im Eiſenachiſchen.	1772 Rector u. Pfarradj. z. Gersfeld.
Geroda.	Johann Wolfgang Gläſel.	1788, 11. Juli, z. Schirnding.	1819 Pf. zu Geroda.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Habel.	Carl Aug. Amadeus Schramm, zugl. 2r Diac. u. Rector z. Tann.	1788, 27. März, z. Dresden.	1813 Rector z. Mkt.Steft. 1815 Rector z. Kitzingen. 1819 Pf. z. Habel ꝛc.
Hättenhauſen.	Fr.Conr. Weigand.	1759, 4. Mai, z. Schweinfurt.	1783 Pf. z. Geroda. 1804 Pf. z. Hättenhauſen.
Neuswarts.	Carl Wilh. Volkhardt, zugl. 1r Diac. z. Tann.	1774, 28. Juni, z. Dittlofsroda.	1807 Pf. z. Habel u. Rect. z. Tann. 1812 Pf. z. Neuswarts ꝛc.
Oberwaldbehrungen.	(Erledigt.)		
Tann.	Johann Roth.	1771, z. Dippach im Herrſchaftsger. Tann.	1801 Pf. z. Habel u. Rect. z. Tann. 1806 Pf. z. Neuswarts u. Diac. zu Tann. 1812 Oberpf. daſelbſt.
	Carl Wilh. Volkhardt, 1r Diac. ꝛc.	(S. die Pfarrei Neuswarts.)	
	Carl Aug. Amadeus Schramm, 2r Diacon ꝛc.	(S. die Pfarrei Habel.)	
Decanat Heilgersdorf (z. Rentweinsdorf.)			
Rentweinsdorf.	Joh. Friedrich Carl Weinmann, proviſ. Decan und Diſtr.Schulinſp.	1787, 7. Febr. z. Schottenſtein.	1814 Pf. z. Rentweinsdorf. 1820 proviſ. Diſtrictsinſp.
Altenſtein.	C. H. Volkhardt.	1795, 3. Apr. z. Gersfeld.	1819 Pf. z. Altenſtein.
Burgpreppach.	Carl Wilh. Heym.	1788, 28. Nov. z. Oſtheim vor der Rhön.	1816 Pf. z. Burgpreppach.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Eirichshof.	Joh. Fr. Schröter.	1768, 16. März, z. Grosgarnſtadt im Koburgiſchen.	1792 Pf. z. Eirichshof.
Haſenpreppach.	Joh. Andreas Friedr. Seifart.	1770, 25. Aug. z. Herpf im Meiningiſchen.	1795 Pf. z. Haſenpreppach.
Heilgersdorf.	(Unbeſetzt.)		
Lichtenſtein.	(Erledigt.)		
Maroldsweiſach.	(Unbeſetzt.)		
Memelsdorf.	Joh. Caſp. Krieg.	1762, 21. Nov. z. Irmelshauſen.	1800 Pf. z. Frieſenhauſen. 1820 Pf. z. Memelsdorf.
Untermerzbach.	Georg Wilh. Ernſt Zellfelder.	1792, 6. Oct. z. Offenbau.	1820 Pf. z. Untermerzbach.
Decanat Kleinlangheim.			
Kleinlangheim.	Joh. Tob. Weidenbacher, Decan u. Diſtr. Schulinſp. (Conſiſt. Rath.)	1736, 26. Nov. z. Kleinlangheim.	1765 Pf. z. Schernau ꝛc. 1796 Pf. z. Kleinlangheim. 1804 Conſiſtorialrath. 1809 Diſtrictsinſp.
Albertshofen.	Chriſtian Clericus.	1789, 11. Apr. z. Berkach Landg. Mellrichſtadt.	1819 Pf. z. Albertshofen.
Altenſchönbach.	C. Albr. Wucherer.	1783, 19. Mai, z. Gröningen im Würtemb.	1809 Pf. z. Altenſchönbach.
Buchbrunn.	Chriſtian Gottlieb Sigm. Sebald.	1770, 30. April, z. Lauf.	1794 Pf. z. Mittelſinn. 1812 Pf z. Geroda. 1819 Pf. z. Buchbrunn.
Kitzingen.	Johann Friedrich Schöner.	1760, 1. Nov. z. Rügheim.	1787 Pf. z. Frieſenhauſen. 1800 Pf. z. Euerbach. 1808 Stadtpf. z. Kitzingen.
	(Das ſtabile Vicariat iſt erledigt.)		

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Mainſtockheim.	Chr. Fr. Lampert.	1768, 9. Febr. z. Krautoſtheim.	1795 Pf. z. Mainſtockheim.
Prichſenſtadt.	Adolph Peter Beck.	1778, 6. März. z. Atzendorf.	1800 Pf. z. Albertshofen. 1815 Pf. z. Prichſenſtadt.
Segnitz.	Wilhelm Aug. Heinr. Lehmus.	1791, 10. Aug. z. Rothenburg.	1818 Pf. z. Segnitz.
Decanat Mainbernheim.			
Mainbernheim.	Joh. Nicol. Meſch, Decan u. Diſtr. Schulinſp.	1750, 18. April, z. Mainbernheim.	1779 Hofcapl. in Caſtell ꝛc. dann Pf. z. Oberaltertheim. 1781 Caplan in Mainbernheim ꝛc. 1787 Stadtpf. daſelbſt. 1815 Diſtricts-Inſpector.
	Joh. Hnr. Lampert, Diacon, zugl. Pf. i. Michelfeld.	(S. die Pfarrei Michelfeld.)	
Erlach.	Dan. Fr. Schmidt.	1743, 14. Nov. z. Buchbrunn.	1772 Pf. z. Erlach.
Hohenfeld.	Chriſtoph Friedrich Grieninger.	1779, 8. Juli, z. Wieſenbronn.	1808 Pf. z. Krautheim; in demſ. Jahr noch Pf. in Hohenfeld.
Marktbreit.	Joh. Ludw. Hauck.	1788, 3. Jan. z. Waſſertrüdingen.	1816 Pf. z. Hernitzheim. 1819 Stadtpf. in Marktbreit.
	(Das Diaconat iſt erledigt.)		
Mkt. Steft.	J. Ludw. Wartig.	1788, 3. Aug. z. Caſtell.	1813 Hofcapl. z. Caſtell u. Pf. z. Ziegenbach. 1817 Pf. z. Mkt. Steft.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Michelfeld.	J. Heinr. Lampert, zugl. Diac. z. Mainbernheim.	1781, 25. Aug. z. Mainbernheim.	1806 Pf. z. Michelfeld u. Diacon in Mainbernheim.
Obernbreit.	Fried. Chriſt. Siegm. Mayer.	1742, 21. Nov. z. Riedbach.	1767 Pf. z. Wilhermsdorf. 1772 Pf. in Obernbreit.
Sickershauſen.	Ge. Dan. Schmidt.	1747, 23. Nov. z. Buchbrunn.	1776 Pf. z. Dittlofsroda. 1814 Pf. in Sickershauſen.
Decanat Niederwerrn.			
Niederwerrn.	Wilhelm Friedrich Handſchuch, Decan u. Diſtr. Schulinſpector.	1785, 6. April, z. Niederwerrn.	1808 Pf. z. Niederwerrn. 1817 Diſtricts-Inſpector.
Euerbach.	Carl Heinrich Fritz.	1782, 11. Sept. z. Ermershauſen.	1809 Pf. z. Euerbach.
Maßbach.	J. Salomo Grobe.		— Pf. z. Weilar in Sachſ. 1820 Pf. z. Maßbach.
Obbach.	Joh. Chriſt. Jmman. Braungart.	1770, 9. Mai, z. Stetten im Weimar.	1798 Pf. z. Obbach.
Poppenlauer.	Carl Chriſt. Sauer.	1787, 18. Jan. z. Thüngen.	1814 Stiftspf. z. Waitzenbach. 1817 Pf. z. Poppenlauer.
Thundorf.	Chriſtian Wilhelm Mayer.	1784, 29. Oct. z. Bimbach.	1814 Pf. zu Thundorf, auch proviſ. Schullehrer.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Decanat Rüdenhauſen.			
Rüdenhauſen.	Johann Chriſtoph Grieninger, Decan.	1760, 3. Jan. z. Wieſenbronn.	1786 Caplan in Burghaslach ꝛc. 1794 Pf. in Ober-Eiſensheim. 1808 Hofpr. z. Rüdenhauſen. 1816 Diſtricts-Inſpector.
Abtswind.	Chriſt. Carl Chriſtoph Englert.	1767, 26. Jan. z. Eichfeld.	1794 Pf. z. Krautheim. 1796 Pf. z. Abtswind.
Caſtell.	Joſeph Aug. Sucro, Hofpred. Diſtricts-Schulinſp. Gräfl. Caſtell. Conſiſt. Rath.	1773, 2. Dec. z. Magdeburg.	1798 Inſpect. des Lehrinſtituts z. Caſtell und Conſiſtorial-Aſſeſſor. 1815 Conſiſtor. Rath. 1817 Diſtr. Schul-Inſp.
	Chriſtian Falke, Diac. u. zugl. Pf. in Ziegenbach.	(S. d. Pf. Ziegenbach, im Decanat Einersheim.)	
Fröheſtockheim.	Andreas Fried. Uhl.	1792, 25. Sept. z. Schwabach.	1820 Pf. z. Fröheſtockheim.
Rehweiler.	Heinr. Herrmann.	1794, 30. Jan. z. Caſtell.	1815 Pf. z. Rehweiler und Fütterſee.
Rödelſee.	Joh. Heinr. Chriſtoph Stübner.	1791, 26. Apr. z. Burgbernheim.	1819 Pf. z. Rödelſee.
Stierhöfſtetten.	Heinrich Auguſt Reinhold.	1766, 7. Juni, z. Delitſch in Sachſen.	1799 Pf. z. Oberwaldbehrungen. 1816 Pf. z. Stierhöfſtetten.
Wieſenbronn.	Chriſtian. Fr. Knoll.	1768, 3. Aug. z. Kirchrimbach.	1799 Caplan z. Caſtell ꝛc. 1808 Senioratspf. zu Wieſenbronn.

Decanat Rügheim.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Decanat Rügheim (z. Unterhohenried.)			
Unterhohenried.	Cſp.Fr.Kühnreich, proviſ. Decan u. Diſtr.Schulinſp.	1772, 22.Nov. z. Oberlauringen.	1802 Schloßpf. z. Bundorf. 1815 Pf. z. Albertshofen. 1818 Pf z. Unterhohenried. 1820 proviſ. Diſtrictsinſp.
Ditterswind.	Joh. Conrad Beck.	1797, 9. Jan. z. Erlangen.	1820 Pf. z. Ditterswind.
Ermershauſen.	Joh. Georg Seitz.	1762, 7. Sept. z. Sondheim.	1789 Pf. z. Eirichshof. 1792 Pf. z. Walchenfeld. 1815 Pf. z. Ermershauſen.
Gleiſenau.	Chr. Gottl. Häfner.	1773, 2. März, z. Eckartshauſen.	1798 Pfarrſubſtitut z. Gleiſenau. 1803 Pf. z. Rottenbauer. 1803 Pf. z. Gleiſenau.
Holzhauſen.	W. Juſt. Clericus.	1753, 4. März, z. Hildburghauſen.	1779 Collaborator z. Hildburghauſen. 1781 Pf. z. Berkach. 1799 Pf. z. Holzhauſen.
Manau.	Georg Wilh. Eller.	1765, 5. Febr. z. Manau.	1792 Collaborat. z. Manau. 1796 Pf. z. Manau.
Rügheim.	Joh. Elias Gottlieb Graner, (emerit. Diſtr. Inſp.)	1743, 28. März, z. Kaltennordheim.	1769 Pf. z. Birkenfeld ꝛc. 1784 Pf. z. Rügheim. 1809 Diſtrictsinſp.
Schweinshaupten.	Ge. Chrſtph. Mayer.	1774, 7. Juni, z. Bimbach.	1801 Pf. z. Eſchenau. 1804 Pf. z. Schweinshaupten.
Unfinden.	(Erledigt.)		
Weſtheim.	Chriſt. Friedr. Wilh. Funk.	1793, 23. Oct. z. Feuchtwang.	1820 Pf. z. Weſtheim.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Decanat Schweinfurt.			
Schweinfurt.	(Decanats- und Hauptpredigerſtelle erledigt.)		
	Johann Wilhelm Grosgebauer, Stadtpf.	1766, 29. Apr. z. Schweinfurt.	1793 Lehrer am Gymnaſ. z. Schweinfurt. 1797 Subdiacon. 1812 Diacon. 1817 Stadtpf.
	J. P. Bundſchuh, 1r Diac. u. Pred. z. Sct. Salvator.	1787, 8. Dez. z. Schweinfurt.	1812 Pf. z. Bonnland. 1819 1r Diac. ꝛc. z. Schweinfurt.
	Heinrich Chriſtian Ullrich, 2r Diac.	1791, 2. Apr. z. Remlingen.	1817 2r Diac. z. Schweinfurt.
Gochsheim.	Joh. Laurent. Sixt.	1789, 7. Jan. z. Schweinfurt.	1811 Stadtvic. z. Würzburg. 1813 Prof. am Progymnaſium z. Schweinfurt. 1816 zugl. Verweſer der Sct. Salvatorspfarrei. 1817 Pf. z. Gochsheim.
Oberndorf.	Joh. Caſp. Greis.	1757, 22. Mai z. Niederwerren.	1782 Lehrer z. Schweinfurt. 1786 Pf. z. Zell ꝛc. 1798 Pf. z. Oberndorf.
Sennfeld.	Chr. Fr. Schätzler.	1794, 31. Juli z. Kirchrimbach.	1818 Pf. z. Sennfeld.
Zell.	(Erledigt.)		
Decanat Thüngen.			
Thüngen.	Adolph Gerhard Carl Saur, Decan u. Diſtr. Schulinſp.	1755, 24. Apr. z. Maar.	1778 Pfarradj. z. Thüngen. 1780 Pf. ꝛc. daſelbſt.
Aufenau.	(Erledigt.)		
Billingshauſen.	Lorenz Heinrich Burkhardt.	1779, 22. Oct. z. Unteraltertheim.	1802 b. d. Juſtit. z. Caſtell. 1814 Pf. in Billingshauſen.

34

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Bonnland.	Johann Butzer.	1793, 10. Nov. z. Oberwaldbehrungen.	1820 Pf. z. Rottenbauer. 1821 Pf. z. Bonnland.
Burgſinn.	Georg Friedr. Wilh. Käſtner.	1793, 22. Mai. z. Goiſern i. Oeſtr.	Rect. z. Mkt. Breit. 1821 Pf. z. Burgſinn.
Detter. (vorhin Weiſſenbach.)	(Erledigt.)		
Dittlofsrode.	Fr. Wilh. Jac. Mack.	1793, 13. Febr. z. Gaſtenfelden.	1821 Pf. z. Dittlofsrode.
Höllrich.	Laurent. Mühlig.	1758, 1. Apr. in Detter.	1783 Pfarradj. z. Burgſinn. 1786 Pf. in Höllrich.
Mittelſinn.	C. Gottl. Römheld.	1775, 28. Febr. z. Schlächtern.	1800 Pf. z. Hättenhauſen. 1811 Pf. z. Segenſchwarz. 1813 Pf. z. Mittelſinn.
Partenſtein.	J. Ad. Döderlein.	1790, 21. Febr. z. Memmelsdorf.	1813 Pf. z. Weiſſenbach. 1821 Pf. z. Partenſtein.
Waitzenbach.	Seb. Fr. Seifert.	1797, 17. Dez. i. Meiningen.	1818 Pf. i. Waitzenbach.
Zeitlofs.	Joh. Adam Glaſer.	1783, 18. Nov. in Thüngen.	1814 Pf. in Zeitlofs.
Decanat Waltershauſen.			
Waltershauſen.	J. Fr. Nenninger, Decan u. Diſtr. Schulinſp.	1760, 3. März, z. Waltershauſen.	1782 Pf. ꝛc. in Waltershauſen.
Aubſtadt.	Carl Wilh. Chriſtian Weinmann.	1782, 24. Jan. z. Aubſtadt.	1802 Decret. Subſtitut ſ. Vaters. 1806 wirkl. Pf. z. Aubſtadt.
Irmelshauſen.	Joh. Gottl. Friedrich Diezel.	1744, 6. Juli, z. Schottenſtein.	1773 in Irmelshauſen; Anfangs als Subſtitut ſ. Vaters u. nach deſſen Tode als wirkl. Pf.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Mühlfeld.	Joh. Ge. Fr. Grimm.	1770, 16. Oct. z. Gleicherwieſen.	1807 Pf. z. Sondheim. 1820 Pf. z. Mühlfeld.
Rappershauſen.	Friedrich Sittig.	1752, 27. März z. Kreuzburg i. Eiſenach.	1783 Schloßpred. z. Wölkershauſen u. Pf. z Sands ꝛc. 1786 Pf. z. Willmars und Sands ꝛc. 1799 Pf. z. Rappershauſen.
Roßrieth. (Filial.)	Joh. Heinr. Kempf, (Pf. z. Nordheim im Meining.)	1752, 22. Febr. z. Willmars.	1780 Pf. z. Wilmars. 1786 Pf. z. Rappershauſen. 1799 Pf. z. Nordheim ꝛc.
Rothauſen.	Ludw. Carl Sebaſtian Becher.	1771, 21. Sept. z. Schweikershauſen i. Hildburgh.	1802 Pfarrſubſt. z. Rothauſen. 1804 Pfarrer daſelbſt.
Sondheim.	(Erledigt.)		
Willmars.	Wolfgang Adam Ebermayer.	1772, 1. Nov. z. Mühlfeld.	1799 Pf. z. Willmars.
Decanat Wetzhauſen.			
Wetzhauſen.	J. Sim. Reinhard, Decan u. Diſtr. Schulinſp.	1766, 14. Aug. z. Henſtädt im Koburg.	1798 Pf. z. Wetzhauſen. 1809 Diſtrictsinſp.
Bundorf.	Aug. Wilh. Schulz.	1793, 19. März, z. Aubſtadt.	1817 Pf. z. Bundorf.
Eichelsdorf.	(Unbeſetzt.)		
Frieſenhauſen.	Chr. Im. Freislich.	z. Bibra.	1820 Pf. z. Frieſenhauſen.
Lendershauſen.	(Erledigt.)		
Oberlauringen.	Georg Andr. Stepf.	1775, 6. Mai, z. Oberlauringen.	1807 Pf. z. Oberlauringen.
Sülzdorf.	Georg Wilh. Seitz.	1792, 1. Mai, z. Eirichshof.	1816 Pf. z. Sülzdorf.

Decanat Zeilitzheim.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Decanat Zeilitzheim (zu Schernau.)			
Schernau.	J. Sigm. Mauritii, Decan u. Diſtr. Schulinſp.	1761, 26. Apr. z. Kleinlangheim.	1797 Pf. z. Schernau. 1817 Diſtrictsinſp.
Bimbach.	Chr. Ernſt Schmidt.	1756, 27. Jul. z. Schweinfurt.	1784 Diac. z. Schweinfurt. 1786 Pf. z. Eſchenau. 1794 Pf. z. Bimbach.
Eichfeld.	Carl Friedr. Heinrich Herrmann.	1796, 16. Febr. z. Neuhof.	1820 Pf. z. Eichfeld.
Eſchenau.	Elias Steph. Friedr. Sittig.	1782, 13. Mai, z. Altenſtein.	1804 Pf. z. Eſchenau.
Krautheim.	G. Mich. Mümpfer.	1784, 27. Jan. z. Abtswind.	1813 Stadtvic. z. Kitzingen. 1817 Diacon ꝛc. z. Tann u. Pf. z. Habel. 1818 Pf. z. Krautheim.
Obereiſensheim.	Joh. Fr. Schmidt.	1777, 1. Juni z. Rüdenhauſen.	1808 Caplan z. Caſtell und Pf. z. Ziegenbach. 1809 Pf. z. Obereiſensheim.
Schwebheim.	Joh. Dav. Cruſius.	1752, 25. Aug. z. Gülchsheim.	1788 Pf. z. Schwebheim.
Zeilitzheim.	Joh. Georg Leyß.	1779, 18. Jun. in d. Seemühle b. Heilgersdorf.	1808 Pf. in Lichtenſtein. 1813 Pf. z. Rottenbauer. 1817 Pf. z. Zeilitzheim.

Conſiſtorium Speier.

Rheinkreis.

Unmittelbare Stadtpfarrei Speier.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Speier.	Georg Friedr. Wilh. Schulz, Stdtpf. ꝛc. (S. Seite 444.)	—	— —
	Phil. Dav. Müller, Stadtpf. ꝛc. (S. Seite 444.)	—	— —
	Georg Friedr. Wilh. Spatz, Stadtpf. u. Decan.	1776, 5. Octob. z. Speier.	1796 Gymnaſiallehrer z. Speier. 1803 Stadtpf. daſelbſt. 1814 proviſ. Präſident des vormal. luther. Local-Conſiſtoriums. 1815 Kircheninſpector.
	Joh. Philipp Geul, Diacon.	1798, 22. Jan. z. Bellheim.	1821 Diacon z. Speier.
Decanat Bergzabern.			
Bergzabern.	Carl Fr. Walther, Decan u. Bezirks-Schulinſp.	1769, 28. Dez. z. Epfenbach b. Sinsheim.	1793 Pf. z. Alsheim am Altrhein. 1796 Pf. z. Haßloch. 1817 Stadtpf. i. Bergzab. 1818 zugl. Bezirks-Schul-Inſpector, und 1819 Kirchen-Inſpect.
	C. W. Cullmann.	1793, 21. Dez. z. Annweiler.	1819 Stadtpf. z. Bergzabern.

Decanat Bergzabern.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Albersweiler.	Joh. Chr. Greiner.	1769, 23. Febr. auf d. Marſtaller Glashütte.	1802 Pf. z. Albersweiler. 1820 Pf. d. vereinigt. proteſtant. Gemeinde daſ.
Annweiler.	Balth. Hänchen.	1767, 17. März z. Neuhornbach.	1790 Collaborator a. Gymnaſ. z. Zweibrücken. 1792 Lehrer an der latein. Schule z. Bergzabern. 1796 Pf. z. Hinterweidenthal. 1806 2r, und 1817 älterer Stadtpf. z. Annweiler.
	Heinr. Wilh. Eliſa Mayer.	1795, 18. Nov. z. Nördlingen.	1821 2r Stdtpf. z. Annweiler.
Barbelroth.	Chriſt. Carl Alb. Joſ. Wagner.	1785, 5. Dez. z. Candel.	1811 Pf. z. Barbelroth.
Billigheim.	Joh. Ge. Schimpf.	1771, 23. Jul. in Winzingen.	1797 Pf. in Billigheim.
Dörrenbach.	Joh. Carl Wilhelm Michaelis.	1761, 14. Jan. z. Guntersblum.	1786 Pf. z. Steinbach am Donnersberg. 1797 Stadtpf. i. Otterberg. 1799 Pf. in Monsheim. 1801 Pf. i. Großniedesheim. 1808 Pf. i. Freinsheim. 1814 Stdtpf. i. Annweiler. 1817 Pf. in Dörrenbach.
Drußweiler.	Fr. Wlh. Candidus.	1781, 9. Dez.	1806 Pf. z. Biſchweiler im Elſaß. 1815 Pf. z. Drußweiler.
Heuchelheim.	Joh. Georg Andreas Mahla.	1778, 31. Mai, z. Germersheim.	1817 Pf. z. Antweiler. 1818 Pf. z. Heuchelheim.
Ingenheim.	(Erledigt.)		
Klingenmünſter.	Joh. Friedr. Grün.	1792, 6. Aug. z. Speier.	1816 Stadtpf. z. Germersheim. 1821 Pf. z. Klingenmünſter.
Oberotterbach.	Chriſt. Wilh. Neuz.	1768, 20. Mai, z. Biſchweiler.	1802 Pf. z. Oberotterbach.

Decanat Cuſel.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Rechtenbach.	Joh. Philipp Lipps.	1791, 12. Jun. z. Weiſſenburg.	1812 Pf. z. Rechtenbach.
Rohrbach.	Philipp Ludw. Antz, Senior.	1765, 15. Oct. z. Mörtzheim.	1793 Pf. z. Erlenbach. 1805 Präſid. des vormal. reformirt. Local-Conſiſtor. von Billigheim. 1806 Pf. z. Rohrbach.
Vorderweidenthal.	Georg. Jac. Schweppenhäuſer.	1749, 24. Jun. i. Rechtenbach.	1772 Pf. z. Lohr im Elſaß. 1787 Pf. z. Seſſenheim. 1795 Pf. z. Vorderweidenthal.
Willgartswieſen.	Heinrich Guth.	1774, 21. Jul. z. Zweibrücken.	1797 Pf. z. Wörth a. Rhein. 1807 Pf. z. Willgartswieſen.
Decanat Cuſel.			
Cuſel.	Lud. Adph. Zöllner, Decan.	1755, 19. Oct. z. Schiersfeld.	1785 Pf. z. Niederkirchen. 1789 Stadtpf. z. Cuſel. 1819 zugl. Kircheninſp.
	Ludwig Belzer.	1760, 22. Jun. z. Hunsbach, im Heſſen-Homb.	1785 Freipr. z. Meiſenheim. 1792 Pf. z. Uhler. 1804 Pf. z. Mantel. 1812 Pf. z. Baumholder. 1814 Stadtpf. z. Cuſel und Präſid. des ehemal. luther. Localconſiſt.
	(Die dritte Pfarrſtelle iſt erledigt.)		
Altenglan.	Phil. Friedr. Ludwig Müller, Senior.	1768, 5. Jan. z. Odenbach.	1795 Pf. z. Altenglan.
Konken.	J. Wilh. Schmidt.	1780, 15. Jan. z. Riga i. Liefland.	1809 2r Pf. z. Oſthofen. 1812 Pasteur desservant der walloniſchen Gemeinde zu Frankenthal. 1813 Pf. z. Oppau ꝛc. 1819 Stadtpf. d. deutſch. Gemeinde in Frankenth. 1819 Pf. i. Konken.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Niederkirchen.	Fr. Jac. Cullmann.	1757, 23. Oct. z. Baumholder im Coburg.	1787 Pf. z. Hinterweidenthal. 1789 Pf. z. Niederkirchen.
Quirnbach.	(Erledigt.)		
St. Julian.	Carl Gttfr. Simon.	1777, 10. Sept. z. St. Julian.	1810 Pf. z. St. Julian.
Theisbergſtegen.	Ludwig Pelzer.	1780, 3. Jul. z. Theisbergſtegen.	1806 Pf. z. Theisbergſtegen.
Ulmet.	Phil. Ludw. Collin.	1746, 24. Oct. z. Zweibrücken.	1776 Lehr. d. franz. Sprache z. Zweibrücken. 1783 Stadtpf. z. Cuſel. 1788 Pf. z. Ulmet.
Decanat Frankenthal.			
Frankenthal.	Joh. Nicol. Heinrich Kräuter, Decan u. Bezirks-Schul-Inſpector.	1769, 4. Jul. z. Großbockenheim.	1799 Stadtpf. z. Frankenth. 1799 Präſid. d. vorm. Local-Conſiſtoriums. 1815 auch Kircheninſp. 1817 Bezirks-Schulinſp.
	Friedrich Wilhelm Reichhold.	1779, 11. Mai, z. Alſenborn.	1798 Pf. z. Rohrbach. 1801 Pf. z. Otterberg. 1808 Pf. z. Erpolzheim. 1820 Stadtpf. z. Frankenth.
Altleiningen.	Fr. Chriſt. Krafft.	1791, 31. Oct. z. Tiefenthal.	1814 Pf. z. Altleiningen.
Aſſelheim.	J. Jac. Brubacher.	1794, 4. Mai. z. Albisheim.	1818 Pf. z. Aſſelheim.
Battenberg.	Joh. Friedr. Reitz.	1790, 3. Sept. z. Weißenheim a. Berg.	1814 Pf. z. Battenberg.
Biſſersheim.	Wolfgang Friedrich Bergmann.	1767, 26. Oct. z. Weſterburg.	1793 Lehrer am Gymnaſ. z. Grünſtadt. 1803 zugl. Pf. z. Biſſersheim.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Colgenſtein.	Samuel Köſter.	1742, 9. Aug. z. Oberſaulheim.	1769 Pf. z. Steinbach. 1780 Pf. z. Colgenſtein. (Vormals zugl. Inſpector u. Rath in dem Leiningen. Conſiſtorium Heidesheim ꝛc.)
Ebertsheim.	Joh. Adam Voltz.	1768, 3. Febr. z. Ebertsheim.	1798 Pf. z. Ebertsheim.
Gerolsheim.	Johann Daniel Nonnweiler, quieſc. Inſp.	1743, 21. Apr. z. Ebertsheim.	1768 Pf. z. Wattenheim. 1771 Pf. z. Otterberg. 1775 Pf. z. Gerolsheim.
Großbockenheim.	Joh. David Geul.	1750, 18. Mai, z. Weſthofen. (Rheinheſſen.)	1781 Pf. z. Flonborn ꝛc. 1792 Pf. z. Offenbach. 1797 Pf. z. Bellheim. 1806 Pf. z. Großbockenheim.
Großcarlbach.	Joh. David Blesch.	1773, 16. Oct. z. Mannheim.	1796 Pf. z. Strümpfelbrunn. 1798 Pf. zu Heßheim. 1803 Pf. z. Großcarlbach.
Großniedesheim.	Friedr. Ludw. Gottfr. Koch.	1772, 4. Sept. z. Eiſenach.	1797 Nachmittagsprediger z. Kreuznach. 1800 Pf. z. Kleinniedesheim. 1807 Pf. z. Großniedesheim.
Grünſtadt.	Fried. Leop. Tenner, Senior.	1753, 11. Dez. z. Werſtadt. (Rheinheſſen.)	1780 Pf. z. Albsheim und Caplan in Grünſtadt. 1806 Stadtpf. in Grünſtadt.
	Wilh. H. Auguſtin.	1792, 17. März, z. Wachenheim a. d. Haardt.	1814 Stdtpf. z. Grünſtadt.
Heßheim.	Wlh. v. Recklingshauſen.	1789, 16. März, z. Eſchweiler.	1816 Pf. z. Heßheim.
Heuchelheim.	Ge. W. Schaffner.	1788, 6. Dez. z. Speier.	1817 Pf. z. Odernheim. 1821 Pf. z. Heuchelheim.
Kindenheim.	Lor. Fleiſchmann.	1770, 12. Dez. z. Biſſersheim.	1799 Pf. z. Lambsheim. 1803 Pf. z. Altleiningen. 1811 Pf. z. Kindenheim.
Kirchheim a. d. Eck.	Auguſt Gottfried Gutheil.	1770, 28. Febr.	1792 Pf. z. Kirchheim a. der Eck.
Lambsheim.	Daniel Ludwig Winkelblech.	1769, 24. Aug. z. Bockenau. (Heſſ.)	1800 Pf. z. Dienheim. 1806 Pf. z. Lambsheim.

Decanat Germersheim.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Laumersheim.	Friedrich Dupré.	1765, 1. Aug. z. Neuhauſen.	1788 Pf. z. Laumersheim.
Mühlheim.	(Erledigt.)		
Oppau.	Fr. Andr. Ullmann.	1768, 28. Febr. z. Heidelberg.	1794 Pf. z. Klingenmünſter. 1796 Pf. z. Oberſeebach. 1807 Pf. z. Oppenheim. 1810 Pf. z. Weſthofen. 1814 Pf. z. Oppau.
Sauſenheim.	Carl Phil. Fuchs.	1794, 26. März z. Rittershofen.	1818 Pf. z. Marienthal. 1820 Pf. z. Sauſenheim.
Tiefenthal.	Joh. Friedr. Wenz.	1769, 22. Nov. z. Zweibrücken.	1797 2r Pf. z. Frankenthal. 1814 1r Pf. daſ. 1819 Pf. z. Tiefenthal.
Decanat Germersheim (zu Candel.)			
Candel.	Carl Chrſt. Heyler, Decan u. Bezirks-Schulinſpector.	1755, 21. Apr. z. Buchsweiler.	1776 Lehrer am Pädagogium zu Gieſen. 1780 Rector am Gymnaſ. zu Grünſtadt. 1789 Prof. am Gymnaſ. z. Buchsweiler. 1793 Pf. z. Lautesheim. 1804 1r Pf. z. Weiſſenburg und Inſpect. daſelbſt. 1807 interimiſt. Director am Gymnaſ. in Straßburg. 1809 Pf. 2c. in Candel.
	(Das Diaconat iſt erledigt.)		
Bellheim.	Joh. Ad. Humbert.	1791, 21. Dez. z. Zeiskam.	1817 Pf. z. Bellheim.
Erlenbach.	Ludwig Born.	1768, 9. Mai. z. Weilerbach.	1800 Pf. z. Weidenthal. 1803 Pf. z. Rohrbach. 1816 Pf. z. Erlenbach.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Freckenfeld.	J. Phil. Schmelzer.	1752, 28. Juli, z. Zweibrücken.	1774 Freipred. z. Cuſel. 1776 Pfarrdiacon z. Bergzabern. 1791 2r Stadtpf. daſelbſt. 1793 alleiniger Stadtpf. 1811 Pf. z. Freckenfeld.
Germersheim.	Chriſti. Hnr. Wallrad Schaffner.	1792, 8. Febr. z. Meiſenheim.	1814 Pf. z. Alſenbrück. 1821 Stadtpf. z. Germersheim.
Minfeld.	Joh. Friedr. Samuel Lucius.	1765, 14. Febr. z. Freckenfeld.	1787 Pf. z. Rott. 1795 Pf. z. Freckenfeld. 1810 Pf. z. Minfeld.
Neuburg.	Carl Ludw. Siegel.	1752, 17. Dez. z. Elcburg. (Depart. v. Niederrhein.)	1782 Pf. z. Schiersfeld. 1788 Pf. z. Neuburg.
Oberluſtadt.	Wlh. Watzenborn.	1778, 30. Mai, z. Niederhochſtadt.	1803 Pf. z. Niederhochſtadt. 1806 Pf. z. Bellheim. 1813 Pf. z. Oberluſtadt.
Schwegenheim.	Gottfried Watzenborn, Senior.	1773, 30. März, z. Niederhochſtadt.	1796 Pf. z. Alſenborn. 1800 Pf. z. Schwegenheim.
Weingarten.	Nicolaus Weber.	1778, z. Contwig.	1801 Pf. z. Monsheim. 1805 Pf. z. Sembach. 1818 Pf. z. Weingarten.
Weſtheim.	Abraham Bopp.	1762, 30. Jun. z. Klingenmünſter.	1792 Pf. z. Weidenthal. 1800 Pf. z. Weſtheim.
Winden.	Joh. Jacob Lantz.	1769, 13. Apr. z. Webenheim.	1795 Pf. z. Hinterweidenthal. 1802 Pf. z. Winden.
Wörth a. Rh.	Peter Carl Hill.	1793, 8. Febr. z. Zweibrücken.	1815 Pf. z. Wörth.
Zeiskam.	Joh. Wilhelm Zinn.	1745, 15. Sept. z. Neckarelz im Badenſchen.	1783 Pf. z. Zeiskam.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Decanat Homburg.			
Homburg.	Carl Weber, Decan und Bezirks-Schulinſp.	1780, 5. Nov. z. Steinwenden.	1800 Pf. z. Steinwenden. 1814 Stadtpf. u. Präſid. d. Local-Conſiſtoriums z. Homburg. 1817 zugl. Bezirks-Schul-Inſpector. 1819 Kircheninſpector.
	Chriſt. Aulenbach.	1769, 28. Dez. z. Zweibrücken.	1795 Stadtpf. z. Annweiler. 1812 Stadtpf. z. Homburg.
Altenkirchen.	Friedr. Dav. Euler, Senior.	1765, 28. Octob. z. Altenkirchen.	1795 Pf. z. Altenkirchen.
Breitenbach.	Ph. Lud. Wernher.	1757, 3. Jul. z. Hinterweidenthal.	1789 Pf. z. Berſchweiler im Sachſen-Coburgiſchen. 1810 Pf. z. Breitenbach.
Buntenbach.	Friedr. Aug. Höhler.	1762, 17. März, z. Schornsheim. (Rhein-Heſſen.)	1795 Pf. z. Rechtenbach. 1804 Pf. z. Hermersberg. 1814 Pf. z. Buntenbach.
Glanmünchweiler.	Georg Heinr. Vogt.	1769, 7. Juni, z. Trarbach. (Rhn-Preußen.)	1794 Pf. z. Glanmünchweiler.
Lambsborn.	Joh. Friedr. Heinrich Kalbfuß.	1766, 29. Mai, z. Euſel.	1791 Pf. z. Albersweiler. 1818 Pf. z. Lambsborn.
Limbach.	(Erledigt.)		
Mittelbrunn.	Carl Sixt Friedrich Ruppenthal.	1773, 28. Juni, z. Waldmohr.	1796 Freipred. z. Meiſenheim. 1802 Pf. z. Waldmohr. 1821 Pf. z. Mittelbrunn.
Neuhäuſel. (Diaconat.)	(Erledigt.)		
Obermieſau.	Ludw. Fried. Chriſtian Weber.	1783, 19. Jan. z. Steinwenden.	1800 Pf. z. Steinwenden. 1801 Pf. z. Lixheim. 1808 Pf. z. Obermieſau.
Reichenbach.	Jacob Gutheil.	1778, 15. Mai, z. Ladenburg im Badiſchen.	1802 Pf. z. Reichenbach.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Spesbach.	Carl Martin Engelmann.	1790, 1. Nov. z. Bacharach.	1813 Pf. z. Steinwenden, nunmehr z. Spesbach.
Steinwenden.	Hnr. W. Leonhard.	1753, 17. Dez. z. Monsheim.	1784 Pf. z. Steinwenden.
Waldmohr.	Johannes Müller.	1769, 3. Febr. z. Marth.	1798 Pf. z. Lambsborn. 1810 Beigeordn. d. Local-Conſiſt. Präſid. z. Homb. 1817 Pf. z. Waldmohr.
Wiesbach.	(Erledigt.)		
Decanat Kaiſerslautern.			
Kaiſerslautern (gehört zur gemeinſchaftl. Reſpicienz beider Decane.)	Joh. Adam Ludwig Hepp, Decan d. Diſtricts A.	1751, 20. Dez. z. Franckweiler.	1781 franzöſ. Pf. z. Otterberg. 1794 1r Stadtpf. z. Kaiſerslautern und Kirchen- wie auch Schulinſp. d. Claſſe Kaiſerslautern. 1806 Präſid. des vorm. reform. Local-Conſiſt. daſ. 1815 Kircheninſp.
	Wilh. Carl Chriſtian Gerlach, Bezirks-Schulinſp. u. Decan des Diſtr. B.	1772, 2. Febr. z. Weſterburg.	1794 Pf. in Mühlheim. 1796 Stadtpf. z. Kaiſerslautern. 1805 Präſid. des ehemalig luther. Local-Conſiſt. Kaiſerslautern. 1815 Kircheninſpect. 1817 Bezirks-Schulinſp.
Diſtrict A.			
Alſenborn.	Friedr. Hepp.	1790, 10. Oct. z. Otterberg.	1812 Pf. z. Hochſpeier. 1816 Pf. z. Alſenborn.
Heiligenmoſchel.	J. Conr. Treviran, Senior,	1777, 28. März, z. Altorf.	1797 Pf. z. Altorf. 1801 Pf. z. Tuchroth. 1809 Pf. z. Heiligenmoſchel.

Decanat Kaiſerslautern.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Heimkirchen.	Ernſt Georg Chriſtian Wehn.	1758, 19. Oct. z. Ohrdruff, in Sachſen.	1784 Pf. z. Wolfſtein. 1788 Pf. z. Weinheim. 1789 Pf. z. Oberingelheim. 1797 Pf. z. Dahlsheim. 1803 Pf. z. Heimkirchen.
Hochſpeier.	Joh. Heinr. Weber.	1791, 26. März, z. Alzen (Rhein-Heſſen.)	1814 Pf. z. Einſelthum. 1821 Pf. z. Hochſpeier.
Katzweiler.	Joh. Ludw. Krafft.	1776, 16. Febr. z. Kaiſerslautern.	1798 Pf. z. Hochſpeier. 1800 Pf. z. Alſenborn. 1816 Pf. z. Katzweiler.
Niederkirchen.	Joh. Phil. Chriſtian Jacob.	1792, 21. Sept. z. Kaiſerslautern.	1814 Pf. z. Niederkirchen.
Otterberg.	Carl Dörr.	1785, 4. Aug. z. Braunfels.	1808 Diac. z. Winningen. 1810 Stadtpf. z. Otterberg.
	Ludwig Barth.	1772, 30. Oct. z. Zweibrücken.	1815 Stadtpf. in Otterberg.
Weilerbach.	Heinr. Dörrzapf.	1787, 12. Juli, z. Meiſenheim.	1810 Pf. z. Wolfſtein. 1813 Pf. z. Weilerbach.
Diſtrict B.			
Gundersweiler.	(Erledigt.)		
Imsbach.	Friedr. Leonhard.	1756, 21. Mai, z. Monsheim.	1787 Pf. z. Mittelbrunn. 1816 Pf. z. Imsbach.
Münchweiler.	Chriſt. Carl Vogel.	1791, 24. Juni z. Münchweiler.	1814 Pf. z. Münchweiler.
Sembach.	(Erledigt.)		
Sippersfeld.	Ge. Jac. Vollmar.	1771, 22. Sept. z. Waldlaubersheim.	1793 Pf. z. Steinbach. 1812 Pf. z. Sippersfeld.
Steinbach.	Friedrich Vollmar.	1789, 5. Sept. z. Meiſenheim.	1813 Pf. z. Offenbach. 1814 Pf. z. Steinbach.
Trippſtadt.	(Erledigt.)		

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Winnweiler.	Joh. Peter Vogel.	1752, 8. Juni, z. Heidelberg.	1775 Pf. z. Heppenheim. 1776 Pf. z. Münchweiler u. Schloßprediger z. Neuhemsbach. 1803 Pf. z. Winnweiler. 1805 Präſid. des ehem. luth. Local-Conſiſtoriums.
Decanat Kirchheimbolanden.			
Kirchheimbolanden.	Fr. Ludw. Wanzel, Decan und Bezirks-Schulinſp.	1775, 27. Febr. z. Kirchheimbolanden.	1796 Pf. z. Aſſelheim. 1806 2r Pf. z. Kirchheimbolanden. 1810 1r Pf. daſelbſt. 1815 zugl. Kircheninſp. und 1817 Bezirks-Schulinſp.
	Daniel Hepp.	1786, 12. Nov. z. Bechenheim.	1812 Pf. z. Kirchheimbolanden.
Albisheim.	C. Lud. Hermann.	1787, 29. Juni z. Neuſaarwerden. (im Depart. d. Niederrheins.)	1810 2r Pf. z. Kirchheimbolanden. 1811 Pf. z. Niederwieſen. 1814 Pf. z. Albisheim.
Biedesheim.	(Erledigt.)		
Biſchheim.	Fr. Carl Liebrich.	1758, 4. Mai, z Biſchheim.	1790 Pf. z. Biſchheim.
Dannenfels.	Chr. Gottfr. Hahn.	1775, 20. Mai, z Kirchheimbolanden.	1797 Caplan z. Kirchheimbolanden. 1800 Pf. z. Dannenfels.
Eiſenberg.	J. Val. Machwirth.	1758, 25. März, z. Winzenheim, b. Kreuznach.	1780 Pfarradj. z. Göllheim. 1783 Pf. z. Eiſenberg.
Gauersheim.	Fr. Arnold Rulffs.	1768, 14. März, z. Bremen.	1797 Pf. z. Nierſtein. 1801 Pf. z. Morſchheim. 1806 Pf. z. Gauersheim.

Decanat Kirchheimbolanden.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Göllheim.	Joh. Georg Schefer.	1752, 25. Apr. z. Eiſenberg.	1779 Pfarradj. z. Eiſenberg. 1786 Pf. z. Eſſershauſen b. Weilburg. 1792 Pf. z. Göllheim.
Ilbesheim.	Carl Chriſt. Krafft.	1760, 19. Apr. z. Grünſtadt.	1784 Pf. z. Wattenheim. 1790 Pf. z. Tiefenthal. 1818 Pf. z. Ilbesheim.
Kerzenheim.	Friedrich Chriſtian Machwirth.	1784, 3. Oct. z. Eiſenberg.	1809 Pf. z. Wachenheim. 1812 Pf. z. Kerzenheim.
Kriegsfeld.	Chriſtian Kalbfuß.	1778, 26. März, z. Annweiler.	1801 Pf. z. Neunkirchen. 1821 Pf. z. Kriegsfeld.
Lautersheim.	Th. Nonnweiler.	1737, 6. Juli, z. Ebertsheim.	1765 Pf. z. Lautersheim.
Marnheim.	Friedr. Ludw. Piris, Sen. (quiesc. Kircheninſpector.)	1760, 2. Febr. z. St. Lambrecht.	1781 Pf. z. Grünſtadt. 1789 Pf. z. Heßheim. 1794 Pf. z. Katzweiler. 1812 Pf. u. Local-Conſiſt. Präſid. z. Rockenhauſen. 1814 Pf. z. Marnheim. 1816 Kircheninſp.
Mauchenheim.	Joh. Reichart Lang.	1765, 28. Dez. z. Wolfsheim. (Rhein-Heſſen.)	1796 Pf. z. Sauerſchwabenheim. 1799 Pf. z. Wahlheim. 1808 Pf. z. Mauchenheim.
Morſchheim.	Chr. Schmidtborn	1773, 20. Juli, z. Krofdorf bei Weilburg.	1803 2r Pf. z. Kirchheimbolanden. 1806 Pf. z. Morſchheim.
Rüſſingen.	Joh. Nic. Zöller.	1765, 12. Dec. z. Weilburg.	1787 Pf. z. Weinbach bei Weilburg. 1791 Pf. z. Rüſſingen.
Zell.	Chriſtian Golſen.	1774, 10. Nov. z. Mannheim.	1793 Rect. der lat. Schule zu Alzey. 1794 Pf. z. Zell.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Decanat Landau. (zu Edenkoben.)			
Edenkoben.	Joh. Jac. Bruckner, Decan u. Diſtr. Schulinſp.	1761, 15. Dec. z. Gottramſtein.	1789 Pf. z. Walsheim. 1814 Pf. z. Edenkoben. 1815 Präſid. des damal. reform. Local-Conſiſt. 1815 Inſpect. der Kirchen-Inſpection Neuſtadt. 1817 Bezirks-Schulinſp. 1819 Inſpect. der Kirchen-Inſpection Landau.
	Aurel. Ferd. Mahla.	1781, 15. Sept. z. Germersheim.	1809 Pf. z. Dörrenbach. 1812 Pf. z. Edenkoben.
Altdorf.	Carl Theod. Geul.	1788, 24. Oct. z. Flomborn in Heſſen.	1811 Pf. z. Altdorf.
Böbingen.	Conrad Theodor Brünnings.	1770, 23. Juni, z. St. Lambrecht.	1794 Pf. z. Böbingen.
Böchingen.	Ludwig Friedrich Melsheimer.	1771, 18. Sept. z. Kleinfiſchlingen.	1795 Pf. z. Kleinfiſchlingen. 1806 Pf. z. Böchingen.
Eſſingen.	Johann Chriſtoph Heusner.	1761, 6. März, z. Marburg.	1793 Pf. z. Sembach. 1804 Pf. z. Hochſpeier. 1817 Pf. z. Eſſingen.
Franckweiler.	Joh. Chriſt. Petri.	1741, 23. Febr. z. Steeg bei Bacharach.	1778 Pf. z. Franckweiler.
Freimersheim.	Joh. Chph. Hartm. Fliedner.	1776, 22. Febr. z. Bornheim b. Alzey.	1806 Pf. z. Edenkoben. 1812 Pf. z. Freimersheim.
Gommersheim.	Joh. Heraucourt.	1774, 16. Mai, z. Dörrenbach.	1795 Pf. z. Lembach, nachher z. Dörrenbach. 1807 Pf. z. Gommersheim.
Gottramsſtein.	Conr. Chph. Brecht.	1774, 20. Mai, zu Rugheim.	1796 Pf. z. Grünſtadt. 1806 Pf. z. Gottramſtein.

Decanat Landau.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Impflingen.	Ludwig Gumbart.	1773, 3. Jan. z. Impflingen.	1797 Pf. z. Impflingen.
Kleinfiſchlingen.	Peter Fabricius, Senior.	1756, 21. Febr. z. Goddelau, im Darmſtädt.	1783 Freipred. und zugl. Lehrer an der latein. Schule in Pirmaſenz. 1786 2r Stadtpf. z. Pirmaſenz. 1807 Pf. z. Trippſtadt. 1820 Pf. z. Kleinfiſchlingen.
Landau.	Chriſt. Ludw. Roos.	1772, 17. Jan. z. Jacobsweiler	1792 Pf. z. Sembach. 1793 Pf. z. Biedesheim. 1804 Pf. z. Feiſtingen. 1820 Stadtpf. z. Landau.
	Ludw. Philipp Wilh. Heintz.	1792, 22. Juni, z. Achtelsbach im Oldenburg.	1814 Pf. z. Offenbach. 1820 Stadtpf. z. Landau.
Leinsweiler.	Joh. Adam Mayer.	1763, 12. Jan. z. Neuſtadt a. H.	1797 Pf. z. Einöllen. 1801 Pf. z. Klingenmünſter. 1807 Pf. z. Leinsweiler.
Mörzheim.	Joh. Jac. Gulden.	1771, 18. Aug. z. Pirmaſenz.	1797 Pf. z. Offenbach. 1805 Präſid. d. damal. ref. Local-Conſiſt. Landau, und Pf. in Mörzheim.
Niederhochſtadt.	Joh. Jac. Wagner.	1765, 25. Nov. z. Dichtelbach. (Rhein-Preuß.)	1794 Pf. z. Oberdiebach. 1805 Pf. z. Offenbach. 1814 Pf. z. Niederhochſtadt.
Nußdorf.	Carl Lucas Mahla.	1764, 23. Aug. z. Germersheim.	1790 Pf. u. Rect. z. Weinheim. 1793 Pf. z. Nußdorf und 1802—1816 zugl. Präſid. d. damal. luther. Local-Conſiſt. Landau.
Offenbach.	Detmar Wilhelm Brämer.	1795, 26. März, z. Breslau.	1817 Stadtpf. z. Germersheim. 1821 Pf. z. Offenbach.
Rhodt.	J. Jac. Sam. Chriſt. Wolf.	1769, 8. Juli, z. Weingarten.	1795 Pf. z. Rhodt.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Siebeldingen.	Phil. Jac. Blaſius.	1791, 12. Aug. z. Bellheim.	1815 Pf. z. Siebeldingen.
Walsheim.	Ge. Hnr. Fickeiſen.	1766, 10. Oct. z. Haardt.	1796 Pf. z. Edenkoben. 1814 Pf. z. Walsheim.
Decanat Lauterecken. (z. Odenbach.)			
Odenbach.	Phil. Willbrand Jac. Müller, Decan.	1771, 4. Oct. z. Odenbach.	1811 Pf. z. Odenbach. 1819 Kircheninſpect.
Boſenbach.	Friedr. Carl Ludwig Pixis.	1786, 3. Mai.	1808 Pf. z. Hochſpeier. 1812 Pf. z. Boſenbach.
Einöllen.	Friedr. Carl Julius Baumann, Bezirks-Schulinſp. u. Senior.	1774, 13. Dec. z. Einöllen.	1797 Pf. z. Einöllen. 1817 Bezirks-Schulinſp.
Gangloff.	Friedr. Dörrzapf.	1769, 20. Juli, z. Meiſenheim.	1806 Pf. z. Gangloff.
Hinzweiler.	Joh. Dan. Wenz.	1772, 3. Apr. z. Hinterweidenthal.	1797 Pf. z. Hinzweiler.
Jettenbach.	Herrm. Georg Wilh. Böheim.	1797, 28. Febr. z. Kirchheimbolanden.	18[illegible] Pf. z. Jettenbach.
Lauterecken.	Wilhelm Vogel.	1757, 15. Nov. z. Heidelberg.	1784 Pf. z. Kriegsfeld. 1798 Pf. z. Hochſtatten. 1810 Pf. z. Lauterecken.
Neunkirchen.	Carl Heinr. Ludwig Eggerling.	1791, 29. Oct. z. Kirchheimbolanden.	1814 2r Stadtpf. z. Kirchheimbolanden. 1817 Pf. z. Neunkirchen.
Rathskirchen.	Carl Ludw. Weiß.	1783, 14. März, z. Neunkirchen.	1802 Pf. z. Neunkirchen. 1810 Pf. z. Rathskirchen.
Rothſelberg.	Chrſt. Brünnings.	1777, 10. Febr. z. Neuſtadt a. H.	1806 Pf. z. Weidenthal. 1818 Pf. z. Hochſpeier. 1821 Pf. z. Rothſelberg.
Wolfſtein.	(Erledigt.)		

Decanat Neuſtadt.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Decanat Neuſtadt (z. Dürckheim.)			
Dürckheim.	Dan. Lebachelle, Decan.	1758, 5. Dec. z. Frankenthal.	1784 Pf. z. Bacharach. 1788 Pf. z. Freinsheim. 1792 Inſpect. der vormal. Claſſe v. Freinsheim. 1805 Präſid. des geweſ. ref. Local-Conſiſt. 1815 Kircheninſp.
	Joh. Wilh. Braun.	1749, 23. März z. Worms.	1769 Conrect. z. Dürckheim. 1776 Pf. z. Ungſtein. 1788 Rect. u. Stadtpf. zu Dürckheim.
	Wilh. Lehmann.	1774, 30. März, z. Frankenthal.	1796 Stadtpf. z. Dürckheim.
Ellerſtadt.	(Erledigt.)		
Elmſtein.	Carl Wilh. Clauer.	1791, 8. Jan. z. Frankenthal.	1814 Pf. z. Elmſtein.
Erpolzheim.	Friedr. Leopold.	1759, 23. Aug. z. Kallſtadt.	1780 Capl. z. Guntersblum. 1788 Pf. z. Ungſtein. 1820 Pf. z. Erpolzheim.
Freinsheim.	(Erledigt.)		
Gimmeldingen.	Carl Heinr. Wolf.	1771, 14. Juli, z. Wachenheim.	1797 Pf. z. Mörzheim. 1805 Pf. z. Gimmeldingen.
Gönheim.	Johann Wagner.	1793, 1. Nov. z. Otterberg.	1814 Pf. z. Dörrmoſchel. 1818 Pf. z. Gönheim.
Haardt.	Wilhelm Pixis.	1791, 1. Mai, z. Heßheim.	1816 Pf. z. Haardt.
Haßloch.	Joh. Georg Reitz.	1754, 24. Nov. z. Kallſtadt.	1781 Pf. z. Weiſenheim am Berg. 1817 Pf. z. Haßloch.
	Franz Simon.	1762, 11. April, z. Einſelthum.	1792 Rector Gymn. Casim. z. Neuſtadt. 1790 Pf. z. Dexheim. 1806 Pf. z. Haßloch.

Decanat Neuſtadt.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Herxheim.	Hnr.Mart.Leopold.	1795, 25. Sept. z. Ungſtein.	1814 Pf. z. Herxheim am Berg.
Kallſtadt.	Georg Carl Franck.	1763, 3.März, z. Dürckheim.	1783 Conrect. z. Dürckheim. 1792 Pf. z. Kallſtadt.
Lachen.	J. Conr. Treviran.	1743, 8. Mai, z. Neuſtadt a. H.	1769 Pf. z. Altdorf. 1781 Pf. z. Edenkoben. 1814 Pf. z. Lachen.
St. Lambrecht.	Wilh. Brünnings.	1768, 15. Juli, z. St. Lambrecht.	1793 Pf. z. St. Lambrecht.
Meckenheim.	Carl Phil. Stepp.	1772, 2. Juli, z. Heidelberg.	1801 Pf. z. Meckenheim.
Musbach.	Phil. Jac. Faber.	1771, 28. Jan. z. Meckenheim.	1797 Stadtpf. z. Speier. 1806 Pf. z. Musbach.
Neuſtadt.	C. Ludw. Ulmann, Senior.	1758, 7. Febr. z. Heidelberg.	1786 Stadtpf. z. Neuſtadt. — Präſid. d. ehem. ref. Local-Conſiſt.
	Phil. Jac. Schönemann, Bezirks-Schulinſp.	1776, 26. Juli, z. Neuſtadt a. H.	1797 Pf. z. Billigheim. 1801 Pf. z. Wachenheim. 1809 Stadtpf. z. Neuſtadt.
	Phil. Fried. Kilian.	1776, 15. Febr. z. Ladenburg, b. Mannheim.	1805 Stadtpf. z. Neuſtadt.
Ungſtein.	Iſaac Ruſt.	1796, 18. Okt. z. Mußbach.	1817 Ober-Progymnaſiallehrer. 1820 Pf. z. Ungſtein.
Wachenheim.	C. Lud. Schneider.	1760, 25. Dec. z. Neunkirchen.	1795 Pf. z. Gönheim. 1816 Pf. z. Wachenheim.
Weidenthal.	(Erledigt.)		
Weiſenheim a. Berg.	Jac. Krumbholz.	1794, 24. Juni, z. Becherbach (Rhein-Preuß.)	1814 Pf. z. Wachenheim. 1821 Pf. z. Weiſenheim a. Berg.
Weiſenheim a. Sand.	Johannes Gieſen.	1753, 9. Febr. z. Frankenthal.	1783 Pf. z. Blödesheim. 1789 Pf. z. Weiſenheim a. Sand.

Decanat Obermoſchel.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Decanat Obermoſchel (z. Odernheim.)			
Odernheim.	Heinr. Jac. Welſch, Decan.	1766, 19. Oct. z. Meiſenheim.	1790 Rect. z. Bergzabern. 1792 Conrect. z. Meiſenheim und Hülfspred. z. Callbach. 1802 Pf. z. Odernheim. 1811 Präſid. des ehemal. reform. Local-Conſiſt. Obermoſchel. 1815 Kircheninſp.
Alſenz.	Pet. Carl Welſch.	1780, 2. Mai, z. Obermoſchel.	1805 Pf. z. Alſenz.
Altenbamberg.	Chriſt. Wilh. Lauer, Senior.	1748, 15. Sept. z. Bacharach.	1777 Pf. z. Altenbamberg.
Duchroth.	Fr. Carl Firmond.	1777, 14. Sept. z. Niederhauſen a. d. Nahe.	1802 Pf. z. Mellenbach. 1810 Pf. z. Waldböckelheim. 1815 Pf. z. Duchroth.
Feil.	Val. Fortmüller.	1792, 6. März, z. Ebernburg.	1816 Pf. z. Feil.
Hochſtätten.	(Erledigt.)		
Lettweiler.	Carl Fr. Pfarrius.	1789, 21. Juni, z. Meiſenheim.	1814 Pf. z. Lettweiler.
Münſterappel.	Jac. Nonnweiler.	1776, 22. Aug. z. Hohenſülzen.	1800 Pf. z. Münſterappel.
Niederhauſen.	Carl Brachel.	1769, 10. Dec. z. Sippersfeld.	1793 Pf. z. Niederhauſen.
Obermoſchel.	Joh. Jac. Schmidt.	1772, 23. Dec. z. Breitenheim.	1806 Pf. z. Rothſelberg. 1807 Pf. z. Obermoſchel.
Oberndorf.	Joh. Jac. Reichert.	1761, 9. Febr. z. Mannheim.	1787 Pf. z. Oberndorf.
Rehborn.	Lud. Pet. Culmann.	1763, z. Baumholder.	1792 Pf. z. Lettweiler. 1814 Pf. z. Rehborn.
Schiersfeld.	Friedrich Wilhelm Zimmermann.	1789, 2. Juli auf dem Stahlberg.	1814 Pf. z. Obermoſchel. 1821 Pf. z. Schiersfeld.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Decanat Pirmaſenz.			
Pirmaſenz.	Georg Conrad Harteneck, Decan.	1759, 28. Febr. z. Pirmaſenz.	1777 Freipredig.u.Claſſenlehrer z. Pirmaſenz. 1783 Stdtpf. in Pirmaſenz. 1806 Local-Conſiſt.Präſid. 1819 Kircheninſp.
	Carl Weber.	1782, 4. Jan. z. Zweibrücken.	1808 Stdtpf. in Pirmaſenz.
	Carl Kiefer, zugl. Pf.i.Luthersbrunn, dann Bez.-Schulinſp. u. Decanatsadj.	1766, 19. März, z. Pirmaſenz.	1786 Freipred. u. Lehrer in Pirmaſenz. 1790 Pf. z. Heſelberg. 1802 Pf. z. Trippſtadt. 1807 Stdtpf. z. Pirmaſenz. 1817 Bezirks-Schulinſp. 1819 Inſpections-Adjunct.
Hermersberg.	Ludwig Chriſtian Sauerbrey.	1792, 6. März, z. Homburg.	1816 Pf. z. Hermersberg.
Herſchberg.	J. Phil. Höpfner, Senior.	1760, 1. Jan. z. Battenberg.	1784 Pf. z. Vorderweidenthal. 1792 Pf. z. Herſchberg.
Hinterweidenthal.	Johann Conrad Kleinmann.	1791, 25. Febr. z. Birkweiler.	1816 Pf. z. Hinterweidenthal.
Luthersbrunn.	(S. Pirmaſenz.)		
Nünſchweiler.	(Erledigt.)		
Oberſteinbach.	Joh. Jac. Knerr.	1792, 7. Sept. z. Niederauerbach.	1816 Pf. z. Oberſteinbach.
Rumbach.	Chr. Phil. Willbrand Müller.	1790, 22. Mai, z. Winterbach.	1811 Pf. z. Hinterweidenthal. 1813 Pf. z. Rumbach.
Schmalenberg. (Diac.)	(Erledigt.)		
Thaleſchweiler.	Carl Greiner.	1774, 26. Juni, auf d. Marſtaller Glashütte.	1805 Pf. z. Billigheim. 1810 Pf. z. Thaleſchweiler

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Waldfiſchbach.	Reinh. Wernigk.	1773, 7. Oct. z. Neuhornbach.	1798 Pf. z. Neuhornbach. 1809 Pf. z. Waldfiſchbach.
Wallhalben.	Balthaſar Maurer.	1795, 21. Juli, z. Neuhornbach.	1815 proviſ. Pf. z. Neuhornbach. 1821 Pf. z. Wallhalben.
Decanat Rockenhauſen. (z. Gaugreweil.)			
Gaugreweiler.	Friedrich Simon, Decan.	1753, 5. Febr. z. Hochſtätten.	1777 2r Pf. z. Creuznach. 1783 Pf. z. Gaugrehweiler. 1786 Hofpred. daſ. u. Mitglied d. Conſiſt. i. der Rheingrafſchaft. 1805 Präſid. des ehem. luther. Local-Conſiſt. von Obermoſchel. 1815 Diſtricts-Inſp.
St. Alban.	Phil. Wilh. Leopold Streuber.	1791, 29. Dec. z. Finkenbach.	1815 Pf. z. Hochſtätten. 1821 Pf. z. St. Alban.
Dielkirchen.	Chriſtian Carl Ludw. Weyrich, Senior.	1770, 22. Jan. z. Brombach im Oldenburg.	1792 Pf. z. Bierbach und Vicar z. Zweibrücken. 1795 Pf. z. Obermoſchel. 1799 Pf. z. Dielkirchen.
Dörrmoſchel.	(Erledigt.)		
Finkenbach.	Fr. Arn. Streuber.	1757, 23. Dec. z. Finkenbach.	1784 Pf. z. Finkenbach.
Marienthal.	Ge. Ludw. Simon.	1793, 22. April z. Gaugreweiler.	1817 Pf. z. Hochſpeier. 1821 Pf. z. Marienthal.
Ransweiler.	Fried. Carl Keßler.	1775, 27. März, z. Lettweiler.	1797 Pf. z. Dörrmoſchel. 1803 Pf. z. Ransweiler.
Rockenhauſen.	Joh. Chriſtian Zinn.	1773, 30. Juni, z. Mieſau.	1798 Pf. z. Rockenhauſen. 1807 Pf. z. Heiligenmoſchel. 1809 Pf. z. Duchroth. 1815 Pf. z. Rockenhauſen.

Decanat Speier.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Decanat Speier.	Decan dieſes Diſtricts iſt der Stadtpf. Spatz in Speier.	(S. Seite 533.)	
Altripp.	Joh. Fr. Hütwohl.	1771, 8. Sept. z. Steeg bei Bacharach.	1800 Pf. z. Altripp. 1814 Präſid. d. vorm. reform. Local-Conſiſt. Speier.
Böhl.	Joh. Wilh. Moré.	1774, 13. Nov. z. Mutterſtadt.	1806 Pf. z. Böhl.
Fußgönheim.	Joh. Heinr. Piton.	1781, 29. März, z. Heuchelheim.	1802 Pf. z. Großcarlbach. 1806 Pf. z. Fußgönheim.
Iggelheim.	Fr. Wilh. Bechtold.	1768, 15. Dec. in Niederhulbersheim.	1804 Pf. z. Iggelheim.
Mutterſtadt.	Friedr. Bruckner, Senior.	1773, 20. April, in Walsheim.	1797 Pf. in Heuchelheim. 1818 Pf. in Mutterſtadt.
Oggersheim.	Phil. Jac. Serini.	1756, 25. Juni, z. Haßloch.	1792 Pf. z. Landau. — Pf. z. Rugheim und Haßloch. 1809 Pf. in Oggersheim.
Rheingönheim.	Carl Phil. von der Heyden.	1777, 14. Febr. z. Heidelsheim.	1798 Pf. i. Klingenmünſter. 1804 Pf. in Rheingönheim.
Rugheim.	J. Fr. Fontaines.	1769, 28. März, z. Carlsruhe.	1794 Pf. in Oberſeebach. 1796 Pf. in Ilbesheim. 1800 Pf. in Neuhofen. 1805 Pf. in St. Marie aux Mines. 1811 Pf. in Sulzfeld. 1816 Pf. in Rugheim.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Decanat Zweibrücken.			
Zweibrücken.	Heinrich Klöckner, Decan.	1768, 16. Jun. z. Zweibrücken.	1792 Pf. in Mittelbach. 1795 Pf. in Ernſtweiler. 1805 Stdtpf. in Zweibrück. 1809 Präſid. d. ehem. ref. Local-Conſiſt. 1815 auch Kircheninſp.
	Pet. Paul Seelinger, Bezirks-Schulinſp.	1771, 27. Febr. z. Eichelſcheid b. Homburg.	1795 Pf. z. Mittelbach. 1805 Pf. in Ernſtweiler. 1819 Bezirks-Schulinſp. 1820 Stdtpf. in Zweibrück.
	Joh. Chriſt. Kämpf, Senior.	1784, 31. Aug. z. Zweibrücken.	1808 Stdtpf. in Zweibrück.
	Johann Georg Carl Poſtius, Stadt-Vicar u. zugl. Pf. in Mittelbach.	(S. Mittelbach.)	
Contwig.	Daniel Theyſohn.	1783, 13. Aug. z. Zweibrücken.	1805 3r Stadtpf. in Neuhornbach. 1807 Pf. in Contwig.
Ernſtweiler.	Jac. Ludw. Gink.	1771, 10. Nov. z. Bergzabern.	1796 Pf. z. Birlenbach ꝛc. 1801 Pf. z. Rumbach. 1813 Pf. z. Nünſchweiler. 1821 Pf. z. Ernſtweiler.
Minbach.	J. Abrah. Müller, quieſc. Kircheninſp.	1737, 23. Mai, z. Baumholder im Coburg.	1762 Lehrer z. Cuſel. 1764 Gymnaſ. Lehrer in Zweibrücken. 1769 Pf. z. Minbach. 1802 Mitglied d. reform. Kirchen- und Schul-Commiſſion in Zweibrücken. 1806 Präſid. des vormal. Local-Conſiſt. 1815 Kircheninſp.
	(Die 2te Pfarrſtelle iſt erledigt.)		

Decanat Zweibrücken.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Mittelbach.	Johann Georg Carl Poſtius, zugl. Stadt-Vicar in Zweibrücken.	1787, 17. Oct. z. Zweibrücken.	1811 Stadtvicar z. Zweibrücken. 1812. 1r Progymnaſ. Lehrer z. Zweibrücken. 1816 Pf. in Mittelbach ꝛc.
Neuhornbach.	Friedrich Ferdinand Mathias.	1758, 26. Jan. z. Altenglan.	1782 Pf. z. Mittelbach ꝛc. 1786 Pf. z. Berſchweiler. 1789 Pf. z. Contwig. 1808 Stadtpf. z. Neuhornbach.
	Phil. Friedrich Nic. Müller.	1780, 18. Juli, z. Minbach.	1809 Stadtpf. z. Neuhornbach.
	Friedr. Daniel Erb.	1764, 6. Oct. z. Rohrbach bei Heidelheim.	1790 Pf. z. Waldfiſchbach. 1809 Stadtpf. z. Neuhornbach.
Rieſchweiler.	Daniel Iſemann.	1778, 14. Juli in Rieſchweiler.	1806 Pf. z. Wallhalben. 1818 Pf. z. Rieſchweiler.
Walsheim.	Ge. Chr. Stähler.	1775, 22. Oct. z. Zweibrücken.	1802 Pf. z. Wallhalben. 1803 3r Stadtpf. z. Neuhornbach. 1805 Pf. z. Walsheim.
Winterbach.	Phil. Jac. Müller.	1787, 29. Sept. z. Winterbach.	1813 Pf. in Winterbach.

Mediat=Conſiſtorium Kreuzwertheim.

Im Untermainkreis.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Kreuzwertheim.	Joh. Ernſt Müller, Schloß= u. Hofpf. zugl. geiſtl. Rath b. d. Mediat=Conſiſt.	1759, 11. Juni, z. Frankenthal bei Gera in Sachſ.	1786 Prinzen=Erzieher bei dem Hrn. Fürſten von Löwenſtein. 1791 Pf. z. Altleiningen. 1803 Pf. z. Kreuzwertheim. 1805 Fürſtl. Schloß= und Hofpfr. 1811 Kirchen= und Oberſchul=Studien=Inſp. von Aſchaffenburg. 1811 Großherzogl. Frankf. Kirchenrath. 1814 K. baier. Kirchenrath u. Inſpect. des damal. Diſtricts Kreuzwertheim. 1821 geiſtl. Rath beim Mediat=Conſiſt.
Hasloch.	Albr. Andr. Aſſum, zugl. geiſtl. Rath b. d. Mediat=Conſiſt.	1755, 23. Sept. z. Wertheim.	1780 Conrector z. Wertheim. 1790 Pf. z. Michelrieth. 1804 Pf. z. Hasloch und 1821 zugl. geiſtl. Rath bei dem Mediat=Conſiſt.
Michelrieth.	(Erledigt.)		

IV.

Verzeichniß der Pfarramts-Candidaten.

A. In den Conſiſtorial-Bezirken Ansbach und Baireuth.

Aufnahms-Jahr.	Namen.	Zeit und Ort der Geburt.	Jahr der Anſtellungs-Prüfung.	Einſtweilige Anſtellung oder Beſchäftigung.
1788	Joh. Wilh. Conſtant. Fr. Eſenbeck.	1766, z. Möttingen.		Pf. zu Neubronn im Würtembergiſchen.
1790	Hieron. Friedr. Rau.	1766, z. Dinkelsbühl.	1818	Subrect. u. Progymnaſiallehr. in Dinkelsbühl.
1799	Joh. Heinr. Geigenbach.	1776, 9. Sept. z. Lindau.	1806	Mittagsprediger zu Lindau.
1802	Ge. Mich. Daumenlang.	1774, 18. Aug. z. Windsheim.	1813	Subrector und Progymnaſiallehrer in Windsheim.
1809	Fr. Glieb. Eyrich.	1771, z. Ezelheim.	1812	Vicar.
	Joh. Ge. Carl Dillinger.	1780, 7. Febr. z. Heroldsberg.		Vicar.
1810	Joh. Bernh. Kaupert.	1786, z. Kleinhereth.		Lehrer in d. Schweiz.
	Georg Steph. Lechner.	1789, 12. Nov. z. Erlangen.	1814	Profeſſor in Hof.
	Johann Chr. Carl Ludwig Schüelein.	1791, 15. Apr. z. Ansbach.	1813	Profeſſor in Speier.
1811	J. Heinr. Glieb. Schmidt.	1788, 1. Juni, z. Hof.	1814	Profeſſ. in Augsburg.
	Carl Friedr. Dobel.	1790, 17. Jan. z. Ansbach.	1814	Oberprogymnaſial-Lehrer z. Augsburg.
1813	Wilh. Heinr. Kempf.	1788, z. Wilmars i. U. Mainkr.	1813	Hauslehrer z. Bödigheim im Würtemb.
	Georg Kopp.	1789, 5. März, z. Nürnberg.	1816	Vicar zu Nürnberg.
	Fr. Chph. Carl Wüſtner.	1789, 3. Juni, z. Obernzenn.	1817	Vorbereitungslehrer zu Ansbach.

A. In den Conſiſtorial-Bezirken Ansbach und Baireuth.

Aufnahms-Jahr.	Namen	Zeit und Ort der Geburt.	Jahr der Anſtellungs-Prüfung.	Einſtweilige Anſtellung oder Beſchäftigung.
1815	J. Leonh. Jul. Fl. Clöter.	1791, 22. Nov. z. Schwarzenbach an der Saal.		Profeſſor in Hof.
	Joh. Georg Jac. Adlof.	1792, 6. März, z. Nürnberg.	1817	Privatlehrer i. Nürnberg.
	Ge. Leonh. Hirſchmann.	1792, 15. Apr. z. Auſtenlohr.		Subrector und Progymnaſiallehrer zu Nördlingen.
1816	Johannes Dietlen.	1790, 13. Sept. z. Leipheim.	1818	Studienlehrer und Pfarradj. i. Schwabach.
	Georg Sam. Kahr.	1794, 22. Febr. z. Hohlach.	= =	Hauslehrer z. Trautskirchen.
	Joh. Chriſtian Schäfer.	1794, 29. Mai, z. Ansbach.	= =	Studienlehrer zu Feuchtwangen.
	Albrecht Roder.	1794, 16. Nov. z. Wilhermsdorf.	= =	Profeſſor z. Baireuth.
	Andr. Alex. Sperl.	1794, 22. Nov. z. Fürnried.	= =	Vorbereitungslehrer in Ansbach.
	Georg Muck.	1795, 7. Jan. z. Euerbach.	= =	Hauslehrer in Amſterdam.
	Gottlieb Wilh. Dietzel.	1789, z. Irmelshauſen.		Vicar.
1817 Oſtern.	Joh. Chriſt. Höllerer.	1787, 24. Sept. z. Floß.	1819	Vicar.
	Carl Fried. Vogelgſang.	1792, 8. Dez. z. Trochtelfingen im Würtembergiſ.	1821	Hauslehrer z. Augsburg.
	Joh. Friedr. Merz.	1793, 18. Sept. z. Rothenburg.	1819	Vicar.

A. In den Conſiſtorial-Bezirken Ansbach und Baireuth.

Aufnahms-Jahr.	Namen	Zeit und Ort der Geburt.	Jahr der Anſtellungs-Prüfung.	Einſtweilige Anſtellung oder Beſchäftigung.
1817 Mich.	Fr. Wilh. Stadelmann.	1791, 22. März, z. Selb.	1819	Vicar.
	Johann Albr. Woort.	1792, 30. März, z. Oettingen.	„ „	Vicar.
	Ge. Chr. Fr. Hofmann.	1794, 5. Febr. z. Miſtelbach.	„ „	Vicar.
	Sigm. H. Nürmberger.	1795, 24. Febr. z. Kirchenlamitz.	„ „	Vicar.
	Fr. Chriſtoph Riedner.	1795, 15. März, z. Altdorf.	„ „	Vicar.
	Chr. Sam. Meinel.	1795, 17. Oct. z. Sulzbach.	„ „	Studienlehr. u. Spitalpred. z. Sulzbach.
1818 Oſtern.	Wolfg. Simon d'Alleux.	... in Baireuth.		Hofmeiſter des Prinzen Friedrich von Hildburghauſen.
	Joh. Ulrich Hühne.	1790, 21. Oct. z. Hof.	1820	Vicar.
	Joh. Andreas Kopp.	1794, 1. Aug. z. Münchberg.	„ „	Studienlehrer z. Lichtenberg.
	Carl Ernſt Imman. Ludw. Seufferheld.	1794, 17. Oct. z. Ansbach.	„ „	Vicar.
1818 Mich.	Joh. Albr. Lorenz.	1787, 7. Jan. z. Paſewalk in Pommern.	1820	Cantor u. Schullehr. z. Erlangen.
	Friedr. Chriſt. Kreß.	1793, 23. Aug. z. Ansbach.	„ „	Vicar z. Baldingen.
	Chriſt. Friedr. Leithner.	1794, 17. Febr. z. Augsburg.	„ „	Oberlehrer u. Pfarradj. z. Kaufbeuern.
	Joh. Melch. Pauſch.	1794, 1. Jul. z. Weiſſenſtadt.	„ „	Progymnaſiallehrer z. Baireuth.
	Bened. Ad. Geyer.	1795, 9. Jan. z. Augsburg.	„ „	Vicar z. Augsburg.

A. In den Conſiſtorial-Bezirken Ansbach und Baireuth.

Aufnahms-Jahr.	Namen.	Zeit und Ort der Geburt.	Jahr der Anstellungs-Prüfung.	Einstweilige Anstellung oder Beſchäftigung.
1818 Mich.	Chriſt. Friedr. Zettel.	1795, 26. Juli, z. Vohenſtraus.	1820	Mittagspred. z. heil. Kreuz b. Nürnberg.
	Wilh. Chriſtoph Gottlob Barnickel.	1795, 10. Nov. z. Selbiz.	1821	Vicar.
	Ge. Mich. Ferd. Bucher.	1796, 11. Apr. z. Etzelwang.	1820	Vicar.
	Ernſt Albr. Püttner.	1796, 2. Mai, z. Konradsreuth.	1821	Vicar.
	Martin Hellw. Adler.	1796, 2. Juni, z. Ansbach.	ſ ſ	Vicar.
	C. J. Hnr. Stadelmann.	1796, 15. Oct. z. Merkendorf.	1820	Vicar.
	C. Fr. Wilh. Stöber.	1796, 30. Nov. z. Pappenheim.	ſ ſ	Studienlehrer und Pfarradj. zu Pappenheim.
	Chriſtoph Heinr. Friedr. Seufferheld.	1797, 17. Juni, z. Roth.	ſ ſ	Vicar.
	Ernſt Fried. Wilh. Fabri.	1797, 12. Dez. z. Erlangen.		Progymnaſiallehrer z. Schweinfurt.
	Heinr. Chr. Fr. Gebhardt.	1798, 2. Febr. z. Hof.		Progymnaſiallehrer z. Erlangen.
	C. Ch. Chph. Fickenſcher.	1798, 30. Nov. z. Kulmbach.	1820	Progymnaſiallehrer z. Nürnberg.
1819	Carl Fr. Helmreich.	1794, 5. März, z. Weiſſenſtadt.	1821	Vicar.
	Magn. Alex. Lips.	1794, 23. Sept. z. Eltersdorf.		Vicar.
	Chr. Theod. Brenner.	1795, 27. Febr. z. Weiſſenburg.	1821	Vicar.

A. In den Conſiſtorial-Bezirken Ansbach und Baireuth.

Aufnahms-Jahr.	Namen.	Zeit und Ort der Geburt.	Jahr der Anſtellungs-Prüfung.	Einſtweilige Anſtellung oder Beſchäftigung.
1819	Wolfg. Siegfr. Aſſum.	1795, 2. Oct. z. Michelrieth.	1821	Vicar.
	J. Ludw. Tob. Roth.	1796, 28. Febr. z. Nürnberg.	= =	Vicar.
	Ge. Albr. W. C. Falko.	1796, 5. Apr. z. Bindloch.	= =	Vicar.
	Joh. Ad. Bullnheimer.	1796, 17. May, z. Uffenheim.		Vicar.
	Heinr. Juſt. Ph. Müller.	1796, 1. Juni, z. Kreuzwertheim.	= =	Vicar.
	Heinr. Sam. Kahr.	1796, 11. Juni, z. Heßlach.	= =	Vicar.
	Chr. Fr. Landgraf.	1796, 22. Juni, z. Weidenberg.	= =	Vicar.
	G. Ludw. Chr. J. Müller.	1796, 7. Aug. z. Ansbach.	= =	Vicar.
	Joh. Lor. Faßold.	1796, 28. Sept. z. Erlangen.	= =	Vicar.
	Ge. Sim. Nic. Schick.	1796, 8. Oct. z. Nürnberg.	= =	Vicar.
	Joh. Auguſtin Gran.	1796, 21. Nov. z. Nürnberg.	= =	Vicar.
	Thereſ. Wilhelm Philipp Bartenſtein.	1797, 3. März, z. Alfershauſen im Hildburgh.	= =	Vicar.
	Ge. Sam. Chr. Riedel.	1797, 4. März, z. Lichtenberg.	= =	Vicar.
	Georg Wilh. Nörr.	1797, 11. Apr. z. Kitzingen.	= =	Vicar.
	Abrah. Wolfg. Heckel.	1797, 1. Jun. z. Nürnberg.	= =	Vicar.
	Rud. Heinr. Albr. Riedel.	1797, 11. Jul. z. Leutershauſen.	= =	Vicar.

A. In den Conſiſtorial-Bezirken Ansbach und Baireuth.

Aufnahms-Jahr.	Namen.	Zeit und Ort der Geburt.	Jahr der Anſtellungs-Prüfung.	Einſtweilige Anſtellung oder Beſchäftigung.
1819	Carl Andr. Glob. Stiller.	1797, 30. Jul. z. Prenzlow.	1821	Hauslehrer in Augsburg.
	C. Fr. Wilh. Ackermann.	1797, 16. Oct. z. Altdorf.	„ „	Vicar.
	J. Sim. Hnr. Fuhrmann.	1798, 23. Jan. z. Nürnberg.	„ „	Hauslehrer in München.
	Sebaſt. Fr. Ebermayer.	1798, 17. Febr. z. Kitzingen.	„ „	Vicar.
	Andr. Steph. Chph. Glieb. Elſperger.	1798, 28. Sept. z. Sulzbach.		Gymnaſialprofeſſor in Erlangen.
	Joh. Chph. Edelmann.	1798, 9. Dec. z. Ansbach.	„ „	Vicar.
1820	Joh. Nic. Fleiſchmann.	1791, 7. Aug. z. Henſtadt im Coburgiſchen.		Proviſ. Stadtvicar in Augsburg, mit Vorbehalt der Ertheilung d. Indigenats.
	Seb. Ad. Carl Sommer.	1793, 10. Jul. z. Auffees.		
	Joh. Chriſt. Hörner.	1794, 26. Apr. z. Benzenzimmern.		
	Chph. Sigm. Ströbel.	1794, 18. Sept. z. Fürth.		
	Tob. Zach. Halbmair.	1794, 16. Nov. z. Augsburg.		
	Tob. Heinr. Steph. Ulr. Memmert.	1795, 19. Jan. z. Schwabach.		
	Joh. Ulr. Biſſinger.	1795, 9. März, z. Augsburg.		
	Joh. Ge. Söllheim.	1795, 30. Sept. z. Forkendorf bei Baireuth.		
	J. Chr. Mich. Vorbrugg.	1796, 26. Jan. z. Regelsbach.		
	Ernſt Ldw. Chph. Schäfer.	1796, 17. März, z. Ansbach.		

A. In den Conſiſtorial-Bezirken Ansbach und Baireuth.

Aufnahms-Jahr.	Namen.	Zeit und Ort der Geburt.	Jahr der Anſtellungs-Prüfung.	Einſtweilige Anſtellung oder Beſchäftigung.
1820	Georg Fr. Küſter.	1796, 30. Apr. z. Uffenheim.		
	Andreas Sander.	1796, 5. Jun. z. Schwürbitz.		
	Ad. J. Mart. Fürchtegott Wirth.	1796, 24. Jul. z. Eichigt.		
	Carl Friedr. Joh. Erdm. Stadelmann.	1796, 22. Aug. z. Selb.		
	Conr. Erdm. Lor. Albrecht Siebenkees.	1796, 10. Oct. z. Ansbach.		
	Georg Alex. Sperl.	1796, 20. Oct. z. Thumſenreuth.		
	Georg Ign. Volkhardt.	1797, 18. Juni, z. Gersfeld.		
	Andr. Glieb. Sittig.	1797, 15. Sept. z. Altenſtein.		
	Joh. Heinr. Theod. Beck.	1797, 5. Oct. z. Seukendorf.		
	Ernſt Wilh. Friedlein.	1798, 25. Febr. z. Obriſtfeld.		
	Achaz Chph. Hoffmann.	1798, 22. Juni, z. Erlangen.		
	Gottfr. Leonh. Schmälzlein.	1798, 2. Sept. z. Nürnberg.		
	Fr. Heinr. Großmann.	1798, 8. Sept. z. Neuhof.		
	Wilh. Gottfr. Dachauer.	1798, 11. Oct. z. Augsburg.		
	Chriſtlieb Erdm. Nathan. Wirth.	1799, 15. Febr. z. Eichigt.		
	Th. Ch. Ad. Dorfmüller.	1799, 2. Sept. z. Wunſiedel.		

Decanat Landau.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Impflingen.	Ludwig Gumbart.	1773, 3. Jan. z. Impflingen.	1797 Pf. z. Impflingen.
Kleinfiſchlingen.	Peter Fabricius, Senior.	1756, 21. Febr. z. Goddelau, im Darmſtädt.	1783 Freipred. und zugl. Lehrer an der latein. Schule in Pirmaſenz. 1786 2r Stadtpf. z. Pirmaſenz. 1807 Pf. z. Trippſtadt. 1820 Pf. z. Kleinfiſchlingen.
Landau.	Chriſt. Ludw. Roos.	1772, 17. Jan. z. Jacobsweiler.	1792 Pf. z. Sembach. 1793 Pf. z. Biedesheim. 1804 Pf. z. Feiſtingen. 1820 Stadtpf. z. Landau.
	Ludw. Philipp Wilh. Heintz.	1792, 22. Juni, z. Achtelsbach im Oldenburg.	1814 Pf. z. Offenbach. 1820 Stadtpf. z. Landau.
Leinsweiler.	Joh. Adam Mayer.	1763, 12. Jan. z. Neuſtadt a. H.	1797 Pf. z. Einöllen. 1801 Pf. z. Klingenmünſter. 1807 Pf. z. Leinsweiler.
Mörzheim.	Joh. Jac. Gulden.	1771, 18. Aug. z. Pirmaſenz.	1797 Pf. z. Offenbach. 1805 Präſid. d. damal. ref. Local-Conſiſt. Landau, und Pf. in Mörzheim.
Niederhochſtadt.	Joh. Jac. Wagner.	1765, 25. Nov. z. Dichtelbach. (Rhein-Preuß.)	1794 Pf. z. Oberdiebach. 1805 Pf. z. Offenbach. 1814 Pf. z. Niederhochſtadt.
Nußdorf.	Carl Lucas Mahla.	1764, 23. Aug. z. Germersheim.	1790 Pf. u. Rect. z. Weinheim. 1793 Pf. z. Nußdorf und 1802—1816 zugl. Präſid. d. damal. luther. Local-Conſiſt. Landau.
Offenbach.	Detmar Wilhelm Brämer.	1795, 26. März, z. Breslau.	1817 Stadtpf. z. Germersheim. 1821 Pf. z. Offenbach.
Rhodt.	J. Jac. Sam. Chriſt. Wolf.	1769, 8. Juli, z. Weingarten.	1795 Pf. z. Rhodt.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Siebeldingen.	Phil. Jac. Blaſius.	1791, 12. Aug. z. Bellheim.	1815 Pf. z. Siebeldingen.
Walsheim.	Ge. Hnr. Fickeiſen.	1766, 10. Oct. z. Haardt.	1796 Pf. z. Edenkoben. 1814 Pf. z. Walsheim.
Decanat Lauterecken. (z. Odenbach.)			
Odenbach.	Phil. Willbrand Jac. Müller, Decan.	1771, 4. Oct. z. Odenbach.	1811 Pf. z. Odenbach. 1819 Kircheninſpect.
Boſenbach.	Friedr. Carl Ludwig Pixis.	1786, 3. Mai.	1808 Pf. z. Hochſpeier. 1812 Pf. z. Boſenbach.
Einöllen.	Friedr. Carl Julius Baumann, Bezirks-Schulinſp. u. Senior.	1774, 13. Dec. z. Einöllen.	1797 Pf. z. Einöllen. 1817 Bezirks-Schulinſp.
Gangloff.	Friedr. Dörrzapf.	1769, 20. Juli, z. Meiſenheim.	1806 Pf. z. Gangloff.
Hinzweiler.	Joh. Dan. Wenz.	1772, 3. Apr. z. Hinterweidenthal.	1797 Pf. z. Hinzweiler.
Jettenbach.	Herrm. Georg Wilh. Böheim.	1797, 28. Febr. z. Kirchheimbolanden.	181[illegible] Pf. z. Jettenbach.
Lauterecken.	Wilhelm Vogel.	1757, 15. Nov. z. Heidelberg.	1784 Pf. z. Kriegsfeld. 1798 Pf. z. Hochſtatten. 1810 Pf. z. Lauterecken.
Neunkirchen.	Carl Heinr. Ludwig Eggerling.	1791, 29. Oct. z. Kirchheimbolanden.	1814 2r Stadtpf. z. Kirchheimbolanden. 1817 Pf. z. Neunkirchen.
Rathskirchen.	Carl Ludw. Weiß.	1783, 14. März, z. Neunkirchen.	1802 Pf. z. Neunkirchen. 1810 Pf. z. Rathskirchen.
Rothſelberg.	Chrſt. Brünnings.	1777, 10. Febr. z. Neuſtadt a. H.	1806 Pf. z. Weidenthal. 1818 Pf. z. Hochſpeier. 1821 Pf. z. Rothſelberg.
Wolfſtein.	(Erledigt.)		

Decanat Neuſtadt.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Decanat Neuſtadt (z. Dürckheim.)			
Dürckheim.	Dan. Lebachelle, Decan.	1758, 5. Dec. z. Frankenthal.	1784 Pf. z. Bacharach. 1788 Pf. z. Freinsheim. 1792 Inſpect. der vormal. Claſſe v. Freinsheim. 1805 Präſid. des geweſ. ref. Local-Conſiſt. 1815 Kircheninſp.
	Joh. Wilh. Braun.	1749, 23. März z. Worms.	1769 Conrect. z. Dürckheim. 1776 Pf. z. Ungſtein. 1788 Rect. u. Stadtpf. zu Dürckheim.
	Wilh. Lehmann.	1774, 30. März, z. Frankenthal.	1796 Stadtpf. z. Dürckheim.
Ellerſtadt.	(Erledigt.)		
Elmſtein.	Carl Wilh. Clauer.	1791, 8. Jan. z. Frankenthal.	1814 Pf. z. Elmſtein.
Erpolzheim.	Friedr. Leopold.	1759, 23. Aug. z. Kallſtadt.	1780 Capl. z. Guntersblum. 1788 Pf. z. Ungſtein. 1820 Pf. z. Erpolzheim.
Freinsheim.	(Erledigt.)		
Gimmeldingen.	Carl Heinr. Wolf.	1771, 14. Juli, z. Wachenheim.	1797 Pf. z. Mörzheim. 1805 Pf. z. Gimmeldingen.
Gönheim.	Johann Wagner.	1793, 1. Nov. z. Otterberg.	1814 Pf. z. Dörrmoſchel. 1818 Pf. z. Gönheim.
Haardt.	Wilhelm Pixis.	1791, 1. Mai, z. Heßheim.	1816 Pf. z. Haardt.
Haßloch.	Joh. Georg Reitz.	1754, 24. Nov. z. Kallſtadt.	1781 Pf. z. Weiſenheim am Berg. 1817 Pf. z. Haßloch.
	Franz Simon.	1762, 11. April, z. Einſelthum.	1792 Rector Gymn. Casim. z. Neuſtadt. 1790 Pf. z. Dexheim. 1806 Pf. z. Haßloch.

Decanat Neuſtadt.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Herxheim.	Hnr. Mart. Leopold.	1795, 25. Sept. z. Ungſtein.	1814 Pf. z. Herxheim am Berg.
Kallſtadt.	Georg Carl Franck.	1763, 3. März, z. Dürckheim.	1783 Conrect. z. Dürckheim. 1792 Pf. z. Kallſtadt.
Lachen.	J. Conr. Treviran.	1743, 8. Mai, z. Neuſtadt a. H.	1769 Pf. z. Altdorf. 1781 Pf. z. Edenkoben. 1814 Pf. z. Lachen.
St. Lambrecht.	Wilh. Brünnings.	1768, 15. Juli, z. St. Lambrecht.	1793 Pf. z. St. Lambrecht.
Meckenheim.	Carl Phil. Stepp.	1772, 2. Juli, z. Heidelberg.	1801 Pf. z. Meckenheim.
Musbach.	Phil. Jac. Faber.	1771, 28. Jan. z. Meckenheim.	1797 Stadtpf. z. Speier. 1806 Pf. z. Musbach.
Neuſtadt.	C. Ludw. Ulmann, Senior.	1758, 7. Febr. z. Heidelberg.	1786 Stadtpf. z. Neuſtadt. — Präſid. d. ehem. ref. Local-Conſiſt.
	Phil. Jac. Schönemann, Bezirks-Schulinſp.	1776, 26. Juli, z. Neuſtadt a. H.	1797 Pf. z. Billigheim. 1801 Pf. z. Wachenheim. 1809 Stadtpf. z. Neuſtadt.
	Phil. Fried. Kilian.	1776, 15. Febr. z. Ladenburg, b. Mannheim.	1805 Stadtpf. z. Neuſtadt.
Ungſtein.	Iſaac Ruſt.	1796, 18. Okt. z. Mußbach.	1817 Ober-Progymnaſiallehrer. 1820 Pf. z. Ungſtein.
Wachenheim.	C. Lud. Schneider.	1760, 25. Dec. z. Neunkirchen.	1795 Pf. z. Gönheim. 1816 Pf. z. Wachenheim.
Weidenthal.	(Erledigt.)		
Weiſenheim a. Berg.	Jac. Krumbholz.	1794, 24. Juni, z. Becherbach (Rhein-Preuß.)	1814 Pf. z. Wachenheim. 1821 Pf. z. Weiſenheim a. Berg.
Weiſenheim a. Sand.	Johannes Gieſen.	1753, 9. Febr. z. Frankenthal.	1783 Pf. z. Blödesheim. 1789 Pf. z. Weiſenheim a. Sand.

Decanat Obermoſchel.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Decanat Obermoſchel (z. Odernheim.)			
Odernheim.	Heinr. Jac. Welſch, Decan.	1766, 19. Oct. z. Meiſenheim.	1790 Rect. z. Bergzabern. 1792 Conrect. z. Meiſenheim und Hülfspred. z. Callbach. 1802 Pf. z. Odernheim. 1811 Präſid. des ehemal. reform. Local-Conſiſt. Obermoſchel. 1815 Kircheninſp.
Alſenz.	Pet. Carl Welſch.	1780, 2. Mai, z. Obermoſchel.	1805 Pf. z. Alſenz.
Altenbamberg.	Chriſt. Wilh. Lauer, Senior.	1748, 15. Sept. z. Bacharach.	1777 Pf. z. Altenbamberg.
Duchroth.	Fr. Carl Firmond.	1777, 14. Sept. z. Niederhauſen a. d. Nahe.	1802 Pf. z. Kellenbach. 1810 Pf. z. Waldböckelheim. 1815 Pf. z. Duchroth.
Feil.	Val. Fortmüller.	1792, 6. März, z. Ebernburg.	1816 Pf. z. Feil.
Hochſtätten.	(Erledigt.)		
Lettweiler.	Carl Fr. Pfarrius.	1789, 21. Juni, z. Meiſenheim.	1814 Pf. z. Lettweiler.
Münſterappel.	Jac. Nonnweiler.	1776, 27. Aug. z. Hohenſülzen.	1800 Pf. z. Münſterappel.
Niederhauſen.	Carl Brachel.	1769, 10. Dec. z. Sippersfeld.	1793 Pf. z. Niederhauſen.
Obermoſchel.	Joh. Jac. Schmidt.	1772, 23. Dec. z. Kreitenheim.	1806 Pf. z. Rothſelberg. 1807 Pf. z. Obermoſchel.
Oberndorf.	Joh. Jac. Reichert.	1761, 9. Febr. z. Mannheim.	1787 Pf. z. Oberndorf.
Rehborn.	Lud. Pet. Culmann.	1763, z. Baumholder.	1792 Pf. z. Lettweiler. 1814 Pf. z. Rehborn.
Schiersfeld.	Friedrich Wilhelm Zimmermann.	1789, 2. Juli auf dem Stahlberg.	1814 Pf. z. Obermoſchel. 1821 Pf. z. Schiersfeld.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Decanat Pirmaſenz.			
Pirmaſenz.	Georg Conrad Harteneck, Decan.	1759, 28. Febr. z. Pirmaſenz.	1777 Freipredig. u. Claſſenlehrer z. Pirmaſenz. 1783 Stdtpf. in Pirmaſenz. 1806 Local-Conſiſt. Präſid. 1819 Kircheninſp.
	Carl Weber.	1782, 4. Jan. z. Zweibrücken.	1808 Stdtpf. in Pirmaſenz.
	Carl Kiefer, zugl. Pf. i. Luthersbrunn, dann Bez.-Schulinſp. u. Decanatsadj.	1766, 19. März, z. Pirmaſenz.	1786 Freipred. u. Lehrer in Pirmaſenz. 1790 Pf. z. Heſelberg. 1802 Pf. z. Trippſtadt. 1807 Stdtpf. z. Pirmaſenz. 1817 Bezirks-Schulinſp. 1819 Inſpections-Adjunct.
Hermersberg.	Ludwig Chriſtian Sauerbrey.	1792, 6. März, z. Homburg.	1816 Pf. z. Hermersberg.
Herſchberg.	J. Phil. Höpfner, Senior.	1760, 1. Jan. z. Battenberg.	1784 Pf. z. Vorderweidenthal. 1792 Pf. z. Herſchberg.
Hinterweidenthal.	Johann Conrad Kleinmann.	1791, 25. Febr. z. Birkweiler.	1816 Pf. z. Hinterweidenthal.
Luthersbrunn.	(S. Pirmaſenz.)		
Nünſchweiler.	(Erledigt.)		
Oberſteinbach.	Joh. Jac. Knerr.	1792, 7. Sept. z. Niederauerbach.	1816 Pf. z. Oberſteinbach.
Rumbach.	Chr. Phil. Willbrand Müller.	1790, 22. Mai, z. Winterbach.	1811 Pf. z. Hinterweidenthal. 1813 Pf. z. Rumbach.
Schmalenberg. (Diac.)	(Erledigt.)		
Thaleſchweiler.	Carl Greiner.	1774, 26. Juni, auf d. Marſialler Glashütte.	1805 Pf. z. Billigheim. 1810 Pf. z. Thaleſchweiler

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Waldfiſchbach.	Reinh. Wernigk.	1773, 7. Oct. z. Neuhornbach.	1798 Pf. z. Neuhornbach. 1809 Pf. z. Waldfiſchbach.
Wallhalben.	Balthaſar Maurer.	1795, 21. Juli, z. Neuhornbach.	1815 proviſ. Pf. z. Neuhornbach. 1821 Pf. z. Wallhalben.
Decanat Rockenhauſen. (z. Gaugreweil.)			
Gaugreweiler.	Friedrich Simon, Decan.	1753, 5. Febr. z. Hochſtätten.	1777 2r Pf. z. Creuznach. 1783 Pf. z. Gaugrehweiler. 1786 Hofpred. daſ. u. Mitglied d. Conſiſt. i. der Rheingrafſchaft. 1805 Präſid. des ehem. luther. Local-Conſiſt. von Obermoſchel. 1815 Diſtricts-Inſp.
St. Alban.	Phil. Wilh. Leopold Streuber.	1791, 29. Dec. z. Finkenbach.	1815 Pf. z. Hochſtätten. 1821 Pf. z. St. Alban.
Dielkirchen.	Chriſtian Carl Ludw. Weyrich, Senior.	1770, 22. Jan. z. Brombach im Oldenburg.	1792 Pf. z. Bierbach und Vicar z. Zweibrücken. 1795 Pf. z. Obermoſchel. 1799 Pf. z. Dielkirchen.
Dörrmoſchel.	(Erledigt.)		
Finkenbach.	Fr. Arn. Streuber.	1757, 23. Dec. z. Finkenbach.	1784 Pf. z. Finkenbach.
Marienthal.	Ge. Ludw. Simon.	1793, 22. April z. Gaugreweiler.	1817 Pf. z. Hochſpeier. 1821 Pf. z. Marienthal.
Ransweiler.	Fried. Carl Keßler.	1775, 27. März. z. Lettweiler.	1797 Pf. z. Dörrmoſchel. 1803 Pf. z. Ransweiler.
Rockenhauſen.	Joh. Chriſtian Zinn.	1773, 30. Juni, z. Mieſau.	1798 Pf. z. Rockenhauſen. 1807 Pf. z. Heiligenmoſchel. 1809 Pf. z. Duchroth. 1815 Pf. z. Rockenhauſen.

Decanat Speier.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Decanat Speier. —	Decan dieſes Diſtricts iſt der Stadtpf. Spatz in Speier.	(S. Seite 533.)	
Altripp.	Joh. Fr. Hütwohl.	1771, 8. Sept. z. Steeg bei Bacharach.	1800 Pf. z. Altripp. 1814 Präſid. d. vorm. reform. Local-Conſiſt. Speier.
Böhl.	Joh. Wilh. Moré.	1774, 13. Nov. z. Mutterſtadt.	1806 Pf. z. Böhl.
Fußgönheim.	Joh. Heinr. Piton.	1781, 29. März, z. Heuchelheim.	1802 Pf. z. Großcarlbach. 1806 Pf. z. Fußgönheim.
Iggelheim.	Fr. Wilh. Bechtold.	1768, 15. Dec. in Niederhulbersheim.	1804 Pf. z. Iggelheim.
Mutterſtadt.	Friedr. Bruckner, Senior.	1773, 20. April, in Walsheim.	1797 Pf. in Heuchelheim. 1818 Pf. in Mutterſtadt.
Oggersheim.	Phil. Jac. Serini.	1756, 25. Juni, z. Haßloch.	1792 Pf. z. Landau. — Pf. z. Rugheim und Haßloch. 1809 Pf. in Oggersheim.
Rheingönheim.	Carl Phil. von der Heyden.	1777, 14. Febr. z. Heidelsheim.	1798 Pf. i. Klingenmünſter. 1804 Pf. in Rheingönheim.
Rugheim.	J. Fr. Fontaines.	1769, 28. März, z. Carlsruhe.	1794 Pf. in Oberſeebach. 1796 Pf. in Ilbesheim. 1800 Pf. in Neuhöfen. 1805 Pf. in St. Marie aux Mines. 1811 Pf. in Sulzfeld. 1816 Pf. in Rugheim.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Decanat Zweibrücken.			
Zweibrücken.	Heinrich Klöckner, Decan.	1768, 16. Jun. z. Zweibrücken.	1792 Pf. in Mittelbach. 1795 Pf. in Ernſtweiler. 1805 Stdtpf. in Zweibrück. 1809 Präſid. d. ehem. ref. Local-Conſiſt. 1815 auch Kircheninſp.
	Pet. Paul Seelinger, Bezirks-Schulinſp.	1771, 27. Febr. z. Eichelſcheid b. Homburg.	1795 Pf. z. Mittelbach. 1805 Pf. in Ernſtweiler. 1819 Bezirks-Schulinſp. 1820 Stdtpf. in Zweibrück.
	Joh. Chriſt. Kämpf, Senior.	1784, 31. Aug. z. Zweibrücken.	1808 Stdtpf. in Zweibrück.
	Johann Georg Carl Poſtius, Stadt-Vicar u. zugl. Pf. in Mittelbach.	(S. Mittelbach.)	
Contwig.	Daniel Theyſohn.	1783, 13. Aug. z. Zweibrücken.	1805 2r Stadtpf. in Neuhornbach. 1807 Pf. in Contwig.
Ernſtweiler.	Jac. Ludw. Gink.	1771, 10. Nov. z. Bergzabern.	1796 Pf. z. Birlenbach ꝛc. 1801 Pf. z. Rumbach. 1813 Pf. z. Nünſchweiler. 1821 Pf. z. Ernſtweiler.
Minbach.	J. Abrah. Müller, quieſc. Kircheninſp.	1737, 23. Mai, z. Baumholder im Coburg.	1762 Lehrer z. Cuſel. 1764 Gymnaſ. Lehrer in Zweibrücken. 1769 Pf. z. Minbach. 1802 Mitglied d. reform. Kirchen- und Schul-Commiſſion in Zweibrücken. 1806 Präſid. des vormal. Local-Conſiſt. 1815 Kircheninſp.
	(Die 2te Pfarrſtelle iſt erledigt.)		

Decanat Zweibrücken.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Mittelbach.	Johann Georg Carl Voſtius, zugl. Stadt-Vicar in Zweibrücken.	1787, 17. Oct. z. Zweibrücken.	1811 Stadtvicar z. Zweibrücken. 1812 1r Progymnaſ. Lehrer z. Zweibrücken. 1816 Pf. in Mittelbach ꝛc.
Neuhornbach.	Friedrich Ferdinand Mathias.	1758, 26. Jan. z. Altenglan.	1782 Pf. z. Mittelbach ꝛc. 1786 Pf. z. Berſchweiler. 1789 Pf. z. Contwig. 1808 Stadtpf. z. Neuhornbach.
	Phil. Friedrich Nic. Müller.	1780, 18. Juli, z. Minbach.	1809 Stadtpf. z. Neuhornbach.
	Friedr. Daniel Erb.	1764, 6. Oct. z. Rohrbach bei Heidelheim.	1790 Pf. z. Waldfiſchbach. 1809 Stadtpf. z. Neuhornbach.
Rieſchweiler.	Daniel Iſemann.	1778, 14. Juli. in Rieſchweiler.	1806 Pf. z. Wallhalben. 1818 Pf. z. Rieſchweiler.
Walsheim.	Ge. Chr. Stähler.	1775, 22. Oct. z. Zweibrücken.	1802 Pf. z. Wallhalben. 1803 3r Stadtpf. z. Neuhornbach. 1805 Pf. z. Walsheim.
Winterbach.	Phil. Jac. Müller.	1787, 29. Sept. z. Winterbach.	1813 Pf. in Winterbach.

Mediat-Conſiſtorium Kreuzwertheim.

Im Untermainkreis.

Pfarrorte.	Namen der Geiſtlichen.	Zeit und Ort der Geburt.	Erſte Anſtellung und weitere Beförderung.
Kreuzwertheim.	Joh. Ernſt Müller, Schloß- u. Hofpf. zugl. geiſtl. Rath b. d. Mediat-Conſiſt.	1759, 11. Juni, z. Frankenthal bei Gera in Sachſ.	1786 Prinzen-Erzieher bei dem Hrn. Fürſten von Löwenſtein. 1791 Pf. z. Altleiningen. 1803 Pf. z. Kreuzwertheim. 1805 Fürſtl. Schloß- und Hofpfr. 1811 Kirchen- und Oberſchul-Studien-Inſp. von Aſchaffenburg. 1811 Großherzogl. Frankf. Kirchenrath. 1814 K. baier. Kirchenrath u. Inſpect. des damal. Diſtricts Kreuzwertheim. 1821 geiſtl. Rath beim Mediat-Conſiſt.
Hasloch.	Albr. Andr. Aſſum, zugl. geiſtl. Rath b. d. Mediat-Conſiſt.	1755, 23. Sept. z. Wertheim.	1780 Conrector z. Wertheim. 1790 Pf. z. Michelrieth. 1804 Pf. z. Hasloch und 1821 zugl. geiſtl. Rath bei dem Mediat-Conſiſt.
Michelrieth.	(Erledigt.)		

IV.

Verzeichniß der Pfarramts-Candidaten.

A. In den Conſiſtorial-Bezirken Ansbach und Baireuth.

Aufnahms-Jahr.	Namen.	Zeit und Ort der Geburt.	Jahr der Anſtellungs-Prüfung.	Einſtweilige Anſtellung oder Beſchäftigung.
1788	Joh. Wilh. Conſtant. Fr. Eſenbeck.	1766, z. Möttingen.		Pf. zu Neubronn im Würtembergiſchen.
1790	Hieron. Friedr. Rau.	1766, z. Dinkelsbühl.	1818	Subrect. u. Progymnaſiallehr. in Dinkelsbühl.
1799	Joh. Heinr. Geigenbach.	1776, 9. Sept. z. Lindau.	1806	Mittagsprediger zu Lindau.
1802	Ge. Mich. Daumenlang.	1774, 18. Aug. z. Windsheim.	1813	Subrector und Progymnaſiallehrer in Windsheim.
1809	Fr. Glieb. Eyrich.	1771, z. Ezelheim.	1812	Vicar.
	Joh. Ge. Carl Dillinger.	1780, 7. Febr. z. Heroldsberg.		Vicar.
1810	Joh. Bernh. Kaupert.	1786, z. Kleinhereth.		Lehrer in d. Schweiz.
	Georg Steph. Lechner.	1789, 12. Nov. z. Erlangen.	1814	Profeſſor in Hof.
	Johann Chr. Carl Ludwig Schüelein.	1791, 15. Apr. z. Ansbach.	1813	Profeſſor in Speier.
1811	J. Heinr. Glieb. Schmidt.	1788, 1. Juni, z. Hof.	1814	Profeſſ. in Augsburg.
	Carl Friedr. Dobel.	1790, 17. Jan. z. Ansbach.	1814	Oberprogymnaſial-Lehrer z. Augsburg.
1813	Wilh. Heinr. Kempf.	1788, z. Wilmars i. U. Mainkr.	1813	Hauslehrer z. Bödigheim im Würtemb.
	Georg Kopp.	1789, 5. März, z. Nürnberg.	1816	Vicar zu Nürnberg.
	Fr. Chph. Carl Wüſtner.	1789, 3. Juni, z. Obernzenn.	1817	Vorbereitungslehrer zu Ansbach.

A. In den Conſiſtorial-Bezirken Ansbach und Baireuth.

Aufnahms-Jahr.	Namen	Zeit und Ort der Geburt.	Jahr der Anſtellungs-Prüfung.	Einſtweilige Anſtellung oder Beſchäftigung.
1815	J. Leonh. Jul. Fl. Clöter.	1791, 22. Nov. z. Schwarzenbach an der Saal.		Profeſſor in Hof.
	Joh. Georg Jac. Adolf.	1792, 6. März, z. Nürnberg.	1817	Privatlehrer i. Nürnberg.
	Ge. Leonh. Hirſchmann.	1792, 15. Apr. z. Auſtenlohr.		Subrector und Progymnaſiallehrer zu Nördlingen.
1816	Johannes Dietlen.	1790, 13. Sept. z. Leipheim.	1818	Studienlehrer und Pfarradj. i. Schwabach.
	Georg Sam. Kahr.	1794, 22. Febr. z. Hohlach.	„ „	Hauslehrer z. Trautskirchen.
	Joh. Chriſtian Schäfer.	1794, 29. Mai, z. Ansbach.	„ „	Studienlehrer zu Feuchtwangen.
	Albrecht Roder.	1794, 16. Nov. z. Wilhermsdorf.	„ „	Profeſſor z. Baireuth.
	Andr. Alex. Sperl.	1794, 22. Nov. z. Fürnried.	„ „	Vorbereitungslehrer in Ansbach.
	Georg Muck.	1795, 7. Jan. z. Euerbach.	„ „	Hauslehrer in Amſterdam.
	Gottlieb Wilh. Dietzel.	1789, z. Irmelshauſen.		Vicar.
1817 Oſtern.	Joh. Chriſt. Höllerer.	1787, 24. Sept. z. Floß.	1819	Vicar.
	Carl Fried. Vogelgſang.	1792, 8. Dez. z. Trochtelfingen im Würtembergiſ.	1821	Hauslehrer z. Augsburg.
	Joh. Friedr. Merz.	1793, 18. Sept. z. Rothenburg.	1819	Vicar.

A. In den Conſiſtorial-Bezirken Ansbach und Baireuth.

Aufnahms-Jahr.	Namen	Zeit und Ort der Geburt.	Jahr der Anſtellungs-Prüfung.	Einſtweilige Anſtellung oder Beſchäftigung.
1817 Mich.	Fr. Wilh. Stadelmann.	1791, 22. März, z. Selb.	1819	Vicar.
	Johann Albr. Woort.	1792, 30. März, z. Oettingen.	〃 〃	Vicar.
	Ge. Chr. Fr. Hofmann.	1794, 5. Febr. z. Miſtelbach.	〃 〃	Vicar.
	Sigm. H. Nürmberger.	1795, 24. Febr. z. Kirchenlamitz.	〃 〃	Vicar.
	Fr. Chriſtoph Riedner.	1795, 15. März, z. Altdorf.	〃 〃	Vicar.
	Chr. Sam. Meinel.	1795, 17. Oct. z. Sulzbach.	〃 〃	Studienlehr. u. Spitalpred. z. Sulzbach.
1818 Oſtern.	Wolfg. Simon d'Alleux.	... in Baireuth.		Hofmeiſter des Prinzen Friedrich von Hildburghauſen.
	Joh. Ulrich Hühne.	1790, 21. Oct. z. Hof.	1820	Vicar.
	Joh. Andreas Kopp.	1794, 1. Aug. z. Münchberg.	〃 〃	Studienlehrer z. Lichtenberg.
	Carl Ernſt Imman. Ludw. Seufferheld.	1794, 17. Oct. z. Ansbach.	〃 〃	Vicar.
1818 Mich.	Joh. Albr. Lorenz.	1787, 7. Jan. z. Paſewalk in Pommern.	1820	Cantor u. Schullehr. z. Erlangen.
	Friedr. Chriſt. Kreß.	1793, 23. Aug. z. Ansbach.	〃 〃	Vicar z. Baldingen.
	Chriſt. Friedr. Leithner.	1794, 17. Febr. z. Augsburg.	〃 〃	Oberlehrer u. Pfarradj. z. Kaufbeuern.
	Joh. Melch. Pauſch.	1794, 1. Jul. z. Weiſſenſtadt.	〃 〃	Progymnaſiallehrer z. Baireuth.
	Bened. Ad. Geyer.	1795, 9. Jan. z. Augsburg.	〃 〃	Vicar z. Augsburg.

A. In den Conſiſtorial-Bezirken Ansbach und Baireuth.

Aufnahms-Jahr.	Namen.	Zeit und Ort der Geburt.	Jahr der Anſtellungs-Prüfung.	Einſtweilige Anſtellung oder Beſchäftigung.
1818 Mich.	Chriſt. Friedr. Zettel.	1795, 26. Juli, z. Vohenſtrauß.	1820	Mittagspred. z. heil. Kreuz b. Nürnberg.
	Wilh. Chriſtoph Gottlob Barnickel.	1795, 10. Nov. z. Selbiz.	1821	Vicar.
	Ge. Mich. Ferd. Bucher.	1796, 11. Apr. z. Etzelwang.	1820	Vicar.
	Ernſt Albr. Püttner.	1796, 2. Mai, z. Konradsreuth.	1821	Vicar.
	Martin Hellw. Adler.	1796, 2. Juni, z. Ansbach.	„ „	Vicar.
	C. J. Hnr. Stadelmann.	1796, 15. Oct. z. Merkendorf.	1820	Vicar.
	C. Fr. Wilh. Stöber.	1796, 30. Nov. z. Pappenheim.	„ „	Studienlehrer und Pfarradj. zu Pappenheim.
	Chriſtoph Heinr. Friedr. Seufferheld.	1797, 17. Juni, z. Roth.	„ „	Vicar.
	Ernſt Fried. Wilh. Fabri.	1797, 12. Dez. z. Erlangen.		Progymnaſiallehrer z. Schweinfurt.
	Heinr. Chr. Fr. Gebhardt.	1798, 2. Febr. z. Hof.		Progymnaſiallehrer z. Erlangen.
	C. Ch. Chph. Fickenſcher.	1798, 30. Nov. z. Kulmbach.	1820	Progymnaſiallehrer z. Nürnberg.
1819	Carl Fr. Helmreich.	1794, 5. März, z. Weiſſenſtadt.	1821	Vicar.
	Magn. Alex. Lips.	1794, 23. Sept. z. Eltersdorf.		Vicar.
	Chr. Theod. Brenner.	1795, 27. Febr. z. Weiſſenburg.	1821	Vicar.

A. In den Conſiſtorial-Bezirken Ansbach und Baireuth.

Aufnahms-Jahr.	Namen.	Zeit und Ort der Geburt.	Jahr der Anſtellungs-Prüfung.	Einſtweilige Anſtellung oder Beſchäftigung.
1819	Wolfg. Siegfr. Aſſum.	1795, 2. Oct. z. Michelrieth.	1821	Vicar.
	J. Ludw. Tob. Roth.	1796, 28. Febr. z. Nürnberg.	„ „	Vicar.
	Ge. Albr. W. C. Falko.	1796, 5. Apr. z. Bindloch.	„ „	Vicar.
	Joh. Ad. Bullnheimer.	1796, 17. May, z. Uſſenheim.		Vicar.
	Heinr. Juſt. Ph. Müller.	1796, 1. Juni, z. Kreuzwertheim.	„ „	Vicar.
	Heinr. Sam. Kahr.	1796, 11. Juni, z. Hehlach.	„ „	Vicar.
	Chr. Fr. Landgraf.	1796, 22. Juni, z. Weidenberg.	„ „	Vicar.
	G. Ludw. Chr. J. Müller.	1796, 7. Aug. z. Ansbach.	„ „	Vicar.
	Joh. Lor. Faßold.	1796, 28. Sept. z. Erlangen.	„ „	Vicar.
	Ge. Sim. Nic. Schick.	1796, 8. Oct. z. Nürnberg.	„ „	Vicar.
	Joh. Auguſtin Gran.	1796, 21. Nov. z. Nürnberg.	„ „	Vicar.
	Thereſ. Wilhelm Philipp Bartenſtein.	1797, 3. März, z. Alſershauſen im Hildburgh.	„ „	Vicar.
	Ge. Sam. Chr. Riedel.	1797, 4. März, z. Lichtenberg.	„ „	Vicar.
	Georg Wilh. Nörr.	1797, 11. Apr. z. Kitzingen.	„ „	Vicar.
	Abrah. Wolfg. Heckel.	1797, 1. Jun. z. Nürnberg.	„ „	Vicar.
	Rud. Heinr. Albr. Riedel.	1797, 11. Jul. z. Leutershauſen.	„ „	Vicar.

36

A. In den Conſiſtorial-Bezirken Ansbach und Baireuth.

Aufnahms-Jahr.	Namen.	Zeit und Ort der Geburt.	Jahr der Anſtellungs-Prüfung.	Einſtweilige Anſtellung oder Beſchäftigung.
1819	Carl Andr. Glob. Stiller.	1797, 30. Jul. z. Prenzlow.	1821	Hauslehrer in Augsburg.
	C. Fr. Wilh. Ackermann.	1797, 16. Oct. z. Altdorf.	= =	Vicar.
	J. Sim. Hnr. Fuhrmann.	1798, 23. Jan. z. Nürnberg.	= =	Hauslehrer in München.
	Sebaſt. Fr. Ebermayer.	1798, 17. Febr. z. Kitzingen.	= =	Vicar.
	Andr. Steph. Chph. Glieb. Elſperger.	1798, 28. Sept. z. Sulzbach.		Gymnaſialprofeſſor in Erlangen.
	Joh. Chph. Edelmann.	1798, 9. Dec. z. Ansbach.	= =	Vicar.
1820	Joh. Nic. Fleiſchmann.	1791, 7. Aug. z. Henſtadt im Coburgiſchen.		Proviſ. Stadtvicar in Augsburg, mit Vorbehalt der Ertheilung d. Indigenats.
	Seb. Ad. Carl Sommer.	1793, 10. Jul. z. Auffees.		
	Joh. Chriſt. Hörner.	1794, 26. Apr. z. Benzenzimmern.		
	Chph. Sigm. Ströbel.	1794, 18. Sept. z. Fürth.		
	Tob. Zach. Halbmair.	1794, 16. Nov. z. Augsburg.		
	Tob. Heinr. Steph. Ulr. Memmert.	1795, 19. Jan. z. Schwabach.		
	Joh. Ulr. Biſſinger.	1795, 9. März, z. Augsburg.		
	Joh. Ge. Söllheim.	1795, 30. Sept. z. Forkendorf bei Baireuth.		
	J. Chr. Mich. Vorbrugg.	1796, 26. Jan. z. Regelsbach.		
	Ernſt Ldw. Chph. Schäfer.	1796, 17. März, z. Ansbach.		

A. In den Conſiſtorial-Bezirken Ansbach und Baireuth.

Aufnahms-Jahr.	Namen.	Zeit und Ort der Geburt.	Jahr der Anſtellungs-Prüfung.	Einſtweilige Anſtellung oder Beſchäftigung.
1820	Georg Fr. Küſter.	1796, 30. Apr. z. Uffenheim.		
	Andreas Sander.	1796, 5. Jun. z. Schwürbitz.		
	Ad. J. Mart. Fürchtegott Wirth.	1796, 24. Jul. z. Eichigt.		
	Carl Friedr. Joh. Erdm. Stadelmann.	1796, 22. Aug. z. Selb.		
	Conr. Erdm. Lor. Albrecht Siebenkees.	1796, 10. Oct. z. Ansbach.		
	Georg Alex. Sperl.	1796, 20. Oct. z. Thumſenreuth.		
	Georg Ign. Volkhardt.	1797, 18. Juni, z. Gersfeld.		
	Andr. Glieb. Sittig.	1797, 15. Sept. z. Altenſtein.		
	Joh. Heinr. Theod. Beck.	1797, 5. Oct. z. Seukendorf.		
	Ernſt Wilh. Friedlein.	1798, 25. Febr. z. Obriſtfeld.		
	Achaz Chph. Hoffmann.	1798, 22. Juni, z. Erlangen.		
	Gottfr. Leonh. Schmälzlein.	1798, 2. Sept. z. Nürnberg.		
	Fr. Heinr. Groſsmann.	1798, 8. Sept. z. Neuhof.		
	Wilh. Gottfr. Dachauer.	1798, 11. Oct. z. Augsburg.		
	Chriſtlieb Erdm. Nathan. Wirth.	1799, 15. Febr. z. Eichigt.		
	Th. Ch. Ad. Dorfmüller.	1799, 2. Sept. z. Wunſiedel.		

B. In dem Conſiſtorial-Bezirk von Speier.

Aufnahms-Jahr.	Namen.	Zeit und Ort der Geburt.	Jahr der Anſtellungs-Prüfung.	Einſtweilige Anſtellung oder Beſchäftigung.
1812 März.	Friedrich Baum.	1793, 30. Juni, z. Haag in Niederlanden.	1820	Vicar.
1812 Juni.	Johann Peter Frölich.	1790, 15. Nov. z. Zweibrücken.	1818	Vicar.
1814	Joh. Georg Haack.	1792, 6. Jan. z. Waldfiſchbach.	1819	
1815	Philipp Wilh. Zinn.	1794, 9. Aug. z. Zeiskam.	1816	Vicar.
1816 April.	Heinr. Baſtian.	1792, 31. März, z. Althornbach.	1816	Vicar.
	Gottlieb Ziegler.	1794, 1. Oct. z. Haßloch.	„ „	Vicar.
	J. Phil. Jac. Höpfner.	1795, 3. Apr. z. Herſchberg.	1818	Vicar.
	Heinr. Carl Müller.	1795, 30. Oct. z. Zweibrücken.	„ „	„ „
1816 Oct.	Phil. Daniel Kremer.	1792, 4. Juni, z. Neuhornbach.	1818	Vicar.
	Georg Ludw. Dauber.	1795, 30. Oct. z. Niederauerbach.	„ „	„ „

B. In dem Conſiſtorial-Bezirk von Speier.

Aufnahms-Jahr.	Namen.	Zeit und Ort der Geburt.	Jahr der Anſtellungs-Prüfung.	Einſtweilige Anſtellung oder Beſchäftigung.
1816 Oct.	Joh. Georg Seyler.	1796, 17. Apr. z. Zweibrücken.	1818	Vicar.
	Friedr. Ludwig Rott.	1796, 24. Dez. z. Heiligenmoſchel.	= =	= =
1817 April.	Johann Georg Seitz.	1794, 25. Aug. z. Kirchheimbolanden.		Unterprogymnaſial-lehr. z. Frankenthal.
	Georg Füſſer.	1795, 25. Jan. z. Haßloch.	1817	Privat-Lehrer a. d. lat. Schule z. Neuſtadt.
	Chriſtian Theod. Kremer.	1795, 22. Apr. z. Großbuntenbach.	1819	Vicar.
1817 Oct.	Joh. Georg Knobloch.	1794, 27. Dec. z. Düriheim.	1819	Vicar.
	Joh. Chriſtian Riehm.	1796, 31. März, z. Neuhornbach.	= =	Ober-Vorbereitungs-Lehrer z. Speier.
	Joh. Peter Krieger.	1796, 27. Juli, z. Zweibrücken.		Progymnaſiallehrer in Zweibrücken.
	Joh. Ferdinand Müller.	1796, 19. Oct. z. Marburg.	1819	Vicar.
	Friedr. Fiſcher.	1797, 4. Nov. z. Zweibrücken.	= =	Vicar.
	Hnr. Franz Lattermann.	1799, 1. Febr. z. Grünſtadt.	= =	Vicar.
	Phil. Friedr. Brecht.	1799, 22. Mai, z. Grünſtadt.	= =	

B. In dem Conſiſtorial-Bezirk von Speier.

Aufnahms-Jahr.	Namen.	Zeit und Ort der Geburt.	Jahr der Anſtellungs-Prüfung.	Einſtweilige Anſtellung oder Beſchäftigung
1818	Ludwig Richter.	1795, 22. März, z. Zweibrücken.	1820	Vicar.
	Ludw. Wilhelm Bietz.	1797, 23. März, z. Zweibrücken.	〃 〃	〃 〃
	Ludw. Henggärtner.	1797, 22. Mai, z. Neyhornbach.	〃 〃	Hauslehrer z. Petersheim.
	Joh. Georg Lehmann.	1797, 20. Dec. z. Dürkheim.	1819	Vicar.
	Friedrich Börſch.	1799, 28. Apr. z. Grünſtadt.	〃 〃	Vorbereitungslehrer z. Grünſtadt.
1819	Phil. Friedr. Wilhelmi.	1794, 26. Aug. z. Neuſtadt.	1819	Vicar.
	Philipp Zimmer.	1795, 6. Oct. z. Ernſtweiler.		
	Valentin Erhard.	1795, 1. Nov. z. Niederhöchſtadt.	1820	
	Jacob Philipp Böhm.	1797, 21. Jul. z. Wachenheim.		
	Chriſtian Ludw. Müller	1799, 13. Febr. z. Odenbach.	1820	
	Georg Friedr. Bopp.	1799, 20. Apr. z. Weſtheim.		
1820	Carl Phil. Candidus.	1793, 18. Apr. z. Weilerbach.		
	Johann Herter.	1795, 4. Mai, z. Zweibrücken.		Vicar.
	Phil. Carl Wolfg. Mahla.	1796, 12. Febr. z. Nußdorf.		

B. In dem Conſiſtorial-Bezirk von Speier.

Aufnahms-Jahr.	Namen.	Zeit und Ort der Geburt.	Jahr der Anſtellungs-Prüfung.	Einſtweilige Anſtellung oder Beſchäftigung.
	Friedr. Carl Ludwig Jacob Reutlinger.	1798, 8. Jan. z. Zweibrücken.		
	Johann Abreck.	1798, 21. Aug. z. Wachenheim.		
	Jacob Blum.	1798, 14. Nov. z. Waldmohr.		
	Chriſt. Simon Pöhn.	1798, . . . zu Pirmaſenz.		
	Philipp Hänchen.	1799, 5. Mai, z. Zweibrücken.		
1821	Conrad Schmitt.	1796, 22. Dec. z. Duchroth.		
	Joh. Jac. Bruckner.	1797, 19. Jul. z. Waldheim.		
	Hnr. C. Ludw. Klöckner.	1797, 29. Jul. z. Ernſtweiler.		
	Friedr. Wilh. Blaſius.	1797, 24. Aug. z. Oberluſtadt.		
	Jacob Hahn.	1797, 12. Sept. z. Albersweiler.		
	Johann Conr. Geib.	1797, 19. Oct. z. Duchroth.		
	Wilhelm Ludw. Pixis.	1798, 21. Jul. z. Katzweiler.		
	Johann Balth. Guth.	1799, 27. Febr. z. Zweibrücken.		
	Iſaac Riehm.	1799, 3. Mai, z. Kirchheim a. d. Eck.		

B. In dem Conſiſtorial-Bezirk von Speier.

Aufnahms-Jahr.	Namen.	Zeit und Ort der Geburt.	Jahr der Anſtellungs-Prüfung.	Einſtweilige Anſtellung oder Beſchäftigung.
1821	Johann Eller.	1799, 7. Jun. z. Ebertsheim.		
	Joh. Chriſt. Glaſer.	1799, 11. Juni, z. Dürkheim.		
	Ludwig Vogt.	1799, 20. Jul. z. Glanmünchweiler.		
	J. Heinr. Hochdörfer.	1799, 28. Oct. z. Winzingen.		
	Carl Fr. Jac. Müller.	1800, 20. März. z. Lambsborn.		
	Friedr. Jacob Welſch.	1800, 23. Mai, z. Meiſenheim.		
	Adolph Vogt.	1801, 13. Febr. z. Glanmünchweiler.		
	Fr. Conr. Bruckner.	1801, 10. Mai, z. Heuchelheim.		

Regiſter
zum
Amtshandbuche für die Geiſtlichen.

I. Sach-Regiſter (zur erſten Hauptabtheilung.)

A.

Seite.

Amtl. Verſendungen. 227
Anſtellungstaxen. . . 246
Armenpflege. 245
Ausfertigungen an Pfar. 248

B.

Beerdigung der Selbſtmörder und der im Duell Gebliebenen. 201
Beförderungsordnung. 108
Beſcheinung über Eingaben. 166
Beſoldungsreichniſſe der Rentämter ꝛc. 156
Blatterimpfung. . . . 243
Buß- und Bettag, deſſen Feier. 188

C.

Candidaten, deren Beaufſichtung. 220
Claſſenordnung der geiſtl. Stellen. 108
— — — Candidaten. . 109
— — — angeſtellten Geiſtlichen. 110
Collecten, deren Ausſchreibung. 165
Confeſſions-Vereinigung im Rheinkr. 59

Seite.

Confirmation, geſetzl. Alter hiezu. 197
Conſiſtorial-Ordnung. . 37
Conſiſtorien, deren Verfaſſung ꝛc. 20

D.

Decanate, deren Verfaſſung ꝛc. 21. 55
— — — Verweſung. 225
— — — Einführung im Unterm. u. Rheinkr. . . 216
Dismembration der Pfarreien. 207
Diſpenſation vom kirchlichen Aufgebote (ſ. Proclamation.)
— — — in verbotenen Verwandtſchaften (ſ. Ehediſpenſation.)

E.

Ehediſpenſation in verbotenen Verwandtſchaften. . 192
Eheſtreitigkeiten gerichtl. Verfahren. 194
— — — Inſtanzenverhältniß. 196
— — — Competenz bei gemiſchten Ehen. 196
Emeritirung d. Geiſtl. 121. 129
Erntefeſt, deſſen Feier. . 188

F.

Seite.

Feſte, beſondere, deren Feier. 187
Findlinge, deren Religions-Verhältniſſe. 7

G.

Geburts- u. Namensfeſte Ihrer Majeſtäten. . . . 187
Gemiſchte Ehen, Religionsverhältniſſe der Kinder. . 6
— — Competenz in Eheſtreitigkeiten. (ſ. Eheſtreitigkeiten.)
— — Trauungsrecht (ſ. Trauungsrecht.)
Geſchloſſene Zeit. . . 189
Gutsherren, deren Rechte in kirchlicher Beziehung. . . 30

J.

Intelligenzblatt (Kreis-) deſſen Anſchaffung. . . 215
Intercalarien, deren Einziehung ꝛc. 132
Inveſtitur u. Inſtallation der Geiſtlichen. 156

K.

Kinder, natürliche, deren Religions-Verhältniſſe. . 7
Kirchendienſte, niedere, deren Beſetzung. 158
Kirchenſtühle, Ordnung. 204
Kirchenviſitation, Gebühren hiefür ꝛc. . . . 21. 224
Kirchliche Feierlichkeiten, auſſerordentliche. . . . 16
Kirchlich-ſtatiſtiſche Tabellen. 240

L.

Läuten bei Gewittern, deſſen Verbot. 203

M.

Seite.

Militairconſcription. 241
Mittelorgane f. d. proteſtantiſchen Kirchen-Angelegenheiten. 33

N.

Nachſitz der Relicten. . . 148
Namensfeſte Ihrer Majeſt. (ſ. Geburtsfeſte.)

O.

Oberconſiſtorium, deſſen Verfaſſung ꝛc. 20

P.

Patronatsſtellen, Präſentation hiezu. 121
Poſtporto. 230
Prediger-Arbeiten, deren Einſendung. 237
Proclamation der Verlobten und Dispenſation davon. 191
— — auswandernder Bräute. 236
Prüfung der theol. Candidat. 80
Purification d. Pfarreien. 210

R.

Reformationsfeſt, deſſen Feier. 189
Regierungsblatt, deſſen Anſchaffung. 215
Reiſebewilligungen. . 249
Reſignation der Geiſtlichen. 121

S.

Selbſtmörder, deren Beerdigung, (ſ. Beerdigung.)
Simultangebrauch d. Kirchen. 17

Seite.

Staatslaſten, Beitrag hiezu von den Kirchen und Geiſtlichen. 4. 15
Standesherren, deren Verhältniſſe in kirchl. Beziehung. 28
Stiftungsgebäude, deren Unterhaltung. 214
Stiftungsvermögen, deſſen Sicherung, Verwaltung ꝛc. 10. 32
Stolgebühren, ſ. Geiſtl. einer fremden Confeſſion. 17. 212
Synoden. 21. 217

T.

Taufpathen, Einſchreibung Ih. Majeſtäten als ſolche. 233
Trauung, Vorſchriften hierüber. 233
Trauungsrecht, bei gemiſchten Ehen. 235
— — — bei rein-proteſtantiſchen Ehen. . . . 235
— — — bei auswandernden Bräuten. 236

U.

Unterſtützungsanſtalt für Geiſtliche in Nürnberg. 122
— — — in Würzburg. 129

Seite.

Unterſtützung der Geiſtlichen. . . . 120. 123. 128
Urkunden, pfarramtl., deren Ausſtellung. 230

V.

Verdienſtmedaille, deren Verleihung. 250
Verkündigungen von der Kanzel. 189
Verlaſſenſchafts-Verſiegelung. 251
Vicariate, deren Führung ꝛc. 151
Vicarien, deren Beaufſichtung ꝛc. 220
Vorabend des Neujahrs, deſſen Feier. 188

W.

Witwenkaſſe in Nürnberg. 141
— — — Speier. . 144
Witwenpenſionen, Conſpecte. 150

Z.

Zulagen d. Geiſtlichen. 120. 123. 124. 128. 141. 152

II. Orts-Regiſter (zur zweiten Hauptabtheilung.)

A.

Absberg. 279
Abtswind. 401
Adelhofen. 321
Adelshofen. 313
Aeſchach. 336
Affalterthal. 350
Aha. 279
Ahornberg. 367
St. Alban. 433
Albersweiler. 413
Albertshauſen. 390
Albertshofen. 398
Albisheim. 424
Alerheim. 283
Alesheim. 327
Alfeld 383
Alfershauſen. 318
Alſenborn. 422
Alſenz. 439

Seite.

Altdorf. 263
Altdorf. (Rheinkr.) 426
Altenbamberg. 431
Altenglan. 415
Altenkirchen. 420
Altenmuhr. 279
Altenſchönbach. 398
Altenſtein 395
Altenthann. 264
Altentrüdingen. 324
Altheim. 301
Altleiningen. 416
Altripp. 434
Ammelbruch. 324
Ammerndorf. 291
Annweiler. 414
Ansbach 260
Appetzhofen. 282
Arlesried. 339
Artelshofen. 286
Arzberg. 379
Aſchbach. 345
Aſſelheim. 417
Aubſtadt. 408
Auerbruch. 294
Auernheim. 284
Aufenau. 407
Aufhauſen a. d. K. 302
Aufkirchen. 307
Aufſees. 345
Augsburg. 334
Auhauſen. 326
Atzendorf. 374

B.

Bachhauſen. 387
Bächingen a. d Brenz. . . 337
Baiersdorf. 271
Baireuth. 340
Balgheim. 303
Bamberg 344
Barbelroth. 414
Bartelmesaurach. 329
Battenberg. 417
Baudenbach. 299
Beerbach. 297
Beierberg. 325
Bellheim. 418

Seite.

Benk. 341
Berg. (Dec. Hof.) 353
Berg. (Dec. Memmingen.) . . 339
Bergel. 331
Bergen. 319
Bergzabern. 413
Berndorf. 374
Bernek. 348
Bernſtein. 379
Bernſtein a. Wald. 369
Berolzheim. 284
Bertoldsdorf. 329
Bettenfeld. 288
Betwar. 313
Betzenſtein. 357
Biedesheim. 424
Bieswang. 309
Billigheim. 414
Billingshauſen. 407
Bimbach. 411
Bindloch. 341
Binswang. 294
Birk. 343
Biſchheim. 424
Biſchoffgrün. 348
Biſſersheim. 417
Böbingen. 426
Böchingen. 426
Böhl. 434
Bonnland. 407
Boſenbach. 428
Brand. 379
Breitenau. 277
Breitenbach 420
Brodswinden. 260
Bronn. 356
Bruck. 272
Brunn. 300
Bubenheim. 327
Buch am Forſt. 363
Buch am Wald. 294
Buchau. 374
Buchbrunn. 397
Büchenbach. 316
Buchheim. 333
Bühl. 282
Bundorf. 409
Buntenbach. 420
Bürglein. 329

	Seite.
Burgbernheim.	332
Burgfarrnbach.	290
Burggrub.	363
Burghaslach.	266
Burgpreppach.	395
Burgſalach.	319
Burgſinn.	405
Burk.	325
Burkersdorf.	361
Bürtenbach.	337
Bußbach.	341
Büttelbronn.	310
Buttenheim	345
Buxach.	338

C.

Candel.	418
Carolinenfeld.	259
Caſtell.	402
Caulsdorf.	363
Colgenſtein.	417
Contwig.	435
Cuſel.	415

D.

Dachsbach.	320
Dammbach.	325
Dannenfels.	424
Degersheim.	284
Deiningen.	303
Dentlein am Forſt.	277
Dettenheim.	310
Detter.	406
Deutenheim.	269
Dickenreishauſen.	338
Diebach.	289
Dielkirchen.	434
Dieſpek.	299
Dietenhofen.	274
Dietersdorf.	316
Dietfurt.	310
Dinkelsbühl.	267
Dittenheim.	284
Ditterswind.	403
Dittlofsrode.	406
Döbra.	370

	Seite.
Döckingen.	284
Döhlau.	353
Dorfgütingen.	277
Dorfkemmathen.	267
Dornhauſen.	280
Dornſtadt.	308
Dörrenbach.	414
Dörrmoſchel.	434
Dottenheim.	301
Drußweiler.	414
Duchroth.	431
Dürkheim.	429
Dürrenmungenau.	329
Dürrenzimmern.	309

E.

Ebenried.	312
Ebermergen.	281
Ebersbrunn, ſ. Bimbach.	
Ebertsheim.	417
Eckersdorf.	341
Eckersmühlen.	311
Edelsfeld.	384
Edenkoben.	426
Ederheim.	302
Egenhauſen.	294
Egloffſtein.	350
Ehingen.	325
Ehringen ꝛc.	302
Eib.	261
Eibach.	316
Eichelsdorf.	409
Eichfeld.	412
Einersheim.	269
Einöllen.	428
Eirichshof.	396
Eiſenberg.	425
Eismannsberg.	384
Eiſölden.	319
Ellerſtadt	429
Elmſtein.	429
Elpersdorf.	261
Eltersdorf.	272
Emezheim.	327
Emskirchen.	274
Emtmannsberg.	341
Engelthal.	264

	Seite.
Enheim.	321
Entenberg.	264
Equarhofen.	322
Erbendorf.	377
Ergersheim.	333
Erkheim.	339
Erlach.	399
Erlangen.	271
Mkt. Erlbach.	273
Erlenbach.	418
Ermershauſen.	403
Ermezhofen.	322
Ermreuth.	351
Ernſtweiler.	435
Erpolzheim.	429
Erzberg.	288
Eſchau.	391
Eſchenau.	298
Eſchenau (Untermainkr.)	411
Eſchenbach.	286
Eſchenfelden.	384
Eſſingen.	426
Ettenſtadt.	327
Euerbach.	400
Etzelheim.	269
Etzelwang.	385

F.

Feil.	431
Feſſenheim.	303
Feucht.	264
Feuchtwangen.	276
Finkenbach.	434
Fiſchbach.	264
Fiſchbach. (Obermainkr.)	372
Flachslanden.	261
Floß.	375
Förenbach.	286
Forheim.	303
Forth.	272
Frankenheim.	289
Frankenhofen.	306
Frankenthal.	416
Frankweiler.	426
Frauenaurach.	273
Freckenfeld.	418
Freimersheim.	426

	Seite.
Freinsheim.	429
Frickenhauſen.	339
Frieſenhauſen.	410
Fröhſtokheim.	401
Fünfbronn.	312
Fürnheim.	307
Fürnried.	385
Fürth.	290
Fußgönheim.	434
Fütterſee, ſ. Rehweiler.	

G.

Gailnau.	288
Gangloff.	428
Gärtenroth	362
Gaſtenfelden	289
Gattendorf.	353
Gattenhofen.	314
Gauersheim.	425
Gaugrehweiler.	433
Geckenheim.	322
Gefrees.	349
Geilsheim.	325
Gemünda a. d. Kreck.	347
St. Georgen.	340
Georgensgmünd.	312
Gerhardshofen.	320
Germersheim.	419
Geroda.	393
Geroldsgrün.	370
Geroldsheim.	417
Gerolfingen.	325
Gersfeld.	392
Geſees.	341
Geßlau.	295
Gimmeldingen.	429
Glanmünchweiler.	420
Gleißenau.	403
Gleißenberg.	266
Gleuſſen	347
Gnotſtadt.	322
Gnözheim.	270
Gochsheim.	405
Goldkronach.	349
Gollachoſtheim.	322
Göllheim.	425
Gollhofen.	322

	Seite.
Gommersheim	426
Gönheim.	429
Gottramſtein.	426
Grafengehaig.	372
Gräfenberg.	350
Gräfenſteinberg.	280
Greiſelbach.	306
Grönenbach.	338
Groſelfingen.	302
Großbockenheim.	417
Großhabersdorf.	291
Großhaslach.	261
Großkarlbach.	417
Großniedesheim.	417
Groß=Sorheim.	282
Gründlach.	272
Grünſtadt.	417
Gülchsheim.	322
Gundelsheim.	328
Gundersweiler.	422
Gunzenhauſen.	279
Guſtenfelden.	316
Gutenſtetten.	299
Guttenberg.	367

H.

Haag.	358
Haardt.	429
Habel.	394
Hafenpreppach.	396
Hagenbüchach.	274
Hain.	362
Hallerſtein.	367
Happurg.	287
Harburg.	282
Harsdorf.	359
Hasloch.	437
Hasloch. (Rheinkr.)	429
Hättenhauſen.	393
Haundorf.	280
Haunsheim.	337
Hechlingen.	284
Heidenheim.	284
Heilgersdorf.	396
Heiligenmoſchel.	422
Heiligenſtadt.	346

	Seite.
Heilsbronn Kl.	329
Heimkirchen.	422
St. Helena.	351
Hellmitzheim.	269
Helmbrechts.	367
Hemhofen.	273
Henfenfeld.	287
Herbishofen.	338
Herbolzheim.	333
Herchsheim.	391
Hermersberg	432
Heroldingen.	282
Heroldsberg.	298
Herreth.	347
Herrnbergtheim.	322
Herrnitzheim.	270
Herrnneuſes.	299
Hersbruck.	286
Herſchberg.	432
Herxheim am Berg.	429
Heßheim.	417
Heuberg.	308
Heuchelheim (Dec. Bergzabern.)	414
Heuchelheim (Dec. Frankenthal.)	417
Hetzelsdorf.	352
Hiltpoltſtein	351
Himmelkron.	349
Hinterweidenthal.	432
Hinzweiler.	428
Hirſchlach.	330
Hochſpeier.	422
Höchſtädt.	380
Hochſtätten.	431
Hof.	352
Hohenaltheim.	303
Hohenberg.	380
Hohenbirkach.	346
Hohenfeld.	399
Hohenſtadt.	287
Hohentrüdingen.	284
Höllrich.	406
Holzhauſen.	322
Holzhauſen (Untermainkr.)	403
Holzkirchen.	309
Holzſchwang.	336
Homburg.	419
Höttingen.	328
Hürnheim.	303
Hüſſingen.	285

A. In den Conſiſtorial-Bezirken Ansbach und Baireuth.

Aufnahms-Jahr.	Namen.	Zeit und Ort der Geburt.	Jahr der Anſtellungs-Prüfung.	Einſtweilige Anſtellung oder Beſchäftigung.
1819	Carl Andr. Glob. Stiller.	1797, 30. Jul. z. Prenzlow.	1821	Hauslehrer in Augsburg.
	C. Fr. Wilh. Ackermann.	1797, 16. Oct. z. Altdorf.	= =	Vicar.
	J. Sim. Hnr. Fuhrmann.	1798, 23. Jan. z. Nürnberg.	= =	Hauslehrer in München.
	Sebaſt. Fr. Ebermayer.	1798, 17. Febr. z. Kitzingen.	= =	Vicar.
	Andr. Steph. Chph. Glieb. Elſperger.	1798, 28. Sept. z. Sulzbach.		Gymnaſialprofeſſor in Erlangen.
	Joh. Chph. Edelmann.	1798, 9. Dec. z. Ansbach.	= =	Vicar.
1820	Joh. Nic. Fleiſchmann.	1791, 7. Aug. z. Henſtadt im Coburgiſchen.		Proviſ. Stadtvicar in Augsburg, mit Vorbehalt der Ertheilung d. Indigenats.
	Seb. Ad. Carl Sommer.	1793, 10. Jul. z. Aufſees.		
	Joh. Chriſt. Hörner.	1794, 26. Apr. z. Benzenzimmern.		
	Chph. Sigm. Ströbel.	1794, 18. Sept. z. Fürth.		
	Tob. Zach. Halbmair.	1794, 16. Nov. z. Augsburg.		
	Tob. Heinr. Steph. Ulr. Memmert.	1795, 19. Jan. z. Schwabach.		
	Joh. Ulr. Biſſinger.	1795, 9. März, z. Augsburg.		
	Joh. Ge. Söllheim.	1795, 30. Sept. z. Forkendorf bei Baireuth.		
	J. Chr. Mich. Vorbrugg.	1796, 26. Jan. z. Regelsbach.		
	Ernſt Ldw. Chph. Schäfer.	1796, 17. März, z. Ansbach.		

A. In den Conſiſtorial=Bezirken Ansbach und Baireuth.

Aufnahms-Jahr.	Namen.	Zeit und Ort der Geburt.	Jahr der Anſtellungs-Prüfung.	Einſtweilige Anſtellung oder Beſchäftigung.
1820	Georg Fr. Küſter.	1796, 30. Apr. z. Uffenheim.		
	Andreas Sander.	1796, 5. Jun. z. Schwirbitz.		
	Ad. J. Matt. Fürchtegott Wirth.	1796, 24. Jul. z. Eichigt.		
	Carl Friedr. Joh. Erdm. Stadelmann.	1796, 22. Aug. z. Selb.		
	Conr. Erdm. Lor. Albrecht Siebenkees.	1796, 10. Oct. z. Ansbach.		
	Georg Alex. Sperl.	1796, 20. Oct. z. Thumſenreuth.		
	Georg Ign. Volkhardt.	1797, 18. Juni, z. Gersfeld.		
	Andr. Glieb. Sittig.	1797, 15. Sept. z. Altenſtein.		
	Joh. Heinr. Theod. Beck.	1797, 5. Oct. z. Seukendorf.		
	Ernſt Wilh. Friedlein.	1798, 25. Febr. z. Obriſtfeld.		
	Achaz Chph. Hoffmann.	1798, 22. Juni, z. Erlangen.		
	Gottfr. Leonh. Schmälzlein.	1798, 2. Sept. z. Nürnberg.		
	Fr. Heinr. Großmann.	1798, 8. Sept. z. Neuhof.		
	Wilh. Gottfr. Dachauer.	1798, 11. Oct. z. Augsburg.		
	Chriſtlieb Erdm. Nathan. Wirth.	1799, 15. Febr. z. Eichigt.		
	Th. Ch. Ad. Dorfmüller.	1799, 2. Sept. z. Wunſiedel.		

B. In dem Conſiſtorial-Bezirk von Speier.

Aufnahms-Jahr.	Namen.	Zeit und Ort der Geburt.	Jahr der Anſtellungs-Prüfung.	Einſtweilige Anſtellung oder Beſchäftigung.
1812 März.	Friedrich Baum.	1793, 30. Juni, z. Haag in Niederlanden.	1820	Vicar.
1812 Juni.	Johann Peter Frölich.	1790, 15. Nov. z. Zweibrücken.	1818	Vicar.
1814	Joh. Georg Haack.	1792, 6. Jan. z. Waldfiſchbach.	1819	
1815	Philipp Wilh. Zinn.	1794, 9. Aug. z. Zeiskam.	1816	Vicar.
1816 April.	Heinr. Baſtian.	1792, 31. März, z. Althornbach.	1816	Vicar.
	Gottlieb Ziegler.	1794, 1. Oct. z. Haßloch.	„ „	Vicar.
	J. Phil. Jac. Höpfner.	1795, 3. Apr. z. Herſchberg.	1818	Vicar.
	Heinr. Carl Müller.	1795, 30. Oct. z. Zweibrücken.	„ „	„ „
1816 Oct.	Phil. Daniel Kremer.	1792, 4. Juni, z. Neuhornbach.	1818	Vicar.
	Georg Ludw. Dauber.	1795, 30. Oct. z. Niederauerbach.	„ „	„ „

B. In dem Conſiſtorial-Bezirk von Speier.

Aufnahms-Jahr.	Namen.	Zeit und Ort der Geburt.	Jahr der Anſtellungs-Prüfung.	Einſtweilige Anſtellung oder Beſchäftigung.
1816 Oct.	Joh. Georg Seyler.	1796, 17. Apr. z. Zweibrücken.	1818	Vicar.
	Friedr. Ludwig Rott.	1796, 24. Dez. z. Heiligenmoſchel.	" "	" "
1817 April.	Johann Georg Seitz.	1794, 25. Aug. z. Kirchheimbolanden.		Unterprogymnaſial-lehr. z. Frankenthal.
	Georg Füſſer.	1795, 25. Jan. z. Haßloch.	1817	Privat-Lehrer a. d. lat. Schule z. Neuſtadt.
	Chriſtian Theod. Kremer.	1795, 22. Apr. z. Großbuntenbach.	1819	Vicar.
1817 Oct.	Joh. Georg Knobloch.	1794, 27. Dec. z. Dürkheim.	1819	Vicar.
	Joh. Chriſtian Riehm.	1796, 31. März, z. Neuhornbach.	" "	Ober-Vorbereitungs-Lehrer z. Speier.
	Joh. Peter Krieger.	1796, 27. Juli, z. Zweibrücken.		Progymnaſiallehrer in Zweibrücken.
	Joh. Ferdinand Müller.	1796, 19. Oct. z. Marburg.	1819	Vicar.
	Friedr. Fiſcher.	1797, 4. Nov. z. Zweibrücken.	" "	Vicar.
	Hnr. Franz Lattermann.	1799, 1. Febr. z. Grünſtadt.	" "	Vicar.
	Phil. Friedr. Brecht.	1799, 22. Mai, z. Grünſtadt.	" "	

B. In dem Conſiſtorial-Bezirk von Speier.

Aufnahms-Jahr.	Namen.	Zeit und Ort der Geburt.	Jahr der Anſtellungs-Prüfung.	Einſtweilige Anſtellung oder Beſchäftigung
1818	Ludwig Richter.	1795, 22. März, z. Zweibrücken.	1820	Vicar.
	Ludw. Wilhelm Bietz.	1797, 23. März, z. Zweibrücken.	= =	= =
	Ludw. Henggärtner.	1797, 22. Mai, z. Neyhornbach.	= =	Hauslehrer z. Petersheim.
	Joh. Georg Lehmann.	1797, 20. Dec. z. Dürkheim.	1819	Vicar.
	Friedrich Börſch.	1799, 28. Apr. z. Grünſtadt.	= =	Vorbereitungslehrer z. Grünſtadt.
1819	Phil. Friedr. Wilhelmi.	1794, 26. Aug. z. Neuſtadt.	1819	Vicar.
	Philipp Zimmer.	1795, 6. Oct. z. Ernſtweiler.		
	Valentin Erhard.	1795, 1. Nov. z. Niederhöchſtadt.	1820	
	Jacob Philipp Böhm.	1797, 21. Jul. z. Wachenheim.		
	Chriſtian Ludw. Müller	1799, 13. Febr. z. Odenbach.	1820	
	Georg Friedr. Bopp.	1799, 20. Apr. z. Weſtheim.		
1820	Carl Phil. Candidus.	1793, 18. Apr. z. Weilerbach.		
	Johann Herter.	1795, 4. Mai, z. Zweibrücken.		Vicar.
	Phil. Carl Wolfg. Mahla.	1796, 12. Febr. z. Nußdorf.		

B. In dem Conſiſtorial-Bezirk von Speier.

Aufnahms-Jahr.	Namen.	Zeit und Ort der Geburt.	Jahr der Anſtellungs-Prüfung.	Einſtweilige Anſtellung oder Beſchäftigung.
	Friedr. Carl Ludwig Jacob Reutlinger.	1798, 8. Jan. z. Zweibrücken.		
	Johann Abreck.	1798, 21. Aug. z. Wachenheim.		
	Jacob Blum.	1798, 14. Nov. z. Waldmohr.		
	Chriſt. Simon Pöhn.	1798, . . . zu Pirmaſenz.		
	Philipp Hänchen.	1799, 5. Mai, z. Zweibrücken.		
1821	Conrad Schmitt.	1796, 22. Dec. z. Duchroth.		
	Joh. Jac. Bruckner.	1797, 19. Jul. z. Walsheim.		
	Hnr. C. Ludw. Klöckner.	1797, 29. Jul. z. Ernſtweiler.		
	Friedr. Wilh. Blaſius.	1797, 24. Aug. z. Oberluſtadt.		
	Jacob Hahn.	1797, 12. Sept. z. Albersweiler.		
	Johann Conr. Geib.	1797, 19. Oct. z. Duchroth.		
	Wilhelm Ludw. Pixis.	1798, 21. Jul. z. Katzweiler.		
	Johann Balth. Guth.	1799, 27. Febr. z. Zweibrücken.		
	Iſaac Riehm.	1799, 3. Mai, z. Kirchheim a. d. Eck.		

B. In dem Conſiſtorial-Bezirk von Speier.

Aufnahms-Jahr.	Namen.	Zeit und Ort der Geburt.	Jahr der Anſtellungs-Prüfung.	Einſtweilige Anſtellung oder Beſchäftigung.
1821	Johann Eller.	1799, 7. Jun. z. Ebertsheim.		
	Joh. Chriſt. Glaſer.	1799, 11. Juni, z. Dürkheim.		
	Ludwig Vogt.	1799, 20. Jul. z. Glanmünchweiler.		
	J. Heinr. Hochdörfer.	1799, 28. Oct. z. Winzingen.		
	Carl Fr. Jac. Müller.	1800, 20. März. z. Lambsborn.		
	Friedr. Jacob Welſch.	1800, 23. Mai, z. Meiſenheim.		
	Adolph Vogt.	1801, 13. Febr. z. Glanmünchweiler.		
	Fr. Conr. Bruckner.	1801, 10. Mai, z. Heuchelheim.		

Regiſter
zum
Amtshandbuche für die Geiſtlichen.

I. Sach-Regiſter (zur erſten Hauptabtheilung.)

A.

Seite.

Amtl. Verſendungen. 227
Anſtellungstaxen. . . 246
Armenpflege. 245
Ausfertigungen an Pfar. 248

B.

Beerdigung der Selbſtmörder und der im Duell Gebliebenen. 201
Beförderungsordnung. 108
Beſcheinung über Eingaben. 166
Beſoldungsreichniſſe der Rentämter ꝛc. 156
Blatterimpfung. . . . 243
Buß- und Bettag, deſſen Feier. 188

C.

Candidaten, deren Beaufſichtung. 220
Claſſenordnung der geiſtl. Stellen. 108
— — — Candidaten. . 109
— — — angeſtellten Geiſtlichen. 110
Collecten, deren Ausſchreibung. 165
Confeſſions-Vereinigung im Rheinkr. 59

Seite.

Confirmation, geſetzl. Alter hiezu. 197
Conſiſtorial-Ordnung. . 37
Conſiſtorien, deren Verfaſſung ꝛc. 20

D.

Decanate, deren Verfaſſung ꝛc. 21. 55
— — — Verweſung. 225
— — — Einführung im Unterm. u. Rheinkr. . . 216
Dismembration der Pfarreien. 207
Diſpenſation vom kirchlichen Aufgebote (ſ. Proclamation.)
— — — in verbotenen Verwandtſchaften (ſ. Ehediſpenſation.)

E.

Ehediſpenſation in verbotenen Verwandtſchaften. . 192
Eheſtreitigkeiten gerichtl. Verfahren. 194
— — — Inſtanzenverhältniß. 196
— — — Competenz bei gemiſchten Ehen. 196
Emeritirung d. Geiſtl. 121. 129
Erntefeſt, deſſen Feier. . 188

F.

Seite.

Feſte, beſondere, deren Feier. 187
Findlinge, deren Religions=Verhältniſſe. 7

G.

Geburts= u. Namensfeſte Ihrer Majeſtäten. . . . 187
Gemiſchte Ehen, Religions=verhältniſſe der Kinder. . . 6
— — Competenz in Ehe=ſtreitigkeiten. (ſ. Eheſtreitigkeiten.)
— — Trauungsrecht (ſ. Trauungsrecht.)
Geſchloſſene Zeit. . . . 189
Gutsherren, deren Rechte in kirchlicher Beziehung. . . 30

J.

Intelligenzblatt (Kreis=) deſſen Anſchaffung. . . 215
Intercalarien, deren Ein=ziehung ꝛc. 132
Inveſtitur u. Inſtallation der Geiſtlichen. 156

K.

Kinder, natürliche, deren Religions=Verhältniſſe. . 7
Kirchendienſte, niedere, deren Beſetzung. 158
Kirchenſtühle, Ordnung. 204
Kirchenviſitation, Gebüh=ren hiefür ꝛc. . . . 21. 224
Kirchliche Feierlichkeiten, auſſerordentliche. . . . 16
Kirchlich=ſtatiſtiſche Ta=bellen. 240

L.

Läuten bei Gewittern, deſſen Verbot. 203

M.

Seite.

Militairconſcription. 241
Mittelorgane f.d. proteſtan=tiſchen Kirchen=Angelegen=heiten. 33

N.

Nachſitz der Relicten. . . 148
Namensfeſte Ihrer Majeſt. (ſ. Geburtsfeſte.)

O.

Oberconſiſtorium, deſſen Verfaſſung ꝛc. 20

P.

Patronatsſtellen, Präſen=tation hiezu. 121
Poſtporto. 230
Prediger=Arbeiten, deren Einſendung. 237
Proclamation der Verlob=ten und Diſpenſation davon. 191
— — auswandernder Bräute. 236
Prüfung der theol. Candidat. 80
Purification d. Pfarreien. 210

R.

Reformationsfeſt, deſſen Feier. 189
Regierungsblatt, deſſen Anſchaffung. 215
Reiſebewilligungen. . 249
Reſignation der Geiſtlichen. 121

S.

Selbſtmörder, deren Beer=digung, (ſ. Beerdigung.)
Simultangebrauch d. Kir=chen. 17

Seite.
Staatslaſten, Beitrag hiezu von den Kirchen und Geiſtlichen. 4. 15
Standesherren, deren Verhältniſſe in kirchl. Beziehung. 28
Stiftungsgebäude, deren Unterhaltung. 214
Stiftungsvermögen, deſſen Sicherung, Verwaltung ꝛc. 10. 32
Stolgebühren, f. Geiſtl. einer fremden Confeſſion. 17. 212
Synoden. 21. 217

T.

Taufpathen, Einſchreibung Ih. Majeſtäten als ſolche. 233
Trauung, Vorſchriften hierüber. 233
Trauungsrecht, bei gemiſchten Ehen. 235
— — — bei rein = proteſtantiſchen Ehen. . . . 235
— — — bei auswandernden Bräuten. 236

U.

Unterſtützungsanſtalt für Geiſtliche in Nürnberg. 122
— — — in Würzburg. 129

Seite.
Unterſtützung der Geiſtlichen. . . . 120. 123. 128
Urkunden, pfarramtl., deren Ausſtellung. 230

V.

Verdienſtmedaille, deren Verleihung. 250
Verkündigungen von der Kanzel. 189
Verlaſſenſchafts-Verſiegelung. 251
Vicariate, deren Führung ꝛc. 151
Vicarien, deren Beaufſichtung ꝛc. 220
Vorabend des Neujahrs, deſſen Feier. 188

W.

Witwenkaſſe in Nürnberg. 141
— — — Speier. . 144
Witwenpenſionen, Conſpecte. 150

Z.

Zulagen d. Geiſtlichen. 120. 123. 124. 128. 141. 152

II. Orts-Regiſter (zur zweiten Hauptabtheilung.)

A.

Absberg. 279
Abtswind. 401
Adelhofen. 321
Adelshofen. 313
Aeſchach. 336
Affalterthal. 350
Aha. 279
Ahornberg. 367
St. Alban. 433
Albersweiler. 413
Albertshauſen. 390
Albertshofen. 398
Albisheim. 424
Alerheim. 283
Alesheim. 327
Alfeld 383
Alfershauſen. 318
Alſenborn. 422
Alſenz. 439

	Seite.
Altdorf.	263
Altdorf. (Rheinkr.)	426
Altenbamberg.	431
Altenglan.	415
Altenkirchen.	420
Altenmuhr.	279
Altenſchönbach.	398
Altenſtein	395
Altenthann.	264
Altentrüdingen.	324
Altheim.	301
Altleiningen.	416
Altripp.	434
Ammelbruch.	324
Ammerndorf.	291
Annweiler.	414
Ansbach	260
Appetzhofen.	282
Arlesried.	339
Artelshofen.	286
Arzberg.	379
Aſchbach.	345
Aſſelheim.	417
Aubſtadt.	408
Auerbruch.	294
Auernheim.	284
Aufenau.	407
Aufhauſen a. d. K.	302
Aufkirchen.	307
Auffees.	345
Augsburg.	334
Auhauſen.	326
Atzendorf.	374
B.	
Bachhauſen.	387
Bächingen a. d Brenz.	337
Baiersdorf.	271
Baireuth.	340
Balgheim.	303
Bamberg	344
Barbelroth.	414
Bartelmesaurach.	329
Battenberg.	417
Baudenbach.	299
Beerbach.	297
Beierberg.	325
Bellheim.	418
Benk.	341
Berg. (Dec. Hof.)	353
Berg. (Dec. Memmingen.)	339
Bergel.	331
Bergen.	319
Bergzabern.	413
Berndorf.	374
Bernek.	348
Bernſtein.	379
Bernſtein a. Wald.	369
Berolzheim.	284
Bertoldsdorf.	329
Bettenfeld.	288
Betwar.	313
Betzenſtein.	357
Biedesheim.	424
Bieswang.	309
Billigheim.	414
Billingshauſen.	407
Bimbach.	411
Bindloch.	341
Binswang.	294
Birk.	343
Biſchheim.	424
Biſchoffgrün.	348
Biſſersheim.	417
Böbingen.	426
Böchingen.	426
Böhl.	434
Bonnland.	407
Boſenbach.	428
Brand.	379
Breitenau.	277
Breitenbach	420
Brodswinden.	260
Bronn.	356
Bruck.	272
Brunn.	300
Bubenheim.	327
Buch am Forſt.	363
Buch am Wald.	294
Buchau.	374
Buchbrunn.	397
Büchenbach.	316
Buchheim.	333
Bühl.	282
Bundorf.	409
Buntenbach.	420
Bürglein.	329

	Seite.
Burgbernheim.	332
Burgfarrnbach.	290
Burggrub.	363
Burghaslach.	266
Burgpreppach.	395
Burgſalach.	319
Burgſinn.	405
Burk.	325
Burkersdorf.	361
Burtenbach.	337
Bußbach.	341
Büttelbronn.	310
Buttenheim	345
Buxach.	338

C.

Candel.	418
Carolinenfeld.	259
Caſtell.	402
Caulsdorf.	363
Colgenſtein.	417
Contwig.	435
Cuſel.	415

D.

Dachsbach.	320
Dammbach.	325
Dannenfels.	424
Degersheim.	284
Deiningen.	303
Deutlein am Forſt.	277
Dettenheim.	310
Detter.	406
Deutenheim.	269
Dickenreishauſen.	338
Diebach.	289
Dielkirchen.	434
Dieſpek.	299
Dietenhofen.	274
Dietersdorf.	316
Dietfurt.	310
Dinkelsbühl.	267
Dittenheim.	284
Ditterswind.	403
Dittlofsrode.	406
Döbra.	370
Döckingen.	284
Döhlau.	353
Dorfgütingen.	277
Dorfkemmathen.	267
Dornhauſen.	280
Dornſtadt.	308
Dörrenbach.	414
Dörrmoſchel.	434
Dottenheim.	301
Drußweiler.	414
Duchroth.	431
Dürkheim.	429
Dürrenmungenau.	329
Dürrenzimmern.	309

E.

Ebenried.	312
Ebermergen.	281
Ebersbrunn, ſ. Bimbach.	
Ebertsheim.	417
Eckersdorf.	341
Eckersmühlen.	311
Edelsfeld.	384
Edenkoben.	426
Ederheim.	302
Egenhauſen.	294
Egloffſtein.	350
Ehingen.	325
Ehringen ꝛc.	302
Eib.	261
Eibach.	316
Eichelsdorf.	409
Eichfeld.	412
Einersheim.	269
Einöllen.	428
Eirichshof.	396
Eiſenberg.	425
Eismannsberg.	384
Eiſölden.	319
Ellerſtadt	429
Elmſtein.	429
Elpersdorf.	261
Eltersdorf.	272
Emezheim.	327
Emskirchen.	274
Emtmannsberg.	341
Engelthal.	264

	Seite.
Enheim.	321
Entenberg.	264
Equarhofen.	322
Erbendorf.	377
Ergersheim.	333
Erkheim.	339
Erlach.	399
Erlangen.	271
Mkt. Erlbach.	273
Erlenbach.	418
Ermershauſen.	403
Ermezhofen.	322
Ermreuth.	351
Ernſtweiler.	435
Erpolzheim.	429
Erzberg.	288
Eſchau.	391
Eſchenau.	298
Eſchenau (Untermainkr.)	411
Eſchenbach.	286
Eſchenfelden.	384
Eſſingen.	426
Ettenſtadt.	327
Euerbach.	400
Etzelheim.	269
Etzelwang.	385

F.

Feil.	431
Feſſenheim.	303
Feucht.	264
Feuchtwangen.	276
Finkenbach.	434
Fiſchbach.	264
Fiſchbach. (Obermainkr.)	372
Flachslanden.	261
Floß.	375
Förenbach.	286
Forheim.	303
Forth.	272
Frankenheim.	289
Frankenhofen.	306
Frankenthal.	416
Frankweiler.	426
Frauenaurach.	273
Freckenfeld.	418
Freimersheim.	426
Freinsheim.	429
Frickenhauſen.	339
Frieſenhauſen.	410
Fröhſtokheim.	401
Fünfbronn.	312
Fürnheim.	307
Fürnried.	385
Fürth.	290
Fußgönheim.	434
Fütterſee, ſ. Rehweiler.	

G.

Gailnau.	288
Gangloff.	428
Gärtenroth	362
Gaſtenfelden	289
Gattendorf.	353
Gattenhofen.	314
Gauersheim.	425
Gaugrehweiler.	433
Geckenheim.	322
Gefrees.	349
Geilsheim.	325
Gemünda a. d. Krek.	347
St. Georgen.	340
Georgensgmünd.	312
Gerhardshofen.	320
Germersheim.	419
Geroda.	393
Geroldsgrün.	370
Geroldsheim.	417
Gerolfingen.	325
Gersfeld.	392
Geſees.	341
Geßlau.	295
Gimmeldingen.	429
Glanmünchweiler.	420
Gleißenau.	403
Gleißenberg.	266
Gleuſſen	347
Gnotſtadt.	322
Gnözheim.	270
Gochsheim.	405
Goldkronach.	349
Gollachoſtheim.	322
Göllheim.	425
Gollhofen.	322

	Seite.
Gommersheim	426
Gönheim	429
Gottramſtein	426
Grafengehaig	372
Gräfenberg	350
Gräfenſteinberg	280
Greiſelbach	306
Grönenbach	338
Groſelfingen	302
Großbockenheim	417
Großhabersdorf	291
Großhaslach	261
Großkarlbach	417
Großniedesheim	417
Groß-Sorheim	282
Gründlach	272
Grünſtadt	417
Gülchsheim	322
Gundelsheim	328
Gundersweiler	422
Gunzenhauſen	279
Guſtenfelden	316
Gutenſtetten	299
Guttenberg	367

H.

Haag	358
Haardt	429
Habel	394
Hafenpreppach	396
Hagenbüchach	274
Hain	362
Hallerſtein	367
Happurg	287
Harburg	282
Harsdorf	359
Hasloch	437
Hasloch (Rheinkr.)	429
Hättenhauſen	393
Haundorf	280
Haunsheim	337
Hechlingen	284
Heidenheim	284
Heilgersdorf	396
Heiligenmoſchel	422
Heiligenſtadt	346

	Seite.
Heilsbronn Kl.	329
Heimkirchen	422
St. Helena	351
Hellmitzheim	269
Helmbrechts	367
Hemhofen	273
Henfenfeld	287
Herbishofen	338
Herbolzheim	333
Herchsheim	391
Hermersberg	432
Heroldingen	282
Heroldsberg	298
Herreth	347
Herrnbergtheim	322
Herrnitzheim	270
Herrnneuſes	299
Hersbruck	286
Herſchberg	432
Herxheim am Berg	429
Heßheim	417
Heuberg	308
Heuchelheim (Dec. Bergzabern.)	414
Heuchelheim (Dec. Frankenthal.)	417
Hetzelsdorf	352
Hiltpoltſtein	351
Himmelkron	349
Hinterweidenthal	432
Hinzweiler	428
Hirſchlach	330
Hochſpeier	422
Höchſtädt	380
Hochſtätten	431
Hof	352
Hohenaltheim	303
Hohenberg	380
Hohenbirkach	346
Hohenfeld	399
Hohenſtadt	287
Hohentrüdingen	284
Höllrich	406
Holzhauſen	322
Holzhauſen (Untermainkr.)	403
Holzkirchen	309
Holzſchwang	336
Homburg	419
Höttingen	328
Hürnheim	303
Hüſſingen	385

	Seite.
Hutſchdorf.	359
Hüttenheim.	270

J.

Jckelheim.	332
Jettenbach.	428
Jgensdorf.	351
Jggelheim.	434
Jlbesheim.	425
Jllenſchwang.	267
Jllesheim.	332
Jllſchwang.	386
Jmmeldorf.	330
Jmpflingen.	426
Jmsbach.	423
Jngenheim.	414
Jnſingen.	288
St. Jobſt	298
Jochsberg.	295
Jodiz.	353
St. Johannis (bei Baireuth.)	342
Jppesheim.	269
Jpsheim.	332
Jrmelshauſen.	408
Jſſigau.	370
St. Julian.	415

K.

Kadolzburg.	291
Kairlindach.	320
Kaiſerslautern.	422
Kalbenſteinberg.	280
Kalchreuth.	272
Kallſtadt.	429
Kaltenbrunn.	375
Kammerſtein.	316
Kaſendorf.	355
Kaubenheim.	332
Kaufbeuern.	335
Kautendorf.	354
Katzenhöchſtadt.	328
Katzwang.	317
Katzweiler.	423
Kempten.	335
Kerzenheim.	425
Kindenheim.	417
Kirchahorn.	358
Kirchenlamitz.	381
Kirchenſittenbach.	287
Kirchfarrnbach.	292
Kirchheim a. d. Eck.	417
Kirchheimbolanden.	424
Kirchleus.	359
Kirchrimbach.	266
Kirchrüſſelbach.	351
Kirnberg.	314
Kitzingen	397
Kleinfiſchlingen.	427
Kleinhaslach.	276
Kleinheubach.	391
Kleinlangheim.	397
Kleinweiſach.	365
Klingenmünſter.	414
Ködiz.	354
Kohlberg.	376
Kolmberg.	295
Königshofen	325
Konken.	415
Konradsreuth.	368
Kornburg.	317
Kraftshof.	272
Kraſſolzheim.	270
Krautheim.	412
Krautoſtheim.	333
Kreußen.	357
Kreutzwertheim.	437
Kriegsfeld.	125
Krögelſtein.	374
Kulmbach.	358
Külsheim.	332
Kunreuth.	352
Küps.	364
Kurzenaltheim.	285

L.

Lachen.	429
Lahm.	347
St. Lambrecht.	430
Lambsborn.	420
Lambsheim.	417
Landau.	427
Langenaltheim.	310

Langenau.

Seite.

Langenau. 363
Langenfeld. 299
Langenſtadt. 359
Langenſteinach. 323
Langenzenn. 292
Lanzendorf. 349
Larrieden. 277
Lauben. 339
Laubendorf. 292
Laubenzedel. 280
Lauenſtein. 363
Lauf. 297
Laumersheim. 418
Lauterecken. 428
Lautersheim. 425
Leerſtetten. 317
Lehengütingen. 267
Lehenthal. 359
Lehmingen. 308
Lehrberg 261
Leinburg. 264
Leinsweiler. 427
Leipheim. 336
Lendershauſen. 410
Lenkersheim. 332
Lentersheim. 326
St. Leonhard, (bei Rothenburg.) 314
Lettweiler. 431
Leupoldsgrün. 354
Leutershauſen. 293
Leuzenbronn. 314
Lichtenau. 330
Lichtenberg. 370
Lichtenſtein. 396
Limbach. 420
Limmersdorf. 374
Lindau. 335
Lindelbach. 391
Linden. 275
Lindenhardt. 3[illegible]
Lipprichhauſen. 3[illegible]
Lohr. [illegible]60
Lonnerſtadt. 366
Löpſingen. 303
Ludwigſtadt. 362
Luthersbrunn. 432

M.

Mainbernheim. 398
Mainſtokheim. 398

Seite.

Manau. 404
Mangersreuth. 360
Marienthal. 434
Marktbreit. 399
Marktleuthen. 382
Marktfeſt. 399
Marlesreuth. 370
Marnheim. 425
Maroldsweiſach. 397
Martinsheim. 323
Maßbach. 400
Mauchenheim. 425
Mauren. 282
Meckenheim. 430
Meinheim. 285
Melkendorf. 360
Memelsdorf. 397
Memmingen. 338
Mengersdorf. 342
Merkendorf. 330
Michelau. 363
Michelbach. 267
Michelfeld. 399
Michelried. 437
Miubach. 436
Minfeld. 419
Miſtelbach. 342
Miſtelgau. 342
Mittelbach. 436
Mittelbrunn. 420
Mitteldachſtetten. 295
Mittelſinn. 406
Mitwitz 364
Mögeldorf. 291
Möhrendorf. 273
Mönchsdeggingen. 282
Mönchſondheim. 269
Mönchsroth. 307
Mörlbach. 315
Morſchheim. 425
Mörzheim. 427
Mosbach. 278
Möttingen. 302
Muggendorf. 346
Mühlfeld. 408
Mühlhauſen. 365
Mühlheim. 418
Münchaurach. 275
Münchberg. 366

Seite.

München. 259
Münchenreuth. 354
Münſterappel. 431
Mußbach. 430
Mutterſtadt. 435

N.

Nährmemmingen. 302
Naila. 370
Neidhardswinden. 275
Nemmersdorf. 349
Nenslingen 319
Nenzenheim. 271
Neuburg. 419
Neudorf. 310
Neudroſſenfeld. 360
Neuendettelsau. 330
Neuhaus. 321
Neuhäuſel. 421
Neuhof. 275
Neuhornbach. 436
Neundorf. 270
Neukirchen. 386
Neunkirchen. (Dec. Ansbach.) 262
Neunkirchen. (Dec. Baireuth.) 343
Neunkirchen. (Dec. Weiden.) 376
Neunkirchen. (Rheinkr.) 428
Neuſitz. 314
Neuſtadt a. d. Aiſch. 299
Neuſtadt a. d. Haardt. 430
Neuſtadt am Kulm. 343
Neuſtädtlein. 343
Neuswarts. 394
Niederhauſen. 431
Niederhöchſtadt. 427
Niederkirchen. (Dec. Euſel.) 416
Niederkirchen. (Dec. Kaiſersl.) 423
Niederpappenheim. 478
Nordheim. 271
Nördlingen. 301
Nünſchweiler. 432
Nürnberg (Stadt) 304
— — (Vorſtädte) 305
Nußdorf. 427

O.

Obbach. 400
Oberaltertheim. 392

Seite.

Oberampfrach. 278
Oberdachſtetten. 295
Oberferrieden. 265
Oberhöchſtädt. 320
Oberhochſtadt. 328
Obereiſensheim. 412
Oberkotzau. 355
Oberkrumbach. 287
Oberlaimbach. 301
Oberlauringen. 410
Oberluſtadt. 419
Obermichelbach. 292
Obermieſau. 421
Obermögersheim. 326
Obermoſchel 431
Obernbreit. 399
Oberndorf (Dec. Pyrbaum.) 387
Oberndorf (Dec. Schweinfurt.) 405
Oberndorf (Rheinkr.) 431
Obernſees. 343
Oberntief. 332
Obernzenn. 296
Oberotterbach. 414
Oberrößlau. 382
Oberſteinbach. 265
Oberſteinbach (Rheinkr.) 432
Oberſulzbach. 296
Oberwaldbehrungen. 394
Obriſtfeld. 364
Odenbach. 427
Odernheim. 430
Oeſtheim. 288
Oettingen. 307
Offenbach. 427
Offenbau. 319
Offenhauſen. 265
Oggersheim. 435
Ohrenbach. 314
Oppau. 418
Oppertshofen. 283
Ortenburg. 389
Oſternohe. 297
Oſtheim. 285
Ottenhofen. 332
Ottensoos. 297
Otterberg. 423

P.

Pappenheim. 309
Partenſtein. 407

	Seite.
Peeſten.	375
Pegnitz.	357
Peringersdorf.	298
Petersaurach.	330
Pflaumfeld.	280
Pfofeld.	280
Pföfflingen.	306
Pfuhl.	337
Pilgramsreuth.	355
Pirmaſenz.	432
Plech.	357
Plößberg.	378
Polſingen.	285
Pommelsbrunn.	287
Pommersfelden.	366
Poppenlauer.	400
Poppenreuth.	291
Poſſenheim.	270
Preſeck.	373
Prichſenſtadt.	398
Puſchendorf.	275
Pyrbaum.	387

Q.

Quirnbach.	416

R.

Ransweiler.	434
Rappershauſen.	408
Raſch.	265
Rathskirchen.	428
Rechtenbach.	414
Redwitz.	382
Regelsbach.	317
Regensburg.	388
Regnitzloſau.	355
Rehau.	355
Rehborn.	431
Rehlingen.	311
Rehweiler.	402
Reichenbach.	421
Reichenſchwand.	287
Remlingen.	392
Rentweinsdorf.	394
Reuſch.	269
Reuti a. d. Donau.	337
Reuti b. Lindau.	336
Rheingönheim.	435
Rhodt.	427
Riedheim.	337
Rieſchweiler.	436
Rittersbach.	312
Rockenhauſen.	434
Röckingen.	326
Rödelſee.	401
Rohr.	317
Rohrbach.	415
Roſenberg.	386
Roßrieth.	408
Roßſtäll.	293
Roth.	311
Rothauſen.	408
Röthenbach b. St. Wolfgang.	317
Rothenburg.	313
Rothſelberg.	428
Rottenbauer.	390
Rückersdorf.	298
Rüdenhauſen.	401
Rüdisbronn.	332
Rugendorf.	373
Rügheim.	404
Rugheim.	435
Rügland.	262
Rumbach.	433
Rüſſingen.	425

S.

Sachſen.	330
Sammenheim.	285
Sauſenheim.	418
Sauſenhofen.	280
Schalkhauſen.	262
Schauenſtein.	371
Schauerheim.	300
Schernau.	411
Schiersfeld.	431
Schirnding.	380
Schmähingen.	302
Schmalenberg.	433
Schmölz.	365
Schnabelweid.	357
Schney.	364
Schnodſenbach.	266

	Seite.
Schönberg.	298
Schopfloch.	267
Schopfloh am Ries.	307
Schornweiſach.	300
Schottenſtein.	347
Schwabach.	315
Schwand.	317
Schwaningen.	326
Schwarzach.	360
Schwarzenbach a. d. Saale.	369
Schwarzenbach a. Wald.	371
Schwebheim.	333
Schwebheim. (Untermainkr.)	411
Schwegenheim.	419
Schweinfurt.	404
Schweinsdorf.	314
Schweinshaupten.	404
Schwimmbach	319
Seenheim.	323
Segnitz.	398
Segringen.	268
Seibelsdorf.	372
Selb.	380
Selbitz.	371
Sembach.	423
Sennfeld.	405
Seukendorf.	293
Sickershauſen.	399
Siebeldingen.	427
Sinbronn.	268
Sippersfeld.	423
Solnhofen.	309
Sommerhauſen.	392
Sommersdorf.	263
Sondheim.	408
Sparneck.	368
Speier.	413
Spesbach.	421
Sugenheim.	301
Sulz, Kl.	278
Sulzbach.	383
Sulzbürg.	388
Sülzdorf.	410
Sulzkirchen.	388
Stammbach.	368
Steben.	369
Steinach a. d. Ens.	314
Steinbach.	363
Steinbach (Rhnkr.)	423
Steinhard.	306
Steinheim (Dec. Leipheim.)	337
Steinheim (Dec. Memmingen.)	339
Steinsfeld.	315
Steinwenden.	421
Steppach.	366
Stetten.	280
Stierhöfſtetten.	401
Streitau.	349
Streitberg.	346
Ströſſendorf.	362
Stübach.	300

T.

Tammbach.	348
Taun.	394
Tannhauſen.	281
Taſchendorf.	266
Tauberſcheckenbach.	315
Tauberzell.	315
Thaleſchweiler.	433
Thalmansfeld.	319
Thalmeſſingen.	318
Theilenhofen.	281
Theisbergſtegen.	416
Thiersheim.	380
Thierſtein.	381
Thuisbronn.	352
Thumſenreuth.	376
Thundorf.	400
Thüngen.	405
Thurnau.	374
Tiefenthal.	418
Töpen.	354
Trabelsdorf.	345
Trautskirchen.	275
Trebgaſt.	361
Treuchtlingen.	285
Trippſtadt.	423
Trogen.	354
Trommezheim.	328
Trumsdorf.	356

U.

Uehlfeld.	320
Uengershauſen.	390

Seite.
Uettingen. 390
Uffenheim. 321
Ullſtadt. 300
Ulmet. 416
Ulſenheim. 323
Unfinden. 404
Ungſtein. 430
Unteraltertheim. 392
Unterampfrach. 278
Unterasbach. 281
Unterhohenried. 402
Unterickelsheim. 324
Unterlaimbach. 301
Unterleinleiter. 347
Untermagerbein. 283
Untermarfeld. 335
Untermerzbach. 395
Unternbibert. 262
Unterneſſelbach. 300
Unterringingen. 283
Unterrodach. 373
Unterſteinach. 361
Unterwechingen. 308
Urfersheim. 333
Ursheim. 285
Uttenreuth. 272

V.

Vach. 291
Veitlahm. 361
Veitsweiler. 306
Velden. 287
Veſtenberg. 262
Vohenſtrauß. 387
Volkrathshofen. 339
Vorderweidenthal. 415
Vorra. 288

W.

Wachenheim. 430
Wachſtein. 281
Waitzenbach. 407
Wald. 281
Waldfiſchbach. 433
Waldmoor. 421
Walkersbrunn. 352
Walleſau. 312
Wallhalben. 433
Wallmersbach. 324
Walsdorf. 345
Walsheim (Dec. Landau.) . . 427
Walsheim. (Dec. Zweibrücken.) 436
Waltershauſen. 408
Waſſermungenau. 331
Waſſertrüdingen. 324
Wechingen, ſ. Unterwechingen.
Weiboldshauſen. 328
Weidelbach. 268
Weiden. 375
Weidenbach. 263
Weidenberg. 344
Weidenthal. 430
Weigenheim. 271
Weihenzell. 262
Weilerbach. 424
Weiltingen. 306
Weimersheim. 328
Weingarten. 419
Weingartsgreuth. 366
Weißdorf. 368
Weiſſenbach, ſ. Detter.
Weiſſenbronn. 331
Weiſſenbrunn. 373
Weiſſenburg. 326
Weiſſendorf. 320
Weißenheim am Berg. . . . 430
Weißenheim am Sand. . . . 430
Weißenkirchberg. 296
Weißenſtadt. 382
Welbhauſen. 324
Wendelſtein. 317
Wernitz. 289
Wernsbach. 262
Weſtheim (Dec. Heidenheim.) . 285
Weſtheim (Dec. Rügheim.) . 403
Weſtheim (Dec. Windsheim.) . 333
Weſtheim (Rheinkr.) 419
Wettelsheim. 286
Wettringen. 289
Wetzhauſen. 409
Wiebelsheim. 333
Wiedersbach. 296
Wiesbach. 421
Wieſenbronn. 402
Wieſeth. 278
Wildenholz. 279

	Seite.
Wildenreuth.	377
Wilhermsdorf.	293
Willgartswieſen.	415
Willmars.	409
Wilzburg.	327
Windelsbach.	296
Winden.	419
Windsbach.	328
Windsheim.	331
Windsfeld.	286
Winterbach.	436
Winnweiler.	424
Winterhauſen.	392
Wirbenz.	344
Wirsberg.	350
Wittelshofen.	268
Wolfſtein.	428
Wonſees.	356
Woringen.	339
Wörnitzoſtheim.	283
Wörth am Rhein.	419
Wunſiedel.	379
Wurmbach.	281
Würzburg.	389

Z.

Zautendorf.	293
Zeilitzheim.	411
Zeiskam.	419
Zeitlofs.	406
Zell (Dec. Münchberg.)	368
Zell (Dec. Schweinfurt.)	405
Zell (Rhnkr.)	426
Ziegenbach.	269
Zirndorf.	290
Zweibrücken.	435

III. Namens-Regiſter, (zur dritten Hauptabtheilung.)

A.

Abraham.	463
Abreck.	567
Abt.	499
Ackermann, C. Fr. Wilh.	562
— — Ernſt Aug.	521
— — J. Chr. Gottlieb.	453
Adler.	560
Adlof.	558
Aecker.	520
Aichinger.	516
Aißlinger.	457
Albrecht.	456
Alleur, d'.	559
Alt, Ernſt Theod.	484
— Joh. Friedrich	464
— Michael Friedrich	520
Ammon, Fr. Wilh. Ph.	452
— — J. Albr.	514
— — J. Gottlieb	458
— — Ludw. Ernſt	507
Amthor	492
Antz	535
Arndt	503
Arzberger, Heinr. Jac.	466
— — Nic. Fr. Carl	454
Aſſimont.	468
Aſſum, Albr. Andr.	444, 556
— — Wolfg. Siegfr.	561
Auguſtin.	537
Aulenbach.	540

B.

Barnickel, Hein. C. Erdm.	458
— — J. Wolfg.	517
— — Wilh. Chph. Gtlb.	560
Bartenſtein.	561
Barth.	542
Barthe.	484
Baſtian.	564
Bauer, Carl Wilh.	468
— — Ge. Math.	479
— — J. Georg.	465
— — J. Heinr.	487
Bauernfeind.	512
Baum.	564

	Seite.
Baumann.	547
Becher.	531
Bechmann, Herm. Jac.	505
— — J. Phil.	474
Bechtold.	553
Beck, Adolph Pet.	525
— Carl Chr.	451
— Carl Fr.	470
— Chph. Phil.	469
— Fr. Wilh.	482
— J. Conr.	528
— J. Friedr.	462
— J. Fr. Theod.	456
— J. Heinr. Th.	563
— J. Ludw.	445
— J. Phil.	471
Becker.	441
Beichhold.	454
Belzer.	535
Berg, von.	508
Berger.	491
Bergmann.	536
Beriocher.	499
Bernhold.	504
Beſold.	456
Beſtelmeyer.	478
Beumelburg.	503
Beuſchel.	478
Beutner.	512
Beyer.	450
Beyhl.	472
Betzold, Fr. Albr.	485
— — Ge. Chr.	504
Bezzel, J. Gabr.	458
— — J. Georg.	486
Bietz.	566
Billing.	493
Billmann.	503
Binder.	449
Biſchoff.	444
Biſſinger.	562
Blank.	468
Blaſius, Fr. Wilh.	568
— — Phil. Jac.	547
Blöſch.	537
Blum.	567
Blumröder.	513
Böckh, Chr. Fr.	474
— — Ge. Chph. Fr.	481
Böheim.	547
Böhm.	566
Bomhard, Chr. Fr.	479
— — Fr. Wilh.	476
— — Grg. Chr. Aug.	458
— — Heinr. Jac.	484
— — Joh. Jac.	489
Bopp, Abrah.	539
— — Ge. Fr.	566
Börſch.	566
Born.	538
Bößwillibald.	490
Boß.	485
Brachel.	550
Brämer.	546
Brandt.	463
Braun.	548
Braune.	470
Braungart, J. Caſp.	522
— — J. Chr. Im.	526
Braunold.	510
Brecht, Conr. Chph.	545
— — Phil. Fr.	565
Brenner.	560
Brubacher.	536
Brügel.	447
Bruckner, Friedr.	553
— — Fr. Conr.	568
— — J. Jac.	545
— — J. Jac.	567
Brünnings, Chriſt.	547
— — Conr. Th.	545
— — Wilh.	549
Bucher, Ge. Mich. Ferd.	560
— — J. Carl. Aug.	463
— — J. Chph.	463
Buchrucker.	511
Buhler.	476
Bühner.	454
Bullemer.	468
Bullnheimer.	561
Bumann.	500
Bundſchuh.	529
Bunzel.	463
Bürger.	512
Burk.	521
Burkhard, J. Andr. Chph.	497
— — J. Daniel.	456
— — J. Daniel.	522
— — Lor. Heinr.	529
— — Ludw. Fr. Gottfr.	478

Name	Seite.
Burkhard, Tob. Chr.	494
Buſch.	455
Butenſchön.	444
Butzer.	530

C.

Name	Seite.
Cafliſch.	499
Candidus, Carl Phil.	566
— — Fr. Wilh.	534
Caspari.	521
Caſtner.	508
Chriſtoff.	494
Clarus.	502
Clauer.	548
Clerikus, Chriſt.	524
— — Gottfr. Barn.	508
— — J. Chr.	462
— — W. Juſt.	528
Clöter.	558
Collin.	536
Cramer.	477
Cruſius.	532
Cullmann, C. W.	533
— — Fr. Jac.	536
Culmann, Ludw. Pet.	550

D.

Name	Seite.
Dachauer.	563
Dauber.	564
Daumenlang	557
Degen.	489
Degmaier.	494
Denk.	469
Dietelmair.	474
Dietlen.	481, 558
Dietrich.	468
Dietz, Franz Grg.	511
— Joh. Heinr.	486
Dietzel, Gottl. Wilh.	558
— — J. Gottl. Fr.	530
Dillinger.	557
Dimroth.	444
Debel.	557
Döderlein, Carl Ferd.	460
— — — Grg. Heinr.	471
— — — Joh. Adam.	530
— — — Joh. Georg.	476
Döderlein, Joh. Paul.	476
Döhla.	507
Döhlemann, Carl Wilh.	462
— — — Georg.	486
— — — Ludw. Chr.	451
Dörr.	542
Dörrzapf, Friedr.	547
— — Heinr.	542
Dolwetzel.	455
Dorfmüller, J. Heinr.	509
— — — Th. Ch. Ad.	563
Dorſch.	451
Doſt.	515
Drechſel.	450
Drechsler.	474
Dubois, Aug. Fr.	447
— — Joh. Phil.	482
Dümler.	447
Dupré.	538
Dürrſchedel.	516

E.

Name	Seite.
Ebenauer.	465
Eberhard.	465
Ebermayer, Paul Kanut.	460
— — — Seb. Fr.	562
— — — Wolfg. Ad.	531
Ebersberger.	461
Ebert.	464
Ebrard.	453
Eckert.	519
Edelmann.	562
Eder.	478
Eggerling.	547
Ehrhart, von.	499
Eiſen.	465
Eiſſer.	501
Eller, Grg. Wilh.	528
— — Joh.	568
Ellrodt.	504
Elsperger, A. Steph. Chph.	562
— — — Fr. Gottl.	519
Endres.	447
Engelhard, Grg. Ernſt.	488
— — J. Chph.	466
— — J. Grg. Veit.	453
Engelmann.	541
Engerer.	491

	Seite
Englert.	527
Erb, Fr. Dan.	555
— Grg. Chph. Elias.	510
Erdmannsdörfer.	472
Erhard, Val.	566
— — Wilh. Fr.	460
Ernſt.	462
Eſchenbach.	504
Eſenbeck, Grg. Heinr. Carl.	492
— — J. Carl Wilh.	493
— — J. Chph. Mth. Chr.	486
— — J. Wilh. Conſt. Fr.	557
Esper, Grg. Chr. Siegm.	464
— — Heinr. Fr.	467
— — J. Carl Fr.	465
— — J. David.	466
Euler.	540
Eyrich.	557

F.

Faber, Albr. Alex. Aug. Fr.	492
— — J. Fr. Wilh. Ferd. Ge.	446
— — Phil. Jac.	549
Fabri.	560
Fabricius.	546
Fahlnberg.	503
Falke.	452
Falko.	561
Faſſold.	561
Feder, von.	444
— — Chr. Ludw.	490
— — Joh. Fr.	500
Felbinger.	465
Fenk.	487
Fick.	513
Fickeiſen.	547
Fickenſcher.	560
Firmond.	550
Fiſcher, Friedr.	565
— — J. Fr. Paul.	481
— — Sal. Fr.	512
Fleiſchmann, J. Nic.	562
— — Lorenz.	537
Flemnitzer.	493
Fleſſa.	512
Fliedner.	545
Flieſen.	444
Fontaines.	553

	Seite
Fortmüller.	550
Förtſch.	482
Frank.	549
Frauenholz.	511
Frech, J. Fr.	448
— J. Sal.	486
Freislich.	531
Frey.	496
Freyer.	491
Friedlein.	563
Friedrich.	442
Friſch.	452
Fritſchel.	482
Fritz.	526
Frobenius.	489
Frölich.	564
Fronmüller.	464
Fuchs, Carl Heinr.	442
— Carl Phil.	538
Fuhrmann.	562
Funk, Chr. Fr. Wilh.	528
— Grg. Siegm. Andr.	458
— Math.	448
Füſſel.	504
Füſſer.	565

G.

Gabler.	497
Gabriel.	470
Gack.	518
Gampert.	520
Gebhardt, Heinr. Chr. Fr.	560
— — Joh.	505
— — J. Heinr.	509
Geib.	567
Geigenbach	496, 557
Geiger.	469
Geißler.	500
Georg.	507
Gerber.	449
Gerbich.	506
Gerlach, J. Peter.	487
— — Wilh. C. Chr.	541
Geuder.	494
Geul, Carl Theod.	545
— Joh. Dav.	537
— Joh. Phil.	533

	Seite.
Geybitz.	480
Geyer.	559
Gieſen.	549
Gink.	554
Gläſel.	522
Glandorf.	456
Glaſer, J. Ad.	530
— — J. Chr.	568
— — J. Nic.	514
Görner.	443
Göz, Albr. Ludw.	470
— C. Grg. Fr.	453
— Chph. Fr.	490
Götz, Chph. Wilh.	479
— Joh. Caſp.	457
Golſen.	544
Gottsmann.	509
Gräfe.	455
Grau.	561
Grauer.	528
Greiner, Carl.	551
— — J. Chr.	534
Greis.	529
Grieninger, Chph. Fr.	525
— — — J. Chph.	527
Grieshammer.	469
Griesmeier.	503
Grimm.	531
Grimmer.	485
Grobe.	526
Grosgebauer.	529
Großmann.	563
Grün.	534
Günther.	472
Gulden.	546
Gumbart.	546
Guth, Heinr.	535
— J. Balth.	567
Gutheil, Aug. Gottfr.	537
— — Jacob.	540

H.

	Seite.
Haack.	564
Haas, Aug. Fr. Wilh.	477
— Grg. Friedr.	460
— J. Grg. Wilh.	449
Haberſtumpf.	501
Häcker.	475
Häfner.	528
Hänchen, Balth.	534
— — Phil.	567
Hänlein, von.	441
Haffner.	464
Hagen, Fr. Wilh.	492
— — Gottl. Th. J. Wilh.	513
— — Wolf. Ad.	501
Hahn, Chr. Gottfr.	543
— Grg. Albr.	486
— Jacob.	567
— J. Gottl.	454
Halbmair.	562
Handſchuch.	526
Hanemann.	468
Hanf.	501
Hanger.	462
Hanſer.	489
Harteneck.	551
Hartmann, Grg. Lor.	449
— — Wilh. Joſ.	503
Hartner.	521
Hartung, Fr. Andr. Th.	506
— — Grg. Wilh.	514
Hauck.	525
Haueiſen.	442
Hauenſtein.	518
Haug.	498
Hauſer.	496
Hebart.	453
Hecht.	502
Hechtel, J. Gottfr.	449
— — J. Peter.	510
Heckel.	561
Heerdegen.	510
Heerwagen.	470
Hegelen.	499
Heinich.	483
Heintz, Ludw. Phil. Wilh.	546
— Phil. Caſ.	442
Held.	520
Helfrecht.	517
Helfreich.	466
Heller, Fr. Ferd. Chph.	463
— — Wilh. Fr.	506
Helmreich.	560
Henggärtner.	566
Hepp, Daniel.	543
— Friedr.	541
— J. Ad. Ludw.	541

	Seite.
Heraucourt.	545
Herbſt, Grg. Jul.	519
— — Joh. Wilh.	452
Hering.	474
Hermann, Carl Ludw.	543
— — Paul Siegm.	509
Herold.	510
Herrmann, C. Fr. Heinr.	532
— — Heinr.	527
— — J. Chr.	501
— — J. Fr.	476
— — J. Fr.	501
— — J. Gottl.	505
Herter.	566
Herting.	515
Hertlein.	469
Heß, Carl Fr. Chr.	482
— Chr. Heinr. Wilh.	480
Heusner.	545
Heyden, v. d.	553
Heyler.	538
Heym.	523
Hill.	539
Hilpert.	490
Hinkeldey.	450
Hirſchmann.	558
Hochdörfer.	568
Höchſtetter, Georg Phil.	493
— — — J. Friedr.	464
— — — Sam. Chph.	491
Höfling.	508
Höhler.	540
Höllerer.	558
Höpfner, J. Phil.	551
— — J. Phil. Jac.	564
Höppel.	461
Hörmann.	476
Hörner, Joh. Chr.	562
— — Joh. Jac.	459
Hoffmann, Achat. Chph.	563
— — Chph. Bened.	511
Hofmann, Fr. Ludw.	466
— — Grg. Chr. Fr.	559
— — J. Carl.	456
— — J. Mich.	506
Hohbach, Gottfr. Aug.	479
— — Phil. Wilh.	461
Hohenner.	493
Holler.	510
Holſte, Frz. Volkm.	516

	Seite.
Holſte, Fr. Bernh.	517
Holzhey.	516
Hopfer, David Aug.	482
— — Ferd. Jm. Erasm.	485
Hopp.	486
Hühne.	559
Hütwohl.	553
Humbert.	538
Hummel.	470
Hutſchky.	451
J.	
Jacob.	542
Jahn.	518
Jahreiß.	508
Jgler.	505
Jſemann.	555
Jubitz.	482
K.	
Käppel, Carl Chph. Leonh.	483
— — Chph. Sim. Andr.	520
Käſtner.	530
Kahr, Grg. Sam.	558
— Heinr. Sam.	561
Kalbfuß, Chriſt.	544
— — J. Fr. Heinr.	540
Kaiſer, Chr. Ernſt Nic.	443
— — Glieb. Phil. Chr.	452
Kapp.	509
Karrer.	495
Kaupert.	557
Kelber.	451
Keller.	449
Kellner, Frz. Ant.	519
— — Ludw. Gottfr.	509
Kempf, J. Chr.	554
— J. Heinr.	531
— Wilh. Heinr.	557
Kern, J. Fr.	507
— Wilh. H. C. Ludw.	477
Keßler.	552
Keyſer.	521
Kiefer.	551
Kießling.	447
Kilian.	549
Kispert.	509

	Seite.
Klauß.	498
Kleemann.	482
Kleindienſt, Carl Ludw.	466
— — — J. Ernſt.	491
Kleinknecht.	499
Kleinmann.	551
Klinger, Fr. Flor.	502
— — J. Nic.	513
Klingsohr.	491
Klöckner, Heinr.	554
— — Hur. C. Ludw.	567
Knapp.	477
Knerr.	551
Knobloch.	565
Knoll, Albr. Ernſt.	505
— Chr. Fr.	527
Koch.	537
Köberlin.	511
König.	504
Körbitz.	515
Köſter.	537
Köſtner.	493
Kohlus.	511
Kolb.	497
Konrad.	487
Kopp, Georg.	557
— J. Andr.	559
Krämer.	504
Kräuter.	536
Krakher.	450
Krafft, Carl Ch.	544
— — Fr. Chr.	536
— — J. Chr. Gott. Ludw.	453
— — J. Mart.	521
— — J. Ludw.	542
Kraft, Tob. Sebaſt.	469
Krauſe.	443
Krauß, Dan. Fr.	485
— — J. Aug.	463
— — Ludw. Fr.	494
Kraußold, J. Ferd.	503
— — Sam. Gottfr.	515
Kremer, Chr. Theod.	564
— — Phil. Dan.	565
Krepper.	511
Kreß.	559
Kreuzberger.	522
Krieg, Joh. Caſp.	524
— Ulr. Gottfr.	506
Krieger.	565

	Seite
Krumbholz.	549
Kühner.	499
Kühnreich.	528
Künneth.	453
Künzel.	501
Küſter.	563
Küttlinger.	481

L.

Lämmermann.	462
Laminit.	498
Lampert, C. Ludw.	522
— — Chr. Fr.	525
— — Fr. Adolph.	487
— — Grg. Gottl.	467
— — Joh. Chr.	486
— — Joh. Heinr.	526
— — J. Wilh. Fr.	451
— — Ludw. Fr.	510
Landgraf, Chr. Fr.	561
— — Wilh. Im.	504
Lang.	544
Langheinrich.	502
Langoth.	443
Lanz.	539
Lattermann.	565
Laubinger.	491
Lauer.	550
Lebachelle.	548
Lechner, Grg. Steph.	557
— — Joh. Mich. Ferd.	479
Lederer.	516
Lehmann, J. Georg.	566
— — Wilh.	548
Lehmus, Ad. Th. Alb. Frz.	446
— — Gottl. Albr.	469
— — Wilh. Aug. Heinr.	525
Leithner.	496, 559
Leonhard, Friedr.	542
— — Heinr. Wilh.	541
Leopold, Friedr.	548
— — Heinr. Mart.	549
Lettenmeier, Fr. Wilh.	453
— — — Joh. Mich.	483
Leydel.	453
Leyß.	532
Liebermeiſter.	476
Liebrich.	543

Seite.

Lindner, Conr. Chph. Guſt. 478
— — Heinr. Jac. Chph. 471
— — J. Chph. Chr. 482
— — J. Chph. Ferd. Leop. 483
— — J. Fr. Sigm. Alex. 448
Link, Chph. Ernſt Gottl. 464
— Grg. Friedr. 502
— Joh. Wilh. Fr. 462
Lipps. 535
Lips. 560
Lochner. 475
Loder. 495
Löffler, Jman. 479
— — J. Aug. 495
Löhlein. 467
Löſch, Gottl. Carl Aug. 487
— J. Chph. Ernſt. 474
— Joh. Heinr. Ferd. 449
Löw. 515
Lohe. 484
Lorenz, Joh. Albr. 559
— — J. Ludw. Heinr. 520
Lotzbeck, J. Andr. Albr. 480
— — J. Fr. Albr. 487
— — J. Jacob. 450
— — Jul. Wilh. 477
Lützelberger. 455
Luikh. 475
Lutz. 488
Luz, von. 442
Luzius. 539

M.

Machwirth, Fr. Chr. 544
— — Joh. Val. 543
Mack, Fr. Wilh. Jac. 530
— Joh. Gottl. 458
Mahla, Aurel. Ferd. 545
— — Carl Ludw. 546
— — J. Grg. Andr. 534
— — Phil. C. Wolfg. 566
Maier, Friedr. Ludw. 448
— Joh. Georg. 496
Mandel. 472
Mark. 463
Martius. 506
Maſt. 481
Mathias. 555

Seite.

Maurer, Balth. 552
— — Joh. Leonh. 455
Mauritii. 532
Mayer, Chr. Wilh. 526
— — Fr. Chr. Siegm. 526
— — Georg Chph. 528
— — H. Wilh. Eliſa. 534
— — Joh. Ad. 546
— — Mich. Ludw. 443
Mayr. 450
Meidenbauer. 464
Meinel, Chr. Sam. 518, 559
— — Chr. Sam. 519
— — Fr. Wilh. 450
— — Joh. Chph. 518
Meißner. 515
Meiſter. 454
Melsheimer. 545
Memmert, J. Fr. 492
— — T. H. Steph. Ulr. 562
Memminger, Chph. Gg. Fr. 493
— — — Georg. 443
Merz, Chph. Dan. 465
— Chr. Chph. Fr. 480
— J. Fried. 558
Meyer, Albr. Fr. 459
— — Carl Fr. Melch. 517
— — Heinr. Chr. 504
— — Heinr. Glieb. 505
— — Magnus Melch. 474
— — Theod. Fr. Dav. 458
Meyerlein. 462
Michaelis. 534
Michahelles, Carl Fr. 475
— — — Paul Aug. 473
Michel. 474
Mitzler. 488
Model. 446
Möller, Chr. Phil. Willbr. 551
— — J. Abrah. 554
— — J. Chriſt. 447
— — Phil. Willbr. 547
Möſch. 525
Mohl. 450
Moll. 490
Moré. 553
Morus. 461
Moſer, Gottl. Chph. 514
— — Math. 506

Seite.

Muck, Fr. Joh. Albr. . . . 479
— — Georg 558
Mühlig. 530
Müller, Carl Fr. Jac. . . 568
— — Chr. Ludw. . . . 566
— — Conr. Math. . . . 446
— — Ge. Ludw. Chr. J. . 561
— — Ge. Theod. . . . 503
— — Heinr. Carl . . . 564
— — Heinr. Juſt. Phil. . 561
— — Johannes 541
— — J. Ernſt . . . 444, 556
— — J. Ferd. 565
— — J. G. Chriſt. . . . 448
— — Ludw. Theod. . . . 478
— — Phil. David . . . 444
— — Phil. Fr. Ludw. . . 535
— — Phil. Fr. Nic. . . 555
— — Phil. Jac. . . . 555
Mümpfer. 532
Munzert. 508

N.

Nagel. 462
Nehr. 490
Nenninger. 530
Neupert. 501
Neuſinger. 465
Neuz. 534
Niethammer. 441
Nittinger. 475
Nörr, Ge. Wilh. 561
— — J. Sim. Mich. . . . 521
Nonnweiler, Jac. 550
— — Joh. Dan. . . . 537
— — Thomas 544
Nopitſch, Carl Fr. . . . 462
— — Chr. Conr. . . . 468
— — J. Albr. Andr. Ad. 467
Nothnagel. 448
Nürmberger. 559
Nüſch, Chph. Fr. 480
— — Dan. Guſt. 456

O.

Obermeyer. 505
Oelſchlegel. 502
Oertel, Chph. Theod. . . . 469
— — Ge. Carl Hier. . . 482
— — Thom. Fr. 493
Oerther. 454
Oetter. 454
Oppenrieder, J. Ge. Wilh. 472
— — J. Phil. 472
Ortloph. 493
Oſterhauſen. 473

P.

Panzer. 465
Pauſch, J. Fr. 502
— — J. Melch. 559
Peetz, J. Fr. 520
— — J. Heinr. 514
Pelzer. 536
Petri. 545
Petſchmann. 470
Pfarrius. 550
Pfeifer. 467
Pflaum, Jac. Ernſt . . . 492
— — Ludwig 500
— — Mich. Ludw. . . . 489
Pflüger, J. Casp. 485
— — J. Fr. 484
Pfordten, von der 480
Pinggiſer. 456
Piton. 553
Pixis, Fr. Ge. Ludw. . . . 547
— — Fr. Ludw. 544
— — Wilh. 548
— — Wilh. Ludw. . . . 567
Plochmann 452
Pöhlmann, Fr. Theod. . . 508
— — J. Georg 507
— — J. Paul 461
Pöhn. 567
Pöſchel, Joach. Ernſt . . 456
— — Phil. Fr. 495
Porzelius. 496
Poſtius. 555
Prechtlein, Guſt. F. Er. . 451
— — Wolfg. Fr. Gottl. 522
Prinz. 476
Prinzing. 456
Prückner. 480
Pülz. 517

Seite.

Püttner 560
Purucker. 504

R.

Rabe. 493
Rabus. 477
Raiffeiſen. 458
Raithel, Adam Fr. 503
— — Gottfr. Ernſt. 512
Rau. 557
Reckingshauſen, von 537
Recknagel, Leonh. Chph. C. 478
— — Ge. Chr. Fr. 459
Rehm, Joh. 498
— — J. Sim. 488
— — Mich. 498
Reichert. 550
Reichhold. 536
Reinel. 506
Reinhard, Fz. Volkm. Leop. 516
— — Joh. Ad. 500
— — Joh. Sim. 531
Reinhold, 527
Reiß 473
Reitz, Joh. Fr. 536
— — Joh. Ge. 548
Rennebaum. 506
Reuß 513
Reuter. 501
Reutlinger 567
Reutter. 479
Rhau. 459
Richter. 566
Ried. 465
Riedel, Ge. Sam. Chr. 561
— — J. Friedr. 507
— — J. Wilh. Fr. 455
— — Rud. Heinr. Albr. 561
Riedner. 559
Riehm, J. Chr. 565
— — Iſaac 567
Rieth. 442
Rivius. 480
Roder. 558
Römheld. 530
Rohmer. 489
Roos. 546
Roſcher. 519

Seite.

Roßteuſcher. 504
Roth, Fr. Theod. Chr. 519
— — Ge. Friedr. 442
— — Hiob Friedr. 481
— — Jac. Fr. 483
— — Johann 523
— — Joh. Georg 461
— — J. Ge. Fr. 495
— — J. Ludw. Tob. 561
— — Rudolph 497
Rott. 565
Rubner. 509
Rudolph. 503
Rulffs. 543
Runzler. 472
Ruppenthal. 540
Rupprecht. 449
Ruſt. 549

S.

Sachs. 475
Sack. 519
Sambſtag. 485
Sander. 563
Sartorius. 443
Sattes. 522
Sattler. 467
Satzger. 495
Sauer, Carl Chr. 526
— — Ge. Paul Joh. 454
Sauerbrey. 551
Saur, Adam Gerh. Carl 529
— — J. Fr. Carl 460
Schäfer, Ernſt Ludw. Chph. 562
— — Joh. Chr. 558
— — Joh. Jac. Chph. 487
— — Joh. Phil. 472
Schätzler, Chr. Fr. 529
— — Fr. Ludw. 480
— — Guſt. Wilh. Gottl. 516
Schaffner, Chr. H. Wallrot 539
— — G. W. 537
Schaller. 511
Schaudig. 493
Schaufler. 469
Schefer. 544
Schegk. 487
Scheidemantel. 450
Scherber. 505

	Seite
Scherdel.	462
Schererz.	501
Scheufelhut, Chph. Math.	471
— — — Ge. Fr.	457
Schick.	561
Schieder.	518
Schilling.	501
Schimpf.	534
Schirmer.	492
Schirner.	484
Schlegel.	476
Schlemmer, Carl Fr.	514
— — — Ge. Fr. Chr.	518
Schlenk.	513
Schlichting.	466
Schmälzlein.	563
Schmauß.	514
Schmelzer.	539
Schmetzer.	486
Schmid.	488
Schmidt, von	441
— — Chph. Ernſt	532
— — Chph. Gottl.	468
— — Dan. Fr.	525
— — Ge. Dan.	526
— — J. Fr.	525
— — J. Heinr. Glieb.	557
— — J. Jac.	550
— — J. Paul.	502
— — J. Wilh.	535
— — Wilh.	443
— — Wilh. Chriſt.	447
— — Wilh. Chph.	464
Schmidtborn.	544
Schmitt.	567
Schneider, Conr. Ludw.	549
— — Joh.	467
— — Wilh. Chr. Fr.	509
Schnizlein, Carl Fr.	488
— — Joh. Fr.	447
— — Joh. Wilh.	478
Schönemann.	549
Schöner, Chr. Ernſt Jer.	459
— — J. Fr.	524
— — J. Ge. Fr.	475
— — J. Heinr. Fr.	490
— — J. Heinr. Fr. Wilh.	463
Schöpperlin.	471
Scholler, Bened. Heinr.	493
— — Carl Fr.	493

	Seite.
Schramm, C. Aug. Amad.	523
— — Chph. Heinr.	515
— — J. Fr. Wilh.	502
Schröter.	524
Schüelein.	557
Schuhmann.	486
Schulin.	477
Schulz, Aug. Wilh.	531
— — Ge. Fr. Wilh.	444
— — J. Achat.	463
— — Wilh. Heinr. Conſt.	522
Schumann.	517
Schumm.	448
Schunter.	443
Schwarz.	485
Schweppenhäuſer.	535
Schwinger.	517
Sebald.	524
Seckendorf, Freih. v.	441
Seidel.	474
Seidenſchwanz, Aug. Chr.	464
— — — Chr. Ernſt Jer.	459
— — — Lud. Fr.	517
Seifart, Fr. Wilh.	517
— — Joh. Andr. Friedr.	524
Seifert, J. Chr.	500
— — J. Chr. Conr. Carl	509
— — J. Fr. Chph.	483
— — Sebaſt. Fr.	530
— — Wilh. Heinr.	504
— — Fr. Carl.	451
Seiler.	473
Seitz, Ge. Wilh.	531
— — J. Ge.	528
— — J. Ge.	565
Selinger.	554
Serini.	553
Seufferheld, C. Ernſt Im. L.	559
— — Chph. Heinr. Fr.	560
Seyfried, Andr.	468
— — Joh.	455
— — Paul Sigm.	473
Seyler.	565
Siebenkees.	563
Siegel.	539
Sieger.	501
Simon, Carl Gottf.	536
— — Franz	548
— — Friedr.	552
— — Georg Ludw.	552

Seite.
Sittig, Andr. Glieb. . . . 563
— — El. Steph. Fr. . . 532
— — Friedr. 531
Sirt. 529
Söllheim. 562
Solger. 454
Sommer, Chriſt. . . . 514
— — Seb. Ad. Carl . 562
Sonnenmeyer. 489
Sonntag, Ad. Chr. . . 512
— — Gottl. Lud. Heinr. 467
Späth. 480
Spatz. 533
Sperl, Andr. Alex. . . 558
— — Ge. Alex. . . . 563
Spieß. 467
Sponſel. 455
Spranger. 497
Stadelmann, C. F. J. Erdm. 563
— — C. J. Heinr. . 560
— — Er. Dan. . . . 518
— — Fr. Wilh. . . . 559
— — J. Fr. 522
— — J. Ludw. Conr. 491
— — J. Wilh. Fr. . 461
— — Ludw. Jul. . . 452
Stähler. 555
Stählin. 472
Stapf. 461
Starke. 443
Steiner. 510
Steinhäuſer. 447
Steininger. 510
Steinmetz. 442
Stellwag. 450
Stepf. 531
Stephani, Heinr. . . . 457
— — (weltl. C. Rath.) 444
Stepp. 549
Stettner. 443
Steurer. 510
Stierlein, Carl Wilh. Hein. 476
— — Im. Chph. Aug. . 491
Stiller, C. Andr. Glob. . 562
— — Heinr. Theod. . 441
Stöber, Carl Friedr. . . 477
— — C. Fr. Wilh. . . 560
Stör. 484
Straßner. 477
Strebel, Joh. Fr. . . . 452
Strebel, Joh. Mich. . . 448
Strelin. 460
Streuber, Fr. Arn. . . 552
— — Phil. W. Leop. . 552
Ströbel. 562
Stübner, J. Ad. . . . 492
— — J. Heinr. Chph. 527
Sturm. 490
Sucro. 527
Supf. 485

T.

Tenner. 537
Teufel. 513
Thenn. 496
Theyſohn. 554
Thiermann. 506
Thoma. 493
Thomann. 496
Thomaſius. 485
Tillmann. 514
Touſſaint. 443
Traumüller. 451
Treiber. 468
Treukle. 495
Tretzel, Ge. Franz . . . 484
— — Ge. Leonh. . . . 515
— — J. Steph. . . . 445
Treviran, J. Conr. . . 541
— — J. Conr. . . . 549
Tribou. 481
Trinkler. 509
Trögten. 497
Trummeter. 449
Trutzel. 444
Türkis. 448

U.

Uhl. 527
Ullmann, Ant. Heinr. . 516
— — Fr. Andr. . . . 538
Ullrich, Heinr. Chr. . . 529
— — J. Chph. . . . 522
Ulmann. 549
Ulmer, Joh. Chr. . . . 504
— — J. Jul. Fr. . . . 461

V.

Seite.

Veillodter. 473
Veitengruber. 489
Vetter. 456
Vocke. 461
Vogel, Chr. Carl 542
— — Erh. Fr. 516
— — Joh. Peter 543
— — Paul Joach. Sigm. . 452
— — Wilhelm. 547
Vogelgſang, Carl Fr. . 558
— — Jac. Fr. . . . 472
Vogt, Adolph 568
— — Ge. Heinr. 540
— — Ludw. 568
Vogtherr, Chph. Conr. Sam. 490
— — Fr. Ludw. . . . 491
— — Lor. Fr. 458
Volkhardt, C. H. 523
— — Carl Wilh. . . . 523
— — Ge. Ignaz . . . 563
Volkert. 469
Vollmar, Friedr. 542
— — Ge. Jac. 542
Voltz. 537
Vorbrugg. 562
Vulpius. 517

W.

Wach. 470
Wachter, von 498
— — David 499
Wagner, Chr. C. Albr. Joſ. 534
— — Ge. Chr. Aug. . . 516
— — Johann 548
— — Joh. Jac. . . . 546
— — Joh. Nicol. . . . 501
Walliſer. 505
Walther, Carl Fr. . . . 533
— — Joh. Ludw. Gottfr. 497
Wanderer. 508
Wanzel. 543
Wartig. 525
Waſſer. 483
Watzenborn, Gottf. . . 539
— — Wilh. 539
Weber, Carl 540
— — Carl 551

Seite.

Weber, Fr. Ernſt Wilh. . 480
— — Ge. Mich. 458
— — Joh. 459
— — Joh. Ge. 465
— — Joh. Heinr. . . . 542
— — Ludw. Fr. Chr. . 540
— — Nicol. 539
Wehn. 542
Weidenbacher. 524
Weigand. 523
Weinmann, C. Wilh. Chr. 530
— — J. Fr. Carl . . 523
Weiß, Carl Ludw. . . . 547
— — Dav. Joh. 513
— — Fr. Chr. 505
— — Fr. Peter 480
Weißbeck. 451
Welſch, Fr. Jac. 568
— — Heinr. Jac. . . . 550
— — Pet. Carl 550
Weng. 471
Wenz, Joh. Daniel . . . 547
— — Joh. Fried. . . . 538
Wernher. 540
Wernigk. 552
Wernlein. 512
Weth. 470
Weyrich. 552
Wich. 455
Wieſinger. 456
Wilder. 474
Wilhelmi. 566
Windenius. 467
Windiſch. 467
Winkelblech. 537
Winkelmann. 460
Wirth, Ad. J. M. Fürchteg. 563
— — Chriſtl. Erdm. Nath. 563
— — Joh. Chr. 517
Witſchel. 489
Wöhrnitz. 495
Wolf, Carl Heinr. . . . 548
— — Chr. Wilh. . . . 498
— — Gottfr. Lor. . . . 515
— — J. Jac. Sam. Chr. 546
— — J. Wilh. Chph. . . 513
Wolfhardt, Chr. 511
— — J. Chr. 511
— — J. Heinr. . . . 447
Wolfrum. 458

Name	Seite.
Wolshofer	486
Woort	559
Wucherer, C. Albr.	524
— — J. Jac.	476
— — Phil. Jul. C.	519
Wünſch, J. Georg	443
— — J. Phil.	460
Würfel	447
Würth	486
Wüſtner	557

Z.

Name	Seite.
Zäuner	450
Zangmeiſter	498
Zeiß	442
Zellfelder	524
Zenker, Aug. Friedr.	442
Zenker, Fr. Sam.	456
— — Im. Fr.	522
Zerzog	511
Zettel	560
Ziegler	564
Zierlein	480
Zimmer	566
Zimmermann	550
Zink	488
Zinn, Chph. Fr.	486
— — J. Chr.	552
— — J. Wilh.	539
— — Phil. Wilh.	564
Zippelius	476
Zöller, Ge. Wilh.	459
— — J. Nic.	544
Zöllner	535
Zorn	489
Zucker, Gottf. Volkr.	512
— — J. Fr. Chr.	476

Berichtigungen.

S. 21 in der Note ***) iſt zu leſen Nro. I. ſtatt Nro. 2.
— 22 — — — *) — — — — IIIa. IVa. ſt. Nro. 4. 5.
— 28 — — — *) — — — S. 191. 206. ſt. S. 437.
— 31 — — — **) — — — S. 94. ſt. S. 226 u. 256.
— 171 — — — 9. Zeile v. oben — — 1. Mai ſt. 1. April.
— 216 — — — 8. — v. unten Kreiſen ſt. Kirchen.
— 53 iſt die Note *) dahin zu berichtigen, daß die Ertheilung der Heirathsbewilligungen nunmehr den Provinz. Conſiſtorien zuſteht.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google